

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 18.11.2022
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

Ausschuss für Inklusion und
Beirat für Inklusion und Menschenrechte
Donnerstag, 01.12.2022, 9:30 Uhr
Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6. gemeinsamen Sitzung** laden wir herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. Tel. Nr.
0221/809-6011.

Weitere Hinweise:

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen sogenannten Zusatztext in leichter Sprache und bieten für Verständnisfragen eine Telefonnummer an.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Für eine **Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates** steht im Landeshaus (anderes Gebäude!) ab 8:45 Uhr der Raum "Eifel" zur Verfügung.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 5. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 19.09.2022	
3.	Querschnittsthema Menschenrechte	
3.1.	"Köln auf dem Weg zur Menschenrechtsstadt?" Der Verein Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V. stellt sich vor <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	15/1316 K und Vortrag Dr. Sebastian Bartsch
3.2.	Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion nach Berlin <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	15/1297 E
4.	Rückblick auf den 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	Mündlicher Bericht
5.	Gesetz zur „Triage-Entscheidung“ <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	15/1315 K
6.	Gewaltschutz	
6.1.	Rückblick auf die Auftaktveranstaltung der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (27.09.2022) und die Fachtagung des LVR zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe (07.11.2022) <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	Mündlicher Bericht
6.2.	Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Limbach	15/1273 K
6.3.	Empfehlung für die Jugendämter: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Limbach	15/985/1 K
7.	Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski	15/1245/1 E
8.	Weitere Kenntnisaufnahmen	
8.1.	Bericht über die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski	15/1085 K

8.2.	Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski	15/1223 K
8.3.	Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2021 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz	15/1238 K
9.	Anfragen und Anträge	
9.1.	Anfrage zu den Eintrittsgeldern in Museen des LVR	Anfrage 15/38 AfD K
9.2.	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/38	liegt bei
9.3.	Anfrage: Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte Sprache	Anfrage 15/49 GRÜNE K
9.4.	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/49	folgt
9.5.	Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler	Antrag 15/79 SPD, CDU E
10.	Bericht aus der Verwaltung	
11.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

12.	Auswahl der Preisträger*innen für den Rheinlandtaler in der Kategorie "Gesellschaft" für das Jahr 2023 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	15/1272 B
13.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand ab 25.10.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 5. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des
Beirats für Inklusion und Menschenrechte
am 19.09.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Dornseifer, Falk
Kretschmer, Gabriele
Lünenschloss, Caroline
Mucha, Constanze
Norkowsky, Arnold
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

Ausschussvorsitzender

SPD

Bausch, Manfred
Daun, Dorothee
Servos, Gertrud
Stergiopoulos, Ioannis
Ullrich, Birgit

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina
Schmitt-Promny M.A., Karin
Manske, Marion
Tuschen, Johannes
Warnecke, Uwe Marold

Beiratsvorsitzende
für Spicale, Simone

FDP

Clemens, Miriam
Steffen, Alexander

AfD

Frambach, Heribert

Die Linke.

Detjen, Ulrike

für Reuschel-Schwitalla, Klaus

Die FRAKTION

von Kruedener, Aaron

für Winkel, Petra

Gruppe FREIE WÄHLER

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Wörmann, Josef
Solf, Michael-Ezzo
Daun, Dorothee
Schmitt-Promny, Karin
Manske, Marion
Clemens, Miriam
Frambach, Heribert
Detjen, Ulrike
von Kruedener, Aaron

Landesbehindertenrat NRW

Franke, Milena
Gabor, Peter
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Seipelt-Holtmann, Claudia
Thoms, Eva-Maria

Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Schubert, Wiebke

Verwaltung:

Lubek, Ulrike
Prof. Dr. Faber, Angela

Krause, Martina
Dr. Schneider, Stephanie

Woltmann, Bernd
Wierum, Melanie

LVR-Direktorin
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung
LVR-Dezernat Soziales
LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung,
Mobilität und technische Innovation
Stabsstellenleitung 00.300
Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

Gäste mit Rederecht:

Boll, Rudolf

LAG der Freien Wohlfahrtspflege

Gäste:

Vierbücher, Undine
Trapp, Ulrich
Kremer, Klemens

Stadtverwaltung Overath
GPR
GPR

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 4. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 31.05.2022
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2021 **15/1064 B**
4. Erste Programmplanung 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022
5. Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung **15/1061 K**
6. Weitere Kenntnisnahmen
- 6.1. Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen - Stand der Umsetzung **15/1073 K**
- 6.2. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022 **15/1037 K**
- 6.3. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2020 **15/1036 K**
- 6.4. Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) **15/1063 K**
- 6.5. Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung **15/1072 K**
- 6.6. Ausbildungen in Inklusionsbetrieben - Ein erfolgreiches Beispiel **15/1108 K**
- 6.7. Arbeit 4.0 – Chancen für Menschen mit Behinderung **15/1114 K**
- 6.8. Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung **15/988 K**
7. Anfragen und Anträge
- 7.1. Antrag: Schulschwimmen stärken – Lehrschwimmbäder sanieren **Antrag 15/62/1 GRÜNE, Gruppe FREIE WÄHLER E**
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Beschlusskontrolle

10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Beschlusskontrolle

12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:45 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:08 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:10 Uhr
Ende der Sitzung:	12:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Die **Beiratsvorsitzende** verpflichtet **Wiebke Schubert** als neues Mitglied im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte.

Punkt 2

Niederschrift über die 4. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 31.05.2022

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2021 Vorlage Nr. 15/1064

Frau **Lubek** erläutert, dass der Berichtsentwurf alle Fachausschüsse durchlaufen habe. Auch wenn der Entwurf meist ohne Aussprache zur Kenntnis genommen worden sei, gehe sie davon aus, dass es eine entsprechende Aufmerksamkeit für den Bericht gegeben habe.

Der umfassende und komplexe Ansatz des LVR-Jahresberichtes wird von Frau **Daun** und Herrn **Solf** ausdrücklich gewürdigt. Er mache die vorbildlichen Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention deutschlandweit sichtbar.

Frau **Herlitzius** regt an, bei dass der Ausschuss und der Beirat bei der ersten Beratung des Berichtsentwurfes in Zukunft Themenschwerpunkte für die vertiefte Beratung durch die zuständigen Fachausschüsse formulieren könnten.

Frau **Schubert** erkundigt sich konkret danach, ob die dialogische Gesprächsreihe der Verwaltung (vgl. Z4.5) fortgesetzt werde. Herr **Woltmann** sichert zu, die Frage an die verantwortliche Stelle in der Verwaltung heranzutragen.

Der **Beirat** votiert **einstimmig** für den Beschlussvorschlag.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** den folgenden Beschluss:

Dem Jahresbericht 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1064 zugestimmt.

Punkt 4

Erste Programmplanung 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022

Der Tagesordnungspunkt 4 wird gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 5 beraten.

Frau **Lubek** führt in die Vorlage zum Betreuungsrecht ein und verweist insbesondere auf die Bedeutung des Themas im Kontext der Bemühungen zum verbesserten Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe. Frau **Lubek** betont, dass es bei der Umsetzung des neuen Betreuungsrechtes sehr auf die Haltung und das Verständnis der eigenen Aufgaben ankomme. Der diesjährige Dialog mit dem Schwerpunktthema rechtliche Betreuung diene bewusst auch dem Empowerment der Menschen mit einer rechtlichen Betreuung. Eine ausführliche Einladung gehe den Mitgliedern des Ausschusses und des Beirates noch zeitnah zu.

Frau **Servos** bittet darum, bei der Dialog-Veranstaltung in besonderer Weise auf eine verständliche Sprache zu achten, damit tatsächlich Empowerment erreicht werden könne.

Frau **Franke** hat Rückfragen zu den gerichtlichen Genehmigungspflichten für Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM), die unter dem neuen Betreuungsrecht unverändert bestehen bleiben. Der **Ausschussvorsitzende** verweist auf den LVR-Dialog, wo solche Fragen diskutiert werden könnten. Der Einsatz von FEM sei auch ein wichtiges Thema im Kontext der aktuellen Landesinitiative Gewaltschutz.

Punkt 5

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung Vorlage Nr. 15/1061

Der Tagesordnungspunkt 5 wird gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 4 beraten.

Das neue Betreuungsrecht wird als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung gemäß Vorlage Nr. 15/1061 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Weitere Kenntnisnahmen

Punkt 6.1

Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen - Stand der Umsetzung

Vorlage Nr. 15/1073

Der **Ausschussvorsitzende** führt in die Vorlage ein.

Frau **Herlitzius** erkundigt sich nach den Geldern, die für die Unterstützung und Ausstattung der Frauenbeauftragten zur Verfügung stehen und die Transparenz über die gegebenen Rahmenbedingungen für die Frauenbeauftragten selbst.

Der **Ausschussvorsitzende** und Frau **Krause** verweisen hier auf die Ausführungen in der Vorlage (S. 4). Demnach variiert die Höhe der Kosten für Schulungen und Bildungsveranstaltungen, Landes- und Bundesinteressenvertretung, sächliche Ausstattung, Vertrauenspersonen und Fortzahlung von Arbeitsentgelten je nach Größe der WfbM. In 2021 erfolgten seitens des LVR Gesamtausgaben für Frauenbeauftragte und ihre Vertreterinnen in Höhe von ca. 980.000 €.

Frau **Seipelt-Holtmann** gibt im Namen der Mitglieder des **LBR-Pools** ein schriftliches Auskunftersuchen zur Niederschrift (s. Anlage).

Die **Beiratsvorsitzende** betont die Bedeutung einer personenbezogenen Weiterbildung. Selbstbewusstsein und Ausdrucksfähigkeit seien wichtige Voraussetzungen, um als Frauenbeauftragte wirksam tätig sein zu können.

Frau **Krause** berichtet, dass im letzten Sozialausschuss eine intensive Beschäftigung mit dem Thema der Frauenbeauftragten erfolgt sei. Der Sozialausschuss habe die Verwaltung zudem beauftragt, das Thema Verankerung der Frauenbeauftragten mit aufzunehmen in die Zielvereinbarungen mit den WfbM. In diesem Kontext werde das Thema dann in regelmäßigen Gesprächen mit den einzelnen WfbM behandelt, vereinbart und einem Controlling unterzogen.

Das Dezernat Soziales gibt dem Thema ebenfalls hohe Priorität und hat es in den Mittelpunkt des letzten Werkstatträte-Workshops im Sommer diesen Jahres gestellt. Dabei ging es zentral um Empowerment der Frauenbeauftragten und Unterstützung durch gegenseitige Vernetzung und praktischen Austausch über die Aktivitäten.

Sobald deutlich werde, dass in einer WfbM die Frauenbeauftragten auf Schwierigkeiten von Seiten der Leitung stoßen, etwa bei der Ausstattung, suche das Dezernat das direkte Gespräch mit der WfbM. Insgesamt wurde in den verschiedenen Gesprächen aber auch deutlich, dass die Frauenbeauftragten selbst sowie der Prozess als Ganzes noch Zeit brauche. Viele Frauenbeauftragte seien nun erstmals in diese Funktion bestellt worden. Vernetzung untereinander – etwa im Rahmen einer LAG – sei nach Auffassung des Dezernates wichtig, das daher auch mit dem entsprechenden Projekt „Sicher.Stark.Selbstbestimmt“(SiStaS) des Landes NRW kooperiere.

Frau **Detjen** betont, dass es einer guten Information und Aufklärung im Vorfeld der nächsten Wahlen bedürfe, damit in Zukunft möglichst viele Frauen in den WfbM zu einer Kandidatur bereit seien. Herr **Gabor** unterstützt dieses Anliegen. Im Vorfeld der letzten Wahlen sei seiner Einschätzung nach zu wenig für das Empowerment getan worden.

Herr **Boll** bilanziert aus Sicht der LAG Freie Wohlfahrtspflege, dass man sich beim Thema der Frauenbeauftragten insgesamt auf einem guten Weg befinde, aber noch Einiges zu tun bleibe.

Frau **Franke** erkundigt sich danach, wie andere marginalisierte Gruppen etwa aus der LGBTIQ*-Community vertreten werden. Der **Ausschussvorsitzende** antwortet, dass es neben den Frauenbeauftragten auch noch Werkstattträger in den WfbM gebe, die sich für die Rechte aller Beschäftigten stark machen würden.

Die Ausführungen zum Stand der Umsetzung der Funktion der Frauenbeauftragten in den rheinischen WfbM in Ausführung des Beschlusses über den Antrag 15/22 vom 17.12.2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/1073 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.2

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022

Vorlage Nr. 15/1037

Der Tagesordnungspunkt 6.2 wird gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 6.3 beraten.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2022 (Berichtsjahr 2020) werden gemäß Vorlage Nr. 15/1037 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.3

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2020

Vorlage Nr. 15/1036

Der Tagesordnungspunkt 6.3 wird gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 6.2 beraten.

Frau **Clemens** erkundigt sich nach den Unterschieden für die unterschiedlichen Ambulantisierungsquoten im Rheinland.

Es wird die folgende Antwort zur Niederschrift gegeben:

Die Gründe für die Unterschiede sind vielschichtig und haben teilweise auch etwas mit der unterschiedlich aufgestellten Träger-, Beratungs- und Angebotslandschaft zu tun. Die regionalen Besonderheiten einer Mitgliedskörperschaft sind von Seite des LVR nicht direkt zu verändern. Im Dezernat Soziales gibt es jedoch einen Austausch mit den Regionalabteilungen über die statistischen Daten und Auffälligkeiten, als Hintergrundinformation für ihre Steuerung im Einzelfall bzw. bei der Weiterentwicklung der Leistungen und Angebote.

Die Situation im Rheinland ist insgesamt weniger heterogen als im Bundesvergleich, wo die Unterschiede zwischen einzelnen Trägern deutlich größer sind als innerhalb des LVR-Gebiets. Insgesamt ist nach wie vor eine Tendenz zu einer weiterhin wachsenden Nutzung der Leistungen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen zu beobachten. 2014, sechs Jahre vor dem aktuellen Datenbericht, hatte die Ambulantisierung rheinlandweit noch bei 59 % gelegen – acht Prozentpunkte unter dem heutigen Wert. In den meisten der Kreise mit unterdurchschnittlich stark ausgeprägten Ambulantisierung lagen die Veränderungswerte in diesem Zeitraum bei 8 bis 10 Prozentpunkten; bei einzelnen Kreisen sogar noch darüber.

Frau **Schubert** erbittet Auskunft zu der Frage, welche Strategien der LVR für die Teilhabe von Menschen mit herausforderndem Verhalten habe, die aktuell als Bewahr- oder Verwahrfälle in den LVR-Kliniken untergebracht seien.

Es wird die folgende Antwort zur Niederschrift gegeben:

Dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist diese Problematik bewusst. Um sie anzugehen, bedarf es Anstrengungen auf vielen Ebenen. So ist ein gut strukturierter, regelmäßiger Dialog zwischen den Fachkliniken und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe erforderlich, ein verlässliches Entlassmanagement der Kliniken sowie eine gute Angebotsstruktur auf Seiten der Leistungserbringer. Nur gemeinsam wird diese Problematik zu lösen sein. Für weitere Ausführungen sei auf Vorlage Nr. 15/593 verwiesen.

Der **Ausschussvorsitzende** macht darauf aufmerksam, dass bedauerlicherweise noch nicht alle Mitgliedskörperschaften eine Kooperationsvereinbarung mit dem LVR abgeschlossen hätten.

Frau **Lubek** verweist auf die ausführlichen Beratungen dieser Vorlage in anderen Fachausschüssen. Gerne informiere die Verwaltung insbesondere die externen Mitglieder des Beirates in Zukunft zu Beginn solcher Kenntnisnahmen darüber, welche Beratungsschwerpunkte in den vorberatenden Fachausschüssen gesetzt worden seien.

Frau **Daun** unterstützt dies. Es sei gut, den Beratungsstand wiederzugeben, damit alle in der gemeinsamen Sitzung auf dem gleichen Stand seien.

Frau **Thoms** äußert den Wunsch, dass der LBR-Pool möglichst früh in die Beratungen einbezogen werde und nicht erst, wenn eine Vorlage bereits viele Fachausschüsse durchlaufen habe.

Der regionalisierte Datenbericht 2020 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1036 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.4

Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) Vorlage Nr. 15/1063

Frau Prof. Dr. **Faber** führt in die Vorlage ein. SUSI sei ein Beispiel für die Inklusionsaktivitäten des LVR im Schulbereich.

Frau **Thoms** zeigt sich enttäuscht über die Zahl der in der Vorlage berichteten Beratungsanfragen (insgesamt 104 dokumentierte Anfragen über SUSI in den Jahren 2020 und 2021). Die Beratungsstelle bei Mittendrin e.V. habe jährlich etwa 600 Beratungsanfragen zum gemeinsamen Lernen. Sie hinterfragt zudem, warum sich die Fachveranstaltungen primär an die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen als Ansprechgruppe richten würden.

Frau Prof. Dr. **Faber** bitte Frau Thoms und den LBR-Pool darum, weiter für das Beratungsangebot SUSI zu werben. Man sei sehr interessiert daran, die Zahl der Anfragen zu steigern. Mit Blick auf die Rückfrage von Frau Thoms zu den Vernetzungspartnern von SUSI verweist sie auf die Darstellung in vorhergehenden Vorlagen. Fachveranstaltungen würden sich bewusst auch an die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen wenden, da diese oftmals Eltern zum Thema Inklusion beraten würden.

Frau **Servos** betont, dass es wichtig sei, SUSI als Ansprechstelle für Angehörige bekannt zu machen, bevor Kinder mit Behinderungen eingeschult würden. Frau **Seipelt-Holtmann** bekräftigt, dass die Kindergärten ein wichtiger Ort seien, um über die Möglichkeiten einer inklusiven Bildung zu sprechen.

Der **Ausschussvorsitzende** erinnert an das politische Anliegen, mit SUSI gerade diejenigen Eltern zu erreichen, die den LVR aufgrund seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor Schuleintritt bereits kennen würden.

Frau Prof. Dr. **Faber** bekräftigt, dass die Vernetzung vor der Einschulung ein wichtiges Anliegen von SUSI sei.

Die **Beiratsvorsitzende** wirbt dafür, auch das Lehrpersonal der Regelschulen verstärkt auf das SUSI-Angebot aufmerksam zu machen.

Der Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1063 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.5

Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Vorlage Nr. 15/1072

Frau Prof. Dr. **Faber** führt in die Vorlage ein und stellt den Wert eines faktenbasierten Vorgehens des LVR heraus.

Es erfolgt eine intensive Grundsatz-Diskussion zu der Vorlage.

Frau **Thoms** gibt im Namen des **LBR-Pools** eine schriftliche Erklärung zu Protokoll mit der Bitte, diese Erklärung dem Landschaftsausschuss vor der Beschlussfassung in der Sitzung am 21.09.2022 zur Kenntnis zu bringen (s. Anlage).

Frau **Thoms** kritisiert, dass die Prognosen von einem stabilen Förderschulbesuchsanteil ausgehen würden. Dies bedeute, dass man davon ausgehen, dass attraktive Plätze im gemeinsamen Lernen weiterhin nicht vorhanden seien und deshalb Eltern kaum eine andere Wahl hätten, als sich für eine Förderschule zu entscheiden. Zugespitzt plane der LVR mit der Vorlage somit mit der Nichtumsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Es sei kein gutes Signal für den LVR, neue Förderschulen zu bauen. Würde man den Zusatzbedarf an Plätzen auf die einzelnen Kommunen im Einzugsgebiet der LVR-Förderschulen herunterbrechen, sei die Schaffung zusätzlicher Plätze im gemeinsamen Lernen für die einzelnen Kommunen eine umsetzbare und überschaubare Aufgabe.

Frau **Seipelt-Holtmann** äußert ihre Angst davor, dass der LVR auf dem Weg zur Exklusion sei. In einem emotionalen Appell betont sie, wie wichtig es sei, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen und gemeinsam Inklusion erleben. Nur so seien gesellschaftliche Veränderungen möglich. Mit dem Bau neuer Förderschulen werde Kindern diese Chance genommen. Dieses Vorgehen widerspreche auch den Zielen des Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in NRW.

Herr **Gabor** kritisiert, dass der LBR-Pool zu spät im Beratungsverlauf die Gelegenheit bekommen habe, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der **Ausschussvorsitzende** sichert zu, dass die Argumente der heutigen Sitzung entsprechend kommuniziert würden.

Herr Dr. **Schlieben** betont, dass der LVR die Entscheidung der Eltern für die Förderschule zur Kenntnis und die geäußerten Bedarfe der Eltern ernst nehme. Es sei fahrlässig, jetzt nichts gegen den gegenwärtigen und sich weiter zuspitzenden Bedarf an Schulraum zu unternehmen. Sollte sich auf Landesebene etwas entwickeln, könne man immer noch darauf reagieren und Pläne ändern.

Frau Prof. Dr. **Faber** macht darauf aufmerksam, dass die Diskussion am Beschlussvorschlag vorbeilaufe. Sie stellt richtig, dass der LVR mit der Vorlage nicht beauftragt werde, vier neue Förderschulen zu bauen. Stattdessen habe die Verwaltung einen Prüfauftrag erhalten. Gemäß dem politisch beschlossenen Handlungskonzept sei nun gestuft zu prüfen, wie der Bedarf an zusätzlichem Schulraum, der faktenbasiert festgestellt worden sei, gedeckt werden könne.

Frau Prof. Dr. **Faber** betont, dass die Schüler*innen mit Förderbedarf bereits da seien. Bereits heute seien die Förderschulen zum Teil überbelegt. Der LVR sei verantwortlich für diese Kinder mit Förderbedarf und ihr Recht auf Schulbildung. Es sei aus ihrer Sicht daher eine Pflichtverletzung, jetzt nicht zu handeln und die Daten und Fakten zu ignorieren.

Frau Prof. Dr. **Faber** erläutert darüber hinaus, dass der LVR mit Instrumenten wie der Inklusionspauschale versuche, das gemeinsame Lernen bestmöglich zu unterstützen. Für die Ausstattung der Regelschulen sei der LVR jedoch nicht verantwortlich. Dies sei eine Landesaufgabe.

Auf Rückfrage von Frau **Seipelt-Holtmann** berichtet Frau Prof. Dr. **Faber**, dass die KME-Schulen des LVR einen sehr hohen Anteil von Kindern mit Schwerstmehrfachbehinderungen betreuen würden, für die eine qualitativ hochwertige Beschulung an Regelschulen aufgrund der pflegerischen und therapeutischen Bedarfe besonders schwer realisierbar sei.

Frau **Daun** betont, dass man sich wegen der schwierigen Sachlage und den verschiedenen Perspektiven in Ausschuss und Beirat wohl in Zukunft immer wieder auch kontrovers mit dem Thema der schulischen Inklusion auseinander setzen werden müsse.

Abschließend stellt Frau **Thoms** klar, dass es dem LBR nicht darum gehe, das Elternwahlrecht in Frage zu stellen. Es gehe darum, dass alle denkbaren Möglichkeiten mitgedacht würden. Unter den aktuellen Bedingungen hätten viele Eltern derzeit nur die Wahl für die Förderschule.

1. Die Ausführungen der Vorlage Nr. 15/1072 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.

Punkt 6.6

Ausbildungen in Inklusionsbetrieben - Ein erfolgreiches Beispiel

Vorlage Nr. 15/1108

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass man sich über jeden Betrieb freue, der sich auf den Weg mache.

Die Ausführungen zu Ausbildungen in Inklusionsbetrieben werden gemäß Vorlage Nr. 15/1108 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.7

Arbeit 4.0 – Chancen für Menschen mit Behinderung

Vorlage Nr. 15/1114

Frau Prof. Dr. **Faber** führt in die Vorlage ein.

Frau **Servos** lobt im Kontext der Vorlage die Darstellung der Landschaftsverbände bei der diesjährigen RehaCare. Sie bedauert, dass es finanzielle Unterstützung für Projekte im Bereich KI, die Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen, aktuell nur in NRW gebe.

Herr **Solf** berichtet, dass der LVR-Kulturausschuss kürzlich ein Projekt des Deutschen Museums Bonn zur Förderung bewilligt habe, bei dem KI als Hilfe für Menschen mit Behinderungen zum Einsatz kommen solle.

Die Ausführungen zur Arbeit 4.0 - Chancen für Menschen mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 15/1114 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.8

Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung

Vorlage Nr. 15/988

Frau Dr. **Schneider** stellt den LVR-Beratungskompas anhand von Folien vor (s. Anlage). Es gibt keine Rückfragen.

Der Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung integrierter Beratung und der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 15/988 zugestimmt. Der LVR-Beratungskompas wird kontinuierlich inhaltlich und technisch weiterentwickelt.

Punkt 7

Anfragen und Anträge

Punkt 7.1

Antrag: Schulschwimmen stärken – Lehrschwimmbäder sanieren

Antrag Nr. 15/62/1 GRÜNE, Gruppe FREIE WÄHLER

Herr **Gabor** betont vor dem Hintergrund vermehrt auftretender Badeunfälle die Bedeutung des Schwimmunterrichtes auch für Kinder mit Behinderungen.

Frau **Herlitzius** regt an, über Runde Tische in den Kommunen zu klären, wie die Schwimmbäder der LVR-Förderschulen auch von weiteren Personengruppen genutzt werden können. Darüber hinaus schlägt sie vor, über den Einsatz von Solaranlagen zur Erwärmung der Schwimmbäder nachzudenken.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass der Schwimmunterricht für Schüler*innen an Förderschulen mit einem deutlich erhöhten Zeitaufwand verbunden sei. Daher spreche aus ihrer Sicht vieles dafür, dass die Schulen selbst über Schwimmbäder verfügen und kein Transport zu einem öffentlichen Schwimmbad erforderlich sei.

Frau **Clemens** sagt, dass ihre Fraktion das Anliegen des Antrages grundsätzlich unterstütze. Da der LVR ein Umlageverband sei, werde man aufgrund der finanziellen Zusatzbelastung den Antrag jedoch ablehnen.

Der **Beirat** votiert **mehrheitlich** mit den Stimmen des LBR-Pools und von Frau Schubert sowie mit den Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION gegen die Stimmen von CDU, SPD und FDP **für die Empfehlung des Antrages**.

Der **Ausschuss lehnt mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und Freie Wähler bei Enthaltung von Frau Servos (SPD) **die Empfehlung des Antrages ab**.

Punkt 8

Bericht aus der Verwaltung

Frau **Lubek** berichtet von einem LVR-Peer-Tag, der am 17. September 2022 im Horion-Haus stattgefunden habe. Rund 100 Peers aus KoKoBe, SPZ und Kliniken seien erstmals gemeinsam zusammengekommen, um sich miteinander zu vernetzen. Die Idee dazu sei im SEIB-Projekt zur Integrierten Beratung entstanden.

Frau **Lubek** berichtet von den aktuellen Planungen für den Tag der Begegnung in Jahr 2023. Der Tag solle trotz der Kostensteigerungen stattfinden, allerdings in angepasster Form. Als Termin sei der 17. Juni 2023 geplant.

Weitere Berichte aus der Verwaltung werden schriftlich wie folgt zu Protokoll gegeben:

Am 27. September 2022 findet in Düsseldorf die Auftaktveranstaltung zur neuen **Landesinitiative Gewaltschutz** statt. Dort soll eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet werden. Der LVR hat als Kooperationspartner Änderungsvorschläge eingebracht.

Am 7. November 2022 findet der **LVR-Fachtag "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe"** in hybrider Form statt. Ziel ist es, mit einschlägigen Fachexpert*innen und Fachkräften aus der Praxis zu den gesetzlichen Neuerungen und spezifischen Empfehlungen der Garbrecht-Expertenkommission in einen vertiefenden Austausch zu kommen. Der Fachtag wird gemeinsam vom LVR als Leistungsträger (LVR-Dezernat Soziales) und Leistungserbringer (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) ausgerichtet.

Der erste interne **Monitoring-Bericht zum Gewaltschutz** (vgl. Grundsatzpapier gemäß Vorlage Nr. 15/300) ist aktuell in Arbeit. Der Bericht soll voraussichtlich erst im Frühjahr 2023 der politischen Vertretung z.K. gebracht wird. Eine Verzögerung ergab sich durch die politischen Entwicklungen zum Thema (s.o.), die berücksichtigt und eingewertet werden sollen.

Punkt 9

Beschlusskontrolle

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 10

Verschiedenes

Frau **Daun** bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die gemeinsamen Sitzungen in Zukunft um 10 Uhr starten können.

Die **Beiratsvorsitzende** regt an, dass die Solo-Sitzungen des Beirates im kommenden

Jahr - wenn möglich - zeitlich vor den gemeinsamen Sitzungen des Ausschusses mit dem Beirat liegen.

Auf Anregung von Frau **Herlitzius** sagt Frau **Lubek** zu, dass der Sachstand zum Thema Triage in einer Vorlage für die nächste Sitzung aufbereitet werde.

Der **Ausschussvorsitzende** bedankt sich herzlich bei Frau Prof. Dr. Faber, die den Ausschuss und Beirat intensiv begleitet habe und nun in den Ruhestand trete.

Duisburg, den 20.10.2022

Aachen, den 25.10.2022

Köln, den 17.10.2022

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

W ö r m a n n

S c h m i t t - P r o m n y

L u b e k

ANFRAGE

des LBR-Pools im Beirat Inklusion und Menschenrechte in der gemeinsamen Sitzung mit dem Inklusionsausschuss am 19.09.2022

zur Vorlage 15/1073 K "Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen - Stand der Umsetzung" unter TOP 6.1

1. Wie stellt der LVR sicher, dass die Frauenbeauftragten selbst ihre Rahmenbedingungen und Möglichkeiten kennen und sich mit diesem Wissen entscheiden können, wie sie ihre Arbeit gestalten und welche Unterstützung sie brauchen?

Beispiele:

- Kennen die Frauenbeauftragten die Möglichkeit der Unterstützung durch eine externe Vertrauensperson?
- Wissen die Frauenbeauftragten um ihr Recht auf Weiterbildung, wozu u.a. auch Supervision zählen kann?
- Kennen die Frauenbeauftragten den finanziellen Rahmen für Ausstattung und Aktivitäten?

Zwar zeigt die vorgelegte Auswertung, dass die Frauenbeauftragten „im individuellen Fall sich die notwendige Zeit für ihre Tätigkeit nehmen können und sich hierbei subjektiv gut begleitet fühlen“, zugleich finden sich aber auch viele Hinweise darauf, dass viele Frauenbeauftragte nicht optimal ausgestattet, unterstützt und freigestellt sind.

2. Wie bewertet der LVR angesichts der aktuellen landesweiten Diskussionen um die Umsetzung eines verbesserten Gewaltschutzes die Unterstützung der Frauenbeauftragten im Gebiet des LVR durch die Werkstattleitungen?

Vertreter*innen des Landesbehindertenbeirats im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Inklusion am 19.9.2022

ERKLÄRUNG ZU TOP 6.5

Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Vorlage 15/1072 K

Die Vertreter*innen des Landesbehindertenrates im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte (LBR-Pool) protestieren gegen die in der Vorlage eingeleitete Planung von vier neuen zusätzlichen LVR-Förderschulen für körperlich-motorische Entwicklung im Verbandsgebiet und fordern den Landschaftsausschuss dringend auf, die anstehende Beschlussfassung über diese Vorlage auszusetzen.

Gleichzeitig erinnert der LBR-Pool daran, dass seine Vertreter*innen im Rahmen der Bemühungen des LVR zu Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in die Arbeit der LVR-Gremien geladen sind und diese Gremien beraten sollen. In diesem Zusammenhang sind wir irritiert, dass eine für die inklusive Entwicklung so wesentliche Beschlussvorlage dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte erst zur Kenntnis vorgelegt wird, wenn sie vom Schulausschuss bereits beschlossen ist und die letztendliche Beschlussfassung im Landschaftsausschuss unmittelbar bevorsteht, so dass der LBR-Pool seine beratende Funktion nicht mehr realistisch wahrnehmen kann.

Die vorgelegte Schulentwicklungsplanung basiert auf den Prognosen zur Entwicklung der Schüler*innenzahlen seitens des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB), die der Vorlage angefügt sind.

Diese Prognosen wurden vom WIB unter der Grundannahme erstellt, dass die Landesregierung ihrer Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems und der Verbesserung der Bedingungen für Schüler*innen mit Behinderung in allgemeinen Schulen weiterhin nicht nachkommt und Eltern auch in der Zukunft keine attraktiven Beschulungsmöglichkeiten für ihre behinderten Kinder in den allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen. Nur unter diesen Bedingungen ist mit einer konstanten Förderschulbesuchsquote zu rechnen.

Weiter argumentiert das WIB auf womöglich noch stärker steigende Schüler*innenzahlen der Förderschulen durch die seit Jahren steigenden Zahlen festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarfe, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Entwicklung im Ministerium für Schule und Bildung (MSB) längst in Frage gestellt wird. Aktuell gibt das MSB ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag, um die Gründe der steigenden Anzahl von Verfahren nach AO-SF zu untersuchen und in der Folge ggf. Änderungen des AO-SF-Verfahrens einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir der Landschaftsversammlung ebenso wie der Verwaltung des LVR dringend, die inklusionspolitischen Schwerpunktsetzungen der neuen Landesregierung und insbesondere des Ministeriums für Schule und Bildung abzuwarten, bevor Planungsaufträge über Schulbauinvestitionen in dreistelliger Millionenhöhe beschlossen werden. Dies gilt insbesondere, als die Schulministerin neben der Auftragsvergabe des Gutachtens über die Ursachen der steigenden

Förderzahlen am 14.9. im Schulausschuss des Landtags das Erstellen eines Aktionsplans Inklusion für die Schulen zu einer der prioritären Aufgaben am Beginn ihrer Amtszeit erklärt hat.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir auf Basis der Vorlage den Schritt 1 des Handlungskonzepts Schulraumkapazität 2030 nicht erfüllt sehen.

Die Verwaltung legt zwar dar, dass sie Kommunen um freie Schulraumkapazitäten angefragt hat, aus dem Zusammenhang zu schließen für eine Anmietung oder gemeinsame Nutzung. Sie legt jedoch nicht dar, dass und wie sie mit den Kommunen der Einzugsgebiete konkrete Gespräche geführt hat, wie vor Ort und ggf. in Zusammenarbeit von Kommune und LVR attraktive Schulplätze im Gemeinsamen Lernen im Sinne des Schulgesetzes NRW aufgebaut werden können, um künftig Schüler*innen im Förderschwerpunkt KME eine Alternative zur Anmeldung an einer LVR-Förderschule zu bieten und so die LVR-Förderschulen zu entlasten.

Es sind also nicht alle denkbaren Möglichkeiten ausgeschöpft worden.

Dies ist umso unverständlicher, als die Prognose zwar insgesamt für alle vier Gebiete mit einem zusätzlichen Bedarf von 560 Schulplätzen kalkuliert – dies aber aus Sicht der mindestens 50 einzelnen Kommunen in den Einzugsgebieten jeweils die Einrichtung einer nur einstelligen Zahl von inklusiven Schulplätzen pro Jahrgang bedeuten würde.

Unterm Strich ist die vorliegende Schulentwicklungsplanung völlig aus der Zeit gefallen und angesichts der Verpflichtung aller Träger öffentlicher Belange an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht akzeptabel.

Beratungskompass.lvr.de



Ein Portal für rat- und hilfesuchende Bürger

- Qualität für Menschen im digitalen Zeitalter
- Bürger*innenzentrierte Beratung und Leistungserbringung
- Integration von Beratungsangeboten, die nicht direkt durch den LVR angeboten werden
- Umsetzung des § 106 SGB IX
- Informationsangebot ist so gestaltet, dass Interessierte intuitiv das passende Angebot finden können

Wie der Beratungskompass entstand:

Leitidee der sogenannten ‚Integrierten Beratung‘

- Zwei dezernatsübergreifende Projekte setzten die Leitidee der integrierten Beratung um
- Beratungsgeschehen ist fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten

Neue Wege im Ausschreibungsverfahren und in der Projektumsetzung

- Wettbewerblicher Dialog ermöglichte Kennenlernen des Auftragnehmers
- Agile Software-Entwicklung ermöglichte schnelles Reagieren auf aktualisierte Anforderungen

Operative Umsetzung der Leitidee der integrierten Beratung

- Niedrigschwelliger Zugang zu den Beratungsleistungen des LVR und seiner externen Partner durch entsprechende Navigationsstrukturen
- Die Suche nach Themen ist mit der Suche nach einem Standort verknüpft

Entwicklungsbegleitende Akzeptanztests

- Tests wurden durch potenzielle Nutzer vorgenommen, teilweise unter Verwendung assistiver Technologien
- Testergebnisse wurden konsolidiert und Handlungserfordernisse für Design und Entwicklung abgeleitet

Sicherstellen der Barrierearmut durch BITV-Tests

- Entwicklungsbegleitende BITV-Tests durch InfoKom, das Systemhaus des LVR
- BITV-Test durch externe Instanz nach Projektabschluss

Wie es mit **Beratungskompass** weitergeht:

Regelmäßiger Austausch mit den Fachdezernaten

- Aktualisierung der Themenseiten und Einbringen neuer Anregungen
- Zunehmende Integration der Fachbereiche in redaktionelles Geschehen

Einsatz des Beratungskompass als Basisdienst für die OZG-Umsetzung

- Anträge auf Leistungen des LVR können komfortabel aus dem Beratungskompass heraus online gestellt werden
- Anträge und dazugehörige Anlagen können medienbruchfrei in die Zielsysteme des LVR eingespeist werden

Monitoring des Nutzerverhaltens

- Monitoring ermöglicht Rückschlüsse auf das Benutzerverhalten und die Präferenzen der rat- und hilfesuchenden Bürger
- Ableitung von Aktivitäten, um den Beratungskompass noch mehr auf die Anliegen der Nutzer zuzuschneiden

Einsatz von weiteren Middlewarekomponenten

- Hierdurch wird eine stärkere Vernetzung von Systemen und Institutionen angestrebt, letztendlich mit dem Ziel, dem Bürger die für ihn passgenauen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen.

Kooperationsprojekt zum Einsatz von künstlicher Intelligenz zur automatisierten Übersetzung von Themenseiten in Gebärdensprache

- Übersetzung von Themenseiten in Gebärdensprache durch ‚lernenden‘ Avatar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

TOP 3

Querschnittsthema Menschenrechte

Vorlage Nr. 15/1316

öffentlich

Datum: 14.11.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

"Köln auf dem Weg zur Menschenrechtsstadt?" Der Verein Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V. stellt sich vor

Kenntnisnahme:

Die Vorstellung des Vereins Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V. in der Broschüre "Köln auf dem Weg zur Menschenrechtsstadt?" und in der Präsentation in der Sitzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1316 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Köln ist eine sehr große deutsche Stadt
und die größte Stadt im Rheinland.

Es leben über eine Millionen Menschen in Köln.



In der Stadt Köln gibt es einen besonderen
Verein.

Der Verein hat diese Idee:

Köln soll eine Stadt der Menschenrechte werden.

Der Verein stellt sich im Dezember 2022
im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat vor.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Ein Heft zu den Menschenrechte in Leichter Sprache
finden Sie [hier](#).



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Die blaue Hand (oder Taube) ist ein internationales Zeichen für Menschenrechte.
Alle dürfen es frei verwenden.

Weitere Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Einer Anregung aus dem Ausschuss für Inklusion im Zusammenhang mit der Diskussion des neuen LVR-Diversity-Konzept (vgl. Vorlage Nr. 15/584 vom 16.11.2021) folgend, wurde der Verein **„Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V.“** eingeladen, sich im Ausschuss in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat vorzustellen.

Der Vereinsvorsitzende wird dies in der Sitzung am 01.12.2022 gern tun und mit den Gremien über eine besondere zivilgesellschaftliche Perspektive auf das Thema **„Menschenrechte in der Kommune“** diskutieren.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR („Menschenrechtsbildung“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1316:

"Köln auf dem Weg zur Menschenrechtsstadt?" Der Verein Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V. stellt sich vor

Gemäß Vorlage Nr. 15/584 vom 16.11.2021 gab die Verwaltung das neue **LVR-Diversity-Konzept** zur Kenntnis.

Am 02.12.2021 beriet der Ausschuss für Inklusion gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte über dieses mehrdimensionale und intersektionale Vorgehen für die **Wertschätzung menschlicher Vielfalt und das Recht auf Gleichbehandlung im LVR**.

Das Konzept basiert auf einem **menschenrechtlichen Verständnis** von Gleichheit und Würde jeder einzelnen Person und greift insbesondere die Diskriminierungsgründe des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes** des Bundes (AGG) auf. Dem entspricht inhaltlich auch die Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses gemäß § 7 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung.

In der o.g. Beratung wurde die **Bedeutung des Themas auch für die kommunale Ebene** betont und der Vorschlag gemacht, den Verein „Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V.“ gelegentlich in den Ausschuss für Inklusion einzuladen. Der Vorsitzende **Herr Dr. Sebastian Bartsch** hat die Einladung zum 01.12.2022 gern angenommen und wird die Initiative dem Ausschuss und seinem Beirat vorstellen.

Viele Informationen zu den Zielen des Vereins finden sich in der beigefügten Broschüre (Anlage) sowie im Internet auf dieser Homepage:
<https://initiative-menschenrechtsstadt-koeln.de>

Die Stadt Köln selbst wurde gerade erst in diesem Jahr mit der erstmals verliehenen Auszeichnung „**Europäische Hauptstadt der Vielfalt und Integration**“ von der Europäischen Kommission geehrt und in diesem Zusammenhang u.a. für die partizipative Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft gewürdigt.

Die Pressemeldung der Stadt hierzu im Internet: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/24584/index.html>

L u b e k

Anlage

KÖLN AUF DEM WEG ZUR MENSCHENRECHTSSTADT?

INTERNATIONALE ERFAHRUNGEN UND
LOKALES POTENZIAL

AMNESTY
INTERNATIONAL



Stadt Köln



INITIATIVE
MENSCHENRECHTS
STADT ▲ KÖLN



Das vorliegende Text ist aus einem Internationalen Praxisworkshop zum Thema »Menschenrechte in der Stadt – Vielfalt leben, Ungleichheiten abbauen« entstanden. Er wurde am 12./13. Dezember 2019 von Amnesty International Köln sowie dem Büro für Europäische und Internationale Angelegenheiten und dem Amt für Weiterbildung/ Volkshochschule der Stadt Köln gemeinsam veranstaltet. An ihm nahmen rund 50 Praktiker*innen aus kommunaler Politik und Verwaltung aus Köln und anderen deutschen und europäischen Städten teil sowie Aktive aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in Köln zu Menschenrechten arbeiten oder sich in der internationalen Städtekooperation engagieren. Drei Ziele leiteten den Workshop: erstens besser zu verstehen, inwiefern auch Städte für die Menschenrechte Verantwortung tragen und was dies konkret beinhaltet; zweitens praktische Beispiele für den Mehrwert eines an den Menschenrechten orientierten Vorgehens auf städtischer Ebene kennenzulernen; drittens Elemente eines künftigen »Programms« für eine noch engere Verbindung von Menschenrechten und städtischem Handeln in Köln zu skizzieren.

Der Workshop war verknüpft mit einer öffentlichen Abendveranstaltung (»Kölner Menschenrechtsforum«), um eine Brücke in die Stadtgesellschaft zu schlagen und das Thema stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Sie stand unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.

Von besonderem Interesse für die Diskussion waren Praxiserfahrungen, die Vertreter*innen aus den Menschenrechtsstädten Wien, Graz und Utrecht sowie aus Nürnberg als Stadt des Friedens und der Menschenrechte einbrachten.

Beim Austausch über die Möglichkeiten, die städtische Agenda und das städtische Handeln in Köln noch stärker und nachhaltiger mit den Menschenrechten in Verbindung zu bringen, rückte schnell eine weitergehende Frage in den Mittelpunkt: Sollte nicht auch in Köln eine Initiative mit dem Ziel, Menschenrechtsstadt zu werden, gestartet werden? Und wenn ja, worauf käme es dabei besonders an? Die Diskussion erbrachte eine Vielzahl guter Gründe und Umsetzungsideen.

Mit dem vorliegenden Text fassen die Organisator*innen des Workshops die diskutierten Inhalte zusammen. Zugleich wollen sie zur weiteren Entwicklung und Umsetzung einer möglichst viele verbindenden menschenrechtlichen Zielvorstellung für Köln einladen.

Der Text wurde verfasst von Sebastian Bartsch. Mit Kommentaren haben Bernd Abele, Andreas Heck, Homaira Mansury, Guido Steinke und Frieder Wolf zum Text beigetragen. Köln, August 2020

INHALT

1.	04
Auch Städte tragen Verantwortung für die Menschenrechte	
2.	06
Städte haben einen Mehrwert für die Verwirklichung der Menschenrechte	
3.	08
Eine Orientierung an den Menschenrechten hat einen Mehrwert für Städte	
4.	10
International gibt es einen klaren Trend, Städte und Menschenrechte enger zu verbinden	
5.	12
Sich zur Menschenrechtsstadt zu erklären ist weit mehr als ein Symbol	
6.	15
Köln hat großes Potenzial zur Menschenrechtsstadt	
7.	19
Der Weg zur Menschenrechtsstadt ist anspruchsvoll, aber machbar	

1.

AUCH STÄDTE TRAGEN VERANTWORTUNG FÜR DIE MENSCHENRECHTE.

»Wo beginnen die universellen Menschenrechte? Lokal, in unserer nächsten Umgebung, an Orten, die auf keiner Weltkarte zu sehen sind. Es ist die Welt des einzelnen Menschen, die Stadt und das Viertel, in dem er lebt, die Schule, die er besucht, der Betrieb oder das Büro, in dem er arbeitet. Dies sind die Orte, an denen jeder Mann, jede Frau und jedes Kind gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung will. Solange diese Rechte dort keine Bedeutung haben, haben sie nirgendwo eine Bedeutung. Ohne ein gemeinsames Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihrem lokalen Umfeld werden wir vergeblich auf Fortschritt in der Welt hoffen.« Eleanor Roosevelt, 1958

Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten ist Aufgabe aller Regierungs- und Verwaltungsebenen. Auch Städte müssen in ihren Kompetenzbereichen dafür sorgen, dass menschenrechtliche Verpflichtungen umgesetzt werden, die der Staat mit dem Beitritt zu internationalen Übereinkommen übernommen hat. In Deutschland sind Städte und Gemeinden zudem durch das Grundgesetz verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, sie sind – wie der Bund und die Länder – »grundrechtsverpflichtet«.

Für die Gestaltung örtlicher Lebensverhältnisse haben Städte und Gemeinden eine generelle Zuständigkeit. Damit verfügen sie nicht nur über viele Möglichkeiten, die menschenrechtlich relevant sein könnten. Faktisch gehen sie längst auf vielfältige Weise mit den Menschenrechten um, manchmal unbewusst, oft unausgesprochen. Kommunale Politik und Verwaltung, Einrichtungen wie Kitas und Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Wohnheime sowie städtische Eigenbetriebe sind regelmäßig damit beschäftigt, Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen oder umzusetzen, die die Rechte der in der Stadt lebenden Menschen berühren. Wie sie dabei vorgehen, entscheidet

ganz wesentlich darüber, ob, in welchem Ausmaß und wie diskriminierungsfrei die Menschen in ihrem Alltag ihre Rechte wahrnehmen können.

Ihren Einfluss auf die Verwirklichung von Menschenrechten übt die Stadt in mehreren Rollen aus: (i) als Ort demokratischer Beteiligung, wo das Menschenrecht auf Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten am unmittelbarsten ausgeübt werden kann; (ii) als Arbeitgeberin, die die Rechte der Beschäftigten zu wahren hat; (iii) als öffentliche Auftraggeberin, die die Möglichkeit hat, menschenrechtliche Kriterien bei der Beschaffung zu berücksichtigen; (iv) als Erbringerin von Dienstleistungen, die Teil des Wohlfahrtssystems sind, das die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte sichert; (v) als Gestalterin des örtlichen Rechtsrahmens; (vi) in den internationalen Städtepartnerschaften und Kooperationen.

Ganz konkret geht es dabei um kommunale Verantwortung in einer Vielzahl von Bereichen. Dazu gehören Bildung und Kinderbetreuung, Wohnen, Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, der Zugang zu Kultur, die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, die Sicherheit im öffentlichen Raum sowie die Gestaltung eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Nationalitäten, frei von Diskriminierung und Rassismus. Wichtige menschenrechtliche Querschnittsaufgaben ergeben sich für Städte zudem aus verschiedenen internationalen Menschenrechtsdokumenten, z.B. aus der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention, der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie den Yogyakarta-Prinzipien +10 zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

Eine Grundprämisse ist, dass bürgerliche und politische Menschenrechte auf der einen Seite und wirtschaftliche, soziale und kulturelle auf der anderen Seite nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, sondern sich gegenseitig bedingen.

2.

STÄDTE HABEN EINEN MEHRWERT FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DER MENSCHENRECHTE.

Städte werden gebraucht als Hauptakteure bei der Verwirklichung eines breiten Spektrums von Menschenrechten. Sie machen Menschenrechte sichtbar, und jeder Schutz der Menschenrechte auf lokaler Ebene trägt bei zur Erhöhung des Niveaus des Schutzes der Menschenrechte weltweit. Es ist aber auch deshalb zunehmend wichtig, nach Wegen zu suchen, wie Menschenrechte mit städtischem Handeln noch wirkungsvoller verbunden werden können, weil die Menschenrechte nie als gegeben angesehen werden dürfen. Sie sind in einem Prozess ständiger Verhandlung und Ausdeutung, und auch wenn Menschenrechte schon immer mächtige Widersacher hatten, befinden sie sich allem Anschein nach heute in besonderer Weise global in der Defensive. In vielen Staaten müssen diejenigen, die sich gegen Unrecht zur Wehr setzen, einen immer höheren Preis zahlen. Auf internationaler Ebene versuchen autoritäre Staaten gezielt, das System der Menschenrechte – insbesondere jene Teile, die die politischen und persönlichen Freiheitsrechte betreffen – zu beseitigen. Demokratie und die offene Gesellschaft müssen gegen extremistische Angriffe verteidigt werden. Städte können einen Gegenpol bilden zu nationalistischen und rechtspopulistischen nationalen Regierungen und internationalen Entwicklungen, durch die die Menschenrechte infrage gestellt oder verletzt werden. Bürgermeister*innen und Stadtparlamente liefern hierfür immer wieder Beispiele.

In Städten gibt es viele Möglichkeiten, die Menschenrechte in ein Verhältnis der Nähe zu den Menschen bringen. Sie sind die Träger dieser Rechte, und sie sind es, die diese Rechte für ein Leben in Würde benötigen – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer ethnischen, kulturellen und religiösen Identität und ihrer sozialen Herkunft und Lage. Erst in dieser Nähe lassen sich Missstände und Bedarfe sichtbar machen und wird konkret erfahrbar, dass Menschenrechte gestaltbar und tatsächlich zentral für das eigene tägliche Leben und die alltägliche Problemlösung sind. Gerade in wohlhabenden Ländern wie Deutschland ist die Meinung verbreitet, Menschenrechte seien etwas



Foto: Bea Jakobi/pixabay

Abstraktes, Internationales, etwas das gegen Missstände anderswo seine Berechtigung haben mag, aber für das eigene Leben und für den Ort, an dem man lebt, nicht relevant ist. Diese Vorstellung können Städte, die Verantwortung für die Menschenrechte übernehmen, verändern.

Auch die Formen von Menschenrechtspraxis werden in Städten bereichert. Denn die große Mehrheit der Menschenrechte wird nicht vor Gerichtshöfen und durch richterliche Einzelentscheidungen verwirklicht, sondern in den täglichen Begegnungen zwischen Behörden, Polizeibeamt*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen und den Bürger*innen, denen sie dienen. In Städten geht es viel öfter um ein von verschiedenen Akteur*innen gemeinsam getragenes und schrittweises Bemühen, den Menschenrechten lokal einen konkreten Inhalt zu geben, als darum, Rechte in konfliktiven Auseinandersetzungen einzufordern. Die dabei gemachten Erfahrungen und neu entwickelten Ideen können zum Gegenstand eines Wissenstransfers zwischen den Städten und von der lokalen Ebene »nach oben« werden, innerhalb des Staates und international.

3.

EINE ORIENTIERUNG AN DEN MENSCHENRECHTEN HAT EINEN MEHRWERT FÜR STÄDTE.

Menschenrechte können Städten auf vielfältige Weise nützen. Für eine kritische Betrachtung des Bestehenden können die Menschenrechte wichtige Prüfsteine liefern. Sie können als Bezugsrahmen und Inspiration für die Stadtpolitik dienen und als normative Orientierung bei der Entscheidungsfindung über die Zuteilung von Ressourcen und den Ausgleich von Interessen. Städtische Entscheidungen müssen den Bedürfnissen und Erwartungen einer zunehmend vielfältigen Bevölkerung gerecht werden. Eine besondere Qualität der Menschenrechte ist, dass sie breit geteilte Überzeugungen und Werte repräsentieren und eine Wirkung als »integrative Standards« entfalten können. Damit können sie helfen, die städtische Ordnung gerechter und stabiler zu machen.

Letzteres wird auch dadurch gefördert, dass die Verwirklichung der Menschenrechte die Individuen stärkt, sozialen Frieden fördert und daraus eine stärkere städtische Gesellschaft entstehen kann. Eine Gesellschaft mit weniger sozialer Exklusion beispielsweise ist nachhaltiger, solidarischer, ermöglicht mehr Lebensqualität und benötigt weniger Ressourcen für Problembewältigung.

Menschenrechte können auch eine verbindende Kraft entfalten, als »diskursives Dach«, unter dem viele Akteur*innen und Interessen auf lokaler Ebene zusammengebracht werden können. Der Gebrauch der Menschenrechte als Brückenkonzept kann neue Arbeitsbeziehungen und Kooperationen stimulieren, unter verschiedenen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Gruppen sowie zwischen ihnen und städtischer Politik und Verwaltung. Er stützt sich vor allem auf die Attraktivität der Menschenrechte als ethische Kategorie, und nicht so sehr auf den rechtlichen Rahmen.

Menschenrechtliche Anforderungen können zudem Städten ihre Eigenverantwortung innerhalb des staatlichen Regierungs- und Verwaltungssystems stärker bewusst machen und sie in ihrer lokalen Demokratie und kommunalen Selbstverwaltung profilieren. Städte sind unmittelbarer als die höheren, »alltagsferneren« Staatsebenen konfrontiert mit vielfältigen negativen Folgen



Foto: Satya Prem / pixabay

unzureichender Verwirklichung von Menschenrechten, sozialer Ungleichheit und prekärer Lebensverhältnisse und eines abnehmenden Zusammenhalts in zunehmend heterogenen Gesellschaften. Sie müssen sich deshalb stärker um solidarische politische Lösungen bemühen. Dies kann Städte veranlassen, an einzelnen Punkten Politiken zu verfolgen, die stärker an den Menschenrechten orientiert sind als die nationale, europäische oder internationale Politik.

Der Bezug auf die Menschenrechte kann Städten außerdem Zugang zu zusätzlichen Fördermitteln verschaffen und sich als Wirtschaftsfaktor auswirken. Er kann für eine positive Außenwahrnehmung sorgen (z.B. als kosmopolitische, vielfältige, auf sozialen Ausgleich bedachte Stadt), Städten nationale und internationale Anerkennung verschaffen sowie Gelegenheiten geben, Netzwerke mit »gleichgesinnten« Städten und transnationalen Akteuren zu knüpfen.

4.

INTERNATIONAL GIBT ES EINEN KLAREN TREND, STÄDTE UND MENSCHENRECHTE ENGER ZU VERBINDEN.

Mehr Bewusstsein für die lokale menschenrechtliche Verantwortung zu schaffen und von Städten zu fordern, diese Verantwortung zu übernehmen, ist nicht nur ein Anliegen zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die Zahl der Städte, die hierin für sich ein wichtiges Feld sehen, nimmt zu. Bereits im Jahr 1998 konstituierte eine Gruppe von Städten in Barcelona die Europäische Konferenz Städte für die Menschenrechte – ein loses Netzwerk, dessen im Jahr 2000 verabschiedete Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt bislang mehr als 350 Städte unterzeichnet haben. Auch der weltweite Dachverband von Städten und Gemeinden (UCLG) macht sich schon seit vielen Jahren für die Förderung und Stärkung der Menschenrechte in Städten stark, u.a. durch Verbreitung der Global Charter-Agenda for Human Rights *in the City*. In beiden Chartas werden eine Reihe von Rechten formuliert, die für alle Menschen, die in den unterzeichneten Städten leben, unabhängig von ihrer Nationalität gelten sollen.

Immer deutlicher kommt die Forderung, mehr dafür zu tun, dass die Menschenrechte auch auf lokaler Ebene respektiert, geschützt und gewährleistet werden, aus der Mitte jener internationalen Organisationen, die für den Menschenrechtsschutz eine besondere Verantwortung tragen. Deren Hauptansprechpartner sind traditionell eigentlich Staaten. Sie schauen aber vermehrt auf Städte, um Allianzen zu bilden und die Idee der Menschenrechte zu verbreiten und zu stärken. In den Vereinten Nationen haben der Menschenrechtsrat und das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) um die Mitte der 2010er Jahre begonnen, der Rolle der lokalen Ebene beim Schutz und der Förderung der Menschenrechte mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Neben ersten Bestandsaufnahmen zu bestehenden Herausforderungen und best practices hat der UN-Menschenrechtsrat 2015 die Notwendigkeit betont, Leitprinzipien für die Rolle der Städte und Kommunalverwaltungen bei der Umsetzung der Menschenrechte zu entwickeln. Das Hochkommissariat hat 2019 eine Reihe von Empfehlungen an lokale Regierungen gerichtet. Es rät

ihnen, innovative Wege zur Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler Ebene zu erkunden, z.B. durch Selbstevaluierungen ein klareres Bild ihrer Menschenrechtspraxis zu bekommen und Gesetze, Politiken und Programme »evidenzbasiert« zu gestalten; Beschwerdemechanismen zu entwickeln, die sich mit den Menschenrechten auf lokaler Ebene befassen; Initiativen zur Sensibilisierung für die Menschenrechte und zur Menschenrechtsbildung zu ergreifen sowie zur Stärkung der Menschenrechtskompetenz von lokalen Verwaltungsbediensteten; sich mehr im Rahmen des Menschenrechtsschutzsystems der UN zu engagieren, einschließlich der Zusammenarbeit mit Fachausschüssen und der Mitwirkung am Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren sowie an Sonderverfahren.

In der Europäischen Union ist die lokale Verwirklichung der Menschenrechte vor allem für die EU-Grundrechteagentur (FRA) ein Thema. Sie hat 2014 einen Leitfaden für Kommunal- und Regionalbehörden zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entwickelt. Aktuell spielt die FRA, wie auch OHCHR, eine wichtige Rolle in der Diskussion über die Entwicklung von Mindeststandards für Städte, die sich zu Menschenrechtsstädten erklären wollen.

Noch früher hat der Europarat – durch seinen Kongress der Gemeinden und Regionen – begonnen, sich für die Rolle der Städte bei der Umsetzung der Menschenrechte zu interessieren. Schon 2011 wurden Indikatoren zur Schärfung des Bewusstseins für die Menschenrechte auf kommunaler und regionaler Ebene entwickelt, und 2014 wurde eine erste Sammlung von best practices der Umsetzung von Menschenrechten auf kommunaler und regionaler Ebene vorgelegt. Dabei wurde eine Vielzahl von Feldern behandelt, z.B. die Einrichtung von unabhängigen Ombudsman-Institutionen für Menschenrechte, die Menschenrechtsausbildung der Polizei, die Bekämpfung von häuslicher Gewalt, die Gewährleistung von Bildung für alle und des Rechts auf Gesundheit, die psychische Gesundheitsversorgung, die Unterstützung von Obdachlosen und die Förderung des interreligiösen Dialogs. Seit 2019 liegt ein erstes Menschenrechts-Handbuch für die lokale und regionale Ebene vor, dem weitere folgen sollen. Es legt den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Diskriminierung von Geflüchteten, Asylsuchenden, Migrant*innen und Binnenflüchtlingen, von Sinti und Roma sowie von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen.

5.

SICH ZUR MENSCHENRECHTSSTADT ZU ERKLÄREN IST WEIT MEHR ALS EIN SYMBOL.

Vor rund 20 Jahren haben erste Städte begonnen, sich zu Menschenrechtsstädten zu erklären. Seitdem ist eine Reihe von Kommunen rund um den Globus hinzugekommen. Einen einheitlichen Ansatz und eine allgemeingültige Definition von »Menschenrechtsstadt« gibt es bislang ebenso wenig wie eine Instanz, die das Label vergibt, oder verbindliche Kriterien, die eine Stadt erfüllen muss, um Menschenrechtsstadt werden zu können. Allerdings wird über solche Standards international zunehmend nachgedacht. Entsprechend vielfältig ist die Landschaft der Menschenrechtsstädte, wobei sich einige gemeinsame Grundzüge erkennen lassen.

Die Initiative, Menschenrechtsstadt zu werden, kann sowohl von der Zivilgesellschaft als auch von städtischen Amts- und Mandatsträger*innen ausgehen. Üblicherweise mobilisiert der Weg zur Menschenrechtsstadt eine Vielzahl von Akteur*innen: zivilgesellschaftlich Engagierte, Kommunalpolitiker*innen, Bedienstete der städtischen Verwaltung sowie Menschen in sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, zwischen denen schrittweise eine gemeinsame Vision von der Stadt als Menschenrechtsstadt wächst.

Formal betrachtet entsteht eine Menschenrechtsstadt in dem Moment, in dem die zuständigen kommunalen Entscheidungsträger die Stadt explizit zur Menschenrechtsstadt erklären oder die Ambition der Stadt zum Ausdruck bringen, Menschenrechtsstadt zu werden. Globale und regionale Menschenrechtsinstrumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die EU-Grundrechtecharta können dabei wichtige Bezugspunkte sein. Mitunter wird auch auf eine der beiden Chartas für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt rekuriert. Oft, aber nicht zwingend, bringt die Stadt ihren Willen, sich in ihrem Handeln von den Menschenrechten leiten zu lassen, durch die Verabschiedung einer selbstverfassten Deklaration zum Ausdruck. Dort skizziert sie, auf welche Maßnahmen und Impulse es ihr insbesondere ankommt. Diese Konzentration ist wichtig, denn eine ganzheitliche Vision der

Menschenrechte umsetzen zu wollen würde die Möglichkeiten von Menschenrechtsstädten überfordern.

Die Erklärung zur Menschenrechtsstadt ist ein symbolischer Akt, aus dem keine rechtliche Bindungswirkung entsteht. Städte verwenden das Etikett »Menschenrechtsstadt« als zielgerichtete Selbstverpflichtung, um eine Agenda für die kommenden Jahre aufzustellen, spezifische Initiativen voranzutreiben, zu deren Umsetzung zu motivieren und nicht zuletzt darüber regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Aber sie nutzen das Label auch, um ihrer bereits geleisteten Arbeit und bestehenden Politiken einen Rahmen und eine größere Sichtbarkeit zu geben.

Das Konzept der Menschenrechtsstadt ist offen und flexibel. So kann jede Stadt dem Label ihren eigenen lokalen Inhalt geben: eigene Prioritäten setzen und einen eigenen Kern von Bedeutung und Praxis herausarbeiten, der mit der eigenen besonderen Geschichte und Situation im Einklang ist. Solchen Unterschieden Raum zu geben ist ein Schlüsselaspekt der »Lokalisierung« der Menschenrechte. Die Themen und Schwerpunkte, die Menschenrechtsstädte vorrangig angehen, sind von Stadt zu Stadt entsprechend unterschiedlich. Allen gemeinsam ist ein besonderer Fokus auf menschenrechtliche Prinzipien



Internationaler Praxisworkshop »Menschenrechte in der Stadt« am 12./13. Dezember 2019 in der Karl Rahner Akademie Köln.

Von links: Andreas Heck (Moderation), Andreas Wolter (Bürgermeister der Stadt Köln, Bündnis 90/Die Grünen), Cornelia Schmerbach (Ratsmitglied, SPD), Benedikt Liefertz (Sachkundiger Einwohner im Ratsausschuss Soziales und Senioren, FDP), Güldane Tokyürek (Ratsmitglied, Die Linke), Jörg Detjen (Ratsmitglied, Die Linke)

wie Nichtdiskriminierung, Inklusion und Partizipation. Dies wird oft verbunden mit einem verstärkten Engagement in den Bereichen Menschenrechtsbildung und -lernen – auch als historisch-politische und interkulturelle Bildung – sowie Monitoring, Evaluation und Dokumentation. Viele Menschenrechtsstädte schaffen ein spezielles institutionelles Zentrum für ihre Menschenrechtsarbeit, z.B. ein Menschenrechtsbüro, eine Ombudsstelle oder einen breit zusammengesetzten Menschenrechtsbeirat. Fast immer spielt eine Allianz aus zivilgesellschaftlichen Akteur*innen eine tragende Rolle, und oft sind örtliche Bildungs- und Wissenschafts- sowie Kultureinrichtungen stark involviert.

Bei all dem geht es nicht darum, sich in jeder Frage auf die Menschenrechte beziehen zu müssen und jeden Missstand als Menschenrechtsverletzung zu behandeln. Auch in einer Menschenrechtsstadt wird abgewogen, wann es vorteilhaft ist, den Menschenrechtsrahmen explizit zu nutzen, und wann Gefahr besteht, dass es dadurch zu Missverständnissen, politischer Polarisierung oder einer »Juridifizierung« der Diskussion kommt, die dem eigentlichen Anliegen mehr schadet als nützt.

Natürlich übernehmen auch Städte, die sich nicht zur Menschenrechtsstadt erklären, Verantwortung für die Menschenrechte. Menschenrechtsstadt werden zu wollen bzw. es zu sein schafft für diese Bemühungen jedoch einen übergreifenden, Orientierung und Identität stiftenden Rahmen. Es schafft zusätzliche Impulse und eine andere Innen- und Außenwirkung. Es fördert eine gründlichere Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich globale Menschenrechtsstandards mit den Besonderheiten des lokalen Umfelds wirksam verbinden lassen und wie diese Standards so ausgedeutet werden können, damit sie auf lokaler Ebene Widerhall finden. Die Antwort lautet: Hierfür müssen sie praktisch und konkret auf das Alltagsleben der Menschen bezogen werden, bei der Diagnose von Problemen, bei der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen und bei der Motivation zu gemeinschaftlichem Engagement. Je öfter und je besser das gelingt, auf eine positive, die Chancen betonende, verständliche und erlebbare Weise, desto mehr gewinnen Menschenrechte an Bedeutung als »Sprache«, in der soziale, kulturelle und andere städtische Themen bewusst diskutiert und behandelt werden, und desto mehr gewinnen sie an Einfluss auf die Art, wie die Bewohner*innen der Stadt ihre Umwelt interpretieren. Menschenrechtsstädte bezeichnen dies oft als Schaffung einer städtischen Menschenrechtskultur, während Soziolog*innen von der Aneignung der Menschenrechte und einem Sozialisations- und Internalisierungseffekt sprechen.

6.

KÖLN HAT GROSSES POTENZIAL ZUR MENSCHENRECHTSSTADT.

In Köln existiert über alle Ebenen bis hinauf zur politischen Stadtspitze ein überwiegend konstruktives, menschenrechtsfreundliches politisches Umfeld, auch wenn dieses Merkmal der Stadt – wie in anderen deutschen Kommunen – durch Rechtspopulist*innen und antidemokratische politische Kräfte herausgefordert wird. Wichtige Beschlüsse, die menschenrechtliche Implikationen haben, werden im Rat der Stadt in der Regel von den demokratischen Parteien gemeinsam gefasst. Ein starkes bürgerschaftliches Engagement und vielfältige zivilgesellschaftliche Initiativen und Strukturen sind sowohl Motor für Verbesserungen als auch Korrektiv für Fehlentwicklungen, auch in den meisten Feldern, die Bezüge zu den Menschenrechten haben. Das Verhältnis zwischen Stadt (Politik, Verwaltung) und Zivilgesellschaft ist sachbezogen, konstruktiv, zum Teil partnerschaftlich. Der Dialog ist in vielen Bereichen eng und nicht selten in Stadtarbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Runden Tischen und Netzwerken institutionalisiert.

Die Möglichkeit, unterschiedliche Lebensentwürfe und Vielfalt offen zu leben, hat in Köln und für das Selbstverständnis der Stadt und der Stadtgesellschaft einen besonders hohen Stellenwert. Viele kulturschaffende Akteur*innen, Organisationen und Kultureinrichtungen greifen aktuelle politische und kulturelle Themen auf, entwickeln neue Konzepte und initiieren neue Kooperationen, z.B. um Barrieren zur Teilhabe an Kunst und Kultur abzubauen oder auch um interkulturelle Veränderungsprozesse aufzugreifen. Verschiedene in Köln beheimatete Institutionen, darunter Hochschulen und Forschungseinrichtungen, der Landschaftsverband Rheinland oder das NS-Dokumentationszentrum, verfügen über fundierte menschenrechtliche Expertise und erfüllen für die Menschenrechte wichtige Bildungsaufträge.

Dass Köln menschenrechtlich ambitioniert ist, zeigt sich in der Beteiligung an wichtigen internationalen und nationalen Initiativen und in vielen vom Rat der Stadt verabschiedeten Handlungskonzepten, Maßnahmenplänen und Projekten.

Zum Beispiel gewann die Stadt 2017, auch aufgrund eines breit verankerten bürgerschaftlichen Ansatzes, den Wettbewerb »Hauptstadt des Fairen Handels«. 2018 wurde Köln für die Bemühungen um eine konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die in einem umfangreichen Aktionsplan nachzulesen sind, mit dem Siegel »Kinder- und jugendfreundliche Kommune« ausgezeichnet. Im Herbst 2019 hat Köln gemeinsam mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) den ersten weltweiten Child Friendly Cities Summit ausgerichtet. Der 2. Kölner Gleichstellungsaktionsplan (2019–2021), der die Bereiche Bildung, Gesundheit und soziale Kohäsion in den Vordergrund rückt, greift Impulse aus der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene auf, der die Stadt 2011 beigetreten ist.

Anfang 2019 erklärte der Rat der Stadt – auf Initiative der Bewegung SEEBRÜCKE – Köln zum »Sicheren Hafen«. Damit verbunden ist die Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen, über die bestehende Quote hinaus. Inzwischen ist die Stadt zudem bereit, weitere, in Auffanglagern auf den griechischen Inseln festsitzende Flüchtlinge, darunter unbegleitete Kinder, aufzunehmen, entgegen einer restriktiven Position der Bundesregierung.

Auch zu weiteren Menschenrechtsthemen sind in den letzten zehn Jahren Ratsbeschlüsse gefasst worden, darunter mehrfach zur lokalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Tagesordnungen des Ratsausschusses für Soziales und Senioren sind voll von Themen, die menschenrechtlich relevant sind, meist ohne dass dies explizit so benannt wird. Beispiele aus jüngster Zeit sind die Sicherstellung und Schaffung von angemessenem Wohnraum in der wachsenden Stadt, die Verbesserung der Situation von wohnungslosen Menschen, die ärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen, der Schutz von Menschen in der Prostitution, die Bleiberechtsperspektiven für langjährig geduldete Menschen in Köln oder auch die Förderung von Migrant*innenselbstorganisationen und rassismuskritischen Projekten.

Auch in den internationalen Beziehungen Kölns spielen die Menschenrechte eine Rolle. Köln beteiligt sich an Netzwerken mit menschenrechtlichem Fokus, darunter an der von der UNESCO initiierten Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) und am Rainbow Cities Network, einem Zusammenschluss von Städten, die eine aktive Politik für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen

betreiben. In einigen der 22 internationalen Partnerstädte Kölns kommt es immer wieder zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Auch deshalb hat der Rat im Mai 2016 die Verwaltung beauftragt, ein Umsetzungskonzept für die Stärkung der menschenrechtlichen Verantwortung in der Städtepartnerschaftsarbeit zu entwickeln. Ein Entwurf befindet sich zurzeit im verwaltungsinternen Abstimmungsprozess. Darüber hinaus prüft die Stadt Möglichkeiten, Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich in ihren Heimatländern in Gefahr befinden, für begrenzte Zeit nach Köln zu holen und ihnen Schutz und Unterstützung zu bieten – ähnlich wie in dem in den Niederlanden entwickelten Shelter Cities-Projekt.

In Köln wird somit bereits vieles unternommen, das aus menschenrechtlicher Sicht wichtig und richtig ist. Welchen Mehrwert hätte es dann noch, wenn sich Köln zur Menschenrechtsstadt erkläre? Es würde zunächst der Tatsache, dass Köln ein wichtiger Akteur bei der Verwirklichung eines breiten Spektrums von Menschenrechten ist, Ausdruck verleihen und die Aufmerksamkeit verschaffen, die dies verdient.

Das explizite Bekenntnis als Menschenrechtsstadt zu den universell gültigen Menschenrechten wäre zugleich ein starkes Signal, nach innen wie nach außen. Nach innen wäre es ein Zeichen der Bereitschaft, bei der Lokalisierung der Menschenrechte einen noch höheren Anspruch an sich selbst zu stellen, auch gegen eine der Stadt mitunter attestierte Tendenz, sich zu leicht mit dem



Foto: S. Hermann & F. Richter/Pixabay

zufrieden zu geben, was man hat. Nach außen würde Köln ein Beispiel für viele andere Städte geben. Die Stadt würde Zugang bekommen zu dem regelmäßigen politischen und fachlichen internationalen Austausch der menschenrechtlich besonders engagierten Städte (mit dem Human Rights Cities Network ist hierfür vor kurzem eine neue interessante Plattform entstanden), und sie hätte die Chance, in Deutschland wichtige Impulse für die noch relativ wenig entwickelte Diskussion über die zunehmende Bedeutung der Verbindung von Menschenrechten und städtischem Handeln zu geben.

Köln zur Menschenrechtsstadt zu machen würde ein gemeinsames Dach über der Vielfalt existierender Menschenrechtsarbeit schaffen. Es würde der Diskussion in der Stadtgesellschaft über Menschenrechte und über Menschenrechtsverletzungen – die es natürlich in Köln wie in jeder Stadt gibt – zusätzliche Anstöße geben und verschiedene Menschenrechtsanliegen sowie die sich für sie engagierenden Akteur*innen verbinden. Es würde dazu anregen, wichtige Aspekte der städtischen Realität durch die menschenrechtliche Brille zu betrachten, bei denen dies bisher vielleicht nicht oder noch zu wenig der Fall ist. Dies würde helfen, Fehlentwicklungen und Formen sozialer Ungleichheit und Exklusion besser zu identifizieren und auf den Punkt zu bringen und für die Entwicklung von Gegenstrategien einen klaren Bezugsrahmen und Qualitätsmaßstab bereitstellen. Durch all das würden Möglichkeiten geschaffen, den in Köln lebenden Menschen den Wert der Menschenrechte für ihr Alltagsleben, für das friedliche Zusammenleben und für die Lebensqualität in Köln auf eine praktische Weise bewusst zu machen. Es würde eine positive Identifikation mit den Menschenrechten gefördert, und im laufenden Systemstreit zwischen offenen, demokratischen und freiheitlichen Gesellschaften auf der einen und autoritären, illiberalen Systemen auf der anderen Seite würde klar Position bezogen.

7.

DER WEG ZUR MENSCHENRECHTSSTADT IST ANSPRUCHSVOLL, ABER MACHBAR.

Für den Prozess, eine Menschenrechtsstadt zu werden, gibt es bislang keinen allgemeingültigen Masterplan, keine verbindliche Schrittfolge und keine Frist. Jede der bestehenden Menschenrechtsstädte ging naturgemäß ihren eigenen Weg, ausgehend von ihren besonderen lokalen Bedingungen. Was es jedoch gibt, sind Schlüsselaufgaben, von deren Bewältigung die Erfolgsaussichten einer Initiative mit dem Ziel, Menschenrechtsstadt zu werden, abhängen.

Mobilisierung und Vernetzung: Um eine Initiative mit dem Ziel zu starten, Menschenrechtsstadt zu werden, wird zunächst ein Kern von Überzeugten und Engagierten benötigt, die den Prozess anstoßen. Diese Gruppe muss in der Lage sein, mit vielen Akteur*innen in der Stadt – in Politik und Verwaltung, in Bildungs-, Kultur- und anderen Einrichtungen, in Fachgremien und vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen – ins Gespräch zu kommen, sie für die Initiative zu interessieren und möglichst dafür zu gewinnen, die Entwicklung einer gemeinsamen, lokal »geerdeten« Vision von der Stadt als Menschenrechtsstadt zu unterstützen und daran mitzuarbeiten.

Auch eine gezielte Vernetzung mit externen Akteur*innen, über die Grenzen der Stadt hinaus, ist essentiell. Wichtig ist zum Beispiel, kontinuierlich die Erfahrungen bestehender Menschenrechtsstädte berücksichtigen zu können. Die Vertreter*innen aus Menschenrechtsstädten, die am Workshop teilnahmen, haben ihre Unterstützung angeboten, und mit Barcelona gehört eine Menschenrechtsstadt zu Kölns Partnerstädten. Mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung ist ein fachlicher Dialog wünschenswert, und wertvolle Expertise gibt es auch an Hochschulen benachbarter Städte im Rheinland. Zudem könnte mit der Metropolregion Rheinland das Gespräch über menschenrechtlich relevante Aspekte zentraler Themen der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit gesucht werden.

Aktivitäten und Projekte: Um die Vision von der Menschenrechtsstadt mit Inhalt zu füllen, bedarf es konkreter Aktivitäten und Projekte, die einen Mehrwert zu dem schaffen, was es bereits an menschenrechtlich Relevantem und Positivem in einer Stadt gibt. Ein guter Startpunkt sind Aktivitäten, die helfen, Bestehendes noch besser in Wert zu setzen oder in Vorbereitung Befindliches zum Abschluss zu bringen und umzusetzen. In Köln wäre es zum Beispiel sinnvoll, auf eine zeitnahe Verabschiedung des im Entwurf vorliegenden Konzepts zur Weiterentwicklung der Städtepartnerschaftsarbeit hinzuwirken und danach seine Umsetzung zu unterstützen und zu monitoren (d.h. jener Teile, die die menschenrechtliche Verantwortung in der Städtepartnerschaftsarbeit betreffen). Eine gemeinsame Anstrengung von Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, städtischen Einrichtungen und Zivilgesellschaft wäre auch wünschenswert und erforderlich, um ein konkretes Programm zu entwickeln, mit dem Menschenrechtsverteidiger*innen, die in ihren Heimatländern in Gefahr sind, für begrenzte Zeit nach Köln geholt werden können, um ihnen Schutz und Unterstützung zu geben. Die Stadt beschäftigt sich mit einer Anfrage dazu.

Impulse zu geben und Angebote zu machen für eine verstärkte Vermittlung von Wissen über die Bedeutung von Städten für die Verwirklichung der Menschenrechte, ist besonders wichtig. Städtische Mandatsträger*innen und Behörden müssen ihre menschenrechtliche Verantwortung und ihre menschenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten kennen. Die Bewohner*innen der Stadt müssen sich ihrer Rechte bewusst sein, damit sie sich dafür stark machen und auch andere dabei unterstützen, sie in Anspruch zu nehmen.

Mindestens ebenso wichtig ist es, Projekte zu konzipieren und umzusetzen, die eine neue Qualität haben, neues Terrain betreten und sichtbar eine neue Ambition signalisieren. Potenziell interessante Themen sind beispielsweise erweiterte bürgerschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten sowie lokale Schutz- und Beschwerde-Mechanismen für die Menschen, deren Rechte mutmaßlich oder tatsächlich verletzt werden. Ein starker Signalcharakter kann auch von der Entwicklung eines Monitoring-Mechanismus mit Indikatoren ausgehen, mit denen sich der Stand der Verwirklichung einzelner Menschenrechte in der Stadt analysieren und turnusmäßig überprüfen lässt. In bestehenden Menschenrechtsstädten gibt es Vorbilder hierfür. In Köln ließe sich dies auch pilothaft für einzelne Viertel vorstellen.

Zentral bei all dem ist es, eine möglichst starke Verbindung zu schaffen zu den alltäglichen Belangen möglichst vieler Menschen, insbesondere derer,

deren Rechte nicht in adäquater Weise verwirklicht sind. Dies bedeutet auch Verbindungen schaffen zu den Umständen, die viele Menschen in Situationen der Vulnerabilität und der Marginalisierung bringen. Damit angesprochene Themen wie Armut, soziale Ungleichheit, Diskriminierung und Exklusion betreffen bei weitem nicht nur einzelne Gruppen und Milieus.

Kommunikation und Überzeugungsarbeit: Menschenrechtsstadt zu werden erfordert einen Kraftakt der Kommunikation, wenn möglichst viele »mitgenommen« werden sollen und die Menschenrechtsstadt kein abgehobenes Projekt von Insider*innen sein soll. Dafür ist ausdauernde Informations- und Überzeugungsarbeit unverzichtbar, in viele Richtungen: in die städtische Politik, in die Verwaltung, in viele menschenrechtlich relevante Einrichtungen und Organisationen und insbesondere in die Stadtgesellschaft und gegenüber der Bevölkerung.

Wichtig ist eine positive Kommunikation, die nicht bei der Benennung dessen stehen bleibt, was noch nicht den Anforderungen entspricht und verbessert werden muss. Ins Zentrum zu rücken sind vor allem die großen Chancen und Möglichkeiten, die eine engere Verbindung der globalen Menschenrechtsstandards mit den Besonderheiten des lokalen Umfelds eröffnet. Zu den wichtigen positiven Botschaften, die es zu vermitteln gilt, gehört die Kraft der Menschenrechte als »Gegenerzählung« zu Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Extremismus. Hinzu kommt, dass eine Stadt, die Menschenrechtsstadt werden will, am Beginn des Prozesses immer schon einiges hat, an dem sich zeigen lässt, was Menschenrechtsstadt zu sein bedeutet – sobald es denn bewusst »erzählt« wird. In Köln gibt es davon, siehe oben, außerordentlich viel.

Der »richtige« Zeitpunkt für die Proklamation zur Menschenrechtsstadt ist am Beginn des Prozesses noch nicht klar zu bestimmen. Er schält sich erst in dem Maße heraus, in dem zwischen den Akteur*innen ein ausreichend klares Verständnis über die Vision entsteht, die man gemeinsam verwirklichen will. Menschenrechtsstadt zu werden ist kein kurzfristig realisierbares Projekt. Dabei ist aber immer zu bedenken: Auch der Weg zur Menschenrechtsstadt ist schon ein Teil des Ziels.

Im Nachgang zu den Veranstaltungen zum Thema »Menschenrechte in der Stadt« im Dezember 2019 haben die Organisator*innen im August 2020 den Verein »Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V.« gegründet (siehe Rückseite).





Organisator*innen und Mitwirkende des 5. Kölner Menschenrechtsforums »Menschenrechte in der Stadt« am 12.12.2019 im Forum Volkshochschule im Museum am Neumarkt, Köln.

Von links: Sebastian Bartsch (Amnesty International, Köln), Anne Gebler-Walkenbach (Moderation), Homaira Mansury (Stadt Köln), Hans Sackers (Stadt Utrecht), Michele Grigolo (Nottingham Trent University), Shams Asadi (Stadt Wien), Berivan Aymaz (MdL NRW), Helga Riedl (Stadt Nürnberg), Jessica Mörtl (Stadt Köln), Jörg Eichenauer (Initiativenhaus für Menschenrechte und Demokratie Köln e.V.), Angelika Vauti-Scheucher (Stadt Graz), Frieder Wolf (Stadt Köln), Hélène Batemona-Abeke (Pamoja Afrika Köln e.V.), Hans Mörtter (Lutherkirche, Köln)

✋ **Menschenrechte sind universell**, unveräußerlich, unteilbar und bedingen sich gegenseitig. Auch Städte und Gemeinden müssen in ihren Kompetenzbereichen dafür sorgen, dass die Menschenrechte respektiert, geschützt und gewährleistet werden. Da sie eine generelle Zuständigkeit für die Gestaltung örtlicher Lebensverhältnisse haben, verfügen sie hierfür über viele praktische Möglichkeiten. Lokales Handeln entscheidet ganz wesentlich darüber mit, ob, in welchem Maß und wie diskriminierungsfrei Menschen in ihrem Alltag ihre Rechte wahrnehmen und genießen können. ✋ **Konkret geht es um kommunale Verantwortung** in Bereichen wie Bildung und Kinderbetreuung, Wohnen, Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, Aufnahme und Integration von Geflüchteten, öffentliche Sicherheit und Vergabe lokaler öffentlicher Aufträge. Weitere wichtige menschenrechtliche Aufgaben ergeben sich aus internationalen Konventionen zum Schutz der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Zudem ist die lokale Ebene auch der Ort, an dem das Menschenrecht auf Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten am unmittelbarsten ausgeübt werden kann. ✋ Weltweit befinden sich die Menschenrechte in der Defensive. Die Demokratie und die offene Gesellschaft müssen gegen autoritäre und extremistische Angriffe verteidigt werden. Deshalb ist es immer wichtiger, auch nach Wegen zu suchen, wie **Menschenrechte und städtisches Handeln** noch wirkungsvoller verbunden werden können. ✋ Dies **in Köln** voranzutreiben – einer Stadt, die sich bereits an menschenrechtlich wichtigen Initiativen beteiligt und die ein Ort ist, an dem unterschiedliche Lebensentwürfe und Vielfalt offen gelebt werden können – ist Ziel und Verpflichtung des Vereins

»Initiative Menschenrechtsstadt Köln e.V.«.

Vorlage Nr. 15/1297

öffentlich

Datum: 17.11.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	empfehlender Beschluss
Ältestenrat	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion nach Berlin

Beschlussvorschlag:

Der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion in der zweiten Jahreshälfte 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1297 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	ca. 25.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Die Politik im LVR muss wichtige Entscheidungen treffen.

Darum verreist die Politik im LVR.

Sie will neue Ideen und Informationen bekommen.

Und wichtige Menschen kennen lernen.

In Berlin ist zum Beispiel die Bundes-Regierung.

Berlin kann ein gutes Reise-Ziel

für den Ausschuss für Inklusion sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion hat die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für eine Studien- und Informationsreise für den Ausschuss in der laufenden Wahlperiode zu erstellen. Die Verwaltung schlägt eine Reise in die Bundeshauptstadt Berlin vor, die die erweiterte Zuständigkeit des Ausschusses aufgreift.

Mit der neuen Wahlperiode wurde die Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion gemäß § 7 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen erweitert: Der Ausschuss berät nunmehr auch zu Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion sollen durch die Reise die Möglichkeit erhalten, sich vertieft mit dem mehrdimensionalen und intersektionalen Ansatz der Gleichstellung und Antidiskriminierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. des LVR-Diversity-Konzeptes zu befassen.

Zudem sollen die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion durch die Reise die Möglichkeit erhalten, sich in 2023 mit dem aktuellen Stand bzw. dem Ergebnis (sog. „Abschließende Bemerkungen“) der Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus erster Hand in der Bundeshauptstadt zu befassen.

Hierzu sieht die Programmplanung primär verschiedene Austauschgespräche mit zentralen bundespolitisch aktiven Akteuren vor, die sich auf einer menschenrechtlichen Basis mit Gleichstellung und Antidiskriminierung befassen.

Die Reise soll in der zweiten Jahreshälfte 2023 stattfinden. Eine Terminoption zeichnet sich für den **25. bis 27. September 2023** ab. An Kosten sind – neben den Aufwendungen gemäß der Entschädigungssatzung – nach derzeitiger Planung ca. 25.000 Euro zu veranschlagen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1297

Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion nach Berlin

1. Thematische Ziele der Reise.....	3
2. Programmpunkte einer Studien- und Informationsreise nach Berlin.....	4
3. Weiteres Vorgehen.....	5

1. Thematische Ziele der Reise

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion hat die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für eine Studien- und Informationsreise für den Ausschuss zu erstellen. Mit der hier vorgestellten **Planung für eine Reise nach Berlin** werden zwei thematische Ziele verfolgt:

Ziel 1

Die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion sollen durch die Reise die Möglichkeit erhalten, sich vertieft mit dem **mehrdimensionalen und intersektionalen** (d.h., die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden) **Ansatz von Gleichstellung und Antidiskriminierung** zu befassen.

In der neuen Wahlperiode wurde die **Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion** gemäß § 7 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen erweitert:

„Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG). Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.“

Zwischenzeitlich wurde durch den LVR-Verwaltungsvorstand ein verbandsweit geltendes **LVR-Diversity-Konzept** beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/584). Auch das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den o.g. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und den sechs daraus **abgeleiteten Vielfaltsdimensionen** Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, Ethnische Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung.

Ziel 2

Die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion sollen durch die Reise die Möglichkeit erhalten, sich mit dem aktuellen Stand bzw. dem Ergebnis (sog. „Abschließende Bemerkungen“ des Fachausschusses) der neuen **Staatenprüfung** Deutschlands

hinsichtlich der Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention** „aus erster Hand“ in der Bundeshauptstadt zu befassen.

Gemäß § 7 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen **berät der Ausschuss für Inklusion schwerpunktmäßig weiterhin „über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich in anderen Fachausschüssen beraten werden.“**

Seit dem nationalen Inkrafttreten der BRK als einfaches **Bundesgesetz am 26. März 2009** werden die völkerrechtlichen Pflichten der Bundesrepublik Deutschland durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf gemäß Artikel 34 BRK überwacht.

Der **UN-Fachausschuss** wird sich in 2023 zum zweiten Mal nach 2015 auf der Grundlage einer Frageliste und eingereichten Berichten und Stellungnahmen die „Durchführung“ der BRK in Deutschland in einem sog. „konstruktiven Dialog“ anschauen. Diese Anhörung der Bundesregierung unter Beteiligung der staatlich unabhängigen nationalen Monitoringstelle, zivilgesellschaftlicher Interessensverbände und weiterer Expert*innen ist aktuell für die 29. Session des Ausschusses zwischen dem 14. August und 8. September 2023 in Genf vorgesehen.

Die Verwaltung wird nach Abschluss der Prüfung 2023 im Übrigen wieder einen Folgeprozess („Follow-up“) starten und alle Empfehlungen aus Genf für den LVR sukzessive auswerten.¹

2. Programmpunkte einer Studien- und Informationsreise nach Berlin

Bezugnehmend auf die (erweiterte) Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion als Querschnittsausschuss kommen z.B. folgende Programmpunkte in Frage:

Gespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der dort angesiedelten staatlichen Anlaufstelle für die Umsetzung der BRK („Focal Point“)

Das BMAS übernimmt als staatliche Anlaufstelle insbesondere die ressortübergreifende Verantwortung für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gespräch mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die ADS arbeitet auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Sie unterstützt und berät vor diesem rechtlichen Hintergrund Personen, die Benachteiligungen erfahren haben. Die ADS wird von der „Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung“ geleitet. Im NRW-Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN (2022–2027) ist die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle auf Landesebene vorgesehen. Daher könnte auch ein Austausch mit der Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung in Frage kommen.

¹ Alle LVR-Vorlagen zur ersten Staatenprüfung sind im [Internet](#) abrufbar.

Gespräch mit dem Deutschen Instituts für Menschenrechte

Dort ist zum einen die **Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention** angesiedelt, die 2009 nach der Entscheidung des Deutschen Bundestags und des Bundesrats über das Ratifikationsgesetz zur BRK eingerichtet wurde. Sie begleitet gemäß Artikel 33 Absatz 2 BRK als unabhängige Stelle kritisch die Umsetzung der Konvention in Deutschland. Zum anderen ist das Deutsche Institut für Menschenrechte 2015 durch die Bundesregierung damit betraut worden, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Deutschland kritisch zu begleiten. Hierfür ist eine „**Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**“ eingerichtet worden, zu der bereits hinsichtlich der Vielfaltsdimension Lebensalter ein Arbeitskontakt besteht. Die Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Kinderrechtskonvention ist erst im September 2022 abgeschlossen worden. Die Verwaltung wird im nächsten Jahren darüber ausführlich berichten. Für weitere Menschenrechtsverträge bestehen ebenfalls Abteilungen im Institut. Hier sind die **UN-Frauenrechtskonvention** und die **UN-Antirassismuskonvention** von besonderem Interesse für die weiteren Vielfaltsdimensionen Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

„Parlamentarische Gespräche“

In einem geeigneten Rahmen soll der Austausch mit bundespolitischen Akteuren wie

- fachpolitischen Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen und
- Beauftragten der Bundesregierung sowie den
- Bundestagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet des LVR

gesucht werden. Weitere Anregungen für Besuche und Kontakte in Berlin werden gern in den Planungen berücksichtigt.

3. Weiteres Vorgehen

Zeitplanung

Entsprechend der Kriterien für die Durchführung der Reisen der Gremien der 15. Landschaftsversammlung Rheinland (Vorlage Nr. 15/181) ist eine Reisedauer von **drei Tagen mit zwei Übernachtungen** geplant.

Die Verwaltung wird für die Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion einen geeigneten Termin in der zweiten Jahreshälfte 2023 suchen. Der Reisezeitpunkt sollte nach Möglichkeit in einer Plenarwoche des Deutschen Bundestages liegen, um die Abgeordneten auch tatsächlich vor Ort antreffen zu können. Zusätzlich sind der Sitzungsterminplan des LVR und große Termine (Messen und andere Events) in der stark frequentierten Metropole Berlin zu berücksichtigen, die die Verfügbarkeit von Hotelkontingenten einschränkt.

Eine Terminoption zeichnet sich für den **25. bis 27. September 2023** ab.

Reisemittel

Geplant ist eine **Gruppenreise mit der Deutschen Bahn** von Köln nach Berlin.

Als Reisemittel vor Ort in Berlin wird die Nutzung eines barrierefreien Reisebusses vorgeschlagen, damit ein Besuch der verschiedenen Programmpunkte in einem angemessenen Zeitrahmen möglich ist.

Teilnehmendenkreis

Gemäß Vorlage Nr. 15/181 reisen grundsätzlich nur die **Fachausschüsse** der 15. Landschaftsversammlung Rheinland. Grundsätzlich nehmen an den Reisen nur die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums teil. Bei deren Verhinderung können stellvertretende Mitglieder teilnehmen. Nach Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss wird jedes Ausschussmitglied gesondert aufgefordert mitzuteilen, ob es an der Reise teilnehmen wird.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der BRK, der Diskriminierung auf Grund von Behinderung und ihrem Zusammenwirken mit weiteren Gründen im Sinne des AGG bzw. des LVR-Diversity-Konzeptes steht es im Ermessen des Ausschusses für Inklusion, ggf. auch **externe Mitglieder des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte** zur Mitreise einzuladen.

Der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen und einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, die gemäß Geschäftsordnung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte als Gäste in öffentlicher Sitzung grundsätzlich Rederecht haben (vgl. Vorlage Nr. 15/265), könnten ebenfalls Gelegenheit zur Mitreise gegeben werden (auf eigene Kosten).

Die LVR-Direktorin wird mit zwei Personen aus der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden die Reise begleiten.

Kosten

Für die Reise wird – neben den Kosten gemäß Entschädigungssatzung – nach derzeitiger Schätzung für **ca. 31 Personen** (die 25 Mitglieder des Ausschusses für Inklusion, z.B. zwei Mitglieder aus dem LBR-Pool ggf. plus einer Assistenz und drei Personen der Verwaltung) für Hin- und Rückfahrt mit der Deutschen Bahn sowie Fahrten während des Aufenthalts (Bustransfer), Hotel inkl. Frühstück sowie Verpflegung für drei Tage mit zwei Übernachtungen ein Betrag in Höhe von ca. **25.000 €** veranschlagt.

L u b e k

**TOP 4 Rückblick auf den 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte
am 14. November 2022**

Vorlage Nr. 15/1315

öffentlich

Datum: 17.11.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur „Triage-Entscheidung“

Kenntnisnahme:

Die im Bundestag verabschiedete gesetzliche Triage-Regelung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1315 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Folgende Situation ist möglich:

Sehr viele Menschen erkranken zur gleichen Zeit
schwer am Corona-Virus.



Dann gibt es vielleicht auf den Intensiv-Stationen
nicht mehr genug Platz für alle kranken Menschen.

Vielleicht müssen die Ärzte und Ärztinnen dann auswählen:

Welche kranken Menschen sollen auf einer Intensiv-Station
behandelt werden?

Und welche nicht?

In schwerer Sprache heißt das:

Die Ärzte und Ärztinnen müssen eine Triage-Entscheidung treffen.

Einige Menschen mit Behinderungen haben
erfolgreich beim Bundes-Verfassungs-Gericht geklagt.

Das Gericht hat entschieden:

Menschen mit Behinderung müssen genauso gut
behandelt werden wie Menschen ohne Behinderungen.



Daher hat der Bundestag nun ein neues Gesetz beschlossen.

Das Gesetz soll sicherstellen:

Dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.

Auch der LVR setzt sich dafür ein!

Er hat daher einen Brief

an die Präsidentin des Bundestags geschrieben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

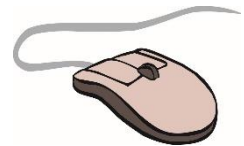
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

Nachrichten in [Leichter Sprache vom MDR](#).

Dort gibt es einen eigenen [Artikel](#) zu diesem Thema.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der LVR hat sich als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und großer kommunaler Erbringer von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen psychischen Erkrankungen bereits frühzeitig zum Thema diskriminierungsfreie Triage-Entscheidungen positioniert.

In einem persönlichen Schreiben an Bundestagspräsidentin Bärbel Bas hat die LVR-Direktorin Ende September 2022 ausdrücklich darum gebeten, darauf zu achten, dass die diesbezüglichen Stellungnahmen und Vorschläge des Deutschen Institutes für Menschenrechte e.V. Berlin, des zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Runder Tisch Triage“ und des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYS) der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ernsthafte Berücksichtigung in der Beratung finden.

Am 10. November 2022 hat der Bundestag das Zweite Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Triage) beschlossen.

Am beschlossenen Gesetz wird aus der Zivilgesellschaft noch erhebliche Kritik geübt.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR („Menschenrechtsbildung“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1315:

Gesetz zur „Triage-Entscheidung“

Auf Anregung des Ausschusses für Inklusion (in der Sitzung vom 19.09.2022 gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte) wird in dieser Vorlage die bundesgesetzliche Umsetzung der „Triage-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts zur Darstellung gebracht.

1. Engagement des LVR für diskriminierungsfreie Triage-Regelungen

Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und großer kommunaler Erbringer von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen psychischen Erkrankungen im Rheinland hat der LVR bereits im **April 2020** in einer **Pressemeldung** darauf hingewiesen, dass erkrankte Menschen mit Behinderungen nicht medizinisch benachteiligt werden dürfen: Keinesfalls dürfen körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen als besondere Risiken oder „Gebrechlichkeiten“ interpretiert werden, die per se gegen eine Behandlung sprechen könnten.

Die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Dezember 2021**, dass der Gesetzgeber für den Fall pandemiebedingter Triage Vorkehrungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen treffen muss, hat der daher ausdrücklich begrüßt.

In einem persönlichen Schreiben an Bundestagspräsidentin Bärbel Bas hat die LVR-Direktorin noch **Ende September 2022** ausdrücklich darum gebeten, im Hinblick auf die gesamtstaatlichen Pflichten aus der UN-Behindertenrechtskonvention darauf zu achten, dass die diesbezüglichen Stellungnahmen und Vorschläge des Deutschen Institutes für Menschenrechte e.V. Berlin, des zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Runder Tisch Triage“ und des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYD) der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ernsthafte Berücksichtigung in der Beratung finden.

2. Gesetzgebungsverfahren und zivilgesellschaftliche Diskussion

Im Mai 2020 haben die LIGA Selbstvertretung, die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) sowie das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) den Runden Tisch „Triage“ ins Leben gerufen. Ziele sind nach eigenem Selbstverständnis u.a. „eine breite gesellschaftliche Diskussion des Ethik-Dilemmas von Priorisierungs-Entscheidungen“ sowie eine „Aufforderung an den Deutschen Bundestag, (...) dieses partizipative Format des runden Tisches zur Meinungsbildung zu nutzen“.

Am 14. Juni 2022 wurde ein erster Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vorgelegt. Zahlreiche Fachverbände und Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen haben hierzu [Stellungnahmen](#) eingereicht.

Am 24. August 2022 hat das Bundes-Kabinett den Entwurf der Bundesregierung zum [Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes \(Triage\)](#) beschlossen.¹

Den entsprechenden Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 20/3877) hat der Bundestag am 13. Oktober 2022 in 1. Lesung beraten. Nach 40-minütiger Debatte wurde der Entwurf zur weiteren Beratung an die Ausschüsse unter Federführung des Gesundheitsausschusses überwiesen werden.²

Am 19. Oktober 2022 fand eine Anhörung des Gesundheitsausschusses statt. Zu der Anhörung waren mehr als 70 Fachverbände und Einzelsachverständige geladen. Zudem wurden zahlreiche schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Am 10. November 2022 wurde mit der Mehrheit beinahe aller Stimmen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) angepasst, um der sogenannten „Triage-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.³

Das Gesetz sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- **„Niemand darf** bei einer ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (Zuteilungsentscheidung) **benachteiligt werden**, insbesondere nicht wegen einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.“ (§ 5c Abs. 1 IfSG)
- „Eine Zuteilungsentscheidung darf nur aufgrund **der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit** der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden. Komorbiditäten dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nur berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit erheblich verringern. Kriterien, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit nicht auswirken, wie insbesondere eine Behinderung, das Alter, die verbleibende mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit und die Lebensqualität, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden.“ (§ 5c Abs. 2 IfSG)

¹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/kabinett-beschliesst-regelungen-zur-triage.html>

² <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw41-de-infektionsschutzgesetz-913008>

³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw41-de-infektionsschutzgesetz-913008>

- Ausschluss der **Ex-Post-Triage**: „Bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen.“ (§ 5c Abs. 2 IfSG)
- **Mehraugenprinzip**: Zuteilungsentscheidungen müssen im Rahmen eines Mehraugenprinzips getroffen werden. „Ist eine Patientin oder ein Patient mit einer Behinderung oder einer Komorbidität von der Zuteilungsentscheidung betroffen, muss die Einschätzung einer hinzuzuziehenden Person berücksichtigt werden, durch deren Fachexpertise den besonderen Belangen dieser Patientin oder dieses Patienten Rechnung getragen werden kann. (...)“ (§ 5c Abs. 3 IfSG)
- Das Gesetz regelt darüber hinaus **Dokumentationspflichten** sowie die Verpflichtung der Krankenhäuser, die Umsetzung der vorgeschriebenen Entscheidungsabläufe durch **Verfahrensanweisungen** sicherzustellen. (§ 5c Abs. 4 und 5 IfSG)
- „Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt innerhalb von sechs Monaten, nachdem erstmals einer für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde eine Zuteilungsentscheidung angezeigt wurde, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025, eine **externe Evaluation** dieser Vorschrift. (...)“ (§ 5c Abs. 7 IfSG)

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) und LIGA Selbstvertretung haben am 10. November 2022 vor dem Reichstag mit einer Schweigeminute vor der Triage-Entscheidung des Bundestages ihren Ärger und Protest über die Regelungen zum Ausdruck gebracht.

Am beschlossenen Gesetz wird aus der Zivilgesellschaft noch **erhebliche Kritik** geübt.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in einer Pressemitteilung am 11. November 2022 anlässlich der Entscheidung des Bundestages erklärt, dass seiner Auffassung nach „das jetzt beschlossene Gesetz (...) den verfassungs- und menschenrechtlichen Anforderungen nicht gerecht“ wird. (...) „Wie dieses wichtige Thema im Bundestag behandelt wurde, in den Ausschüssen ebenso wie in der Plenardebatte, erfüllt uns mit großer Sorge. Das rasche Verfahren ebenfalls. Das Parlament hat diese Frage erst lange ignoriert und nun plötzlich eine Eile an den Tag gelegt, die der zutiefst ethischen Dimension einer Triage-Regelung nicht gerecht wird. Eine breite Debatte in Parlament und Gesellschaft, ein Ringen um eine gute Regelung wären unbedingt notwendig gewesen.“⁴

L u b e k

⁴ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/triage-gesetz-stellt-gleichwertigkeit-allem-menschlichen-lebens-in-frage>

TOP 6

Gewaltschutz

**TOP 6.1 Rückblick auf die Auftaktveranstaltung der Landesinitiative
Gewaltschutz NRW (27.09.2022) und die Fachtagung des LVR
zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe (07.11.2022)**

Vorlage Nr. 15/1273

öffentlich

Datum: 27.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Brand

Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	10.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1273 zum Thema "Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR will auch ganz junge Kinder
vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in der Früh-Förderung.
Dafür gibt es jetzt ein neues Gesetz.



Alle Einrichtungen in der **Früh-Förderung** müssen
jetzt sehr genau überlegen und aufschreiben:
So wollen wir Kinder vor Gewalt schützen.



Das schwere Wort dafür ist
Gewalt-Schutz-Konzept.

Der LVR hilft dabei mit wichtigen Fragen
und Ideen.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 und der hierdurch neu aufgenommenen Regelung zum § 37a SGB IX ist es nun auch für Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen verpflichtend, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX richtet sich an Leistungserbringende von Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung / Interdisziplinäre Frühförderung) und stellt eine Orientierung dar, um individuelle, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen, welche die spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Risikobedingungen der Institution berücksichtigen. Die Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“ und die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1273:

Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Analoge Anforderungen für die Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX, sind nun auch im § 37a SGB IX zu finden.

Mit § 37a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) soll die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigt und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gedient werden.

Gewaltschutzkonzepte stellen einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar. Die Grundlage für Gewaltschutz ist einerseits eine Präventionsstrategie, die durch wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt auf Ebene der Organisation, Kultur und aus Sicht der Beteiligten etabliert wird. Andererseits braucht es notwendige Verfahrensabläufe, welche allen Beteiligten klare Prozesse und Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen -inklusive Verdachtsfällen- bietet.

Die Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX richtet sich an Leistungserbringende von Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung / Interdisziplinäre Frühförderung). Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe möchten den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten sowie den beschäftigten Personen und ggf. leistungserbringenden Kooperationspartner*innen mit dieser Arbeitshilfe eine Orientierung zur Erstellung jener individuellen, einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte bieten, welche die spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Risikobedingungen der Institution berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Die Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben.

Anhand von zahlreichen Reflexionsfragen bietet die Arbeitshilfe eine Orientierung zur Erstellung jener Gewaltschutzkonzepte.

Die Arbeitshilfe beruht auf den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII (Vorlage Nr. 15/659). Die Arbeitshilfe liegt als Anlage der Vorlage bei.

In Vertretung

L i m b a c h

Mit
hilfreichen
Reflexions-
fragen



Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX

Eine Unterstützung für
Leistungserbringende der
(Interdisziplinären) Frühförderung

Stand: September 2022

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Referat Soziale Teilhabe
für Kinder und Jugendliche
48133 Münster
www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
50663 Köln
www.bthg.lvr.de

Redaktion:

Janet Berkemeier, Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Jeanette Cremer, Landschaftsverband Rheinland
Diana Heinen, Landschaftsverband Rheinland

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, September 2022

Diese Arbeitshilfe basiert auf dem nachfolgendem Dokument:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII Stand: 29. Oktober 2021

1 Einführung

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Analoge Anforderungen für die Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sind nun auch im § 37a SGB IX zu finden. Bislang haben sich die entsprechenden Leistungserbringenden heterogen mit dem Thema Gewaltschutz auseinandergesetzt und teilweise eigenständig geeignete Maßnahmen abgeleitet. Mit dem Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 und der hierdurch neu aufgenommenen Regelung zum § 37a im SGB IX ist es nun auch für Leistungserbringende von Eingliederungshilfeleistungen verpflichtend, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen:

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Die Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte ist somit nicht mehr ausschließlich in der Kinder- und Jugendhilfe verankert (§ 45 SGB VIII), sondern findet verbindliche Analogien unter anderem in der Eingliederungshilfe (§ 37a SGB IX). Folglich sind Leistungserbringende nun in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die

eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Diese Arbeitshilfe richtet sich daher an Leistungserbringende von Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) und stellt eine Orientierung dar, um individuelle, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen – die die spezifischen Bedarfe und Risikobedingungen berücksichtigen – auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Die vorliegende Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben, wenn sie tatsächliche Verbesserungen im Bereich Gewaltschutz erzielen wollen.

Gewaltschutzkonzepte stellen einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Schutzes von Kindern dar. Die Grundlage für Gewaltschutz ist demnach einerseits eine Präventionsstrategie, die durch wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt auf Ebene der Organisation erfolgt. Andererseits helfen Gewaltschutzkonzepte dabei, Verfahrensabläufe und Prozesse zu beschreiben, die allen Beteiligten Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen – inklusive Verdachtsfällen – bietet.

Gewaltschutzkonzepte machen deutlich, dass allen Mitarbeitenden der Schutz der ihnen anvertrauten Kinder mit (drohender) Behinderung obliegt, da sie aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes und etwaiger Vulnerabilitäten kaum Möglichkeiten haben, sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches oder therapeutisches Fehlverhalten zur Wehr zu setzen. Gerade deswegen ist es wichtig, Kinder als Träger:innen eigener Rechte wahrzunehmen und

1 Einführung

sie in allen sie betreffenden Angelegenheiten adäquat zu beteiligen. Umso bedeutsamer ist daher die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten. In diesen werden nicht nur Verantwortlichkeiten zugewiesen, sondern klare Regeln des Umgangs sowie Verfahren benannt, die auch dann greifen, wenn bereits gewalttätiges Verhalten offenkundig geworden ist. Darüber hinaus können verbindliche Gewaltschutzkonzepte dazu beitragen, die Sensibilität und Aufmerksamkeit – insbesondere des Personals – für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu erhöhen und bei Leistungserbringenden eine Kultur zu etablieren, die das Eingreifen und Einmischen bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Gewalttätiges Verhalten soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden. Zudem gilt es, im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Gewaltschutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Zum rechtlichen Hintergrund von Gewaltschutz:

Mit dem § 37a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) soll die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigt und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gedient werden.

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt unter Berücksichtigung

geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Leistungserbringenden setzen Gewaltschutzmaßnahmen nach eigenen Regelungen und in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen, um.

Adressat:innen des Schutzauftrages - im Bereich der Eingliederungshilfe – sind die Leistungserbringenden, unabhängig davon in welcher Form und an welchem Ort sie ihre Leistung erbringen. Diese gewährleisten den Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen bei der Leistungserbringung am effektivsten.

Schutz ist gegen jegliche Formen von Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechterbezogene Gewalt und Übergriffe, einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen. Kinder werden dabei als besonders verletzbare Gruppe hervorgehoben.

Der Schutz vor Gewalt wird in erster Linie durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung und Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts erbracht. Teil des Gewaltschutzkonzepts sind Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Frauenbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen (vgl. BT-Drucksache 19/27400, S. 61).

Die inklusive Ausrichtung des Gewaltschutzkonzeptes ist unabdingbar, da mit den individuellen Bedarfen nach Teilhabe und Unterstützung jeweils unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse einhergehen. Daher gilt es, bei der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes die Sicherheit aller Kinder in

1 Einführung

den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Aspekte von Diversität zu beachten. Die Bearbeitung der verschiedenen Elemente und Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes (Leitbild, Verhaltenskodex, Partizipation, Handlungsplan etc.) erfordert zugleich eine abstrahierende Perspektive auf die eigene Einrichtung oder Dienstleistung sowie eine stetige Überprüfung und Fortschreibung auf Team-, Leitungs- und Trägerebene. Die verschiedenen Elemente sind im Gewaltschutzkonzept detailliert zu beschreiben. Es braucht sowohl eine strukturelle und organisatorische Auseinandersetzung mit notwendigen Vereinbarungen, Absprachen und Verfahren als auch eine gemeinsame Reflexionsfähigkeit. Auch sind Kinder und ihre Sorgeberechtigten in die Ausgestaltung des Gewaltschutzkonzeptes miteinzubeziehen. Dieser Prozess stellt eine beachtliche Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Daher möchten wir den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten sowie den beschäftigten Personen und ggf. leistungserbringenden Kooperationspartner:innen, mit der vorliegenden Arbeitshilfe eine erste Orientierung zur Erstellung jener Gewaltschutzkonzepte geben. Diese bietet anhand von Reflexionsfragen den Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik. In einzelnen Kapiteln und Unterpunkten finden sich zahlreiche Fragestellungen, deren Beantwortung sich im Laufe der Zeit verändern kann, da neue Impulse von innen und außen ebenso neue Fragen und Antworten entstehen lassen können.

2 Verständnis des Begriffes Gewalt

Gewalt im Sinne dieser Arbeitshilfe beinhaltet den Gebrauch oder die Androhung von körperlich oder psychisch wirkendem Zwang sowie die missbräuchliche Ausübung von Macht im Zuge der Leistungserbringung, die zu Eigen- oder Fremdschädigung, Fehlentwicklungen sowie Deprivation führt oder führen könnte. Gewalt in diesem Sinne bezieht auch Handlungen ein, die die freie Willensbildung mindestens einer weiteren Person verletzen oder zumindest beeinträchtigen.

Gewalt kann sich in vielen verschiedenen Formen und Ausprägungen zeigen. Hierzu zählen u. a.:

- Physische Gewalt, z. B. schlagen, stoßen, angreifen, spucken, zerren, fixieren;
- Psychische Gewalt, z. B. beschimpfen, mobben, herabsetzen, demütigen, ignorieren, verängstigen, anschreien, erpressen;
- Sexuelle Gewalt, z. B. Übergriffe, Missachtung der Intimsphäre, Verunsicherung, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren, Kinder nackt fotografieren;
- Vernachlässigung, z. B. mangelnde Zuwendung, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen;
- Übergriffe sonstiger Art, z. B. Grenzüberschreitungen in der Diagnostik und Förderung, mangelnde Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Kindes, Missachtung von Distanzbedürfnissen;
- Strukturelle Gewalt, z. B. Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, willkürliche Regelungen, Missachtung der Privatsphäre, Verletzung des Datenschutzes, mangelnde Transparenz im Vorgehen
- Sachbeschädigungen, z. B. mutwillige Beschädigung von Gegenständen und Räumen.

3 Risiko- und Potentialanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die (Weiter-) Entwicklung von Schutzmaßnahmen. Am Anfang des Prozesses von den Leistungserbringenden durchgeführt, legt sie offen, wo die verletzlichen Stellen einer Einrichtung oder einer Dienstleistung sowie deren Potentiale liegen. Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, müssen Schutzorte sein. Im Zusammenhang der Leistungserbringung ist der Schutz vor Gewalt stets zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, wo die einrichtungsbezogenen Risiken liegen und wie sich der Schutz von Kindern verbessern lässt – etwa durch ein durchdachtes Gewaltschutzkonzept und die Veränderung von Abläufen, Konzepten und Strukturen. Die Durchführung der Risikoanalyse, insbesondere von Schlüsselprozessen, erfolgt partizipativ mit allen Akteur:innen und Kindern. Ziel ist das Zusammenführen von unterschiedlichen Perspektiven und Eindrücken sowie die daran anknüpfende Anregung eines Dialogs.

Für die Umsetzung ist eine systematische Planung notwendig, bei der Ziele, Verfahrensweisen, Zuständigkeiten, Ressourcen und nötige Zeitperspektiven festgelegt werden. Eine externe Begleitung durch eine spezialisierte Fachkraft wird als unterstützende, hilfreiche Ressource empfohlen. Auch die Risikoanalyse ist kontinuierlich fortzuschreiben.

Reflexionsfragen zu strukturellen Risikofaktoren

- Welche Bedingungen vor Ort begünstigen grenzverletzende Verhaltensweisen?
- Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch oder Übergriffe gibt es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten oder Interaktionen? Welche davon sind insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass das Angebot meistens von

einer Person alleine ausgeführt wird?

- Wie wird der Gewaltschutz sichergestellt, wenn Einzelanbietende die Leistung erbringen? Wie wird dies beispielsweise im Rahmen einer Kooperation gewährleistet?
- Welche Situationen und Bedingungen im mobilen oder ambulanten Setting vor Ort können Personen nutzen, um Gewalt vorzubereiten und zu verüben?
- Wie entstehen Konstellationen, die zu Gefährdungen führen können?
- Gibt es alltägliche Schlüsselsituationen, in denen die Rechte von jungen Menschen nicht geachtet werden oder außer Acht geraten können?
- Welche präventiven Maßnahmen und Strukturen sind beim Leistungserbringenden bereits vorhanden?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Gibt es Risikofaktoren/mangelnde Vorgaben für die tägliche Arbeit, wie autoritäre oder intransparente Leitungsstrukturen, fehlende Anerkennung und Wertschätzung für die in der Einrichtung oder dem Dienst tätigen Personen?
- Wird die kindliche Perspektive auf Gewaltschutz, z. B. das eigene Empfinden von unangenehmem, unangemessenem und übergriffigem Verhalten, erfragt und einbezogen?
- Liegt das Gewaltschutzkonzept auch in leichter Sprache vor?

Reflexionsfragen zu konzeptionellen Risikofaktoren

- Welche Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren für alle Beteiligten gibt es?
- Inwieweit wird die Konzeption unter Beteiligung diverser Akteur:innen (z. B. Träger, Leistungserbringende, Fachkräfte, Kinder, Sorgeberechtigte, externe Fachberatungsstelle) regelmäßig überarbeitet, weiterentwickelt und angepasst?

3 Risiko- und Potentialanalyse

Reflexionsfragen zu zielgruppenspezifischen Risikofaktoren

- Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten der Kinder müssen beachtet werden?
- Inwieweit könnten das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigungen oder die Zusammensetzung der Zielgruppe das Risiko von Diskriminierung und Grenzverletzungen begünstigen?
- Inwieweit werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kinder berücksichtigt, eigene subjektive Sichtweisen und Erfahrungen zu äußern?

Reflexionsfragen zu personellen Risikofaktoren

- Wie wird sichergestellt, dass ausreichend qualifiziertes Personal gemäß unterzeichnetem Vertrag vorhanden ist und sich die Leistungserbringung im Einzelfall am konkreten Bedarf des Kindes orientiert?
- Welche Fortbildungs- und welche Entlastungsangebote gibt es für Mitarbeitende?
- Wie groß ist die Personalfluktuationsrate?

Reflexionsfragen zu Risikofaktoren in Bezug auf Organisationskultur / Haltung der Mitarbeitenden

- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Wie wird mit Fehlern umgegangen?

Reflexionsfragen zu Risikofaktoren in Bezug auf die pädagogischen Beziehung

- Welche Gelegenheiten gibt es im Alltag, in denen es in Interaktionen zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?

Reflexionsfragen zu räumlichen Risikofaktoren

- Welche Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es und wie werden diese gestaltet, um Grenzverletzungen entgegenzuwirken?
- Welche Räume könnten Gelegenheitsstrukturen für Grenzverletzungen bieten?

4 Leitbild

Mit der Ausarbeitung eines eigenen Leitbildes formulieren Leistungserbringende der Eingliederungshilfe ihren spezifischen Wertekanon, der sich sowohl an rechtlichen Vorgaben als auch an den jeweiligen pädagogischen Zielsetzungen orientieren sollte. Im Leitbild werden grundlegende Auffassungen im Kontext von Normen, Wertvorstellungen, kultureller und gesellschaftlicher Diversität sowie ethischer Motive zu einem Profil verdichtet, das so einen übergeordneten Handlungsrahmen, insbesondere für leistungsanbietende Mitarbeitende der Eingliederungshilfe, bietet. Auch im Hinblick auf das Gewaltschutzkonzept ist die Formulierung eines Leitbildes hilfreich, da diese ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen im Team sowie der Kultur der Einrichtungen oder des Dienstes darstellen. Dieses soll ebenfalls dazu beitragen, Haltungen und Verhalten der in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zu reflektieren und ggfs. zu verändern. Auf diese Weise kann dem Schutzauftrag hinlänglich nachgekommen werden. Dies gelingt zielführender, wenn sich Leistungserbringende vorab bereits positioniert haben.

Reflexionsfragen

- Gibt es bereits ein schriftlich formuliertes Leitbild?
- Gibt es im Leitbild grundsätzliche Aussagen zu Haltung, Wertschätzung, Respekt, Werten, Normen und Achtsamkeit?
- Ist das Thema Ethik verankert? Inwiefern wird auf das Thema Ethik eingegangen?
- Wird die besondere Bedeutung der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt berücksichtigt?
- Finden sich klare Aussagen zum Gewaltschutz von Kindern?

5 Personal

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Beschäftigten nicht nur zu führen, sondern auch mittels eines professionellen Personalmanagements eine positive Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in der Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können. Der Schutz von Kindern steht dabei an erster Stelle. Die Haltung spiegelt sich ebenso im Gewaltschutzkonzept wider. Dazu zählen Fachlichkeit und persönliche Eignung von Beschäftigten, aber auch die grundlegende Aus-, Fort- und Weiterbildung ist ein wichtiger Baustein. Ebenso spielt die Personalauswahl eine wegweisende Rolle. Bereits hier beginnt Prävention! Demzufolge sollten Einstellungsvoraussetzungen, Stellenbeschreibung und Vorstellungsgespräche hinsichtlich der Gewaltschutzaspekte klar gegliedert sein. Ergänzend dazu müssen verständliche strukturelle Vorgaben wie ein verbindlicher Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und Selbstauskunft sowie die regelmäßige Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses gegeben sein, um so ein hohes Pflichtgefühl bei den Beschäftigten sicherzustellen. Aber auch Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen und Teamgespräche können ein effektives Mittel für eine klare Verantwortungsübernahme im Sinne des Gewaltschutzes darstellen. Damit Prävention gelingen kann, müssen Träger und Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit im Sinne des Gewaltschutzes schaffen.

5.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Reflexionsfragen

- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung in Bezug auf das Thema Gewaltschutz gibt es (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitendengespräche, Fortbildungsangebote etc.)?
- Findet eine klare Funktions- und Rollenverteilung (Träger, Leitung, Mitarbeitende, ggf. Kooperationspartner:innen) Berücksichtigung?
- Welche Qualifikationen/Voraussetzungen benötigt eine Fachkraft, die eingestellt werden soll?
- Welche Professionen arbeiten für das Leistungsangebot?
- Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch die multiprofessionelle und ggf. interdisziplinäre Zusammenarbeit bezüglich des Gewaltschutzes sichtbar?
- Gibt es Fortbildungen, die für alle in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen verpflichtend festgeschrieben werden?

5.2 Gewinnung von Personal

5.2.1 Ausschreibung

Reflexionsfragen

- Wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die besondere Bedeutung von Gewaltschutzkonzepten sowie der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen hingewiesen?
- Wird in der Ausschreibung auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hingewiesen, auf eine Kultur der Achtsamkeit und das Recht auf gewaltfreie Förderung?
- Wird in der Ausschreibung bereits mitgeteilt, dass bei Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss?

5.2.2 Vorstellungsgespräch

Reflexionsfragen

- Werden die Bewerbenden bereits im Vorstellungsgespräch auf die Maßnahmen zum Gewaltschutz, beispielsweise eine Selbstverpflichtungserklärung bei Tätigkeitsaufnahme, hingewiesen?
- Gibt es einen festgelegten Gesprächsplan und Dokumentationsbogen für Vorstellungsgespräche?
- Wer ist an der Durchführung von Vorstellungsgesprächen beteiligt? Wird hierbei mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet?
- Werden im Vorstellungsgespräch spezielle Fragen gestellt, um Werte, Haltungen und Ideologien der Bewerbenden einschätzen zu können?

5.2.3 Hospitation

Reflexionsfragen

- Sind Hospitationen ein Bestandteil des Personalauswahlverfahrens?
- Wird ein Konzept zur Gestaltung der Hospitationen vorgehalten?

5.3 Verhaltenskodex/ Verhaltensampel/ Einarbeitungskonzept

Reflexionsfragen

- Inwieweit gibt es für alle in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Umgang mit Medien/ Sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Umgang mit Geschenken, Disziplinarmaßnahmen etc.?
- Verfügt der Leistungserbringende über Instrumente, die Kindern vermitteln, was Fachkräfte dürfen und was nicht (z. B. Verhaltensampel in zielgruppengerechter Sprache, grafische Darstellungen)?
- Wie wird sichergestellt, dass der Verhaltenskodex (arbeitsrechtliche) Verbindlichkeit für alle Leistungserbringenden erhält?
- Wie wird gewährleistet, dass sich die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen mit dem Verhaltenskodex identifizieren und diesen auch in der Praxis leben?
- Welches Verhalten und welche Handlungen werden als Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitung gewertet und entsprechend nicht geduldet bzw. sanktioniert?
- Wird transparent beschrieben, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird?
- Besteht eine Fehleroffenheit und Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit Regelübertretungen, sodass vermieden wird, dass Übertretungen ge-

heim gehalten oder von Leitungsmitgliedern oder Kollegen gedeckt werden?

- Gibt es Möglichkeiten, Beobachtungen von Fehlverhalten zu reflektieren?

5.4 Selbstauskunft

Reflexionsfragen

- Werden die Mitarbeitenden arbeitsrechtskonform aufgefordert, neben dem Arbeitsvertrag auch eine sogenannte Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen, in der sie versichern, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist? Hierbei handelt es sich um die im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches beschriebenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder jegliche andere schweren Straftaten.

5.5 Selbstverpflichtung

Reflexionsfragen

- Werden die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen aufgeklärt, dass vorausgesetzt wird, dass jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente der Leitung (dem Träger) zu melden sind?

5.6 Erweitertes Führungszeugnis

Reflexionsfragen

- Liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor?
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende/Ehrenamtliche/regelmäßige Kontaktpersonen mindestens

alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einreichen?

5.7 Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamgespräche

Reflexionsfragen

- Gibt es regelmäßige Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zum Thema Gewaltschutz?
- Wie wird in den unterschiedlichen Gesprächsformaten mit offenen und verdeckten Strukturen, Regeln und Themen wie beispielsweise Koalitionen, Allianzen, Sympathien umgegangen?
- Existiert eine Feedback-Kultur?
- Finden regelmäßige Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen statt, in denen die Aushandlung von Nähe und Distanz im Alltag und der Umgang mit Macht reflektiert werden?
- Finden regelmäßige Gespräche mit in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen statt, in denen konkrete, als herausfordernd wahrgenommene Situationen besprochen werden?
- Welche Unterstützungsangebote bietet die leistungserbringende Einrichtung an, um Überforderungssituationen vorzubeugen? Wie werden in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätige Personen vor und bei Überforderungssituationen geschützt?

6 Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren

Beteiligungsrechte als Teil eines präventiven Gewaltschutzes stellen eine wichtige Grundlage für einen gelingenden Schutzauftrag dar. Durch geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren sollen Kinder ein Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen entwickeln sowie befähigt werden, sich im Fall von Grenzüberschreitung und Übergriffen Hilfe zu holen. Beteiligung, Mitentscheiden und Beschwerdemöglichkeiten sollen so dazu beitragen, dass sich Kinder besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen können. Ergänzend dazu fördern Teilhabe und Mitsprache das Verständnis für demokratische Prozesse. Hierbei wird eine freiwillige Machtabgabe bei gleichzeitig hoher Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte vorausgesetzt. Pädagogisches Handeln im Kontext von Partizipation und Beschwerde bedarf daher einer gemeinsamen Positionierung innerhalb der leistungserbringenden Einrichtung und muss immer im Einklang und unter Berücksichtigung der Rechte von jungen Menschen geschehen.

6.1 Rechtlicher Hintergrund

Reflexionsfragen

- Sind die gesetzlichen Grundlagen zu § 37a SGB IX Gewaltschutz, Kinderrechten, Teilhabe und Beschwerde, z. B. UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX inklusive Anlage F; Meldung besonderer Vorkommnisse, bekannt?

6.2 Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation und implementierten Beschwerdeverfahren im Hinblick auf Gewaltschutzkonzepte

Reflexionsfragen

- Inwieweit ist das Thema Partizipation und Beschwerdemanagement bereits in der Konzeption verankert?
- Wer wird an den konzeptionellen Überlegungen zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes beteiligt (z. B. Träger, Leistungserbringende, Fachkräfte, Kinder, Sorgeberechtigte, externe Fachberatungsstelle)?
- Kennen alle Kinder ihre Rechte?
- Welche Beteiligungsformen und Beschwerdewege gibt es für Kinder, Sorgeberechtigte und Fachkräfte? Sind diese hinreichend niederschwellig?
- Sind die Möglichkeiten interner und externer Beschwerdewege bekannt?
- Ist der Umgang mit Beschwerden geregelt?

7 Präventionsangebote

7 Präventionsangebote

Präventionsangebote und präventive Maßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu bewahren. Sie umfassen strukturelle und pädagogische Maßnahmen, die methodisch bzw. didaktisch unterschiedlich aufgegriffen werden können.

Reflexionsfragen

- Welche Themen der Prävention sind für die Zielgruppe besonders wichtig?
- Wie werden Kinder über ihre Rechte informiert?
- Wird externe Expertise einbezogen (z. B. Fachberatungsstellen), um die Qualität der Präventionsangebote zu entwickeln und zu evaluieren?
- Was muss bei der Konzeptionierung von Angeboten beachtet werden?
- Inwieweit sind Regelungen zu Themen wie Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht und Gesundheitsfürsorge festgelegt und wie werden diese überprüft und weiterentwickelt?
- Welche Angebote werden für Kinder zur Förderung der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz vorgehalten?
- Welche Maßnahmen werden genutzt, die zur Stärkung von Kindern beitragen bezüglich ihres Selbstbewusstseins, eines positiven Körpergefühls und im Hinblick auf das Thema Grenzsetzung und -wahrung?
- Welche Angebote werden für Mitarbeitende im Rahmen der Mitarbeitendenfürsorge und ggf. für weitere in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen vorgehalten, um Fehlverhalten vorzubeugen (z. B. durch Überlastung oder Frustration)?
- Wie gehen in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätige Personen damit um, wenn Kinder Gewalt (an sich oder anderen) ausüben?
- Wie wird eine grenzsensible Haltung und achtsame

Kultur innerhalb der leistungserbringenden Einrichtung gefördert?

- Gibt es geschulte Vertrauenspersonen, die allen Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden bekannt sind?

7.1 Sexuelsensibles Verhalten

Reflexionsfragen

- Ist es den Mitarbeitenden bekannt, dass sich kindliche Sexualität von der Sexualität der Erwachsenen unterscheidet?
- In welchem Rahmen können Kinder die eigene Sexualität während der Leistungserbringung leben?
- Welche Verabredungen zu „Doktorspielen“ und Körpererkundungen werden gemeinsam mit den Kindern während der Leistungserbringung getroffen?
- Welche Regelungen im Umgang mit dem Thema gibt es für die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen (z. B. Sprache, Körperkontakt zu jungen Menschen, Pflegesituationen)?
- Wie reflektieren die in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen die eigene Haltung zu Sexualität, unter anderem basierend auf der eigenen Biografie?

8 Zusammenwirken mit Behörden

8 Zusammenwirken mit Behörden

Ein Zusammenwirken mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt im Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX. Nach Anlage F; Meldung besonderer Vorkommnisse, sind beispielsweise auch Ereignisse die den Schutz von Kindern mit (drohender) Behinderung gefährden, an den Träger der Eingliederungshilfe zu melden. Im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung greifen die Regelungen der Landesrahmenvereinbarung IFF.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Frühförderung und den Gewaltschutz finden sich im SGB IX.

Neben den bisherigen Ausführungen dieser Arbeitshilfe zum institutionellen Kinderschutz gemäß § 37a SGB IX, ist ergänzend der individuelle Kinderschutz zu beachten.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung vor, ist ggf. das Jugendamt zu informieren. Dabei sind – soweit vorhanden – die analogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII einzuhalten, die die Leistungserbringenden ggf. mit den Kommunen getroffen haben.

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes, greift der Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII. Diese Regelung ergibt sich auch aus § 38 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX. Sollten freiwillige Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendhilfeträger analog zu § 8a SGB VIII bestehen, gelten diese Regelungen vorrangig. Solch analoge Vereinbarungen werden empfohlen. Darüber hinaus ist für die betroffenen Berufsgruppen § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu beachten.

Wenn es Hinweise auf Gewalt im Rahmen der Leistungserbringung gibt, ist immer auch die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu prüfen und von den Leistungserbringenden zu verantworten. Ob, wann und wie dies geschehen sollte, beschreiben die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beispielhaft bei dem Thema sexualisierte Gewalt: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf

Reflexionsfragen

- Welche Informationen stehen allen in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zu den Meldepflichten zur Verfügung?
- Wie werden Einschätzungen und Bewertungen meldepflichtiger Ereignisse oder Entwicklungen mit allen Beteiligten im Kontext einer auf den Gewaltschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen?
- Welche verbindlichen Regeln hat die leistungserbringende Einrichtung zur Kooperation mit und Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden?
- Was muss die leistungserbringende Einrichtung prüfen, bevor die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden?
- Wie wird sichergestellt, dass alle Akteur:innen die verbindlichen Regelungen kennen und umsetzen?

9 Handlungsplan

Der Handlungsplan als zentraler Bestandteil eines Gewaltschutzkonzeptes soll - im Verdachtsfall jeglicher Formen der Anwendung von Gewalt - die Handlungssicherheit aller in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen gewährleisten, indem klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte definiert sind. Ein solcher Handlungsplan muss im Vorfeld entwickelt werden, um im konkreten Verdachtsfall, der oftmals eine Krise und Ausnahmesituation für die Institution darstellt, rasches und besonnenes Handeln sicherzustellen. Dieser sollte partizipativ erarbeitet werden, das Wissen und Können einrichtungsinterner und -externer Akteur:innen einbeziehen und multiprofessionell ausgerichtet sein. Gleichzeitig müssen verschiedene Formen und Ebenen von Gewalt (z. B. Ebene der Gewalt durch in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätige Personen, durch Kinder, durch Externe) in einem Handlungsplan mitgedacht werden, da dies unterschiedliche Handlungsschritte erfordern kann.

Der präventive Charakter eines Handlungsplans kommt dann zum Tragen, wenn alle in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen über die festgelegten Verfahren, Wege und Aufgaben umfassend informiert sind und die Einhaltung des Handlungsplans (arbeitsrechtliche) Verbindlichkeit hat. Innerhalb eines jeden einrichtungs- bzw. dienstleistungsspezifischen Handlungsplans sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall, Sofortmaßnahmen, Einschaltung von Dritten, Dokumentation, Datenschutz, ggf. Rehabilitation, Aufarbeitung. Der Schutz der Betroffenen genießt dabei Priorität und muss an jeder Stelle Berücksichtigung finden. Der Einbezug einer externen Fachberatungsstelle wird dringend empfohlen, um ein abgestimmtes und überlegtes Vorgehen unter Hinzuziehung externer Expertise zu gewährleisten.

9.1 Verbindliches Vorgehen bei einem Vermutungsfall

Reflexionsfragen

- Welche Handlungsschritte, Beteiligte und verantwortlichen Personen sind im Vermutungsfall zu benennen?
- Welche Informationen sind einzuholen und zu dokumentieren?
- Ist bei jedem Handlungsschritt klar, wer jeweils verantwortlich ist?
- Sind Meldewege transparent beschrieben?
- Welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es zum Schutz der betroffenen Person(en)?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Sorgeberechtigte, in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen und die Leitungspersonen?

9.2 Sofortmaßnahmen

Reflexionsfragen

- Welche Schutzmaßnahmen sind von wem sofort zu ergreifen?
- Wer ist für was zuständig?
- Wer sollte wann wen informieren und beteiligen?
- Ist klar, wer über sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en) entscheidet?

9.3 Einschaltung von Dritten

Reflexionsfragen

- Welche Personen bzw. Instanzen sind zu welchem Zeitpunkt zu beteiligen?
- Welche Aussagen finden sich zum Einbezug von Personensorgeberechtigten, Jugendämtern, einer Fachberatungsstelle, den Strafverfolgungsbehörden und den Rehabilitationsträgern im Handlungsplan?
- Wie positioniert sich die leistungserbringende Einrichtung zum verbindlichen Einbezug einer Fach-

9 Handlungsplan

beratungsstelle bei der Bearbeitung eines Vermutungsfalles?

- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen (sexualisierte) Gewalt bzw. bestimmtes Fehlverhalten nach sich?
- Wer ist für die Einschaltung welcher Stellen zuständig?

9.4 Dokumentation

Reflexionsfragen

- Welche Dokumentationshilfen stehen den in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen zur Verfügung, um die Anforderungen an eine frühzeitige, differenzierte, objektive, sachgerechte und vertrauliche Dokumentation zu erfüllen?
- Wie wird eine zeitnahe Dokumentation von relevanten Beobachtungen und Aussagen durch die jeweiligen in der Einrichtung oder bei dem Dienst tätigen Personen sichergestellt?

9.5 Datenschutz

Reflexionsfragen

- Welche relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit müssen berücksichtigt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Informationsweitergabe ohne Kenntnis oder gegen den Willen von Betroffenen möglich oder gar notwendig?

9.6 Rehabilitation

Reflexionsfragen

- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

9.7 Aufarbeitung / Weiterentwicklung

Mit den Ergebnissen der Aufarbeitung sollte das Gewaltschutzkonzept weiterentwickelt werden.

Reflexionsfragen

- Wie konnte es zum Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben funktioniert?
- Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert?
- Wie hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Wie hat das Krisenmanagement funktioniert?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?
- Findet eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Gewaltschutzkonzeptes an aktuelle Entwicklungen (auch ohne Vorfall) statt?

10 Gewaltschutz innerhalb von Kooperationsvereinbarungen zur Leistungserbringung

Die Leistungsanbietenden von Frühfördermaßnahmen erbringen ihre Leistung gemäß den jeweiligen Leistungsvereinbarungen bzw. Verträgen. Teilweise beauftragen die Leistungsanbietenden ergänzend zu den festangestellten Personen im Team, Dritte mit der Erbringung der Leistung, die sowohl Einzelpersonen sein können als auch Kooperationspartner:innen mit eigenem Personal. Hierzu werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, aus denen hervorgeht, dass die Kooperationspartner:innen die Leistung im Sinne der zugrundeliegenden Vereinbarungen bzw. Verträge erbringen. Dies beinhaltet, dass die Leistung unter Beachtung des Leitbildes, der Konzeption und weiterer Rahmenbedingungen, also auch unter Beachtung des Gewaltschutzkonzeptes erfolgt.

Reflexionsfragen

- Wie wird gewährleistet, dass der Gewaltschutz während der Leistungserbringung auch durch die Kooperationspartner:innen gewährt wird?
- Welche besonderen Aspekte im Hinblick auf Gewaltschutz müssen berücksichtigt werden, wenn die Leistung auch von Kooperationspartner:innen erbracht wird?
- Wie ist in der Kooperationsvereinbarung das Thema Gewaltschutz geregelt?
- Wie stellen die Kooperationspartner:innen sicher, dass deren Mitarbeitende, denen ggf. die Aufgabe der Leistungserbringung übertragen wird, den Gewaltschutz gewährleisten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Kooperationspartner:innen die Leistungserbringenden über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren?
- Wie wird sichergestellt, dass die

Kooperationspartner:innen in das Leitbild, die Konzeption und die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben des Leistungsanbietenden eingebunden sind?

- Wie wird sichergestellt, dass die Kooperationspartner:innen Personal sensibel mit Blick auf den Gewaltschutz auswählen (vgl. Punkt 5)?
- Werden die Themen und Aspekte des Gewaltschutzes auch in der Auswahl und der Zusammenarbeit mit leistungserbringenden Kooperationspartner:innen festgeschrieben?

11 Gewaltschutz bei Einzelanbietenden im Bereich der solitären Frühförderung

Im Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden Leistungen teilweise auch von Einzelpersonen erbracht, die ergänzend Kooperationspartner:innen zur Leistungserbringung hinzuziehen. Auch für diese gelten alle Regelungen, die für die Kooperationspartner:innen gelten. Mit Blick auf den Gewaltschutz sind in diesem Setting folgende Impulsfragen handlungsleitend:

Reflexionsfragen

- Wie wird die kritische Reflexion der eigenen fachlichen Arbeit gewährleistet?
- Wie werden Perspektivenvielfalt und fachliche Weiterentwicklung sichergestellt?
- Wie ist insbesondere vor dem Hintergrund der Leistungserbringung durch eine einzelne Fachkraft gewährleistet, dass externe Beschwerdemöglichkeiten gegeben sind?
- Wie wird sichergestellt, dass die isolierte Einzelperspektive nicht zu Fehleinschätzungen führt?
- Inwieweit werden partizipative Prozesse gewährleistet?
- Welche Möglichkeiten gibt es, externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn die Einzelperson für sich herausfordernde Situationen erlebt?

Ergänzungsvorlage Nr. 15/985/1

öffentlich

Datum: 21.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Fries

Kommission Gleichstellung	03.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Empfehlung für die Jugendämter:
Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen**

Kenntnisnahme:

Die Empfehlung zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen wird gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 15/985/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In manchen Familien gibt es Gewalt.
Zum Beispiel zwischen den Erwachsenen.
Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.



Für Kinder und Jugendliche in den Familien
ist das oft eine schlimme Situation.

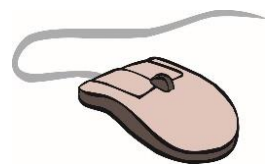
Der LVR will Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen.
Daher hat das Landes-Jugendamt beim LVR
nun eine Empfehlung geschrieben.
Sie ist für die Jugendämter vor Ort.

In der Empfehlung können die Jugendämter lesen:
Was ist wichtig,
um Kinder und Jugendliche vor Gewalt in Familien zu schützen?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.benundstella.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Ziele der Empfehlung sind vor allem die Sensibilisierung von Leitungs- und Fachkräften für die Thematik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Empfehlung soll zudem den Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die eigene Qualitätsentwicklung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ ermöglichen und damit auch als transparente Arbeitsgrundlage für eine Zusammenarbeit mit anderen Systemen (Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Gewaltschutz etc.) und freien Trägern hilfreich sein.

Diese Vorlage berührt (insbesondere) die Zielrichtungen Nr.10 „Das Kindeswohl und Kindrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz schützen“ und Nr.11 „Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der erste Abschnitt der Empfehlung vermittelt zunächst Grundlagenkenntnisse zum Thema. Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ wird erläutert und die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder beschrieben.

Im zweiten Kapitel werden die „Rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“ aufgezeigt. Hier werden Möglichkeiten der Interventionen durch die Polizei, aber auch Anordnungen und Möglichkeiten des Familiengerichts dargestellt.

In den folgenden Abschnitten werden dann durch die Beschreibung der Ergebnisqualität, der Prozessqualität und der Strukturqualität fachliche Leitlinien formuliert, die einen professionellen Umgang mit Partnerschaftsgewalt möglich machen.

Notwendige Kooperationen und Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte werden in der Empfehlung ebenso genannt.

Im Anhang der Empfehlung werden praktische Hinweise für die Kommunikation mit betroffenen Kindern, aber auch Ansätze von Strategien von gewalttätigen Personen beschrieben. Ein Fallbeispiel verdeutlicht einen möglichen Umgang mit dem Thema der „Häuslichen Gewalt“ innerhalb eines Jugendamtes.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/985/1:

Das LVR-Landesjugendamt hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 eine Empfehlung für Jugendämter zur Partnerschaftsgewalt erstellt. Diese Empfehlung soll der Kommission Gleichstellung sowie dem Ausschuss für Inklusion, federführend für das Querschnittsthema Gewaltschutz, zur Kenntnis gegeben werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/985:

Mit ihrem grundlegenden Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, kommt den Jugendämtern eine besondere Rolle für den Schutz vor häuslicher Gewalt zu: Sie werden regelhaft von der Polizei über Einsätze aufgrund von häuslicher Gewalt informiert, bei denen Kinder und Jugendliche im Haushalt wohnen. Dadurch ergibt sich die Chance, zeitnah in Krisensituationen Weichenstellungen und Möglichkeiten für einen Ausstieg aus der Gewalt zu kreieren.

Als Mitwirkende im familiengerichtlichen Verfahren haben sie zudem die Möglichkeit, Wissen über das Vorliegen häuslicher Gewalt einzubringen und auf dem Kindeswohl förderliche Regelungen z.B. der Personensorge und des Umgangs hinzuwirken.

Mit Blick auf den Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich, dass die Praxis der Jugendämter heterogen ist.

Die beiden NRW-Landesjugendämter haben deshalb die Anregung aus der Praxis aufgegriffen, sich über gemeinsame fachliche Orientierungen zu verständigen und zum Umgang mit Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen, zu denen Kinder und Jugendliche gehören, eine Empfehlung zu entwickeln.

Diese Empfehlung wurde von den beiden Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet.

Sie soll in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen werden und soll sodann den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Vor der Veröffentlichung wurden die Ergebnisse des Diskussionsprozesses in einem Expert*innengespräch mit Fachleuten aus Praxis, Wissenschaft und kooperierenden Handlungsfeldern am 10. März 2022 diskutiert und qualitätsgesichert.

Die gesetzlichen Novellierungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind berücksichtigt.

Dem AK KJHG der kommunalen Spitzenverbände wird die Empfehlung zur Kenntnis für die nächste Sitzung am 11. Mai 2022 vorgelegt.

Mit der Empfehlung leistet das LVR-Landesjugendamt einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ (Vorlage 15/300). Demnach steht der LVR in der Verantwortung, alle Menschen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen.

In Vertretung

L i m b a c h

Empfehlung



Schutzauftrag – Beratung - Hilfeplanung –
Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren

Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene
von Gewalt in Paarbeziehungen

Empfehlung für Jugendämter

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet. Sie wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Becker, Beate	Jugendamt Stadt Rheda-Wiedenbrück
Bönig, Birgit	Jugendamt Stadt Minden
Düsing, Karin	Jugendamt Stadt Verl
Epkenhans, Birgit	Jugendamt Stadt Bielefeld
Fries, Jan	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Galle, Eva	Jugendamt Stadt Paderborn
Huntebrinker, Birte	Jugendamt Stadt Bünde
Janz, Sascha	ehem. Jugendamt Stadt Oer-Erkenschwick, jetzt Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr
Körner, Jana	Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises
Lewe, Jörg	Jugendamt Stadt Warstein
Lorenz, Patricia	Jugendamt Stadt Bochum
Ploj, Monika	Jugendamt Stadt Dortmund, Jugendhilfedienst Hörde
Ruhe-Hartmann, Elke	Quartiersmanagement Stadt Minden
Scheffer, Brigitte	Jugendamt Stadt Sundern
Schmidt-Strunk, Monika	Kreisjugendamt Soest

Leitung:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Impressum:

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt
Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt

Redaktion:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251/5913632 – E-Mail: dr.monika.weber@lwl.org
Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251/5914561 – E-Mail: jutta.moellers@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
N.N.

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung
Druckerei Kettler, Bönen

Münster, Köln, im Mai 2022

Kinder und Jugendliche
als Mitbetroffene
von Gewalt in Partnerschaften
Empfehlung für Jugendämter

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung.....	7
2 Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen	10
2.1 Was ist häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen?	10
Partnerschaftsgewalt ist nicht gleichbedeutend mit hochstrittigen Paarkonflikten	10
Gewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen: Geschlecht – Migration - Behinderung	12
2.2 Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder	13
Wie sind Kinder und Jugendliche durch häusliche Gewalt mitbetroffen?	13
Wie erleben Kinder Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern(teile)?	14
Welche Folgen hat das Miterleben von Partnerschaftsgewalt?	16
Wie viele Kinder und Jugendliche erleben Partnerschaftsgewalt?	18
Was sind Risikofaktoren für das Miterleben häuslicher Gewalt?	19
2.3 Zur Dynamik von Gewalt und den weiteren Beteiligten	20
Gewaltbetroffener Elternteil	21
Gewaltausübender Elternteil	24
3 Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt	27
3.1 Unmittelbare Intervention durch die Polizei gem. § 34a PolG NRW: Wohnungsverweis und Rückkehrverbot.....	28
3.2 Die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht	29
Gewaltschutzgesetz: Anträge der verletzten Person an das Familiengericht im Eilverfahren.....	29
Verfahren in Gewaltschutzsachen	30
BGB und FamFG: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	31
Antrag eines Elternteils auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB	31
4 Professionell handeln bei häuslicher Gewalt	33
4.1 Ergebnisqualität	34
Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf häusliche Gewalt	34
Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt	35
Fachliche Leitlinien	36
Was brauchen die einzelnen Betroffenen?	40
Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern.....	40
Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil	42
Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltausübenden Elternteil	43

4.2	Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt in Kernprozessen im ASD	45
4.2.1	Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII.....	45
	Rechtliche Grundlagen	45
	Ergebnisqualität	46
	Fachliche Leitlinien	46
	Prozessqualität.....	48
	Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte	51
	Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt	57
4.2.2	Beratung und Unterstützung gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII	70
	Rechtliche Grundlagen	70
	Fachliche Leitlinien	70
	Ergebnisqualität	71
	Prozessqualität – Gelingensfaktoren	71
4.2.3	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	73
	Rechtliche Grundlagen	73
	Fachliche Leitlinien	73
	Ergebnisqualität	77
	Prozessqualität – Gelingensfaktoren	77
	Exkurs: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!	80
4.2.3	Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.....	82
	Rechtliche Grundlagen	82
	Fachliche Leitlinien	83
	Ergebnisqualität	84
	Gelingensfaktoren für die Prozessqualität.....	84
4.3	Strukturqualität.....	87
5	Literatur	92
6	Anhang	97
	Hinweise für die Kommunikation mit Kindern	98
	Strategien gewalttätiger Männer.....	100
	Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat.....	104
	Fallbeispiel zum „Schutzplan bei häuslicher Gewalt“	105
	Gewalt in Paarbeziehungen (be-)trifft Kinder – Materialien für die Praxis.....	110

Abbildungsverzeichnis

Lesehinweise	9
Definition Partnerschaftsgewalt / Gewalt in Paarbeziehungen / Häusliche Gewalt	10
Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung	11
Häusliche Gewalt kennzeichnet ein Machtgefälle	13
Gewaltkreislauf.....	21
Was häusliche Gewalt auslöst	22
Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt.....	27
Qualitätsmanagement und -entwicklung.....	33
Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen.....	36
Traumatische Erfahrungen und Gegenstrategien	41
Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt.....	50
Angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch?	53
Urteile zur Beschränkung/Aussetzung von Umgangsrechten bei häuslicher Gewalt.....	75
Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils.....	76

1 Einführung

„Wenn man verheiratet ist und traurig, schaut niemand und hilft niemand“ (vgl. Strasser 2005) – mit diesen Worten bringt die 12jährige Nora, die über Jahre die Gewalt ihres Vaters gegen ihre Mutter miterleben musste, ihre Gefühle von Isolation und Hilflosigkeit zum Ausdruck. Die Aussage spiegelt aber auch ihre Sorge um die Mutter und die Perspektiven für ihr Leben, die sie daraus ableitet. Wenn in Paarbeziehungen Gewalt ausgeübt wird, sind die Kinder immer mitbetroffen.

In NRW werden jährlich mehr als 37.000 Menschen der Polizei bekannt, weil sie Gewalt durch ihren Partner oder ihre Partnerin erlebt haben. Betroffen sind zu 83% Frauen und zu 17% Männer (vgl. Polizei NRW – LKA 2020a). Befragungen kommen zu dem Ergebnis, dass knapp die Hälfte der Frauen, die aktuell Gewalt erleben, mit Kindern zusammenwohnen. Die miterlebte Gewalt beeinträchtigt die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen häufig nachhaltig. Nicht selten richtet sich die Gewalt auch gegen sie selbst. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt wird deshalb heute als eine Form der Gewalt gegen Kinder anerkannt.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf Schutz vor Gewalt zu und konstituiert Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit ihrem grundlegenden Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und mit ihrer Funktion des staatlichen Wächteramts kommt den Jugendämtern eine besondere Rolle für den Schutz vor häuslicher Gewalt zu: Sie werden regelhaft von der Polizei über Einsätze aufgrund von häuslicher Gewalt informiert, bei denen Kinder im Haushalt wohnen, und haben damit die Chance, zeitnah in Krisensituationen Weichenstellungen heraus aus der Gewalt zu unterstützen. Sie können den Kindern und Jugendlichen, aber auch den gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteilen Orientierung geben und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich machen. Als Mitwirkende im familiengerichtlichen Verfahren haben sie zudem die Möglichkeit, Wissen über das Vorliegen häuslicher Gewalt einzubringen und auf dem Kindeswohl förderliche Regelungen z. B. der Personensorge und des Umgangs hinzuwirken.

Im Umgang mit Partnerschaftsgewalt hat sich seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 ein Paradigmenwechsel vollzogen. Häusliche Gewalt kann nicht länger als Privatangelegenheit abgetan werden. Die Perspektive der Betroffenen wird in den Mittelpunkt gerückt und ihrer Sicherheit und ihrem Schutz eindeutig Vorrang eingeräumt. Die Gewalttat wird als Rechtsverletzung und die Verantwortung des Staates für die Beendigung und Sanktionierung von Partnerschaftsgewalt anerkannt. Es gilt der Grundsatz: „Wer schlägt, muss gehen“. Dass nach wie vor 40.000 Frauen jährlich – und mindestens ebenso viele Kinder – in ein Frauenhaus fliehen müssen, dass nur max. 20% der Betroffenen einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz stellen, dass viele Kinder und Jugendliche ohne Hilfe und Unterstützung bleiben (vgl. Gugerell 2020) und die Angeklagten in weniger als 5% der Fälle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, unterstreicht fortbestehende Handlungsbedarfe in der Umsetzung.

Mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention durch Deutschland im Jahr 2018 wird dieser Weg konsequent fortgesetzt. Alles staatliche Handeln wird offensiv auf die Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt und den Schutz von Frauen und Kindern ausgerichtet. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dessen Ausübung weder die Rechte und die Sicherheit der Kinder noch die des erwachsenen Opfers gefährden darf.¹ Die Jugendämter und Familiengerichte sind also gefordert, neben dem Kinderschutz auch den Gewaltschutz für die erwachsenen Opfer von Partnerschaftsgewalt zum Maßstab des Handelns zu machen. Wenn es gelingt, den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen und zu stärken, ist das häufig auch der wirksamste Schutz für die mitbetroffenen Kinder.

¹ Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention), hier Artikel 31. (BMFSFJ o. J.)

Mit Blick auf den Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich, dass die Praxis der Jugendämter heterogen ist (vgl. KFN 2020). Dieses gilt z. B. mit Blick auf den Umgang mit den polizeilichen Mitteilungen über Einsätze aufgrund des Gewaltschutzgesetzes oder auch auf die Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der Frauenhilfeinfrastruktur. Aus der Istanbul-Konvention resultiert zusätzlicher Handlungsbedarf, den Schutz vor häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren oder auch bei der Begleitung und Durchführung von Umgangskontakten nach Partnerschaftsgewalt angemessen zu berücksichtigen. Die beiden NRW-Landesjugendämter haben deshalb die Anregung aus der Praxis aufgegriffen, sich über gemeinsame fachliche Orientierungen zu verständigen und zum Umgang mit Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen, zu denen Kinder gehören, eine Empfehlung zu entwickeln.

Ziele der Empfehlung sind,

- Leitungs- und Fachkräfte für die Thematik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren und Grundlagenkenntnisse zum Thema zu vermitteln,
- eine fachlich angemessene Haltung im Umgang mit Partnerschaftsgewalt zu vermitteln und durch rechtssichere und praxisnahe Informationen ihre Handlungssicherheit zu stärken,
- die Praxis der (einzelfallorientierten) Hilfen bei häuslicher Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe/im ASD weiterzuentwickeln, damit sowohl die jungen Menschen als auch ihre Erziehungsberechtigten wirksam Schutz und Unterstützung erhalten,
- Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die eigene Qualitätsentwicklung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ an die Hand zu geben, der an die aktuelle Fachdiskussion anknüpft und Erfahrungen aus der Praxis einbezieht und
- damit eine transparente Arbeitsgrundlage zu schaffen, die auch für eine Zusammenarbeit mit anderen Systemen (Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Gewaltschutz und Frauenhilfeinfrastruktur etc.) und freien Trägern hilfreich ist.

Abbildung 1: Lesehinweise

Die Empfehlung kann als Handbuch genutzt und auch abschnittsweise gelesen werden. Sie ist wie folgt aufgebaut:

Kapitel 2 macht mit den **Grundlagen** für ein fachlich angemessenes Verständnis von **Gewalt in Paarbeziehungen und deren Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder** vertraut (Ausmaß, Erscheinungsformen, Erleben und Folgen für die Kinder, Risikofaktoren und Gewaltdynamik).

Kapitel 3 beschreibt die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten, durch **polizeiliche und familiengerichtliche Maßnahmen** Kinder und betroffene Elternteile vor Partnerschaftsgewalt zu schützen.

Kapitel 4 richtet den Blick auf **das professionelle Handeln des Jugendamtes** im Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt und gibt Hinweise zur Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität zentraler Schlüsselprozesse im Jugendamt.

ERGEBNISQUALITÄT (Kapitel 4.1)

- Ausgangspunkt ist die Frage, was die Jugendhilfe für von Gewalt in Paarbeziehungen betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern(teile) erreichen möchte. Um sich der **Ergebnisqualität** anzunähern, werden zunächst der **grundlegende Auftrag** und dann **das übergreifende Ziel der Kinder- und Jugendhilfe** geklärt, das diese auch im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern kennzeichnet.
- In einem zweiten Schritt werden aus den fachlichen Grundlagen zum Fallverstehen und Erkenntnissen zur aktuellen Praxis der Jugendämter **Leitlinien im Umgang mit Partnerschaftsgewalt** abgeleitet, an denen sich das fachliche Handeln grundlegend ausrichten kann.
- Abschließend gibt das Kapitel **Hinweise zur Gesprächsführung** mit Kindern, dem gewaltbetroffenen und dem gewaltausübenden Elternteil.

PROZESSQUALITÄT (Kapitel 4.2)

- Das Kapitel fragt, wie die **Arbeitsverfahren und Vorgehensweisen im Jugendamt** so aufgestellt sein können, dass sie möglichst effektiv zu wirksamem Schutz und Hilfe für die Betroffenen beitragen.
- Dabei werden vier zentrale **Schlüsselprozesse im ASD** in den Blick genommen, für die bereits vorhandene Empfehlungen zu den Kernprozessen (vgl. u. a. LVR/LWL 2020, BAG LJÄ 2015, LWL 2011) mit Blick auf die fachlichen Anforderungen bei Partnerschaftsgewalt spezifiziert werden. Diese sind:
 1. die **Wahrnehmung des Schutzauftrags** gemäß § 8a SGB VIII (**Kapitel 4.2.1**),
 2. die **Beratungsleistungen** gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII (**Kapitel 4.2.2**),
 3. die **Hilfeplanung** gemäß § 36 SGB VIII (**Kapitel 4.2.3**) und
 4. die **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren** gemäß § 50 SGB VIII (**Kapitel 4.2.4**).
- Für jeden Prozess werden kurz jeweils die **rechtlichen Grundlagen** skizziert, nach dem **Ziel und Auftrag (Ergebnisqualität)** gefragt, die **fachlichen Leitlinien** speziell für diesen Prozess spezifiziert und anschließend **Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte** beschrieben.
- Das **Kapitel 4.3 STRUKTURQUALITÄT** beschreibt abschließend die für eine entsprechend ergebnisorientiert aufgestellte Prozessgestaltung erforderlichen Rahmenbedingungen.

FÜR SCHNELLE LESER:INNEN: Zentrale Aussagen und fachliche Orientierungen sind – ähnlich wie diese Lesehinweise – im Text durchgängig in **farbigen Kästen oder als Abbildungen** zusammengefasst und ermöglichen so einen **schnellen Überblick**. Wichtige **Schlüsselbegriffe**, sind zudem **fett markiert** und erleichtern es so, sich in Aufbau und Struktur zurechtzufinden und ggf. zielgerichtet zu suchen.

2 Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen

2.1 Was ist häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Partnerschaften?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ wird zum Teil breit genutzt und auf jede Form der Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft bezogen (z. B. Gewalt gegen Kinder, Gewaltdurch Kinder und Jugendliche gegen ihre Eltern, Gewalt in Pflegebeziehungen). Diese Empfehlung fokussiert auf **Gewalt in Partnerschaften**. Die Begriffe Partnerschaftsgewalt und Gewalt in Partnerschaften werden synonym benutzt und auch wenn der Begriff der häuslichen Gewalt im Folgenden verwandt wird, bezieht er sich auf Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Partnerschaft..

Die Empfehlungen richten ihren Blick dabei vor allem auf die von Partnerschaftsgewalt immer mitbetroffenen **Kinder**². Ein Kind ist von Gewalt in Partnerschaften mitbetroffen, wenn es in einer Familie aufwächst oder sich regelmäßig in einer Familie aufhält, in der es Gewalt unter den Eltern bzw. gegen ein Elternteil miterleben muss. Das kann die eigene Familie, die Pflegefamilie oder die neue Familie eines getrennten Elternteils sein. Unter dieser Perspektive liegt den Empfehlungen folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

Abbildung 2: Definition Partnerschaftsgewalt / Gewalt in Partnerschaften / Häusliche Gewalt

Gewalt in Partnerschaften betrifft nicht nur die Erwachsenen in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen Kinder.

Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen.

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische, wirtschaftliche und auch digitale Formen der Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben.

Kinder und Jugendliche sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z. T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der eigenen Wohnung statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist.

Partnerschaftsgewalt ist nicht gleichbedeutend mit hochstrittigen Paarkonflikten

Gewalt ist nie ok, aber Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Die Erscheinungsformen von Gewalt sind vielfältig. In der Praxis haben Fachkräfte es entsprechend mit unterschiedlichen **Ausprägungen von Gewalt** zu tun. Häusliche Gewalt wird dabei vielfach als Ausdruck eines Streits oder eines eskalierten Paarkonflikts gewertet, der auch mit gewalttätigen Mitteln ausgetragen wird. Ein solches Verständnis missachtet jedoch die spezifische Dynamik häuslicher Gewalt in zahlreichen Fällen und kann zu falschen Lösungs- und Handlungsansätzen führen. Partnerschaftsgewalt als Gewaltbeziehung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von einem mit Gewalt tötlich ausgetragenen Konflikt oder Streit zwischen den Partner:innen:

² Wenn im Folgenden allein von Kindern die Rede ist, bezieht sich dieser Begriff auf den legalen Status als Kind ihrer (leiblichen, Adoptiv-, Pflege-)Eltern und nicht auf die juristische Altersbegrenzung von Kindern auf Personen unter 14 Jahren. Gemeint sind immer Kinder und Jugendliche.

Abbildung 3: Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung

	Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt	Gewaltbeziehung
Gewaltform	• Gewalt findet ein- oder beidseitig im Rahmen von Streiteskalationen statt (z. B. heftige verbale Auseinandersetzung mit Tätlichkeiten wie Ohrfeigen, Boxen, Sachbeschädigung etc.) ▪ Niedrigere Frequenz der Gewaltvorfälle, eher situativ auftretend ▪ Geringere Wahrscheinlichkeit schwerer psychischer Gewalt und tödlicher Eskalation	▪ Gewalt findet einseitig als Teil eines generellen Kontrollverhaltens statt ▪ Höhere Frequenz der Gewaltvorfälle, oft zyklisch auftretend und in der Frequenz steigend ▪ Höhere Wahrscheinlichkeit schwerer psychischer Gewalt und tödlicher Eskalation ▪ Häufig Kumulation verschiedener Formen der Gewalt: Verbale Gewalt (Demütigen, Abwerten Bloßstellen, Androhen von Gewalt etc.) Körperliche Gewalt (Körperverletzungen, Würgen, Aus-/Einsperren etc.) Soziale Gewalt (Kontaktverbote mit Verwandten, übermäßige Kontrolle, Stalking etc.) Wirtschaftliche Gewalt (Einseitige Geldverwaltung und -verfügung, Zwang zur Solidarhaftung bei Kreditverträgen etc.) Sexualisierte Gewalt (Vergewaltigung, Sexuelle Nötigung, Zwangsprostitution, Sexting etc.) Digitale Gewalt (Ortung, unerwünschte Bilder schicken, Stalking-Anrufe etc.)
Beziehungssymmetrie	▪ Symmetrische Beziehung ▪ Ungefähr gleiche Definitionsmacht ▪ Autonomie beider Parteien gewahrt (z. B. in der Bestimmung des sozialen Lebens, Verfügung über Geldmittel) ▪ Gemeinsame Beziehungsgestaltung (Beziehungskultur) ▪ Trennung möglich	▪ Asymmetrische Beziehung, Abhängigkeiten ▪ Einseitige Beziehungsgestaltung (z. B. Auftreten nach außen, Verfügung über Geldmittel, Verteilung von Haushaltsarbeiten, Gestaltung von Sexualität) ▪ Kontrolle des Opfers ▪ Macht über das Opfer (z. B. Geld als Druckmittel, Untersagen beruflicher Tätigkeiten, Einforderung „ehelicher Pflichten“ etc.) ▪ Einseitige Definitionsmacht (z. B. Entscheidungen über Freizeitgestaltung etc.) ▪ Ausgeprägte Eifersucht und Misstrauen ▪ Trennung häufig mit Gewaltandrohung verbunden
Art des Konflikts	Auseinandersetzung, Interessenkonflikt, Streiteskalation	Kontrollbeziehung: Herrschafts- und Machtverhältnis
Folgen	Eher geringere (oder vorübergehende) Beeinträchtigungen	Körperliche und/oder psychische Schädigungen bis zu chronischen Leiden bei regelmäßiger Gewalt, Autonomieverlust, nachhaltige Verletzung des Selbstwerts und der Integrität

In Anlehnung an: Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich 2013, S. 103/2+3 und Landeskommision Berlin gegen Gewalt 2015, S. 19

Wenn auf **Gewalt** als ein **Muster im Rahmen von Paarkonflikten** zurückgegriffen wird, findet diese **eher situativ** oder als Muster eines gegenseitigen Kontrollverhaltens statt und geht häufig von beiden Partner:innen aus. Die Machtverhältnisse innerhalb der Eltern- bzw. Paarbeziehung wechseln hier, was

eine Eskalation der Gewaltvorfälle über die Zeit weniger wahrscheinlich macht. In solchen Konstellationen können bewährte Hilfsansätze wie eine Paarberatung, eine Mediation o. ä. erfolgversprechende Wege sein, um zwischen den Elternteilen andere Beziehungsmuster und Konfliktlösungsmuster zu erproben und die Folgen dieser Konflikte für die mitbetroffenen Kinder zu reduzieren.

Davon zu unterscheiden ist der Einsatz von **Gewalt** als ein **Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin**. In diesen Fällen häuslicher Gewalt setzt sich ein Elternteil **über einen längeren Zeitraum in gewalttätiger Weise** über die Grenzen des anderen Elternteils hinweg und misshandelt psychisch durch Einschüchterung, Drohungen oder anhaltende Demütigungen, die Unterbindung aller sozialen Kontakte oder das Abschneiden existentieller Lebensgrundlagen wie z. B. den Zugriff auf Geld. Auch das Stalking mittels digitaler Medien zählt dazu. In der Regel geht dieses auch mit der Ausübung körperlicher oder sexualisierter Gewalt in Form von Schlägen, Vergewaltigungen einher. Folge ist, dass die Machtverhältnisse häufig nachhaltig zu Ungunsten zumeist von Frauen und Kindern verschoben sind und das Risiko der Eskalation von Gewalttaten bis hin zur Tötung z. B. bei Äußerung von Trennungsabsichten oder der Trennung selbst nicht zu unterschätzen ist (vgl. Heynen/Zahradnik 2017)..

Hilfeansätze, die auf den Paarkonflikt fokussieren, laufen hier Gefahr, Machtverhältnisse in der Beziehung zu übersehen oder fortzuschreiben, die Gewalt zu tabuisieren und Verantwortlichkeiten für die Gewalttätigkeit zu verschleiern. Daher ist das professionelle Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in anderer Weise herausgefordert, weshalb sich die Empfehlung vor allem auf diese Fälle häuslicher Gewalt fokussiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen unter Erwachsenen mit anderen Formen der Gewalt in Familien einhergehen kann. So können z. B. die Kinder misshandelt werden, unter Geschwistern Gewalt ausgeübt oder ältere Kinder und Jugendliche gegen ihre Partner:innen oder gegen ihre Eltern gewalttätig werden. Opfer- und Täterkonstellationen können sich so in mehrfacher Hinsicht wiederholen oder überschneiden und über die Zeit verändern.

Für die Praxis 1: Formen von Gewalt in Paarbeziehungen - Diagnostik

Partnerschaftsgewalt als Mittel der einseitigen Macht- und Kontrollausübung erfordert andere professionelle Antworten als Hilfe und Unterstützung bei eskalierten Paarkonflikten, die wechselseitig auch mit Gewalt ausgetragen werden. Voraussetzungen für wirksame Hilfe und Unterstützung ist in diesen Fällen, dass der Schutz der gewaltbetroffenen Familienmitglieder wirksam sichergestellt wird, dass sie von Isolation und Schuldgefühlen entlastet werden und dass die Gewaltausübenden Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Daher ist eine dezidierte sozialpädagogische Diagnostik von Beginn an von zentraler Bedeutung! Hilfreich können dafür folgende Fragen sein:

- Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Handelt es sich eher um vereinzelte Ereignisse oder finden diese immer häufiger in oftmals kürzer werdenden Zeitabständen statt?
- Wird die Gewalt einseitig oder beidseitig ausgeübt? Von wem geht sie wie häufig aus?
- Gibt es in der Familie noch weitere Formen von Gewalt, z. B. Gewalt unter den Geschwistern, Gewalt gegen die Kinder?

Gewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen: Geschlecht – Migration – Behinderung

Partnerschaftsgewalt findet man in allen **Beziehungskonstellationen**: bei heterosexuellen ebenso wie bei homosexuellen Paaren, die Gewalt kann sowohl von Männern als auch von Frauen ausgehen und alle Geschlechter betreffen. In Befragungen berichten rund 25% aller Frauen, körperliche oder sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erlebt zu haben (vgl. BMFSFJ 2014, FRA 2014). Auch etwa jeder vierte

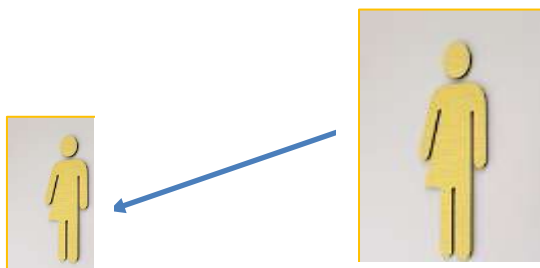
Mann berichtet, einmal oder mehrmals Gewalt durch die aktuelle oder letzte Partnerin erfahren zu haben (vgl. BMFSFJ 2004, S. 12, Polizei NRW – LKA 2020b).

Unterschiede nach **Geschlecht** zeigen sich in den Gewaltformen und Schweregraden: Männer berichten wesentlich häufiger von psychischer als von physischer Gewalt und nur selten von sexuellen Übergriffen. Die Akte körperlicher Gewalt sind häufiger in Auseinandersetzungen eingebunden (Schubsen, Ohrfeigen etc.) und damit eher den Formen „situativer Paargewalt“ in der o. a. Tabelle zuzuordnen. Körperliche Angriffe erleben Männer mit erhöhter Wahrscheinlichkeit dann, wenn die Partnerin sie auch sozial kontrolliert (Eifersuchtshandlungen, Kontaktverbote, Kontrollieren von Post und Anrufen etc.).

Frauen berichten demgegenüber deutlich häufiger von systematischer und chronifizierter schwerer Gewalt und Misshandlungen, die in Muster von Macht, Einschüchterung und Kontrolle eingebettet sind. Von Gewalt als Form einseitiger Machtausübung sind somit überproportional Frauen betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht. Die Istanbul-Konvention kennzeichnet daher häusliche Gewalt auch als Ausdruck eines gesellschaftlichen Machtgefälles zwischen den Geschlechtern .

Forschungsergebnisse belegen ferner, dass Frauen mit **Migrationshintergrund** (vgl. Schröttle/Khelai-fat 2009, S. 14 f., Hellmann 2014) – insbesondere aus türkischstämmigen Familien - oder auch Frauen mit einer **Behinderung** (vgl. Schröttle u. a. 2012, S. 26) überproportional häufig von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt in Partnerschaften betroffen sind. Abhängigkeiten z. B. von Pflege, Erfahrungen gesellschaftlicher Ausgrenzung, hierarchische und starre Geschlechterverhältnisse und Rollenbilder gehen für die Betroffenen mit einem erhöhten Risiko einher, häusliche Gewalt zu erleben.

Abbildung 4: Häusliche Gewalt kennzeichnet ein Machtgefälle



Situative Paargewalt geht gleichermaßen von Männern und Frauen aus und trifft beide Geschlechter.

Davon zu unterscheiden ist Gewalt in Partnerschaften, die sich in einem systematischen, eher einseitigen Dominanz- und Kontrollverhalten zeigt. Kennzeichnend ist ein Machtgefälle zwischen den Partner:innen, das den Gewalttaten zugrunde liegt und dieses festigt. Auch Männer erleben systematische Misshandlungsbeziehungen. Von dieser Form der Gewalt in Partnerschaften sind Frauen jedoch überproportional betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht.

Weitere Faktoren wie Migrationshintergrund, das Vorliegen einer Behinderung steigern das Risiko von Partnerschaftsgewalt.

2.2 Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder

„Die Familie ist der wichtigste und gleichzeitig der gefährlichste Ort für Kinder“ (Bundesvorsitzender des Kinderschutzbundes, 19.03.2012 WAZ)

Wie sind Kinder und Jugendliche durch häusliche Gewalt mitbetroffen?

Kinder und Jugendliche können in vielfältiger Weise von Partnerschaftsgewalt betroffen sein.

Sie wachsen in einer Atmosphäre von Bedrohung, Gewalt und Kontrolle auf. Sie hören oder beobachten die Gewalt zwischen den Eltern bzw. gegen ein Elternteil. Für ihr Erleben ist es unerheblich, ob sie

direkt in dem Geschehen sind oder sich im Kinderzimmer hinter verschlossener Tür aufhalten. Sie werden auf unterschiedliche Weise in die Auseinandersetzung hineingezogen, indem sie versuchen, einem Elternteil schützend zu Hilfe zu kommen oder indem sie z. T. in die Rolle der Mittäter:innen gedrängt werden.

Es gibt zudem einen Zusammenhang zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung: In 30 bis 60 % der Fälle von Partnerschaftsgewalt geht diese auch mit körperlicher Gewalt gegen die Kinder einher. Dabei gilt: **Je häufiger die Gewalt und je früher sie lebenszeitlich einsetzt, desto höher ist das Risiko der Gewaltanwendung gegen die Kinder.**³ Häusliche Gewalt gegen die Mutter während der ersten sechs Lebensmonate verdreifacht das Risiko von Kindesmisshandlung und verdoppelt das Risiko von psychischer Gewalt und Vernachlässigung (vgl. Kindler 2013, Clemens u. a. 2019). Dabei kann die Gewalt sowohl vom gewaltausübenden als auch vom gewalterleidenden Elternteil oder von beiden ausgehen.

Für die Praxis 2: Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch Partnerschaftsgewalt

Die **Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch Partnerschaftsgewalt** zeigt sich darüber hinaus durch:¹

- Zeugung durch eine Vergewaltigung (u. a. auch im Kontext Zwangsheirat)
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Direkte Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene (auch als Gewalt gegen Neugeborene, Kleinkinder in der Gewaltsituation)
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung
- Überforderung als Stütze des misshandelten Elternteils
- Störung einer sicheren Bindung des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil
- Fehlen einer sicheren Bindung des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil
- Vernachlässigung der Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Trennungs- und Umgangsbelastungen
- Trennungsmorde (an Kindern)

Wie erleben Kinder Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern(teile)?

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt gegen einen Elternteil ist für Kinder mit hohem **emotionalen Stress** verbunden. Das gilt unabhängig davon, ob die Gewalt von einem leiblichen oder sozialen Elternteil wie z. B. dem neuen Lebensgefährten oder der Pflegemutter ausgeht oder erfahren wird. Kinder und Jugendliche sind der permanenten Unberechenbarkeit des Verhaltens einer engen Bezugsperson ausgesetzt und erleben die Destruktivität von Gewalt zwischen Personen, zu denen sie eine enge emotionale Bindung haben. Die Gewalttätigkeit gegen die (soziale) Mutter oder den (sozialen) Vater gefährdet und schädigt Kinder in der akuten Situation und wirkt sich langfristig beeinträchtigend auf ihre Entwicklung aus.

Bei wiederholten Übergriffen, wie sie für häusliche Gewalt typisch sind, wachsen die Kinder in einer sehr spannungsgeladenen Atmosphäre von Demütigungen und Gewalt auf. In der akuten Situation ist das Erleben der Kinder von intensiver Furcht geprägt. Die Folgen der Gewalt sind für sie nicht abschätzbar. Sie haben oft **massive Angst um Leib und Leben eines Elternteils** und fürchten selbst Opfer der Gewalt zu werden.

„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“ (Amela, 12 Jahre, nach Strasser 2005, S. 123)

³ Bei einmaliger Partnerschaftsgewalt jährlich erfahren 5% der mitbetroffenen Kinder auch Gewalt gegen den eigenen Körper. Tritt die Gewaltanwendung wöchentlich auf, sind nahezu 100% der Kinder ebenfalls von Misshandlung betroffen. (Kindler 2013)

Die Bedrohung einer engen Bezugsperson bedeutet den **Verlust emotionaler Sicherheit** und erzeugt Stress. Kinder entwickeln erst nach und nach eine Identität als eigene Persönlichkeit in Abgrenzung zu den zentralen Bindungspersonen; je jünger sie sind, desto eher erleben sie die Gewalt daher auch als unmittelbar gegen sich selbst gerichtet. Bei einer eskalierten Gewaltdynamik steht ihnen vielfach der gewaltbetroffene Elternteil nicht mehr als fürsorgliche Instanz zur Verfügung, so dass das Risiko von Vernachlässigung eintreten kann. Manche Kinder werden auch von den Eltern als Stütze für die eigene Position oder Sicherheit überfordert.

Weil die Tat häufig in ihrem Zuhause stattfindet, verlieren sie die Verlässlichkeit der eigenen Wohnung als Ort von Sicherheit und Geborgenheit. Häufig glauben sie, selbst Auslöser der Auseinandersetzung bzw. des Gewaltausbruchs zu sein und suchen die Schuld bei sich. Die Situation überfordert sie in ihren Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten und sie erleben Gefühle **extremer Ohnmacht und Hilflosigkeit**. Sie fühlen sich unter Druck, Partei ergreifen zu müssen; **Loyalitätskonflikte** gegenüber beiden Elternteilen sind die Folge.

Alle mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen suchen nach Wegen und Strategien, diese Situationen zu bewältigen: Sie verstecken sich oder versuchen sich unsichtbar zu machen. Sie flüchten aus der Situation oder ziehen sich in sich selbst zurück. Oder sie versuchen die Gewalthandlungen zu stoppen, indem sie beispielsweise die Aufmerksamkeit durch sehr auffälliges Verhalten auf sich ziehen oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu Hilfe zu kommen – meist wohlwissend, dass sie weder die Kraft noch die Möglichkeiten dazu haben. Manche versuchen Ohnmacht und Loyalitätskonflikte zu bewältigen, indem sie sich mit dem gewaltausübenden Elternteil identifizieren.

Vielfach bleiben die Kinder mit ihren Gefühlen **alleine**. Die Dynamik häuslicher Gewalt führt dazu, dass die Übergriffe innerhalb der Familie tabuisiert, verleugnet oder bagatellisiert werden, so dass sich Kindern und Jugendlichen hier keine Möglichkeiten eröffnen, über das Erlebte zu sprechen. Die Loyalität mit den Eltern verhindert es vielfach, sich nach außen zu wenden.

„Weil man die Eltern nicht gerne schlecht macht vor anderen Leuten“ (Mädchen, 16 Jahre)

„Vielleicht wollen die Eltern nicht, dass das andere wissen“ (Junge, 12 Jahre)

So kommt es, dass sich Kinder und Jugendliche z. T. bis zur Selbstaufgabe an die Erwachsenen binden, die sie in ihren Entwicklungs- und Schutzbedürfnissen massiv verletzen. Symptome dafür sind extreme Formen der Anpassung wie z. B. Klammern, extremes Wohlverhalten.

Hinzu kommt die Angst und Unsicherheit, was passiert, wenn sie von ihren Erlebnissen berichten:

„Weil man dann Angst hat, dass man von den Eltern weggenommen wird oder was dann mit den Eltern passiert.“ (Mädchen, 15 Jahre)

Oftmals bedarf es gar keiner weitergehenden Drohungen, um Mädchen und Jungen zum Schweigen über das Erlebte zu bringen.

Für die Praxis 3: Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als traumatisierende Erfahrung

Das **Miterleben häuslicher Gewalt** ist hochbelastend oder traumatisierend für die Kinder und Jugendlichen. Bei einem Trauma werden vier grundlegende Glaubenssätze erschüttert:

„Ich bin sicher.“

„Ich bin wertvoll.“

„Ich kann Menschen vertrauen.“

„Die Welt ist kontrollierbar.“

Durch diese Erschütterung wird das Fundament einer gesunden und selbstbewussten Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder gar zerstört. Mindestens jedes vierte Kind entwickelt Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Das erzwungene Aufwachsen in einem Klima der Gewalt und Demütigung kann somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder führen und großen Einfluss auf ihre spätere Beziehungsgestaltung haben.

Hinzu kommt, dass häufig bei Partnerschaftsgewalt mehrere Belastungsfaktoren zusammenkommen wie z. B. Suchterkrankungen, wiederholte Trennungserfahrungen etc. **Um sich positiv entwickeln zu können, sind Kinder und Jugendliche, die Partnerschaftsgewalt miterleben, auf Hilfe von außen angewiesen** (vgl. Kindler 2013, S. 38).

Welche Folgen hat das Miterleben von Partnerschaftsgewalt?

„Wenn Kinder häusliche Gewalt (mit) erlebt haben, dann sind sie hochbelastet oder traumatisiert⁴. Sie haben im Kontext häusliche Gewalt nicht nur einmal, sondern immer wieder die Erfahrung von Ohnmacht, intensiver Furcht und Hilflosigkeit gemacht. Je länger und häufiger Kinder häusliche Gewalt miterlebt haben bzw. ihr ausgesetzt waren und je früher sie stattfand, desto komplexer und umfassender können die seelischen und körperlichen Folgen sein, die sich dann besonders häufig in Traumata und Posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen.“ (Balloff 2010, S. 31)

Dabei schädigt Gewalt auch dann, wenn sie nicht am eigenen Leib erfahren wurde, sondern beobachtet bzw. gehört wurde oder Kinder in einer entsprechend bedrohten Atmosphäre aufwachsen. Ein Viertel bis ein Drittel der von Gewalt gegen relevante Bezugspersonen betroffenen Kinder zeigen **Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** wie z. B.:

- Übererregung (Hyperarousal): Nervosität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Schlafstörungen
- Vermeidungsverhalten (Konstriktion)

⁴ Ein psychisches Trauma liegt vor, wenn eine Person ein oder mehrere Vorfälle erlebte, beobachtete oder mit diesen konfrontiert war, die eine tatsächliche oder drohende Tötung oder ernsthafte Verletzungen oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhaltete, worauf die Person mit intensiver Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen reagierte. Als traumatisch erlebte Ereignisse können bei fast jedem Menschen eine tiefe seelische Erschütterung mit der Folge einer Überforderung des angeborenen biologischen Stresssystems verursachen. Somit wirkt sich ein Trauma nicht nur seelisch, sondern auch körperlich aus. Die Überflutung des Gehirns im Rahmen einer überwältigenden Stressreaktion behindert die angemessene Verarbeitung des Erlebten mit der Folge, dass der Betroffene die gemachte Erfahrung nicht wie gewohnt in seinen Erlebnisschatz integrieren und dann wieder Abstand davon gewinnen kann. Das kann dazu führen, dass der Organismus auf einem erhöhten Stressniveau verharrt und charakteristische Folgebeschwerden entwickelt. (vgl. Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie <https://www.degpt.de/informationen/fuer-betroffene/trauma-und-traumafolgen/>)

- Verlust des Vertrauens in andere/ helfende Personen, in die Sicherheit der Welt
- Wiedererleben (Intrusionen): Sich aufdrängende Gedanken und Gefühle über das Erleben („flash-backs“ ausgelöst durch sog. „Trigger“), belastende Träume
- Vertrauensverlust in die Selbstwirksamkeit
- Flight-, Fight und/ oder dissoziative Symptome
- Etc.

(vgl. Balloff 2010, Murafi 2011, Meysen 2021, S. 78)

„Zusätzlich (...) lassen sich auch langfristige negative körperliche Folgen von Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter feststellen. Chronischer so genannter toxischer Stress kann eine Störung der Hirnentwicklung hervorrufen und zur Beeinträchtigung der Funktionsweise des Nervensystems und des Immunsystems führen. Dies wiederum steht mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber chronischen Erkrankungen im späteren Leben in Verbindung.“ (Fegert u. a. 2013) Die Erkenntnisse der Hirnforschung machen deutlich, dass ein biografisch erlebtes Trauma nicht einfach vorbeigeht, sondern neuronal tief verankert ist und seine Spuren in der Persönlichkeitsentwicklung hinterlässt. „Wenn die Wunde verheilt ist, schmerzt die Narbe“ (Alexander Korittko)

Das Risiko einer nachhaltigen Traumatisierung ist besonders hoch, wenn die Kinder in die Gewalthandlungen einbezogen oder sogar selbst vom Gewaltausübenden in die Täterrolle gedrängt werden. Von zentraler Bedeutung ist, dass sich die Fachkräfte die besondere Vulnerabilität dieser Kinder und Jugendlichen bewusstmachen.

Kinder, die häusliche Gewalt erleben, entwickeln **Überlebensstrategien**. Manche davon können langfristig für sie zur Belastung werden und sich oftmals in **Verhaltensauffälligkeiten** äußern. Aber auch wenn Kinder und Jugendliche nicht durch ihr Verhalten auffallen, bedeutet das keinesfalls, dass die häusliche Situation spurlos an ihnen vorbeigeht. Häusliche Gewalt verletzt immer das Recht von Kindern auf ein gewaltfreies Aufwachsen und schränkt in den meisten Fällen nachhaltig ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Folgen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt entsprechen weitgehend den Auswirkungen auch anderer Formen von Gewalterfahrungen und sind entsprechend zumeist nicht spezifisch für häusliche Gewalt.

Weil sie mit ihren Gedanken zuhause sind, entwickeln die jungen Menschen **Konzentrationsschwierigkeiten**, was wiederum Probleme in der Schule mit sich bringen kann. Zwei von fünf betroffenen Kindern zeigen deutliche Entwicklungsrückstände. Sie regredieren bzw. zeigen Beeinträchtigungen in ihren schulischen Leistungen oder der Bewältigung des schulischen Alltags (Kindler 2013).

Sie agieren das Erlebte in **Aggressivität nach außen oder Rückzug in sich selbst** aus, was den Aufbau positiver Freundschaften und Beziehungen erschwert. In Folge der familiären Atmosphäre sind ihre Fähigkeiten, Konflikte konstruktiv zu bewältigen, vielfach eingeschränkt. Manche Kinder übernehmen viel Verantwortung in ihren Familien, sorgen sich um jüngere Geschwister, was zur Rollenumkehr und Parentifizierung führen kann. In ihren Bildern von Männlichkeit und Weiblichkeit folgen sie z: T. eher stereotypen Bildern.

Die Folgewirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt prägen sich dabei **altersspezifisch** aus: Während Säuglinge beispielsweise mit Regulationsstörungen reagieren oder sich bei Kleinkindern Regressionen auf frühere Entwicklungsstufen zeigen (vgl. Brisch 2013), fallen ältere Kinder und Jugendliche eher durch Probleme in der Schule auf oder flüchten sich in selbstverletzendes Verhalten oder Drogenkonsum. Außerdem ändern sich die Bewältigungsmöglichkeiten: Während jüngere Kinder die Bedrohung vielfach in die eigene Person aufnehmen oder sich mit dem bedrohenden Elternteil identifizieren, können Jugendliche eher eine eigene Position zu den Geschehnissen finden und Hilfe außerhalb der Familie suchen („Adoleszenz als zweite Chance“, vgl. Helfferich 2013). Das Miterleben häuslicher Gewalt als Kind birgt im Erwachsenenalter für Frauen ein doppelt so hohes Risiko, selbst in Beziehungen misshandelt zu werden (BMFSFJ 2014). Für Männer erhöht es stärker die Wahrscheinlichkeit, selbst in Partnerschaften gewalttätig zu werden.

Längsschnittliche Verlaufsstudien zeigen, dass die Anzahl der Kinder mit Verhaltensproblemen auch im weiteren Verlauf ihres Lebens hoch bleibt, weil sich Gewalterfahrungen über längere Zeit in ihrem Leben fortsetzen oder Verhaltensprobleme aus anderen Gründen – u. a. auch wegen nicht ausreichender Unterstützung – chronisch wurden (Meysen 2021, S. 78). Gleichzeitig treten schwere Folgewirkungen nicht zwangsläufig ein. Studien belegen, dass die Mehrheit der Betroffenen insgesamt die Gewalt nicht reproduziert bzw. keine anhaltenden Folgestörungen entwickelt. Kinder und Jugendliche haben auch Fähigkeiten, diese Erlebnisse zu bewältigen und sich vor den negativen Auswirkungen dieser Erfahrungen zu schützen (Resilienz). **Schutzfaktoren** in diesem Zusammenhang sind z. B. Regulationsfähigkeiten im Umgang mit Stress oder Emotionen, eine positive Selbstwahrnehmung und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit sowie unterstützende und tragende Beziehungen, bspw. Lehrkräfte, Erzieher:innen, die patente Nachbarin im nahen Umfeld. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Fachkräfte diese schützenden Faktoren herausarbeiten und stärken, um auch eine transgenerationale Weitergabe kindlicher Traumatisierung zu verhindern (vgl. Wettig 2019).

Für die Praxis 4: Folgewirkungen von Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche

Zusammenfassend zeigen Mädchen und Jungen, die wiederholt häusliche Gewalt miterleben mussten, etwa gleich starke **Belastungssymptome und Folgewirkungen** wie Kinder, die mit alkoholkranken Eltern(teilen) aufgewachsen sind (Kindler 2013, S. 31). Selbst wenn sie nicht mit zusätzlichen Belastungsfaktoren wie Trennungssituationen etc. einhergeht, beeinträchtigt miterlebte Partnerschaftsgewalt für sich genommen die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen. Dennoch treten langanhaltende und schwerwiegende Folgewirkungen nicht automatisch ein. Neben Ausmaß und Dauer der miterlebten Gewalt sind hier vor allem die psychische Belastung der Mutter und die Qualität der erlebten Fürsorge einflussreiche Faktoren. Um negativen Folgen abzumildern, sollten Fachkräfte vor allem Schutzfaktoren wie tragende Beziehungen und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zur Verfügung stellen und stärken.

Wie viele Kinder und Jugendliche erleben Partnerschaftsgewalt?

Wie viele Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, lässt sich nur annäherungsweise bestimmen:

- In internationalen **Jugendbefragungen** geben ca. 25% aller jungen Menschen an, mindestens einmal Zeug:innen partnerschaftlicher Gewalt gewesen zu sein. 11,5 % berichten, mehrfach Gewalt zwischen ihren Eltern beobachtet zu haben (KFN 2020, S. 26). In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Deutschland berichtet knapp jede/r zehnte, in der Kindheit Gewalt gegen die Mutter miterlebt zu haben (Clemens u. a. 2019).
- In **Repräsentativbefragungen von Frauen** aller Altersschichten gibt etwa jede vierte an, Gewalt in einer Partnerschaft erfahren zu haben. Etwa die Hälfte erlebt Gewalt durch den aktuellen Partner bzw. die Partnerin. (BMFSFJ 2014, FRA 2014, Polizei NRW – LKA 2020b). Mehr als die Hälfte der von Partnerschaftsgewalt aktuell betroffenen Frauen lebt mit Kindern zusammen.
- Das **Spektrum der Gewalt** reicht von gering ausgeprägter psychischer Gewalt bis hin zu schwerer körperlicher Misshandlung oder Vergewaltigung (BMFSFJ 2014, S. 21). Es ist davon auszugehen, dass mindestens 45% dieser Gewaltvorkommnisse für die Kinder angstaussendend oder bedrohlich sind oder mit Einschränkungen der Fürsorge einhergehen.
- In NRW wurden im Jahr 2019 knapp 40.000 (n=37.382) Opfer versuchter und vollendeter **Delikte von Partnerschaftsgewalt** der Polizei bekannt. Die Betroffenen waren zu 82,9% weiblich und zu 17,1% männlich. (Polizei NRW – LKA 2020a)
- 82 Menschen wurden im selben Jahr in NRW Opfer von **Mord und Totschlag in Partnerschaften**, darunter 57 Frauen und 25 Männer (ebd.) Auch bei den Opfern handelt es sich vielfach um Mütter und Väter. Die mitbetroffenen Kinder verlieren nicht nur ein Elternteil, sondern müssen sich

auch mit der Gewalttätigkeit und den strafrechtlichen Folgen (Haft etc.) des anderen (sozialen) Elternteils auseinandersetzen. Die Gefahr für Kinder und Jugendliche, im Zuge eines Gewaltakts in der Partnerschaft getötet zu werden, ist höher als das Risiko, durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Tode zu kommen. (vgl. Heynen/Zahradnik 2017).

Für die Praxis 5: Ausmaß von Partnerschaftsgewalt

Die Zahlen belegen, dass alle Fachkräfte im Jugendamt/ASD damit rechnen müssen, nicht nur im Umgang mit den Mitteilungen nach Polizeieinsätzen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes, sondern auch in vielen laufenden Fällen mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt zu tun zu haben. Das Miterleben und die Betroffenheit durch Partnerschaftsgewalt betrifft Mädchen und Jungen **nicht nur in Ausnahmefällen**, sondern gehört für zahlreiche Kinder und Jugendliche zur **Lebensrealität**.

Was sind Risikofaktoren für das Miterleben häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt kommt in allen Beziehungskonstellationen, Bildungs- und Einkommensschichten, Altersgruppen, Nationalitäten, Religionen und Kulturen vor. Dennoch zeigen sich einige **Risikofaktoren**, die das Auftreten häuslicher Gewalt wahrscheinlicher machen und damit für Kinder in solchen Partnerschaften eine erhöhte Gefährdung mit sich bringen, Partnerschaftsgewalt miterleben zu müssen:

- **Missbrauchs- und Gewalterfahrung der Elternteile** in der eigenen Kindheit
- **Kritische Übergänge und Veränderungen in der Partnerschaft**, z. B. Schwangerschaft, Geburt des ersten Kindes, Bezug der gemeinsamen Wohnung, Trennung und Scheidung: Insbesondere in der Schwangerschaft und nach der Geburt tritt Partnerschaftsgewalt häufig zum 1. Mal auf bzw. werden Misshandlungen häufiger und intensiver.
- **Trennungssituationen** als besonderes Risiko: Häusliche Gewalt endet oft nicht mit der Trennung, sondern getrenntlebende Frauen sind besonders gefährdet. Gewalthandlungen beginnen z. T. mit der Trennung oder setzen sich dann in Form von Stalking, Bedrohungen und weiteren Gewalttaten fort bzw. spitzen sich zu. Jede zehnte Frau, die sich aus einer Beziehung mit gemeinsamen Kindern gelöst hat, berichtet von fortgesetzten Gewalttätigkeiten auch bei der Realisierung von Umgangskontakten. Dieser Anteil steigt, je schwerer und anhaltender die Übergriffe bereits vor der Trennung waren (BMFSFJ 2014).
- **Alter**: Zu Partnerschaftsgewalt kommt es insbesondere auch in Beziehungen in der späten Adoleszenz und im jungen Erwachsenenalter. Es sind vor allem die unter 25jährigen Frauen, die im Vergleich zu anderen Altersgruppen häufig Gewalt in Partnerschaften erleben.
- **Substanzkonsum** (insbes. Alkohol): Es bestehen eindeutige Zusammenhänge zwischen starkem Alkoholkonsum und vermehrter Gewalttätigkeit in der Partnerschaft (FRA 2014, S. 10). Dieser Zusammenhang besteht für alle Geschlechter gleichermaßen, d. h. unter Alkoholeinfluss werden Frauen gleichermaßen gewalttätig gegenüber ihren Partner:innen wie Männer.
- **Einseitiges Dominanz- und Kontrollverhalten** in der Partnerschaft
- Massive Eifersucht
- Geringe Beziehungszufriedenheit verknüpft mit häufigen Beziehungskonflikten
- Negative Emotionalität und Delinquenz
- Soziale Isolation

Für die Praxis 6: Risikofaktoren für das Miterleben von Partnerschaftsgewalt

Mit einer sensiblen Wahrnehmung von Dynamiken und Anzeichen häuslicher Gewalt können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Mädchen und Jungen Schutz und Unterstützung eröffnen. **Dabei sollten sie besonders aufmerksam sein bei Trennungen und anderen Umbruchsituationen in der Partnerschaft, bei sehr einseitig dominanten und kontrollierenden Beziehungsmustern, bei Alkoholkonsum und bekannten Gewalterfahrungen der Elternteile in der eigenen Kindheit.** Auch junge Frauen und junge Mütter sind besonders gefährdet. Die Bedrohung durch und der Schutz vor Partnerschaftsgewalt ist deshalb auch ein relevantes Thema in den ambulanten und stationären Hilfen für junge Menschen, in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder etc.

2.3 Zur Dynamik von Gewalt und den weiteren Beteiligten

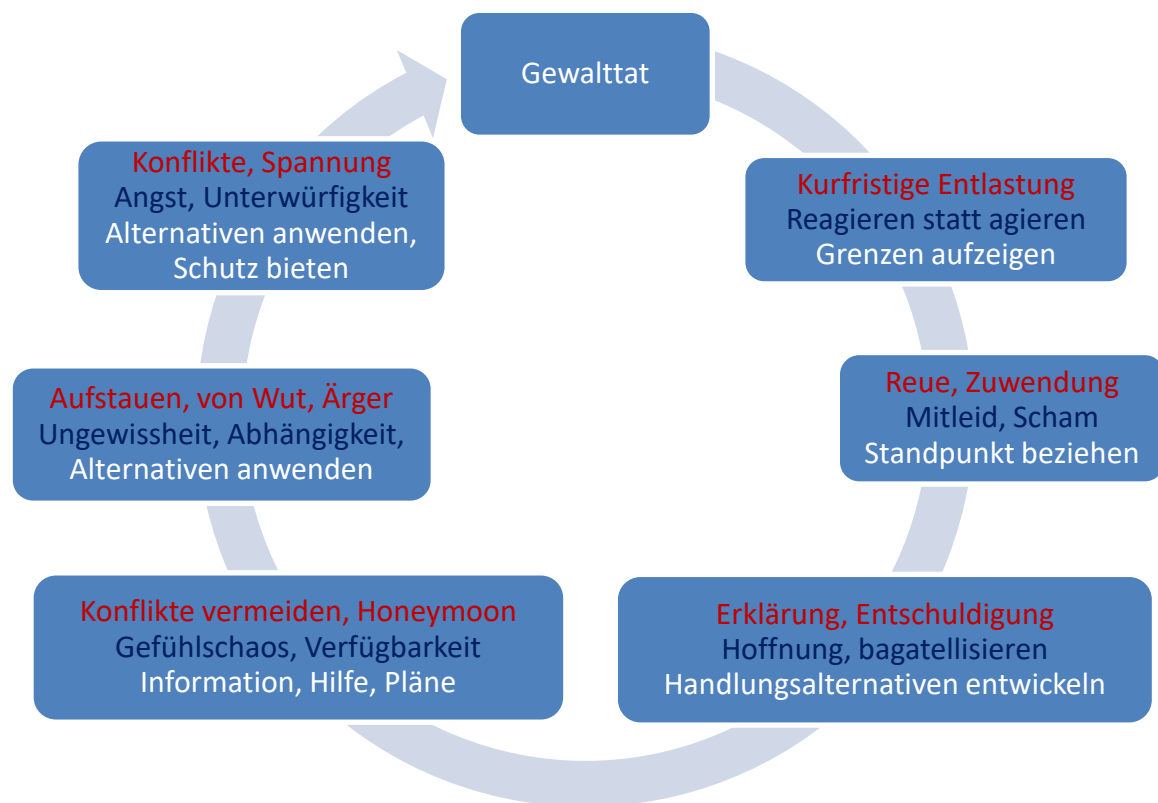
Von Gewalt geprägte Partnerschaften weisen eine Vielfalt von Beziehungs- und Gewaltdynamiken auf. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen „situativer Partnerschaftsgewalt“ als Muster wechselseitig gewalttätigen Verhaltens in eskalierenden Konfliktsituationen und „häuslicher Gewalt“ als wiederholte und systematische Gewaltanwendung, die eingebettet ist in ein Muster von Kontrolle und Demütigung, um die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren (s. Kapitel 2.1). Beide Formen sind mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen und die mitbetroffenen Kinder verbunden und begegnen Fachkräften der Jugendhilfe häufig in ihrem Alltag, erfordern aber je spezifische Antworten.

Gerade mit Blick auf Partnerschaftsgewalt, die vorrangig als Muster einseitiger Macht und Kontrolle eingesetzt wird, zeigen sich wiederkehrende Muster. In ca. einem Drittel der Fälle ist die Gewalttat Anlass für die gewaltbetroffene Person sich zu trennen – häufig in einem noch frühen Stadium der Beziehung. In der Mehrzahl der Fälle treten die Gewaltvorfälle jedoch zyklisch in einem sich wiederholenden Kreislauf auf („**Gewaltkreislauf**“) und eskalieren stufenförmig.

Auf die Gewalttat und das damit verbundene Entsetzen folgen in der Regel Phasen der Entlastung und Entspannung. Die anfängliche Reue ist meistens so authentisch, dass der gewaltausübenden Person eine zweite Chance gegeben wird, und der Täter bzw. die Täterin versucht, das Opfer erneut für sich zu gewinnen. Es kommt nicht selten zum Gefühl der Verliebtheit, wie am ersten Tag. Im weiteren Verlauf werden die Ursachen des Übergriffs sowie die Tat selbst dann oftmals totgeschwiegen. Es beginnt ein Prozess der Verleugnung und Bagatellisierung, Dieser geht häufig damit einher, dass der Täter die Verantwortung für das eigene Fehlverhalten nach und nach auf das Opfer überträgt (bspw. „Du weißt doch, dass mich das aufregt!“). Dieses versucht, weiteren Konflikten und Eskalationen möglichst keinen Anlass zu bieten; das Machtgefälle in der Beziehung prägt sich weiter aus. Vordergründig sind es dann aber genau diese Anlässe, die erneute Gewalttaten auslösen und für die den Gewaltbetroffenen dann oftmals selbst die Verantwortung zugewiesen wird.

Diejenigen, die den Gewaltkreislauf durchlebt haben, berichten, dass die gewalttätigen Übergriffe in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen („Gewaltspirale“).

Abbildung 5: Gewaltkreislauf



Für die Praxis 7: Gewaltdynamik

Diese **Gewaltdynamik** zu verstehen, ist eine wesentliche Voraussetzung, um gezielt Hilfe anbieten zu können. Sie macht einerseits nachvollziehbar, warum in manchen Phasen der Gewaltbeziehung Hilfestellung, Beratung und Begleitung von den Gewaltbetroffenen abgelehnt wird. Sie zeigt andererseits aber auch, dass – obwohl es sich um einen Kreislauf der Gewalt handelt – an jedem Punkt auch ein Ausstieg möglich ist („Modell der Übergänge“, vgl. Helfferich/Kavemann 2004, S. 145ff.). Gerade bei verfestigten Gewaltbeziehungen bedarf es dafür aber häufig der Unterstützung durch das Hilfe- und Strafverfolgungssystem, um die Gewalt nachhaltig beenden zu können. Hilfreich dafür ist, wenn die Fachkräfte die jeweils aktuelle Eskalationsstufe des Gewaltkreislaufs einschätzen und darauf gezielt reagieren – auch um die Gefahr schwerer Körperverletzung und sogar von Tötungen nicht zu unterschätzen.

Gewaltbetroffener Elternteil

Partnerschaften, in denen es zu Gewalt kommt, beginnen nicht mit Schlägen, sondern mit **Liebe** – häufig sogar mit der „großen“ Liebe, in die die gewaltbetroffenen Partner:innen weiterhin Hoffnung setzen. Häufig glauben auch die Betroffenen – wie viele Außenstehende –, dass ihnen Gewalt in der Partnerschaft nicht widerfahren könne. Der Partner oder die Partnerinnen erscheint ihnen z. T. als Mensch mit zwei Gesichtern („Dr. Jekyll & Mr. Hyde“). Neben der Gewalt bleibt diese/r eine Quelle von Zuwendung und Bestätigungen. Gerade deshalb wollen die Betroffenen in der Regel zwar, dass die Gewalt aufhört, nicht aber die Beziehung beenden. Deutungen des Verhaltens, die die Liebe in Zweifel stellen und die Beziehung gefährden könnten, werden oftmals nicht zugelassen. So kommt es, dass die Gewalt vielfach selbst von den Betroffenen negiert, verleugnet und abgespalten wird („So schlimm hat er mich nicht geschlagen“, „Sie hat doch gar nichts gemacht“) und sie auch die Mitbetroffenheiten und Belastungen für die Kinder ausblenden. Befragungen von Frauen belegen deutlich, dass die Betroffenen die

Gewalt häufig erst nach einer Trennung nicht länger als etwas bewerten, was „mal passieren kann“ oder für das sie (mit)verantwortlich sind, sondern sie deutlich als Gewalt und Verbrechen, für das der Täter die Verantwortung trägt und bestraft werden sollte, einordnen (vgl. BMFSFJ 2004).

Faktisch bedeutet Partnerschaftsgewalt der **Willkür und Unberechenbarkeit** des eigenen Partners/der eigenen Partnerin ausgesetzt zu sein. Die Betroffenen erleben Demütigungen und Erniedrigungen, soziale Isolation und Kontrolle, die vielfach in körperliche und sexuelle Gewalt mündet. Oft werden sie von den Gewaltausübenden noch dafür verantwortlich gemacht, selbst den Grund für die Gewalt geliefert zu haben, und übernehmen diese Zuschreibung auch selbst (**Verantwortungsschiebung**, „Hätte ich lieber mal nicht mit einem alten Schulfreund geschrieben.“)

Häusliche Gewalt untergräbt das Selbstvertrauen, den Selbstwert, die Wahrnehmung, die Gesundheit und die Integrität der Partnerin oder des Partners. Die Betroffenen verlieren das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit, leiden unter **Selbstzweifeln, Scham- und Schuldgefühlen** und fühlen sich in Folge oftmals noch abhängiger von ihrer Partnerschaft. Auf Hilfe- und Unterstützungsangebote reagieren sie entsprechend zum Teil mit Misstrauen und Ambivalenzen.

Abbildung 6: Was häusliche Gewalt auslöst ...



In einer Gewaltbeziehung zu leben führt zu schwerwiegenden **Folgen in (fast) allen Lebensbereichen**. Die Betroffenen leiden unter körperlichen Folgen (z. B. Hämatome und Prellungen, Verletzungen, Schwangerschaftskomplikationen, somatische und psychosomatische Beschwerden) ebenso wie unter psychischen Folgewirkungen (wie z. B. Angstzustände, Schlafstörungen, Depressionen etc.). Sie greifen z. T. zu gesundheitsgefährdenden Bewältigungsstrategien (z. B. Alkohol- und Medikamentenkonsum). Und die Gewalt wirkt sich negativ auf ihre sozialen Beziehungen und Lebenschancen aus (wie z. B. Isolation, Beziehungsängste). Auch hier gilt analog wie bei den mitbetroffenen Kindern: Je länger andauernd die Gewalt, desto schwerwiegender sind die Folgesymptome.

Wiederholte und schwere Gewalt schränkt oftmals auch die **Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit** ein. Studien belegen, dass knapp ein Viertel (23%) der gewaltbetroffenen Mütter davon ausgehen, dass die Kinder die Partnerschaftsgewalt nicht mitbekommen haben (BMFSFJ 2014), und dass der Anteil an unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Bindungsmustern bei Partnerschaftsgewalt erhöht ist. Beeinträchtigungen des Bindungs- und Beziehungsverhaltens auf Seiten der Bezugspersonen können sich mit den Reaktionen von Kindern auf die Gewaltsituationen wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Aggressivität, Ängstlichkeit wechselseitig aufschaukeln; solche Prozesse zeigen sich manchmal gerade

nach Trennungssituationen. Diese Einschränkungen oder Störungen sind jedoch in der Regel vorübergehend. Nach Beendigung der Gewalt sind die Betroffenen in der Regel zeitnah wieder in der Lage, sich verantwortlich um ihre Kinder zu kümmern und deren Belastungen wahrzunehmen. Die überproportionale Betroffenheit von Frauen darf auch nicht dazu führen, sie auf den Opferstatus zu reduzieren. Manchmal werden sie auch zu (Mit-)Täterinnen, die das Leid ihrer Kinder in Kauf nehmen, oder die selbsterlittene Gewalt an diese weitergeben.

Studien zu **Handlungsmustern der Kinder- und Jugendhilfe** belegen, dass es häufig die selbst von Partnerschaftsgewalt betroffenen Mütter sind, die in erster Linie adressiert werden, um den Schutz ihrer Kinder vor der Gewalt sicherzustellen.

„Die staatliche Verpflichtung zum Kinderschutz geht mit starken Belastungen aller Beteiligten einher und erzeugt einen entsprechend hohen Handlungsdruck. Dieser führt in Fällen häuslicher Gewalt, in die Kinder involviert sind, zu einem spezifischen Problem für gewaltbetroffene Frauen: Aufgrund des Kinderschutzauftrags werden sie zuallererst in ihrer Rolle als Mütter wahrgenommen und bewertet. Es wird erwartet, dass sie das Kind vor dem Miterleben weiterer Gewalt schützen, wobei Gewaltschutz häufig gleichgesetzt wird mit „die Frau muss die Gewaltbeziehung verlassen“. Dabei wird zum Teil starker Druck auf die betroffenen Frauen ausgeübt und sie werden, wenn sie die Partnerschaft nicht verlassen, als diejenigen angesehen, die beim Schutz des Kindes versagen und der elterlichen Verantwortung nicht nachkommen.“ (Eichhorn 2017, S. 99)

Es ist entsprechend zu differenzieren: **Als Mütter tragen sie Verantwortung für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder; sie sind jedoch nicht verantwortlich für die Gewalt, die die Kinder miterleben müssen.** Die Verantwortung dafür liegt beim gewaltausübenden Elternteil.

Um die Kinder zu schützen, werden oft die Mütter mit der notwendigen Forderung konfrontiert, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Sie ernten zumeist Unverständnis, wenn sie in der Beziehung verbleiben. Werden die Frauen gefragt, geben sie als Gründe an:

- Liebe, Hoffnung, emotionale Abhängigkeit
- Kinder: Manchmal sind die Kinder Anlass, sich zu trennen, insbesondere dann, wenn auch den Kindern Gewalt angetan wird. Vielfach haben die Betroffenen aber auch Angst, den Kindern den Vater zu nehmen, bzw. werden bedroht, die Kinder nicht mehr wieder zu sehen.
- Angst (z. B. vor einer Eskalation), Bedrohungen, Erpressung: Die Betroffenen wissen nicht, was bei einer Trennung passiert. Sie befürchten, dass Drohungen durch den gewaltausübenden Elternteil wahr werden. Zum Teil fühlen sie sich in Lebensgefahr.
- Das eigene „Sinnsystem“: Die Gewalt trifft die Betroffenen zumeist unvorbereitet. Sie können und wollen nicht glauben, Opfer von Gewalt geworden zu sein, weil es ihr Vertrauen in die eigene Lebensbewältigung erschüttert.
- Finanzielle Abhängigkeit, wirtschaftliche Existenzängste: Häufig ist es die fehlende eigene wirtschaftliche Existenzgrundlage, die Frauen hindert, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen.
- Scham- und Schuldgefühle, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Geringe Aussicht auf ein positiveres Leben
- Wenig angemessene Unterstützung durch das Umfeld etc.

Wenn die gewalterleidenden Elternteile, häufig Frauen, in der gewaltbelasteten Beziehung verbleiben oder immer wieder zurückkehren, ist dies kein Zeichen dafür, dass die Gewalttätigkeiten „nicht so schlimm“ sind, sie ihnen nichts (mehr) ausmachen oder sie sich gar daran gewöhnt haben, sondern das Verhalten ist für die Gewaltdynamik typisch. **Je länger sich der Gewaltkreislauf fortsetzt, desto stärker wird bei den Gewaltbetroffenen der Verlust des Vertrauens in die eigene Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit. Die Betroffenen verbleiben nicht trotz der Gewalt, sondern wegen der Gewalt, die bindende und destabilisierende Wirkung entfaltet.**

Forschungen belegen, dass ein **Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung** zumeist mehrere Anläufe erfordert und entsprechend prozesshaft verläuft. Häufig sind es viele kleine Schritte, mit denen die Betroffenen den Weg aus der Gewalt beschreiten (das sich zur Wehr setzen, der erste Kontakt zur Anwältin, der

Notruf an die Polizei, die zeitlich begrenzte Flucht ins Frauenhaus etc.) und die einer Trennung vorausgehen.

Vier Verhaltensmuster in der Reaktion auf ein aktuelles Gewaltereignis können unterschieden werden (vgl. Helfferich 2006), die geprägt sind von einer wachsenden Einbindung in die Gewaltbeziehung und einem parallel dazu sinkenden Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit:

1. **Rasche Trennung:** Für diese aktiv handlungsfähigen Frauen markiert der Gewaltvorfall eine Zäsur und den Anlass sich zu trennen. Sie können die Vergangenheit hinter sich lassen und wissen, was sie wollen.
2. **Neue Chance:** Diese Frauen begreifen das Gewaltereignis eher als Ausnahme in einer sonst funktionierenden Beziehung wahrgenommen. Es besteht der Wunsch, die Partnerschaft fortzusetzen, vom Partner werden aber Belege für die notwendige Veränderung verlangt oder es besteht Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten, diese Veränderungen herbeiführen zu können.
3. **Ambivalente Bindung:** Hier ist das Gewaltereignis in eine eskalierende Gewaltspirale eingebunden, in der die Frauen das Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit verloren haben und zwischen Vergangenheit und Zukunft kaum unterscheiden können. Sie sind mit schwankenden Gefühlen an den gewalttätigen Partner gebunden und sehen kaum Veränderungsmöglichkeiten.
4. **Fortgeschrittene Trennung:** In diesen Fällen ist der aktuelle Gewaltvorfall Teil einer längeren Gewaltgeschichte, in der die Frauen nach einer Phase des Verharrens ihre Autonomie schrittweise zurückerlangen und sich in einen Trennungsprozess begeben, der sich häufig zuspitzt.

Für die Praxis 8: Reaktionen des gewaltbetroffenen Elternteils

Psychische Muster wie die Identifikation mit dem gewalttätigen Partner, eigene Schuldzuschreibungen, Ambivalenzen und extreme Hilflosigkeit sind nicht Ursachen, sondern psychische Folgewirkungen von Beziehungsgewalt, mit denen die Betroffenen die Geschehnisse zu bewältigen versuchen.

Schutz und Unterstützung durch einen Elternteil sind ein zentraler Faktor, um die Folgewirkungen miterlebter Partnergewalt für Kinder abzumildern (vgl. Walper & Kindler 2015, 231). **Die Unterstützung der elterlichen Fürsorgefähigkeit und Erziehungsverantwortung ist demnach ein bedeutender, wenn auch allein oftmals nicht ausreichender Ansatzpunkt zur Unterstützung der mitbetroffenen Kinder.** Neben eigenen Unterstützungsangeboten für die Kinder (vgl. Seith/Kavemann 2007) ist die Herstellung von Sicherheit und Schutz für die gewaltbetroffenen Elternteile dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Fachkräfte sollten dabei berücksichtigen, dass die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung prozesshaft verläuft. Es gilt, sowohl mögliche Hinderungsgründe zu erfragen und nach Möglichkeit zu entkräften als auch gezielt Schritte auf diesem Weg als erforderliche Elemente des Ablösungsprozesses zu unterstützen und zu bestärken. Dafür bedürfen die gewaltbetroffenen Elternteile eigener Unterstützungsmaßnahmen; es hilft, wenn sie konstant eine Person an ihrer Seite haben, die für sie eintritt. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, dass die Kontakte zum Jugendamt für die gewaltbetroffenen Elternteile häufig angstbesetzt sind und die Sorge im Raum steht, dass sie als schlechte Mutter gelten oder ihre Kinder verlieren könnten.

Gewaltausübender Elternteil

Die Personen, die Gewalt in der Partnerschaft verüben, kommen nicht überproportional aus soziökonomisch schwierigen Verhältnissen. Der Bildungsgrad und das Einkommen unterscheiden sich nicht von der Gesamtheit der Bevölkerung. Auch wenn Partnerschaftsgewalt überwiegend von Männern ausgeübt werden, darf nicht übersehen werden, dass auch Frauen gegenüber ihren Partner:innen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – gewalttätig werden.

Entsprechend der Differenzierung in „situative“ Gewalt und einer dauerhaft von Gewalt geprägten Beziehung unterscheiden sich die **Auslöser für die Gewalt**: Gewalttätiges Verhalten als (nicht zielführender) Versuch der Konfliktlösung in Partnerschaften kann bei Frauen wie Männern häufig auf die Kumulation von Stressfaktoren z. B. auf der Ebene der Paarbeziehung oder in überfordernden Lebensumständen zurückgeführt werden. Interventionen setzen entsprechend dabei an, die stressauslösenden Faktoren zu reduzieren.

Einseitige Gewaltausübung in Partnerschaften geht hingegen vielfach mit Persönlichkeitsmerkmalen auf Ebene der gewaltausübenden Person einher. Die Forschung hat mehrere Typologien von Täter:innen entwickelt, die im wesentlichen drei Typen nach dem Gewaltrisiko, das von ihnen ausgeht, staffeln (vgl. Kanton Zürich 2013, S. 105ff.):

1. **Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus**: eher situative Gewaltanwendung, geringere Frequenz und Schwere, wenig soziale Kompetenz in Beziehungen, geringe Belastbarkeit, problematischer Alkohol- und Drogenkonsum eher selten, zeigt Reue, Leidensdruck
2. **Zyklischer/Borderline Gewalttypus**: Gewalt als Macht- und Kontrollmittel, abhängig von Beziehungen, ambivalentes Verhalten gegenüber Partner:in, emotional instabil, ängstlich/depressiv, gelegentlich problematischer Alkohol- und Drogenkonsum
3. **Antisozialer/psychopathischer Gewalttypus**: allgemein gewalttätig und dissozial, im privaten wie öffentlichen Raum, oft zahlreiche Vorstrafen, impulsiv, Macht- und Kontrolltaktiken, feindselige Einstellungen gegenüber Frauen, hoch manipulativ, häufig Alkohol-Drogenprobleme, wenig/keine Reue, übernimmt keine Eigenverantwortung, kein Leidensdruck

Kennzeichnend für die letzten beiden letztgenannten Gewalttypen ist, dass sie in der Partnerschaft sehr machtvoll und kontrollierend agieren. Dass in stark asymmetrischen Beziehungen die Gewalt überproportional von Männern ausgeht und Frauen trifft, verweist auf Zusammenhänge mit gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen und Rollenbildern.

Die Gewalt dient dazu, ein Machtgefälle in der Partnerschaft herzustellen, um sich selbst als machtvoll und überlegen zu erleben. Der Gewaltausübung gehen häufig Situationen voraus, die

- den Wunsch nach Kontrolle hervorrufen (z. B. „Du beziehst mich nicht in Entscheidungen ein, gibst ohne Rücksprache Geld aus, machst Dich über mich lustig ...“ etc.),
- die Eifersucht auslösen (z. B. „Du flirtest mit anderen, kommst zu spät nach Hause ...“ etc.)
- oder die als Provokation gedeutet werden (z. B. „Du nörgelst an mir herum, beleidigst mich ...“ etc.).

In ihrem sozialen Umfeld zeigen sich die Gewaltausübenden häufig sehr **angepasst**. Gegenüber der Nachbarschaft, Freund:innen und Arbeitskolleg:innen treten sie oft hilfsbereit und als perfekte Familienmenschen auf; sie kontrollieren die Außenwirkung. So kann die Situation entstehen, dass Außenstehenden bei einem gewalttätigen Übergriff der betroffenen Person keinen Glauben schenken („Der doch nicht!“).

Es gehört weiterhin zu den wiederkehrenden Strategien von Täter:innenn und Täterinnen, gewalttätige Übergriffe zu bagatellisieren oder zu verleugnen und die Verantwortlichkeit dafür abzustreiten bzw. zu verschieben („Sie schreibt ständig mit anderen Männern“, „Er spricht ständig andere Frauen an“). Sie verstehen es häufig sehr gut, ihre Umgebung zu täuschen, zu manipulieren und für sich einzunehmen, indem sie die Übergriffe abstreiten, die Partner:in mit Bedrohungen aller Art unter Druck setzen, sie als besonders schwierig in Misskredit bringen, sich selbst in ein positives Licht rücken etc.. So begegnen sie auch häufig den Hilfe- und Rechtssystemen, säen Zweifel, manipulieren und kontrollieren auch hier die Wirkung und den Schein nach außen (vgl. Anhang „**Täterstrategien**“).

Mit Blick auf die mitbetroffenen Kinder kommen mehrere Studien zu dem Ergebnis, dass Gewalttätige in Partnerschaften auch in der **Erziehung** eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellung zeigen, was eine förderliche Erziehung und eine positive Bindung für die Kinder erschwert. Die durch die Gewalt ausgelöste Belastung bei den Kindern vermögen sie häufig nicht zu erkennen oder weisen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder wie auch für notwendige Veränderungen der Partner:in zu.

Dennoch kann auch für gewaltausübende Elternteile der Wunsch, ein guter Vater bzw. eine gute Mutter zu sein handlungsauslösend dafür sein, dass **Hilfe** in Anspruch genommen wird. Damit sich diese für die Kinder positiv auswirkt und konsistent darstellt, bedarf es einer auch für sie erkennbaren, eindeutigen Abkehr von der Gewalt und einer Übernahme der Verantwortung. Ohne diese kann die elterliche Fürsorge die Tabuisierung der Gewalt, die Verwirrung und die Belastungsreaktionen der Kinder sowie ihre Loyalitätskonflikte eher verstärken als abmildern. (vgl. EBG 2020).

Der Umgang mit Partnerschaftsgewalt ausübenden Elternteilen stellt für die Kinder- und Jugendhilfe und den Kinderschutz oft eine Herausforderung dar. Einerseits mangelt es oft an Kooperationsbereitschaft und Unrechtsbewusstsein. Auch dem Hilfe- und Rechtssystem gegenüber treten die Gewaltausübenden häufig sehr machtvoll und fordernd auf, während sie gleichzeitig die Geschehnisse verleugnen und bagatellisieren und die Verantwortlichkeit für ihr Handeln zurück- und anderen zuweisen. Andererseits zeigen sich die gewaltausübenden Elternteile häufig auch gegenüber dem Jugendamt sehr kooperativ und manipulativ, um eigene Ziele und Interessen (wie z. B. Sorgerechtsansprüche durchzusetzen, Zugriff auf die Familien zu behalten etc.) umzusetzen. Studien belegen übereinstimmend, dass sich der Kontakt bei häuslicher Gewalt seitens der Jugendhilfe eher auf die gewaltbetroffenen Elternteile, insbesondere auf die Mütter konzentriert (vgl. auch KFN 2019)..

„Auffällig ist, dass Männer in ihrer Rolle und Verantwortung als Väter fast vollständig ignoriert werden. Der Grundgedanke des GewSchG „Wer schlägt, der geht“ wird damit in sein Gegenteil verkehrt, denn es heißt nicht „Wer von der Gewalt betroffen ist, muss die Verantwortung übernehmen“. Die rechtlichen Möglichkeiten, den Gewaltschutz durch Wegweisung des Täters (statt primär durch Flucht der Frau) sicherzustellen, bleiben unerwähnt (...)“ (Eichhorn 2017, S. 99f.)

Für die Praxis 9: Reaktionen des gewaltausübenden Elternteils

Für eine wirksame Hilfe für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen bedarf es einer Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden (leiblichen, sozialen) Elternteils. Ohne eine Positionierung seitens des Gewaltausübenden, bleiben die Mädchen und Jungen nach einer Gewalttat mit ihren Erlebnissen, Sorgen und Fragen allein. **Eine eindeutige Abkehr von der Gewalt und eine Verantwortungsübernahme für ihr gewalttätiges Handeln ist die Voraussetzung, dass eine konsistente Eltern-Kind-Beziehung und eine förderliche Erziehung wiederhergestellt werden kann.** Dazu müssen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe auch die gewaltausübenden Elternteile aktiv in ihre Handlungsstrategien einbeziehen und benötigen wirksame Strategien, den Leugnungs-, Bagatellisierungs- und Entschuldigungsstrategien der gewalttätigen Elternteile - häufiger der Väter - entgegenzutreten. Gleichzeitig benötigen diese eigene Unterstützungsangebote, um die Folgen ihres Gewalthandelns für die mitbetroffenen Kinder wahrnehmen und anerkennen zu lernen.

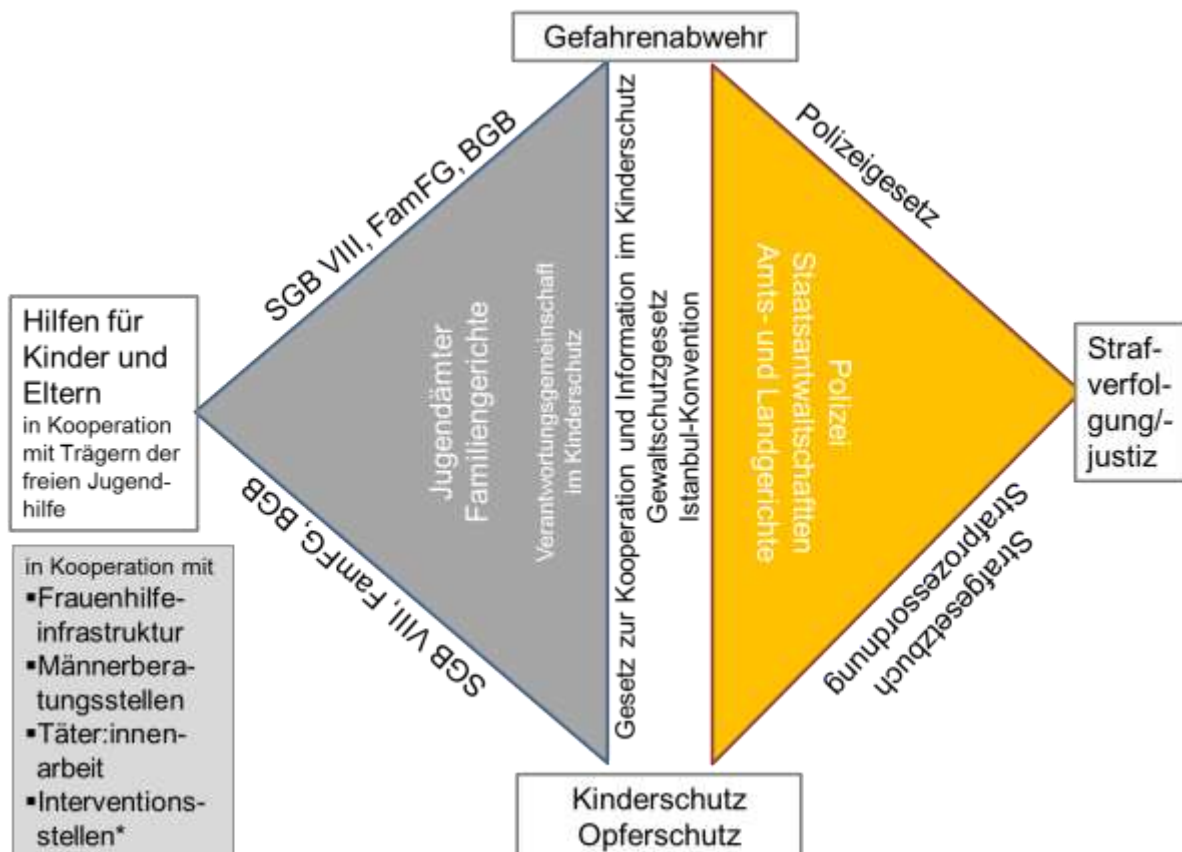
3 Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt

Um häuslicher Gewalt gesamtgesellschaftlich wirksam entgegen zu treten, braucht es sowohl umfassende Aufklärung und Information, eine gute Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten wie auch eine effektive Aufklärung und Sanktionierung der damit verbundenen Straftaten. Damit kommen bei häuslicher Gewalt unterschiedliche Handlungskontexte mit je spezifischen Aufträgen, Handlungslogiken und Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt zusammen:

- die **Kinder- und Jugendhilfe**, die vorrangig Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern anbietet und in Gefährdungssituationen gehalten ist, zum Schutz der Kinder aktiv zu werden,
- die **Familiengerichte**, die sich ebenfalls am Wohl des Kindes orientieren und in Kindschafts-, Ehe- und Gewaltschutzsachen gehalten sind, Kindeswohlförderliche Entscheidungen zu treffen,
- die **Strafverfolgungsbehörden**, deren Auftrag die Strafverfolgung ist, und die **Strafjustiz**
- die **Frauenhilfeinfrastruktur**, die parteiliche Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern anbietet,
- und die **Gewaltschutzinfrastruktur**, die sich in Form von Interventionsstellen, spezifischen Beratungsstellen etc. unmittelbar an Gewaltbetroffene bzw. ausübende richtet und auf die Beendigung von Gewalt zielt.

In allen Kontexten gibt es Möglichkeiten, in akuten Situationen Gefahren abzuwehren sowie die Rechte von Gewaltbetroffenen auf Schutz umzusetzen.

Abbildung 7: Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt



Für die Strafverfolgung bzw. Strafjustiz stellen das Polizeigesetz (PolG NRW), das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozessordnung (StPO) die gesetzliche Grundlage dar. Jugendämter und Familiengerichte sind gemeinsam dem Kindeswohl verpflichtet: Das SGB VIII regelt die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, das FamFG die Möglichkeiten und Verfahrensweisen der Familienge-

richte und das BGB grundlegende Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts. Für die Gefahrenabwehr und den Opferschutz bei häuslicher Gewalt sind das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und die Istanbulkonvention sowie – mit Blick auf Kinder und Jugendliche – das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die zentrale Rechtsgrundlage. Daraus lassen sich rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt ableiten, über die Fachkräfte informiert sein sollten.

3.1 Unmittelbare Intervention durch die Polizei gem. § 34a PolG NRW: Wohnungsverweis und Rückkehrverbot

Der **Wohnungsverweis** ist eine Maßnahme der Polizei, die der Unterbindung oder Verhinderung häuslicher Gewalt zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person dient. Die gefährdete Person kann auch das Kind sein. Wie auch das Gewaltschutzgesetz folgt das Polizeigesetz hier dem Motto: „Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Maßgeblich hierfür ist die Gefahrenprognose der Polizei. Ein erklärter Verzicht bzw. Widerspruch des Opfers ist grundsätzlich unerheblich.

An die Gefahrenprognose werden strenge Anforderungen gestellt; d. h. es muss eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten des Täters und denen des Opfers vorgenommen werden. Der Wohnungsverweis aus der gemeinsam genutzten Wohnung kann jedoch unabhängig von den bestehenden Besitz- und Mietverhältnissen ausgesprochen werden.

„Bei Anhaltspunkten für eine gefestigte Gewaltbeziehung kann in der Regel von einer gegenwärtigen Gefahr ausgegangen werden.“ (Häusliche Gewalt und Polizeiliches Handeln, hrsg. IM NRW 2007)

Kommt die Wohnungsverweisung des Täters in Betracht, erfolgt diese aus der Wohnung und ggf. auch aus der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person. Die Rückkehr in einen genau zu bezeichnenden Bereich wird für die Dauer von zehn Tagen untersagt. Ein entgegenstehender Wille der geschädigten Person ist hier grundsätzlich unbeachtlich! Auch wenn „die Versöhnung“ angeführt wird, erhält die Polizei das **Rückkehrverbot** im Zweifel aufrecht.

Das Rückkehrverbot verlängert sich um weitere zehn Tage, wenn die geschädigte Person bei Gericht innerhalb der ersten zehn Tage einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Ziel einer einstweiligen Anordnung stellt (s. Fußnote 5).

Der Zweck dieser Norm ist als erste kurzfristige Krisenintervention zur Entschärfung der akuten Auseinandersetzung zum Schutz des Opfers beizutragen.

Für die Praxis 10: Wohnungsverweis durch die Polizei

*„Die Wohnungsverweisung ist **keine Sanktion** für geschehenes Unrecht, sondern ein kurzfristig wirkendes Mittel der **Krisenintervention**, mit der eine aktuell drohende (erneute) körperliche Auseinandersetzung zwischen in derselben Wohnung lebenden Personen verhindert werden soll. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers setzt sie daher grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit **konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen** voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist.*

Maßgeblich ist, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands bei verständiger Würdigung zu der Einschätzung gelangen durften, von dem Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW aus.“

Quelle: OVG Münster v. 12.12.2017 - 5 A 2428/15

Ergänzende Maßnahmen der Polizei gem. § 34 a Abs. 4 PolG NW sind (vgl. IM NRW 2017):

- Die Polizei wird zur Beweissicherung den Einsatz dokumentieren und Ermittlungsergebnisse sichern (z. B. Tatwerkzeuge, Fotos von Verletzungen etc.).

- Die Polizei informiert das Opfer über Möglichkeiten von Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz. **Hier findet sich die Verknüpfung von PolG und GewSchG⁵** (zu den Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz vgl. den nächsten Absatz).
- Sie informiert über qualifizierte, örtliche Beratungseinrichtungen und bietet an, Name und Anschrift des Opfers an eine Beratungseinrichtung bzw. Interventionsstelle weiterzugeben, damit diese Kontakt aufnehmen kann.
- Sie fordert die verwiesene Person auf, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zu benennen.
- Leben Kinder und Jugendliche im Haushalt, prüft die Polizei, ob das Kind/die Kinder angemessen versorgt sind bzw. wer sich um das Kind/die Kinder kümmern kann (Freunde, Nachbarn). Sie informiert das Jugendamt.⁶
- Außerdem wird eine Strafanzeige gestellt.
- Die Polizei überprüft die Einhaltung des Rückkehrverbots mindestens einmal und möglichst innerhalb der ersten drei Tage und verfügt über verschiedene Maßnahmen, um das Rückkehrverbot durchzusetzen wie z. B. gem. §§ 53 (Zwangsgeld) und 56 (Androhung der Zwangsmittel) PolG NRW. Auch dabei gilt grundsätzlich: Das Einverständnis der Betroffenen hindert die Festsetzung des Zwangsgeldes/die Anordnung der Zwangshaft nicht, denn die **Einhaltung des Rückkehrverbots steht nicht zur Disposition der Betroffenen**.

3.2 Die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht

Gewaltschutzgesetz: Anträge der verletzten Person an das Familiengericht im Eilverfahren

Gemäß § 214 FamFG kann das Familiengericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 GewSchG treffen und **Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote** aussprechen. Die Voraussetzung für sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

Gemäß § 1 GewSchG kann das Gericht beispielweise als **Schutzmaßnahmen** anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, (§ 238 StGB Stalking)
5. ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (z. B. Umgangskontakt zu gemeinsamen Kindern) erforderlich ist.

Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es **keine Einschränkung für Schutzanordnungen bei Handeln des Täters im Rausch** gibt (§ 1 Abs. 3 GewSchG).

Hat die verletzte Person einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

⁵ Die Dauer einer Wohnungsverweisung bzw. eines erteilten Rückkehrverbotes auf der Grundlage von § 34a PolG NRW beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Anordnung, also mit dem Beginn des Folgetages und endet von dort an gezählt, mit dem Ablauf des 10. Tages.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Frist ausreicht, um dem Opfer häuslicher Gewalt die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Zeit mit einem »Antrag auf Schutz vor häuslicher Gewalt« an das zuständige Familiengericht zu wenden, das dann auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen kann.

⁶ Zu den Ermächtigungsgrundlagen für die Information des Jugendamtes vgl. Fußnote 15.

Gemäß § 2 GewSchG kann der verletzten Person **die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung** einstweilig zugewiesen werden. Die Dauer kann abhängig von den Eigentums- oder Nutzungsrechten zu befristen sein, vom Gericht aber auch verlängert werden, wenn die verletzte Person innerhalb der gesetzten Frist keinen anderen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschaffen kann.

Dem Täter ist alles untersagt, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts der Wohnung zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann allerdings von der verletzten Person eine **Vergütung für die Nutzung** verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Gem. § 4 GewSchG werden Verstöße gegen Anordnungen nach §§ 1 und 2 GewSchG als Straftat verfolgt.

Verfahrenskostenhilfe kann für beide Anträge (§§ 1, 2 GewSchG) gem. § 78 Abs. 2 FamFG beantragt werden. In der Regel erfolgt die Beordnung eines Rechtsbeistands aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Anwendbarkeit des GewSchG auch für ausländische Staatsangehörige

Gemäß Art. 17a EGBGB unterliegen Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland gelegenen Ehewohnung zusammenhängen, den deutschen Sachvorschriften.

Das Gewaltschutzgesetz betrifft ausdrücklich nicht den Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 3 Abs. 1 GewSchG) – dafür wurde ergänzend die klarstellende Möglichkeit einer Wohnungszuweisung auf Grundlage von § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB ins Gesetz aufgenommen, wenn das Kind von der Gewalt betroffen ist (vgl. dazu den übernächsten Absatz „BGB und FamFG“).

Verfahren in Gewaltschutzsachen

Gem. § 216a FamFG teilt das Gericht die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit.

Regelungen zum Schutz der Antragstellenden bzw. deren Kinder im Verfahren sind u. a.:

- eine **getrennte Anhörung der Eltern aus Schutzgründen**, wenn von dem gemeinsamen Erscheinen im Gericht eine Gefahr für die verletzte Person ausgeht, oder wenn ihr aufgrund der damit verbundenen Belastungen ein Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person nicht zuzumuten ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, und 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG),
- **der Schutz der Anschrift durch Versagung oder eingeschränkter Gewährung von Akteneinsicht**, damit der Täter nicht einen evtl. geheim gehaltenen Aufenthaltsort aufspüren kann (§ 13 Abs. 1 FamFG⁷) sowie
- die Bestellung eines **Verfahrensbeistands für das Kind gem. § 158 FamFG**.

Mit Inkrafttreten des FamFG ist das Familiengericht für alle Ehewohnungs- und Haushaltssachen sowie Gewaltschutzsachen und Kindschaftssachen zuständig. Es kann beispielsweise ein Betretungs- und Näherungsverbot anordnen und gleichzeitig im Einzelfall den Umgang mit den Kindern aussetzen.

Während das Familiengericht in der Regel auf eine **gütliche Einigung** der streitenden Parteien hinwirken soll, ist dies vom Gesetzgeber **in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht intendiert**. So ist in der Regelung des § 36 Abs. 1, S. 2 FamFG die Möglichkeit des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung explizit ausgenommen, wenn es heißt „außer in Gewaltschutzsachen“.

Für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz besteht kein Anwaltszwang. Allerdings sollte die Konsultation eines/r im Gewaltschutz versierten Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin in den meisten Fällen dennoch überlegt werden.

Über die einstweilige Anordnung hinaus ist zusätzlich oder stattdessen auf Antrag die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglich.

⁷ Keidel/Sternal 2020: § 13 FamFG Kommentar, Rn. 23

BGB und FamFG: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Wenn Kinder gefährdet sind und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, das Kind zu schützen, muss das Familiengericht nach § 1666 BGB die zur **Abwendung der Gefährdung** erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Das Familiengericht hat von Amts wegen zu ermitteln und sich ein möglichst vollständiges eigenes Bild von der Situation zu machen (§ 26 FamFG). Neben der Ersetzung von Erklärungen der Sorgeberechtigten oder der teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge kommen dafür Gebote (wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) in Frage.

In **Analogie zum Gewaltschutzgesetz** kann das Familiengericht, um den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen:

- Nährungs- und Kontaktverbote aussprechen,
- der gewaltausübenden Person untersagen, die gemeinsame Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder andere konkrete Orte aufzusuchen an denen sich das Kind regelmäßig aufhält.

Anders als im Gewaltschutzgesetz mit Bezug auf erwachsene Gewaltopfer sind diese Maßnahmen zum Schutz der Kinder nicht von vornherein zeitlich befristet, sondern können auf unbestimmte Zeit – z. B. bis zum Vollzug einer Trennung – getroffen werden. Zulässig sind solche Maßnahmen nur, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, z. B. durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.⁸

Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind. In einem Termin soll möglichst frühzeitig erörtert werden, wie die mögliche Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und welche Folgen die Nicht-Inanspruchnahme notwendiger öffentlicher Hilfen haben kann (§ 157 FamFG). Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern – wenn es der Schutz erforderlich macht, auch in getrennten Anhörungen (§ 157 Abs. 2 FamFG) – an, das Jugendamt wird zu dem Termin eingeladen. Das Gericht prüft unverzüglich die Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung.

In Verfahren nach § 1666 BGB ist dem Kind zwingend ein Verfahrensbeistand zuzuordnen. Im Juni 2021 sind für den Verfahrensbeistand Qualifikationsanforderungen gemäß § 158a FamFG eingeführt worden.

Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 und 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gemäß § 1666 Abs. 3 FamFG in angemessenem Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – überprüfen.

Antrag eines Elternteils auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB

Voraussetzung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge ist das Vorliegen einer objektiven Kooperationsfähigkeit und einer subjektiven Kooperationsbereitschaft. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang den Begriff der „**tragfähigen sozialen Beziehung**“ geprägt. Fehlt es an einer tragfähigen sozialen Beziehung zwischen den Eltern, weil die Beziehung durch Gewalt geprägt war, nach der Trennung ein Elternteil dem anderen nachstellt (Stalking) oder sonstige schwere Zerwürfnisse vorliegen, ist es im Regelfall nicht denkbar, dass noch eine Basis für eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge besteht.⁹ Trennung ein Elternteil dem anderen nachstellt (Stalking) oder sonstige schwere

⁸ Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung hat die Funktion, dem Familiengericht die Möglichkeit zu eröffnen, niedrigschwellige, flexible Interventionen orientiert an der spezifischen Gefährdungssituation und einem effektiven Schutz des Kindes anzuordnen.

⁹ Münchener Kommentar zum BGB 2020, § 1671 BGB, Rn. 96

Zerwürfnisse vorliegen, ist es im Regelfall nicht denkbar, dass noch eine Basis für eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge besteht.¹⁰

Für die Praxis 11: Sorgerecht bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt

„Gewalttätigkeiten gegen den Partner schon während des Zusammenlebens werden meist dazu führen müssen, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben, vor allem dann, wenn sie das Kind selbst miterlebt hat. Regelmäßig wird sich keine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern feststellen lassen.“¹

Insbesondere **das Erfordernis der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft** wird in Fällen häuslicher Gewalt in den seltensten Fällen erfüllt. Der gewaltausübende Elternteil ist nicht selten nur vordergründig kooperationsbereit, um das gemeinsame Sorgerecht und damit seine Kontrolle über Kind und (Ex-)Partner:in behalten zu können. Für den gewaltbetroffenen Elternteil stellt die Erfüllung dieses Erfordernisses eine enorme, oft nicht zu leistende Aufgabe dar und läuft in vielen Fällen dem erforderlichen Schutz zuwider.

Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen **Antrag auf das alleinige Sorgerecht** zu stellen (§ 1671 BGB).

Um das alleinige Sorgerecht oder die Übertragung der Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten wie z. B. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erlangen, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung. Dabei beinhaltet § 1671 BGB kein Regel-Ausnahme Verhältnis, d. h. der Gesetzgeber geht nicht davon aus, dass gemeinsame Sorge die Regel und alleinige Sorge die Ausnahme ist.

Das Familiengericht prüft die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil anhand folgender Kriterien: Kontinuität, Förderung und soziale Bindung, wobei das Wohl des Kindes der Maßstab ist.

Bevor das Familiengericht über einen Sorgerechtsantrag entscheidet, wird das Jugendamt angehört, das sich zuvor durch Gespräche mit den Elternteilen, mit dem Kind und Hausbesuche einen Eindruck von der Situation verschafft hat und dazu Stellung nimmt, welche Regelung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Bei Anträgen nach § 1671 BGB ist zudem für das Kind ein **Verfahrensbeistand** zu bestellen (§ 158 FamFG), der laut Gesetz über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken (§ 158a FamFG) verfügt. Der Verfahrensbeistand bringt den Willen und die Interessen des Kindes in das Verfahren ein; er ist anders als das Jugendamt eindeutig parteilich für das Kind aufgestellt.

Außerdem werden die Eltern und der Verfahrensbeistand persönlich anhört. Auch das **Kind** wird **persönlich angehört**, oder der Richter/die Richterin verschafft sich – bei sehr kleinen Kindern – zumindest einen persönlichen Eindruck von dem Kind.

¹⁰ Münchener Kommentar zum BGB 2020, § 1671 BGB, Rn. 96

4 Professionell handeln bei häuslicher Gewalt

Nach der Bündelung des zentralen Fachwissens zur Dynamik häuslicher Gewalt und der Situation der mitbetroffenen Kinder fragt das folgende Kapitel danach, wie dieses fachlich angemessen in das professionelle Handeln Eingang finden kann. Damit werden grundlegende Orientierungen vermittelt, um vor Ort in den Jugendämtern eine systematische **Qualitätsentwicklung** im Umgang mit Hinweisen auf die Betroffenheit von Kindern durch Partnerschaftsgewalt betreiben zu können. Dafür gilt es gemäß § 79 a SGB VIII, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität zu bestimmen, Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung anzuwenden und diese regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Zugrunde gelegt wird ein **Qualitätsmodell** in Anlehnung an Avedis Donabadian. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Gissel-Palkovich 2002). Es unterscheidet zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität und bemisst die Qualität einer sozialen Dienstleistung nach dem Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und dem Ergebnis der tatsächlich erbrachten Leistung. Entsprechend wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Worin liegt genau der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit häuslicher Gewalt und welche Ziele leiten sich daraus ab? Was soll sich konkret für die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Familien und insbesondere die mitbetroffenen Kinder durch die Hilfe- und Schutzmaßnahmen verbessern (**Ergebnisqualität**)?
- Woran sollte sich die Arbeit fachlich orientieren (**Fachliche Leitlinien**)?
- Wie müssen Arbeitsverfahren als eine Maßnahme zur Gewährleistung der Qualität gestaltet sein, um diese Ziele erreichen zu können? Wie werden die fachlichen Leitlinien darin konkret umgesetzt? Welche Besonderheiten sind speziell zu berücksichtigen im Umgang mit Partnerschaftsgewalt in Familien (**Prozessqualität**)? Hierzu werden die **Kernprozesse** Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, Beratung gemäß §§ 16, 17, 18 oder 28 SGB VIII, Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII) und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren in Kindschafts-, Ehe- und Gewaltschutzsachen (§ 50 SGB VIII) in den Blick genommen.
- Welche Rahmenbedingungen braucht es dafür auf der örtlichen Ebene (**Strukturqualität**)?

Die folgende Grafik zeigt, wie diese Ebenen in einer systematischen Qualitätsentwicklung ineinandergreifen:

Abbildung 8: Qualitätsmanagement und -entwicklung



4.1 Ergebnisqualität

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf häusliche Gewalt

Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** ist im Grundgesetz verankert (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19 UN-KRK) und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1631 BGB Abs. 2) sichern Kindern und Jugendlichen ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung** zu – dabei geht es auch um das Recht, frei von seelischen Verletzungen aufzuwachsen. Und das Gewaltschutzgesetz (GewaltSchG) aus dem Jahr 2002 und die für Deutschland seit Februar 2018 in nationales Recht überführte Istanbul-Konvention stellen unmissverständlich klar, dass dieses Recht **auch innerhalb von Familien** gilt. Der Staat und mit ihm alle Organe und Behörden sind gefordert, Partnerschaftsgewalt nicht länger als private Familienstreitigkeit zu betrachten, sondern aktiv dafür einzutreten, dass die Gewalt beendet, die betroffenen Frauen oder Männer und ihre Kinder geschützt und die Taten sanktioniert werden. In diesen umfassenden staatlichen Auftrag sind auch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingeschlossen.

Das Thema Partnerschaftsgewalt wird für die Kinder- und Jugendhilfe immer dann relevant, wenn mindestens einer der Elternteile (leibliche/r, soziale/r oder Pflege-) Mutter oder Vater ist und somit Kinder in der Beziehung leben oder wenn junge Menschen selbst Gewalt durch ihre Partner:innen erleben bzw. diese ausüben. Der spezifische **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe**, bei häuslicher Gewalt schützend und unterstützend für die betroffenen Kinder und Jugendlichen tätig zu werden, resultiert unmittelbar aus § 1 Abs. 3 SGB VIII. Demnach hat die Jugendhilfe den Auftrag

- **häuslicher Gewalt vorzubeugen**, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Abbau von Benachteiligungen und Schutz zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII)
- bestehende Gewalthandlungen zu erkennen, auf deren Beendigung hinzuwirken und für den notwendigen **Schutz der Betroffenen** Sorge zu tragen. Im Sinne des staatlichen Wächteramts bezieht sich dieser Auftrag zuvorderst auf die (mit-)betroffenen Kinder und Jugendlichen, für die das Jugendamt bei häuslicher Gewalt die erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherzustellen hat (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Gleichmaßen gilt es aber, das Recht der gewaltbetroffenen Elternteile auf Gewaltschutz durch den Staat wirksam werden zu lassen. Und dazu gehört auch, die gewaltausübenden Elternteile nicht aus ihrer Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes der Kinder zu entlassen (vgl. Meysen 2021, S. 97).
- Unterstützung zu bieten bei der **Bearbeitung häuslicher Gewalterfahrungen**, um langfristig Folgeschäden abzuwenden bzw. zu mildern und Benachteiligungen entgegenzuwirken (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII). Dazu gehören zum einen Angebote, welche die Elternteile – differenziert nach gewaltbetroffenem und gewaltausübendem Elternteil – in ihrer Erziehungsfähigkeit stärken und ihnen Auswege aus der Gewalt eröffnen. Dazu gehören aber auch eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche zur Bearbeitung ihrer Erfahrungen (vgl. Seith/Kavemann 2007), die mit den differenzierten Unterstützungsangeboten für die Elternteile verzahnt sind.

Mit seinen überwiegend einzelfallbezogenen Leistungen und Aufgaben vor allem im Bereich der Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), der Beratung (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und der Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII) ist der Allgemeine Soziale Dienst immer dann gefragt, wenn es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gibt, um in solchen Fällen für das Wohl und den Schutz der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen und mit diesem Ziel die Elternteile in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und zu unterstützen.

Für die Praxis 12: Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen umsetzen

Im Einzelnen bedeutet das,

- die Kenntnis, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zur Lebensrealität vieler Kinder und Jugendlicher gehört, systematisch in das eigene Handeln einzubeziehen und zu diesem Thema Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungspersonen **Wissen zur Verfügung** zu stellen,
- Hinweise auf Partnerschaftsgewalt immer als **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung zu behandeln und entsprechend in jedem Fall das Gefährdungsrisiko gemäß den Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuschätzen und die erforderlichen Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen,
- angesichts der schädigenden Auswirkungen von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen diese grundsätzlich als **Anlass für Hilfebedarf** anzuerkennen und Hilfestellung nicht vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte abhängig zu machen, sondern – im besten Fall gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten - nach geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Entlastung der Kinder und Jugendlichen und zur Beendigung der Gewalt zu suchen,
- die **erwachsenen Partner:innen** in ihrer Rolle als (leibliche, soziale, Pflege-)Elternteile zu adressieren und sie für die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder zu sensibilisieren,
- die erforderliche **emotionale Sicherheit für die Kinder** (wieder-)herzustellen, indem
 - Sorge getragen wird, dass der gewaltbetroffene Elternteil, meistens die Mutter vor weiterer Gewalt geschützt wird,
 - stärkende und schützende Beziehungen der Kinder gestärkt werden und ihnen eigene psychoedukative Angebote gemacht werden,
 - der gewaltausübende Elternteil unterstützt wird, Verantwortung für sein Handeln dem Kind gegenüber zu übernehmen,
- das Wissen um die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und um die Voraussetzungen einer förderlichen **Wahrnehmung der Elternverantwortung in Verfahren** zu Gewaltschutz-, Sorge- und Umgangsverfahren vor dem Familiengericht einzubringen, um hier dem Kindeswohl als zentralem Maßstab Geltung zu verschaffen.

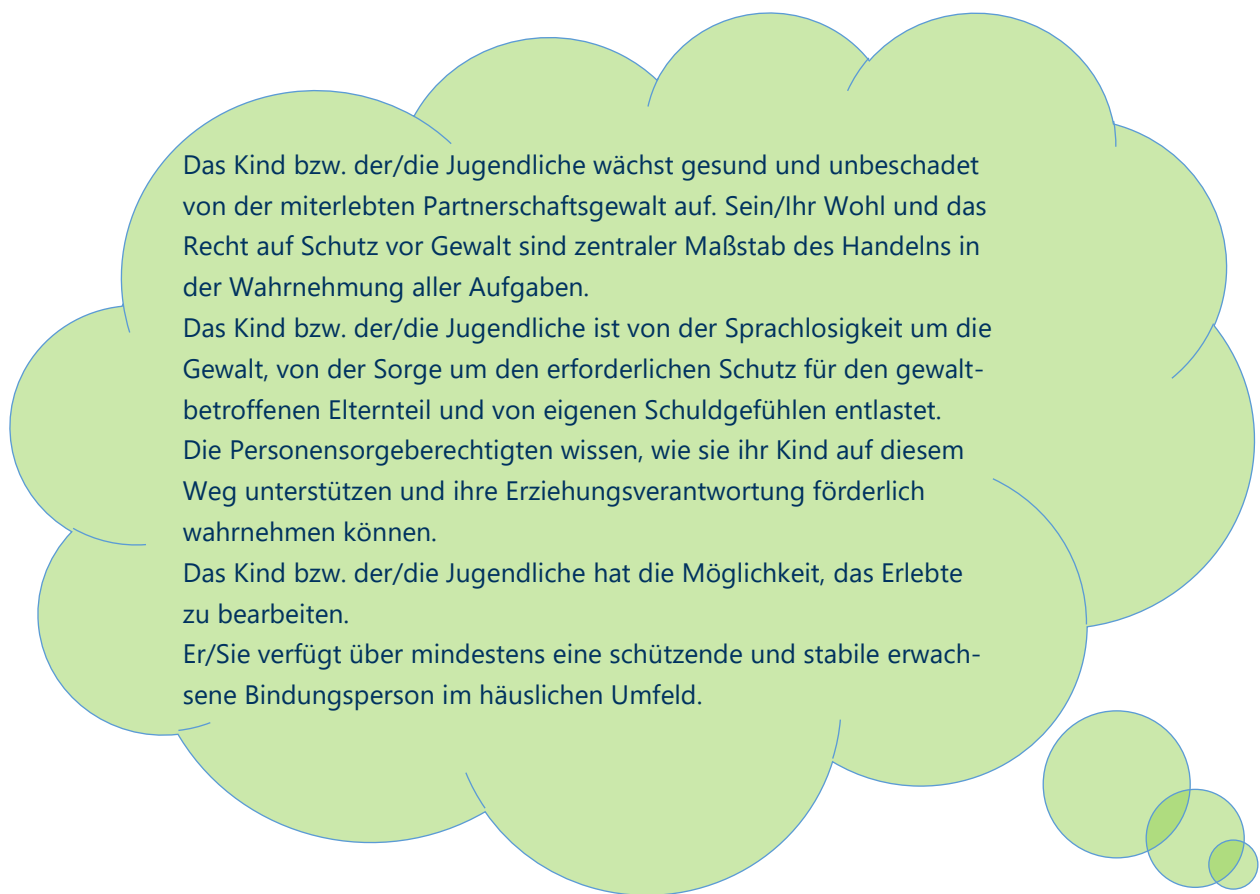
Im Sinne der Steuerungsverantwortung für die erforderlichen Hilfe-, aber auch Schutzmaßnahmen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) ist der ASD gefordert, zum Wohl der Kinder auch in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten mit anderen Institutionen wie z. B. den Trägern der freien Jugendhilfe, der Polizei, den Familiengerichten, der Infrastruktur zum Schutz vor Gewalt (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Männerberatungsstellen und -schutzwohnungen), Angeboten der Täterarbeit etc. zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hier ist die Jugendhilfeplanung auch auf Rückmeldungen aus dem ASD angewiesen, welcher Angebote es für eine fachlich angemessene Unterstützung für Kinder und ihre Eltern bei häuslicher Gewalt (z. B. Gruppenangebote für Kinder, Angebote der Täter:innenarbeit etc.) bedarf.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Was soll sich konkret für die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendliche und ihre Familien verbessern? Was können sie von der Kinder- und Jugendhilfe erwarten? An welchem übergreifenden Ziel richtet sich die Arbeit im ASD aus? Hierzu hat die Arbeitsgruppe folgende Antwort entwickelt:

Abbildung 9: Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Partnerschaften



Das Kind bzw. der/die Jugendliche wächst gesund und unbeschadet von der miterlebten Partnerschaftsgewalt auf. Sein/Ihr Wohl und das Recht auf Schutz vor Gewalt sind zentraler Maßstab des Handelns in der Wahrnehmung aller Aufgaben.

Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist von der Sprachlosigkeit um die Gewalt, von der Sorge um den erforderlichen Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und von eigenen Schuldgefühlen entlastet.

Die Personensorgeberechtigten wissen, wie sie ihr Kind auf diesem Weg unterstützen und ihre Erziehungsverantwortung förderlich wahrnehmen können.

Das Kind bzw. der/die Jugendliche hat die Möglichkeit, das Erlebte zu bearbeiten.

Er/Sie verfügt über mindestens eine schützende und stabile erwachsene Bindungsperson im häuslichen Umfeld.

Fachliche Leitlinien

Zentraler Orientierungspunkt für die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe ist das Wohl der von häuslicher Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Mit ihren Angeboten, Leistungen und Aufgaben ist es vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, die Rechte jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Erziehung und Schutz vor Gewalt umzusetzen. Hilfe und Unterstützung auch bei häuslicher Gewalt folgen entsprechend dem Grundsatz „**Vom Kind/Jugendlichen aus denken**“. Dazu gehört essenziell die Beachtung des Art. 12 UN-KRK (Recht auf Gehör). Danach ist über eine formale Anhörung hinaus die Meinung des Kindes zu berücksichtigen. Die Perspektiven der jungen Menschen auf das Geschehen, ihre Rechte, Bedarfe und Wünsche sind wesentlicher Orientierungspunkt für die Ausgestaltung von Hilfen und Schutzmaßnahmen; sie werden entsprechend alters-, entwicklungs- und situationsangemessen beteiligt.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt werden die (mit)betroffenen Kinder in altersgemäßer Form über häusliche Gewalt und die Aufgaben und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe informiert.
- Kinder und Jugendliche werden in jedem Fall in geeigneter Weise persönlich beteiligt – soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ihre Perspektiven werden regelhaft in Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung oder Beratungsprozesse einbezogen.
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten eigene Hilfe- und Unterstützungsangebote.
- Die Sorgeberechtigten werden für das Erleben und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder sensibilisiert.
- Erkenntnisse über das Erleben und die Folgen häuslicher Gewalt für Kinder werden offensiv in familiengerichtliche Verfahren eingebracht.

- Bei Unterstützungsangeboten für die gewaltausübenden bzw. gewaltbetroffenen Elternteile wird darauf geachtet, dass die für das Kind erforderlichen Veränderungen in einem mit den kindlichen Entwicklungsbedürfnissen zu vereinbarenden zeitlichen Rahmen erfolgen und über den Blick auf die leistungsberechtigten Eltern(teile) die Situation der Kinder nicht aus dem Blick gerät.
- Beobachtungen und Erfahrungen aus Einrichtungen, die im engen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. aus Kindertagesstätten, Schulen, dem Kinderbereich im Frauenhaus etc.) werden – soweit datenschutzrechtlich zulässig – in die Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung etc. einbezogen.

Häusliche Gewalt ist sowohl ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung als auch generell für Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Häusliche Gewalt schädigt Mädchen und Jungen und kann traumatisch sein. Sie sind von der Gewalt mitbetroffen, auch wenn sie diese nicht direkt mit angesehen haben oder wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder davon nichts mitbekommen. Hinweise auf häusliche Gewalt müssen der Kinder- und Jugendhilfe daher immer Anlass sein zu überprüfen, inwieweit das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist. Auch **unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte** markiert häusliche Gewalt regelmäßig einen **Hilfe- und Unterstützungsbedarf** – sowohl für die die Gewalt (mit-)erlebenden Kinder und Jugendlichen als auch für ihre Erziehungsberechtigten. Neben dem Hinwirken auf die Beendigung der Gewalt bzw. den erforderlichen Schutz gilt es für die Erziehungsberechtigten mittel- bis langfristig, die Auswirkungen der Ausübung bzw. Betroffenheit durch Gewalt auf ihre jeweilige Elternrolle zu reflektieren und zu bearbeiten, und für die Kinder und Jugendliche die miterlebte Gewalt zu bearbeiten..

Das bedeutet konkret z. B.

- Die Fachkräfte sind sensibilisiert, Hinweise auf häusliche Gewalt sensibel wahr- und ernstzunehmen.
- Sie werden als möglicher Hintergrund für Verhaltensauffälligkeiten von Mädchen und Jungen mit in Betracht gezogen.
- Bei Hinweisen auf häusliche Gewalt – auch durch Mitteilungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft in Gewaltschutzsachen – wird regelhaft überprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Auch unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte wird dafür Sorge getragen, dass den Erziehungsberechtigten und den (mit-)betroffenen Kindern und Jugendlichen jeweils eigenständige, differenzierte Unterstützungsangebote gemacht werden und dass vor allem der Zugang der Kinder zu solchen Angeboten gewährleistet ist.

Gewalt in der Partnerschaft und deren Folgen für die Kinder sind der Rede wert.

In Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt kommt, wirken starke Tendenzen der Sprachlosigkeit und Tabuisierung, der Verleugnung, Bagatellisierung und Verantwortungsverschiebung. Diesen gilt es aktiv entgegenzutreten. Wenn die Gewalt und die Verantwortlichkeiten für das gewalttätige Handeln nicht klar benannt werden, drohen die Gewaltbetroffenen mit ihren Scham- und Schuldgefühlen, ihrer Isolation und Sprachlosigkeit alleine zu bleiben. Implizit bleibt damit die Deutungsmacht der gewaltausübenden Person(en) ungebrochen. Die Sorge vieler Fachkräfte, dass das Ansprechen der Gewalterfahrungen die Kinder und Jugendlichen sowie die gewaltbetroffenen Elternteile zusätzlich belastet oder retraumatisierend wirken kann, sind in der Regel unbegründet. **Die Gewalt schädigt, nicht das Sprechen darüber.** Die Kommunikation über die Gewalterfahrungen ist für die Entlastung und Bearbeitung zentral.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Interventionen zielen auch darauf, die Tabuisierung des Sprechens über Gewalt aufzuheben.
- Die bekannten Fakten der häuslichen Gewalt, das geschehene Unrecht und die Verantwortlichkeiten für die Anwendung von Gewalt werden klar benannt.
- Der gewaltbetroffene Elternteil und die (mit-)betroffenen jungen Menschen werden von Schuldgefühlen entlastet.

- Ein Ziel der differenzierten Arbeit mit beiden Elternteilen ist es, dass Mädchen und Jungen die Erlaubnis erhalten, über ihre Erlebnisse zu sprechen.
- Den Kindern und Jugendlichen werden vielfältige Ausdrucksmöglichkeiten nicht nur sprachlicher Art angeboten.
- Die Frage nach häuslicher Gewalt wird regelhaft in die sozialpädagogische Diagnostik aufgenommen - auch weil dies notwendige Voraussetzung ist, um Hilfen fachlich entsprechend der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt ausgestalten zu können.

Für die emotionale Sicherheit der Kinder bedarf es der Verschränkung von Kinderschutz und Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil.

Die Istanbul-Konvention fordert auch von den Jugendämtern, umfassend für den Schutz aller von häuslicher Gewalt Betroffenen tätig zu werden. Das bedeutet, neben dem erforderlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen für die Sicherheit und die erforderlichen **Schutzmaßnahmen für die gewaltbetroffenen Elternteile** zu sorgen. Dies dient auch dem **Kindeswohl**: Wenn es gelingt, vorhandene Bindungspersonen für den Schutz und die Erziehung der Mädchen und Jungen zu stabilisieren und zu erhalten, ist das die bestmögliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Nur wenn sie nicht um Leib und Leben des gewaltbetroffenen Elternteils fürchten müssen, können die Mädchen und Jungen die notwendige emotionale Sicherheit zurückgewinnen.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die gewaltbetroffenen Elternteile werden in ihrer Betroffenheit als Opfer von Gewalt in den Blick genommen und nicht auf ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder reduziert.
- Maßnahmen, die das Wohl des Kindes zum Ziel haben, werden immer auch darauf geprüft, ob sie auch das Recht auf Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils wahren (vgl. Kavemann 2000).
- Getrennte Elterngespräche und -kontakte sind die Regel, um die gewaltbetroffenen Elternteile nicht erneut Gefährdungen auszusetzen.
- Die gewaltbetroffenen Elternteile werden über ihre zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte auf Gewaltfreiheit und Sanktionierung der Taten informiert.
- Den gewaltbetroffenen Elternteilen werden eigenständige Unterstützungsangebote gemacht, um sie zu stärken, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen, und die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder und ihre Elternrolle zu reflektieren.
- Gewaltfreiheit und Schutz sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die gewaltbetroffenen Elternteile sind im Zweifelsfall immer höher zu bewerten als konkurrierende Rechtsgüter wie z. B. das Recht auf Umgang, auf Aufrechterhaltung aller familiären Beziehungen etc.

Wirksamer Kinderschutz und Gewaltschutz erfordert, die gewaltausübende Person aktiv im Rahmen der Intervention zu adressieren.

Zu Gewalt als Mittel gibt es immer Alternativen. Für die Gewalt und deren Folgen trägt die gewaltausübende Person die Verantwortung; er/sie ist deshalb zentral für die Beendigung von Gewalt und die Wiederherstellung von Schutz und Sicherheit für die Kinder und den/die Partner:in zu adressieren. Wenn die Gewaltausübenden die **Verantwortung für ihr Handeln übernehmen** und sich nachhaltig von Gewalt distanzieren, sind die wichtigste Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz und die Möglichkeit zur Bewältigung der Erfahrungen gegeben. In diesem Sinne sind der Einbezug der gewalttätigen Personen in die Intervention und Unterstützungsangebote zur Auseinandersetzung mit den schädigenden Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Kinder und die eigene Elternrolle auch eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Interventionen beziehen die gewaltausübende Person ein. So wird z. B. nach jeder Mitteilung über einen Polizeieinsatz auch der gewalttätige Elternteil zum Gespräch eingeladen.
- Dem gewaltausübenden Elternteil werden eigenständige Unterstützungsangebote eröffnet, die darauf zielen, dass dieser die Verantwortung für das gewalttätige Handeln und deren Folgen übernimmt und lernt, in Beziehungen und Erziehung gewaltfrei zu handeln.

- Den Versuchen, die Gewalt zu bagatellisieren oder zu leugnen, sowie die Verantwortung dafür zu verschieben, wird offensiv entgegengetreten.
- Für die Befürwortung von Sorgerechtsregelungen und Umgangskontakten zu Gunsten des (ehemals) gewaltausübenden Elternteils seitens des Jugendamtes ist dessen Übernahme der Verantwortung für das gewalttätige Handeln eine notwendige Bedingung.

Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen tragen der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt Rechnung.

Häusliche Gewalt ist **kein Paar- oder Familienkonflikt**. Bewährte Konzepte und Methoden müssen für den Einsatz bei häuslicher Gewalt darauf hin überprüft werden, ob sie das für häusliche Gewalt kennzeichnende Machtgefälle und den erforderlichen Schutz vor fortgesetzter Gewalt ausreichend berücksichtigen und Kinder und die gewaltbetroffenen Elternteile wirksam von Isolation, Scham- und Schuldgefühlen entlasten können.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten werden nicht undifferenziert in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Elternpaar adressiert.
- Die Gewalt wird als Unrecht benannt. Grundsätze der Allparteilichkeit oder Zurückhaltung in Familienkonflikten dürfen nicht dazu führen, dass die Gewalt und die damit verbundene Verantwortlichkeit tabuisiert werden.
- Der Zusammenhang zwischen der Partnerschaftsgewalt und der jeweiligen Elternrolle wird thematisiert. Eine Fokussierung vor allem auf die Elternebene – wie sie z. B. bei hochstrittigen Trennungskonflikten sinnvoll sein kann – droht die Partnerschaftsgewalt auszublenden und diesen Zusammenhang nicht ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Fachkräfte wissen um die Strategien von Täter:innen und sind im Umgang damit geschult.
- Die Verantwortlichkeit der gewaltausübenden Person für die Gewalt wird klar benannt und nicht dem „System Familie“ zugeschrieben.
- Dem Recht auf Schutz vor Gewalt wird Vorrang eingeräumt gegenüber dem Ziel, alle familiären Bezüge unabhängig von ihrer jeweiligen Wirkung auf das Kind zu erhalten.
- Systemische, lösungsorientierte oder familientherapeutische Ansätze kommen nur zum Einsatz, wenn sie für den Einsatz bei häuslicher Gewalt entsprechend modifiziert sind (z. B. Berücksichtigung des Machtgefälles, Benennung von Verantwortlichkeiten). Andernfalls drohen Ansätze, die eher auf das System, die Interaktionen und Lösungen für die Zukunft blicken, Verantwortlichkeiten zu verschleiern, Tabuisierung und bestehende Machtgefälle fortzusetzen.
- Es wird anerkannt, dass in einem bestehenden Machtgefälle gleichberechtigte Kommunikation, Konsens und einvernehmliche Regelungen z. B. zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen etc. in der Regel nicht zu realisieren sind.
- Bestimmte Verhaltensweisen des gewalterleidenden Elternteils (Ängste, Ablehnung von gemeinsamen Gesprächen etc.) müssen als sinnhafte Bewältigungs- und/oder Überlebensstrategie wahrgenommen und verstanden werden können (Konzept des guten Grundes¹¹). Sonst besteht die Gefahr der Fehlinterpretation, z. B. wird das ablehnende Verhalten der Mutter als Bindungsintoleranz gegenüber der Vater-Kind Beziehung missgedeutet.

¹¹ Dieses beruht auf der Grundannahme, dass das Verhalten von Menschen normalerweise nicht destruktiv, sondern aus ihren Bedürfnissen heraus motiviert ist und eine positive Absicht verfolgt. Die Kernfrage lautet, was versucht die Person mit ihrem Verhalten für sich zu erreichen oder sicherzustellen?

Was brauchen die einzelnen Betroffenen?

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern

Um Situationen häuslicher Gewalt verstehen und bewältigen zu können, benötigen die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Informationen und Unterstützung.

Für die Praxis 13: Kontakte und Kommunikation mit Kinder und Jugendlichen

Die **Kontakte und Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen** zielen darauf,

1. ihnen ausreichend Informationen zum Verständnis der Situation zu geben,
2. ihnen Gesprächs-/Ausdrucksmöglichkeiten zu eröffnen und sie von Geheimhaltungsdruck und Schuldgefühlen zu entlasten
3. sowie ihre Möglichkeiten, sich selbst zu schützen und Zugang zu Hilfen zu finden, zu erhöhen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunikation mit Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt (zunächst) durch deren (hoch-)irritiertes Stressmanagement, durch erhöhte Sensibilität für Intransparenz und Ohnmachtserleben, Vertrauensverlust, Scham und Schuldgefühle geprägt ist.

Folgende Orientierungen können hilfreich sein:

- **Die Unterschiedlichkeit der Kinder in ihren Reaktionen beachten** Es mag für das eine Kind oder die Jugendliche gute Gründe geben, über das Erlebte zu reden; meistens gibt es aber mehr und bessere Gründe für sie zu schweigen. In manchen Fällen „übereumpeln“ die Mädchen oder Jungen aber auch die Fachkräfte mit ihren Erlebnissen. Darauf gilt es vorbereitet zu sein, um situationsangemessen reagieren zu können.
- **Anlass für die Kontaktaufnahme benennen.** Die Partnerschaftsgewalt als Hintergrund für den Polizeieinsatz, den Besuch des Jugendamtes o. ä. und als mögliche Ursache für Probleme und Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen anzusprechen, hebt die Tabuisierung auf und wirkt möglichen Zweifeln von Kindern und Jugendlichen an der eigenen Wahrnehmung entgegen. Für eine entsprechende Information der Kinder sollte möglichst die Zustimmung beider Elternteile eingeholt werden.
- **Gewalt als Unrecht kennzeichnen.** Dabei gilt es, das gewalttätige Handeln als Unrecht zu markieren, ohne den gewaltausübenden Elternteil als Person zu verurteilen.
- **Rolle und Auftrag erklären.** Es braucht altersgerechte Information über die Aufgabe des Jugendamtes sowie den genauen Auftrag, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte in der jeweiligen Situation. Dazu gehört auch Transparenz über das sich an das Gespräch anschließende weitere Verfahren.
- **Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte hinweisen.** Für die Kinder ist es wichtig zu wissen, dass sie ein Recht darauf haben, frei von Gewalt versorgt, erzogen und gefördert zu werden. Sie benötigen die Information, dass das Jugendamt sie unterstützt.
- **Entlastung von Isolation und Schuldgefühlen anbieten.** Über indirekte Ansprache können die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die Partnerschaftsgewalt miterleben und dass die Kommunikation über das Erlebte hilfreich sein kann. Mögliche Sorgen und Ängste können angesprochen und eingeordnet bzw. entkräftet werden („Manche Kinder haben mir erzählt ...“, „Manche Kinder befürchten ...“) Dazu gehört auch die Botschaft, dass Erwachsene für ihren Schutz die Verantwortung übernehmen.
- **Grenzen wahren.** Um den Gefühlen von Ohnmacht und Ausgeliefertsein etwas entgegen zu setzen und den Kindern wieder Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, gilt es durch Information, Transparenz, Kontrolle einen größtmöglichen Kontrast zum belastenden Ereignis herzustellen (s. Tabelle weiter unten). Das bedeutet z. B. sich auf das Tempo der Kinder einzustellen, Widerstände und Verweigerung zu akzeptieren und sie nicht zu bedrängen, für die Gespräche einen Raum zu wählen, der nicht angstbesetzt ist..
- **Lebenssituation aus der Perspektive der Kinder erfassen.** Kinder sollten nicht zu „Kronzeugen“ (vgl. Haase 2021) gemacht werden, für das, was zuhause passiert ist. Die Kommunikation mit ihnen

sollte daher nicht auf das Gewaltgeschehen reduziert werden. Es geht vielmehr darum, sie zu ermutigen, umfassend ihre Sicht auf die persönliche und familiäre Situation zu schildern. Eine Auswahl möglicher Fragen dazu finden sich im Anhang (s. Anhang). Den Kindern sollten vielfältige Möglichkeiten der Artikulation angeboten werden.

- **Glauben schenken.** Die Schilderungen der Kinder sind als ihre Wirklichkeitskonstruktion ernst zu nehmen. In der Regel sind ihre Schilderungen eine mildere Version dessen, was sich tatsächlich zgetragen hat, so dass zweifelnde Nachfragen eher kontraproduktiv sind.
- **Verhaltensweisen als Bewältigungsstrategien anerkennen.** Kinder und Jugendliche haben ein feines Gespür dafür, ob sie mit ihrem Verhalten als defizitär oder auffällig wahrgenommen werden. Sie benötigen Fachkräfte, die ihre Verhaltensweisen als Bewältigungsstrategien anerkennen und einzuordnen helfen, z. B. durch Psychoedukation. Wenn Mädchen und Jungen begreifen können, dass ihr Verhalten und ihre Symptome als sinnvolle Reaktionen auf das Erlebte bzw. als neurobiologische Reaktion auf extremen Stress zu verstehen sind, fühlen sie sich entlastet.
- **Schutz- und Hilfemöglichkeiten erörtern.** Indem mögliche Vertrauenspersonen, Hilfe- und Schutzmöglichkeiten erläutert und bekannt gemacht werden, werden Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt, sich bei wiederkehrenden Ereignissen selbst besser zu schützen.

(siehe auch: weitere Hinweise für die Kommunikation mit Kindern im Anhang)

Aus der Traumaforschung gibt es Hinweise, mit welchen Gegenstrategien es gelingen kann, Mädchen und Jungen nach häuslicher Gewalt wieder Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen:

Abbildung 10: Traumatische Erfahrungen und Gegenstrategien

Erfahrungen (Dort und damals)	Gegenstrategie (Hier und Heute)
Trauma	Partizipation
Ohnmacht, Hilflosigkeit	Selbstwirksamkeit
Informations-/ Reizüberflutung oder Mangel an Information	Information
Kontrollverlust	Kontrolle
Manipulation	Selbstbestimmung
Sprachlosigkeit	Mitsprache
Unvorhersehbarkeit	Transparenz
Isolation	Kontakt
Geheimnis	Offenheit
Entwürdigung	Würde
Respektlosigkeit	Respekt
Gewalt	Gewaltlosigkeit

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil

Für die Praxis 14: Kontakte und Kommunikation mit dem gewaltbetroffenen Elternteil

Ziele der **Kontakte und Kommunikation mit dem gewaltbetroffenen Elternteil** sind,

1. sie zu stärken und von Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen zu entlasten,
2. sich ein gemeinsames Bild von der Bedrohungs- und Sicherheitssituation zu machen und über Möglichkeiten und Maßnahmen zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kinder sowie vorhandene Hilfeangebote zu informieren,
3. sie zur Empathie für die mitbetroffenen Kinder zu befähigen und sie in der verantwortlichen Übernahme ihrer Elternrolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu unterstützen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kontakte zum Jugendamt oft angstbesetzt sind. Der gewaltbetroffene Elternteil fürchtet, als schlechte Mutter – seltener als schlechter Vater – beurteilt zu werden, das Sorgerecht zu verlieren oder zu schnellen Entscheidungen gedrängt zu werden. Teilweise werden diese Ängste auch gezielt vom gewaltausübenden Partner geschürt und die Autorität des anderen Elternteils bewusst untergraben. Vorübergehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit auf Seiten des gewaltbetroffenen Elternteils sind auch als Folge der Gewalteinwirkung zu werten.

Folgende Orientierungen können für die Kontaktgestaltung hilfreich sein:

- **Getrennte (Erst-)Gespräche führen.** Angesichts des Machtgefälles in der Partnerschaft ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil kaum möglich, die eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen in Anwesenheit des gewalttätigen Partners angstfrei zum Ausdruck zu bringen. Zudem bringen gemeinsame Gesprächssituationen auch immer ein Sicherheitsrisiko mit sich.
- **Häusliche Gewalt zum Thema machen.** Wenn Fachkräfte das Thema häusliche Gewalt von sich aus ansprechen, signalisieren sie, dass sie um die Problematik wissen und in der Lage sind, darüber zu sprechen. Sie eröffnen den Betroffenen damit Gesprächsmöglichkeiten und zeigen am Modell, wie Sprechen über Gewalt ohne Verurteilung von Personen, Grenzen setzen etc. möglich ist..
- **Von Isolation und Schuldgefühlen entlasten.** Die Fachkräfte sollten die Dynamik häuslicher Gewalt und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten klar benennen und den Betroffenen Wissen zum Thema vermitteln.
- **Rolle und Auftrag erläutern.** Die Fachkraft sollte ihre Rolle und ihren Auftrag sowie die Zielsetzung des jeweiligen Kontakts verständlich erklären. Dabei gilt es mögliche Ängste und Vorbehalte zu entkräften und vor allem das Recht auf Unterstützung als Eltern zum Wohl der Kinder deutlich zu machen. Ebenso sollten die Fachkräfte transparent ansprechen, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch eingreifen müssen und werden, um die Gefährdung abzuwenden.
- **Grenzen wahren.** Auch für den gewaltbetroffenen Elternteil gilt es als Kontrast zu den erfahrenen Grenzverletzungen und den Gefühlen von Machtlosigkeit vor allem durch Information, Transparenz und Verbindlichkeit in der Kommunikation Gegenerfahrungen, Kontrolle und Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Dazu gehört, dass sie seitens der Fachkräfte über deren Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil möglichst im Vorfeld informiert werden.
- **Aktuelle Gefährdungslage klären.** Für den erforderlichen Schutz gilt es die aktuelle Bedrohungssituation fundiert einschätzen zu können (*Welche Drohungen stehen im Raum? Welche Schutzmaßnahmen sind erfolgt? etc.*)
- **Über Rechte und Möglichkeiten zum Gewaltschutz informieren.** Viele von häuslicher Gewalt Betroffene kennen die zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten, sich und ihre Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, sowie die zur Verfügung stehenden Hilfe- und Unterstützungsangebote wie Frauenhäuser, Männerschutzwohnungen, Frauenberatungs-, Männerberatungs- und Interventionsstellen, Täterarbeit etc. nicht. Eine grundlegende Information über die Rechte des gewaltbetroffenen Elternteils, die Verpflichtungen des Staates zum Gewaltschutz und auf die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten ist daher sinnvoll. Eine Auswahl an Informationsmöglichkeiten mit Hinweisen auf weiterführende Materialien für Eltern und Kinder findet sich im Anhang.

- **Das Erleben der Kinder und die Elternrolle thematisieren.** Mit dem Elternteil werden das Erleben und die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder besprochen. Unter Hinweis auf die eigene Fürsorgepflicht, aber auch die Fürsorgepflicht des gewaltausübenden Elternteils werden die Sorge um die Kinder und das Anliegen, gemeinsam für ihr Wohlergehen einzustehen, formuliert und Angebote der Unterstützung unterbreitet. Dem Elternteil wird Raum gegeben, die eigene Sichtweise auf die Situation des Kindes, die Partnerschaft und Erziehungsfragen einzubringen. Bisherige Lösungsversuche und Vorschläge zur Verbesserung der Situation werden erfragt. Die Fragen lauten: „Was können wir gemeinsam tun, damit es allen bessergeht? Wie viel Verantwortung können und wollen Sie übernehmen und wie kann ich Sie darin unterstützen?“.

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltausübenden Elternteil

Für die Praxis 15: Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil

Ziele der Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil sind,

1. die Konfrontation mit dem eigenen gewalttätigen Handeln und dessen schädigenden Folgen für den/die Partner:in, das Kind, die eigene Vater-/Mutterrolle und die gesamte familiäre Situation,
2. die Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln sowie
3. die Beendigung der Gewalt und die Unterbreitung von Unterstützungsangeboten.

Für die Kontaktgestaltung ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Für die Sicherheit von gewaltbetroffenem Elternteil und Kindern sorgen.** Durch die Offenlegung und erstmalige Ansprache können Gewaltsituationen eskalieren. Vorab sollten daher Vorkehrungen getroffen sein, dass die Sicherheit des anderen Elternteils und der Kinder gewährleistet ist.
- **Sicherheit der Fachkräfte gewährleisten.** Für das Gespräch bedarf es einer inhaltlichen und organisatorisch guten Vorbereitung unter Einbezug anderer Kolleg:innen. Das Setting wird so gestaltet, dass auch die Sicherheit der Fachkräfte gewährleistet ist. Das kann bedeuten, das Gespräch zu zweit zu führen, ins Jugendamt einzuladen, Notrufsignale zu vereinbaren, Fluchtmöglichkeiten zu planen oder ggf. auch Polizeischutz anzufordern.
- **Rolle und Auftrag erläutern.** Die Fachkraft sollte ihre Rolle und ihren Auftrag sowie die Zielsetzung des jeweiligen Kontakts verständlich erklären. Dabei wird die gewaltausübende Person vorrangig in der Elternrolle angesprochen. Fachkräfte sollten sowohl das Recht auf Unterstützung als Eltern zum Wohl der Kinder, aber auch die Handlungspflichten zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Gewaltbetroffenen erörtern.
- **Klare Position gegen Gewalt beziehen.** Unter Bezugnahme auf die Fakten (Polizeibericht, ärztliche Atteste, Mitteilungen) wird deutlich gemacht, dass gewalttätiges Handeln nicht akzeptabel ist und (bei Fortsetzung) straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann. Es geht darum, Verantwortlichkeiten deutlich zu machen, ohne Schuld zuzuweisen.
- **Verleugnungen, Manipulationen und Einschüchterungen unterbinden.** Für die Fachkraft gilt es, sich auf Strategien der Bagatellisierung, Verantwortungsverschiebung oder Leugnung, des Schmeichels etc. vorzubereiten und Reaktionen darauf zu erproben. Im Anhang finden sich Beispiele, wie dieses gelingen kann (s. Anhang „Strategien gewalttätiger Männer“).
- **Das Erleben der Kinder thematisieren.** Mit dem Elternteil werden das Erleben und die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder besprochen mit dem Ziel, Empathie zu wecken bzw. ausdrücken zu können. Gewalt gegen den/die Partner:in bedeutet auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht den Kindern gegenüber. Der gewaltausübende Elternteil steht den Kindern nicht als achtbare und verbindliche Bezugsperson, der/die Verantwortung für das eigene Verhalten übernimmt, zur Verfügung.
- **Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt einfordern und unterstützen.** Für eine verantwortliche Wahrnehmung der Elternrolle ist eine Übernahme der Verantwortung für die

Gewalt und deren Folgen im Interesse der Kinder erforderlich. Damit verbunden ist, dass das Bedauern in angemessener Weise vermittelt wird und verbindliche Schritte zur Verhaltensänderung wie z. B. das Aufsuchen von Beratung oder Therapie eingeleitet werden. Zentral ist auch die Erlaubnis an die Kinder, über die Erlebnisse zu sprechen. Für diesen Prozess werden Hilfeangebote unterbreitet.

- **Die Person nicht auf die Gewaltausübung reduzieren.** Es gilt eindeutig Position gegen Gewalt zu beziehen, aber weder den gewaltausübenden Elternteil darauf zu reduzieren noch ihn als Person zu verurteilen.

4.2 Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt in den Kernprozessen im ASD

Im Folgenden werden die fachlichen Grundlagen konkret auf die zentralen Arbeitsprozesse im ASD bezogen. Schwerpunktmäßig wird dabei das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII betrachtet. Grundlage sind die Empfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ (LVR/LWL 2020), die die zentralen Rechtsgrundlagen, das grundlegende Verfahren und die zugehörigen Prozessschritte detailliert beschreiben. Auf dieser Grundlage wird aufgezeigt, was in den einzelnen Prozessschritten spezifisch bei Hinweisen auf häusliche Gewalt zu berücksichtigen ist und was zu einer gelingenden Hilfestellung beiträgt. Leitend dabei ist immer die Frage, welches Ergebnis für die Adressat:innen erzielt werden soll.

Im Weiteren werden – soweit möglich unter Bezugnahme auf vorliegende Empfehlungen - Hinweise gegeben zur Gestaltung der Kernprozesse

- Beratung und Unterstützung in Fragen von Erziehung, Partnerschaft und gewaltfreier Konfliktlösung sowie bei Trennung, Scheidung, Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII (vgl. LWL 2011)
- Hilfeplanung (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015)
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Sorge- und Umgangsregelungen.

4.2.1 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Häusliche Gewalt ist ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung und verlangt damit gemäß § 8a SGB VIII, dass regelmäßig bei Bekanntwerden entsprechender Anhaltspunkte die Gefährdung der Kinder und Jugendlichen qualifiziert im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt wird. Gleichmaßen verlangt die Istanbul-Konvention von den Jugendämtern als öffentliche Behörde, auch die Gefährdung der erwachsenen Gewaltopfer in den Blick zu nehmen und für Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.¹²

Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die **Gefährdungseinschätzung** einzubeziehen – soweit der wirksame Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen dadurch nicht gefährdet wird.

Zur Gefährdungseinschätzung gehört in der Regel sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und von seiner/ihrer persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Jugendämter zudem gefordert, die mitteilenden Personen – hier gesetzlich verpflichtend die Berufsgeheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG – in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Zur **Abwendung der Gefährdung** sollen den Erziehungsberechtigten zuvorderst die dafür notwendigen und geeigneten Hilfen angeboten werden.

Soweit das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken oder die zuständigen Stellen selbst einzuschalten.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das **Familiengericht** anzurufen, sofern es das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält oder wenn die Erziehungsberechtigten

¹² Artikel 51 der Istanbul-Konvention verpflichtet alle einschlägigen staatlichen Stellen („authorities“), dass bei Kenntnis von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt „eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt vorgenommen wird, „um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention, S. 21)

nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a Verfahrensbeteiligter, d. h. es hat u. a. ein Recht auf Akteneinsicht und kann Sach- und Verfahrensanträge stellen. Es wird zum frühen Termin eingeladen und dem Jugendamt steht gegen Beschlüsse des Familiengerichts innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG).

Eine **Inobhutnahme** durch das Jugendamt (§ 42 SGB VIII) kommt als Schutzmaßnahme in Betracht, wenn die Gefahr nur so abgewendet werden kann und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Ebenso ist das Jugendamt zur Inobhutnahme befugt und verpflichtet, wenn das Kind oder der/die Jugendliche selbst um Obhut bittet. Während der Inobhutnahme ist das Kind oder die/der Jugendliche umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form aufzuklären und mit ihm/ihr die die Inobhutnahme begründende Situationen und Perspektiven zu klären. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Auch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten und gleichermaßen umfassend aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.¹³

Ergebnisqualität

Eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist abgewendet. Der junge Mensch und der gewaltbetroffene Elternteil sind (ausreichend) geschützt. Das Kind bzw. die/der Jugendliche hat Zugang zu den erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Fachliche Leitlinien

Für die Verfahrensgestaltung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII ist bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt besonders zu bedenken:

- Jeder Hinweis auf Gewalt in einer Partnerschaft, in der Kinder leben, wird als **Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung** aufgenommen, qualifiziert im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt und entsprechend dokumentiert.
- Ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt, ein Frauenhausaufenthalt, Interventionen und Hilfeangebote von außen – auch in einer über Jahre andauernden Gewaltbeziehung bedeutet ein solches Ereignis immer auch die Chance, einen Ausstieg aus der Gewaltbeziehung zu finden (vgl. „Modell der Übergänge“, Helfferich/Kavemann 2004). Vor diesem Hintergrund hat die regelhafte Kontaktaufnahme durch das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine hohe Bedeutung. **Je zeitnaher die Kontaktaufnahme erfolgt, desto wirksamer kann die Krisenintervention sein.**
- Bei häuslicher Gewalt kann eine offene Ansprache insbesondere gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil die Gewaltdynamik erhöhen und dazu führen, dass der/die Partner:in oder die Kinder unter Druck gesetzt und zur Geheimhaltung verpflichtet werden oder auch die Fachkräfte selbst bedroht werden. Auf die **Planung der Kontaktaufnahme** unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist deshalb bei häuslicher Gewalt ein besonderes Augenmerk zu legen. Der Bedarf, **Fachexpertise zu häuslicher Gewalt** hinzuzuziehen, sollte in jedem Prozessschritt abgewogen werden. Dies können Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt im ASD sein. Aber auch externe Expertise z. B. (z. B. Kinder- und Jugendpsycholog:innen oder Fachkräfte mit traumatherapeutischen/-pädagogischen, bindungstheoretischen oder entwicklungspsychologischen Kenntnissen, Fachkräfte aus Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, Familien- oder Strafrechtsexpertise etc.) sollte bedarfsgerecht hinzugezogen werden (können).

¹³ Ausführlicher zu den rechtlichen Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vgl. LVR/LWL 2020, S. 14ff.

- Zur **prozesshaften Gefährdungseinschätzung** gehört
 - die sukzessive Klärung und Einschätzung der zugrundeliegenden **Gewaltdynamik** (wechselseitig, situativ mit Gewalt ausgetragener Partnerschaftskonflikt oder einseitige Machtausübung?), weil diese für das weitere fachliche Vorgehen und die Auswahl geeigneter Hilfen bedeutsam ist (vgl. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“),
 - die durchgängige Reflexion und Einbeziehung der **aktuell bestehenden Bedrohungssituation für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil** (Sicherheitsanalyse¹⁴, vgl. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) sowie die Berücksichtigung des Grundsatzes: Alle getroffenen Maßnahmen dürfen weder die Sicherheit und die Rechte der jungen Menschen noch die des gewaltbetroffenen Elternteils vernachlässigen.
 - die **Einschätzung der (akut) bestehenden Gefährdung** für das Kind bzw. die/den Jugendliche:n: Welche Gefährdung durch bzw. infolge der Partnerschaftsgewalt besteht konkret? Was tun die Eltern(teile) jeweils Schädigendes bzw. was unterlassen sie an notwendiger Fürsorge, Schutz und Erziehung?
 - sowie eine **Risiko- und Ressourcenanalyse**, die den Blick prognostisch auf die Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdungseignisse und die möglichen Folgen des Miterlebens der häuslichen Gewalt für die weitere Entwicklung des/der Kindes/Jugendliche:n richtet (vgl. Kindler 2015).

Die hierzu zu klärenden Fragen (s. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) ziehen sich durch den gesamten Prozess.

- Sowohl die gewaltbetroffene als auch die gewaltausübende Person werden regelmäßig in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Die **Einbeziehung** erfolgt nach den fachlichen Erfordernissen im Einzelfall. Getrennte Gespräche sind dafür bei Partnerschaftsgewalt in der Regel unerlässlich, die nach der jeweiligen Verantwortung als (sozialer) Elternteil differenzieren:
 - Die **gewaltbetroffene Person** wird in ihrer Situation als Opfer von Gewalt wahrgenommen. Das zeigt sich u. a. darin, dass sich Interventionen an ihren Rechten auf Gewaltschutz ausrichten und die Betroffenen nicht erneut zum Opfer machen, indem z. B. ihre Grenzen gewahrt werden, keine Schuldzuweisungen erfolgen oder Abwehrmechanismen auch als Überlebensstrategien in einer von Gewalt geprägten Beziehung gelesen werden. Als Elternteil wird sie/er adressiert und unterstützt, Verantwortung für den eigenen Schutz und die Sicherheit der Kinder zu übernehmen.
 - Wer als Elternteil Gewalt gegenüber dem/der Partner:in ausübt, gefährdet sein Kind. Der **gewaltausübende Elternteil** ist entsprechend verantwortlich, die Gewalt zu beenden und so seiner Fürsorgepflicht als (sozialer) Vater bzw. Mutter nachzukommen. Auch hierfür sollte ihm/ihr Unterstützung angeboten werden.
- Entscheidend für das Erleben der Kinder und Jugendlichen ist nicht der Status der Personensorge, sondern ob es Gewalt durch oder gegen einen Elternteil erlebt, der oder die für sie **soziale Elternfunktionen** übernimmt. Der Einbezug der (sozialen) Elternteile sollte deshalb unabhängig von der tatsächlich bestehenden elterlichen Sorge erfolgen. Die Vorgabe in § 8a Abs. 1 als Beteiligte im Familiensystem alle Erziehungspersonen – und eben nicht nur die Personensorgeberechtigten – in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, ist deshalb bei häuslicher Gewalt besonders bedeutsam.
- Alle **mitbetroffenen Kinder** sind alters- und situationsangemessen an der Gefährdungseinschätzung zu **beteiligen**. Auch unabhängig von der jeweils individuellen Fallkonstellation benötigen sie grundlegende Informationen, dass Partnerschaftsgewalt in Familien vorkommt, dass die Kinder daran keine Schuld trifft und dass es Ansprechpersonen gibt, die sich um ihren Schutz und Hilfe kümmern (vgl. „Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern“).
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stärkt den Anspruch, dass eine **Beratung in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form** für die Beteiligten erfolgen soll. Bei Erfahrungen mit häuslicher Gewalt bedeutet das vor allem, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen

¹⁴ Bei Polizeieinsätzen aufgrund von häuslicher Gewalt erfolgt diese regelmäßig durch die Polizei.

die Beteiligten Informationen überhaupt aufnehmen können. Dazu gehört, dass sie sich ausreichend geschützt fühlen, dass für akute Krisensituationen eine erste Klärung erfolgt ist etc.

- Bei Hinweisen auf Gefährdungen durch häusliche Gewalt kann es sich zum einen um „schwache“ Signale handeln, die sich weder bestätigen noch verwerfen lassen und oft Zweifel und ein „ungutes Bauchgefühl“ zurücklassen. Zum anderen liegen aber häufig sehr eindeutige Anhaltspunkte z. B. in Fällen von Polizeieinsatz oder Wegweisung vor, in denen angesichts der Gewaltdynamik mit wiederholten Übergriffen und fortbestehenden oder sich steigenden Gefährdungen der Kinder zu rechnen ist.

In beiden Fallkonstellationen bedarf es einer Beobachtung der Situation und einer **wiederholten Gefährdungseinschätzung** unter Einbezug aller Familienmitglieder und im Zusammenwirken der Fachkräfte. Diese dient zum einen der prozesshaften Klärung offener, möglichst genau zu präzisierender Fragen für die Gefährdungseinschätzung. Sie sollte zum anderen aber auch bei festgestellter Gefährdung regelhaft erfolgen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen, bevor das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags abgeschlossen wird.

- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt entsprechend **prozesshaft**. Nach einer ersten Einschätzung der Sicherheit und akuten Gefährdung ist in der Regel mindestens ein Folgetermin erforderlich. Für eine fundierte Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt sind deshalb in den meisten Fällen **mindestens drei Kontakte** anzusetzen.
- Zum Schutz der mitbetroffenen Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile können auch die **Angebote und polizeilichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Gewaltschutz** (Frauenhäuser, Opferschutzwohnungen, Wegweisung durch die Polizei, familiengerichtliche Ge- und Verbote, Zuweisung der Familienwohnung etc.) genutzt und einbezogen werden.
- Angesichts des – auch unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte – bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sind allen Familienmitgliedern differenzierte Hilfen anzubieten: dem gewaltbetroffenen Elternteil zur Entwicklung einer Lebensperspektive jenseits von Gewalt zum Schutz für sich und die Kinder. dem gewaltausübenden Elternteil zum Gewaltverzicht und zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln. Und auch den mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen sind eigenständige Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung der Erlebnisse zugänglich zu machen.

Prozessqualität

Hinweise auf Partnerschaftsgewalt können eingehen

- über die Meldungen der Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ein, in denen Kinder mitbetroffen sind,¹⁵
- von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), von Schulen (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) oder Berufsheimgeheimnisträger:innen (§ 4 KKG), denen sich Kinder oder Eltern anvertrauen oder die – z. B. im Rahmen laufender Hilfen – Partnerschaftsgewalt als Ursache möglicher familiärer Probleme vermuten,

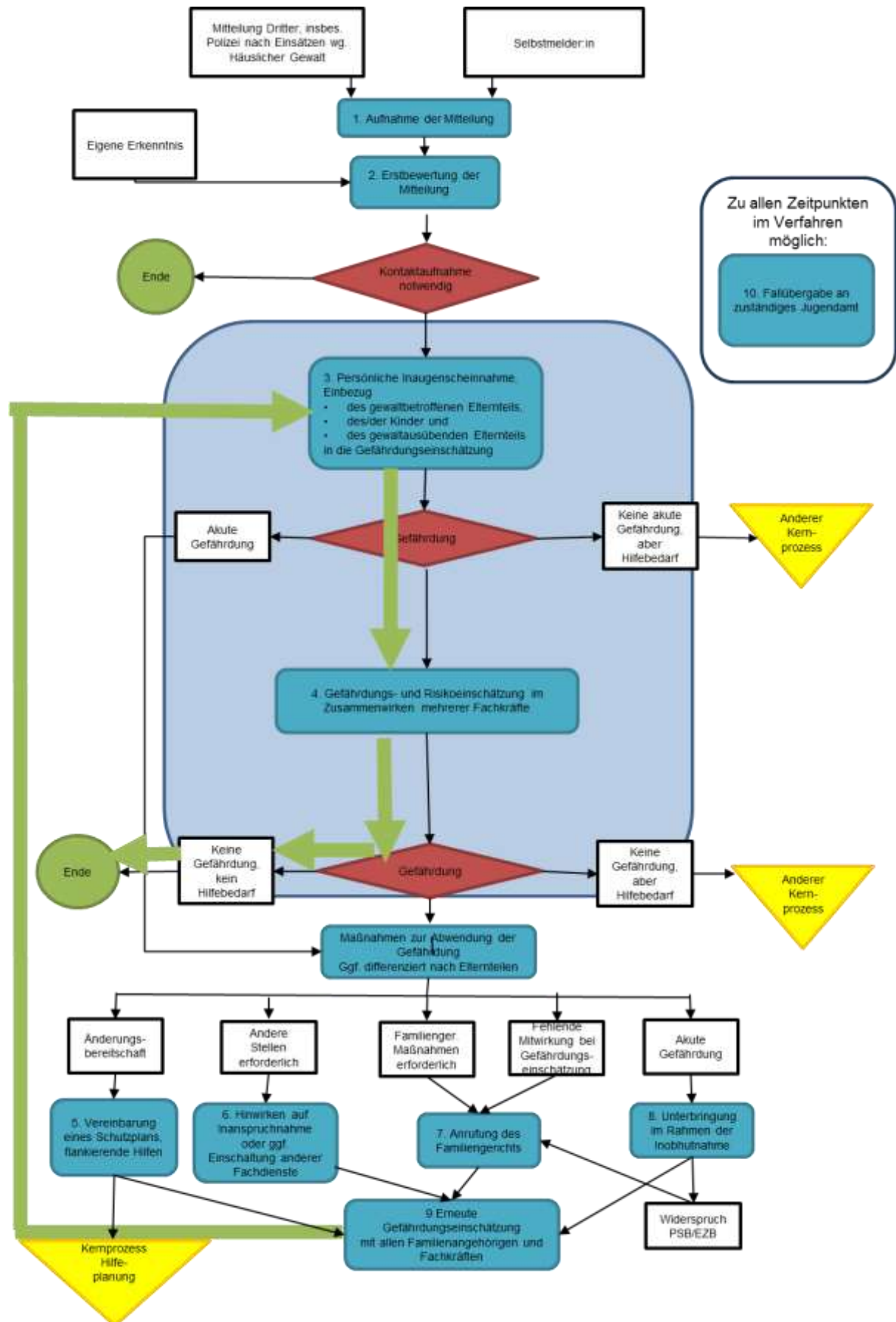
¹⁵ Wesentliche Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot). Die zum Polizeigesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass die vom Innenministerium herausgegebene Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere Beteiligten“ (RdErl. Vom 21.03.2002 – 42.1-2761) als verbindliche Handlungsanweisung zu beachten ist. In der Broschüre finden sich an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, dass das Jugendamt einzubeziehen ist (vgl. S. 23 und 28).

Die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus der Generalklausel in § 8 Abs. 1 PolG NRW bzw. § 27 Abs. 2 PolG NRW, die eine Information anderer Behörden wie des Jugendamtes vorsieht, wenn dieses zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Darüber hinaus regelt die bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, dass die die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren hat, die Minderjährigen drohen. Erfolgt durch die Polizei also eine Wegweisungsanordnung in Haushalten mit minderjährigen Kindern ist nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) unmittelbar das Jugendamt zu informieren.

- aus Frauenhäusern und -beratungsstellen, Männerberatungsstellen, Mönnerschutzwohnungen oder der Bewährungshilfe etc., wenn z. B. Frauen mit ihren Kindern in Gewaltbeziehungen zurückkehren oder in der Arbeit mit Gewalttätern Kinder gefährdet erscheinen,
- durch ein anderes Jugendamt,
- durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst („Selbstmelder:innen“),
- durch die rechtlich zur Mitteilung verpflichteten Gerichte und Staatsanwaltschaften, wenn in einem Strafverfahren – z. B. aufgrund sexualisierter Gewalt gegen die Partner:in – gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern bekannt werden (§ 5 KKG) und/oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich erscheint (MiStrA 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG),
- durch das Familiengericht, das gehalten ist, das Jugendamt zu unterrichten, wenn auf Antrag der verletzten Person gerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1 und 2 GewSchG angeordnet, geändert oder aufgehoben sind (§ 216a FamFG). Auch wenn beispielsweise Kontakt- oder Betretungsverbote geändert werden, können sich daraus Gefährdungen für die mitbetroffenen Kinder ergeben.

Abbildung 11: Flussdiagramm zum Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt



Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte

„Als Gelingensfaktoren werden hier Maßnahmen oder Vorgehensweisen aufgeführt, über deren positive Wirkungen – im Sinne von („weichen“) Faktoren, die zum Gelingen der einzelnen Teilprozesse beitragen – in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand und die auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmer:innen beruhen oder durch wissenschaftliche Forschung belegt sind.

Die mit den einzelnen Prozessschritten verbundenen Ziele, Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Fristen und Informations- und Dokumentationserfordernisse sind grundlegend in den Empfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ (vgl. LVR/LWL 2020) beschrieben. Im Folgenden wird insbesondere auf die Besonderheiten bei Hinweisen auf häusliche Gewalt und die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten gesetzlichen Neuerungen eingegangen.

Für die Praxis 16: Zum Umgang mit den Gelingensfaktoren in den Jugendämtern

„Die hier vorgelegte Empfehlung muss von jedem Jugendamt auf die Situation vor Ort bezogen und entsprechend übertragen werden. Die Gelingensfaktoren sollen als Anregung für einen Diskurs über guten Kinderschutz (hier: bei häuslicher Gewalt) im Jugendamt genutzt werden und somit als Grundlage für den Prozess der Qualitäts(weiter)entwicklung dienen. Wird im Jugendamt diskutiert, welche Faktoren die gelingende Wahrnehmung des Schutzauftrags fördern, ergibt sich – wie in der Arbeitsgruppe – ein Diskurs über Qualität. Konsensuale Faktoren können als Qualitätskriterien definiert werden.“ (LVR/LWL 2020, S. 13)

1. Aufnahme der Mitteilung (vgl. LVR/LWL 2020 S. 14ff.)

- Häufig wird das tatsächliche Ausmaß häuslicher Gewalt verschwiegen oder heruntergespielt. Die **Aufnahme und Dokumentation jeder Mitteilung** über häusliche Gewalt geschieht deshalb unabhängig davon, ob die Kinder während der Gewaltsituation anwesend waren, ob eine:r oder beide Partner:innen die Gewalt leugnen oder ob (zunächst) lediglich von geringfügigen, vereinzelt Gewalthandlungen berichtet wird.
- Bei schriftlichen Mitteilungen z. B. durch Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, Staatsanwaltschaften und Gerichte in Straf- oder Gewaltschutzsachen mit Hinweisen auf häusliche Gewalt sollte bei Bedarf eine **Rücksprache** mit den diensthabenden Polizist:innen, der zuständigen Sachbearbeitung bzw. der mitteilenden Person erfolgen, um z. B. genauere Einschätzungen zur aktuellen Verfassung der Kinder, zur Gewaltdynamik oder Sicherheitslage zu erhalten.
- Bei der Aufnahme der Mitteilung wird vermerkt, ob es sich bei der **meldenden Person** um Berufsheimnisträger:innen (§ 4 KKG), Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII), berufliche oder private Kontaktpersonen von Kindern oder Jugendlichen oder Selbstmelder:innen handelt, weil diese Information vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für die Frage der Rückmeldung und des Einbezugs in die Gefährdungseinschätzung bedeutsam sein kann (vgl. § 4 Abs. 4 KKG und § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- Mitteilungen zu häuslicher Gewalt erfolgen häufig aufgrund kurz- bis mittelfristiger Interventionen anderer Institutionen und Handlungsfelder (Wegweisung, Frauenhaus- oder Klinikaufenthalt, laufendes Gerichtsverfahren). Diese sind z. T. zeitlich befristet und gehen mit einer hohen Dynamik einher, so dass seitens der mitteilenden Personen weitere kurzfristige Kontaktaufnahmen zum ASD notwendig werden können. Die mitteilenden Personen sollten deshalb möglichst zeitnah eine **Rückmeldung** erhalten, dass die Mitteilung eingegangen ist und wer die zuständige **Ansprechperson im ASD** ist.

2. Erstbewertung der Mitteilung und Planung der Kontaktaufnahme (vgl. LVR/LWL 2020, S. 18ff.)

Neben einer ersten vorläufigen Einschätzung der Gefährdung (s. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) dient die Erstbewertung vor allem dazu zu planen, wie Kontakt zur Familie insgesamt bzw. den einzelnen Familienmitgliedern aufgenommen wird und was die nächsten Handlungsschritte sind. Da der Planung der Kontaktaufnahme bei häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zukommt, wird im Folgenden zwischen Erstbewertung und Planung der Kontaktaufnahme differenziert.

2a. Erstbewertung

- Alle Hinweise auf häusliche Gewalt werden der Erstbewertung durch **mindestens zwei Fachkräfte** unterzogen.
- Soweit möglich sollte bereits im Rahmen der Erstbewertung eine erste Einschätzung vorgenommen werden, ob es sich eher um einen mit Gewalt ausgetragenen **Partnerschaftskonflikt oder um systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten** handelt.
- Im Rahmen der Erstbewertung sollte regelmäßig geprüft werden, inwieweit die Familien im ASD **bekannt** sind und ob es bereits vorher Hinweise auf Partnerschaftsgewalt z. B. im Rahmen von Polizeieinsätzen und/oder Kindeswohlgefährdungen gegeben hat.
- Alle unmittelbaren Hinweise auf Partnerschaftsgewalt in Beziehungen, zu denen Kinder gehören, sind regelmäßig als **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** zu bewerten. Dazu zählen u. a. alle verbalen Äußerungen der Kinder oder anderer Familienmitglieder, die Beobachtung von Gewalthandlungen durch Dritte oder Mitteilungen über Polizeieinsätze, Strafverfahren o. ä., bei der die Partnerschaftsgewalt Anlass für Interventionen ist. Sie sollten Anlass sein, in eine vertiefte Gefährdungseinschätzung einzutreten und sich **zeitnah** einen Eindruck von der Situation des Kindes zu verschaffen.
- Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ein Kind wiederholt Gewalt gegen einen Elternteil miterleben musste, die verletzungsträchtige Handlungen und/oder schwere psychischer Gewalt umfasst, kann von einem **erheblichen Gefährdungsrisiko** ausgegangen werden. Informationen, dass ein Kind schwere Gewalt über einen längeren Zeitraum unmittelbar mit ansehen musste und ggf. sogar selbst Gewalt erfahren hat bzw. in die Gewalthandlungen einbezogen wurde, sollten als **Hinweise auf eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung** gewertet werden und **unverzügliches** Handeln zur Folge haben.

2b. Planung der Kontaktaufnahme

- Die Planung der Kontaktaufnahme sollte **differenziert für beide Elternteile** – und die **Einbeziehung der Kinder** – erfolgen und die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen.¹⁶
- Beim Einbezug von Elternteilen und Kindern in die Gefährdungseinschätzung ist nicht nur zu bedenken, ob der **wirksame Schutz** von **Kindern**, sondern auch der der **gewaltbetroffenen Elternteile** dadurch in Frage gestellt wird. Im Zweifelsfall ist für die Planung des weiteren Vorgehens zunächst von einseitiger systematischer Gewaltausübung auszugehen, um den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ausreichend zu berücksichtigen.
- Zunächst erfolgt in der Regel – z. B. nach einem Polizeieinsatz mit Wegweisung – der Einbezug des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder und dann in einem zweiten Schritt die des gewaltausübenden Elternteils. Es kann sinnvoll sein, von dieser **Reihenfolge** abzuweichen, wenn sich beispielsweise die Kinder beim gewaltausübenden Elternteil aufhalten.
- Um die Grenzen des gewaltbetroffenen Elternteils zu wahren, wird der Hausbesuch in der Regel **schriftlich angekündigt** (s. Vorschlag für ein Anschreiben im Anhang).
- Das Gespräch mit dem **gewaltausübenden Elternteil** sollte in der Regel **im Jugendamt** stattfinden. Auch hierzu wird in der Regel schriftlich eingeladen (s. Vorschlag für ein Anschreiben im Anhang). Im Sinne der Transparenz sollte der gewaltbetroffene Elternteil im Vorfeld über das Gespräch informiert sein.

¹⁶ Wenn sich Frauen im Frauenhaus aufhalten, kann beispielsweise ein erstes Gespräch mit Nutzung digitaler Medien vereinbart werden.

- Falls sich die Kinder mit beiden Elternteilen in der gemeinsamen Wohnung aufhalten, sollten ebenfalls Räume und Zeiten für **getrennte Gespräche** mit jeweils einem Elternteil und mit den Kindern geplant werden (zur Kontaktgestaltung vgl. „Was brauchen die einzelnen Betroffenen?“ und die Hinweise zur Gesprächsführung speziell mit Kindern im Anhang).
- Die Anschreiben sollten nach Möglichkeit an einem **Werktag** eingehen, damit die angeschriebenen Personen unmittelbar Gelegenheit zur Kontaktaufnahme, für Rückfragen etc. haben.
- Sofern ein Polizeibericht, ein Frauenhausaufenthalt, ein Verfahren in Gewaltschutzsachen o. ä. gegeben ist, kann von **Partnerschaftsgewalt als Tatsache** ausgegangen werden und das Thema schon in der Ankündigung des Hausbesuchs bzw. der Einladung zum Gespräch benannt werden.
- Bei der Festlegung des **Zeitpunkts für die Kontaktaufnahme** sind bestehende Fristen zu berücksichtigen (z. B. bei Wegweisung 10 Tage, Ende eines Frauenhaus- oder Klinikaufenthalts etc.). Mindestens ein persönlicher Erstkontakt sowohl mit dem gewaltbetroffenen wie auch dem gewaltausübenden Elternteil sollte z. B. innerhalb der Wegweisungsfrist stattfinden, um ggf. erforderliche weitergehende Schutz- und Hilfemaßnahmen planen zu können.
- Bei **Hinweisen auf akute psychische Erkrankungen**, riskantem Alkohol- oder Drogenkonsum kann auch eine frühzeitige Hinzuziehung des sozialpsychiatrischen Dienstes sinnvoll sein.
- Den Eltern und den mitbetroffenen Kindern sollte Gelegenheit gegeben werden, eine **Vertrauensperson** hinzuzuziehen.
- Bei Familien, die nicht ausreichend Deutsch sprechen oder bei denen Familienmitglieder eine Sineseseinschränkung haben, sollte die Hinzuziehung entsprechender Dolmetscher:innen geplant werden.

Abbildung 12: Angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch?

Entscheidungshilfe für oder gegen einen unangemeldeten Hausbesuch	
Argumente für einen angemeldeten Hausbesuch	Argumente für einen unangemeldeten Hausbesuch
Ein zusätzlicher Stress für die Opfer kann vermieden werden. Der Schutz der Privatsphäre wird respektiert. Die Verhältnismäßigkeit ist angemessen, da es häufig nicht um eine akute Gefahr geht. Das Opfer befindet sich nicht automatisch in einer Rechtfertigungsposition. Der Zugang zur Familie wird erleichtert. Das „Eindringen“ in den Schutzraum wird nicht als übergriffig erlebt. Die Würde der Opfer wird gewahrt. Erneute Opferrolle wird vermieden. Ein:e Dolmetscher:in/Kulturmittler:in kann organisiert und hinzugezogen werden. Die Situation kann mit Abstand reflektiert werden (Emotionen sind sortierter).	Die mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen sind besonders vulnerabel (z. B. Säuglinge, Kleinkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit multiplen Gefährdungslagen, für die z. B. bereits ein Schutzplan existiert etc.), Es gab wiederholt häusliche Gewalt Der gewaltausübende Elternteil lebt im Haushalt bzw. aktuell mit den Kindern zusammen. Eine sehr zeitnahe Kontaktaufnahme ist erforderlich Ein authentischer Einblick in den Familienalltag ist angebracht Die Familienmitglieder haben nicht die Gelegenheit „ihre Geschichten“ untereinander abzustimmen.

3. Einbeziehung des gewaltbetroffenen Elternteils, der Kinder und des gewaltausübenden Elternteils in die Gefährdungseinschätzung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 20ff.)

- Eine gute **inhaltliche Vorbereitung** trägt wesentlich zum Gelingen der Gespräche bei. So gilt es z. B. zu überlegen, welche Ziele für ein Erstgespräch bei häuslicher Gewalt realistisch sind. Auch Vorüberlegungen dazu, welche Hilfen geeignet bzw. notwendig sein könnten (vgl. dazu „Hilfeplanung bei häuslicher Gewalt“), welche Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, falls die Eltern(teile) nicht kooperieren und an welche evtl. bereits bekannten Ressourcen der Familie angeknüpft werden kann, können für die Gesprächsvorbereitung hilfreich sein (vgl. Panzlaff 2021).
- In getrennten Gesprächen sollte beiden (sozialen) Elternteilen jeweils Raum gegeben werden, ihre **Sicht auf die Situation und das Erleben der Kinder** zu schildern und die Wahrnehmung der eigenen Elternrolle gemeinsam zu besprechen.
- **Alle Kinder in der Beziehung** und ihre persönliche Umgebung sollten – der fachlichen Einschätzung entsprechend – in Augenschein genommen und in altersgerechter Form über den Grund des Hausbesuchs und ihr Recht auf Hilfe und Unterstützung informiert sowie ermutigt werden, so umfassend wie möglich ihre **Sicht auf die persönliche und familiäre Situation** zu schildern. Eine Auswahl möglicher Fragen dazu finden sich im Anhang (s. Hinweise im Anhang zur Gesprächsführung mit Kindern).
- Die Fachkräfte sollten das **Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe** zum Wohl der Kinder allen Familienmitgliedern gegenüber deutlich machen. Sie sollten aber auch transparent ansprechen, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch eingreifen müssen und werden, um die **Gefährdung** abzuwenden. An der Art des Umgangs mit ihnen spüren die Beteiligten in der Regel sehr deutlich, ob Eltern(teilen) „Unfähigkeit“ unterstellt wird oder ob zum Schutz des Kindes und zu ihrer Entlastung unterstützend gehandelt wird (vgl. BIG e.V. 2010, S. 12). Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass der Schutzauftrag für das Kind keine Ermittlungen im Sinne des Strafrechts und keine Schuldzuweisungen umfasst.
- Ein erstes Ziel der Gefährdungseinschätzung kann sein, sich zunächst auf den **gemeinsamen Willen zur Erarbeitung von Lösungswegen** aus der Gewalt zu verständigen und konkrete erste Schritte zum Schutz vor wiederholter Gewalt (wie z. B. Einhaltung der Wegweisung, Verhaltensweisen in eskalierenden Situationen, Aussetzen von Kontakten etc.) bis zu einem Folgetermin zu vereinbaren.
- Bei andauernder Leugnung der bestehenden Gefährdungen werden die unterschiedlichen Sichtweisen benannt, die Sorge um die Kinder und das Interesse an einer gemeinsamen Lösung erneut formuliert und – sofern keine akute Gefährdung vorliegt – zeitnah ein **Folgetermin** vereinbart.
- Mit dem **gewaltbetroffenen Elternteil** werden Möglichkeiten zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder bei wiederholter Gewalt erörtert (z. B. Zufluchtmöglichkeiten im privaten Umfeld, Einschalten der Polizei, Frauenhaus/Schutzwohnungen etc.) (s. Materialien „Persönlicher Schutzplan“).
- Beiden Elternteilen wird mindestens ein konkretes und geeignetes **Angebot der Unterstützung** unterbreitet. Das kann beispielsweise ein Termin in einer Beratungsstelle (Frauen-, Männer-, Erziehungsberatung), eine kurzfristige ambulante Unterstützung, die Vermittlung in ein Frauenhaus aber auch ein weiteres Informations- und Beratungsgespräch mit den ASD-Fachkräften sein.

Für die Praxis 17: Regelhaftes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt in Bielefeld

Beispiel guter Praxis: Regelhaftes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt in Bielefeld

Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt – z. B. im Nachgang zu einem Polizeieinsatz – erhalten die gewaltbetroffenen Elternteile regelhaft das Angebot, fünf Beratungstermine wahrzunehmen. Eine eigenständige, von den Eltern unabhängige Beratung für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist dabei zentraler Bestandteil. Das Angebot für die gewaltbetroffenen Elternteile kann in einer Erziehungsberatungsstelle oder Frauenberatungsstelle wahrgenommen werden. Im Mittelpunkt der Beratung steht das Thema Häusliche Gewalt und die Folgen der Gewalt für die Kinder.

Auf dieses Angebot werden die Eltern/Sorgeberechtigten seitens des ASD innerhalb des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrags aufmerksam gemacht.

4. Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (vgl. LVR/LWL 2020, S. 26ff.)

- Jeder Hinweis auf das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu werden. Nicht alle Kinder und Jugendliche werden aber zwangsläufig durch die häusliche Gewalt nachhaltig geschädigt – manche erleben beispielsweise zeitlich begrenzte Übergriffe, deren Folgewirkungen durch stabile Beziehungen und Fürsorge wirksam aufgefangen werden. Inwieweit das Miterleben von Partnerschaftsgewalt tatsächlich eine **Kindeswohlgefährdung** darstellt, ist deshalb **in jedem Einzelfall** zu prüfen.
- Die **Gefährdungseinschätzung** erfolgt **differenziert** mit Blick a) auf die Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse jedes einzelne Kind in der Partnerschaft und die Gefährdung, die b) vom Verhalten des gewaltausübenden und c) dem Verhalten des gewaltbetroffenen Elternteils ausgeht.
- **Alltägliche Kontaktpersonen** von Kindern, Jugendlichen und Eltern wie Lehrer:innen oder Vertrauenspersonen wie Ärzt:innen, Beratungskräften in Jugend-, Schwangerschaftskonflikt- oder Suchtberatungsstellen o. ä. (vgl. § 4 Abs. 1 KKG), aber auch Fachkräfte in Kindertagesstätten sind in engem Kontakt mit Familien und wichtige Ansprechpersonen für diese. Wenn sie Hinweise auf Partnerschaftsgewalt und/oder eine Gefährdung der Kinder mitteilen, verfügen sie häufig über eine differenzierte Wahrnehmung der familiären Situation. Durch ihren regelmäßigen Kontakt und das Vertrauen können sie möglicherweise darüber hinaus eine wichtige Funktion für die Wiederherstellung des Schutzes der Kinder übernehmen. Ihrer **Beteiligung bei der Gefährdungseinschätzung**, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit der Novellierung des § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII noch deutlicher hervorhebt, kommt deshalb Bedeutung zu.¹⁷ Über die geeignete Form der Beteiligung der Berufsgeheimnisträger:innen sollte deshalb im Zusammenwirken der Fachkräfte beraten werden. Es bleibt die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Bei der Beteiligung sollten die Auswirkungen der Einbeziehung auf den Aufbau und Erhalt einer Vertrauensbeziehung zu den Beteiligten aus dem Familiensystem berücksichtigt werden. Die Beteiligung darf nicht dazu führen, dass Hilfezugänge erschwert oder versperrt werden.

¹⁷ Die Beteiligung kann in unterschiedlicher Form erfolgen: 1. Ein erster Kontakt zur Familie kann von den Berufsgeheimnisträger:innen vermittelt und das Gespräch über die Sorge um die Kinder mit ihnen gemeinsam geführt werden. 2. Nach einer ersten persönlichen Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung kann aber auch ein weiterer Kontakt zur mitteilenden Person erfolgen, um Frage zu deren Blick auf die Gefährdung vertiefend zu klären. 3. Der Einbezug kann im Rahmen der kollegialen Beratung erfolgen, in der konkretes Wissen über die Situation des Kindes und seiner Familie zusammengetragen und bewertet wird. Diese Form des Einbezugs setzt in der Regel das Einverständnis der Sorge-/Erziehungsberechtigten z. B. in Form einer wechselseitigen Schweigepflichtentbindung voraus.

- § 4 Abs. 4 KKG sieht ferner vor, dass die mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen zeitnah – d. h. in der Regel nach dem Zusammenwirken der Fachkräfte – eine **Rückmeldung** erhalten, ob die ASD-Fachkraft die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Eine solche Rückmeldung kann für das weitere Handeln der mitteilenden Person bedeutsam sein. Im Sinne der Transparenz sind die Betroffenen hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der erforderliche Schutz in Frage gestellt wird.¹⁸ Die Information der Betroffenen setzt damit in der Regel das Einverständnis der mitteilenden Personen voraus, dass sie der Familie gegenüber namentlich benannt werden dürfen.
- Spätestens zu diesem Zeitpunkt im Verfahren ist zu entscheiden, welche **zusätzliche Fachexpertise** – z. B. zur Dynamik bei häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder – für eine fachlich fundierte kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist und in welcher Form die Hinzuziehung erfolgt.

¹⁸ Nach Einschätzung des DIJUF e.V. ist die Weitergabe anvertrauter Daten in diesem Fall vor allem auf den § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (bei Einwilligung der Person), Nr. 4 (bei zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden Personen) sowie Nr. 5 SGB VIII (i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG als Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger:innen zur Information des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) zu stützen.

Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt – Ministerium der Justiz Saarland 2013, S. 2013)

Einschätzung der Gewaltdynamik: Partnerschaftskonflikt oder häusliche Gewalt?

- Von wem geht die Gewalt aus? Wird die Gewalt einseitig oder wechselseitig ausgeübt?
- Gibt es Hinweise auf ein ausgeprägtes dominantes und kontrollierendes Verhalten eines Partners?
- Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Gibt es Kenntnisse über wiederholte Übergriffe, wenn ja nehmen diese in der Frequenz zu?
- Bei Wiederholung: Wie wirksam waren bisherige Schutzmaßnahmen? Sind Wegweisungen, Auflagen etc. eingehalten worden? Wie haben die Beteiligten ggf. auf den Polizeieinsatz, die Strafanzeige, die Eröffnung des familiengerichtlichen Verfahrens, die Offenlegung reagiert?

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Sicherheitseinschätzung: Wie hoch ist das Risiko einer mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Zu-spitzung, die sofortige Schutzmaßnahmen für den gewaltbetroffenen Elternteil und/oder das Kind erfordern?

- Welcher Art und wie intensiv waren die zuletzt ausgeübten Gewalthandlungen? Was ist über die Entwicklung bekannt (Dauer, Zunahme der Intensität, Frequenz etc.)?
- Gibt es Hinweise auf besondere aktuelle Risikokonstellationen (Trennungssituationen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenkonsum oder psychische Erkrankungen, bevorstehende Zeugenaussagen in Strafprozessen, Verhandlungen vor dem Familiengericht, drohende/eingetretene Arbeitslosigkeit, Reinszenierungen von Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie o. ä.)?
- Zeigt die gewaltausübende Person derzeit ein übermäßiges bzw. sich steigerndes Besitzdenken, Macht- oder Kontrollverhalten, Eifersucht, Stalking persönlich oder durch digitale Medien o. ä.?
- Stehen Drohungen im Raum und wenn ja, welche (z. B. Tötungsdrohungen, Suizid, Entführungen, Sorgerechtsstreit)? Was befürchten die bedrohten Personen?
- Wurde bereits jemand verletzt?
- Gibt es Hinweise auf den Besitz von bzw. Zugang zu Waffen, Kenntnis von Kampfsporttechniken o. ä.?
- Gibt es Hinweise auf Gewaltanwendung gegenüber weiteren Personen?
- Welche Schutzmaßnahmen wurden bereits ergriffen, als wie wirksam erweisen sich diese?

Gefährdungseinschätzung: Besteht eine (akute) Gefährdung für das Kind?

Geht von der miterlebten Gewalt eine akute Gefährdung aus?

- Hat das Kind schwere Misshandlungen mit Verletzungsfolgen, Vergewaltigungen, Tötungsdelikte in der Wohnung miterlebt?
- Hat das Kind eigene Gewalterfahrungen gemacht? Wurde es unmittelbar in die Gewalthandlungen einbezogen (Instrumentalisierung durch den Täter o. ä.)?
- Gibt es akute Verletzungen, Spuren von Misshandlung oder Anzeichen für Vernachlässigung?
- Hat das Kind wiederholt Gewalt gegen ein Elternteil mit ansehen müssen? Über welchen Zeitraum hat das Kind ggf. schwere psychische Gewalt miterlebt?
- Zeigt das Kind traumatische Reaktionsmuster wie z. B. apathisches oder stark verängstigtes Verhalten oder massive Überforderung z. B. als Folge einer Parentifizierung?

Ist das Kind in seinen elementaren Grundbedürfnissen ausreichend versorgt und geschützt?

- Inwieweit schädigen die Elternteile jeweils selbst das Kind (z. B. durch die Gewaltausübung gegen die/den Partner:in)? Was fehlt dem Kind an notwendiger Pflege/Versorgung, Schutz, Bindung und Erziehung/Förderung und woran macht sich das bemerkbar?
- Gewaltausübung gegen die/den Partner:in ist mit einer verantwortlichen Wahrnehmung der Elternrolle nicht vereinbar. Deshalb ist vor allem mit Blick auf den **gewaltausübenden Elternteil** zu fragen:
 - Erfährt das Kind durch ihn/sie Pflege und Versorgung sowie Schutz vor Gefahren?
 - Findet das Kind in ihm/ihr eine Bindungsperson oder wird es instrumentalisiert z. B. als Druckmittel? Wird die Bindung des Kindes zum anderen Elternteil gefördert oder untergraben?
 - Erlebt das Kind in ihm/ihr als Vorbild überwiegend Machtdemonstration, Willkür, Demütigung und Angst oder auch Werte wie Akzeptanz, Partnerschaftlichkeit, Kompromiss- und Konfliktfähigkeit oder?

- Gewalterfahrungen können ebenfalls die Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung einschränken – zumeist vorübergehend z. B. in Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung. Deshalb ist auch mit Blick auf den **gewaltbetroffenen Elternteil** zu fragen:
 - Erfährt das Kind durch sie/ihn aktuell ausreichend Pflege/Versorgung, Bindung und Förderung oder werden Grundbedürfnisse des Kindes unzureichend wahrgenommen?
 - Erlebt das Kind den gewaltbetroffenen Elternteil als Bezugsperson?

Risiko- und Ressourceneinschätzung: Welches Risiko für eine nachhaltige Schädigung des Kindes besteht?

Wie sind die Belastungen und Ressourcen des Kindes einzuschätzen?

- Wie reagiert das Kind? Welches Verhalten zeigt es? Gibt es Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, im Sozialverhalten, in der körperlichen oder psychischen Gesundheit?
- Wie gestaltet sich die Interaktion mit dem gewaltbetroffenen/gewaltausübenden Elternteil?
- Was stärkt und befähigt die Kinder, die häusliche Situation ggf. auch für sich zu bewältigen?
- Sind Personen im Umfeld bekannt, die das Kind schützen und/oder unterstützen können? Wie konstant sind diese verfügbar?
- etc.

Wie ist die Mitwirkungs-, Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern(teile) einzuschätzen?

- Wie nimmt der gewaltbetroffene, wie nimmt der gewaltausübende Elternteil die Situation des Kindes wahr?
- Wie schätzen sie jeweils die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das Kind ein?
- Wie sehr ist jedes Elternteil in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen? Sehen sie jeweils ein Problem für das Kind in der Situation? Inwieweit stimmt ihre Wahrnehmung mit der der Fachkräfte überein?
- Sind sie jeweils bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen?
 - Übernimmt der **gewaltausübende Elternteil** die Verantwortung für sein Handeln dem Kind und/oder de/der Partner:in gegenüber?
- Zeigen sie jeweils Bereitschaft zur Veränderung? Wie sind ihre jeweiligen Fähigkeiten zur Veränderung einzuschätzen?
 - Zeigt der **gewaltausübende Elternteil** Bereitschaft, die Gewalt zu beenden, oder bagatellisiert er/sie die Gewalthandlungen? Gibt es Hinweise, dass die Kinder oder Personen im Umfeld für eigene Zwecke instrumentalisiert und manipuliert werden? Welche Wirksamkeit hatten vorherige Auflagen, Schutzmaßnahmen o. ä.?
 - Ist der **gewaltbetroffene Elternteil** bereit und in der Lage, zum Schutz für die Kinder Wege zur Loslösung aus der Gewaltbeziehung zu suchen? Welche Versuche dazu mit welchem Ergebnis wurden bereits unternommen?
- Sind Sie jeweils in der Lage, dem Kind Orientierung und Entlastung zu den häuslichen Geschehnissen zu vermitteln bzw. entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen?
- Wie konstant sind sie jeweils in ihrem Fürsorge- und Erziehungsverhalten?
- Gibt es besondere Belastungsfaktoren auf Seiten der Eltern (Trennungssituationen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenkonsum oder psychische Erkrankungen, bevorstehende Zeugenaussagen in Strafprozessen, Verhandlungen vor dem Familiengericht, drohende/eingetretene Arbeitslosigkeit, Reinszenierungen von Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie o. ä.)?
- Welche Ressourcen sind vorhanden und werden bereits genutzt bzw. können aktiviert und erweitert werden?
 - Welche Ressourcen ermöglichen es dem **gewaltbetroffenen Elternteil** trotz der eigenen Gewalterfahrungen mindestens in Teilbereichen für die Kinder Sorge zu tragen?
 - Welche Umstände, Strategien, Verhaltensweisen, Unterstützungsangebote haben sich für den **gewaltausübenden Elternteil** als wirksam erwiesen, um zumindest zeitweilig nicht gewalttätig zu werden?

5. Vereinbarung eines Schutzplans – Angebot und Inanspruchnahme von Hilfen (vgl. LVR/LWL 2020, S. 30)

- Der Schutz mitbetroffener Kinder von Partnerschaftsgewalt kann vor allem dann gelingen, wenn **mindestens ein Elternteil** (wieder) zuverlässig die Verantwortung für das Wohl und den Schutz des Kindes wahrnimmt. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auch durch oder infolge häuslicher Gewalt sind den Erziehungsberechtigten deshalb zuvorderst die dafür notwendigen und geeigneten Hilfen anzubieten (vgl. dazu auch „Hilfeplanung bei häuslicher Gewalt“). Diese sind für die Wiederherstellung des Kinderschutzes erforderlich und deshalb sowohl verbindlich zu leisten als auch in Anspruch zu nehmen.
- Der **Schutzplan** soll die dafür gerade im Kinderschutz erforderliche Transparenz und Verbindlichkeit schaffen (vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009, S. 11). Er kann sich bei Partnerschaftsgewalt auf **Vereinbarungen** zu konkreten Verhaltensweisen (z. B. Einhaltung des Kontaktverbots), zur Leistung und Inanspruchnahme von Hilfen (z. B. Aufsuchen einer Frauen- oder Erziehungsberatungsstelle, Gewährung einer unterstützenden ambulanten Hilfe, Beratungsgespräche durch den ASD, Vorstellung des Kindes in einer Fachberatungsstelle) und zu Handlungsstrategien in Krisensituationen (z. B. Hilfeanruf bei der Polizei, bei der Nachbarin o. ä.) beziehen, die zunächst bis zu einem möglichen Folgetermin notwendig sind, um die konkret festgestellte Gefährdung abzuwenden. Im Schutzplan kann auch darauf hingewirkt werden, zur Stabilisierung für das Kind vorübergehend auf freiwilliger Basis Kontakte auszusetzen – zumindest solange der gewaltausübende Elternteil nicht gegenüber den Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil die Verantwortung für sein Handeln übernehmen kann.
- Die Maßnahmen und Unterstützungsangebote sind mit Blick auf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten **differenziert jeweils mit den einzelnen Sorgeberechtigten und/oder der/dem neuen Lebenspartner:in** zu vereinbaren. Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die Partnerschaft (vorerst) fortsetzen möchten, sollte das in einem gemeinsamen Gespräch mit beiden Partner:innen erfolgen. Auch die Kinder sollten möglichst entsprechend informiert werden.
- Zentrale Voraussetzung für die Vereinbarung eines Schutzplans ist, dass die Erziehungsberechtigten **selbst aktiv** werden (wollen), um den notwendigen Schutz für die Kinder wiederherzustellen. Ihre Handlungsspielräume freiwilliger Mitwirkung sind unzweifelhaft bereits begrenzt, wenn eine Anrufung des Familiengerichts droht. Um die Eltern dennoch für die Zusammenarbeit gewinnen zu können, braucht es umso mehr einen auf eine ausgewogene **Balance von Machtverhältnissen und von Hilfe und Kontrolle** zielenden Umgang. Eine kritische Auseinandersetzung mit der heterogenen Praxis von Schutzplänen bundesweit hat gezeigt, dass einseitige Auflagen an die Erziehungsberechtigten seitens der Kinder- und Jugendhilfe weder rechtlich zulässig noch dem Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung förderlich sind (vgl. Radewagen/Lehmann/Stücker 2018, Struck u. a. 2018, Eggers 2018, Heinitz 2018).)

Für die Praxis 21: Schutzplan

„Handlungsleitend für die fachlichen Entscheidungen muss sein, Bedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und/oder Eltern mit ihren Problemen öffnen und anvertrauen können. Rein obrigkeitsstaatliche Kontrolle bewirkt hingegen Rückzug und Geheimhaltung.“
(Münder/Meysen/Trenczek 2019, S. 127)

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen Kinder und Elternteile oft über einen langen Zeitraum einseitige Machtdemonstration und Willkür erlebt haben, gilt es mit solchen Machtasymmetrien und deren Risiken sorgsam umzugehen. Der Schutzplan als wechselseitige Vereinbarung sollte vor allem die **gemeinsam getragene Verantwortung für die Sorge um die Kinder** zum Ausdruck bringen.

- Die Vereinbarung eines Schutzplans setzt die **Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft** und -fähigkeit des jeweiligen Elternteils voraus. Diese kann vor allem aktiviert werden,

- wenn die Schutzmaßnahmen an **positiven Zielen** anknüpfen (z. B. „*Mein Kind lebt angstfrei in unserer Wohnung. ist von Schuldgefühlen entlastet*“, „*Ich bin ein verantwortlicher/fürsorglicher Elternteil ...*“)
- wenn sie an **vorhandenen Ressourcen** anschließen („*Was haben die Elternteile bereits erfolgreich unternommen, um die Gewalt abzuwenden? Wo gelingt es ihnen, ihre Kindern vor Gefahren zu schützen?*“)
- wenn sie **überschaubar, konkret, terminiert und überprüfbar** sind (z. B. „*Ich halte mich in den nächsten 10 Tagen an die Wegweisung*“, „*Ich nehme innerhalb der nächsten zwei Wochen einen Termin in einer Beratungsstelle wahr*“ etc.)
- wenn die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich **im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten** der jeweiligen Person liegen: Für eine Beendigung der Gewalt kann beispielsweise nur die gewaltausübende Person die Verantwortung übernehmen. Eine Frau, die über Jahre der Machtausübung und Gewalt ihres Partners ausgesetzt war, wird möglicherweise nur schwer in der Lage sein, ihm den Zugang zur Wohnung zu verweigern, wenn er sie bedrängt. Hilfreicher als die Aufforderung, beispielsweise den gewalttätigen Partner die Tür nicht zu öffnen, kann es sein mit ihr konkrete Handlungsschritte für diesen Fall zu vereinbaren wie z. B. die Einschaltung der Polizei, die Benachrichtigung der Nachbarin o. ä.
- Bei **fehlender Mitwirkung** – beispielweise bei Leugnung, Bagatellisierung durch den gewaltausübenden Elternteil – sind die **Folgen** aufzuzeigen, die das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts verpflichten.
- Wenn die Eltern zusammenbleiben möchten, sollte auf jedem Fall mit allen **die Inanspruchnahme differenzierter Hilfeangebote** vereinbart werden. Dazu gehört regelmäßig auch bei Vorliegen häuslicher Gewalt, den Kindern ein eigenständiges Hilfe- und Unterstützungsangebot verbindlich zugänglich zu machen, für das bei den Eltern um Unterstützung geworben wird (*Wer erklärt den Kindern die – zum Teil traumatisierenden – Ereignisse, um ihnen Raum für das eigene Erleben zu eröffnen und möglichen Langzeitfolgen vorzubeugen? Wer behält das Wohl des Kindes im Blick? An wen darf sich das Kind bei Sorgen und Nöten wenden?*).
- Sollte die Inanspruchnahme einer Beratung, ein vorübergehender Umzug in ein Frauenhaus (alternativ: Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer) als Schutzmaßnahmen vereinbart werden, sollte nach Möglichkeit auch die Beratungsstelle, das Frauenhaus o. ä. in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten **über den bestehenden Schutzplan in Kenntnis gesetzt** bzw. eingebunden werden. Das erleichtert den Fachkräften anderer Organisationen, Gefährdungssituationen erkennen und entsprechend handeln zu können. Auch Fragen, was zum Schutz der Kinder erforderlich ist, wenn Elternteile zum gewalttätigen Partner bzw. Partnerin zurückkehren oder eine Beratung nicht wahrnehmen bzw. vorzeitig abbrechen, können so prospektiv mit den Beteiligten im Vorfeld besprochen werden und Rückmeldeschleifen transparent für alle Beteiligten miteinander vereinbart werden.

6. **Hinwirken auf Inanspruchnahme bzw. Einschaltung anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei zur Abwendung der Gefährdung**

- Bei häuslicher Gewalt kann vor allem die **Inanspruchnahme folgender Sozialleistungen, Einrichtungen oder Behörden** für die Abwendung einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Gefährdung notwendig sein:
 - die Einschaltung der **Polizei** zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung, um bei akuter oder wiederholter Gewalt(androhung) bzw. bei Nichteinhaltung des Rückkehrverbots den notwendigen Schutz für den gewaltausübenden Elternteil und die Kinder sicherzustellen (s Kap. 3: „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“),
 - die Inanspruchnahme von Einrichtungen der **Gesundheitshilfe** wie z. B. der ärztlichen oder klinischen Versorgung, der Rechtsmedizin, der Kinderschutzambulanzen an Kliniken

- oder – bei erlebter sexualisierter Gewalt - auch der Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung¹⁹, um Verletzungen und Folgeschäden zu diagnostizieren, zu behandeln und/oder gerichtsfest zu dokumentieren,
- die Beantragung von **Leistungen der Grundsicherung** nach SGB II, um z. B. bei einer Trennung die finanzielle Existenzgrundlage für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder zu sichern,
 - die Information der **Meldebehörden**, wenn z. B. nach einer Flucht aus der gemeinsamen Wohnung der Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder eine Geheimhaltung der neuen Adresse erforderlich macht.
- Für die Sicherstellung des Kinderschutzes können weiterhin zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sowie die Möglichkeiten der Gewaltschutzinfrastruktur in die Gefahrenabwehr und Schutzplanung einbezogen werden wie
 - die **Antragstellung des gewaltbetroffenen Elternteils an das Familiengericht** auf Schutzanordnungen wie z. B. Näherungs- und Kontaktverbote oder auf einstweilige Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (§§ 1 und 2 GewSchG) (s. Kap. 3: „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“)
 - ein vorübergehender **Aufenthalt mit den Kindern in einem Frauenhaus, einer Männer-schutzwohnung oder einer Opferschutzeinrichtung, Hilfen durch Inanspruchnahme einer Beratungsstelle. Neben den Angeboten der Erziehungsberatung sind hier insbesondere zu nennen: Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt**
 - Hilfen durch **Inanspruchnahme einer Beratungsstelle**. Neben den Angeboten der Erziehungsberatung sind hier insbesondere zu nennen: Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt.

¹⁹ In NRW gibt es mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur Anonymen Spurensicherung, die das Ziel verfolgen, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärzt:innen zu dokumentieren und gerichtsfest zu sichern, sowie betroffenen Frauen kompetente Beratung zukommen zu lassen. Mehr Informationen vgl. <https://www.mhkbw.nrw/themen/gleichstellung/exitnrw/unterstuetzung-fuer-frauen/anonyme-spurensicherung> (letzter Zugriff: 14.10.2021)

Für die Praxis 25: Angebote der Infrastruktur zum Gewaltschutz bei häuslicher Gewalt in NRW

In NRW gibt es rund 64 **Frauenhäuser**, die mit finanzieller Förderung durch das Land Frauen, die von ihrem Partner oder ihrer Partnerin oder von der Familie und nahen Angehörigen bedroht oder misshandelt werden, mit ihren Kindern Schutz und Zuflucht finden. Neben den landesgeförderten Häusern gibt es auch Frauenhäuser, die kommunal und/oder über die jeweiligen Träger finanziert werden. Die Adresse von Frauenhäusern sind in der Regel geheim und Besuche nicht möglich, um den notwendigen Schutz und die Sicherheit der Frauen und Kinder vor Nachstellungen etc. zu gewährleisten. Die Kontaktaufnahme erfolgt über das Telefon. In einem Frauenhaus unterstützt in der Regel ein kleines Team mit Fachpersonal (Landesförderung: i. d. R. zwei Sozialarbeiterinnen) die Frauen bei der Entwicklung einer Perspektive für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben. Eine Erzieherin ist zumeist speziell für die Arbeit mit den Kindern zuständig, hinzu kommen Verwaltungs- bzw. Hauswirtschaftskräfte. Ein Frauenhaus ist keine Einrichtung, in der die Bewohnerinnen rund um die Uhr begleitet werden. Den Alltag gestalten die Frauen überwiegend selbst. Die Mitarbeiterinnen sind tagsüber während der üblichen Arbeitszeiten vor Ort. Eine Übersicht zu freien Plätzen in Frauenhäusern findet sich unter <https://www.frauen-info-netz.de/>.

In jedem Kreis und jeder Kommune gibt es darüber hinaus mindestens eine vom Land NRW geförderte **Frauenberatungsstelle** – insgesamt 62 in NRW –, in denen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen Beratung und Unterstützung finden.

Unter der Telefonnummer 0800 0116 016 ist ein bundesweites **Hilfetelefon für Frauen**, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben, und für deren Angehörige und Freund:innen täglich rund um die Uhr erreichbar. Die Beraterinnen vermitteln bei Bedarf Unterstützungsangebote vor Ort und beraten in 17 Sprachen, auch in Gebärdensprache.

Männer, die von Gewalt betroffen sind, können sich an das **Hilfetelefon Gewalt an Männern** unter der Nummer 0800 123 99 00 wenden.

Als Zuflucht vor Gewalt stehen Männern in NRW an vier Standorten (Düsseldorf und Köln) insgesamt sechzehn Plätze in **Männerschutzwohnungen** zur Verfügung.

Angebote der Arbeit mit männlichen Tätern, die häusliche Gewalt ausüben mit dem Ziel, das gewalttätige Verhalten nachhaltig zu beenden, um damit Opferschutz und Gewaltprävention zu verbessern, sind bisher noch nicht flächendeckend in NRW vorhanden. Landesweit gibt es ca. 25 (Männer-) Beratungsstellen, die nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.) arbeiten. Auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit findet sich ein Beratungsstellenfinder.

Bundesweit haben sich darüber hinaus in einigen Städten und Regionen **Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt** entwickelt. Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse zwischen den unterschiedlichen beteiligten Handlungsfeldern – von der Polizei, über Staatsanwaltschaften und Gerichte, Beratungsstellen, Jugend- und Sozialämter, Gesundheitsversorgung – bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär bei der Prävention und Intervention von häuslicher Gewalt zusammenwirken und möglichst allen Beteiligten wirksame und vernetzte Hilfen anbieten. Auch in NRW gibt es solche Ansätze z. B. in Düsseldorf, Bielefeld, Gladbeck oder Duisburg. Das Land NRW fördert örtliche und regionale Kooperationen im Rahmen von Runden Tischen gegen häusliche Gewalt.

Weiterführende Informationen:

<https://www.mhkgbg.nrw/themen/gleichstellung/schutz-hilfe/unterstuetzung-fuer-frauen>

<https://www.mhkgbg.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung/unterstuetzung-fuer-maenner>

<https://www.opferschutzportal.nrw/>

<https://www.bag-taeterarbeit.de/>

<https://www.mhkgbg.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung/unterstuetzung-fuer-maenner>

<https://www.opferschutzportal.nrw/>

<https://www.bag-taeterarbeit.de/>

- Es ist vorrangig bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Leistungen, Organisationen und Behörden hinzuwirken. Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit sollten auch die Vereinbarungen zur Inanspruchnahme mit den dafür erforderlichen Hilfen und den vereinbarten Kontrollen in den Schutzplan aufgenommen werden.
- Die Einschaltung anderer Stellen zur Gefahrenabwehr durch das Jugendamt selbst kann – sofern die Erziehungsberechtigten sich nicht selber darum kümmern - bei häuslicher Gewalt vor allem für die medizinische Behandlung und Versorgung der Kinder erforderlich sein.
- Die Einschaltung der Polizei durch das Jugendamt zur Gefahrenabwehr speziell für das Kind, um z. B. den gewalttätigen Elternteil der Wohnung zu verweisen, ist nicht möglich. Das Gewaltschutzgesetz ist nicht auf Minderjährige anwendbar. Zum Schutz der Minderjährigen wäre das Familiengericht anzurufen, das gemäß § 1666 Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB zur Gefahrenabwehr mit Blick auf das Kind Kontakt- und Näherungsverbote aussprechen oder die Nutzung der gemeinsamen Familienwohnung untersagen kann. (vgl. Anrufung des Familiengerichts). Auch eine Strafanzeige²⁰ durch das Jugendamt wird nur in wenigen Einzelfällen zulässig und zielführend sein, sollte jedoch stets systematisch geprüft werden.

²⁰ Straftaten (nicht abschließend) im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt sind:

- Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, (versuchter) Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen den Personenstand, Ehe, Familie (Verletzung der Unterhaltspflicht, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung
- Stalking (§ 238 StGB). Seit 2017 ist Stalking/Nachstellung ein Officialdelikt und wird von Amts wegen verfolgt. Die Beweislast liegt nicht mehr beim Opfer selbst; das Unrecht liegt jetzt in der vorgenommenen Handlung. Es müssen keine erheblichen Auswirkungen und Folgen wie Umzug oder Verlust des Arbeitsplatzes mehr zur Glaubhaftmachung vorliegen.
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB). Seit 2017 gilt der Straftatbestand als gegeben, wenn gegen den erkennbaren Willen einer Person sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen werden. Es gilt: "Nein heißt nein"! Der Nachweis einer aktiven Widerstandshandlung durch das Opfer ist dafür nicht (mehr) Voraussetzung.

Für die Praxis 29: Strafanzeige durch das Jugendamt?²¹

Die konsequente Strafverfolgung von Gewaltdelikten auch in Paarbeziehungen ist ein unverzichtbarer Baustein eines effektiven Gewaltschutzes. Jeder Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt geht deshalb mit einer Strafanzeige einher. Für die betroffenen Erwachsenen und Kinder ist eine Strafanzeige ein wichtiges Signal, dass das Gemeinwesen Gewalt nicht zulässt und ahndet. Weiterhin kann eine strafrechtliche Verurteilung der Täter:innen zur Bewältigung des Erlebten beitragen. Die Information und Ermutigung der Gewaltopfer zur Möglichkeit einer Strafanzeige sollte deshalb auch integraler Bestandteil der Arbeit des ASD sein.

Gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Das Jugendamt muss entsprechend alle Entscheidungen daran ausrichten, ob sie mit dem Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbar sind. Eine Strafanzeige gegen ein Familienmitglied durch das Jugendamt ohne Zustimmung der Opfer läuft Gefahr, Hilfezugänge dauerhaft zu versperren – und wird angesichts der möglicherweise nicht vorhandenen Aussagebereitschaft der Betroffenen auch wenig zielführend sein. Ein Strafverfahren ist für die Betroffenen – insbesondere wenn es um Delikte im familiären Nahebereich geht – zudem immer mit erheblichen Belastungen verbunden. Auch wenn die Strafprozessordnung mittlerweile zahlreiche Möglichkeiten des Opferschutzes in Strafprozessen bereithält, geht es nicht vorrangig um ihre Interessen und ihr Wohl, sondern um die Strafverfolgung des Täters durch den Staat. Mit Blick auf das Vertrauensverhältnis und die Hilfebeziehung ist das Jugendamt deshalb bewusst nicht zur Strafanzeige bei häuslicher Gewalt verpflichtet.

Für den ASD ist immer zu prüfen, ob eine Anzeige dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist das Jugendamt nur befugt, selbst Strafanzeige zu stellen, wenn es sich dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend, um die am wenigsten eingreifende Maßnahme handelt, die für die Sicherstellung des Schutzes und des Wohls des jungen Menschen notwendig und geeignet ist - z. B. weil damit zu rechnen ist, dass der Täter in U-Haft genommen wird. Vorrangig sind die eigenen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Gewaltbetroffenen auszunutzen. Je massiver aber die Drohungen gegen die/den Partner:in und/oder die Kinder sind, desto eher sollte auch eine Einschaltung der Polizei zur Gefahrenabwehr durch das Jugendamt selbst in Betracht gezogen und in jedem Einzelfall systematisch geprüft werden. Die entsprechende Abwägung ist in jedem Einzelfall vorzunehmen. Dieser Abwägungsprozess ist mit Begründung aktenkundig zu machen. Im Falle einer Strafanzeige sollte das Jugendamt mit darauf achten, dass den Betroffenen ein/e Rechtsanwält:in für die Nebenklagevertretung, die die strafprozessualen Opferschutzrechte wahrt, und eine psychosoziale Prozessbegleitung zur Seite gestellt wird.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024>

<https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php> (anonyme Beratungsmöglichkeit)

²¹ Eine Strafanzeige ist in der Regel kein Mittel zum Schutz der Gewaltbetroffenen, sondern zielt auf die Strafverfolgung. Vor dem Erwägen einer Strafanzeige gilt es daher, den notwendigen Schutz der Betroffenen sicherzustellen.

7. Anrufung des Familiengerichts

- Eine **Anrufung des Familiengerichts** zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt ist erforderlich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und/oder angebotene Hilfen zum Schutz nicht greifen (können), weil beispielsweise
 - ein oder beide Elternteile die **Gewalt** – trotz ernstzunehmender Hinweise durch den/die Partner:in, Polizei oder das Kind und sichtbaren Belastungen des Kindes – anhaltend **leugnen** und/oder **nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken**,
 - der (vermeintlich) gewaltausübende Elternteil **keine Bereitschaft** zeigt, notwendige **Hilfen** zum Ausstieg aus der Gewalt wie z. B. eine Beratung oder Therapie **anzunehmen**, und die Kinder ungeschützt bleiben würden,
 - der **gewaltbetroffene Elternteil** so in die Beziehung verstrickt ist, dass sie/er trotz adäquater Hilfeangebote **nicht** bereit oder in der Lage ist, **schützend für das Kind** zu handeln,
 - gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auch das **Kind selbst Gewalt** durch ein oder beide Elternteile **erfährt** und diese nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Verhalten mit angemessener Unterstützung zu verändern,
 - die erforderlichen **psychosozialen Angebote für die Kinder** zur Unterstützung und Gewaltverarbeitung **nicht angenommen** werden.
- Bereits bei der Anrufung des Gerichts nach § 1666 BGB sollten vorliegende **Hinweise auf häusliche Gewalt** mit möglichst konkreter Benennung der Fakten benannt werden. Dann kann das Gericht schon vom frühen Termin an den Schutzbedürfnissen der Gewaltbetroffenen im Verfahren ausreichend Geltung verschaffen oder auch Erkenntnisse aus parallelen oder abgeschlossenen Gewaltschutzsachen oder anderen Verfahren beiziehen.
- Das Jugendamt kann entsprechende **Hinweise zur Verfahrensgestaltung** geben (z. B. Schutz der Anschrift, getrennte Anhörungen der Elternteile, Abfolge von Verfahrensschritten etc., vgl. dazu im Weiteren das Kapitel „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“).
- Bei anhaltender Leugnung der Gewalt, bei mangelnder Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung oder bei fehlender Bereitschaft zur Annahme von Hilfeangeboten kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um zunächst einen **Erörterungstermin** zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG mit den Beteiligten durchzuführen. Der Erörterungstermin hat drei Funktionen:
 1. die **Klärungsfunktion** (Erörterung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der Schutzziele, der konkreten – zeitlich fixierten – Hilfen, Abklären der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern),
 2. die **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion** (Hinwirken bzw. Anordnung der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen, Beförderung des Hilfeprozesses)
 3. die **Warnfunktion** (Aufzeigen der Folgen und rechtlichen Konsequenzen bei Nichtannahme von Hilfen).

Ziel ist die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls durch schnelle Intervention. Angesichts der häufigen Bagatellisierung, Verleugnung und Verantwortungsverschiebung kann die Warnfunktion im Erörterungstermin dazu dienen, dem gewaltausübenden Elternteil gegenüber die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfeangeboten Nachdruck zu verleihen. Mit Blick auf die eigene Schutzbedürftigkeit der gewaltbetroffenen Elternteile kommt die Warnfunktion des Gesprächs für sie in der Regel erst dann in Betracht, wenn trotz Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangeboten langfristig keine Loslösung aus der Gewaltbeziehung erfolgt. So kann ein früher Termin in einigen Fällen durch Herstellung von Transparenz und Verbindlichkeit tatsächlich der Deeskalation dienen. Ansonsten dient der frühe Termin in Verfahren, bei denen es um Schutz und Schädigungen geht, seitens des Familiengerichts vor allem einem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung (vgl. Meysen 2021, S. 113).

- Für den Erörterungstermin sollte bei häuslicher Gewalt aus Schutzgründen immer eine **getrennte Anhörung** vorgeschlagen werden, denn ein solches Gespräch kann nur erfolgreich verlaufen, wenn gewährleistet ist, dass die Beteiligten sich angstfrei äußern können. Dies ist in der Regel für Opfer häuslicher Gewalt im Beisein des Täters nicht möglich.

- Weiterhin kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um die notwendigen **Schutzmaßnahmen** für das Kind gemäß § 1666 BGB zu ergreifen.
 - Hierzu kommen zunächst **Gebote zur notwendigen Inanspruchnahme von Hilfen** wie z. B. eine Tätertherapie, ein Anti-Aggressivitätstraining oder eine Elternberatung in Frage. (zu geeigneten Hilfen bei häuslicher Gewalt vgl. „Hilfeplanung“)
 - Hierzu zählen aber auch **Gebote zur Inanspruchnahme der erforderlichen psychosozialen Angebote für das Kind**, um Ansprechpersonen, Entlastung und Unterstützung außerhalb der Familie sicherzustellen, falls nicht sicher von einer Beendigung der Gewalt ausgegangen werden kann.
 - Analog zum Gewaltschutzgesetz für Erwachsene kann ferner der **Erllass von Kontakt- oder Näherungsverboten den Kindern** gegenüber oder ein Wohnungsverweis angeregt werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um wichtige Elemente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die wegen der Verhältnismäßigkeit vor einer Herausnahme eines Kindes regelmäßig in Betracht gezogen werden sollten. Sie sind dann geeignet und ausreichend, wenn dadurch die Gefährdung auch tatsächlich abgewendet werden kann – wenn also der gewaltausübende Elternteil ernsthafte Bereitschaft zeigt, der Auflage zu folgen und/oder der gewaltbetroffene Elternteil die Maßnahme mitträgt und gewillt und in der Lage ist, das Gebot ggf. auch mit Unterstützung von Polizei oder Gericht durchzusetzen. Manche gewaltbetroffenen Elternteile befürworten eine solche Verantwortungsübernahme durch das Jugendamt, wenn sie sich nicht in der Lage sehen, eigene Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen.
 - In besonders dringenden Fällen kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung angeregt werden.
- Solange die notwendige Sachverhaltsermittlung zur Klärung nicht erfolgt ist, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung oder Schutzbedarfe des gewaltbetroffenen Elternteils vorliegen, kann auch die **Anregung** seitens der Fachkraft des Jugendamtes, den **Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB zumindest vorübergehend auszuschließen**, erforderlich sein. (vgl. Meysen 2021, S. 114).
- Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Entscheidungsfindung des Gerichtes zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und den erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sozialpädagogischer Expertise zu unterstützen. Eine **qualifizierte Stellungnahme des Jugendamtes** kann sich u. a. an den „Hilfreichen Fragen zur Gefährdungseinschätzung“ orientieren. Inhaltlich sind vor allem folgende Aspekte **bei häuslicher Gewalt** bedeutsam²²:
 - Möglichst genaue **Beschreibung der Gewaltvorfälle** incl. Anlass, Ort, Zeit, Ablauf. Falls Aktenzeichen von Straf- oder Ermittlungsverfahren bekannt sind, sollten diese mitgeteilt werden.
 - Schilderungen der **psychischen Belastungen und Folgen** wie z. B. Art und Schwere der erlittenen Verletzungen beim Kind und beim gewaltbetroffenen Elternteil und dessen/deren Beziehung zum Kind
 - Benennung der bereits eingetretenen bzw. mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden konkreten **Schädigungen des Kindeswohls** in Bezug auf Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und zeitliche Nähe. Dazu gehört auch z. B. eine Prognose, welche zukünftigen Schädigungen durch weiteres Miterleben der Gewalt und/oder anhaltende Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil wahrscheinlich sind.
 - Begründung, inwieweit die Kindeswohlgefährdung dem **(Nicht-)Handeln des jeweiligen Elternteils** zurechenbar ist
 - Faktengestützte Einschätzung zur **Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit** des gewaltausübenden (z. B. Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für die Gewalt) und des gewaltbetroffenen Elternteils. Hierzu gehören z. B. jeweils mit Blick auf jeden einzelnen Elternteil differenzierte Erkenntnisse zur (vgl. Meysen 2021, S. 94)

²² Praxisnahe Empfehlungen zur Gestaltung des Aufbaus und der Inhalte der schriftlichen Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung bietet eine Handreichung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJUF 2021).

- **„Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungseignissen:** Eine Leugnung der Gewaltereignisse durch einen oder beide Elternteile kann einerseits als Widerstand z. B. aufgrund von Angst vor Strafverfolgung, sozialer Isolation o. ä. entschlüsselt werden. Wenn die Leugnung dauerhaft anhält, steht sie allerdings dem Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung entgegen.
- **Wahrnehmung der Gefahren und Belastungen für das Kind:** Wenn diese nicht anerkannt und gesehen werden ist ebenfalls der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung kaum möglich.
- **Verarbeitung, Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung:** Ein positiver Blick in die Zukunft, die Erfahrung, eigene Ziele erreicht zu haben oder auf Ressourcen (z. B. Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens) zurückgreifen zu können, erhöhen die Chancen auf positive Veränderungen.
- **Subjektive Normen und Veränderungen:** Wenn Elternteile davon überzeugt sind, ein Recht auf Kontrolle und Gewalt gegenüber Frauen, Kindern etc. zu haben oder Gewalt dauerhaft ertragen zu müssen, stehen hingegen grundlegende Wertorientierungen einer Veränderung entgegen.
- **Bisherige Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen:** Mangelnde oder instabile Mitarbeit einerseits oder auch unzureichende Veränderungen sowie positiv verlaufene Hilfeprozesse andererseits können prognostische Hinweise für die Wirksamkeit von Hilfeangeboten und Schutzmaßnahmen **geben**.
- **Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen:** Chronische Erkrankungen, Behinderungen o. ä. können dazu führen, dass Hilfen nur eingeschränkt nutzbar gemacht werden können.“
 - Erkenntnisse über die **Geschichte und Dynamik der Gewaltbeziehung** und deren Auswirkungen auf die gewaltbetroffenen Elternteile und die Kinder. Fakten sollten hier von einer sozialpädagogischen Bewertung getrennt werden. Diese Erkenntnisse sollen das Gericht darin unterstützen, widersprüchliches und ambivalentes Verhalten z. B. bei den gewaltbetroffenen Elternteilen und/oder in den Willensäußerungen des Kindes (Loyalitätskonflikte, destruktive Bindungen, „instinktive Täuschung“ etc.) einordnen und bewerten zu können.
 - **Anregungen für konkrete Schutzmaßnahmen**, die im Hinblick auf ihre Notwendigkeit (Gegenwärtigkeit der Gefahr), Eignung (zur Abwehr der konkreten vorliegenden Gefährdung, im Verhältnis zu anderen ungeeigneten Maßnahmen) und Verhältnismäßigkeit (im Vergleich zu Alternativen, milderen Mitteln und möglichen auch damit verbundenen negativen Folgen) zu bewerten sind.
- Wenn seitens der Familienmitglieder bereits Hilfen in Anspruch genommen wurden wie z. B. Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Psychotherapeut:innen o. ä., verfügen auch diese z. T. über fundierte Informationen und Einschätzungen zur Gewaltdynamik und/oder zur Situation des Kindes. Anders als das Jugendamt sind sie nicht formal Verfahrensbeteiligte. Das Jugendamt kann aber – in Absprache mit den jeweiligen Elternteilen – anregen, durch die **Anhörung der entsprechenden Fachkräfte, Stellungnahmen ihrerseits** o. ä. auch dieses Wissen in die Verfahren einzubinden (vgl. Meysen 2021, S. 109) oder entsprechende Berichte/Aussagen der eigenen Stellungnahme beifügen..

8. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme (vgl. LVR/LWL 202, S. 42ff.)

- Eine Inobhutnahme hat regelhaft zu erfolgen, wenn Kinder und Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten. Aus Sorge um die Mutter, den Vater wagen viele Mädchen und Jungen es häufig nicht, ihr Zuhause zu verlassen. Manche flüchten jedoch aufgrund der miterlebten Gewalt aus dem Elternhaus und suchen Zuflucht z. B. in einer Schutzstelle. Wenn die Frage nach miterlebter Partnerschaftsgewalt regelhaft in das **Aufnahmegespräch bei Inobhutnahmegesuchen** aufgenommen wird, kann diese den Zufluchtsuchenden Gesprächsmöglichkeiten eröffnen und dazu beitragen, die Tabuisierung häuslicher Gewalt aufzuheben.

- Eine **Inobhutnahme** kommt weiterhin dann in Frage, wenn z. B.
 - eine Gewaltdynamik vorliegt, bei denen die Kinder und Jugendlichen bereits massive Bedrohungs- oder Gewaltsituationen mit Verletzungsfolgen für den gewaltausübenden Elternteil angesehen haben oder diese aufgrund der Eskalationsstufe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind,
 - die Kinder und Jugendlichen von den gewaltausübenden Personen aktiv in die Gewalt-handlungen mit einbezogen wurden oder von den gewaltbetroffenen Elternteilen zum eigenen Schutz instrumentalisiert wurden,
 - die Kinder und Jugendlichen selbst von Gewalt betroffen sind,
 - der gewaltbetroffene Elternteil aufgrund körperlicher Verletzungen, psychischer Folgen o. ä. akut nicht in der Lage ist, für die Versorgung und Erziehung der Kinder Sorge zu tragen,
 - eine Eskalation oder Wiederholung der Gewalt wahrscheinlich ist und die Kinder besonders verletzlich sind, weil es sich z. B. um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, weil die jungen Menschen bereits erhebliche Auffälligkeiten oder Traumatisierungsfolgen zeigen etc.
- Eine Inobhutnahme ist für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Sorgeberechtigten eine erhebliche Stressbelastung. Um gerade bei Erfahrungen mit häuslicher Gewalt Gefühle von Ausgeliefertsein, Macht- und Hilflosigkeit sowie Schuld und Scham nicht zu wiederholen, kommt der **Information der Beteiligten** in einer – wie durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch stärker hervorgehoben – verständlichen, nachvollziehbaren und für sie wahrnehmbaren Form große Bedeutung bei.
- Die **mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen** benötigen Transparenz, Sicherheit und die Möglichkeit der Kontrolle über das Geschehen. Dazu sollten sie um die Gründe für die Inobhutnahme wissen, von eigenen Schuldgefühlen entlastet werden, über die Maßnahme informiert werden sowie jeden nächsten Handlungsschritt möglich detailliert erläutert bekommen.
- Ist damit zu rechnen, dass die Sorgeberechtigten sich der Inobhutnahme widersetzen oder eine Gefahr für die Fachkräfte bestehen könnte – was bei eskalierter häuslicher Gewalt durchaus wahrscheinlich sein kann –, ist die **Polizei** gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII hinzuzuziehen. Diese Hinzuziehung ist von der Inanspruchnahme bzw. der Einschaltung der Polizei gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII zur Herstellung des Schutzes für das Kind zu unterscheiden.
- Gerade mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil werden die Handlungsmöglichkeiten u. a. auch mit Blick auf die **Rückkehr** des Kindes erörtert.
- Wenn **akute Drohungen** auch gegen das Kind durch den gewaltausübenden Elternteil vorliegen, sollte die Schutzstelle darüber informiert sein. Ggf. ist eine anonyme Unterbringung in Betracht zu ziehen.
- In Bezug auf die **Kommunikation** zwischen den Erziehungsberechtigten und der Inobhutnahmestelle sind **differenzierte Regelungen** mit Blick auf den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Elternteil zu vereinbaren.

9. Erneute/Abschließende Gefährdungseinschätzung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 45ff.)

- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt prozesshaft. Eine **erneute Gefährdungseinschätzung** ist immer erforderlich,
 - wenn **neue Informationen** vorliegen. Gewalt in Paarbeziehungen zeigt häufig eine Dynamik, die von Eskalationen und sich wiederholenden Gewaltereignissen geprägt ist. Jede Information über eine veränderte Situation – wie z. B. ein erneuter Polizeieinsatz, ein Frauenhausaufenthalt, ein Verstoß gegen ein Rückkehrverbot – ändert auch die Situation für die mitbetroffenen Kinder und sollte deshalb Anlass sein, eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen bzw. diese zu aktualisieren und/oder zu vertiefen.
 - um die **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** zu überprüfen. Im Schutzplan sollte vereinbart sein, wann und auf welche Weise die vereinbarten Maßnahmen zum Schutz des Kindes überprüft werden. Aber auch bei weiteren Schutzmaßnahmen – wie z. B. einer Entscheidung des Familiengerichts – muss sich das Jugendamt entsprechend des eigenen

Schutzauftrags selbst davon überzeugen, ob dadurch der Schutz des Kindes wirksam sichergestellt wird.

- um ggf. die **Schutzmaßnahmen anpassen** zu können und weitergehende Handlungsschritte mit den Beteiligten zu vereinbaren bzw. einzuleiten.
- um ein **Verfahren gemäß § 8a SGB VIII abzuschließen**. Wenn die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen festgestellt werden kann, wird mit einer erneuten Gefährdungseinschätzung überprüft, ob das § 8a-Verfahren abgeschlossen werden kann. Dies ist der Fall, sobald keine Gefährdung des Kindeswohls mehr vorliegt.
- Gerade bei häuslicher Gewalt erscheint es erforderlich, in diese Gefährdungseinschätzung auch erneut die **unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten** – insbesondere des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder – einzubeziehen.
- Wie auch die anderen Gefährdungseinschätzungen sollte auch die erneute/abschließende Gefährdungseinschätzung im **Zusammenwirken der Fachkräfte** erfolgen.
- Wenn Paare ihre (Gewalt-)Beziehung fortsetzen und eine Inobhutnahme oder Herausnahme des Kindes nicht angezeigt oder möglich ist, kann das Kind nur durch ein stützendes Netz u. a. von **Ansprech- und Bezugspersonen**, die entsprechend informiert sind, geschützt werden. Hierfür sind – insbesondere wenn entsprechende Vertrauenspersonen außerhalb der Familie nicht aktiviert werden können – gezielt Hilfe und Unterstützungsangebote für das Kind zu schaffen.
- Der **Schutz des Kindes** kann als **(wieder)hergestellt** gelten, wenn
 - mindestens ein Elternteil für die schädigenden Folgen der Partnerschaftsgewalt auf Kinder sensibilisiert ist und seine Verantwortung dem Kind gegenüber wahrnimmt,
 - das Kind und die Elternteile über Ressourcen im sozialen Umfeld verfügen, die eine positive Prognose ermöglichen,
 - und sichergestellt ist, wer im weiteren Verlauf das Wohl des Kindes im Blick hat.

10. Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt (vgl. LVR/LWL 2020, S. 48ff.)

- Bei häuslicher Gewalt versuchen sowohl manche Kinder und Jugendlichen selbst durch Flucht aus der Familie als auch die gewaltbetroffenen Frauen – oftmals mehrfach – durch (vorübergehende) **Trennungen** und die Suche nach **Zuflucht bei Freund:innen, in einem Frauenhaus o. ä.** für sich Schutz und Sicherheit zu finden. Das ist ein Grund, weshalb insbesondere bei Partnerschaftsgewalt häufiger unterschiedliche Jugendämter für die Inobhutnahme/Gefährdungseinschätzung und die Leistungen zuständig werden können.
- In den meisten Fällen ist der Aufenthalt in einem Frauenhaus nur vorübergehend und begründet damit **keinen gewöhnlichen Aufenthalt** (vgl. DIJUF 2014, Rn 15). Sobald die Frau allerdings ernsthaft plant, in dem Kreis oder in der Stadt wohnen zu bleiben, und z. B. dort auf Wohnungssuche geht, begründet sie schon mit der Aufnahme im Frauenhaus einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Die örtliche Zuständigkeit ist also in jedem Einzelfall zu prüfen (vgl. Übersicht im Anhang).
- Für die Frauen bedeutet die Flucht in ein Frauenhaus eine weitreichende Entscheidung und oftmals einen Bruch mit ihrem bisherigen Leben. Diese krisenhafte Situation bringt vielfältige Unsicherheiten und hohe Anforderungen an die Organisation der existenziellen Grundlagen und eines neuen Alltags für sich und ihre Kinder mit sich. Gerade in einer solchen Situation können **stabilisierende Hilfen** für Eltern und Kinder notwendig und geeignet sein. Das leistungsgewährende Jugendamt sollte deshalb auch **während eines Frauenhausaufenthalts erste Informations- und Beratungsgespräche** ermöglichen bzw. in die Hilfeplanung für die Fortsetzung der Hilfen einsteigen. Dies kann ggf. auch durch Rückgriff auf digitale Medien oder das Ersuchen um Amtshilfe beim Jugendamt vor Ort²³ erfolgen.
- Sollte der **Frauenhausaufenthalt Teil einer Schutzvereinbarung** sein, ist es sinnvoll auch das Jugendamt vor Ort entsprechend über diese zu informieren, da es ggf. für eine Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung o. ä. zuständig werden kann.

²³ Zu den Voraussetzungen des Ersuchens von Amtshilfe und den Gründen und Möglichkeiten, unter welchen diese abgelehnt werden kann vgl. § 4 SGB X.

4.2.2 Beratung und Unterstützung gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt gilt vielen vielleicht nicht als erste Anlaufstelle bei Fragen und Problemen aufgrund von Partnerschaftsgewalt. Der gesetzliche Auftrag, die Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen

- in Fragen der **Erziehung, Beziehungsgestaltung und der gewaltfreien Konfliktlösung** (§ 16 Abs. 1 SGB VIII),
- beim Aufbau eines **partnerschaftlichen Zusammenlebens und in der Bewältigung familiärer Krisen und Konflikte in Familien** (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII)
- bei **Trennung und Scheidung**, um die Bedingungen für eine dem Wohl der Kinder förderlichen Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) zu schaffen
- bei der Ausübung der **Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** (§ 18 SGB VIII)

schließt aber regelmäßig die **Beratung und Unterstützung in Fällen von Partnerschaftsgewalt** ein. Diese gesetzlichen Aufgaben werden vielerorts auch von den Allgemeinen Sozialen Diensten wahrgenommen.

Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt werfen immer auch Fragen von Trennung und Scheidung auf und sind häufig Hintergrund für entsprechende Entscheidungen. Entsprechend kommt der **Sensibilität** für das Thema in der **Trennungs- und Scheidungsberatung** und der Frage, wie unter solchen Bedingungen, ein Kindeswohlförderliches Konzept der elterlichen Sorge überhaupt aussehen kann, ein hoher Stellenwert zu.

Und auch **Kinder und Jugendliche** haben einen **eigenständigen, durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch gestärkten Beratungsanspruch** – wenn dieses den Beratungszweck vereiteln würde, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Sie haben ferner ein Recht auf Unterstützung, damit zum **Umgang mit ihnen** berechnete Personen von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Diese Regelungen ist für von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder und Jugendliche insbesondere mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil relevant.

Fachliche Leitlinien

Die Frage nach Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt sollte bei Beratungen gemäß §§ 16, 17, 18, 28 und 8 Abs. 3 SGB VIII regelhaft in das Aufnahmegespräch bzw. die sozialpädagogische Diagnostik/Anamnese aufgenommen werden. Wissen über die Erfahrung mit Gewalt in der Partnerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine sachgerechte Planung von Beratungssetting und -prozess sowie Ausgestaltung der Beratungsleistung.

Die Unterscheidung verschiedener Formen der Gewalt in Partnerschaften ist grundlegend für das Verständnis und folglich für die Auswahl des „richtigen“ Angebotes.

Bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung jenseits von häuslicher Gewalt ist die gemeinsame Beratung beider Elternteile in der Regel angebracht. Auch bei situativer Paargewalt können unter bestimmten Voraussetzungen²⁴ bewährte Hilfsansätze wie eine Paarberatung, eine Mediation o. ä. erfolgversprechende Angebote sein, um zwischen den Elternteilen andere Beziehungsmuster und Konfliktlösungsmuster zu erproben und die Folgen dieser Konflikte für die mitbetroffenen Kinder zu reduzieren.

²⁴ Das Angebot richtet sich dann an die Paare, die in einer bestehenden Beziehung leben, leichte bis moderate Beziehungsgewalt erleben, die Beziehung fortsetzen wollen und eine beidseitige Motivation aufweisen, die Beziehungsgewalt zu beenden. (Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2014, S. 25)

Bei gewaltbelasteten Paaren, bei denen der über einen langen Zeitraum psychische und physische Gewalt als Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin vorkommt²⁵, ist die klassische Trennungs- und Scheidungsberatung/Paarberatung ungeeignet. Sie setzt eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe bei dem Paar voraus, welche in Misshandlungsbeziehungen nicht gegeben ist. Darüber hinaus stabilisiert sie die Gewaltdynamik der-gestalt, als sie die typischerweise auszumachende Verantwortungsdiffusion/-verschiebung unterstützt, und zwar so als seien die Partner wechselseitig gewalttätig oder haben ein Kommunikationsproblem. In diesen Fällen kann eine Paarberatung folglich sogar negative Auswirkungen haben und ist somit kontraindiziert. Positive Wirkungen für das Kind haben hier eher getrennte Einzelberatungen und/oder -therapien.

Auch (systemisch-)lösungsorientierte Beratungen stoßen bei der Beratung im Kontext von Gewalt an Grenzen. In der lösungsorientierten Beratung geht es – kurz gesagt - um gute Lösungen. Dazu bedarf es nach diesem Beratungsansatz keines allzu großen Verständnisses für das Problem oder dessen Entstehung, weil dies für die Lösungsfindung von geringer Bedeutung ist. Aus Sicht der Betroffenen kann das dazu führen, dass die Gewalt(geschichte) allzu häufig ausgeklammert wird und viele Äußerungen des gewaltbetroffenen Elternteils seitens der Berater:innen nicht verstanden oder fehlinterpretiert werden. So kann es passieren, dass bspw. die Ablehnung gemeinsamer Gespräche oder die Angst, dass der gewalttätige Elternteil auch den Kindern etwas antut, etc. nicht als nachvollziehbare Folge der erlebten Gewalt und als legitimes Interesse anerkannt, sondern bspw. als Bindungsintoleranz missinterpretiert wird. „Ein Mann, der im Kontext häuslicher Gewalt als gewalttätiger Partner konnotiert wurde, von dem sich die Frau unbedingt trennen sollte, um das Kind zu schützen, kann so bspw. in Umgangsfragen „plötzlich“ zum wichtigen Vater werden, mit dem die Frau auf Elternebene kooperieren soll, um die Vater-Kind-Beziehung nicht zu gefährden.“ (Eichhorn 2020, S. 14)

Ergebnisqualität

Die gewaltbetroffenen Elternteile sind von Isolation, Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen entlastet und gestärkt in ihren Möglichkeiten, sich und die Kinder zu schützen. Die Kinder und Jugendlichen verfügen über Ausdrucksmöglichkeiten für das Erlebte und haben bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Hilfen. Der gewaltausübende Elternteil erkennt die Not der mitbetroffenen Kinder, übernimmt die Verantwortung für sein Handeln und nimmt weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote verbindlich an.

Prozessqualität – Gelingensfaktoren

Für die Gestaltung von Beratungsprozessen gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18 und 28 SGB VIII ist bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt besonders zu bedenken:

- Gerade für Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien Gewalt (mit)erleben müssen, ist die offensive Bekanntmachung ihres Beratungsanspruchs und ein Vorhalten entsprechender **Angebote der Kinder- und Jugendberatung** bedeutsam.
- Beratung bei Partnerschaftsgewalt sollte in der Regel in **getrennten Settings** erfolgen, weil nur diese es ermöglichen, sich vertrauensvoll zu öffnen und eigene Erfahrungen und Perspektiven angstfrei einzubringen. Sie sollten sich zunächst getrennt voneinander an der Stärkung der Gewaltbetroffenen sowie an der Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden orientieren.
- Eine Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß des allgemeinen Handlungsauftrages nach § 1 SGB VIII am Wohl der Kinder auszurichten. Ein zentraler Inhalt in der Beratung der Erziehungsberechtigten ist deshalb immer die **Sensibilisierung für die Not der Kinder**.
- Es ist wichtig, **Offenheit über die Gewaltproblematik** herzustellen und den Kindern und Jugendlichen in diesem Klärungsprozess Orientierung zu bieten. Für die Beziehung der Kinder zu ihren

²⁵ S. differenzierte Abgrenzung situative Gewalt – Gewaltbeziehung auf S. 11f.

Eltern macht es einen Unterschied, ob sie den wahren Grund der Trennung kennen (Seith 2006, S. 252) und z. B. das Handeln der Mutter ihnen verständlich wird.

- Gegenstand der Beratung kann auch die Entwicklung eines **Notfallplans** für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind sein.
- Bei Beratungen in Fällen (situativer) häuslicher Gewalt mit beiden Partner:innen ist eine **Co-Beratung** – möglichst paritätisch besetzt – indiziert. Ein Berater:innenpaar wirkt sich umfassender auf das ratsuchende Paar aus, hat mehr methodische und inhaltliche Möglichkeiten, wie z. B. das Reflecting-Team zu nutzen. Die Arbeit zu zweit erhöht zudem das Sicherheitsgefühl. Ferner kann die Reflexion im Rahmen einer Intervention oder Supervision nach der jeweiligen Beratungssitzung zu gezielterer Intervention für das Paar und zur Entlastung der Berater:innen beitragen.

Für die Praxis 30: Gemeinsame Elterngespräche im Kontext häuslicher Gewalt?

Kann es gemeinsame Elterngespräche im Kontext häusliche Gewalt geben und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Getrennte Elterngespräche sollten im Kontext häuslicher Gewalt die Regel sein. Gemeinsame Elterngespräche kommen nur dann in Betracht, wenn

- die Sicherheit aller gewährleistet ist,
- die Fachkraft die Verantwortlichkeit für die Gewalt klar benannt und entsprechende Strategien, diese zu bagatellisieren oder zu leugnen, konsequent unterbindet,
- auf Seiten des gewaltbetroffenen Elternteils die Bereitschaft dazu gegeben ist, weil z. B. die Beziehung aufrechterhalten bleiben soll,
- wenn diese/dieser genügend gefestigt ist, um die eigenen Interessen und die der Kinder zu vertreten und ggf. dabei unterstützt wird,
- wenn das Gespräch entsprechend vorbereitet ist, um z. B. der Wiederholung alter Muster und Dynamiken entgegen zu wirken,
- wenn auf Seiten der gewaltausübenden Person die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln und zur Gewaltfreiheit vorhanden ist sowie
- ausreichende Fähigkeiten zur Selbstwahrnehmung und -kontrolle, zur Empathie und Perspektivübernahme vorhanden sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann – in Rücksprache mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und ggf. den Kindern sowie auf deren ausdrücklichen Wunsch hin – auch ein gemeinsames Gespräch sinnvoll sein, wenn es z. B. darum geht

- das Tabu, über die häusliche Gewalt zu sprechen, aufzuheben,
- Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten transparent für alle miteinander zu vereinbaren,
- die Kinder und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil erleben zu lassen, wie Grenzen gesetzt, Verantwortlichkeiten benannt und offensiv für ihren Schutz und ihre Sicherheit eingetreten wird.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Neben den gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) (vgl. „7. Anrufung des Familiengerichts“ in Kap. 4.2.1) sind für Partnerschaftsgewalt dabei insbesondere die Verfahren in Kindschaftssachen (Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Rechts auf Auskunft über persönliche Verhältnisse, § 151 FamFG), Gewaltschutzsachen (hier: die Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn Kinder im Haushalt leben, § 210 FamFG) und Ehewohnungssachen (§ 204 Abs. 2 FamFG) relevant.

Gemäß § 162 Abs. 1 FamFG hat das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die **Anhörung** wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen. (siehe auch Anhörung des JAmtes in Verfahren nach § 2 GewSchG: § 213 FamFG und bei Ehewohnungssachen § 205 Abs. 2 FamFG)

Auftrag des Jugendamtes ist es, die fachlichen Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen von Bedeutung sind. Es unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene oder bereits erbrachte Leistungen, bringt die psychosozialen Aspekte zur Entwicklung des jungen Menschen ein und fächert weitere Hilfsmöglichkeiten auf.

Während das Jugendamt in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung immer **Verfahrensbeteiligter** ist, hat das Jugendamt in allen anderen Verfahren die **Wahl**, ob es nur im Rahmen der Anhörung am Verfahren teilnehmen oder aktiv am Verfahren mitwirken will.

Fachliche Leitlinien

„**Trennungszeiten sind Hochrisiko-Phasen für Ungeborene, Kinder und Eltern.**“ (Heynen 2020)
Studien belegen, dass Frauen in Gewaltbeziehungen, die sich von ihrem Partner trennen oder dies ankündigen, einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind.

Regelungen des Umgangsrechts müssen mit Anordnungen zum Gewaltschutz kompatibel sein (Art. 31 der Istanbul Konvention). Die Erfahrungen der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen haben gezeigt, dass Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere laufen, wenn der Partner z. B. in Ausübung des Umgangsrechts zwecks Übergabe der Kinder ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführt. 40% der Frauen, die sich getrennt haben, berichten im Zuge von Umgangskontakten erneute Gewalt erlebt zu haben (Schrötte/Müller 2004). „Die begründete Ablehnung der Umgangskontakte durch die gewalterleidende Person bzw. ihre mangelnde Unterstützung darf deshalb nicht einfach als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gedeutet werden. Es besteht vielmehr eine erhebliche Kollision zwischen dem Umgangsrecht und dem Schutzbedürfnis des gewalterleidenden Elternteils/Kindes. Die Istanbul-Konvention legt nahe, diese Kollision im Zweifel zugunsten der von Gewalt betroffenen Elternteile und ihrer Kinder aufzulösen.“

Sowohl die Verfahrensgestaltung als auch die familiengerichtlichen Entscheidungen müssen dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewalterleidenden Elternteile wie der Kinder Rechnung tragen. Dazu kann das Jugendamt beitragen, indem es seine Rolle aktiv wahrnimmt.

Sorge- und Umgangsregelungen können sich in Fällen häuslicher Gewalt nicht an einem Leitbild gemeinsam getragener Elternschaft orientieren. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, dass den Respekt vor dem anderen Elternteil und die Kompetenz zur Kooperation im Hinblick auf die Erziehung und Pflege der Kinder beinhaltet, dient dem Wohl der Kinder und deren gesundem Aufwachsen. Regelmäßige Kontakte zu Eltern, Geschwistern, Großeltern, Verwandten oder anderen vertrauten Personen stärken in der Regel das Selbstwertgefühl eines Kindes und unterstützen seine Identitätsfindung. In Fällen häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt kann jedoch die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zumeist nicht im Sinne des Kindeswohls verwirklicht werden, weil der erforderliche Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und das häufig lange nachwirkende Machtgefälle zwischen den Partner:innen eine kooperative Wahrnehmung der elterlichen

Sorge in der Regel entgegenstehen. Erfahrungen belegen vielmehr, dass Begegnungen im Rahmen von Umgangskontakten häufig für anhaltende Machtausübung und Kontrolle gegenüber den gewaltbetroffenen Elternteilen instrumentalisiert werden.

In Fällen häuslicher Gewalt trifft die Grundannahme, dass Umgang und Kontakt zu beiden Elternteilen in der Regel Kindeswohl dienlich sind, regelmäßig nicht zu. Vielmehr besteht die Gefahr, dass solange der gewaltausübende Elternteil sich nicht verantwortlich der Gewalt stellt und die Verantwortung dafür übernimmt, sich Sorge- und Umgangsregelungen schädigend auf das Kind auswirken. Für Kinder bedeutet eine ungebrochene Fortführung von Umgangskontakten häufig, dass ihre Mitbetroffenheit ausgeblendet wird und sie mit ihren Erfahrungen allein bleiben, dass sie Gefühle von Bedrohung nicht äußern dürfen oder abspalten etc.

„Kann ein Kind sich einer Situation, in der es eine Bezugsperson als bedrohlich erlebt, nicht entziehen, z. B. bei einem Umgangskontakt mit dem gewalttätigen Vater, bleibt neben der Erstarrung oder dem Totstell-Reflex noch die Reaktion der Beschwichtigung aus Angst. Gefühle von Panik und Schrecken werden verdrängt. Das Gesicht des Vaters, seine Stimme, sein Geruch oder andere Trigger führen zu einer instinktiven Reaktion von Beschwichtigung, damit nicht wieder etwas Schlimmes passiert. Diese Beschwichtigung geschieht intuitiv und ist als „instinktive Täuschung“ bekannt. Das Kind täuscht sich selbst und alle anderen, um die Begegnung emotional zu überleben.“ (Korittko 2020, S. 18)

Beim Vorliegen häuslicher Gewalt in der Partnerschaft muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird.

Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen begleiteten Umgang „in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten“ anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt. (BT-Drucks. 14/5429, S. 24 (2001). Gem. § 1684, Abs. 4 Satz 2 BGB sind eine Einschränkung über längere Zeit oder ein Ausschluss nur dann möglich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Damit liegt die Hürde sehr hoch.

Die Weigerung eines Kindes, Umgang zu haben, ist ernst zu nehmen. Das zentrale Problem besteht im Spannungsverhältnis zwischen der berechtigten Weigerung des Kindes Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu haben und der sog. „Wohlverhaltenspflicht“ des anderen Elternteils, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Die Rechtsprechung verlangt, dass „mit allen erzieherischen Mitteln“ darauf hingewirkt wird, das Kind zu einem Umgang zu bewegen. Die Gründe für die Weigerung des Kindes sind daher von Jugendamt (und Familiengericht) sorgfältig zu explorieren. Pauschalen Aussagen, das Kind verweigere den Umgang nur, weil es manipuliert worden sei, ist in Stellungnahmen entgegenzutreten.

Die Rechtsprechung belegt aber sehr wohl, dass sowohl eine Gefahr für die Hauptbezugsperson des Kindes, eine drohende Retraumatisierung des Kindes nach häuslicher Gewalt, die Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder oder der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes die Aussetzung von Umgangskontakten oder die Beschränkung des Umgangsrechts rechtfertigen können. des Kindes die Aussetzung von Umgangskontakten oder die Beschränkung des Umgangsrechts rechtfertigen können:

Abbildung 15: Urteile zur Beschränkung/Aussetzung von Umgangsrechten bei häuslicher Gewalt

Urteile: „Begründet die konkrete Umsetzung der Umgangskontakte eine unmittelbare Gefahr für die Hauptbezugsperson der Kinder, bedeutet auch dies eine konkrete Kindeswohlgefährdung, die der Durchführung von Umgangskontakten entgegensteht.“ (BVerfG, 2. Kammer des ersten Senats, Beschluss vom 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12)

Beschränkung des Umgangsrechts auf Briefkontakt und das Schicken von Geschenkpaketen wegen Traumatisierung der Kinder aufgrund erfahrener Gewaltanwendung des Vaters gegenüber der Mutter. (OLG Köln, Beschl. v. 06.12.2010 – 4 UF 183/10, DRsp-Nr. 2010/22494)

„Fehlende Einsicht über die Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten auseinanderzusetzen (AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02) oder fortdauernde Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder durch die häusliche Gewalt sprechen gegen Umgangskontakte, insbesondere wenn die Kinder ein Drängen auf Umgang ähnlich ihren Gewalterfahrungen als Bedrohung empfinden (OLG Köln 06.12.2010 – II – 4 UF 183/10)“

„Der Senat ist daher ebenfalls der Ansicht, dass aufgrund der ernsthaft geäußerten Ablehnungshaltung von X ein erzwungener Umgang durch die damit verbundene Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit zu einem größeren Schaden als Nutzen für die Entwicklung des Kindes führen würde, zumal dadurch auch der Wille des Kindes gebrochen würde. Ein weiterer Umgangsausschluss kann vorliegend auch nicht durch die Anordnung begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB abgewendet werden. Er ist jedenfalls derzeit kein taugliches Instrument, der ablehnenden Haltung des Kindes zu begegnen.“ (OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20)

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt nämlich auch vor, wenn – wie hier – der Umgang mit dem Kind nur als Vehikel für weitere Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteil und den mittelbar Beteiligten dient. ...Ein solcher Umgang verstößt nämlich gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil es damit zum bloßen Objekt elterlicher Rechte degradiert wird.“ (OLG Hamm 17.04.2018 – 10 UF 56/17)

Für die Frage, ob ein Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil befürwortet werden sollte, können folgende Fragen hilfreich sein²⁶:

In Bezug auf den gewaltausübenden Elternteil:

- Übernimmt der gewaltausübende Elternteil vollumfänglich Verantwortung für seine Gewalttätigkeit(en)?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der gewaltausübende Elternteil genügend Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontaktverweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem/ihrem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche/mütterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse dem gewalterleidenden Elternteil gegenüber?

In Bezug auf das Kind:

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem gewaltausübenden Elternteil ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und gewalterleidenden Elternteil gewährleistet und damit die Gefahr einer Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und die professionelle Umgangsbegleitung zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass keine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungs-/Bindungserfahrungen des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?
- Wie reagiert das Kind auf Umgangskontakte? Sind nachfolgend Verhaltensauffälligkeiten erkennbar?

Solange diese **Voraussetzungen nicht gegeben** sind, sollte in Betracht gezogen werden, einen **Ausschluss des Umgangs** anzuregen bzw. zu befürworten. Können diese Fragen bejaht werden, kann ein **beaufsichtigter Umgang** in Betracht kommen.

Umgangskontakte können dann hilfreich für die Heilung sein, wenn

- es eine schützenswerte Bindung gibt,
- sie in einem geschützten Rahmen stattfinden,
- sie gut vorbereitet und begleitet sind,
- das Familiengeheimnis aufgehoben und die Realität benannt werden kann,
- eine Verantwortungsübernahme durch die gefährdende Person erfolgt,
- die Stabilität der versorgenden Person beachtet und gestärkt wird.

²⁶ vgl. Vergho zitiert nach Salgo 2019, Folie 80f

Erzwungene Kontakte helfen Kindern nicht, da sie nicht zum Heilungsprozess beitragen. Der Wille des Kindes ist maßgeblich zu berücksichtigen.

Ergebnisqualität

Das Familiengericht ist über Hinweise auf Partnerschaftsgewalt informiert und verfügt über sinnvolle, geeignete, förderliche und zweckmäßige Informationen, um im konkreten Einzelfall, die Situation einzuschätzen und eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen zu können, die die Auswirkungen der miterlebten Partnerschaftsgewalt auf die Kinder in Kindschafts-, Gewaltschutz- und Ehewohnungssachen berücksichtigt.

Prozessqualität – Gelingensfaktoren

- Für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindschaftssachen oder Ehewohnungssachen wird regelmäßig geprüft, ob dem Jugendamt **Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft** (z. B. durch Informationen über einen Polizeieinsatz nach häuslicher Gewalt, Wegweisung o. ä.) vorliegen. In diesen Fällen sind die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder sowie die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder sowohl in der Verfahrensgestaltung als auch in den zu treffenden Sorge- und Umgangsregelungen besonders zu berücksichtigen.
- Die Information, dass häusliche Gewalt stattfindet beziehungsweise stattgefunden hat, wird häufig nicht von den Betroffenen selbst – sei es von dem gewaltausübenden, sei es von dem gewalterleidenden Elternteil – in das Verfahren eingebracht. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass dem Familiengericht seitens der Fachkräfte der Jugendämter **möglichst vor dem ersten „frühen Termin“** (§ 155, Abs. 2 FamFG) ein entsprechender Hinweis gegeben wird, damit es das Verfahren entsprechend der zu beachtenden Aspekte des Schutzes der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils gestaltet und z. B. die Anhörung der Elternteile in getrennten Terminen vornehmen kann.
- Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt nimmt die Fachkraft am **frühen Termin**²⁷ gem. § 155 FamFG spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens teil (Vorrang- und Beschleunigungsgebot)²⁸, auch wenn die Informationslage aufgrund der kurzen Zeitvorgabe noch nicht umfassend ist/sein kann und berichtet dem Gericht über die Ergebnisse der Erstgespräche und/oder unterrichtet das Familiengericht insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das konkrete Kind und die damit verbundene Dynamik. Ferner bringt sie (im weiteren Verfahren) die psychosozialen Aspekte zur Entwicklung des jungen Menschen ein, informiert über angebotene oder bereits erbrachte Leistungen und fächert weitere Hilfsmöglichkeiten auf. Das Jugendamt bezieht zu folgenden Aspekten Stellung:
 - Thematisierung der Gewalt/Schilderung der „Geschichte der Gewaltbeziehung“
 - Schilderung der physischen und psychischen Belastungen der Kinder
 - sozialpädagogische Bewertung/Diagnose
 - Fachliche Einordnung des Kindeswillens („Loyalität zum Vater/zur Mutter“, Beziehung und Bindung zu den einzelnen Elternteilen, ggf. Ängste, Abhängigkeiten, Risiken der Suggestion)
 - Bei Umgangsverweigerung des Kindes: Stellungnahme zu den Gründen, die sorgfältig exploriert wurden
 - Fachliche Beurteilung des widersprüchlichen Verhaltens/der Ambivalenzen, Verstrickungen, Ängste und Abhängigkeiten des gewalterleidenden Elternteils
 - Stellungnahme zu ihrer/seiner Erziehungskompetenz (siehe Fragenkatalog auf Seite..)
 - Hinweise zur Erziehungskompetenz des gewaltausübenden Elternteils (s. Fragenkatalog auf Seite ...), ggf. ist ein Gutachten anzuregen.

²⁷ Der frühe Termin in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung im Kontext häusliche Gewalt dient gerichtlichseits der Sondierung, dem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung und der Herstellung von Transparenz. (Meysen 2021, S. 140f).

²⁸ Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot darf nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schematisch gehandhabt werden (BT-Drucksache 16/6308, S. 235; Zöller/Lorenz 2020, § 155 FamFG, Rdnr. 3).

- Beurteilung seiner/ihrer Bereitschaft und Fähigkeit Verantwortung für seine/ihre Gewalt zu übernehmen und sein Verhalten zu ändern (z. B. durch Annahme entsprechender Täter:innenorientierter Hilfsangebote), ggf. Sensibilisierung für Täter:innenstrategien
- Stellungnahme, ob eine „tragfähige soziale Beziehung“ (gemeinsame Sorge) vorhanden ist
- Falls nicht: Stellungnahme zu den drohenden bzw. bestehenden Schädigungen des Kindeswohls durch Umgangskontakte
- Benennung der bereits eingetretenen bzw. zu erwartenden konkreten Schädigungen des Kindeswohls i. w. S. in Bezug auf Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit
- Stellungnahme, ob Ausschluss des Umgangs oder begleiteter Umgang
- Anregungen für geeignete, effektive Schutzmaßnahmen zur Gestaltung der Umgangskontakte

Für eine entsprechende Berichterstattung sind persönliche Gespräche mit den Sorgeberechtigten und eigene Kontakte zu den Kindern seitens des Jugendamtes Voraussetzung.

Abbildung 21: Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit

Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit

Zur Beurteilung der Erziehungskompetenz des **gewaltausübenden Elternteils** ist zu fragen:

- Wie sehr ist der/die gewalttätige Partner:in auf sich selbst bezogen? Wie sehr ist er/sie in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen?
- Übernimmt er/sie Verantwortung in seinem Handeln dem Kind gegenüber?
- Wie konstant ist sein/ihr Erziehungsverhalten?
- Wie autoritär sind seine/ihre Erziehungsvorstellungen?
- Wie bindungstolerant ist er/sie? Stärkt und unterstützt er/sie die Beziehung zum anderen Elternteil oder untergräbt er/sie diese?

Nicht die Enge der Bindung ist entscheidend, sondern deren Qualität.

Zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des **gewaltbetroffenen Elternteils** ist zu fragen:

- Wie sehr ist sie/er auf sich selbst bezogen? Wie sehr ist sie/er in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen?
- Wie konstant ist ihr/sein Fürsorge- und Erziehungsverhalten?
- Ist sie/er in der Lage, dem Kind Orientierung und Entlastung zu den häuslichen Geschehnissen zu vermitteln bzw. entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen?

Viele der von Partnergewalt betroffenen Mütter weisen noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten auf. Bei einem geringeren Anteil zeigen sich deutliche Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten, die aber nach Ende der Gewalt meist wieder abklingen.

- Die Fachkräfte sollten **abstrakt** und allgemein, aber auch **konkret** bezogen auf das betroffene Kind (er)klären, wie sich die miterlebte Gewalt auf die Entwicklung des Kindes ausgewirkt haben, welche Belastungen oder Gefährdungen bestanden und aktuell noch bestehen. „Nicht nur die Eltern, auch andere Akteure im familiengerichtlichen Verfahren haben nicht immer verlässliche Kenntnisse über die Folgen eines Miterlebens häuslicher Gewalt auf Kinder. Daher ist sinnvoll, wenn das Jugendamt im Termin diese allgemein beschreibt und den sich daraus ergebenden Prüfauftrag auch für das Familiengericht hervorhebt (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). (Meysen 2021, S. 136)
- In ihren Stellungnahmen sollten die Jugendämter sich möglichst eindeutig positionieren, ob ein beaufsichtiger Umgang denkbar oder der Umgang ausgesetzt/ausgeschlossen wird – zumindest bis das Kind und der gewaltbetroffene Elternteil sich stabilisiert haben. Falls ein Umgangsabschluss angeregt werden soll, ist konkret zu begründen, warum der Umgang dem Kindeswohl zuwiderläuft.

- In Kindschaftssachen zu Regelungen der elterlichen Sorge und Umgang sowie in Gewaltschutzsachen und Ehewohnungssachen sollte das Jugendamt bei Hinweisen auf häusliche Gewalt jeweils prüfen, ob eine **Verfahrensbeteiligung** beantragt werden sollte. Die Beteiligtenstellung des Jugendamtes stellt gerade in den für Kinder besonders belastenden Gewaltfällen sicher, dass die Rechte der Kinder, insbesondere das Kindeswohl, von einer fachkompetenten Behörde im Verfahren vertreten werden. In Fällen, in denen es zu Gewalthandlungen zwischen den Eltern oder von einem Elternteil gegenüber dem Kind kam, ist die Beteiligung des Jugendamtes besonders wichtig; denn oftmals haben die Eltern in dieser Lebenssituation nicht das Wohl des Kindes/der Kinder im Blick (Rauscher 2018, § 212 Rn. 4). „Der Entschluss zu formeller Beteiligung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren ist ein Schritt in die Aktivität und bedeutet die verfahrensrechtliche Verantwortungsübernahme!“ (Müller-Magdeburg 2009, S. 319ff)
- Das Jugendamt sollte gerade in Fällen häuslicher Gewalt die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumentarien zum Wohl der Kinder/Kinderschutz nutzen und durch Sach- und Verfahrensbeiträge aktiv gestaltend in das Verfahren eingreifen. Das kann bedeuten,
 - durch Verfahrensanträge auf den **Prozess der Entscheidungsfindung** Einfluss zu nehmen z. B. Beweisanträge zu stellen, Sachverständige hinzuzuziehen oder bestimmte Personen zu hören. Erzieher:innen im Frauenhaus, Mitarbeiterinnen einer Frauenberatungsstelle, Fachkräfte eines freien Trägers, die Kontakt zur Familie hatten, können oft fundiert Auskunft geben über die Gewaltdynamik, das Erleben der Kinder und die mit der Gewalt verbundene Bedrohungssituation. Eine Entschleunigung oder eine Verlängerung des Verfahrens durch weitere Verfahrensschritte dient weiterhin der Berücksichtigung der Dynamik der familiären Situation im Einzelfall und ermöglicht den von Gewalt betroffenen Müttern/Vätern und den Kindern zur Ruhe zu kommen und sich zu stabilisieren. Damit verbunden hat die Fachkraft Zeit, die Lebenssituation der Kinder, ihre Erfahrungen mit der Gewalt, ihre Bedürfnisse/Bedarfe etc. zu explorieren.
 - den Möglichkeiten zum **Schutz der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile** im Verfahren Nachdruck zu verleihen und auf eine getrennte Anhörung der Eltern aus Schutzgründen (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG), den Schutz der Anschrift (§ 13 Abs. 1 FamFG) o. ä. hinzuwirken. Eine gemeinsame Anhörung würde nicht dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewalterleidenden Elternteile wie der Kinder Rechnung tragen. Insbesondere in Fällen, in denen der gewaltausübende Elternteil seine Verantwortung für die Gewalt leugnet oder bagatellisiert, braucht der gewaltbetroffene Elternteil einen geschützten Rahmen, um über das Geschehen und seine Eindrücke zu den Auswirkungen auf die Kinder sprechen zu können. Die getrennte Anhörung vermeidet zudem, dass der gewaltausübende Elternteil im Rahmen oder in der Folge der gerichtlichen Verhandlung wieder unerwünschten Kontakt zur geschädigten Person aufnehmen kann.
 - dem Kind einen **Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)** beizuordnen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch das Gericht ist u. a. stets dann erforderlich, wenn der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB in Betracht kommt. Sie ist i.d.R. erforderlich, wenn bspw. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Auch das kann bei häuslicher Gewalt regelmäßig der Fall sein. Der Verfahrensbeistand kommt häufig „nach“ dem Jugendamt ins Verfahren. Er nimmt dann inhaltlich Aufgaben wahr, die vom klassischen Rollenverständnis aus auch dem Jugendamt zukommen. Hier bedarf es guter Kooperationsabsprachen zwischen der fallführenden Fachkraft beim Jugendamt und dem Verfahrensbeistand, damit eine Doppelbelastung des Kindes durch wiederholte Anhörungen vermieden wird.
 - durch Verfahrensanträge auf die **Entscheidungsform** Einfluss zu nehmen, zum Beispiel darauf, eine abschließende oder vorläufige Entscheidung zu treffen, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des Status Quo zu erlassen oder das Verfahren auszusetzen, um bspw. das Ergebnis von Beratung, Therapie o. ä. abzuwarten (Entschleunigung des Verfahrens). Neben der Verlängerung des Verfahrens z. B. durch weitere Beweisanträge o. ä. kann auch so versucht werden, den gewaltbetroffenen Elternteilen und ihren Kindern die nach

- einer Trennung häufig notwendig Ruhe zur Stabilisierung zu verschaffen und eine vor-schnelle Entscheidung zu vermeiden.
- durch **Sachanträge** den Ausgang des Verfahrens inhaltlich zu beeinflussen und zum Schutz der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile einen begleiteten Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil oder einen (vorübergehenden) Umgangs Ausschluss zu beantragen,
- von der **Wahrnehmung des Rechts auf Beschwerde** offensiv Gebrauch zu machen, wenn das Jugendamt beispielsweise zu der Auffassung kommt, dass die getroffenen Sorge- und Umgangsregelungen dem Schutz von Kindern und/oder gewaltbetroffenem Elternteil nicht ausreichend Rechnung tragen oder wenn aus dem Beschluss nicht deutlich hervor-geht, was der Wille des Kindes ist und wie dieser bei der Entscheidungsfindung berück-sichtigt wurde.

Exkurs: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Die Fachkräfte der Jugendämter machen häufig die Erfahrung, dass die Familiengerichte nur selten von Umgangs Ausschlüssen Gebrauch machen. Ein Grund können die hohen rechtlichen Hürden sein. Oft wird in diesen Fällen begleiteter Umgang angeordnet. Dieser ist einem Umgangs Ausschluss aber nur unter bestimmten **Voraussetzungen** vorzuziehen:

- Während des Begleitenden Umgangs ist die Sicherheit für das Kind und das gewalterleidende El-ternteil gewährleistet.
- Die Gefahr einer Retraumatisierung kann weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Der gewaltausübende Elternteil übernimmt Verantwortung für sein Verhalten.
- Es gibt positive Beziehungserfahrungen mit dem gewaltausübenden Elternteil, eine erhaltenswerte Bindung.
- Der Kindeswille darf dem begleiteten Umgang nicht entgegenstehen, kein erzwungener Umgang!

Die **Partizipation von Jungen und Mädchen** im Kontext häusliche Gewalt muss gewährleistet sein.

Sollte ein begleiteter Umgang in Betracht kommen oder angeordnet werden, ist zu beachten, dass es unterschiedliche Leistungsformen des Begleiteten Umgangs gibt. Zu differenzieren sind der unter-stützte, der im engeren Sinne begleitete und der – im Kontext häusliche Gewalt immer angezeigte -beaufsichtigte Umgang. Die damit einhergehenden Anforderungen an die Durchführung und die Qua-lifikation der Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sowie das Erfordernis flankierender Maßnahmen sind zu berücksichtigen. (Möllers 2019, S. 245).

Umgangsbegleitung erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz (u. a. Beratungskompetenz, Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes und des Gewaltschutzes) und bedarf daher eines der jeweili-gen Umgangsform entsprechenden angemessenen Personaleinsatzes. Fachlich geboten ist sowohl beim begleiteten Umgang im engeren Sinne als auch beim beaufsichtigten Umgang der Einsatz von qualifizierten Fachkräften.

Das Jugendamt / ASD hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) dafür Sorge zu tragen, dass bedarfsgerecht fachlich qualifizierte Angebote vorgehalten werden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt sollte seine entscheidungsvorbereitenden und fallsteuernden Aufga-ben im Zusammenwirken mit allen Beteiligten (Eltern, Kind, Leistungserbringer und andere Beteiligte) wahrnehmen. Sinnvoll erscheint hier die **Erstellung eines Hilfeplans** entsprechend der Hilfeplanung bei den erzieherischen Hilfen (§ 36 SGB VIII) und der Einbezug des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß § 5 SGB VIII. (Möllers 2019)

Die Mehrzahl der Fälle der beaufsichtigten Umgänge werden aufgrund des gebotenen Personaleinsatzes an freie Träger der Jugendhilfe zu delegieren sein, auch um sicherzustellen, dass Umgangsbeglei-tung und Beratung von einer Stelle – jedoch personell getrennt – erbracht werden.

Ergebnisqualität

- Ermöglichung von Umgangskontakten, die kindeswohl dienlich sein müssen
- Bereitstellung von sicheren Rahmenbedingungen, die den Schutz des Kindes und aller beteiligten Personen gewährleisten

Prozessqualität

1. Auftragsannahme/Auftragsklärung

- Getrennte Kontaktaufnahme zu den Elternteilen/Partner:innen
 - Anamnese
 - Sicherheitskriterien für den gewalterleidenden Elternteil erarbeiten
 - Ziele und Grenzen der Maßnahme erörtern
 - Ggf. Fallübernahme abweisen (z. B. keine Kooperationsbereitschaft, keine Verständigung auf Regeln möglich, Risiko der Retraumatisierung, ...)
- Kontaktaufnahme mit dem Kind, vorbereitende Gespräche
 - Anamnese
 - Wünsche, Interessen und Bedürfnisse des Kindes im Hinblick auf mögliche Umgangskontakte eruieren
 - Bei Umgangsverweigerung, sorgfältig die Gründe explorieren, ernstnehmen
 - Sicherheitskriterien für das Kind entlang des Ablaufs eines Umgangskontaktes erarbeiten
 - Abbruchkriterien mit dem Kind festlegen, Stoppzeichen vereinbaren und üben
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Kontrakt), die u. a.
 - Verhaltensregeln während des Kontaktes beinhaltet,
 - die Abbruchkriterien konkret benennt,
 - Ort und Häufigkeit der Kontakte sowie Übergabemodalitäten festlegt,
 - den Umfang der begleitenden Beratung fixiert.

2. Durchführung

- Gestaltung der Übergabesituation, wenn ein Kontakt der Elternteile vermieden werden soll
- Sicherheit gewährleisten durch lückenlose Überwachung des verbalen und physischen Kontaktes
- Intervention bei Störungen, z. B. bei regelwidrigem Verhalten
- Achtsamkeit für die Signale des Kindes
- Ggf. den Kontakt unter- oder abbrechen

3. Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes

- Reflexion der Umgangskontakte mit dem Kind
- Reflexion der Umgangskontakte mit den Elternteilen (getrennt)

4. Abschluss der Maßnahme

- Zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern (u.U. getrennt)
- Ggf. Abschluss einer Elternvereinbarung
- Rückmeldung an das Gericht nach Beendigung, aber auch bei vorzeitigem Abbruch oder wenn der Fall abgewiesen wird

Gelingensfaktoren für (begleitete) Umgangskontakte im Kontext häuslicher Gewalt

- Es gibt ein **Auftragsannahmeverfahren**, in dem die Kriterien für / gegen die Annahme eines Auftrags festgelegt sind, wie z. B. besteht das Risiko einer erneuten Traumatisierung durch den umgangsberechtigten Elternteil oder kann die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson oder der Umgangsbegleitung nicht gewährleistet werden. Dieses ist zwischen Jugendamt und freiem Träger abgestimmt und dem Familiengericht bekannt.

- Eine **Auftragsklärung** mit den Eltern bzw. mit anderen Umgangsberechtigten hat stattgefunden, ggf. in mehreren Einzelgesprächen. Es ist geklärt: Was sind die offiziellen Aufträge? Welche geheimen Aufträge gibt es möglicherweise? Wer hat welches Ziel? Welchen Rahmen soll der Kontakt haben? Wo, wie lange, wer ist dabei? Welche Regeln gelten oder werden gesetzt? Was darf mitgebracht werden? Soll eine Begegnung der Elternteile vermieden werden? etc. Sollte es keine Übereinkunft über die Verhaltensregeln geben, so ist ein beaufsichtigter Umgang nicht durchführbar.
- Es ist eindeutig festgelegt, wann ein **Abbruch** erfolgt, z. B. wenn vereinbarte Regeln und Absprachen nicht eingehalten werden oder das Kind sich vehement und anhaltend gegen den Umgangskontakt ausspricht oder gerichtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.
- Die konkreten Bedingungen des Umgangs sind in einem **Kontrakt** schriftlich fixiert.
- **Mit dem Kind** ist der begleitete Umgang gut **vorbereitet**, ganz im Sinne von Transparenz, Sicherheit, Kontrolle (Ort, Zeit, wer dabei ist, was gemacht werden soll, was gefragt werden darf, Stoppzeichen sind vereinbart)
- Mit den Eltern werden **begleitend Beratungsgespräche** geführt, die der Reflexion der Umgangskontakte dienen.
- Auch mit dem Kind werden die Umgangstermine altersgemäß **nachbereitet/reflektiert**.
- Umgangsbegleitung und Beratung werden nicht in Personalunion durchgeführt.

4.2.3 Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Um Kinder schützen zu können, Gewalt in Paarbeziehungen zu beenden und die Folgen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, braucht es differenzierte und auf den jeweiligen Bedarf im Einzelfall ausgerichtete Hilfe- und Unterstützungsangebote für die verschiedenen Familienmitglieder. Wesentlich – und angesichts der Dynamik bei häuslicher Gewalt oft gar nicht leicht herzustellen – ist, dass die Eltern diese Hilfen auch für sich und ihre Kinder annehmen können.

Mit den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII steht der Kinder- und Jugendhilfe ein Spektrum an Leistungen zur Verfügung bereit, das grundsätzlich auch für die Entwicklung passgenauer Hilfen bei häuslicher Gewalt geeignet ist. Der Leistungskatalog ist nicht abschließend formuliert (§ 27 Abs. 3 SGB VIII), sondern offen, um bedarfsgerechte Antworten auf spezifische Hilfebedarfe entwickeln zu können. Und eine Kombination von Hilfen ist ausdrücklich möglich (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Der entsprechende erzieherische Bedarf kann in der Regel vorausgesetzt werden, wenn Kinder in einer von Gewalt geprägten Paarbeziehung aufwachsen, Angriffe auf ein Elternteil miterleben, Krisen wie Trennungen, vorübergehende Frauenhausaufenthalte etc. bewältigen müssen.

Das zentrale Instrument für die Entwicklung geeigneter Hilfearrangements mit den Familien und die Koordination unterschiedlicher Leistungen ist die Hilfeplanung. Die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beschreibt einen sozialpädagogischen Prozess, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützen soll, Probleme in der Erziehung und Entwicklung der Kinder mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bewältigen. Dies kann nur gelingen, wenn die Kinder und ihre Eltern im Zentrum der Hilfeplanung stehen und sich die Hilfe an ihren Zielen ausrichtet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015).

Zentrale Aspekte der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sind:

- die Beratung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2 Satz 1),
- die Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen (Abs. 2 Satz 3)
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2 Satz 2).

Grundlage jeder Hilfeplanung ist eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik der Entwicklungs- und Förderbedürfnisse der jungen Menschen, der elterlichen Erziehungskompetenzen und der verfügbaren Ressourcen und Schutzfaktoren (Genogramm, Netzwerkkarte, Ressourcenkarte, Hilfeschichte etc.).

Nach § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren hinzuweisen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist für die Hilfeplanung auch die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Elternteile vorgesehen (Abs. 5). Sie setzt allerdings voraus, dass die Beteiligung dem Hilfezweck nicht zuwiderläuft, keine akute Konfliktlage besteht und Willensäußerungen der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind bei Gewaltausübung durch den nicht-sorgeberechtigten Elternteil regelmäßig nicht gegeben.²⁹

Fachliche Leitlinien

Kinder sind Subjekte in der Hilfeplanung; ihre Beteiligung in Fällen häuslicher Gewalt unverzichtbar. Studien zeigen, dass der Einbezug der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt bisher keinesfalls regelhaft erfolgt und die Umsetzung von Beteiligung dringend auszubauen ist (vgl. KFN 2019). Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erleben, haben in ihren Familien die Erfahrung gemacht, dass ihre Interessen und Bedürfnisse nicht gesehen wurden. Partizipation ist ein wichtiges Korrektiv der Ohnmachtserfahrungen. Kinder haben ein Recht darauf, in ihren individuellen Wünschen, Interessen und Bedürfnissen ernst genommen zu werden. Nur wenn sich Fachkräfte ernsthaft mit ihnen auseinandersetzen, sie mit ihren guten Gründen verstehen wollen und mitentscheiden lassen, erfahren sie sich als Person wahrgenommen. An ihrem Wohl müssen sich alle Hilfen ausrichten, Beteiligung ist dafür die Voraussetzung.

Bei häuslicher Gewalt benötigen die verschiedenen Beteiligten auf ihren jeweiligen Unterstützungsbedarf zugeschnittene Hilfen, dazu gehören regelhaft auch Angebote für das einzelne Kind. Um frei von Gewalt zu leben und ihren Kindern (wieder) als förderliche Erziehungsperson zur Verfügung zu stehen, haben beide Elternteile bei häuslicher Gewalt unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Auf die Familie als Gesamtsystem bzw. die Paarbeziehung ausgerichtete Hilfen kommen daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Neben den Hilfen für die Eltern gilt es in der Hilfeplanung für eine gezielte Unterstützung der Kinder zu sorgen, damit diese eine Ansprechperson für ihre Erlebnisse haben und ihr Wohlergehen kontinuierlich im Blick bleibt.

Eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik als Grundlage jeder Hilfeplanung bezieht das Wissen um Gewaltdynamiken und Gewaltbeziehungen bei häuslicher Gewalt, Bindungsmuster und traumatische Erfahrungen aktiv ein. Aus dem Wissen über Gewaltdynamiken, über Muster der Lösung und Trennung aus Gewaltbeziehungen, aus Täter:innentypologien und Erkenntnissen der Bindungstheorie lassen sich wesentliche Ansatzpunkte ableiten, welche Hilfen im Einzelfall geeignet sein können. Hierfür sollte bei Bedarf auch Fachexpertise z. B. aus der Entwicklungspsychologie, der Arbeit mit Tätern oder von Gewalt Betroffenen einbezogen werden.

Die Ausgestaltung des Hilfeplanprozesses trägt den Schutzbedürfnissen der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile Rechnung. Die Hilfeplanung berücksichtigt durchgängig den Kontext häuslicher Gewalt und berücksichtigt entsprechend in der Planung von Verlauf und Settings des Hilfeplanungsprozesses die Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile. Die Verantwortung für die Gestaltung des Prozesses liegt bei der ASD-Fachkraft.

²⁹ Beck OGK/Bohnert 2021: SGB VIII § 36 Rn. 49-53

Ergebnisqualität

Ziel der Hilfeplanung ist, dass die von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder geschützt aufwachsen und die jungen Menschen und ihre Familien die dafür erforderlichen Hilfen erhalten. Die Hilfen geben den Kindern Sicherheit und mindestens eine verlässliche Bezugsperson. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, die sie auch in der Bewältigung der Gewalterfahrungen unterstützen. Die Eltern werden differenziert in der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Elternrolle unterstützt.

Gelingensfaktoren für die Prozessqualität

- Die Gefahren und Belastungen, die Partnerschaftsgewalt für die Kinder mit sich bringt, werden von den Eltern häufig nur begrenzt wahrgenommen. Eine Sensibilisierung für die kindlichen Belange, Nöte und Bedarfe kann die **Motivation** zur Annahme und produktiven Mitwirkung an den Hilfeleistungen erhöhen.
- Hilfen nach häuslicher Gewalt sind Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – aber nicht ausschließlich. Dem individuellen Bedarf im Einzelfall entsprechend sind **andere Hilfen z. B. aus der Gewaltschutzinfrastruktur** in die Hilfeplanung einzubeziehen und ggf. die Fachexpertise anderer Organisationen hinzuzuziehen.
- Bei häuslicher Gewalt sind **diskontinuierliche Hilfeverläufe** mit Rückschritten, Umwegen etc. nicht als Ausdruck mangelnder Mitwirkung zu werten, sondern Folge der spezifischen Dynamik. Die Hilfeplanung ist daher besonders gefordert, zeitlich und inhaltlich flexibel z. B. auf krisenhafte Zuspitzungen reagieren zu können. Eine Beendigung der Hilfe setzt voraus, dass der erzieherische Bedarf gedeckt ist – in allen anderen Fällen gilt es im Sinne des Kindeswohls den Kontakt zu halten und weiter für die Annahme von Hilfe zu werben bzw. im Zweifelsfall zu prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet und weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Die Hilfeplanung sollte **traumasensibel**³⁰ gestaltet sein. Gewalt geht immer mit einer Destabilisierung einher. Nachdem die äußere Sicherheit durch einen geschützten Rahmen (wieder) hergestellt ist, geht es für die gewaltbetroffenen Kinder ebenso wie für den gewaltbetroffenen Elternteil deshalb vielfach zunächst darum, auch die innere Sicherheit zurückzuerlangen, sich zu stabilisieren und zu erholen. Mithilfe von Bewältigungsstrategien und z. B. Methoden des Stressmanagements müssen sie vielfach erst wieder lernen, schädigende Impulsdurchbrüche, Ängste etc. zu reduzieren und neue positive Erfahrungen mit sich und der Umwelt zu machen. Dieses Verständnis muss sich auch in realistischen Zielen und einer damit verbundenen angemessenen Zeitplanung in der Hilfeplanung niederschlagen, um Kinder und Eltern nicht zu überfordern.
- Ein zentrales Ziel mit Blick auf die **Kinder** ist es, die verlässliche **Bindung und Beziehung** zu einer verlässlichen Erziehungsperson zu fördern und zu stabilisieren. Das ist in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil. **Schützende Elternteile** können ihren Kindern die erforderliche Orientierung im Erlebten geben und sie damit beruhigen. Da die Loslösung aus Gewaltdynamiken aber auch mit Rückfällen, Krisen etc. verbunden ist, gilt es im Rahmen der Hilfen auch, **Vertrauenspersonen** für Kinder, die um ihre Situation wissen und an ihrer Seite sind, zu identifizieren bzw. aufzubauen.
- Darauf aufbauend kann professionelle Hilfe für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen notwendig sein in Form von **aufsuchender Krisenintervention, Beratung, Gruppenangeboten, ambulanten Hilfen** (vgl. für einen Überblick Kavemann/Kreyssig 2013, LWL-Landesjugendamt 2020) – zunächst um das Geschehen einordnen zu können und eine Grundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Studien mit Kindern aus Frauenhäusern zeigen, dass sie im Unterschied zu anderen Kindern eine klare Sicht von der Problematik hatten und ihnen die Situation verständlicher wurde (vgl. Seith 2006).

³⁰ Traumasensibles Arbeiten beinhaltet eine positive Grundhaltung zu Menschen und ihrer Entwicklung. Sie fördert das Erleben von mehr Sicherheit und Selbstwirksamkeit, den Vertrauensaufbau in andere Menschen und kann zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung beitragen (vgl. z. B. Haupt-Scherer 2015).

- In einer krisenhaften Situation, wie z. B. nach einer Trennung, die mit hohen organisatorischen, alltagspraktischen und auch emotionalen Anforderungen verbunden ist, kann auch eine vorübergehende stationäre Unterbringung eine notwendige und geeignete Hilfe sein, um Entlastung und Förderung sicherzustellen.
- Für die Auswahl der notwendigen und geeigneten **Hilfen mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil** ist zu fragen, welche Unterstützung sie benötigen, damit sie den Kindern als verlässliche und förderliche Erziehungsperson zur Verfügung stehen. Die als Reaktion auf die Gewalt gezeigten Verhaltensmuster (vgl. Kapitel „Gewaltbetroffener Elternteil“) können hier eine Orientierung bieten:

- „Rasche Trennung“ => vorrangig Information und Entlastung durch alltagspraktische Unterstützung
- „Neue Chance“ => Bestärkung in der Forderung nach Gewaltfreiheit durch Beratung und Initiierung begleitender Programme für den/die gewalttätige:n Partner:in, ggf. als familiengerichtliche/strafrechtliche Weisung
- „Ambivalente Bindung“ => prozesshafte Begleitung, die Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit ebenso stärkt wie die Fürsorge für die Kinder
- „Fortgeschrittene Trennung“ => Ermutigung und Unterstützung in Bezug auf die eigene Lebenssituation, Möglichkeiten zur kontinuierlichen Begleitung und/oder Krisenintervention angesichts möglicher Zuspitzungen

Es kann angenommen werden, dass die in den beiden ersten Stufen gegebene Handlungsfähigkeit auch für die Erziehung der Kinder vorhanden ist. Bei den letzten beiden Stufen handelt es sich hingegen um Trennungsprozesse, die langandauernd und wechselhaft verlaufen oder von z. T. dramatischen Zuspitzungen geprägt sein können, so dass es häufig gerade in diesen Fällen eigenständiger professioneller Hilfeangebote für die Kinder bedarf. Die Vorteile dieses direkten Einbezugs der Kinder sind auch wissenschaftlich belegt (Kindler/Walpert 2015).

Für die individuelle Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sind immer die Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik im Einzelfall entscheidend. Den gewaltbetroffenen Elternteilen sollte immer zumindest ein eigenes Beratungsangebot unterbreitet werden.

- Der **gewaltausübende Elternteil** benötigt Unterstützung, um seine Elternrolle verantwortlich auszuüben, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sein Beziehungs- und Erziehungsverhalten gewaltfrei auszugestalten. Eine Orientierung zu sinnvollen Hilfeansätzen und deren Wirksamkeit ermöglicht das Modell der Tätertypologien (s. Kapitel „Gewaltausübende Elternteile“):
 - Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus => Paar- und Familientherapie bei vorliegenden Voraussetzungen (s.u.)
 - Zyklischer / Borderline Gewalttypus => Beratung, Psychotherapie im Einzelsetting
 - Antisozialer / psychopathischer Gewalttypus => für Beratungsangebote schwer erreichbar, Täter-Opfer-Begegnung unbedingt vermeiden, Paar- und Familienberatung kontraindiziert

Für die Hilfeplanung ist es empfehlenswert, zumindest eine niederschwellige risikoorientierte Intervention in einem beratenden Setting bei einer fachspezifischen Institution zu veranlassen (vgl. EBG 2017).

Täterprogramme bzw. -therapien beziehen regelmäßig auch die Väterrolle explizit in die Arbeit mit ein. Erste Wirkungsstudien zeigen, dass Programme, die ausdrücklich an der Väterrolle anknüpfen (z. B. „Caring Dads“, bei den eher situativen Tätern Überreaktionen, Feindseligkeit und Belastungen reduzieren können (vgl. Liel 2018). Die „Persönlichkeitstypen“ sind aber von diesen Programmen kaum erreichbar, für sie werden eher intensivere und längerfristige Interventionen durch spezialisierte Beratung oder Therapie – z. T. mit strafrechtlicher oder familiengerichtlicher Weisung – als erforderlich erachtet (vgl. EBG 2020). Die Auseinandersetzung mit Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit und geschlechtsbezogenen Rollenbildern und Partnerschaftskonstruktionen ist dabei ein wichtiger Inhalt. Die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind hier eher begrenzt, sondern es bedarf der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, den Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz, Psychiatrie etc., um das Risiko wiederholter Ausübung häuslicher Gewalt nachhaltig zu senken.

- Da viele Partner:innen auch nach gewalttätigen Vorfällen die Beziehung fortsetzen oder verbessern wollen, sind **erste Ansätze gewaltzentrierter Paarberatung** (vgl. Landeskommision Berlin 2015) entwickelt worden. Diese kommen jedoch ausschließlich bei situativer Paargewalt mit moderater Häufigkeit in einer länger andauernden Beziehung in Frage, die damit auch ein geringeres Risiko für eine Schädigung der Kinder birgt. Für die Sicherheit der Kinder kann aber dennoch im Einzelfall ein Einverständnis mit einer zumindest vorübergehenden Trennung notwendig sein.

4.3 Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die fachlich gebotene Fallbearbeitung im Kontext häuslicher Gewalt erforderlich sind. Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können. Dies bezieht sich auf alle Verantwortungsebenen des öffentlichen Trägers.

Für wirksamen Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt sind folgende Strukturmerkmale und Rahmenbedingungen auf der örtlichen Ebene sinnvoll und notwendig:

Kenntnisse und professionelles Handeln der Fachkräfte bei Partnerschaftsgewalt

Eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zur Unterstützung und Hilfe bei häuslicher Gewalt benötigt u. a. Kenntnisse über die Dynamik bei häuslicher Gewalt, die Folgen der Mitbetroffenheit für Kinder, die polizeilichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Gewaltschutz, und über hilfreiche und vor Ort vorhandene Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten. Außerdem braucht es Kompetenzen in der Gesprächsführung und Kommunikation mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Kindern und Jugendlichen.

Angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen für die Arbeit im ASD bietet es sich an, dass einzelne Fachkräfte sich zum **Vertiefungsgebiet** Partnerschaftsgewalt und den Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen. Ein Grundwissen zu dem Thema sollte bei allen Fachkräften vorhanden sein.

Für die Fachkräfte ist es sehr wichtig, dass sie für ihre Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt Rückhalt durch die Leitung und den Jugendhilfeausschuss, z. B. mit Blick auf eine auskömmliche Personalausstattung (§ 79, Abs. 3 SGB VIII) haben. Auch sollte für sie die Möglichkeit bestehen, internen oder externen juristischen Beistand/Beratung z. B. bei der Mitwirkung in hochstrittigen familiengerichtlichen Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Rahmenbedingungen: Räumlichkeiten und Supervision

Da die Arbeit mit Familien, in denen Kinder durch häusliche Gewalt gefährdet sind, sehr belastend ist, sollten die Fachkräfte die Möglichkeit haben, zusätzlich zur kollegialen Beratung bei Bedarf **Fallsupervision** in Anspruch zu nehmen.

Für die Beratung braucht es weiterhin für Eltern ebenso wie für Kinder ansprechende und geeignete **Beratungsräume**, die mit Materialien zur Diagnostik, guten Sitzgelegenheiten, einer Spielecke etc. ausgestattet sind. In den Räumen, in denen die Erstgespräche mit den Gewaltausübenden stattfinden, sollten nach Möglichkeit auch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. zwei Türen, Notfallknopf, Möglichkeiten zur Gewährleistung von Schutz über Amtshilfe durch die Polizei o. ä.) vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen müssen auch Gegenstand der Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern, z. B. im Hinblick auf den begleiteten Umgang sein.

Verfügbarkeit externer Fachberatung

Der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die Einschätzung des damit verbundenen Sicherheits- und Gefährdungsrisikos für die Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil sowie die Auswahl und Vereinbarung wirksamer Hilfeangebot stellt angesichts der Gewaltdynamik und der z. T. sehr riskanten Verläufe hohe Anforderungen an die Fachkräfte. Zur fachlichen Unterstützung sollte es deshalb in jedem Prozessschritt möglich sein, auch **externe Expertise** z. B. durch Fachkräfte aus dem Bereich Gewaltschutz oder der Frauenhilfeinfrastruktur, durch Kinder- und Jugendpsycholog:innen, Jurist:innen etc. hinzuzuziehen. Diese Optionen sollten nach Möglichkeit durch entsprechende Vereinbarungen strukturell abgesichert sein.

Infrastruktur mit Unterstützungsangeboten für alle beteiligten Familienmitglieder

Eine qualifizierte Fallarbeit im ASD kann nur gelingen, wenn vor Ort differenzierte Hilfeangebote sowohl für den gewaltbetroffenen, den gewaltausübenden Elternteil, als auch für die mitbetroffenen Kinder vorhanden sind.

Während Kinder beispielsweise im Frauenhaus spezifische Unterstützung erhalten, bleiben sie in ihrer häuslichen Situation häufig ohne ein spezifisches Hilfsangebot (vgl. KFN 2019, Gugerell 2020). Nach wie vor führt bspw. die Gruppenarbeit mit Kindern, die Gewalterfahrungen gemacht haben, in der Jugendhilfe ein Schattendasein. Hier gilt es flächendeckend **Angebote in Analogie zu Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder** zu entwickeln und vorzuhalten. Beispiele und Erfahrungen dazu gibt es, an denen angeknüpft werden kann (z. B. Kindergruppe Hakuna matata im Rhein-Sieg-Kreis, Gruppenangebot Nangilima in Karlsruhe). Auch **Unterstützungsangebote im Zusammenwirken und an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Frauenhilfeinfrastruktur** können eine Möglichkeit sein, um Kindern eine Möglichkeit zu bieten ihre Erlebnisse zu verarbeiten (vgl. z. B. das Kinderzentrum e. V. – Hilfen bei häuslicher Gewalt in Bielefeld, Kinderberatung in Interventionsprojekten – zusammenfassend: Jugendhilfe aktuell 1-2020).

Angebote für die **Erwachsenen** sollten neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Gewalttätigkeit bzw. –betroffenheit und der Suche nach Auswegen aus der Gewalt immer auch eine Möglichkeit bieten, sich mit den Folgen für die eigene Rolle als Vater oder Mutter und die Beziehung zum Kind auseinanderzusetzen. Unter dieser Perspektive sind Angebote für Väter oder Mütter, die gegen ihre:n Partner:in gewalttätig werden bzw. Gewalt durch ihre:n Partner:in erleben, nicht ausschließlich, aber auch eine Aufgabe der Jugendhilfe.³¹

Für die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Elternteile braucht es eine **Kooperation** mit den örtlichen (Frauen-)Beratungsstellen und eine Klärung der Frage, wie die doppelte Perspektive auf die Ratsuchenden als Opfer von Gewalt und in ihrer Rolle als Mutter oder Vater, die die Situation der Kinder mit einbezieht, gut abgedeckt werden kann.

Insbesondere an Angeboten für Menschen, die gegen ihre Partner:innen Gewalt ausüben, mangelt es vielerorts. Die Arbeit mit den gewalttätigen Personen ist aber Opfer- und Kinderschutz! Für die Arbeit mit Gewalttätern bei häuslicher Gewalt liegen Standards vor (vgl. BAG TÄhG 2019), auch gute Praxis ist entwickelt (vgl. z. B. das Programm „Echte Männer reden“) und der Ausbau wird in NRW finanziell gefördert.³² Im Hinblick auf gewalttätige Väter zeigt sich, dass für manche der Wunsch die eigene Fürsorge für die Kinder zu verbessern und die väterlichen Kompetenzen für eine förderliche Entwicklung der Kinder auszuweiten, ein wichtiges Motiv sein kann, um solche Programme für sich zu nutzen. Entsprechend sind auch Konzepte, die sich speziell an Väter richten, entwickelt und evaluiert worden (vgl. das Programm „Caring Dads“, das z. B. in Düsseldorf und Hannover umgesetzt wird, vgl. Liel 2018).

Angesichts des Ausmaßes häuslicher Gewalt und der negativen Folgen für die Kinder ist es im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung auch Aufgabe der Jugendhilfe, für eine ausreichende Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsangeboten bei häuslicher Gewalt zu sorgen. Dazu gehört auch die ausreichende Verfügbarkeit von Dolmetscher:innen und Kulturmittler:innen.

Aufbau und Pflege von handlungsfeldübergreifenden Kooperationsstrukturen zu häuslicher Gewalt

Eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt im Einzelfall braucht ein **effektives Zusammenwirken mit anderen Handlungsfeldern** – hier sind insbesondere die Polizei, die Frauenhilfe- und Gewaltschutzinfrastruktur sowie das Gesundheitssystem zu nennen.

In allen Kommunen und Kreisen gibt es **Runde Tische gegen häusliche Gewalt/Gewalt an Frauen**, die ein Forum bieten können, um Fragen der Zusammenarbeit auch für das abgestimmte Vorgehen insbesondere zwischen Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen und Familiengericht im Einzelfall miteinander zu besprechen. Eine regelhafte Beteiligung des Jugendamtes und hier insbesondere der Allgemeinen Sozialen Dienste an den Runden Tischen ist sinnvoll und notwendig. Alternativ oder ergänzend können Aspekte der Kooperation bei häuslicher Gewalt auch in Netzwerken zum Kinderschutz o. ä., die

³¹ Zur Infrastruktur der Hilfen bei häuslicher Gewalt in NRW vgl. Seite ...

³² Bei der Bezirksregierung Arnsberg können Anträge auf „Förderung der Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt – Täterarbeit“ gestellt werden. Nähere Informationen: <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeits-schutz/gesundheits-und-pflege/foerderung-der-arbeit-mit-taetern-faellen-haesuslicher-gewalt-taeterarbeit>

mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes im Mai 2021 flächendeckend in NRW aufgebaut werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für eine koordinierte Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt braucht es vor allem eine Kenntnis über unterschiedliche Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Handlungsfelder sowie eine Verständigung auf gemeinsame Orientierungen, die das fachliche Handeln leiten. Um diese zu entwickeln, können interdisziplinäre Fortbildungen auf der örtlichen Ebene einen geeigneten und hilfreichen Rahmen bieten.

Um Absprachen zur Kooperation verbindlich machen, sollten sie in entsprechenden Vereinbarungen festgehalten werden, in den beteiligten Organisationen bekannt gemacht und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Kooperation mit dem Familiengericht: Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Gerade hier braucht es neben einer Abstimmung über die Schnittstellen im Verfahren eine gemeinsame fachliche Wissensgrundlage z. B. zu den Folgen häuslicher Gewalt für Kinder, zu Fragen, wie Umgangskontakte nach häuslicher Gewalt kindeswohlförderlich zu gestalten sind, wie Schutzbedürfnisse der Gewaltopfer im Verfahren berücksichtigt werden können etc. Die Möglichkeit für die ASD-Fachkräfte, juristische Expertise hinzuziehen zu können, stärkt sie in der offensiven Wahrnehmung ihrer Rolle zum Wohl der Kinder im familiengerichtlichen Verfahren.

Kooperation mit der Frauenhilfe-/Gewaltschutzinfrastruktur: Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die (regelmäßige) Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten (74%), der Polizei (69%), den Schulen (56 %) und dem Gesundheitswesen (45%). Eine verbindliche und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Frauenhilfe-/Gewaltschutzinfrastruktur ist nicht aufgeführt. Für Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Männerberatung und andere Organisationen, die mit Gewalttäter:innen arbeiten, aber unverzichtbare Anlaufstellen. Sie können Kindern und gewaltbetroffenen Elternteile Zugänge zu weiterführenden Unterstützungsangeboten auch durch die Kinder- und Jugendhilfe eröffnen und bieten selbst z. T. Hilfe bei der Bearbeitung und der Beendigung von Gewalt. Sofern noch nicht vorhanden, sollte deshalb auch eine verbindliche Kooperation mit der Frauenhilfeinfrastruktur aufgebaut werden. Erste Kommunen haben beispielsweise bereits Kooperationsvereinbarungen z. B. mit dem örtlichen Frauenhaus abgeschlossen (vgl. z. B. die Stadt Hamm – Termath in Jugendhilfe aktuell 1-2020, S. 50f.)

Kooperation mit dem Gesundheitswesen: Wenn Frauen oder Männer Gewalt in der Partnerschaft erleben, wenden sie sich häufig als erstes an die Hausärzt:innen, Kliniken o. ä. Wenn Gesundheitsfachkräfte in der Lage sind, solche Signale zu erkennen und gleichzeitig auch regelhaft nach Kindern in der Partnerschaft fragen, können auch aus dem Gesundheitswesen weitere Zugänge zu Hilfe und Unterstützung z. B. durch die Jugendhilfe eröffnet werden. Gleichzeitig ist das Gesundheitswesen ein wichtiger Kooperationspartner, wenn es um die Sicherstellung von Schutz und Hilfe geht (z. B. medizinische Versorgung, rechtsmedizinische Untersuchungen, anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt etc.).

Kooperation mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden: Es sind vor allem die Mitteilungen über die Einsätze der Polizei, die den Jugendämtern Anlass geben zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt tätig zu werden. Regional gesehen ist die Praxis sowohl der Polizei als auch der Jugendämter jedoch sehr heterogen (vgl. KFN 2020). Mit der Polizei braucht es Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sowohl bei und nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (siehe dazu den nachfolgenden Kasten) als auch für den Bereich der Gefahrenabwehr. Für den Bereich der Strafverfolgung (z. B. im Hinblick auf die Mitteilungen in Strafsachen, Möglichkeiten und Grenzen der Strafanzeige) braucht es vor allem Kenntnisse über die unterschiedlichen Aufträge und Handlungsmöglichkeiten bei der Handlungsfelder.

Für die Praxis 34: Vereinbarungen mit der Polizei

Vereinbarungen mit der Polizei zu Mitteilungen nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt

Die Praxis der Mitteilungen der Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, in denen Kinder mitbetroffen sind, stellt sich regional unterschiedlich dar. Es ist notwendig, sich mit den jeweiligen Polizeipräsidien bzw. Kreispolizeibehörden über das Verfahren und die Inhalte der Mitteilungen durch die Polizei an das Jugendamt zu verständigen. Wichtige Punkte in diesem Zusammenhang können sein

- dass die Mitteilungen **zeitnah** nach dem Polizeieinsatz, i.d.R. spätestens am nächsten Werktag erfolgen, eine unmittelbare Mitteilung in den Fällen, wo bspw. akute Unterbringungsnotwendigkeiten/akute Kindeswohlgefährdung bestehen.
- dass auch bei mehreren Einsätzen in einer Familie jedes Mal eine neue Mitteilung erfolgt,
- dass geklärt wird, ob bereits seitens der Polizei ein Abgleich mit dem Einwohnermeldeamt, welche Kinder im Haushalt gemeldet sind bzw. zur Beziehung gehören, möglich ist bzw. regelhaft erfolgt,
- ob und wie die Kinder in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen und über den weiteren Fortgang informiert werden,
- unter welchen Voraussetzungen unverzüglich eine Inobhutnahme durchgeführt werden kann, z. B. um die betroffenen jungen Menschen nicht bei den gewaltausübenden Elternteilen belassen zu müssen,
- unter welchen Voraussetzungen ggf. auch das Familiengericht sinnvollerweise direkt seitens der Polizei informiert wird, z. B. wenn Drohungen im Raum stehen, die einen Umgangsabschluss notwendig machen oder damit ein Wegweisungsverbot nicht durch familiengerichtliche Umgangsregelungen unterlaufen wird,
- dass die Mitteilungen beispielsweise folgende Informationen enthalten:
 - polizeiliche Maßnahmen,
 - Aufenthaltsorte und Kontaktdaten beider Elternteile/Partner:innen,
 - Wissen der Beteiligten über die Mitteilung an das Jugendamt,
 - alle Hinweise und Wahrnehmungen über die Betroffenheit und Befindlichkeit der Kinder (eigene Betroffenheit der Kinder durch Gewalt, Hinweise auf Vernachlässigung, Drohungen/Stalking gegen die Kinder etc.),
 - Ergebnisse der Sicherheitsanalyse,
 - Informationen über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die der gewaltbetroffenen Person gegeben wurden
 - ggf. Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zur pro-aktiven Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle,
 - ggf. Information über Hinzuziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes bei Anhaltspunkten für eine psychische Störung oder Alkohol-, Suchtmittel- und Medikamentenmissbrauch bei angetroffenen Erziehungspersonen.

(vgl. dazu z. B. Fachstelle Kinderschutz 2020)

Im **Lahn-Dill-Kreis** wird seit dem 1. November 2019 in enger Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern und Familiengerichten ein **Modell** erprobt, das behördliche und familiengerichtliche Verfahrensabläufe in Fällen häuslicher Gewalt mit mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung von Kindern effizienter gestalten soll. Weil erfolgreiche Ermittlungen der beteiligten Behörden und des Familiengerichts und damit ein effektiver Schutz zumindest der betroffenen Kinder in Fällen häuslicher Gewalt oft nur dann möglich sind, wenn sie sich die Mitwirkung und Unterstützung des erwachsenen Opfers häuslicher Gewalt zeitnah sichern können, werden wesentliche Schritte in einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne miteinander verzahnt durchgeführt. Die Polizeibeamten informiert neben dem Jugendamt unverzüglich per Fax auch das zuständige Familiengericht über den Vorfall, sofern

minderjährige Kinder im betroffenen Haushalt leben. Ergänzend setzt die von der Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen informierte Staatsanwaltschaft das zuständige Familiengericht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Täter häuslicher Gewalt und über dessen Ausgang in Kenntnis. Die jeweils zuständigen Familienrichter und -richterrinnen bemühen sich nach Eingang der polizeilichen Meldung um eine zeitnahe persönliche Anhörung von Eltern und Kindern (§§ 157 II, 159, 160 I FamFG) (vgl. Kischkel 2020)³³.

Verfügbarkeit von Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder

Wenn das Jugendamt mit Familien nach Ereignissen häuslicher Gewalt in Kontakt kommt, sind die Familien zumeist in krisenhaften Situationen. Zahlreiche Entscheidungen müssen getroffen werden. In solchen Situationen ist die Möglichkeit zur Informationsaufnahme oftmals eingeschränkt. Oft treten die Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund – zumal die Eltern z. T. glauben, dass die Kinder von der Gewalt nicht unmittelbar betroffen sind. In so einer Situation ist es daher hilfreich, Informationsmaterial zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und – sofern dieses nicht bereits von Polizei oder Beratungsstellen zur Verfügung gestellt wurde – zu den rechtlichen Schutzmöglichkeiten für die gewaltbetroffenen Elternteile und den vor Ort vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangeboten aushändigen zu können. Eine Übersicht mit hilfreichen Materialien findet sich im Anhang. Oft ist aber auch im Kontext der Runden Tische vor Ort entsprechendes Informationsmaterial erstellt worden.

Enttabuisierung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Häusliche Gewalt ist nach wie vor stark tabuisiert. Wenn Kinder und Jugendliche um häusliche Gewalt wissen, Mütter und Väter über die Folgen für Kinder informiert sind, erhöht das die Chancen, frühzeitig Auswege aus der Gewalt zu eröffnen und Hilfen zugänglich zu machen. Deshalb sollten – z. B. im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – in Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen wie Kindergärten, Schulen o. ä. **Informationsveranstaltungen** zu häuslicher Gewalt vor Ort angeboten werden. Auch das Aufhängen von Plakaten oder die Auslage von Informationsmaterialien zum Thema tragen dazu bei, das Thema häusliche Gewalt zu enttabuisieren und zu signalisieren, dass Fachkräfte um das Thema wissen und dazu ansprechbar sind.

Bei Informationsveranstaltungen ist immer zu bedenken, dass diese zu Hilfesuchen seitens der Teilnehmenden führen können. Die Veranstalter:innen brauchen daher auch Kenntnisse darüber, wie sie bei Hinweisen auf häusliche Gewalt unterstützend tätig werden können. Für die Fachberatung sollten ihnen **insoweit erfahrene Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu Partnerschaftsgewalt** vermittelt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sinnvoll, regelmäßig z. B. im Rahmen der **sozialpädagogischen Diagnostik** nachzufragen, ob Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt vorliegen. Ein solches Vorgehen dient der Enttabuisierung, das entsprechende Wissen ist aber auch notwendige Voraussetzung, um fachlich angemessen handeln zu können.

³³ Weitere Informationen zum Projekt vgl. <https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/news-archiv/archiv-de-tails/news/beschleunigung-von-verfahrenswegen-bei-haueslicher-gewalt-1/>

5 Literatur

AG 78 „Die Rechte der Kinder“ Frankfurt a. M. (Hg.) 2016: Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt a. M., Download: <https://lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf>

Balloff, Rainer 2010: Häusliche Gewalt, Stalking und die Folgen für die Kinder. In: Kindesmisshandlung und –vernachlässigung. Hrsg. von der DGfPI, Heft 2, 2010

BIG e.V. 2010: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, Download: <https://www.big-berlin.info/medien/empfehlungen-fuer-jugendaemter-faellen-haeuslicher-gewalt>, zuletzt angesehen: 24.08.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend o.J.: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention). Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-be33kaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (letzter Zugriff: 30.03.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern. Ergebnisse der Pilotstudie. Kurzfassung. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-gewalt-gegen-maenner-84660> (letzter Zugriff: 13.05.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009: Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93962/47167b8687b3eefe472134388c534198/gesundheit-gewalt-migration-kurzfassung-studie-data.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aefef612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Brisch, Karl Heinz 2013: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern – Befunde aus der neurobiologischen Forschung. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 169-186

BAG LJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) 2015: Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mainz, Download: http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o.O,

- Clemens, Vera u. a. 2019: Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 2019, Heft 2, S., 92–99, Download: <https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377> (letzter Zugriff: 06.04.2021)
- Deutschesprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT): Was ist ein Trauma und wie entstehen Traumafolgestörungen? <https://www.degpt.de/> (letzter Zugriff 24.03.2022)
- DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2014: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII: gewöhnlicher Aufenthalt (gA), Themengutachten TG-1014. Heidelberg
- DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2021: Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg
- EBG – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2020: Gewaltdynamiken und Interventionsansätze. Informationsblatt A 3 (Grundlagen). Bern, Download: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a3.pdf.download.pdf/a3_gewaltdynamiken-und-interventionsansaeetze.pdf (letzter Zugriff: 07.04.2021)
- EBG – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2017: Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen. Bern, Download: <https://www.ebg.admin.ch> (letzter Zugriff: 13.04.2022)
- Eichhorn, 2017: Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung. In: Soziale Arbeit 66 (2017), S. 96-102
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH 2020: Jugendhilfe und Polizei. Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt unter Beteiligung des sozialpsychiatrischen Dienstes sowie des Familiengerichtes. Info aktuell 96. Hennigsdorf, Download: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/info%20aktuell/96_Info%20aktuell.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2021)
- Fegert, Jörg/Ziegenhain, Ute/Goldbeck, Lutz (Hrsg.) 2013: Traumatisierte Kinder in Deutschland. Beltz Verlag, Weinheim Basel
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights 2014: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Luxemburg, Download: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2021)
- Garbe, Elke 2016: Traumasensible Interventionen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. <http://www.vfuks.de/wp-content/uploads/%E2%80%9ETraumasensible-Intervention-im-Kontext-der-Kind-und-Jugendhilfe%E2%80%9C.pdf>
- Gissel-Palkovich, Ingrid 2002: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. Münster, Hamburg
- Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (GesamtHrsg.) 2021: beck-online.GROSSKOMMENTAR
- Gugerell, Gertraud 2020: „Da habe ich mich wirklich sehr befreit gefühlt“. Institutionelle Unterstützung von Jugendlichen als direkt oder indirekt Betroffene von häuslicher Gewalt – eine retrospektive Untersuchung. Masterarbeit an der Fachhochschule FH Campus Wien. Wien, Download: <https://pub.fh-campuswien.ac.at/obvfcwhsacc/download/pdf/5555629?originalFilename=true> (letzter Zugriff: 03.01.2022)
- Haase, Judith 2021: Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutzes. Weinheim
- Hagemann-White, Carol/Grafe, Bianca (Hg.) 2016: Experiences of Interventions Against Violence. An Anthology of Stories. Leverkusen Opladen

Haupt-Scherer, Sabine: Traumakompetenz für die Kinder- und Jugendarbeit. Hrsg. von der Evangelischen Jugend von Westfalen. Schwerte 2015
Helfferich, Cornelia 2006: Muster von Gewaltbeziehungen. Ein Beitrag zur hermeneutischen Diagnostik von Gewaltbeziehungen, In: Hoffmann, Jens und Isabell Wondrak (Hg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Prävention und Fallmanagement. Frankfurt a. M.

Helfferich, Cornelia 2013: Die Adoleszenz als „zweite Chance“ – Handlungsspielräume für Geschlechtervorstellungen bei Töchtern und Söhnen aus gewaltbelasteten Familien. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 118-133

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara 2004: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Platzverweis => Beratung und Hilfen. Freiburg

Heynen, Susanne 2003/2011: Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Unveröffentlichtes Manuskript, Download: <https://docplayer.org/51160-Haeusliche-gewalt-direkte-und-indirekte-auswirkungen-auf-die-kinder-susanne-heynen-1-stand-november-2003.html> (letzter Zugriff: 13.05.2021) vgl. dazu auch ihren Vortrag „Hilfe und Schutz für Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt“ anlässlich der LWL-Tagung: Partnerschaftsgewalt in der Familie: Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern am 15.03.2011)

Heynen, Susanne 2020: Professionelle Begleitung fehlte. Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Jugendhilfe aktuell 1, S. 30-34

Heynen, Susanne / Zahradnik, Frauke, (Hg.) 2017: Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Weinheim

IM NRW – Innenministerium NRW 2007: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln. Düsseldorf, Download: <https://e-pflicht.ub.uni-duesseldorf.de/download/pdf/14093?originalFilename=true>, letzter Zugriff: 18.01.2022)

Jugendhilfe aktuell 1-2020: Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf> (letzter Zugriff: 22.10.2021)

Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2013: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich, Download: https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/HaeuslicheGewalt_Manual.pdf (letzter Zugriff: 03.01.2022)

Kavemann, Barbara 2000: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2014: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022)

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2020: Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Kindler, Heinz 2013: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 27-47

- Kindler, Heinz 2015: Risiko- und Gefährdungseinschätzung bei Kindern. Vortrag auf der Jahrestagung für die Leitung der sozialen Dienste. o.O. Download: <https://docplayer.org/40821054-Risiko-und-gefaehrungseinschaetzungen-bei-kindern.html> (letzter Zugriff: 22.08.2021)
- Kischkel, Thomas 2021: Das „Modell Lahn-Dill“ – Wege zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Jugendhilfe- und Sorgerechtsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2020, S. 327ff.
- Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt – Ministerium der Justiz des Saarlandes (Hg.) 2011: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Saarbrücken, Download: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_gewaltgegenfrauen/download_handlungsorientierungjugend%C3%A4mter.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (letzter Zugriff: 18.10.2011)
- Korittko, Alexander 2020: Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? Kinder benötigen spezielle Interventionen bei Umgangskontakten nach häuslicher Gewalt. In: Jugendhilfe aktuell 1-2020, S. 16-19
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2015: Lösungsfokussierte Paarberatung bei häuslicher Gewalt – Ein Curriculum zur Beendigung von situativer Paargewalt. Berlin, Download: https://www.berlin.de/lb/lkbgg/assets/bfg_55.pdf (Letzter Zugriff: 30.03.2021)
- Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.) 2002: Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis. Hannover, Download: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1170418595/Eckpunkte_Kinder_misshand._Muetter.pdf (Letzter Zugriff: 18.05.2021)
- Liel, Christoph 2018: Väter und familiäre Gewalt. Reihe: Dissertationen der LMU München. Band 29. München: Open Publishing der LMU München [online unter: <https://www.doi.org/10.5282/edoc.22943>]
- LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt (Hg.) 2020: Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Empfehlung für Jugendämter. Köln, Münster, Download: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)
- LWL-Landesjugendamt (Hg.) 2011: Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG. Eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Münster, Download: https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Familie/Trennungs_und_Scheidungsberatung/1301298765_0/Arbeitshilfe_Trennung_gesamt.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)
- Möllers, Jutta 2019: Begleiteter Umgang. In: Merchel, Joachim (Hg.) 2019: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aktualisierte Auflage. München, Seiten 241-250
- Meysen, Thomas (Hg.) 2021: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>, letzter Zugriff: 18.10.2021)
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. 2009
- Müller, Ursula / Schröttle, Monika 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

- Müller-Magdeburg, Cornelia 2009: Die Beteiligung des Jugendamtes – Plädoyer für ein aktives Jugendamt. In ZKJ 2009, S.319-323
- Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas 2019: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden
- Murafi, Khalid 2011: Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die miterlebenden Kinder. In Jugendhilfe aktuell 1/2011, S. 13-19. Download: https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/Ser-vice/jhaktuell/1305104580/1305105194_1/Jugendhilfe_aktuell_01_2011.pdf
- Panzlaff, Nicole 2020: Gesprächsführung bei Partnerschaftsgewalt. In: BIG e.V.: Dokumentation des Online-Fachtags „Was tun bei häuslicher Gewalt?“ vom 24.11.2020. Berlin, Download: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/2102_Dokument_FT_Lichtenberg.pdf (zuletzt angesehen: 24.08.2021)
- Polizei NRW – Landeskriminalamt 2020a: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2019. Düsseldorf, Download: https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/201104_Partnerschaftsgewalt2019.pdf (letzter Zugriff: 30.03.2021)
- Polizei NRW – Landeskriminalamt 2020b: Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Düsseldorf, Download: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)
- Polizei NRW – Landeskriminalamt 2021: Häusliche Gewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Düsseldorf, Download: https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-04/Lagebild%20H%C3%A4usliche%20Gewalt%202020_0.pdf (letzter Zugriff: 04.01.2022)
- Rauscher, Thomas 2018 (Hrsg.): Münchener Kommentar zum FamFG. Band 1. Verlag C.H. Beck München
- Salgo, Ludwig 2019: „Kinderschutz im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl“. Vortrag anlässlich des Fachtages „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“ am 06.12.2019 in Oldenburg https://praeventionsrat-oldenburg.de/pdf/FachtagHG_ProfSalgo2019.pdf
- Santen, Eric van und Seckinger, Mike: Kooperation im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Auflage 2019, S. 359-374
- Seith, Corinna (2006b): Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen an Behörden und Fachstellen. In Soziale Sicherheit CHSS, 5, S. 249–254
- Seith, Corinna und Barbara Kavemann 2007: „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“, Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg. Stuttgart
- Strasser, Philomena 2005: Kinder legen Zeugnis ab: Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. 2. Auflage. Wien
- Struck, Norbert u. a. 2018: Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen (24), 2018, S. 181-188
- Walpert, Sabine und Heinz Kindler 2015: Partnergewalt. In: Melzer, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn, S. 226-233
- Wettig, Jürgen 2019: Transgenerationale Weitergabe kindlicher Traumatisierung. In: Der Neurologe & Psychiater 2019, S. 35-38

6 Anhang

- Hinweise für die Kommunikation mit Kindern
- Strategien gewalttätiger Männer (Anhang 8.8. aus dem Frankfurter Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt, AG 78 „Die Rechte der Kinder“ Frankfurt a. M. (Hg.) 2016)
- Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat und Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat
- Gewalt in Paarbeziehungen (be)trifft Kinder – Materialien für die Praxis

Hinweise für die Kommunikation mit Kindern³⁴

Die nachfolgenden Hinweise sollen nicht als ein in dieser Reihenfolge abzuarbeitendes Befragungsmニュアル verstanden werden. Es sind vielmehr Beispiele, die als Orientierung für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erfahren haben, dienen.

Die Gewalt, die die Kinder miterlebt haben, ist meist so belastend, dass es schwerfällt, dafür Worte zu finden. Andere Ausdrucksformen wie Malen, Figuren stellen etc. sollten ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Haltung der Person, die mit den Kindern und Jugendlichen die Gewalt ansprechen möchte, von entscheidender Bedeutung.

Kinder und Jugendliche benötigen:

- eindeutige Botschaften, aus denen hervorgeht, dass das Problem bekannt ist,
- die Möglichkeit in ihrem Tempo und ihrer Sprache zu sprechen, ihre Ausdrucksform zu nutzen,
- die Bestätigung, dass alles, was sie sagen, ernst genommen wird,
- die Bestätigung, dass die Fachkraft auf ihrer Seite steht und die Erwachsenen bereit sind Verantwortung zu übernehmen,
- Entlastung von ihrer Annahme, dass sie für die Häusliche Gewalt verantwortlich sind.

Botschaften an Kinder und Jugendliche, die sie entlasten:

- „Ich weiß, dass sich viele Kinder, mit denen ich gesprochen habe, für das, was passiert ist, schuldig fühlen und sich schämen. Und sie sind ja gar nicht schuld dran.“
- „Ich weiß, dass Kinder manchmal zusehen müssen/mit anhören müssen, wenn z. B. der Vater die Mutter schlägt. Mir haben Kinder schon erzählt, dass sie dabei manchmal auch selbst geschlagen wurden.“
- „Eltern dürfen ihre Kinder nicht schlagen, das ist verboten. Niemand darf Anderen Gewalt antun. Das ist für alle verboten.“
- „Manchmal haben Kinder Angst, dass sie ihre Familie verlieren könnten, wenn sie sagen, was sie erlebt und was sie dabei gefühlt haben. Es ist in Ordnung, dass wir darüber sprechen. Dafür bin ich da.“

Allgemeine offene Fragen:

- „Wie geht es Dir zu Hause?“
- „Wer ist wichtig für Dich zuhause?“
- „Wer sind noch wichtige Personen in Deinem Leben und warum?“
- „Darfst Du über das, was passiert ist, sprechen?“ „Wenn nicht, was glaubst Du, was dann los ist?“
- „Was sind Deine Wünsche für Deine Familie?“
- „Wenn Du Wünsche frei hättest, was würdest Du Dir wünschen?“

³⁴ Diese Hinweise sind eine Kurzfassung der „Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern“ aus dem Frankfurter Leitfaden „Umgang nach häuslicher Gewalt?“ (2016), S. 32ff. und wurden speziell für die Kontakte mit Kindern im Rahmen der ASD-Arbeit ausgewählt. Download: <https://lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf>

Zum Gewalterleben des Kindes:

- „Wo bist Du, wenn zu Hause Streit/Gewalt stattfindet?“
- „Was glaubst Du, was dann in der Küche/dem Wohnzimmer usw. passiert?“
- „Was machst Du in der Situation?“
- „Was würdest Du dann am liebsten tun?“
- „Wovor hast Du am meisten Angst?“

Zur Intensität des Erlebens:

- „Wenn Du Dich bedroht fühlst/Du Angst hast, durch das, was Du hörst und/oder siehst, wie stark ist die Bedrohung/die Angst, wenn Du sie auf einer Skala von 0-10 aufzeigen könntest?“
(0= keine Bedrohung/sehr wenig Angst 10 =maximale Bedrohung, sehr viel Angst)
- „Wurdest Du in den Auseinandersetzungen/in dem Streit selbst auch verletzt?“
- „Hat Dich jemand zu schützen versucht?“
- „Was hast Du nach dem Vorfall gemacht?“

Zur Bewertung der Signale des Kindes:

- Gibt es Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Kindes, die es unterstützen?
- Wie stark waren die körperlichen Auseinandersetzungen während des Streits?
- Gab es konkrete Drohungen gegen das Kind?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind? Wer hat das Kind im Blick?
(Schutzplan)

Strategien gewalttätiger Männer³⁵

Strategien gewalttätiger Männer zur Beeinflussung des Rechtssystems und zur Beeinflussung des Opfers

Es ist eine häufige Annahme, dass Misshandler generell brutale Menschen sind und den Vorstellungen eines klassischen Kriminellen entsprechen. Misshandler, die in dieses Stereotyp passen, werden eher strafrechtlich verfolgt als solche, die sich grundsätzlich eher angepasst verhalten. Einige von ihnen sind vorbestraft; viele aber sind unbescholtene bürgerliche Männer, die nie angezeigt wurden, nicht drogenabhängig sind und einer geregelten Arbeit nachgehen.

Wenn misshandelnde Männer nicht in die typische Vorstellung von einem Gewalttäter passen, besteht die Gefahr, dass auch das Rechtssystem sie nicht als gewalttätige Personen, die strafbare oder jedenfalls zivilrechtliche Ansprüche auslösende Handlungen begangen haben, identifiziert und sie nicht als richtige Misshandler ansieht. Das kann zur Folge haben, dass die Gewalt und die Gefährdung des Opfers nicht genügend ernst genommen werden. Besonders gewalttätige Männer, die sich sehr ruhig, überlegt und besonnen geben, können das Rechtssystem am besten manipulieren.

Durch die enge Verbundenheit von Täter und Opfer bei Häuslicher Gewalt ist eine intensive Beeinflussung des Opfers durch den Täter möglich. Gewalttäter im häuslichen Bereich nutzen diese, um zu verhindern, dass ihr gewalttätiges Verhalten Konsequenzen hat. Diese Strategie der Einflussnahme führt dazu, dass viele Taten erst gar nicht polizei- und gerichtsbekannt werden. Ist ein rechtliches Verfahren eingeleitet, versuchen die Täter häufig, die Opfer dazu zu bringen, im seinem Sinne zu agieren und den Strafantrag zurückzuziehen oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen oder im Zivilrecht Klage oder Antrag zurückzunehmen. Das Handeln der betroffenen Frauen ist häufig daher nicht freiwillig, wird von der Umgebung jedoch oft ohne weitere Nachforschung als freiwillige Entscheidung betrachtet.

Die Strategien von Gewalttätern zu durchschauen und ihnen entgegenwirken zu können, sind die Ziele dieser Seminareinheit.

Die häufigsten Strategien:

Misshandler wenden verschiedene Strategien an, um zu verhindern, dass ihnen etwas passiert und dass es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. Sie verstehen es häufig sehr gut, ihre Umgebung und auch die Institutionen zu täuschen, zu manipulieren und auf ihre Seite zu bringen. Die häufigsten Strategien von Tätern Häuslicher Gewalt sind:

1. Einflussnahme auf das Opfer und das Umfeld

Die Einflussnahme auf das Opfer ist für den Täter im häuslichen Bereich das häufigste und sicherste Mittel, um zu verhindern, dass es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. Wegen des Näheverhältnisses zwischen Täter und Opfer funktioniert diese Strategie besonders gut. Die Einflussnahme auf das Opfer besteht darin, dass der Täter die Frau auf verschiedenen Ebenen daran hindert, Schritte zu machen, die zu negativen Konsequenzen für den gewalttätigen Mann führen könnten.

Dazu gehört z. B.:

- die Frau daran zu hindern, die Polizei zu rufen,

³⁵ Quelle: Berliner Kompetenz- und Fortbildungszentrum zu Häuslicher Gewalt (BKF), Schneider/Schweikert (Seminarunterlagen). Zitiert nach Frankfurter Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt. Anlage 8

- die Frau daran zu hindern, dass sie offen reden kann, während andere Personen und auch Institutionsvertreter wie z. B. Polizeibeamtinnen anwesend sind,
- die Frau daran zu hindern, dass sie zur Polizei, zu einem/einer Rechtsanwältin, einer Beratungsstelle etc. geht,
- die Frau dazu zu bringen, die Anzeige, den Strafantrag, die Klage, den Antrag zurückzunehmen,
- die Frau daran zu hindern, bei der Gerichtsverhandlung zu erscheinen,
- die Frau dazu zu bringen, ihre Aussage zu widerrufen oder sogar eine falsche Aussage oder falsche Angaben zu machen,
- die Frau dazu zu bringen, einem außergerichtlichen Tatausgleich oder einem Vergleich zuzustimmen.

Dafür werden verschiedene Mittel angewendet wie z. B.:

- Einsperren,
- Telefonschnur herausreißen,
- Autoschlüssel wegnehmen,
- Drohungen,
- Selbstmorddrohungen,
- Misshandlung oder Bedrohung der Kinder,
- Bedrohung, Unterdrucksetzen oder Beeinflussung von Verwandten, Freundinnen,
- Nötigung, Zwang,
- körperliche Hinderungen, Misshandlungen,
- Post kontrollieren, Ladungen wegwerfen,
- „sanfter“ Druck, wie Überreden, an das Mitleid der Frau appellieren,
- Liebes- und Änderungsbeteuerungen.

Das Opfer wird wie ein Puffer zwischen Rechtssystem und Täter gestellt und dazu gebracht, Handlungen zu setzen, die zum Vorteil des Täters sind und solche zu unterlassen, die zu seinem Nachteil sind. Mit diesen Handlungen schadet sich die Frau oft selbst; eine Konsequenz kann z. B. sein, dass sie selbst als unglaubwürdig gilt oder sogar wegen einer Falschaussage strafrechtlich verfolgt wird. Häufig erscheinen solche Handlungen von Opfern auch als paradox oder werden als masochistisch interpretiert, weil die dahinterstehenden Strategien des Mannes nicht erkannt werden. Es scheint so, als würde die Frau freiwillig so „unsinnig“ handeln. Diese Handlungen machen aber Sinn, wenn sie aus der Perspektive des Misshandlers betrachtet werden.

Gegenstrategien:

Es ist sehr wichtig, sich dieser Dynamik und der Strategien, die Täter im häuslichen Bereich benutzen, um auf das Opfer Einfluss zu nehmen, bewusst zu sein und diese in der Verhandlungsführung zu berücksichtigen. Der Einfluss des Täters kann nur unterbunden werden, indem das Opfer Unterstützung und in besonders gefährlichen Situationen Schutz erhält. Ebenso ist es wichtig, die Manipulation und Einschüchterung des Umfeldes und eventuell von Zeuginnen zu unterbinden. Die intensive Unterstützung durch eine Fraueneinrichtung, rechtliche Beratung und Vertretung bei Gericht und die Kooperation aller beteiligten Institutionen sind notwendig.

2. Verleugnen

Viele Gewalttäter geben nicht zu, dass sie Gewalt ausgeübt haben. „Ich haben nichts getan, sie hat sich selbst verletzt, ist hingefallen, gegen die Kante gestürzt, sie hat gar nicht geschrien, der Fernseher war so laut“ etc. sind typische Aussagen.

3. Verharmlosen

Wenn Leugnen nicht oder nicht mehr möglich ist, wird oft zur Strategie der Verharmlosung gegriffen:

„Ich habe sie nur geschubst, sie ist unglücklich gefallen, sie wird so leicht blau, ihr Zahnfleisch blutet so leicht.“ usw.

Gegenstrategien:

Dem Misshandler den Polizeibericht, den Krankenhausbefund, das ärztliche Attest, die Aussage der Frauenhausmitarbeiterin etc. vorlesen bzw. vorhalten. Ihn dazu auffordern, ganz genau zu erzählen, wohin, womit, wie oft er die Frau geschlagen, getreten etc. hat. Ihn immer wieder auf die Tat zurückbringen, ihn damit konfrontieren und Ausflüchte nicht zulassen. Auf keinen Fall auf die Verharmlosung und Verleugnung eingehen.

4. Falsche Darstellungen

Gewalttätige Männer rechtfertigen die Gewalthandlungen, indem „gute Intentionen“ als Begründung angegeben werden, z. B. „Sie wollte sich was antun, aus dem Fenster stürzen, ich musste sie mit Gewalt daran hindern, dabei wurde sie verletzt“, oder „sie war total hysterisch und hörte nicht mehr auf zu schreien, ich musste sie zur Vernunft bringen“.

Gegenstrategien:

Dem Täter klarmachen, dass Gewalt auch nicht zu rechtfertigen ist, wenn dahinter – angeblich – gute Intentionen stehen. Gewalttaten sind Abwehransprüche auslösende und regelmäßig strafbare Handlungen und haben auf die Opfer massive Auswirkungen wie Angst, Panik, Verletzungen, Vertrauens- und Selbstwertverlust etc.

5. Victim-Blaming

Das sogenannte Victim-Blaming – die Schuld auf das Opfer zu schieben – ist eine sehr häufige Rechtfertigungsstrategie. Diese Strategie soll vom Täter und seiner Tat ablenken und die Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Opfers richten. Gleichzeitig dient sie auch dazu, das Umfeld, also auch die Vertreter von Polizei, Gericht etc. gegen das Opfer einzustellen oder auf die Seite des Täters zu bringen. Häufige Schuldzuweisungen an das Opfer sind z. B.:

„Sie hat mich betrogen, sie hat nicht gekocht, nicht aufgeräumt, sie trinkt, nimmt Drogen, sie ist aggressiv, sie hat mich zuerst geschlagen, sie kümmert sich nicht um den Haushalt, die Kinder.“ etc.

Gegenstrategien:

Es ist wichtig, sich ganz klar von Gewalttaten abzugrenzen und dem Täter zu vermitteln, dass Gewalt durch nichts zu rechtfertigen ist. Keine Frau „verdient“ Gewalt, egal wie sie sich verhält, ob sie eine gute

Hausfrau, Mutter etc. ist. Jeder Mensch hat das Recht, ohne Gewalt zu leben; dieses Recht muss nicht erst durch „Wohlverhalten“ verdient werden. Gewalttaten sind illegal, genau wie ein Bankraub, auch wenn man arm ist oder um Geld geprellt wurde. Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen.

6. Vorspiegeln von Kontrollverlust

Misshandler versuchen auch, die Verantwortung für Gewalttaten abzuschieben, indem sie behaupten, die Kontrolle verloren zu haben und eigentlich nichts dafür zu können. Typische Aussagen sind hier: „Ich bin explodiert, mir ist der Kragen geplatzt, ich bin ausgerastet und als ich wieder zu mir kam, lag sie auf dem Boden, ich habe rot gesehen und weiß nicht mehr, was dann passiert ist.“ usw.

Gegenstrategien:

Jemand, der sich nicht unter Kontrolle hat und in diesem Zustand Gewalt anwendet, sollte eigentlich nicht frei herumlaufen, da eine solche Person gefährlich für Mitmenschen ist. Bei einem wirklichen Kontrollverlust ist auch ein Mord oder Totschlag nicht ausgeschlossen. Werden Misshandler gefragt, warum sie ihre Frau „nur“ geschlagen und nicht getötet haben, sind sie meist erschrocken und meinen, dass sie das nicht machen würden. Wird dann weitergefragt, wie sie das garantieren könnten, wenn sie doch die Kontrolle verlieren, geben sie an, dass sie die Kontrolle nicht ganz verlieren. Es stellt sich heraus, dass Gewalttäter sehr wohl abschätzen, wie weit sie gehen. Ist ein Täter wirklich psychisch krank und nicht zurechnungsfähig, so muss er behandelt werden.

7. Provokation

Bei dieser Strategie behauptet der Misshandler, das Opfer hätte ihn provoziert und ihn dazu gebracht, gewalttätig zu werden. Damit wird wieder von der eigenen Verantwortung abgelenkt: „Sie treibt mich zum Wahnsinn mit ihrer Nörgelei, sie weiß, dass ich ausraste, wenn ...; sie bringt mich dazu, ihr eine zu scheuern.“ etc.

Gegenstrategien:

Hier gilt es klarzumachen, dass niemand wirklich zu Gewalt provoziert wird. Mann kann wütend werden oder durch etwas gekränkt oder frustriert sein. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, damit umzugehen, wie z. B. die Wohnung, das Zimmer für einige Zeit zu verlassen, mit einem Freund darüber reden, sich zu trennen etc. Die Reaktion muss nicht gewalttätig sein, es gibt keine Automatik, diese wird nur vorgetäuscht.

8. Geldprobleme, Stress etc.

Berufliche Probleme, Arbeitslosigkeit oder andere besondere Belastungen werden ebenfalls häufig von gewalttätigen Männern als Rechtfertigung für Gewalttaten angegeben.

Gegenstrategien:

Es gibt viele Menschen, die solche Belastungen erleben, nicht zuletzt auch die Opfer; trotzdem greifen sie nicht zum Mittel der Gewalt. Auch hier gibt es keine Automatik. Allen Menschen stehen andere Mittel zur Verfügung, wie z. B. eine Sozialberatung aufsuchen, zu einem Arzt zu gehen, autogenes Training zur Stressreduktion zu lernen etc.

Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat³⁶

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

von der Polizeidienststelle in ... bin ich über einen Einsatz am in ihrer Familie wegen häuslicher Gewalt informiert worden. Dies ist auch der Grund, warum ich mich an Sie wende.

Ich bin der/die für Ihren Wohnort zuständige Sozialarbeiter:in. Meine Aufgabe ist es, Eltern, Kinder und Jugendliche zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten.

Nach meinen Erfahrungen befinden sich die Familienmitglieder nach einer Gewalthandlung mit Polizeieinsatz in einer emotionalen Krise. Häusliche Gewalt, auch miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer Auswirkungen auf die Kinder.

Ich bin daran interessiert, in einem persönlichen Kontakt mit Ihnen gemeinsam über Möglichkeiten, die Ihnen und Ihrem Kind ... Entlastung und Schutz bieten können, zu sprechen.

Ich würde sie gerne am um ... zu Hause besuchen und auch Ihr Kind ... kennen lernen.

Ihre:n Partner:in habe ich ebenfalls angeschrieben und zu einem persönlichen Gespräch in meine Dienststelle eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau,

von der Polizeidienststelle in bin ich über einen Einsatz in ihrer Familie am ... wegen häuslicher Gewalt informiert worden.

Aus dem Polizeibericht geht hervor, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung Ihrer Kinder/der Kinder Ihrer Partner:in vorliegen können. Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Ich habe einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Aufgrund dieser Verpflichtung halte ich ein Gespräch mit Ihnen für dringend erforderlich.

Sie haben nach § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz als Vater/Mutter die Pflicht, mit dem Jugendamt bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für Ihr Kind ... mitzuwirken.

Deshalb bitte ich Sie am....., den ... um Uhr zu einem Gespräch in das Jugendamt in

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie den Wortlaut des § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

³⁶ Die Vorlage ist den „Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot“ entnommen, Download: https://www.runder-tisch-gegen-haeusliche-gewalt-rsk.de/media/standards_jugendamt.pdf

Fallbeispiel zum „Schutzplan bei häuslicher Gewalt“

Für die 8-jährigen Zwillinge Anna und Marie Mustermann gehört das Miterleben von Partnerschaftsgewalt von frühester Kindheit an zur Lebensrealität. Bereits kurz nach der Geburt der Zwillinge führt eine Mitteilung von Nachbarn über heftige häusliche Streitigkeiten zwischen den Eltern zu einem ersten Einsatz der Polizei.

Als die Zwillinge drei Jahre alt sind, trennt sich Frau Mustermann nach wiederholter Gewalt endgültig von ihrem Ehemann und die Mädchen bleiben im Haushalt der Mutter. Das Familiengericht entscheidet im anschließenden Sorgerechtsstreit und überträgt die elterliche Sorge auf die Mutter. Anna und Marie haben seither keinen Kontakt mehr zu ihrem leiblichen Vater.

Nach drei Jahren als alleinerziehende, berufstätige Mutter fühlt sich Frau Mustermann ausgelaugt, mit der Gesamtsituation und der Erziehung der Töchter häufig überfordert und allein gelassen. Angebotene Hilfen durch das Jugendamt steht sie kritisch gegenüber und lehnt diese wiederholt ab.

In dieser Zeit lernt Frau Mustermann Herrn Schulz kennen, der von den Mädchen schnell akzeptiert wird und bald die Rolle des „Ersatzvaters“ für Anna und Marie einnimmt. Schon bald ist Frau Mustermann schwanger und das Paar zieht gemeinsam in eine größere Wohnung.

Kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes Paul kommt es jedoch zu einem weiteren polizeilichen Einsatz bei Familie Mustermann/Schulz. Frau Mustermann selbst hatte die Polizei gerufen, nachdem ein Streit eskaliert war und Herr Schulz Frau Mustermann geohrfeigt hatte. Dem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass sich die Kinder zu diesem Zeitpunkt nach Aussagen der Kindesmutter im Kinderzimmer aufgehalten hätten. Herr Schulz habe noch vor Eintreffen der Polizei die Wohnung verlassen. Die Polizei ordnet seine Wegweisung in Abwesenheit an und teilte diese dem Lebensgefährten und Vater von Paul später telefonisch mit.

Gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes schildert Frau Mustermann beim Hausbesuch, es habe sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Sie selbst sei mitverantwortlich. Sie fühle sich vom Partner nicht ausreichend unterstützt und habe ihn provoziert. Herr Schulz habe in dieser Situation absolut überreagiert. Beide Partner seien sich bewusst darüber, dass die erneuten Gewalterfahrungen den Zwillingen und Paul schaden würden. Man habe sich ausgesprochen und Vereinbarungen miteinander getroffen, wie zukünftige Eskalationen zu vermeiden sind.

Da besonders Anna seit einiger Zeit unter Alpträumen leidet, steht Frau Mustermann einem Beratungsangebot für die Zwillinge jedoch aufgeschlossen gegenüber und verspricht die Mädchen in einer Beratungsstelle anzumelden. Unterstützung für sich selbst lehnt sie ab. Frau Mustermann lässt von Herrn Schulz ausrichten, er lehne ein Gespräch mit dem Jugendamt ab. Dies sei auch aus ihrer Sicht nicht nötig und entsprechend vom Jugendamt zu respektieren.

Nach Ablauf der polizeilichen Wegweisung kehrt Herr Schulz in die gemeinsame Wohnung zurück.

Nach einem halben Jahr kommt es aufgrund eines erneuten gewalttätigen Übergriffes von Herrn Schulz gegenüber Frau Mustermann zu einem weiteren Polizeieinsatz in der Familie. Laut Polizeibericht hatte Herr Schulz getrunken und Frau Mustermann im Verlauf eines Streites beschimpft. Als die Zwillinge mit Paul auf dem Arm aus dem Kinderzimmer kommen um der Mutter zu helfen, eskaliert die Situation zwischen den Partnern weiter. Während Frau Mustermann den weinenden Paul vom Arm ihrer Tochter Marie übernimmt und Herrn Schulz auffordert zu gehen, wird sie von diesem zu Boden gestoßen. Marie ergreift die Initiative und ruft die Polizei. Noch vor Eintreffen der Polizei verlässt Herr Schulz die Wohnung. Aufgrund starker Schmerzen wird Frau Mustermann gemeinsam mit ihren Kindern zur Untersuchung in ein Krankenhaus gebracht. Während Paul den Sturz ohne Verletzungen übersteht, werden bei Frau Mustermann ein Knochenbruch, sowie diverse Prellungen festgestellt. Frau Mustermann muss stationär versorgt werden. Auf ihren Wunsch werden Anna, Marie und Paul durch den Notdienst des Jugendamtes noch in der Nacht zur Großmutter gefahren, die für die nächsten Tage die Betreuung der Kinder sicherstellt.

Gleichzeitig eskaliert noch in der Nacht die Situation zwischen den Polizeibeamten und Herrn Schulz, der zwischenzeitlich eine Nachricht von der Frau Mustermann erhalten und nunmehr die Herausgabe der Kinder an ihn verlangt hatte. Da sich Herr Schulz trotz guten Zuredens über Stunden nicht beruhigen kann, verbringt er die Nacht zur Ausnüchterung in der Polizeiwache. Am nächsten Tag räumt Herr Schulz gegenüber der Polizei ein, er habe einen „Filmriss“ gehabt.

In weiteren Gesprächen offenbart sich die Mutter gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes. Ihr Partner sei spielsüchtig und verbringe Nächte vor dem Computer. Dadurch sei die Familie inzwischen auch in finanzielle Not geraten. Frau Mustermann räumt ein, dass es in der Partnerschaft schon häufiger zu tätlichen Übergriffen gekommen war. Herr Schulz sei ansonsten ein liebevoller Partner und Vater(ersatz), er raste jedoch aus, wenn der Druck zu groß sei und er getrunken habe. Die Sorge ihre Kinder zu verlieren habe sie bislang davon abgehalten Hilfe für sich und die Kinder anzunehmen. Besser für die Kinder sei, Herr Schulz würde seine Probleme lösen und man würde sich vorübergehend trennen. Sie selbst habe als Kind Häusliche Gewalt zwischen den Eltern erlebt.

Frau Mustermann ist grundsätzlich bereit Hilfe anzunehmen, behält sich jedoch vor selbst zu entscheiden. Sie glaubt, dass es ihr und den Kindern helfe, wenn Herr Schulz auch von außen in die Pflicht genommen werde etwas für sich zu tun und darüber auch eine Kontrolle erfolge.

Weitere Kontakte zur Großmutter, zur Klassenlehrerin und zu den Kindern ergeben für die Fachkräfte folgendes Bild:

Anna und Marie sind in der Schule häufig übermüdet, erscheinen blass und belastet. Während Anna kaum spricht, ist Marie häufig in Streitigkeiten mit Mitschülern verwickelt, die sie teilweise mit körperlichem Einsatz „löst“. Beide Mädchen haben hohe Fehlzeiten; ein aus Sicht der Klassenlehrerin dringend notwendiges Gespräch über die Mädchen und eine mögliche Unterstützung sei mehrfach von der Mutter abgesagt worden.

Einmal hatte Anna gegenüber der Schulsozialarbeiterin geäußert sie wolle nicht mehr leben, dies jedoch auf weitere Nachfrage hin wieder zurückgenommen. In der Schule mache man sich große Sorgen und habe bereits überlegt das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Mutter einzuschalten.

Im Kontakt mit der Fachkraft des Jugendamtes verhalten sich die Zwillinge zurückhaltend, äußern sich kaum. Deutlich wird dennoch dass die Kinder sich verantwortlich fühlen der Mutter zu helfen, die sich gegenüber dem Partner nicht gut durchsetzen könne und diesem immer wieder nachgebe.

In der Gesamtbeurteilung kommen die Fachkräfte des Jugendamtes zu der Einschätzung, dass das Wohl aller drei Kinder gefährdet ist, wenn der Lebenspartner und Vater von Paul in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt. Außerdem wird die Notwendigkeit für eine ambulante Unterstützung der Mutter zur Stärkung und Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gesehen.

Kurzfristig halten die Fachkräfte die Vereinbarung eines Schutzplanes mit den Eltern für angezeigt, um die Notwendigkeit für Veränderungen für alle Beteiligten zu verdeutlichen und die Verbindlichkeit der getroffenen Absprachen zum Schutz der Kinder zu erhöhen.

Schutzplan für das Kind / die Kinder			Erstellungsdatum Schutzplan: XX.XX.XXXX	
Name	Vorname	Alter	Name	Alter
Mustermann	Anna	8 Jahre		
Mustermann	Marie	8 Jahre		
Schulz	Paul	6 Monate		

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und
Familie
-Jugendamt-

An der Aufstellung des Schutzplans sind beteiligt							
Name	Vorname	Funktion	Telefonnummer	Name	Vorname	Funktion	Telefonnummer
Mustermann	Linda	Mutter	XXX	Schulz	Peter	Vater	XXX
Müller	Petra	Jugendamt	XXX				
Meyer	Sandra	Jugendamt	XXX				
Name des Kindes/ der Kinder	Konkrete Beschreibung der Gefährdung		Verbindliche Vereinbarung		Maßnahmen zur Umsetzung		Überprüfung erfolgt durch/ am:
Anna und Marie Mustermann Paul Schulz	Herr Schulz wurde gegenüber Frau Mustermann wiederholt gewalttätig. Die Polizei schätzt das Risiko für weitere Gewalt aktuell sehr hoch ein, wenn Herr Schulz nach Ablauf der polizeilichen Wegweisung in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt. Anna, Marie und Paul sind sowohl direkt (siehe Polizeibericht vom XX.XX.XXXX) als auch durch das wiederholte Miterleben von Gewalt gefährdet.		Herr Schulz hält die polizeilich angeordnete Wegweisung ein und kehrt auch danach nicht in die gemeinsame Wohnung zurück. Zum Schutz der Kinder bleibt die räumliche Trennung der Partner bestehen. Herr Schulz klärt und entscheidet welche Unterstützungsmöglichkeiten es für ihn gibt und was er tun kann um seine Spielsucht und seinen Alkoholmissbrauch in den Griff zu bekommen. Frau Mustermann lässt sich über weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes (z.B. gerichtliche Anordnung eines Annäherungsverbot, Zuweisung der gemeinsamen Wohnung) beraten. Frau Mustermann nimmt Beratungshilfen durch die Beratungsstelle X an und entscheidet ob sie darüber hinaus eine ambulante Familienhilfe durch das Jugendamt für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen wird.		Herr Schulz sieht bis auf Weiteres von Kontaktaufnahmen zu Frau Mustermann und den Kindern ab. Wenn Herr Schulz vor der Wohnung erscheint, ruft Frau Mustermann umgehend die Polizei. Frau Müller und Frau Meyer (Jugendamt) führen bis zum XX.XX.XXXX ein gesondertes Gespräch mit Herrn Schulz. Sie informieren ihn über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt und holen seine Zustimmung zu vorliegendem Schutzplan ein. Frau Mustermann vereinbart bis zum XX.XX.XXXX einen Termin mit ihrer Rechtsanwältin. Frau Mustermann nimmt den vereinbarten Termin am XX.XX.XXXX in der Beratungsstelle X für Anna und Marie wahr. Frau Mustermann entbindet die		Frau Meyer am nach Ablauf von 6 Wochen (am XX.XX.XXXX).

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Jugendamtes unter 51- XXXX zu erreichen.

			Beratungsstelle gegenüber dem Jugendamt von der Schweigepflicht. In der darauffolgenden Woche (am XX.XX.XXXX) erfolgt ein gemeinsames Gespräch zwischen Frau Meyer vom Jugendamt, Frau Schulze von der ambulanten Familienhilfe und Frau Mustermann. Es wird besprochen welche sonstigen Maßnahmen (z.B. Fortsetzung der Beratung für die Kinder, Regelung der Mietrückstände, Elterngespräch in der Schule, Kitaplatz für Paul, etc.) notwendig sind und wobei die Familienhilfe Frau Mustermann unterstützen kann. Frau Mustermann entscheidet im Anschluss, ob sie das Angebot einer Familienhilfe annimmt.	

Dieser Schutzplan ist gültig bis zur Überprüfung im Abschlussgespräch am XX.XX.XXXX.

Das nächste Gespräch findet statt am XX.XX.XXXX (Ablauf des 10-tägigen polizeilichen Rückkehrverbots). Ort: Wohnung von Frau Mustermann.

Einverständniserklärung

Die Eltern, die Kinder und alle sonstigen an dem Gespräch beteiligten Personen stimmen den verbindlichen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Umsetzung zu. Alle Beteiligten versichern zusammen zu arbeiten, um die Gefährdung des Kindes/ der Kinder abzuwenden. Wenn Vereinbarungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden, informiert das Jugendamt das Familiengericht oder wird zur Abwehr von Gefahren die betroffenen Kinder in Obhut nehmen.

Bielefeld, den XX.XX.XXXX

Eltern/Bezugspersonen

Eltern/Bezugspersonen

Kind

Kind

Fachkraft Jugendamt

Fachkraft Jugendamt

sonstige

sonstige

- Ergebnis der Überprüfung im Abschlussgespräch am XX.XX.XXXX

- ☐ Die getroffenen Vereinbarungen, um die akute Gefährdung des Kindes/ der Kinder abzuwenden, wurden erfüllt. Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- ☒ Die getroffenen Vereinbarungen, um die akute Gefährdung des Kindes/ der Kinder abzuwenden, wurden erfüllt. Zur weiteren Unterstützung werden Hilfen zur Erziehung eingesetzt/ bzw. fortgesetzt.
- ☐ Die getroffenen Vereinbarungen wurden erfüllt. Es wurden jedoch weitere Gefahren für das Kind/ die Kinder deutlich, die einen neuen Schutzplan erforderlich machen.

Bielefeld, den XX.XX.XXXX

Eltern/Bezugspersonen	Eltern/Bezugspersonen	Kind	Kind
Fachkraft Jugendamt	Fachkraft Jugendamt	sonstige	sonstige

Gewalt in Paarbeziehungen (be-)trifft Kinder – Materialien für die Praxis

1. Häusliche Gewalt allgemein

1.1 Allgemeine Informationen

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz (2017): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/94308/63296d8077e74d1101021f8e911e0492/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf>

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): „Häusliche Gewalt trifft auch Kinder“ Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern. Jugendhilfe aktuell Heft 1 / 2011 => Die Ausgabe steht nur noch als Download zur Verfügung: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/Service/jhaktuell/zarchiv/jhakt/1305104580/>

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2020): Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf

1.2 Empfehlungen für Jugendämter bzw. die Kinder- und Jugendhilfe

Ministerium der Justiz, Saarland (2013): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. 5. Auflage. Saarbrücken; Download: <https://www.saarland.de/38573.htm>

BIG e.V. Koordinierung (2010): Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, Download: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/empfehlungen_jugendaemter.pdf

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2020): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Hannover, Download: <https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf>

2. Hilfen und Materialien für die praktische Arbeit

2.1 Informationen und Materialien für Fachkräfte

Die Kinderschutzzentren haben am 01. September 2021 eine Kampagne zu Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkungen auf die Kinder gestartet: <https://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?t=page&a=v&i=52146>

Ein Flyer mit Informationen für Fachkräfte findet sich hier: <http://www.kinderschutz-zentren.org/Medien-galerie/1630404309-Flyer-Fachkraefte.pdf>

Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2013: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich, Download: <https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/HaeuslicheGewalt-Manual.pdf>

2.2 Informationen und Materialien zur Weitergabe an Betroffene

Flyer der Kinderschutzzentren zur Weitergabe an Eltern: <http://www.kinderschutz-zentren.org/Medien-galerie/1630404269-Flyer-Eltern.pdf>

www.gewaltschutz.info (Stand: 2008)=> Rechtlich nicht mehr aktuell, aber Seiten mit Hintergrundinformationen für Betroffene in vielen Sprachen

Website: Männer lernen Gewalt in Partnerschaft beenden www.4Uman.info

BIG e.V. Koordinierung (2017): Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung. Informationen über häusliche Gewalt in Leichter Sprache. Download: <http://www.big-berlin.info/infomaterial>

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. (ane) (2018): Extrabrief: Häusliche Gewalt „Kinder leiden mit“. Informationen, Rat und Kontaktadressen zum Thema Gewalt in der Familie – für Betroffene und Außenstehende. 4. Auflage. - Extrabrief in 4 Sprachen. Kostenloser Download und Bestellservice: <https://www.ane.de/bestellservice/haeusliche-gewalt/>

BIG e.V. Prävention (2017): Elternbrief zum Thema häuslicher Gewalt. Elternbrief in 7 Sprachen. Kostenloser Download und Bestellservice: <https://www.big-berlin.info/medien/elternbrief-zum-thema-haeuslicher-gewalt>

2.3 Informationen und Materialien zur Weitergabe an bzw. Arbeit mit Kindern

Zoff daheim. Die Polizei kommt. Eine Information für Kinder und Jugendliche nach häuslicher Gewalt. Bestellung und Download: <https://www.big-berlin.info/medien/zoff-daheim-die-polizei-kommt>

Webseiten:

Häusliche Gewalt: Gewalt ist nie ok. Informationen für Kinder und Jugendliche:

www.gewalt-ist-nie-ok.de

Ergänzend dazu mit Beratungsstellen in NRW:

www.kidsinfo-gewalt.de

Zuhause bei Schulzes. Kinderbuch über häusliche Gewalt und Möglichkeiten der Hilfe/Intervention. Bestellung und Download: <https://www.big-berlin.info/medien/zu-hause-bei-schulzes>

Film: Wutmann.

⇒ Der 20minütige Film zeigt aus der Perspektive des 6jährigen Boj, wie schlimm es für ein Kind ist, wenn der Vater die Mutter schlägt und die am Ende alles entschuldigt. Eines Tages hält Boj es nicht mehr zu Hause aus - und entdeckt, dass es draußen viele gibt, die ihm helfen wollen und manche, die es können. Bestellung: <https://www.methode-film.de/filme/wutmann-gruppen/>

Andreas Krüger und Ulrike Barth-Musil (2011): **Powerbook – Erste Hilfe für die Seele.** Selbsthilfe für junge Menschen.

⇒ Die Erfahrung von Angst und Schrecken hat ein junger Mensch – äußerlich – oft schon überstanden, doch im Inneren wirkt das erfahrene Leid nach. Mit dem Powerbook können betroffene junge Menschen – anhand zahlreicher Fallbeispiele – ihre traumatischen Erfahrungen besser verstehen und Selbstsicherheit gewinnen. Ich bin völlig normal – doch das, was ich erleben musste, ist das Verrückte! Zahlreiche praktische Tipps und Übungen eignen sich im Powerbook auch als Vorlese- und Arbeitsbuch für Kinder.

Andreas Krüger (2016): **Erste Hilfe für traumatisierte Kinder.** Patmos Verlag. 6. Auflage 2016

⇒ Seelische Verletzungen müssen ebenso sorgfältig wie körperliche Wunden behandelt werden. Jede/r Erwachsene kann Erste Hilfe leisten. Ein Ratgeber zum Thema – mit vielen Check- und Merklisten.

Hilfreich für die Kommunikation mit kleinen Kindern:

Christian Manske: **Ein Dino zeigt Gefühle** (1): Fühlen. Empfinden. Wahrnehmen

Christian Manske: Ein Dino zeigt Gefühle (2): Fühlen, Empfinden, Wahrnehmen.

- ⇒ Klare Zeichnungen vermitteln ein Grundspektrum von Emotionen – mit Tiefs und Hochs und Zwischentönen. Die Reise durch die Welt der Gefühle wird abgerundet mit einem zufriedenen lächelnden Dino. Mit pädagogischem Begleitmaterial, der viele verschiedene Übungen, Spiel- und Arbeitsvorschläge sowie Kopier- und Bastelvorlagen beinhaltet. – Ab 4 Jahre.

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW (2019): **Kinderschutz und Kinderrechte**. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal, Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

- ⇒ Anregungen für die Praxis zu den Themen Beteiligung von Kindern, Gespräche mit Kindern und kindzentrierte Fallarbeit. Der inhaltliche Teil wird durch eine Sammlung von Kopiervorlagen ergänzt.

2.4 Arbeit mit gewalttätigen Elternteilen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt/80734>

3. Sorge- und Umgangsregelungen nach häuslicher Gewalt

3.1 Materialien und Empfehlungen

Meysen, Thomas (Hg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Arbeitshilfe zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf>

BIG e.V. Koordinierung (2010): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien. Download: <http://www.big-berlin.info/infomaterial>

bff e.V. und Frauenhauskoordinierung e.V. (2018): Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/dokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-jetzt-online.html>

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): Arbeitshilfe „Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG“. Kapitel 11: Häusliche Gewalt im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Familie/Trennungs_und_Scheidungsberatung/1301298765_0/Arbeitshilfe_Trennung_gesamt.pdf

3.2 Kommunale Leitfäden

Amtsgericht Hagen: Hagener Leitfaden für Umgangsrechtsverfahren (Hagener Modell): http://www.ag-hagen.nrw.de/aufgaben/leitfaeden_familiengericht/Hagener_Leitfaden.pdf

Arbeitskreis Warendorfer Praxis (2010): Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung_Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Leitfaden_H%C3%A4usliche_Gewalt_Stand_2013-11.pdf

Stadt Frankfurt, AG gemäß § 78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ (2016): Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. http://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Archiv_Fachtagungen/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf

Sonderleitfaden zum Münchener Modell (2017): <https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2017.11.13-sonderleitfaden.pdf>

4. Kooperation mit Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

LWL-Landesjugendamt (2020): Kinder vor häuslicher Gewalt schützen - Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Jugendhilfe aktuell 1-2020. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf>

Der PARITÄTISCHE Hamburg (2008): § 8a SGB VIII in Frauenhäusern und anderen Einrichtungen des Opferschutzes. Arbeitshilfe zum Kinderschutz. Hamburg, Download: <http://www.lag-autonomefrauen-haeusern.de/files/kinderschutz8a.pdf>

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2015): Grundlagen der Zusammenarbeit von Frauenhäusern mit der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, Download: <http://docplayer.org/16956851-Grundlagen-der-zusammenarbeit-von-frauenhaeusern-mit-der-kinder-und-jugendhilfe.html>

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2016): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 2. Auflage. Download: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1245/1

öffentlich

Datum: 09.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Weinberger

Landesjugendhilfeausschuss	10.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-	11.11.2022	empfehlender Beschluss
Verbund Heilpädagogischer		
Hilfen		
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und	28.11.2022	empfehlender Beschluss
allgemeine Verwaltung		
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 090
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2024: 105.000 €; 2025: 146.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

In leichter Sprache

The map shows the Ruhr region with the following districts and cities labeled:

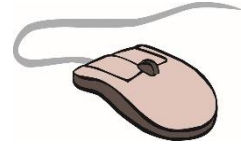
- Districts (Kreise):** Kreis Krefeld, Kreis Wesel, Kreis Viersen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Mettmann, Kreis Düsseldorf, Kreis Mülheim, Kreis Essen, Kreis Solingen, Kreis Wuppertal, Kreis Remscheid, Kreis Leverkusen, Kreis Rhein-Erft, Kreis Rhein-Kreis, Kreis Rhein-Sieg, Kreis Bonn, Kreis Aachen, Kreis Städteregion Aachen.
- Cities/Towns:** Oberhausen, Duisburg, Mülheim, Essen, Düsseldorf, Dortmund, Krefeld, Mettmann, Solingen, Wuppertal, Remscheid, Leverkusen, Bonn, Aachen.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In einem dreijährigen Modellprojekt werden in drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebbarrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können.

Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Es fanden überregionale und regionale Begleitgremien statt, durch deren Erkenntnisse das Projekt weiter vorangetrieben wurde. In den Modellkommunen wurde die Vernetzung mithilfe von Stakeholderanalysen (Identifizierung aller betroffenen Interessengruppen des Projektes) initiiert und erste Ideen für die weitere Zusammenarbeit generiert.

In der Städteregion Aachen fand eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen eines ausgewählten Postleitzahlenbereichs nach ICF-Kriterien statt. Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt.

Perspektivisch soll die Datenauswertung in den Modellregionen weitergeführt und neben den Sozialraumbegehungen Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt werden. Darüber hinaus soll erprobt werden, wie durch eine effektive Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebbarrieren. Des Weiteren soll die Netzwerkarbeit intensiviert werden.

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation), 2 (Personenzentrierung) und 4 (Inklusive Sozialräume) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1245/1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1245:

I. Gliederung

II. Auftrag und Zielvorgaben

III. Jahresrückblick und Status Quo

IV. Zwischenergebnisse

V. Ausblick

VI. Beschlussvorschlag

II. Auftrag und Zielvorhaben

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) werden die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften soll auf inklusive Sozialräume und zu einer vernetzten, fallübergreifenden Stadtteilarbeit hingewirkt werden. Grundlage dafür sind die im Sozialraum festgestellten Teilhabebbarrieren der vor Ort lebenden Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebbarrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ebenso muss dann die Übertragbarkeit auf die Teilhabebbarrieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geprüft werden.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

1. Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen in den Modellkommunen,
2. Schließung von Kooperationsvereinbarungen,
3. Vorschläge zur Modifizierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes NRW zur verstärkten Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und
4. Konzepterstellung der personenunabhängigen Leistungen zur Nutzung des Sozialraumes.

III. Jahresrückblick und Status Quo

Das Modellprojekt konnte offiziell zum 01.08.2021 mit einer Projektleitung (0,5-Stelle) sowie zwei Mitarbeiterinnen gestartet werden. Die dritte vorgesehene Stelle konnte aufgrund einer Erkrankung erst zum 01.06.2022 besetzt werden. Neben diesen personellen Problemen behinderte die Corona-Pandemie die Arbeit vor Ort in den Mitgliedskörperschaften massiv und führte zu Verzögerungen im Projektablauf.

Zu Beginn des Projektes wurden die vorausgegangenen Projekte des LVR zum Thema „Sozialraumarbeit“ und die Fachliteratur zusammengefasst und für das Projekt nutzbar gemacht. Außerdem wurden Fachberatungen von verschiedenen wissenschaftlichen Expert*innen aus dem Bereich Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe zu Rate gezogen. Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Im Juni 2022 fand das erste überregionale Begleitgremium statt, indem die Zwischenergebnisse vorgestellt wurden und die Expertise von verschiedenen Vertreter*innen der Wissenschaft, der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Verwaltung und Politik eingeholt und diskutiert wurde. Die Ergebnisse der Beratungen sind in das weitere Vorgehen eingeflossen.

Es wurde ein erster Fachartikel im EILDIENT 05/22 des Landkreistages veröffentlicht (siehe Anlage).

Städteregion Aachen

In der Städteregion Aachen ist das Amt für Inklusion und Sozialplanung wichtigster Kooperationspartner. Mit der Amtsleitung wurden wöchentliche Kooperationstreffen vereinbart und abgehalten. Darüber hinaus nahm die zuständige Mitarbeiterin an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Es wurden Informationen bezüglich der Städteregion Aachen gesammelt und Vernetzungen mit der Sozialplanung der Stadt Aachen vorangetrieben.

In gemeinsamer Abstimmung mit dem Amt für Inklusion und Sozialplanung wurde der Postleitzahlenbereich 52068 ausgewählt für eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen nach ICF-Kriterien. Dazu wurde ein Instrument erarbeitet, mit dem aus den vorliegenden BEI_NRW die Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren der vor Ort lebenden Menschen mit Behinderung sowie der Umweltfaktoren herausgearbeitet und geclustert werden können.

Darüber hinaus wurde die Vernetzung vor Ort vertieft und eine Sozialraumbegehung vorgenommen. Ebenso fand ein Vernetzungstreffen mit dem LVR-Fallmanagement der Städteregion Aachen statt.

Die zuständige Mitarbeiterin fertigte eine Stakeholderanalyse an und initiierte auf dieser Grundlage ein lokales Begleitgremium. Dabei wurden die Ergebnisse der Untersuchung der Bedarfsermittlungsinstrumente vorgestellt und diskutiert sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Nach dem lokalen Begleitgremium wurden von der zuständigen Mitarbeiterin weitere Termine vor Ort zu vertiefenden Vernetzung wahrgenommen.

Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin

Für den Rhein-Sieg-Kreis musste zunächst kriterien-bezogen anhand von Bewerbungen verschiedener Städte und Gemeinden die Kommune ausgewählt werden, in der das Modellprojekt umgesetzt wird. Es wurde sich für die Kommune Sankt Augustin entschieden.

Im Folgenden wurden Informationen über die Modellregion Sankt Augustin gesammelt und die Sozialräume erschlossen, ergänzt durch Sozialraumerkundungen, welche teils mit Akteuren aus dem Sozialraum selbst (Quartiersmanager), teils durch die Mitarbeiterin alleine erfolgten.

Auch hier wurde eine Stakeholderanalyse erstellt. Zudem erfolgte eine bis heute fortlaufende Vernetzung vor Ort, sowohl mit relevanten Schnittstellen zur Stadtverwaltung, insbesondere der Stabstelle „Integration und Sozialplanung“, als auch mit Akteuren aus den Sozialräumen selbst wie Freizeitangebote (z.B. der evangelischen Behindertenarbeit), Leistungserbringer und dem Quartiersmanagement. Die Mitarbeiterin nahm an Sitzungen der AG Inklusion teil und stellte dort das Projekt und dessen Zwischenergebnisse vor. Eine gewinnbringende Kooperation konnte insbesondere mit der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin aufgebaut werden.

Stadt Essen

Die Personalie für die Stadt Essen konnte erst zum 01.06.22 eingestellt werden. Daraufhin erfolgte eine Analyse der Stakeholder in der Stadt Essen, insbesondere im Stadtteil Frohnhausen. Außerdem wurden interne Absprachen bezüglich der Projektvorstellungen beim LVR-Fallmanagement und der weiteren Zusammenarbeit getroffen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des "Aktionsplans Essen inklusiv" arbeitet die Stadt Essen an der Einrichtung des Inklusionsbeirates. Die Mitarbeiterin unterstützte die Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Inklusionsbeirates bei der abschließenden Auswahl der Bewerber*innen. Während des Termins wurden erste Kontakte mit der Sozialplanung der Stadt Essen, mit der Geschäftsführung des Inklusionsbeirates sowie Vertreter*innen des Franz-Sales-Hauses als großen Leistungserbringer geknüpft. Mit der Ansprechperson vom Sozialamt, die für Sozialplanung und Inklusion zuständig ist, wurden erste Absprachen der Zusammenarbeit getroffen. Des Weiteren wurde sich mit der Inklusionsbeauftragten des Stadtteils Frohnhausen getroffen und erste Ergebnisse des Projektes und die weitere Vorgehensweise vorgestellt und diskutiert.

IV. Zwischenergebnisse

Das erste Projektjahr stellte das Team vor folgende Herausforderungen:

Knapp ein Jahr war eine von drei Vollzeitstellen nicht besetzt. In der Modellregion Sankt Augustin herrschten aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Bewältigung der Flüchtlingskrise und der Strukturen vor Ort erschwerte Bedingungen. Aufgrund dessen basieren die Zwischenergebnisse der Datenanalyse ausschließlich auf den Daten aus der Städteregion Aachen.

Die Auswertung der BEI_NRW in dem Postleitzahlenbereich 52068 der Städteregion Aachen ergab, dass die Förderfaktoren vieler Leistungsberechtigten sich auf Dienste der sozialen Unterstützung, persönliche Hilfs- und Pflegepersonen, Fachleute der Gesundheitsberufe, Dienste des Gesundheitswesens und Dienste des Arbeits- und Beschäftigungswesens beschränken. Weiterhin sind der engste Familienkreis, Partner*innen und Kinder ein wichtiger Förderfaktor.

Viel seltener werden Freunde, Kultur-, Freizeit- und Sportinstitutionen, die im Sozialraum verfügbar sind, als Förderfaktoren benannt. Ebenso zeigte sich, dass Bekannte, Peers, Kolleg*innen, Nachbar*innen und andere in großer Vielzahl als Barrierefaktoren benannt werden.

Weiterhin konnte ausgewertet werden, dass die Leistungsberechtigten in dem Postleitzahlenbereich 52068 zu über 50% keiner Beschäftigung nachgehen, diesbezügliche

Leitungen der Eingliederungshilfe wurden weder beantragt noch bewilligt. Mehr als 20% gehen einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach.

Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt. Leistungsberechtigte nehmen die Leistungen in Anspruch, die ein Leistungserbringer vorhält – und nutzen nicht die Ressourcen, die ein Sozialraum bietet.

V. Ausblick

Als nächste Schritte im Projekt sind vorgesehen, dass das in Aachen bereits angewendete Auswertungsinstrument zur Identifizierung der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren in den beiden anderen Modellregionen erprobt und ggfs. modifiziert wird. Dazu werden – ähnlich wie in der Städteregion Aachen – die Ergebnisse der Bedarfsermittlungen ausgewertet.

Um die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen auf ihren Sozialraum zu vertiefen, werden ergänzend, neben den Sozialraumbegehungen, Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt.

Darüber hinaus soll in den Modellregionen erprobt werden, wie durch eine kluge Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Hierbei liegt der Fokus auf den Themenbereichen Sport, Kultur und Mobilität. Es wird nach Möglichkeiten gesucht, Verfahren zu etablieren, die Zugänge zu Angeboten in den Sozialraum ermöglichen und Vereine und Einrichtungen die Chance geben sich inklusiv auszurichten.

Des Weiteren muss in den Modellkommunen die Netzwerkarbeit durch die regelmäßige Durchführung von Begleitgremien und Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen weiter intensiviert werden. Die sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe ist ohne engagierte Netzwerkarbeit vor Ort nicht umsetzbar. Hierzu knüpfen die Projektmitarbeiterinnen an die Ergebnisse des SEIB-Projektes an und kooperieren eng mit den Mitarbeiter*innen der 106er Beratung und deren sozialräumliche Beratungstätigkeit.

Die Zwischenergebnisse des Modellprojektes sollen der Fachöffentlichkeit im Jahr 2023 vorgestellt und mit ihr diskutiert werden.

VI. Beschlussvorschlag

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Dafür sind folgende Faktoren ausschlaggebend gewesen:

1. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeit vor Ort in den Modellkommunen nur sehr schleppend und verzögert aufgenommen werden konnte. Neben organisatorischen Schwierigkeiten sind die Ansprechpartner*innen in den Kommunen oftmals auch zur Bewältigung der Corona-Pandemie (oder auch in der Flüchtlingsarbeit im Rahmen der Arbeit mit ukrainischen Flüchtlingen) eingesetzt worden.
2. Aufgrund der in Punkt IV. benannten personellen Vakanzen kam und kommt es zu Arbeitsverzögerungen, sodass abzusehen ist, dass die Erprobung der gesammelten Erkenntnisse noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern. Für das Modellprojekt (01.08.2021 – 31.07.2024) wurden gemäß Vorlage Nr. 14/4033 Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 pro Projektjahr bewilligt. Bisher wurden davon in 2021 (01.08.-31.12.2021) rund 90.000 €, in 2022 (Abfrage am 06.10.22, also 01.01.-06.10.2022) rund 146.000 € ausgegeben. Aufgrund der Personalvakanz sind aktuell für 2022 Einsparungen in Höhe von ca. 60.000 € zu erwarten. In welchem Umfang Einsparungen bei den Personalkosten ebenfalls für 2023 zu erwarten sind, hängt von der Wiederbesetzung der nunmehr ab 16.11.2022 nicht mehr besetzten Stelle ab. Insgesamt können die zusätzlichen Aufwendungen für 2024 bzw. 2025 zumindest teilweise durch diese Einsparungen kompensiert werden. Für 2024 werden zusätzlich bis zu 105.000 € für die Monate August bis Dezember, für 2025 zusätzlich bis zu 146.000 € für die Monate Januar bis Juli beantragt.

Die im Beschluss der Landschaftsversammlung aus dem Jahr 2019 aufgeführte gewünschte Beteiligung der Mitgliedskörperschaften wird derzeit über personelle und sächliche Unterstützung vor Ort sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterstützung auch weiterhin gegeben sein wird.

Es wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlängerung des Modellprojektes „Inklusiver Sozialraum“ bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245 zugestimmt.“.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Gruppentag ANNA.

Quelle: Kreis Warendorf

- Im Rahmen des ANNA-Projektes wurden in beiden Sozialräumen Stammtische der Teilnehmenden gegründet, die sukzessive auf Dritte erweitert werden und aus denen sich die Institutionsebene langsam zurückzieht.
- Wir werden Gruppenelemente in vielen Jobcenter-Maßnahmen festigen – z.B. durch verstärktes Gruppencoaching; auch die Gründung gemeinsamer Social-Media-Gruppen der Teilnehmenden wird angeregt; außerdem prüfen wir künftig immer, bei welchen Maßnahmen eine Verpflichtung des Trägers zur Nachbetreuung sinnvoll ist.

„Da viele Menschen offizielle Patenschaften scheuen, streben wir inoffizielle Patenschaften durch soziale Teilhabe an“.

*Brigitte Klausmeier,
Sozialdezernentin Kreis Warendorf*

Zudem beteiligt sich das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf an der ersten Förderwelle des ESF-Projekts „Chance“. Dabei geht es darum, die Corona-bedingten Folgen für Familien im SGB II-Leistungsbezug abzumildern und ihnen durch innovative Ansätze einen Weg in Beschäftigung zu eröffnen. Hier hat das MAGS die Wege zu diesem Ziel so offen ausgestaltet, dass

unser Jobcenter viele ANNA-Ansätze weiterverfolgen kann. Mithilfe des vom Fördergeber bereit gestellten Innovationstopfes sollen soziokulturelle Aktivitäten für die Eltern – gerne gemeinsam mit ihren Kindern – möglich gemacht werden. Hiervon versprechen wir uns auch, dass soziokulturelle Teilhabe zu inoffiziellen Patenschaften führt. Denn viele Menschen scheuen zwar den Aufwand einer offiziellen Patenschaft, die meisten von uns stehen aber gerne Vereinskollegen und Bekannten mit Rat und häufig auch mit Tat zur Seite.

Fazit

Zunächst ist festzustellen, dass das ANNA-Projekt in der konkreten Unterstützung sehr erfolgreich ist. Obwohl natürlich in der Corona-Lage erschwerte Rahmenbedingungen gerade für (Allein)Erziehende gelten, wurden 19 Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen und acht Ausweitungen bestehender Tätigkeiten initiiert. Zudem sind elf neue Minijobs, zehn Praktika, zwei schulische Qualifikationen sowie zwei Weiterbildungen zu verzeichnen. Auch die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen haben wir deutlich gesteigert. So lässt sich abschließend als „Binsenweisheit“ festhalten, dass ein guter Betreuungsschlüssel zu guten Ergebnissen führt und ein tiefes Eintauchen in den Sozialraum individuelle Ressourcen schafft, die Selbstbestimmtheit steigert und gleichzeitig den Staat entlastet.

EILDienst LKT
NRW Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Das LVR Modellprojekt – Inklusiver Sozialraum. Gemeinsam Teilhabebarrrieren erkennen und abbauen

Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Eingliederungshilfe. Hierbei steht der Mensch im Kontext seiner Lebenswelt im Mittelpunkt. Das Dezernat Soziales hat im Auftrag der Landschaftsversammlung Rheinland im Zuge des neuen Bundesteilhabegesetzes das Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum in die Welt gerufen, welches die Sozialraumorientierung im Gesamtplanverfahren etablieren soll.

Mit einer Projektlaufzeit von drei Jahren sollen praxistaugliche Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, Teilhabebarrrieren im Sozialraum sichtbar

zu machen und an die Kommunen zu vermitteln, damit die gewonnenen Erkenntnisse für deren Sozialplanung genutzt und für den Einzelfall abgebaut werden können.

Politischer Auftrag und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 ist



DIE AUTORIN

Nina Weinberger,
Leitung des Modell-
projekts „Inklusiver
Sozialraum“,
Landschaftsverband
Rheinland
Quelle: LVR

die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD). Konkret heißt dies, dass die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW in die Praxis transferiert werden sollen.

Das neue Bundesteilhabegesetz (welches den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention folgt) sieht vor, bessere Teilhabechancen für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung (§ 2 SGB IX) zu ermöglichen. Einen besonderen Stellenwert kommen dabei dem Sozialraum und der Lebenswelt des Individuums zu.

§ 5 Satz 1 AG-SGB IX NRW besagt, dass das gemeinsame Ziel von Gemeinden, Trägern der Eingliederungshilfe, Kreisen und kreisfreien Städten, die Entwicklung inklusiver Sozialräume und die Beachtung der individuellen Lebenswelt ist. Dabei sollen alle Beteiligten bei der Umsetzung eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierbei spielen vor allem Abstimmungen, Koordinierungen und die Vernetzung untereinander eine große Rolle. Bei der Gestaltung des inklusiven Sozialraumes sind zwei Ebenen zu betrachten, die individuelle Ebene (der Mensch mit Behinderung) und die strukturelle Ebene (der Sozialraum).

Zielsetzung und Vorgehen

Im Zuge dessen hat sich das Projektteam am 01.08.2021 auf den Weg gemacht, diesem Auftrag Folge zu leisten. Das Modellprojekt wird in den drei Modellregionen Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis (St. Augustin) und der Stadt Essen (Frohnhausen) durchgeführt.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum
2. Vernetzung vorhandener Akteure
3. Gestaltung von Beteiligungsprozessen

4. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Das Projektteam bezieht dabei vorausgegangene Erkenntnisse von Projekten mit ein. Außerdem orientieren sie sich an dem LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ und dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX, der den Begriff Sozialraum definiert und den „Sozialraumgroschen“ (die Grundlage, um Leistungen personenunabhängig zu finanzieren) thematisiert.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum [...]. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. [...] Der Sozialraum ist somit für jede leistungsberechtigte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabedarf und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen (Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX: 2019:134)¹.

Darüber hinaus werden unterschiedliche Experten und Expertinnen der Themen Sozialraumorientierung und Eingliederungshilfe zu Rate gezogen und gewonnene Erkenntnisse in einem überregionalen und einem regionalen Beirat zur Diskussion gestellt.

Das LVR-Fallmanagement arbeitet im Gesamtplanverfahren mit dem Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW). Dieses orientiert sich an den Kriterien der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), wurde zusammen mit dem LWL entwickelt und wird fortlaufend modifiziert. Das Instrument bildet die neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- und Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben ab, welche es dem Fallmanagement ermöglichen sollen, ein möglichst passgenaues Bild der

Lebenswelt des jeweiligen Leistungsberechtigten zu gewinnen und daraus die passenden Leistungen zu gewährleisten (vgl. Handbuch Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten: 2019:12f.)². In der Abfrage aller Lebensbereiche werden sowohl die Barrieren als auch die Förderfaktoren erhoben.

Im ersten Schritt des Projektes wurde ein Postleitzahlenbezirk der Stadt Aachen als Stichprobe genommen. Es sind alle Bedarfsermittlungsanträge ausgewählten Stadtteils auf die genannten Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren untersucht worden.

Im zweiten Schritt werden aus den gesammelten Daten Hypothesen gebildet, die es in der Praxis mit den Stakeholdern der unterschiedlichen Modellregionen zu überprüfen gilt, um aus den gesammelten Erkenntnissen das Bedarfsermittlungsinstrument so weiterzuentwickeln, dass die tatsächlichen Teilhabebarrrieren im Sozialraum sichtbar werden. Denn der Sozialraum ist nicht ein so genanntes „add on“, sondern versteht sich als Querschnitt durch alle Lebensbereiche der Leistungsberechtigten.

Und um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort und vor allem die Sichtweise der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungserfahrungen. Dazu gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes aktiv in die Sozialräume vor Ort und gestalten Beteiligungsprozesse und Workshops, um gemeinsam ein praxistaugliches Instrument und Verfahren zu entwickeln, welches die Barrieren für Menschen mit Behinderungen, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde erkennt, um im weiteren Schritt aktiv diese Barrieren im Sozialraum abbauen zu können.

Vorteile für die Kommunen und deren Sozialplanung

Die Erkenntnisse über die Lebenswelt der Leistungsberechtigten in ihrem Sozialraum bilden nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung ab. Schaut man über den Tellerrand und denkt den demografischen

¹ Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen (2019): Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, S. 134

² Bedarfe ermitteln. Teilhabe gestalten. BEI_NRW (2019): Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. S. 9-17

Wandel, Menschen die kurzzeitig beeinträchtigt sind, Deutschland als Einwanderungsland und junge Familien mit Kindern mit ein, wird man viele Parallelen der Barrieren entdecken, die einem inklusiven Sozialraum entgegenstehen. Somit können die Erkenntnisse ein Abbild der Bürgerinnen und Bürger schaffen, welches für die Sozialplanung genutzt werden kann.

Um ein Beispiel zu nennen: Viele Menschen beschreiben die Teilhabebarriere „Zugang zu Behörden“. Damit ist nicht

(nur) der physische Zugang gemeint, sondern auch der sprachliche. Die sogenannte „Behördensprache“ ist nicht barrierefrei und erschwert den Menschen Zugänge zu Leistungen. Auch und gerade Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen vor diesen Herausforderungen.

Wenn diese Barriere im Zuge des zu entwickelnden Verfahrens an die jeweiligen Kommunen und Kreise gespielt wird, können diese darauf reagieren und ihr Angebot an die Bedürfnisse ihrer Mitbürgerin-

nen und Mitbürger anpassen. Das Gleiche gilt für den Zugang zu Konsumgütern oder die Anpassung der Dienstleistungsangebote. Gerade für Kreise sind Erkenntnisse über die Angebote im Sozialraum ihrer angehörigen Gemeinden wichtig. So können Informationsnetzwerke geschaffen werden, die Angebote bündeln und den Menschen zugänglich gemacht werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Digitalsitzungsverordnung

Mit dem Entwurf einer sog. Digitalsitzungsverordnung (Landtags-Vorlage 17/6578) sollen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die digitale bzw. hybride Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien festgelegt werden, wie sie das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ermöglicht. Zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung genommen und verdeutlicht, dass die Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen – unabhängig davon, dass diese Option grundsätzlich zu begrüßen ist – unter den im Gesetz bzw. in der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem erheblichen organisatorisch-administrativen und personellen Zusatzaufwand verbunden sein wird. Nachfolgend wird die Stellungnahme in Auszügen wiedergegeben:

Grundsätzliches

Die Sicherstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung digitaler wie hybrider Gremiensitzungen ist mit erheblichen Mehrkosten und personellen Mehraufwendungen für die Kommunen verbunden. Insbesondere aus Sicht einzelner Stärkungspakt Kommunen und kleinerer Gemeinden wird dies nur schwer leistbar werden. Dies betrifft beispielsweise den Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, die Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Sitzungsbegleitung und die Unterstützung der Sitzungsleitungen sowie Kameraführung und Bildregie etc.

Nach wie vor ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Softwarelösung identifiziert worden, die unter den formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht

auch in keiner Weise auf die bei den Kommunen bereits verbreiteten bzw. schon als Standard anzusehenden Softwarelösungen für die digitale Gremienarbeit (Ratsinformationssysteme) ein.

Dies bedeutet im ungünstigsten Fall, dass Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit drei unterschiedlichen Softwarelösungen (Ratsinformationssystem, Konferenzsystem und Abstimmungssystem) auf einem Endgerät umgehen und ständig zwischen diesen wechseln müssen. Selbst für versierte Nutzerinnen und Nutzer digitaler Lösungen potenzieren sich hierdurch die Möglichkeiten von Bedienungsfehlern und in der Folge ungewollter Ergebnisse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigten positiven Aspekte für die ehrenamtliche Gremienarbeit durch die Einführung von – noch nicht vollständig identifizierten – technischen Lösungen auf Grundlage der Anforderungen des vorliegenden Verord-

nungsentwurfs möglicherweise konterkariert werden. Denn es bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die als Querschnitt durch die Gesellschaft auch in Sachen „digitale Kompetenz“ mit unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Darüber hinaus haben wir aus der kommunalen Praxis wahrgenommen, dass die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Modellprojektsitzungen der ausgewählten Kommunen unter den Aspekten, wie der Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Anzahl von Tagesordnungspunkten und damit einhergehend auch der Sitzungsdauer und des Umgangs mit einer entsprechenden Vielzahl von Sitzungsunterlagen eher als praxisfern erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist eine ggf. verfrühte Festlegung, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit Vorsicht zu betrachten. Im Einzelnen:

TOP 8

Weitere Kenntnisnahmen

Vorlage Nr. 15/1085

öffentlich

Datum: 04.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Dieter Schartmann

Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit
Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Repräsentativbefragung der Bundesregierung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1085 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Deutschland wurde eine große Befragung gemacht.

Die Befragung heißt:

Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Der kurze Name ist: Teilhabe-Studie.

So eine Befragung zur Teilhabe gab es in Deutschland noch nie.

Das sollte die Befragung herausfinden:

- Was behindert Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Leben?
- Wie gut können Menschen mit Beeinträchtigungen dabei sein und mitmachen?

Teilgenommen haben:

- Menschen mit Behinderungen, die zuhause leben.
- Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen.
Zum Beispiel aus Wohnheimen oder aus Altenheimen.
- Und zum Vergleich: Menschen ohne Behinderungen.

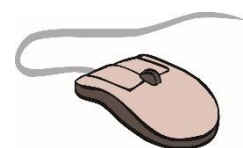
Der LVR hat sich die Ergebnisse angeschaut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zur Befragung in Leichter Sprache
finden Sie [hier](#).



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Abschlussbericht zur „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ vorgelegt. Die Befragung wurde in den Jahren 2017-2021 durch infas (mit weiteren Kooperationspartnern) durchgeführt. Nach einer Vorabbefragung von rd. 320.000 Menschen wurden anschließend 16.000 Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in ihrer eigenen Häuslichkeit zu ihrer Lebenslage befragt und rund 3.500 Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Pflegeeinrichtungen leben.

Die Studie liefert wichtige Erkenntnisse über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. So ergeben sich zwischen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen wohnen, und Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben, bedeutsame Unterschiede, wie zum Beispiel die Selbstbestimmung oder die politische und digitale Teilhabe erlebt wird. Von besonderer Bedeutung ist, dass die eigene Sicht von Menschen mit Behinderungen erhoben wurde und sie direkt mittels barrierefreier Erhebungsinstrumente befragt wurden. Die Studie stellt somit die größte repräsentative Datensammlung über die Teilhabechancen und erlebten Exklusionserfahrungen von Menschen mit Behinderungen in Deutschland dar. Die Studie ist abrufbar unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativbefragung-teilhabe.html>.

Es ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte an den LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN-BRK sowie für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe. Diese gilt es nun, in die derzeitige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einfließen zu lassen.

Aufgrund der inhaltlichen Breite des Berichtes sind alle Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betroffen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1085:

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 eine wissenschaftliche Studie beauftragt, um die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen zu erheben. Ziel des Projekts war es, belastbare Aussagen über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu erhalten und vorhandene Inklusionshürden zu identifizieren. Die Studie ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativbefragung-teilhabe.html>

Die Studie wurde als Repräsentativbefragung durchgeführt. Es wurden Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und Behinderungen ab 16 Jahren befragt, sowohl Menschen in **Privathaushalten** als auch Menschen in **Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe oder Pflege**. Dazu zählen:

1. Personen, die in einer stationären oder betreuten Einrichtung der Eingliederungshilfe leben. Gemeint sind hier Einrichtungen mit einem Heimvertrag bzw. einem Wohn- und Betreuungsvertrag einer Einrichtung im Sinne des Rechtskreises der Eingliederungshilfe nach altem Recht¹. Dazu zählen das stationäre Wohnen (stationäre Wohnheime) sowie das betreute Wohnen, welches sowohl betreutes Einzelwohnen, betreutes Paarwohnen als auch betreute Wohngemeinschaften umfasst.
2. Pflegebedürftige Menschen, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben. Das können sein: Altenheime, Pflegeheime sowie Seniorenhäuser oder Servicewohnen der Altenhilfe.

Als Vergleichsgruppe wurden ebenso Menschen ohne Beeinträchtigungen befragt.

Besonders innovativ ist die Studie dadurch, dass bei der Zuordnung zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen nicht anhand eines vorhandenen sozialrechtlichen Status (Menschen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises, Menschen mit einem Pflegegrad, Menschen mit einer Leistungsberechtigung für die Eingliederungshilfe o.ä.) und der dadurch bedingten Zuordnung zu verschiedenen Sozialgesetzbüchern ausgegangen wurde. Es wurden vielmehr auf Basis der ICF die selbst eingeschätzten jeweiligen Funktionsbeeinträchtigungen und die selbst empfundene Einschränkung der alltäglichen Aktivitäten als Analysegrundlage genutzt. Der Befragung liegt damit ein weites Verständnis von Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zugrunde.

¹ Die Stichprobenziehung für die Befragung in Einrichtungen erfolgte im Jahr 2018 und damit vor Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und der damit einhergehenden Novellierung der Eingliederungshilfe. Daher werden im Abschlussbericht die im Zeitraum der Stichprobenziehung und Datenerhebung geltenden Begrifflichkeiten verwendet (vgl. Abschlussbericht S. 35).

Analytisch unterschieden werden:

- **„Menschen mit Beeinträchtigungen“** - Eine Person gilt als beeinträchtigt, wenn mindestens eine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt, die Person nach subjektiver Einschätzung aber keine oder nur geringe Alltagseinschränkungen hat.
- **„Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung“** - Eine Person gilt als behindert, wenn mindestens eine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt und das Alltagshandeln nach der subjektiven Einschätzung entweder ziemlich oder stark eingeschränkt ist oder eine ziemliche oder starke Beeinträchtigung vorliegt, die nur etwas im Alltag einschränkt.
- Menschen **ohne Beeinträchtigungen**.

Eine weitere Besonderheit der Studie ist, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, deren Beeinträchtigungen selten oder seltener vorkommen oder bei denen Hürden bestehen, im Rahmen einer Befragung überhaupt erreicht und befragt zu werden (z. B. psychische oder kognitive Beeinträchtigungen).

Die Ergebnisse stützen sich auf folgende Datengrundlagen²:

1. Eine Vorbefragung (Haushaltserhebung) bei bundesweit gut 320.000 Haushalten (Mai-September 2018). Neben einigen soziodemografischen Merkmalen ging es um Angaben zu unterschiedlichen, länger andauernden Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen.
2. Die Befragung von 16.003 Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Privathaushalten (November 2018-März 2020). Die Befragung erfolgte in erster Linie persönlich durch eine Interviewerin oder einen Interviewer.
3. Die Befragung einer Vergleichsstichprobe von 6.062 Personen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen (November 2018-März 2020). Zu Vergleichszwecken wurden diesen Personen weitgehend dieselben Fragen gestellt wie den Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.
4. Die Befragung von 3.354 Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen, die sowohl Personen im stationären sowie im betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderung als auch Personen in Alten- oder Pflegeeinrichtungen umfasst (November 2019-März 2020). Für diese Erhebung wurde eine vollkommen neue, für die Bundesrepublik repräsentative Stichprobe zusammengestellt. Die Befragung erfolgte in 327 Einrichtungen aller genannten Einrichtungsarten.
5. Qualitative Erhebungen (August-September 2019). Damit die Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auch die Möglichkeit hatten, ihre Sicht der Dinge in eigener Sprache auszudrücken, waren auch offen geführte Interviews vorgesehen. Es wurden 77 Interviews mit besonderen Themenschwerpunkten sowie 45 biografisch-narrative Interviews durchgeführt.

Die Studie hatte eine Laufzeit von 2017 bis 2021. Die Studie wurde durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, an dem der Landschaftsverband Rheinland in Person von Herrn Dr. Schartmann (FBL 73) mitgewirkt hat.

Der Ergebnisbericht ist nun vorgelegt worden. Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

² Vgl. Abschlussbericht S. 36f.

II. Ergebniszusammenfassung

Die Ergebnisse sind von den Autorinnen und Autoren zu einzelnen Themenblöcken zusammengefasst worden. Diese Zusammenfassung wird im Folgenden – zum größten Teil wörtlich – wiedergegeben.³

Es wurden für diese Vorlage die Passagen, die für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe eine besondere Bedeutung aufweisen, in **fett** hervorgehoben.

Ursachen von Beeinträchtigungen

Mit Blick auf Ursachen für die stärksten Beeinträchtigungen geben in privaten Haushalten jeweils über ein Drittel aller befragten Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung Erkrankungen im Lebensverlauf oder Verschleißerscheinungen an. Angeboren sind Beeinträchtigungen bei 17 Prozent der beeinträchtigten Personen sowie bei 15 Prozent der Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung. Beeinträchtigungen als Folgen von Unfällen, Berufskrankheiten, Schwierigkeiten bei der Geburt, Folgen von Medikamenten-, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie Kriegserfahrungen treten im Gesamtbild seltener hervor. Beeinträchtigungen infolge von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt sind vergleichsweise selten (unter 4 %). Für die befragten Personen in Einrichtungen zeigt sich eine vergleichbare Häufigkeitsverteilung wie für Personen in privaten Haushalten.

Lebenssituation in Privathaushalten und Einrichtungen

Die Lebenssituationen von Menschen in Privathaushalten und Menschen, die in Einrichtungen leben, unterscheiden sich in vieler Hinsicht.

Besteht in privaten Haushalten ein durchaus ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, so leben in stationären Wohneinrichtungen und im betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen mehr Männer als Frauen⁴. In Alten- und Pflegeeinrichtungen sind Frauen häufiger vertreten, was insbesondere auf die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen zurückgeführt werden kann.

In stationären Wohneinrichtungen und im betreuten Wohnen bilden die 16- bis 44-Jährigen und die 45- bis 64-Jährigen die beiden größten Altersgruppen – genau wie in den privaten Haushalten. In Alten- und Pflegeeinrichtungen leben mit einem Durchschnittsalter von 80,4 Jahren – wenig überraschend – ältere Menschen (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Mit Blick auf das Zusammenleben und die Familienverhältnisse werden deutliche Unterschiede zwischen Personen in Privathaushalten und Personen in Einrichtungen erkennbar. **In Privathaushalten ist über die Hälfte der Menschen – unabhängig von einer Beeinträchtigung oder Behinderung – verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In Einrichtungen trifft das nur auf jede zehnte Person zu.** Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind zum Großteil verwitwet. In stationären Wohneinrichtungen und im betreuten Wohnen für

³ Vgl. Abschlussbericht S. 18ff., Hervorhebung durch den Verfasser

⁴ Die Teilhabebefragung hat eine erweiterte, offene Geschlechtsabfrage vorgenommen. Über die Kategorien Frau und Mann hinaus können aus statistischen Gründen jedoch keine weiteren Unterscheidungen ausgewertet werden (vgl. Abschlussbericht S. 49).

Menschen mit Behinderungen sind über 80 Prozent der Personen ledig. Und lediglich ein geringer Teil dieser ledigen Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner führt eine Partnerschaft mit einer festen Partnerin oder einem festen Partner (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Zur Elternschaft geben in privaten Haushalten je rund zwei Drittel der beeinträchtigten Personen sowie der Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung an, Kinder zu haben. **Bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist dies lediglich für 9 (in stationären Wohneinrichtungen) bzw. 22 Prozent (im betreuten Wohnen) der Fall.**

Nach eigener Auskunft sind 80 Prozent der beeinträchtigten Personen sowie über 66 Prozent der Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten mit ihrer Wohnsituation zufrieden. Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen sind hingegen weniger zufrieden. Nur leicht über die Hälfte trifft eine entsprechende Aussage. **40 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen sagen aus, sie hätten sich nicht bewusst für die aktuelle Wohnform entschieden. Rund ein Viertel der Befragten gibt an, lieber in einer anderen Wohnform wohnen zu wollen als sie es derzeit tun** (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Wohnbedingungen in Einrichtungen werden wesentlich bestimmt durch Faktoren der Privatsphäre und durch Mitbestimmung. In Einrichtungen ist die Mitbestimmung nicht immer in einem wünschenswerten Ausmaß aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden. Auch der Austausch mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern ist ein wichtiger Faktor für das Zusammenleben in der Einrichtung. Fast 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geben an, mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern „gut klar“ zu kommen (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Die Menschen – unabhängig davon, ob es sich um nicht beeinträchtigte Menschen, um beeinträchtigte Personen oder um Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung handelt – haben generell ähnliche Freizeitwünsche und -vorstellungen. Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung können einer Reihe von Aktivitäten – im Vergleich zu nicht beeinträchtigten und beeinträchtigten Menschen – jedoch deutlich seltener nachgehen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, sind aber häufig wirtschaftlich oder durch die Infrastruktur begründet. **Für Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen kommt hinzu, dass sie eine fehlende Unterstützung bei der Durchführung von Freizeitaktivitäten beklagen. Die Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner nehmen zu beachtlichen Anteilen weniger häufig an Aktivitäten – und dabei insbesondere an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung – teil.** Hier werden Unterschiede in der gesellschaftlichen Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in privaten Haushalten leben, im Vergleich zu den Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen besonders deutlich (vgl. Abschlussbericht S. 88).

Die Teilhabebefragung weist bei Menschen in Einrichtungen insbesondere auf Tendenzen zum Alleinsein und zur Einsamkeit hin. Auch die Analyse der sozialen Einbindung (vertrauensvolle Gesprächspersonen, enge Freunde und Freundinnen) zeigt für Menschen in Einrichtungen: Personen im höheren Lebensalter, die in keiner Partnerschaft (mehr)

leben, weisen Anzeichen sozialer Isolation auf. **In Einrichtungen ist vor allem der Bereich digitaler Kommunikation ausbaufähig. Nur jede vierte Person in Einrichtungen hat Zugang zum Internet. Der fehlende Zugang dort betrifft auch Personen im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter, für deren Alltag digitale Teilhabemöglichkeiten besonders relevant sein dürften.**

In privaten Haushalten, wie auch in Einrichtungen, sind Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung deutlich weniger mit ihrem Leben zufrieden als nicht beeinträchtigte Menschen. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Einschätzung des Gesundheitszustands, des Vorhandenseins von Partnerschaften und der Bewertung des finanziellen Einkommens sowie weiterer möglicher Einflussfaktoren zeigt sich ein enger Zusammenhang zwischen der Existenz von Beeinträchtigungen und individueller Lebenszufriedenheit.

Selbstversorgung und Nutzung von Unterstützungsleistungen

Was Selbstversorgung sowie relevante Aktivitäten des Alltags angeht, so leben beeinträchtigte Personen in der Bundesrepublik meistens selbständig in ihren Privathaushalten. 45 Prozent der Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten benötigen indes Unterstützung – am häufigsten bei Hausarbeiten, Verwaltungsangelegenheiten oder beim Einkaufen. Ein Großteil der Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten erhält regelmäßig Unterstützung aus dem privaten Umfeld, am häufigsten durch (Ehe-)Partner/-innen oder eigene Kinder.

Für die Bewohnerschaft in Einrichtungen hat professionelle Unterstützung eine weit höhere Dichte, institutionelle Hilfen im Alltag sind hier der Regelfall. **Aber auch in Einrichtungen können viele Menschen nicht selbst darüber entscheiden, wer sie unterstützt. Offensichtlich gelingt es vielen Einrichtungen nicht hinreichend, Unterstützung so zu organisieren, dass Möglichkeiten zur Auswahl der Unterstützungspersonen bestehen.**

Außerdem gaben 29% der Befragten in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe an, manchmal mehr Unterstützung zu bekommen als sie eigentlich benötigen (vgl. Abschlussbericht S. 100f.).

Barrieren in der Umwelt

Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen treffen in der Bundesrepublik auf vielfältige Barrieren in der Umwelt – im Privatbereich, im öffentlichen Raum und auch im Internet. Diese Hindernisse erschweren die selbständige Alltagsbewältigung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung berichten am häufigsten von Hindernissen in der Umwelt.

Die Analyse der Daten der Teilhabebefragung zeigt, dass barrierefreie Gestaltungen von Wohnraum durch **mangelnde finanzielle Möglichkeiten** mitbestimmt werden. Fördermittel oder Finanzierungswege, die prinzipiell für bauliche Barrierefreiheit zur Verfügung stehen, können vorhandene Einkommensunterschiede augenscheinlich nicht kompensieren. Zudem bestehen Erschwernisse bei der Informationsbeschaffung,

insbesondere mit Blick auf niedrigschwellige, konkrete, auf den Einzelfall bezogene Beratungs- und Unterstützungsangebote für barrierefreie Gestaltungen. **Die Beratung durch zuständige Behörden und Ämter, die hier potenziell förderlich wirken könnte, erweist sich vielmehr selbst als Barriere aufgrund schwerer Zugänglichkeit (nicht verständlicher Informationen sowie wenig beeinträchtigungssensibler Kommunikation).**

Im Verkehrsbereich zeigen sich regionale Unterschiede. Die fehlende Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere ein Infrastrukturproblem des ländlichen Raums. **Menschen, die in Einrichtungen leben, sind deutlich häufiger von mangelnder Barrierefreiheit im öffentlichen Raum betroffen.**

Selbstbestimmung und soziale Einbindung

Beeinträchtigte Menschen und Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung geben in der Teilhabebefragung überwiegend an, „meistens selbst“ über ihr Leben bestimmen zu können. Dies trifft jedoch nicht gleichermaßen auf alle Personengruppen zu. **Im Vergleich zur Population in Privathaushalten besteht in der Einrichtungspopulation ein höherer Anteil von Menschen, die angeben, dass meistens andere Personen darüber bestimmen, wie sie leben. Wünsche nach mehr Selbstbestimmung bestehen vor allem mit Blick auf die Art des Wohnens und die Gestaltung der Freizeit. Der Wohnalltag in Einrichtungen erscheint in Teilen stark reguliert, so dass Selbstgestaltungs- und Entscheidungsräume der Bewohnerinnen und Bewohner strukturell begrenzt werden,** beispielsweise durch Besuchsregeln oder fehlende Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Zusammensetzung der Wohngruppe.

Bemerkenswert ist vor dem Hintergrund der aktuell anstehenden Reform des Betreuungsrechts auch, dass in den stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 91 Prozent auffällig viele Personen eine **gesetzliche Betreuung** haben. Im betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen ist dies für drei Viertel der Befragten der Fall (vgl. Abschlussbericht, S. 100). Weitergehende Fragen zur Qualität der gesetzlichen Betreuung und ihren Auswirkungen auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wurden in der Teilhabebefragung nicht erhoben.

Bildung

Menschen mit Beeinträchtigungen besitzen mehrheitlich mittlere und höhere Schulabschlüsse sowie einen Ausbildungs- oder Hochschulabschluss. Gleichwohl weisen sie im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung insgesamt ein niedrigeres Schul- und Ausbildungsniveau auf. In den Unterschieden spiegeln sich auch starke Unterschiede nach dem Alter (und damit der Geburtskohorte), sowie Unterschiede in den Verteilungen der Merkmale Geschlecht und Migrationshintergrund wider. Der höhere Anteil an Personen ohne Schulabschluss sowie ohne Ausbildungsabschluss unter den Personen mit Beeinträchtigungen – insbesondere bei jenen mit selbsteingeschätzter Behinderung – weist auf einen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung hin. Sowohl im Schul- als auch Berufsbildungs- und Hochschulsystem kommt es zu Benachteiligungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Arbeitsmarkt und Beschäftigung

In Privathaushalten lebende Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung (Frauen wie Männer) sind deutlich seltener erwerbstätig als nicht-beeinträchtigte Personen. Die niedrigeren Erwerbsquoten von Menschen mit einer selbsteingeschätzten Behinderung bleiben zu einem großen Teil auch nach Berücksichtigung von Unterschieden hinsichtlich Alter, Migrationshintergrund und Ausbildungsniveau bestehen. **Arbeitsbezogene Unterstützungsbedarfe von Beschäftigten mit Beeinträchtigung/Behinderung scheinen größtenteils erfüllt zu werden. Dennoch beurteilen Frauen und Männer mit selbsteingeschätzter Behinderung ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich schlechter als nicht beeinträchtigte Menschen.** Menschen mit Beeinträchtigungen sind insgesamt weniger zufrieden mit ihrer Arbeit. Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in Einrichtungen leben, haben deutlich niedrigere Erwerbsquoten als Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in Privathaushalten leben. **Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe spielen für Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen die entscheidende Rolle für die Teilhabe am Erwerbsleben. Erwerbstätige Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen berichten dabei von hoher Zufriedenheit mit ihrer Arbeit.**

Ökonomische Situation und materielle Sicherheit

Die Daten der Teilhabebefragung zeigen einen Zusammenhang zwischen der Einkommenssituation der Befragten und den Merkmalen Beeinträchtigung und Behinderung. Menschen mit Beeinträchtigungen und insbesondere Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung realisieren seltener höhere Bruttoerwerbseinkommen und häufiger sehr niedrige Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Haushaltsebene bestehen diese Unterschiede fort: Haushalte mit beeinträchtigten und selbsteingeschätzt behinderten Menschen verfügen über deutlich weniger finanzielle Ressourcen als Haushalte ohne beeinträchtigte Personen. Das betrifft sowohl das verfügbare monatliche Haushaltsnettoeinkommen als auch das vorhandene Vermögen, die Möglichkeit des Sparens, die Bildung von Rücklagen und die Aufnahme von Schulden. Über die Hälfte der Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung blickt mit Sorgen auf die finanzielle Absicherung der eigenen Zukunft.

Politische Teilhabe

Menschen mit einer Beeinträchtigung und Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung sind überwiegend politisch interessiert. Doch es bestehen hinsichtlich ihrer Einstellungen zur Politik und zu öffentlichen Institutionen teilweise große Unterschiede gegenüber nicht beeinträchtigten Personen. Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung sind häufiger wenig bis gar nicht an Politik interessiert und haben in vielen Fällen ein geringeres Vertrauen in die Bundesregierung und in politische Parteien.

Die Wahlbeteiligung der Befragten in Privathaushalten ist insgesamt auf einem hohen Niveau. Sie fällt unter Menschen mit selbsteingeschätzten Behinderungen im Alter zwischen 16 und 44 Jahren allerdings am niedrigsten aus. Auch in höheren Altersgruppen sind die Anteile derjenigen, die regelmäßig wählen gehen, unter Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung jeweils geringer als bei nicht beeinträchtigten und

beeinträchtigten Personen. Menschen mit Beeinträchtigungen beim Sprechen oder beim Lernen, Denken, Erinnern oder Orientieren im Alltag nehmen in geringerem Maße an Wahlen teil als Menschen mit anderen Beeinträchtigungen. Gründe der Nichtbeteiligung sind vornehmlich einstellungsbezogen. Externe Barrieren und Schwierigkeiten mit den Wahlverfahren, -einrichtungen oder -materialien werden nicht stark ins Feld geführt.

Politische Teilhabe unterscheidet sich allerdings deutlich zwischen Menschen in Privathaushalten und Menschen in Einrichtungen. So leben in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen auffallend viele Menschen, die sich bislang nie an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene beteiligt haben.

In Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben auffallend viele Menschen, die sich nie an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene beteiligen. Die Hälfte der dort befragten Bewohnerinnen und Bewohner mit selbsteingeschätzter Behinderung geht nie zu Wahlen. In Alten- und Pflegeeinrichtungen bleibt rund ein Drittel der Befragten den Wahlen fern. Rund ein Fünftel aller Befragten in Wohneinrichtungen gibt an, für die Europawahl 2019 keine Wahlbenachrichtigung bekommen zu haben (vgl. Abschlussbericht S. 189f).

III. Schlussfolgerungen

Die Studie hat zum Teil höchst interessante Ergebnisse über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen produziert.

Es ergeben sich für den LVR vielfältige Anknüpfungspunkte für die weitere Umsetzung der UN-BRK im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ sowie – speziell für die Eingliederungshilfe – Ansatzpunkte und Hinweise, die bei der derzeitigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes berücksichtigt werden müssen. So kann sich der LVR als Träger der Eingliederungshilfe bestätigt fühlen, den seit Jahren eingeschlagenen Weg „ambulant vor stationär“ auch unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter zu verfolgen. Mit der stärker personenzentrierten Ausgestaltung des Leistungs- und Finanzierungssystems im Rahmen der sozialen Teilhabe sind insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, große Chancen zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten verbunden. Diese gilt es, konsequent zu nutzen.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Vorlage Nr. 15/1223

öffentlich

Datum: 06.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Montua, Herr Bauch, Frau Ugur

Sozialausschuss	08.11.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung der Förderung für zwei Werkstattprojekte mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 750.240,- € wird gemäß Vorlage Nr. 15/1223 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041.03.001	
Erträge:		Aufwendungen: €750.240,-
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen: €750.240,-
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Arbeitgeber beschäftigen keine oder nur sehr wenige Menschen mit einer Schwer-Behinderung. Arbeitgeber aus dem Rheinland müssen dann Geld an das LVR-Inklusionsamt bezahlen. Das Geld heißt in schwerer Sprache: Ausgleichs-Abgabe.

Mit der Ausgleichs-Abgabe kann das LVR-Inklusionsamt Projekte für Menschen mit Behinderungen bezahlen.

Die Politikerinnen und Politiker im LVR können mit der Vorlage hier beschließen:

Ein Teil vom Geld aus der Ausgleichs-Abgabe soll an 2 Werkstätten für behinderte Menschen gehen. Damit diese mehr oder andere Arbeitsplätze anbieten können.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Ausgleichs-Abgabe in Leichter Sprache finden Sie [hier](#).

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung für zwei weitere Werkstattprojekte die Verlängerung der Förderung im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2022 vor.

Im Jahr 2012 wurden mit einem Projekt der Flieger Werkstätten Mülheim/Ruhr 95 Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer sowie geistiger und mehrfacher Behinderung errichtet. Mit einem Projekt der Franz Sales Werkstätten GmbH in Essen wurden 55 Werkstattplätze für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung geschaffen.

Da die Mietkostenzuschussfinanzierung für beide Projekte zum 31.12.2022 ausläuft, der Bedarf für diese Arbeitsplätze aber weiterhin besteht, beantragen die Werkstattträger die weitere Förderung mit einem Mietkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Konkret schlägt die Verwaltung die Verlängerung der Förderung für diese beiden Werkstattprojekte mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 750.240,- € vor.

Die Finanzierung der monatlichen Miete erfolgt aus 10 % Eigenmitteln des Trägers, den im Einzelfall gezahlten Entgelten aus Mitteln der Eingliederungshilfe und dem hier vorgeschlagenen Mietkostenzuschuss.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1223:

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung für zwei weitere Werkstattprojekte die Verlängerung der Förderung im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2022 vor.

Im Jahr 2012 wurden mit einem Projekt der Fliedner Werkstätten Mülheim/Ruhr 95 Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer sowie geistiger und mehrfacher Behinderung errichtet. Mit einem Projekt der Franz Sales Werkstätten GmbH in Essen wurden 55 Werkstattplätze für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung geschaffen.

Da die Mietkostenzuschussfinanzierung für beide Projekte zum 31.12.2022 ausläuft, der Bedarf für diese Arbeitsplätze aber weiterhin besteht, beantragen die Werkstattträger die weitere Förderung mit einem Mietkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Konkret schlägt die Verwaltung die Verlängerung der Förderung für diese beiden Werkstattprojekte mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 750.240,- € vor.

Die Finanzierung der monatlichen Miete erfolgt aus 10 % Eigenmitteln des Trägers, den im Einzelfall gezahlten Entgelten aus Mitteln der Eingliederungshilfe und dem hier vorgeschlagenen Mietkostenzuschuss.

1. Vorbemerkung

Träger von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können für notwendige Erweiterungen (durch Anmietung von neuen Räumlichkeiten bzw. Neubau von Betriebsstätten) eine finanzielle Förderung aus Mitteln des LVR-Inklusionsamtes erhalten.

Grundsätzlich wird der Umfang der notwendigen Erweiterung an zusätzlichen Werkstattarbeitsplätzen anhand aktueller Belegungszahlen der WfbM und prognostizierten zukünftigen Bedarfen im Vorfeld der geplanten Erweiterung durch den Landschaftsverband Rheinland geprüft und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Zielvereinbarungsprozesses festgelegt.

Zudem werden der geplante Standort sowie die bauliche Planung bzw. die baulichen Gegebenheiten der Gebäude im Vorfeld jedes Vorhabens geprüft.

Damit die WfbM zukünftig flexibel auf sich verändernde Bedarfe an Werkstattarbeitsplätzen reagieren können, ist die Verwaltung bestrebt, vor allem Mietobjekte zu fördern.

2. Grundlagen der Mietkostenzuschussfinanzierung

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.11.2021 auf Basis der Vorlage Nr. 15/427 mit der Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe befasst und der Fortführung dieser Finanzierungsform zugestimmt. Nachfolgende Eckpunkte bilden die Grundlage der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

Gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) sind Leistungen zur Deckung von Mietzinsen an die in Absatz 1 Nr. 4 bis 6 genannten Einrichtungen zulässig. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes können nach § 32 Abs. 1 Abs. 1 SchwbAV aber nur erbracht werden, wenn sich der Träger in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. Beide Landschaftsverbände erwarten bei der

Finanzierung durch Mietkostenzuschüsse einen Trägereigenanteil in Höhe von 10 %. Wenn der Vermieter als juristische Person in einem engen rechtlichen Zusammenhang mit dem Mieter steht, erhöht sich der Eigenanteil auf 20 %. Die Verwaltung finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis max. 2,00 € pro m² als Mietkostenzuschuss.

Der Mietvertrag sollte eine Mietdauer von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Miete muss sich im ortsüblichen Rahmen bewegen. Die Geeignetheit des Gebäudes bzw. der Planung muss vor Abschluss des Mietvertrages von der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem LVR bestätigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages, jedoch frühestens ab Datum der Inbetriebnahme.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet, es besteht jedoch ein Rückforderungsanspruch für eventuelle Zeiten der nicht zweckentsprechenden Nutzung (z.B. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages).

Die Prüfung des am Verfahren der Werkstattförderung beteiligten Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW auf Initiative der Landschaftsverbände, ob und wie der Fördertatbestand der Mietkostenzuschussförderung in die bestehende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW aufgenommen werden kann, ist leider bisher nicht abgeschlossen, so dass Mietkostenzuschüsse zunächst nur vom LVR-Inklusionsamt bewilligt werden können.

3. Mietobjekt der Fliedner Werkstätten Mülheim/Ruhr, Wissollstr. 5-43, in 45478 Mülheim/Ruhr mit insgesamt 95 Arbeitsplätzen, davon 50 für Menschen mit geistiger Behinderung und 45 Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Behinderung

Die Theodor-Fliedner-Stiftung ist Träger einer Werkstatt für Menschen Behinderung in Mülheim a.d.R. und verfügt über 500 Arbeitsplätze für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen an fünf Standorten in der Stadt Mülheim/Ruhr, und 120 Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Behinderung an bisher einem Standort in der Stadt.

Im Jahr 2012 wurde die Betriebsstätte Weseler Straße mit 95 Arbeitsplätzen angemietet und erstmalig mit einem Mietkostenzuschuss gefördert. Der Mietvertrag für diese Immobilie läuft zum 31.12.2022 aus und soll an diesem Standort nicht fortgeführt werden. Daher hat der Träger ein neues Objekt zur Anmietung gesucht, und dieses im Gebäudekomplex des neu entstehenden Wissollcampus gefunden.

3.1 Bedarfsdarstellung

Der Auslastungsgrad der Betriebsstätten für Menschen mit geistiger Behinderung beträgt bei 500 anerkannten Arbeitsplätzen und 498 beschäftigten Menschen mit Behinderung 99,6 %. Die Betriebsstätte für Menschen mit einer psychischen Behinderung hat bei derzeit 120 anerkannten Plätzen einen Auslastungsgrad von 172,5 %, der 207 Beschäftigten mit psychischer Behinderung entspricht.

Aus den eingereichten Bedarfserhebungsbögen ergibt sich für den Bereich der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge der letzten 5 Jahre sowie der Meldungen der Schulen des Einzugsbereiches die Prognose, dass die Zahlen zunächst stagnieren werden, und ab 2030 zu sinken beginnen. Eine Platzzahlerhöhung ist in diesem Bereich daher nicht vorgesehen. Arbeitsplätze, die nicht mehr für diesen Personenkreis benötigt werden, können zu gegebener Zeit, einhergehend mit einer entsprechenden konzeptionellen Anpassung, in Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Behinderung umgewandelt oder aufgegeben werden.

Für den Bereich der Menschen mit psychischer Behinderung ergibt die eingereichte Bedarfserhebung einen zusätzlichen Bedarf von 42 Plätzen für die nächsten fünf Jahre.

Insgesamt beabsichtigt der Träger, sein gesamtes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung umzustrukturieren. Zum einen, weil z.B. die Betriebsstätte Mühlenbergheide, die bereits 1982 in Betrieb genommen wurde, sanierungsbedürftig ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Zum anderen sollen die Teilhabeangebote der Fliedner Werkstätten zukunftsorientiert und, an den Bedürfnissen der Beschäftigten orientiert, weiterentwickelt werden.

Für die bisher am Standort Weselerstraße stattfindenden Angebote sind aufgrund strategischer Entwicklungsziele und des im Dezember 2022 auslaufenden Mietvertrages neue Räumlichkeiten gesucht worden. Die Umsetzung eines neuen Durchführungskonzeptes, welches sich noch stärker an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientiert und damit einen wichtigen Schritt zu mehr selbstbestimmten Lernen beinhaltet, soll in dafür geeigneten und modernen Räumlichkeiten umgesetzt werden.

3.2 Standort und Planung

Das neue Mietobjekt befindet sich auf dem Wissollcampus zentral in Mülheim/Ruhr. Auf dem Gelände befindet sich, neben der Werkstatt, auch die Hochschule Ruhr West. Zudem sollen viele weitere Firmen dort ihren Platz finden. Kooperationsverträge mit zukünftig dort ansässigen Firmen wurden bereits geschlossen. Seit 2017 bestehende Projektpartnerschaften (Entwicklung von digitalen Assistenzsystemen, Robotik und Service Learning) mit der Hochschule Ruhr West sollen hier weiter vertieft werden. Mit dem Großprojekt Wissollcampus werden zeitnah Versorgungsangebote, weitere Bildungsangebote, Arztpraxen und auch Wohnangebote auf dem insgesamt 130.000 qm großen Campus entstehen. Ziele der Ansiedlung dieses Teils der Werkstatt auf dem Campusgelände sind vor allem die Vernetzung und natürlich stattfindende inklusive Teilhabesituation mit weiteren Synergieeffekten für die Zukunft.

Der Vermieter hat den Teil des Gebäudes, der von den Fliedner Werkstätten angemietet wird, entsprechend den Vorgaben des Raumprogramms umgebaut. Die Planung wurde durch die LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe I und II sowie den Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen (Bauten fremder Träger) des Dezernats 7 begleitet und beraten.

3.3 Finanzierungsbedarf

Die Theodor-Fliedner-Stiftung hat den Gebäudeteil mit einer Fläche von 1.995 m² zu einem Preis von 6,84 € pro m² bereits zum 01.03.2022 gemietet, da das bisherige Mietobjekt Weseler Straße im Rahmen der zuvor beschriebenen Umstrukturierung bis zum Ende der Laufzeit des bisherigen Mietvertrages (31.12.2022) als Ausweichquartier für den dringend

notwendigen Umbau der Betriebsstätte Mühlenbergheide benötigt wird. Der Bezug der Räume erfolgte zum 31.07.2022. Mit dem Träger wurde jedoch vereinbart, dass die neue Mietkostenzuschussförderung erst zum 01.01.2023 beginnen soll, nach dem Ablauf der bisherigen Förderung.

Der Mietpreis von 6,84 € pro qm liegt im ortsüblichen Rahmen.

Die Verwaltung hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 % (0,68 €) pro m² Miete mit der Theodor-Fliedner-Stiftung vereinbart.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Inklusionsamtes errechnet sich somit wie folgt:

$1.995 \text{ m}^2 \times 2,00 \text{ € (je m}^2) \times 120 \text{ Monate (10 Jahre)} = 478.800,- \text{ €}.$

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt (vgl. Ziffer 2) zu dem mit dem Träger vereinbarten Datum.

4. Anmietobjekt der Franz Sales Werkstätten GmbH in Essen, Hinsbecker Löh 10, mit 55 Arbeitsplätzen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

4.1 Bedarfsdarstellung

Die Franz Sales Werkstätten GmbH hat die Betriebsstätte in Essen-Kupferdreh nach Bewilligung und Fertigstellung zum 01.01.2013 angemietet. Derzeit sind 81 Menschen mit Behinderung in dieser Zweigwerkstatt beschäftigt, dies entspricht einer Auslastung von 142,27 %. Insgesamt weisen die Betriebsstätten der Franz Sales Werkstätten GmbH für Menschen mit geistigen Behinderungen zum 30.06.2022 einen Auslastungsgrad von 115,77 % auf.

Demnach wird das in 2012 geförderte Mietobjekt auch weiterhin benötigt.

4.2 Finanzierungsbedarf

Der Vermieter hat das Gebäude (Nettogrundfläche 1.131 m²) ab dem 01.01.2013 zum Preis von 5,87 € pro qm an die Franz Sales Werkstätten GmbH vermietet. Nach Abstimmung mit dem LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe I wird der Mietvertrag zum 01.01.2023 zum gleichen Mietpreis wie bisher für weitere 10 Jahre verlängert.

Die Verwaltung hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 % (0,59 €) pro m² Miete mit der Franz Sales Werkstätten GmbH vereinbart.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Inklusionsamtes errechnet sich somit wie folgt:

$1.131 \text{ m}^2 \times 2,00 \text{ € (je m}^2) \times 120 \text{ Monate (10 Jahre)} = 271.440,- \text{ €}.$

5. Gesamtbetrag 2022 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Die Verwaltung schlägt die Mietkostenzuschussfinanzierung für die unter der Ziffer 3 bis 4 dargestellten Maßnahmen in Höhe von insgesamt 750.240,- € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden aufgrund der entsprechenden Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt und sind nicht umlagerelevant.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/1238

öffentlich

Datum: 31.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	07.11.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2021

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/1238 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r. S c h w a r z

In leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.
Es hilft Menschen mit Behinderungen,
wenn sie arbeiten.
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Inklusions-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten
- Wie viele Menschen arbeits-los sind
- Wie viele Menschen und Firmen das Inklusions-Amt unterstützt hat



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

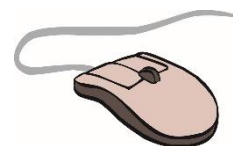
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der Jahresbericht 2021 des LVR-Inklusionsamtes bietet einen umfassenden Einblick in die vielschichtigen Angebote und Leistungen des LVR-Inklusionsamtes und seiner Partner. Neben vielen Zahlen und Fakten wird die Arbeit der Kolleg*innen praxisnah in Berichten, Interviews und Portraits dargestellt. Der Jahresbericht erscheint ab diesem Jahr nur noch digital.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber stieg im Erhebungsjahr 2020 bundesweit auf 173.326. Die bundesweite Quote der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze beträgt 4,6 %. Die Beschäftigungsquote in NRW liegt bei 5,1 %. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Verwaltungen im Rheinland ist leicht auf 8,37 % gesunken (Vorjahr: 8,7 %). Die Beschäftigungsquote des LVR liegt bei 9,69 % (Vorjahr: 9,89 %) (vgl. Kapitel 5).

Das LVR-Inklusionsamt hat 2021 über 88 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2020 eingenommen. 11,4 Mio. Euro wurden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt (vgl. Kapitel 6).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen, Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe erhielten knapp 46,2 Mio. Euro als finanzielle Förderung von den Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt (vgl. Kapitel 6). Neben den finanziellen Leistungen stehen die Beratung und Begleitung der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der Arbeitgeber im Fokus des LVR-Inklusionsamtes (vgl. Kapitel 9).

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist als gemeinsames Programm der Fachbereiche Inklusionsamt und Eingliederungshilfe 2018 erfolgreich eingeführt worden. 2021 konnten im Teil I des Programmes 70 Budgets bewilligt und im Teil II über 796 Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen angesprochen werden. Das Landesprogramm STAR wird unter dem Dach von KAoA-STAR als Regelangebot für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf fortgeführt (vgl. Kapitel 10).

Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnte das LVR-Inklusionsamt 102 Schulungsveranstaltungen für 1.358 Personen anbieten. Es fanden 41 sog. Inhouse-Schulungen mit 955 Teilnehmenden statt (vgl. Kapitel 11.1).

2021 wurden 435 Präventionsverfahren und 149 BEM-Fälle an die Fachstellen herangetragen. 5 Arbeitgeber haben eine Prämie für ihr Konzept und die Umsetzung des BEM erhalten (vgl. Kapitel 12).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“, Z3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“, Z7 „Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln“ und Z8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1238:

Der Jahresbericht 2021 des LVR-Inklusionsamtes dokumentiert Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt speziell im Rheinland, aber auch in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland. Er informiert dabei über die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes, der Integrationsfachdienste und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

Wie der letzte Jahresbericht bietet auch die aktuelle Ausgabe einen umfassenden Einblick in die vielschichtigen Angebote des LVR-Inklusionsamtes und seiner Partner. Interessante Berichte aus dem Arbeitsalltag zeigen praxisnah wie die Arbeit hinter den Daten und Fakten im LVR-Inklusionsamt aussieht. Die Partner stellen sich und ihre Arbeit anhand von spannenden Portraits und Interviews vor.

Der Jahresbericht lässt sich in neun Bereiche zusammenfassen:

1. Schwerpunkte (Kapitel 3)

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe
- Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit
- Online-Crashkurs zu den Grundlagen der Schwerbehindertenvertretung
- Neue kostenlose Publikationen des LVR-Inklusionsamtes verfügbar!
- Sieben Teilnehmende zur Bildungsfachkraft qualifiziert
- Online-Fachtagung: Aus der Schule, aus dem Sinn?
- Regionale Zusammenarbeit stärken

2. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen (Kapitel 4)

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2021)	1.005.041 1.011.900 ein Plus von rund 9.000 gegenüber 2019
Alter	fast 90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2019)	220.689 Rückgang gegenüber Vorjahr um 2,4 %

3. Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen (Kapitel 5)

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote im Rheinland lag im Jahr 2020 bei 5,4 %. Für das Erhebungsjahr 2020 gaben 18.771 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber im Rheinland eine Anzeige gemäß § 163 SGB IX ab, 170 mehr als im Vorjahr. 197.412 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt.

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote (2020):

- Bonn (7,6 %)
- Duisburg (6,6 %)
- Solingen-Wuppertal (5,4 %)

Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland (2020):

Durchschnittliche Quote:	8,37 % (Vorjahr: 8,7 %)
Kommune mit der höchsten Quote:	Kreis Wesel (13,15 %)
Kommune mit der niedrigsten Quote:	Oberbergische Kreis (6,43 %)

4. Die Ausgleichsabgabe (Kapitel 6)

2021 wurde an Ausgleichsabgabe 88.286.253,81 Euro eingenommen. 2020 waren es rund 88,2 Mio. Euro. Davon hat das LVR-Inklusionsamt rund 11,4 Mio. Euro in den Ausgleichsfonds eingezahlt.

Aus dem Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern hat das LVR-Inklusionsamt 217.970,99Euro erhalten. Die Mitgliedskörperschaften erhielten 8,9 Mio. Euro zur Verwendung in eigener Zuständigkeit.

5. Die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Kapitel 7, 9 & 10)

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Jahr 2021 mit 46,2 Mio. Euro unterstützt. Der größte Anteil ging an die Inklusionsbetriebe.

Arbeitgeber erhielten knapp 36,57 Mio. Euro, davon z.B.:

- 5,8 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- 5,1 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 1,3 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze

Inklusionsbetriebe

- 155 Inklusionsbetriebe
- 3.529 Arbeitsplätze
- 1.897 geförderte Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe

Schwerbehinderte Menschen erhielten knapp 9,7 Mio. Euro, davon z.B.:

- 5,6 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,2 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 796.596 € für Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Leistungen des Technischen Beratungsdienstes

- 389 Betriebsbesuche
- 1.273 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen

Leistungen der Integrationsfachdienste

- 968 Beratung von schwerbehinderten Menschen
- 704 fachtechnische Stellungnahmen
- 2.855 Arbeitsverhältnisse gesichert
- 201 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt

KAoA-STAR – Schuljahr 2020/2021

- 4.052 teilnehmende Schüler*innen
- 4.635 durchgeführte Standardelemente

LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

- Teil I
 - 70 neue Budgets für Arbeit und Ausbildung
 - 305 laufende LVR-Budgets für Arbeit und Ausbildung
- Teil II
 - 824 Arbeitgeber und Arbeitnehmende wurden erreicht

6. Der besondere Kündigungsschutz (Kapitel 8)

Im Jahr 2021 wurden 2.860 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt. Dabei handelte es sich bei 2.248 Anträgen (80 %) um Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung und 486 Anträgen (16 %) um Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung.

Bei den Anträgen zur ordentlichen Kündigung wurden 59 % (2020: 52 %) der Fälle aus betrieblichen und 40 % aus personenbedingten Gründen gestellt.

7. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 12)

Im Jahr 2021 fanden 102 Schulungsveranstaltungen des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt 1.358 Vertrauenspersonen, Arbeitgebende, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben. Einige der Seminare wurden erfolgreich als Online-Seminare durchgeführt. Nach und nach wird das Seminarangebot in Präsenz um Elemente des E-Learnings ergänzt.

2021 hatte das LVR-Inklusionsamt rund 40 verschiedene kostenlose Publikationen über seine Leistungen und Angebote sowie über gute Beispiele von Inklusion im Arbeitsleben im Angebot. Mit der quartalsweise erscheinenden Zeitschrift ZB Behinderung und Beruf informiert das LVR-Inklusionsamt pro Ausgabe 29.000 Funktionsträger*innen und Arbeitgebende im Rheinland über wichtige Neuigkeiten rund um seine Arbeit. Im Dezember 2020 ist die erste ZB Rheinland als Pilot digital veröffentlicht worden. Seit 2022 veröffentlicht das LVR-Inklusionsamt die ZB nur noch digital. Das LVR-Inklusionsamt hat innerhalb des Internetauftrittes des LVR eine eigene Landingpage.

8. Betriebliches Eingliederungsmanagement (Kapitel 13)

Die Fachstellen wurden im Jahr 2021 zu 435 Präventionsverfahren und 149 BEM-Verfahren hinzugezogen.

Das LVR-Inklusionsamt hat für das Jahr 2021 fünf Arbeitgeber mit der BEM-Prämie ausgezeichnet:

- K.A. Schmersal GmbH & Co. KG
- Stadtverwaltung Dormagen
- Essener Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH
- LVR-Klinikum Essen
- Stadtverwaltung Königswinter

9. Forschungs- und Modellprojekte (Kapitel 14)

Das LVR-Inklusionsamt hat 2021 folgende Forschungs- und Modellvorhaben, die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Projekte und Untersuchungen durchführen, begleitet und finanziell unterstützt:

- Inklusive Bildung (Ausbildung von Bildungsfachkräften)
- Inklusive Arbeitsplätze - Next Generation
- Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Anwendung eines Exoskeletts als Hilfsmittel beim Heben und Tragen für schwerbehinderte Beschäftigte
- Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte
- Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland
- Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib
- Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen
- Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis

In Vertretung

D r. S c h w a r z



JAHRESBERICHT 2021

Daten und Fakten zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
am Arbeitsleben

JAHRESBERICHT

DATEN UND FAKTEN ZUR TEILHABE SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN

2021

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

LVR-Inklusionsamt

50679 Köln

Inklusionsamt@lvr.de

www.inklusionsamt.lvr.de

REDAKTION:

Christoph Beyer (verantwortlich)

Fiona Ries, Emel Ugur

GESAMTHERSTELLUNG:

Landwirtschaftsverlag GmbH, LV MediaPro

Hülsebrockstr. 2–8, 48165 Münster

Worum geht es hier?

In Leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.
Es hilft Menschen mit Behinderungen,
wenn sie arbeiten.
Oder eine Arbeit finden wollen.

In einem Bericht schreibt das Inklusions-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele Menschen sind arbeitslos?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Inklusions-Amt unterstützt?

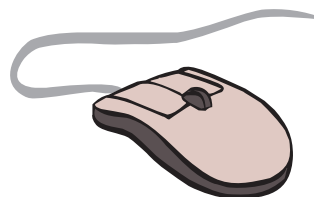
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



INHALTSVERZEICHNIS

01	Vorwort	6
	2021 – ein weiteres Jahr, geprägt von der Pandemie und seinen Besonderheiten.	6
02	Wir – Das LVR-Inklusionsamt	10
03	Unsere Schwerpunkte	16
3.1	Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze	16
3.2	Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen	16
3.3	Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe	17
3.4	Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit	18
3.5	Online-Crashkurs zu den Grundlagen der Schwerbehindertenvertretung	18
3.6	Neue kostenlose Publikationen des LVR-Inklusionsamtes verfügbar!	19
3.7	Sieben Teilnehmende zur Bildungsfachkraft qualifiziert	20
3.8	Online-Fachtagung: Aus der Schule, aus dem Sinn?	20
3.9	Regionale Zusammenarbeit stärken	21
04	Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen	24
4.1	Deutschland	24
4.2	Nordrhein-Westfalen	26
4.3	Rheinland	28
05	Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen	32
5.1	Beschäftigung	32
5.2	Arbeitslosigkeit	35
06	Die Ausgleichsabgabe	42
07	Die finanziellen Leistungen	48
7.1	Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen	49
7.2	Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen	51
7.3	Förderung von Inklusionsbetrieben	58
7.4	Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung)	60

08	Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX	62
8.1	Kündigungsschutzverfahren	62
8.2	Rechtsbehelfsverfahren	65
09	Beratung und Begleitung	68
9.1	Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt	68
9.2	Integrationsfachdienste	74
9.3	Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR	77
9.4	Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben	82
10	KAoA-STAR/Budget für Arbeit	84
10.1	KAoA-STAR	84
10.2	LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	86
11	Seminare und Öffentlichkeitsarbeit	96
11.1	Seminare	96
11.2	Öffentlichkeitsarbeit	98
12	Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	104
12.1	Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX	104
12.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX	105
13	Forschungsvorhaben	112
13.1	Laufende Projekte	112
13.2	Beendete Projekte	118
14	Anhang	126
14.1	Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe	126
14.2	Herkunft der Daten nach Kapiteln	127

01

VORWORT

2021 – ein weiteres Jahr, geprägt von der Pandemie und seinen Besonderheiten.

Auch das Jahr 2021 war geprägt und bestimmt vom Coronavirus Covid-19 und seinen einhergehenden Veränderungen und Besonderheiten. Die weiterhin veränderten Rahmenbedingungen für den Alltag und das Arbeitsleben erforderten auch im Jahr 2021 viele Anstrengungen und Anpassungen der normalen Vorgehensweisen. Aber wie bereits in 2020 gelernt und geprüft, war es dem LVR-Inklusionsamt und den Kolleg*innen wieder möglich, lösungsorientiert und erfolgreich für die schwerbehinderten Beschäftigten einzustehen.

Die Pandemie hatte für viele von uns neben all den Einschränkungen und Herausforderungen ein Gutes, die Digitalisierung in Deutschland ist rasant vorangeschritten. Davon konnten auch viele Menschen mit Behinderung profitieren. Beispielsweise werden viele neue digitale Hilfsmittel am Markt angeboten, die Menschen mit Behinderung ein selbstständiges Arbeiten ermöglichen. Das LVR-Inklusionsamt geht hier mit der Zeit, es entwickelt und erprobt in seinen Forschungs- und Modellprojekten viele neue Techniken (vergleiche Kapitel 13).

Auch der Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes passt sich der Digitalisierung an und wird ab diesem Jahr nur noch digital erscheinen. Aber seien Sie versichert, inhaltlich wartet es, wie aus den vergangenen Jahren bekannt, eine aktuelle und informative Lektüre mit spannenden Fakten und Zahlen aus dem Jahr 2021 auf Sie.

Die vielen unterschiedlichen Praxisbeispiele in den einzelnen Kapiteln zeigen, wie mit den zahlreichen Leistungen des Inklusionsamtes und kreativen Lösungen Menschen mit Behinderung ins Berufsleben starten oder ihr bestehender Arbeitsplatz erhalten werden konnte.

Bevor wir Sie in die nachfolgenden Seiten entlassen, möchten wir noch einmal die Chance ergreifen, um uns bei den Kolleg*innen auch für dieses herausfordernde Jahr sehr herzlich bei jedem Einzelnen zu bedanken!

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Durchblättern und Lesen!



Es grüßen Sie herzlich
Ihre und Ihr

Angela Faber

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

U. Beyer

Christoph Beyer
Fachbereichsleiter LVR-Inklusionsamt

Köln, im August 2022

02

WIR – DAS LVR-INKLUSIONSAMT

02

WIR – DAS LVR-INKLUSIONSAMT

Fachbereichsleiter

Christoph Beyer



Stabsstelle

Fiona Ries



Begleitende Hilfen und Kündigungsschutz

Melanie Glücks



Technischer Beratungsdienst

Volker Boeckenbrink



Integrationsbegleitung, Inklusionsbetriebe

Klaus-Peter Rohde



Teamleitung

Manuela Landmann Harald Kill



Teamleitung

Michael Henkel



Koordinator

Henning Sybertz



Teamleitung

René Stenz Elmar Kusch



Wer wir sind

105 Mitarbeiter*innen arbeiten beim LVR-Inklusionsamt.

Sie setzen sich in fünf verschiedenen Abteilungen dafür ein, dass Inklusion gelingt. Da die Aufgaben sehr unterschiedlich sind, vom Kündigungsschutz bis zur technischen Beratung, braucht das LVR-Inklusionsamt

Mitarbeiter*innen mit vielfältigem Know-how.

Jurist*innen, Pädagog*innen, Ingenieur*innen, Verwaltungskräfte und Sozialarbeiter*innen bringen das nötige Fachwissen mit.

BIH-Geschäftsstelle

Carola
Fischer



Birgit
Schütz



Birgitt
Kothe



Erheb. der Ausgleichsabgabe, Institut. Förderung, Haushalt

Emel Ugur



Seminare, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsvorhaben

Timo Wissel



Koordinator

Joachim Dittmann



Teamleitung

Simone Zimmer



Wen haben wir 2021 verabschiedet und wen begrüßt?

Begrüßen konnten wir: Henning Sybertz
(Koordinator 53.20)

Unsere Aufgabe

Unsere Arbeit besteht darin, dass wir immer mehr Menschen mit Behinderung die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Eine sinnvolle Tätigkeit mit eigenem Verdienst stärkt das Selbstbewusstsein, bringt Anerkennung und auch Anschluss zu Menschen ohne Behinderung. Viele verfügen über Qualifikationen, von denen Arbeitgeber*innen profitieren. Über verschiedene Angebote im Bereich „Berufliche Orientierung“ beraten wir Jugendliche schon in der Schule hinsichtlich ihrer Stärken und Interessen, sodass diese direkt nach der Schule beruflich Fuß fassen.

Unsere Entstehungsgeschichte

Seit 2001 gibt es die Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter. Vorher waren es die Hauptfürsorgestellen, die sich seit dem Ersten Weltkrieg um die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen gekümmert haben. Mit der Entstehung der Integrationsämter trat auch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft.

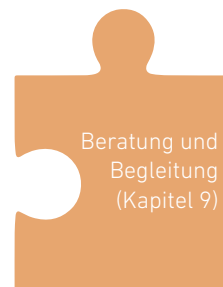
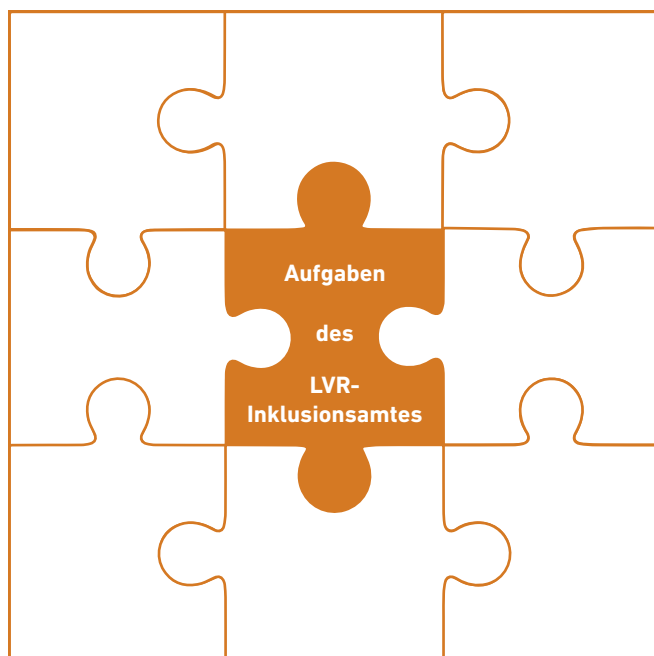
Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 hat die Bundesregierung die Arbeit der Integrations- und Inklusionsämter offiziell weiter gestärkt und gewürdigt. Erstmals gibt es einen international gültigen und verbindlichen Menschenrechtsstandard für Menschen mit Behinderungen.

Unsere Partner

Damit die Teilhabe am Arbeitsleben gelingt, arbeiten wir eng mit verschiedenen Partnern, wie den 37 Fachstellen im Rheinland und der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Darüber hinaus stehen wir in einem regelmäßigen Austausch mit den Interessenvertretungen und den Arbeitgeber*innen.



Unsere Leistungen im Überblick



03

UNSERE SCHWERPUNKTE

- 3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze 16
- 3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze
schwerbehinderter Menschen 16
- 3.3 Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe 17
- 3.4 Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit“ 18
- 3.5 Online-Crashkurs zu den Grundlagen der
Schwerbehindertenvertretung. 18
- 3.6 Neue kostenlose Publikationen
des LVR-Inklusionsamtes verfügbar! 19
- 3.7 Sieben Teilnehmende zur Bildfachkraft qualifiziert . . . 20
- 3.8 Online-Fachtagung: Aus der Schule, aus dem Sinn? . . . 20
- 3.9 Regionale Zusammenarbeit stärken 21

03

UNSERE SCHWERPUNKTE

3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze

Im Fokus der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes steht die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Hier ergänzen sich die klassischen Förderinstrumente der Begleitenden Hilfe und innovative Ansätze wie das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“.

2021 wurden insgesamt 172 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze im Rheinland geschaffen. Private und öffent-

liche Arbeitgeber*innen haben hierfür Zuschüsse zu den Investitionskosten von mehr als 1,2 Millionen Euro erhalten.

Bis Ende 2021 ist die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland auf 155 gestiegen. Insgesamt verzeichnen die Inklusionsbetriebe im Rheinland im vergangenen Jahr 3.529 Arbeitsplätze.

3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen

Der Erhalt der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen blieb auch 2021 ein Schwerpunkt der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und der rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben. 38 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind im vergangenen Jahr gesichert worden.

Insgesamt sind knapp 9,7 Millionen Euro als finanzielle Förderungen direkt an schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte sowie Selbstständige geflossen. Sie erhielten Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizie-

rungsmaßnahmen. Auch die Kosten für Arbeitsassistenz und Gebärdendolmetscher-Leistungen wurden übernommen.

Private und öffentliche Arbeitgeber*innen haben Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung von 1.791 Arbeits- und Ausbildungsplätzen von knapp 5,7 Millionen Euro sowie knapp 11,5 Millionen Euro zum Ausgleich behinderungsbedingter besonderer Belastungen (personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss) erhalten.

3.3 Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe, welche durch die Corona-Pandemie besonders betroffen waren, konnten im Jahr 2020 kurzfristig durch die Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe (Billigkeitsleistung LiU!) des Landes NRW im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen“ unterstützt werden. Innerhalb kürzester Zeit bewilligte das LVR-Inklusionsamt 20 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 750.000 Euro.

Ab Januar 2021 konnten die Inklusionsbetriebe und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und

Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie einen Antrag auf Liquiditätsbeihilfe aus dem Förderprogramm des Bundes, dem Corona-Teilhabefonds, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen stellen. Die ursprüngliche Antragsfrist zum 31. März 2021 wurde bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Insgesamt sind 101 Förderfälle im Team Inklusionsbetriebe des LVR-Inklusionsamtes eingegangen, davon wurden 88 Bewilligungen ausgesprochen. Im Rahmen der erweiterten Antragstellung wurden Leistungen in Höhe von 5.984.066 Euro bewilligt.



Foto: SolStock, E+, Getty Images

3.4 Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit

Zur Festigung des gemeinsamen Verständnisses von beruflicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung haben die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und die Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe im Juni 2021 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Ziel der Vereinbarung ist es, einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK zu leisten, indem die Inklusion von Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Arbeit nachhaltig ausgeweitet wird.

3.5 Online-Crashkurs zu den Grundlagen der Schwerbehindertenvertretung

Unseren Grundkurs zu den „Grundlagen der SBV-Arbeit“ finden Sie nun zum eigenständigen Anschauen in Videoformat in Form eines kompakten Online-Crashkurses auf unserer Homepage des LVR-Inklusionsamtes unter der Rubrik „Die SBV“.

Das Video vermittelt Ihnen die wichtigsten Grundlagen Ihrer Aufgaben als neugewählte Schwerbehindertenvertretung und liefert einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die für Ihre Aufgabenerfüllung wichtig sind.

Hinweis:

Dieser Onlinekurs ersetzt nicht den regulären Präsenz-Grundkurs als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Seminaren des LVR-Inklusionsamtes, bietet aber eine gute Alternative als Unterstützung zum Einstieg in Ihre tägliche Arbeit.



3.6 Neue kostenlose Publikationen des LVR-Inklusionsamtes verfügbar!

Das LVR-Inklusionsamt bietet gleich drei neue Publikationen als kostenlose Druckexemplare und als freien Download an:

1) ZB Ratgeber – Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers

Verantwortliche Vertretung – So sorgen Sie als Inklusionsbeauftragte für das Mehr an beruflicher Inklusion. Ein Ratgeber der BIH.

2) Psychische Gesundheit im Arbeitsleben

Dieses überarbeitete Arbeitsheft gibt praxisnahe Tipps und Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen. Es liefert Hinweise zur angemessenen Kommunikation sowie Adressen und Kontaktdaten zu externen Partnern. Diese Publikation dient sowohl Betroffenen und Arbeitgeber*innen als auch Interessensvertretungen und Vorgesetzten als Unterstützung.

3) Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für Menschen mit (Schwer-)Behinderung

In der Broschüre Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für Menschen mit (Schwer-)Behinderung werden sowohl die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes als auch die anderer Akteure aufgeführt sowie erläutert. Es richtet sich an Menschen mit Behinderung, deren Arbeitgeber*innen sowie alle Verantwortlichen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung. Aufgrund unterschiedlicher Neuerungen wurden die Informationen zu den Leistungen überarbeitet und stehen Ihnen nun zum Download sowie zur Bestellung bereit.

4) Behinderung und Ausweis

Dieses überarbeitete Arbeitsheft umfasst die Voraussetzungen und das Antragsverfahren zur Erlangung des Schwerbehindertenausweises und informiert über die Nachteilsausgleiche. Es beinhaltet einen Adressteil und einen Auszug aus den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit (MdE-Tabelle).



3.7 Sieben Teilnehmende zur Bildungsfachkraft qualifiziert

Das Institut für Inklusive Bildung NRW bietet Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung an, sich für Bildungsarbeit an den Hochschulen in NRW zu qualifizieren. In Köln konnten sich im März 2022 sieben Teilnehmende, die bis dahin in einer Werkstatt für Menschen mit Behin-

derungen tätig waren, durch eine dreijährige Vollzeit-Qualifizierung zu Bildungsfachkräften ausbilden lassen. Das Modellprojekt hat der LVR durch sein Inklusionsamt mit rund 630.000 Euro gefördert.

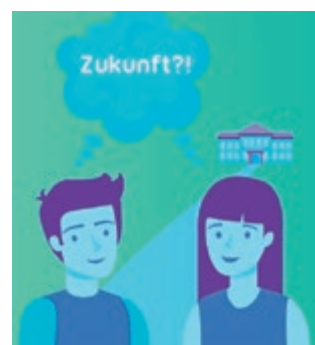


Feierliche Übergabe der Zertifikate (Foto: Uwe Weiser/LVR)

3.8 Online-Fachtagung: Aus der Schule, aus dem Sinn?

Das LVR-Inklusionsamt veranstaltete am 12. Mai 2022 die Online-Fachtagung „Aus der Schule, aus dem Sinn? (Um-) Wege in berufliche Bildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen“. Über 200 Teilnehmende informierten und diskutierten zum Thema Übergang Schule-Beruf und den damit verbundenen Chancen der Teilhabe. Die zentrale Frage war: Wie kann der Übergang von der Schule in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung der Schulabgänger*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelingen?

Weitere Informationen sowie die Präsentationen zur Online-Fachtagung finden Sie unter: <http://www.inklusionsamt.lvr.de/veranstaltungen>

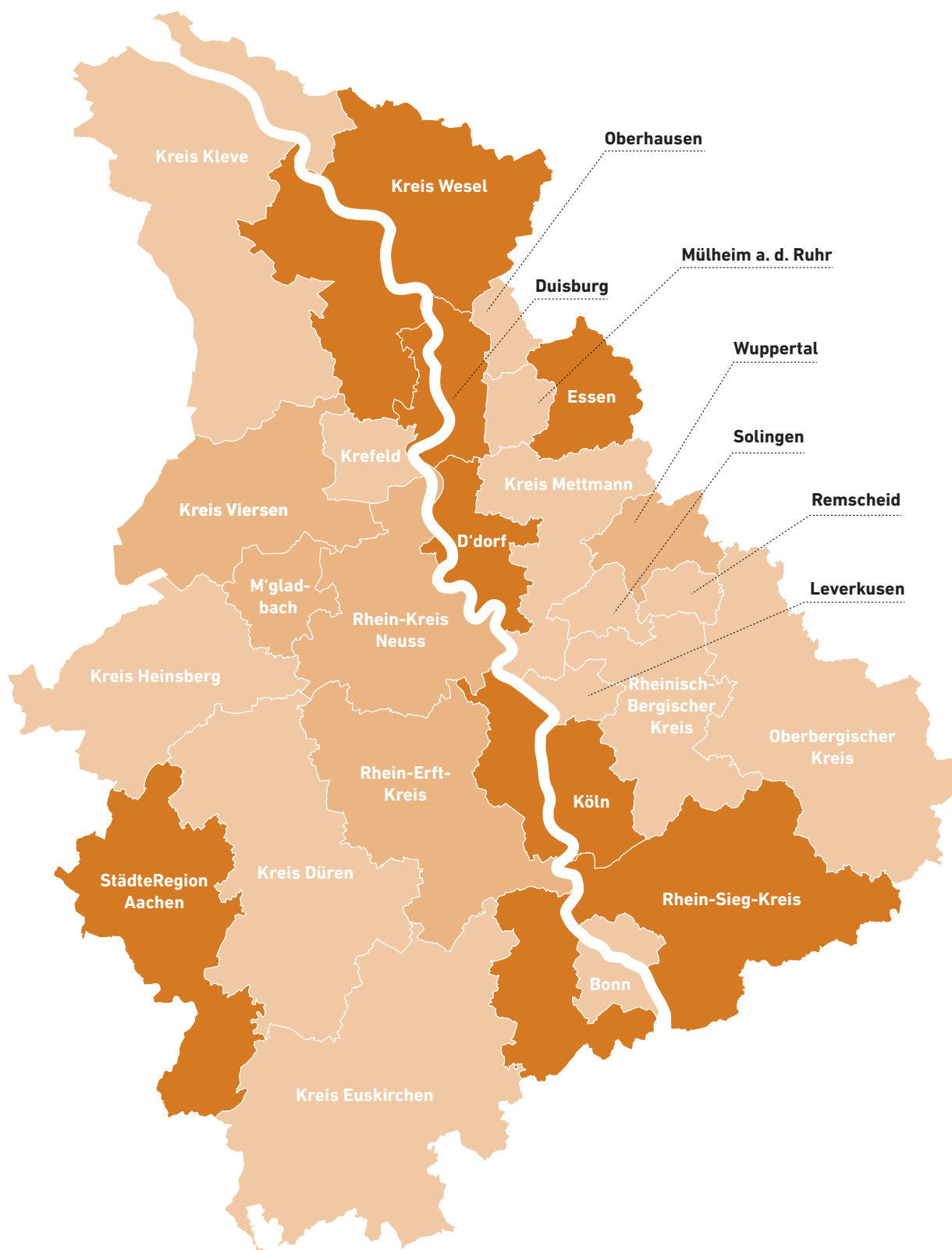


Logo Fachtagung „Aus der Schule aus dem Sinn?“

3.9 Regionale Zusammenarbeit stärken

Das LVR-Inklusionsamt lud im Mai und Juni 2022 zu den „Regionaltagungen“ nach Köln ein. Verschiedene Institutionen auf dem Gebiet der beruflichen Inklusion haben dort die Gelegenheit genutzt, gemeinsam zu reflektieren, sich auszutauschen, kennenzulernen und die Zusammenarbeit auf regionaler Basis zu stärken. Mit dabei waren Vertre-

ter*innen der Fachstellen, der Agenturen für Arbeit, der Integrationsfachdienste, der Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern (HWK und IHK), des LVR-Inklusionsamtes, des LVR-Dezernates Soziales, der Jobcenter und der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund und DRV Rheinland).



04

DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

4.1	Deutschland	24
4.2	Nordrhein-Westfalen	26
4.3	Rheinland	28

04

DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen vom zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beschäftigt sind.

Wann ein Mensch als schwerbehindert gilt, ist im § 2 des SGB IX festgehalten. Es ist unerheblich, ob die Behinderung auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzel-

falles beurteilt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

Tabelle 1:
Anzahl schwerbehinderter Menschen (Stand 2021)

Deutschland	7.795.340
NRW	1.919.075
Rheinland	1.011.900

4.1 Deutschland

Zum Stichtag 31. Dezember 2021¹ lebten in der Bundesrepublik Deutschland 7.795.340 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von **9,4 Prozent an der gesamten Bevölkerung** entspricht. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen ist damit im Vergleich zur Erhebung 2019 um 108.000 Personen, also um 1,4 Prozent gesunken. Dieser Rückgang beruht auf einer starken Bereinigung der Verwaltungsdaten in Niedersachsen, wodurch die Zahl der dort erfassten schwerbehinderten Menschen um 121 000 sank.

Alter

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So ist circa ein Drittel (34 Prozent) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 45 Prozent gehören der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 3 Prozent sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Ursachen der Behinderung

Mit 90 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 3 Prozent der Behinderungen sind angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf.

Nur 1 Prozent der Behinderungen ist auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 6 Prozent.

Behinderungsarten

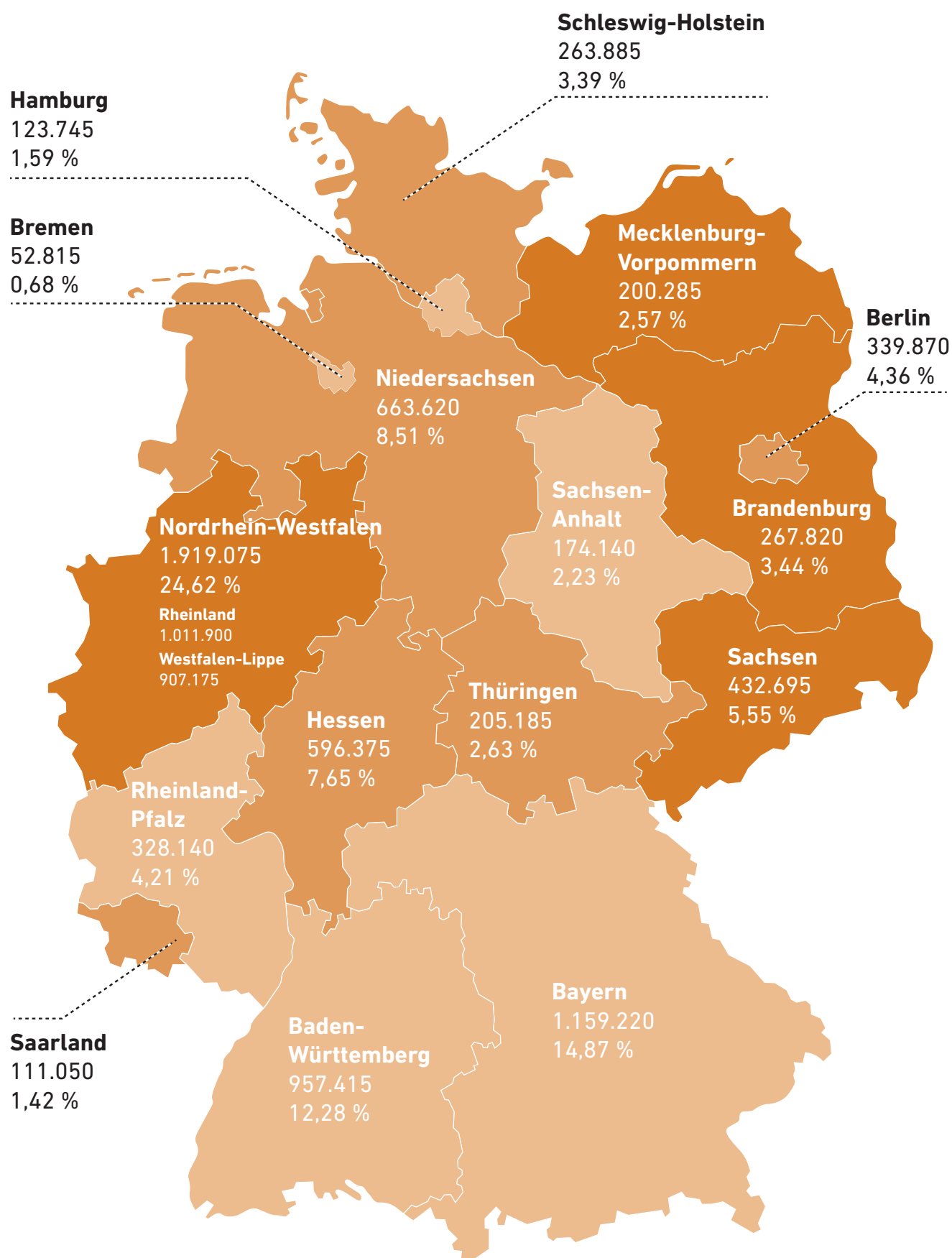
58 Prozent der schwerbehinderten Menschen haben körperliche Behinderungen:

- bei 26 Prozent sind innere Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen
- bei 11 Prozent sind Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt

¹ Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2021, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

Grafik 1:

Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung (Stand 2021)



- bei weiteren 10 Prozent Wirbelsäule und Rumpf
- in 4 Prozent der Fälle liegt Blindheit beziehungsweise eine Sehbehinderung vor
- 4 Prozent leiden unter Schwerhörigkeit beziehungsweise Taubheit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen
- der Verlust einer oder beider Brüste ist bei 2 Prozent Grund für die Schwerbehinderung

Geistige oder seelische Behinderungen haben insgesamt 14 Prozent, zerebrale Störungen 9 Prozent der Fälle. Bei den übrigen Personen (19 Prozent) ist die Art der Schwerbehinderung nicht ausgewiesen.

4.2 Nordrhein-Westfalen

Zum 31. Dezember 2021¹ sind in Nordrhein-Westfalen **1.919.075 Menschen** als schwerbehindert anerkannt. Damit wurden rund 9.000 bzw. 0,5 Prozent mehr schwerbehinderte Menschen gezählt als im Jahr 2019². Damit hat etwa jeder neunte (10,7 Prozent) des Landes einen gültigen Schwerbehindertenausweis.

Alter

Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt die Zahl der anerkannten Behinderungen mit steigendem Alter stark zu: Während die bis 25-Jährigen 4 Prozent und die Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen ein Drittel der anerkannt schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen ausmachen, sind mehr als die Hälfte (57 Prozent) der schwerbehinderten Bevölkerung in NRW älter als 65 Jahre.

Ursachen der Behinderung

Der größte Teil der Behinderungen (94 Prozent) ist auf eine Erkrankung zurückzuführen. Bei nicht einmal 4 Prozent der Anerkennungen ist die Behinderung angeboren. Bei weniger als 2 Prozent liegt die Ursache für die Behinderung in einem Unfall oder einer Berufserkrankung.

Behinderungsarten

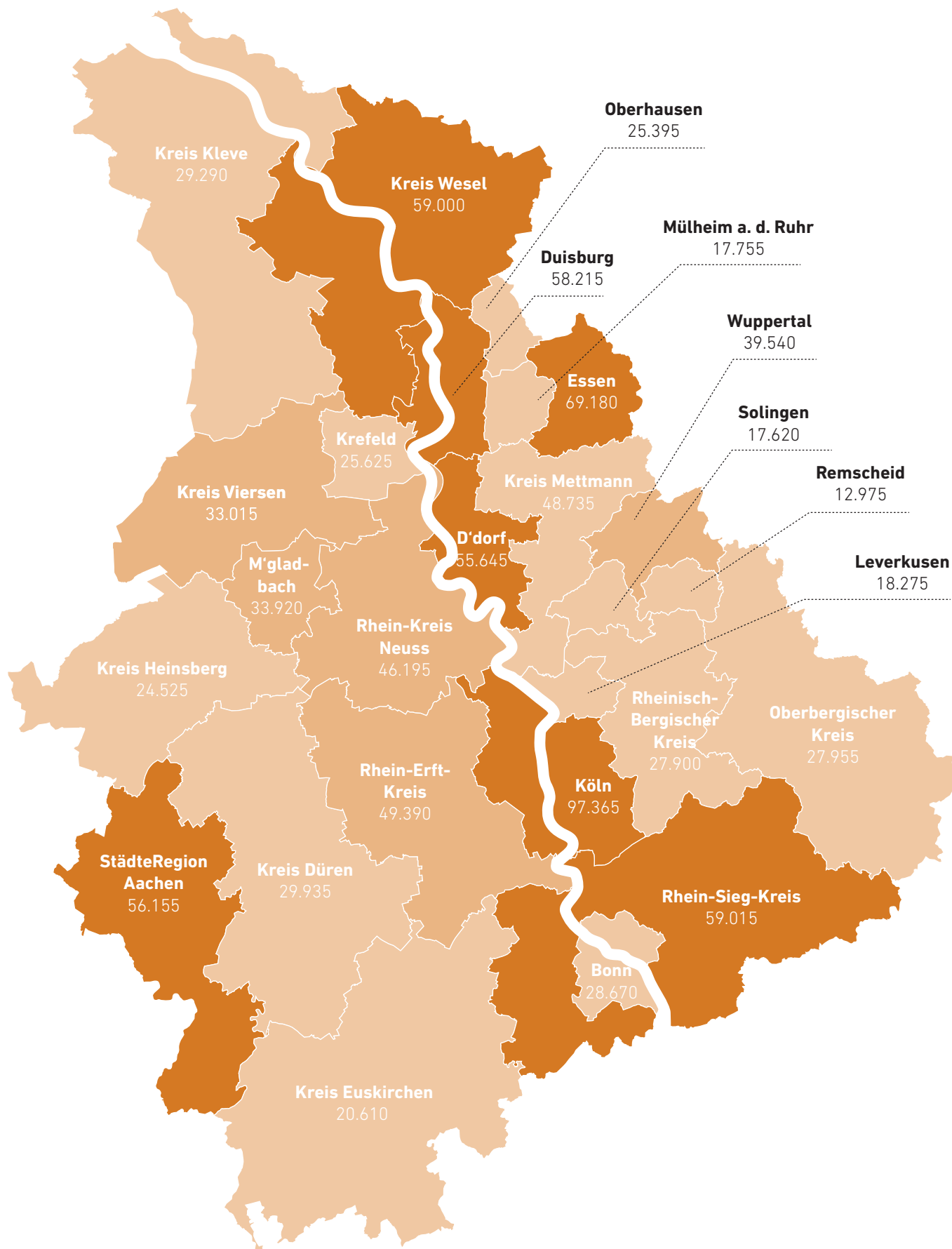
- mit fast 21 Prozent nehmen Funktionseinschränkungen von inneren Organen und Organsystemen den größten Teil der Behinderungsarten ein
- gefolgt von Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und bei Suchterkrankungen mit fast 19 Prozent
- in 10 Prozent führen Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen zu einer anerkannten Behinderung
- in fast 9 Prozent der Fälle sind Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule oder des Rumpfes ausschlaggebend
- knapp 4 Prozent der schwerbehinderten Menschen sind blind oder sehbehindert beziehungsweise leiden an einer Sprach- und Sprechstörung, Schwerhörigkeit oder Taubheit

¹ Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2022, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

² IT.NRW erhebt alle zwei Jahre eine Statistik der schwerbehinderten Menschen, sodass für den Vergleich auf 2019 zurückgegriffen werden musste.

Grafik 2:

Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Kreisen und Städten im Rheinland (Stand 2021)



4.3 Rheinland

Zum 31. Dezember 2021 lebten im Rheinland 1.011.900 schwerbehinderte Menschen.¹ Dies sind rund **9.000 Personen** mehr als bei der letzten Erhebung im Jahr 2019. 52 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen leben im Rheinland.

Alter

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der Anteil der Behinderungen ab dem 45. Lebensjahr deutlich zunimmt. Fast **90 Prozent** aller schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind älter als 45 Jahre.

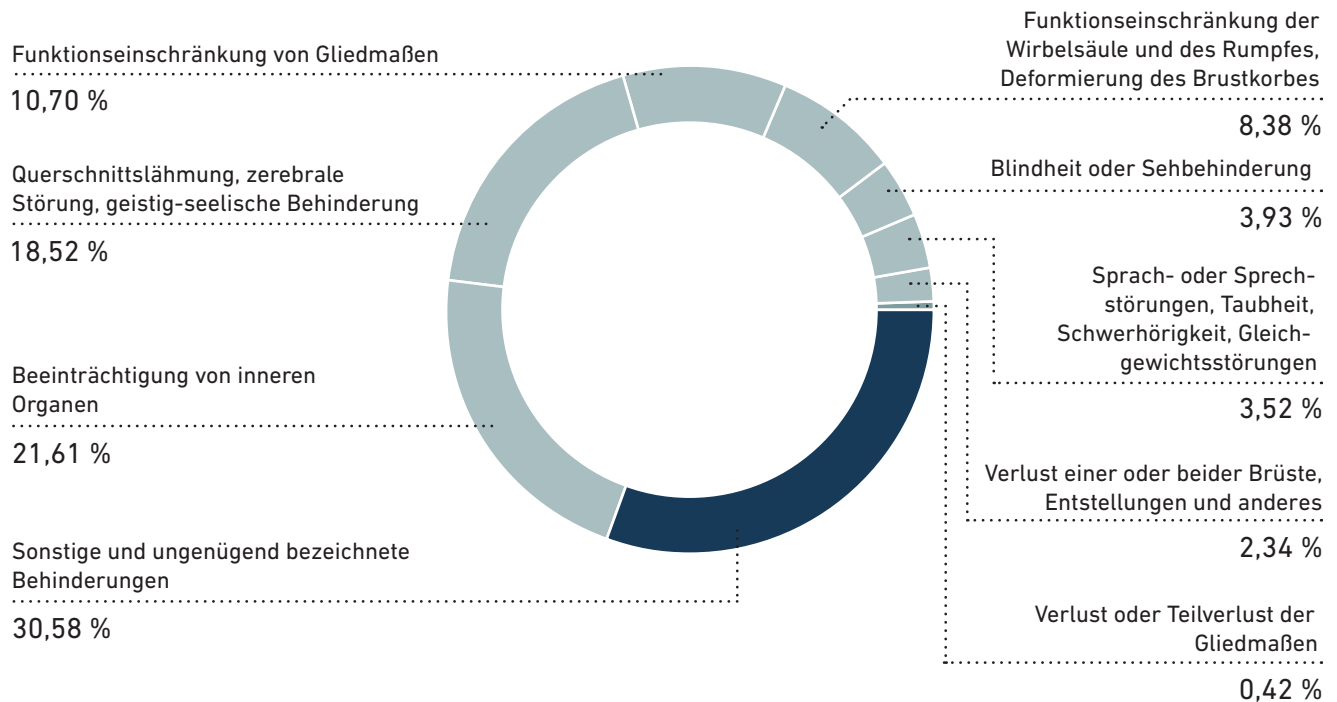
Behinderungsarten

Verhältnismäßig wenige Personen sind von den folgenden Behinderungsarten betroffen: (Teil-)Verlust von Gliedmaßen und Brust, Sprach- und Sprechstörungen, Schwerhörigkeit, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen sowie Blindheit und Sehbehinderung. Diese Behinderungsarten machen lediglich 10 Prozent aus. Ein größerer Teil der Menschen mit

Behinderung leidet an einer der folgenden Einschränkungen:

- knapp 19 Prozent an Querschnittslähmung, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten
- mehr als 10 Prozent an Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- fast 9 Prozent an Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes
- mit mehr als 20 Prozent bilden die Funktionseinschränkungen von inneren Organen beziehungsweise Organsystemen die größte Einzelgruppe
- in mehr als 30 Prozent der Fälle liegen Behinderungen vor, die sich nicht eindeutig in die bestehenden Klassifizierungen einordnen lassen

Grafik 3:
Verteilung der Behinderungsarten im Rheinland (Stand 2021)



¹ Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2022 und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

ESZET SETZT AUF INKLUSION

Die Haaner Firma beschäftigt einen Mitarbeiter mit Behinderung und hat beste Erfahrung gemacht!

Im Alter von fünf Jahren erkrankte der Afghane Nawid Aslami an Kinderlähmung. Obwohl er sein rechtes Bein nicht benutzen kann, gelang ihm 2017 die Flucht nach Deutschland. Heute ist er Qualitätsprüfer bei der Firma Eszet Autogentechnik GmbH und ein Paradebeispiel für gelungene Integration und Inklusion. Und er macht einen Job, der es in sich hat.

Denn wenn Nawid Aslami einen Fehler macht, kann es buchstäblich knallen. Der 30-Jährige ist unter anderem dafür verantwortlich, Gasventile und Kupplungen auf ihre Dichte zu prüfen. Übersieht er hierbei auch nur eine winzige undichte Stelle, kann schleichend Brenngas austreten. „Sollte es dann einen Funkenschlag in der näheren Umgebung geben, haben wir ein großes Problem“, sagt sein Chef und Firmeninhaber Olaf Brückmann, 54, der das Unternehmen gemeinsam mit seinem Bruder Michael leitet.

Zunächst stellte der 1957 von Ludwig Schmitz gegründete Betrieb Sicherheitsgeräte, Kupplungssysteme sowie zentrale Gasversorgungsanlagen für die Autogentechnik her. Bei dieser Technik wird Acetylen zum Schweißen mit Sauerstoff verbrannt, wobei Temperaturen bis zu 3.200 Grad Celsius erzeugt werden. Seit 1979 führt die Firma auch die gesetzlich geforderten Prüfungen dieser Anlagen durch und hat sich damit ein Alleinstellungsmerkmal geschaffen. „Nur wir sind gleichzeitig Hersteller und Komplett-dienstleister“, sagt Brückmann.

Heute zählt die Firma nach eigenen Angaben in Deutschland zu den Marktführern auf ihrem Gebiet und hat sehr viel zu tun. So viel, dass Olaf Brückmann im vergangenen Jahr auf eine Zeitarbeitsfirma zurückgreifen musste, um die Aufträge abzuarbeiten. „Über diese Firma kam Herr Aslami zu uns und hat direkt einen super Eindruck gemacht. Er war motiviert, sympathisch und hat sehr gut

ins Team gepasst. Als wir dann erfahren haben, dass die Zeitarbeitsfirma ihm kündigen will, haben wir beschlossen, ihn zu übernehmen.“

Aslami half zunächst in der Produktion mit. Einige Arbeitsschritte musste er wegen seiner Prothese auslassen. Aber weil er sehr gewissenhaft war, beschlossen die Chefs, ihn in der Qualitätskontrolle einzusetzen. Dabei kann er sitzen oder stehen und braucht vor allem Konzentration und ein gutes Auge. Das Unternehmen hat sich seine eigene Fachkraft geschaffen und somit einem Menschen zu einem Job verholfen, der mit denkbar schwierigen Voraussetzungen ins Leben gestartet ist. „Wir sind sehr froh, dass wir ihn haben. Gerne darf er bis zur Rente bleiben“, sagt Olaf Brückmann.

Nawid Aslami lächelt, wenn er solche Sätze hört. Obwohl er erst seit fünf Jahren in Deutschland ist, kann er sich problemlos auf Deutsch unterhalten. Er bewegt sich trotz Prothese schnell, fährt jeden Tag mit dem Fahrrad zur Arbeit und geht ins Fitnessstudio, um Rücken

und Knie zu trainieren. „Ich möchte arbeiten, damit ich alles selbst bezahlen kann. Die Arbeit hier macht mir Spaß, und ich mag die Kollegen“, sagt Aslami.

Für André Lutz Overrath, Fachberater Inklusion bei der IHK Düsseldorf (vergleiche Kapitel 9.), ist Nawid Aslami einer der Gründe, warum er seinen Job so gerne macht. Er hat das Unternehmen Eszet beim Antrag auf einen Eingliederungszuschuss unterstützt, der in der Regel 40 bis 60 Prozent des Arbeitgeberbruttogehalts umfasst und von der Agentur für Arbeit gewährt wird. Einen Antrag auf Einstellungsprämie beim LVR-Inklusionsamt wurde ebenfalls gestellt und bewilligt. „Dieser Fall ist gleich in mehrfacher Hinsicht eine Erfolgsgeschichte. Er zeigt, wie gut Integration und Inklusion gelingen können und wie Firmen dem

„Nawid Aslami hat direkt einen super Eindruck gemacht.“

Olaf Brückmann, Eszet Autogentechnik GmbH

Fachkräftemangel ein Schnippchen schlagen können, indem sie hoch motivierte junge Menschen wie Nawid Aslami ausbilden und beschäftigen.“

Technik kann helfen

Als Overrath die Firma besuchte, schlug er beim Blick auf Aslamis Arbeitsplatz vor, einen sogenannten Trippelstuhl zu beantragen, der sich in alle Richtungen verstellen lässt. So ist Aslami mobil, kann im „Stehen sitzen“ und muss nicht einseitig das gesunde linke Bein belasten. Die Bewilligung steht noch aus, aber Overrath ist zuversichtlich. „Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit funktioniert hier sehr gut“, sagt er.

Zu gern würde Nawid Aslami seiner Familie zeigen, wie sein Leben in Deutschland aussieht, doch sie nachzuholen, ist derzeit so gut wie unmöglich. „Sie sitzen in Kabul fest, meine Brüder finden keine Arbeit, meine Mutter darf

„Ich möchte arbeiten, damit ich alles selbst bezahlen kann.“

Nawid Aslami, Eszet

nicht aus dem Haus. Kontakt haben wir nur, wenn das Internet mal funktioniert“, erzählt er.

Dennoch hat er fast immer ein Lächeln auf dem Gesicht. Er zeigt, was gehandicapte Menschen mit Behinderung erreichen können, wenn man sie lässt.

Gastbeitrag von Gesa von der Meyden,
erschieden im Online-Magazin der IHK Düsseldorf, Februar 2022

05

DIE ARBEITSMARKTSITUATION VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

5.1	Beschäftigung	32
5.2	Arbeitslosigkeit	35

05

DIE ARBEITSMARKTSITUATION VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

5.1 Beschäftigung

Die bundesweite Meldung der Arbeitgeber*innen zur Ermittlung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen erfolgt immer zum 31. März des Folgejahres.

Die hier dargestellten Beschäftigungsquoten sind für Deutschland, NRW und das Rheinland von der Bundesagentur für Arbeit im März 2022 veröffentlicht worden und beziehen sich auf das Erhebungsjahr 2020.

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber*innen – Arbeitsplätze – Quote

Im Erhebungsjahr 2020 unterliegen 173.326 Arbeitgeber*innen in Deutschland der Beschäftigungspflicht nach

dem SGB IX. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber*innen bestehen knapp 29,3 Mio. Arbeitsplätze. Die Zahl der tatsächlich mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzten Arbeitsplätze bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber*innen ist 2020 leicht zurückgegangen. Es waren 1.139.502 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Mit einer Beschäftigungsquote von 4,6 Prozent verbleibt die Quote in Deutschland auf dem Niveau der Vorjahre. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgeber*innen vollständig zu erfüllen, müssten bundesweit 296.801 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Tabelle 2:
Beschäftigungssituation in Deutschland, 2018–2020

Jahr	Arbeitgeber*innen	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
2020	173.326	29,3 Mio.	1.139.502	296.801	4,6
2019	171.599	29,5 Mio.	1.146.459	299.347	4,6
2018	168.693	29,0 Mio.	1.128.771	294.938	4,6

Tabelle 3:
Beschäftigungssituation in Nordrhein-Westfalen, 2018–2020

Jahr	Arbeitgeber*innen	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
2020	35.965	6,9 Mio.	297.347	58.846	5,1
2019	35.611	6,9 Mio.	293.461	60.051	5,1
2018	34.851	6,8 Mio.	291.481	59.714	5,1

Nordrhein-Westfalen:

Im Jahr 2020 gaben 35.965 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber*innen mit Firmensitz in Nordrhein-Westfalen eine Anzeige ab. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeit-

geber*innen bestanden knapp 6,9 Millionen Arbeitsplätze. 297.347 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Mit einer Beschäftigungsquote von 5,1 Prozent verblieb die Quote in NRW auf dem Niveau der Vor-

Tabelle 4:
Beschäftigungsquoten bei den Arbeitgeber*innen im Rheinland 2020

Arbeitsagentur- bezirk	Anzahl Arbeit- geber* innen	Arbeitsplätze ¹				Pflichtarbeitsplätze ¹			
		gesamt	davon Auszu- bildende	davon Stellen nach §73 (2,3) SGB IX	bei der Ermittlung der Quote zählend	Jahres- SOLL	Jahres- IST	unbe- setzt ²	Ist- Quote
Aachen-Düren	1.918	278.272	13.492	37.802	226.978	10.822	9.944	2.979	4,4
Bergisch Gladbach	1.282	218.388	9.903	20.386	188.099	9.062	9.155	1.836	4,9
Bonn	1.694	658.487	23.405	60.355	574.727	29.220	43.677	2.261	7,6
Brühl	999	159.407	6.273	24.897	128.237	6.118	6.655	1.305	5,2
Düsseldorf	1.937	868.301	32.424	83.169	752.708	37.180	39.029	7.273	5,2
Duisburg	701	131.011	5.911	13.358	111.742	5.406	7.410	802	6,6
Essen	1.147	315.676	14.313	46.550	254.813	12.461	13.842	2.556	5,1
Köln	2.483	773.963	25.173	129.916	618.874	30.317	29.663	7.066	4,7
Krefeld	1.012	131.563	5.343	16.401	109.819	5.216	5.399	1.273	4,9
Mettmann	1.159	144.218	5.460	13.708	125.050	5.936	5.458	1.536	4,4
Mönchengladbach	1.232	207.128	7.606	26.803	172.718	8.329	8.466	1.757	4,9
Oberhausen	634	86.454	3.806	13.644	69.004	3.282	3.663	754	5,3
Wesel	1.462	181.192	8.198	32.411	140.583	6.625	6.749	1.472	4,8
Solingen- Wuppertal	1.112	186.591	7.486	24.784	154.321	7.429	8.302	1.369	5,4
Rheinland	18.772	4.340.652	168.792	544.185	3.627.674	177.404	197.412	34.239	5,44³
Westfalen-Lippe	17.193	2.635.732	126.053	371.656	2.138.023	102.307	99.936	24.607	4,67³

¹ Jahresdurchschnitt

² um alle Pflichtplätze bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber*innen in der Region zu besetzen

³ rechnerische auf der Basis der besetzten Pflichtarbeitsplätze

jahre. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgeber*innen vollständig zu erfüllen, müssten 58.846 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Rheinland:

Für das Erhebungsjahr 2020 gaben 18.771 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber*innen mit Firmensitz im Rheinland eine Anzeige gemäß § 80 SGB IX ab, 170 mehr als im Vorjahr.

197.412 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Um in allen Bereichen und bei allen Arbeitgeber*innen die gesetzliche Beschäftigungsquote zu erfüllen, müssten rheinlandweit rund 34.239 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Frauen und Männern besetzt werden. Die Arbeitgeber*innen in den 14 Arbeitsagenturbezirken im Rheinland erreichen eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von 5,4 Prozent.

Tabelle 5:

Beschäftigungsquoten bei den kommunalen Arbeitgeber*innen im Rheinland, 2018–2020, in Prozent

Kommunen im Rheinland und der LVR	2020	2019	2018
StädteRegion Aachen	6,76	6,81	7,06
Stadt Bonn	8,73	11,42	10,62
Stadt Duisburg	8,50	7,99	8,04
Kreis Düren	6,85	7,21	7,56
Stadt Düsseldorf	8,00	8,14	8,19
Stadt Essen	7,20	7,34	7,77
Kreis Euskirchen	6,68	5,90	6,04
Kreis Heinsberg	8,33	9,12	8,77
Kreis Kleve	6,90	7,61	8,46
Stadt Köln	8,93	8,63	8,27
Stadt Krefeld	9,34	9,63	9,75
Stadt Leverkusen	9,98	10,10	9,88
Kreis Mettmann	7,35	7,29	6,83
Stadt Mönchengladbach	8,65	8,87	8,83
Stadt Mülheim/Ruhr	9,23	9,06	8,60
Oberbergischer Kreis	6,43	6,67	6,63
Stadt Oberhausen	8,14	7,74	7,48
Stadt Remscheid	7,49	7,59	8,22
Kommunen im Rheinland und der LVR	2020	2019	2018
Rhein-Erft-Kreis	9,03	9,30	9,43
Rheinisch-Bergischer Kreis	8,67	9,01	9,40
Rhein-Kreis Neuss	10,63	9,90	9,20
Rhein-Sieg-Kreis	7,42	7,40	6,97
Stadt Solingen	6,93	7,36	7,40
Kreis Viersen	8,36	9,00	9,54
Kreis Wesel	13,15	13,16	13,12
Stadt Wuppertal	8,63	8,88	9,19
Landschaftsverband Rheinland	9,69	9,89	10,17
Durchschnittliche Quote	8,37	8,73	6,66
Niedrigste Quote			
Oberbergischer Kreis	6,67	6,67	6,63
Kreis Euskirchen	6,68	5,90	6,04
StädteRegion Aachen	6,76	6,81	7,06
Kreis Düren	6,85	7,21	7,56
Höchste Quote			
Kreis Wesel	13,15	13,16	13,12

5.2 Arbeitslosigkeit

2021 waren bundesweit 172.483 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet.

Die Zahl arbeitslos gemeldeter schwerbehinderter Frauen und Männer ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen.

Die Entwicklung des bundesweiten jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2016 können Sie der folgenden Grafik entnehmen:

Tabelle 6:
Entwicklung des jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2016

Jahresdurchschnitt	Bestand aller Arbeitslosen	Veränderung zum Vorjahr in %	Bestand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen	Veränderung zum Vorjahr in %
2021	2.613.489	- 3,0	172.483	+ 1,6
2020	2.695.444	+ 18,9	169.691	+ 9,7
2019	2.266.720	- 3,1	154.696	- 1,2
2018	2.340.082	- 7,6	156.621	- 3,5
2017	2.532.837	- 5,9	162.373	- 4,8
2016	2.690.975	- 3,7	170.508	- 4,6

Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen in Deutschland, NRW und Rheinland im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Menschen

Tabelle 7:
Bestand an Arbeitslosen in Deutschland, 2021

Alter/ Schwerbehinderung	Deutschland			
	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	langzeit- arbeitslos ¹
Insgesamt				
Insgesamt	2.613.489	665.049	920.521	1.027.109
schwerbehindert	172.484	35.352	56.840	80.248
nicht schwerbehindert	2.440.321	629.525	863.426	946.607
keine Angabe	685	172	255	254
	226.596	98.521	92.719	35.231
15 bis unter 25 Jahre	6.259	2.168	2.607	1.482
Insgesamt	220.230	96.310	90.062	33.734
schwerbehindert	107	43	49	15
nicht schwerbehindert	1.775.420	448.974	621.752	704.125
keine Angabe	86.684	18.486	27.123	41.047
	1.688.351	430.382	594.476	662.955
25 bis unter 55 Jahre	385	106	153	123
Insgesamt	611.340	117.546	206.026	287.653
schwerbehindert	79.541	14.698	27.109	37.719
nicht schwerbehindert	531.718	102.831	178.885	249.900
keine Angabe	82	17	31	34
55 Jahre und älter				
Insgesamt	579.121	128.894	213.750	236.413
schwerbehindert	75.194	14.692	27.491	33.005
nicht schwerbehindert	503.863	114.187	186.232	203.385
keine Angabe	64	15	26	23

¹ Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 20. Juli 2022, Statistik-Service West, Auftragsnummer 331739

Tabelle 8:
Bestand an Arbeitslosen in Nordrhein-Westfalen, 2021

Nordrhein-Westfalen				
Alter/ Schwerbehinderung	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	langzeit- arbeitslos ¹
Insgesamt				
Insgesamt	718.220	152.468	236.402	328.918
schwerbehindert	52.273	9.023	15.909	27.319
nicht schwerbehindert	665.824	143.414	220.451	301.553
keine Angabe	123	31	42	46
15 bis unter 25 Jahre				
Insgesamt	59.085	23.092	25.069	10.851
schwerbehindert	1.683	499	697	487
nicht schwerbehindert	57.370	22.577	24.359	10.361
keine Angabe	32	16	13	3
25 bis unter 55 Jahre				
Insgesamt	503.791	104.484	163.493	235.506
schwerbehindert	26.565	4.607	7.535	14.408
nicht schwerbehindert	477.182	99.865	155.940	221.086
keine Angabe	44	12	18	11
55 Jahre und älter				
Insgesamt	155.302	24.889	47.832	82.531
schwerbehindert	24.025	3.917	7.677	12.424
nicht schwerbehindert	131.263	20.971	40.150	70.100
keine Angabe	14	2	5	7

¹ Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 20. Juli 2022, Statistik-Service West, Auftragsnummer 331739

Tabelle 9:
Bestand an Arbeitslosen im Rheinland, 2021

Rheinland ¹				
Alter/ Schwerbehinderung	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	langzeit- arbeitslos ²
Insgesamt				
Insgesamt	256.690	54.894	85.931	115.865
schwerbehindert	17.844	3.042	5.462	9.340
nicht schwerbehindert	238.829	51.849	80.462	106.519
keine Angabe	16	4	7	6
15 bis unter 25 Jahre				
Insgesamt	19.782	7.621	8.541	3.620
schwerbehindert	572	172	243	156
nicht schwerbehindert	19.203	7.446	8.294	3.462
keine Angabe	8	3	4	1
25 bis unter 55 Jahre				
Insgesamt	180.720	38.346	59.882	82.493
schwerbehindert	9.184	1.567	2.623	4.994
nicht schwerbehindert	171.533	36.779	57.257	77.497
keine Angabe	3	1	1	1
55 Jahre und älter				
Insgesamt	56.182	8.927	17.506	29.748
schwerbehindert	8.089	1.304	2.596	4.189
nicht schwerbehindert	48.093	7.624	14.910	25.559
keine Angabe	0	0	0	0

¹ Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wesel.

² langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 20.07.2022, Statistik-Service West, Auftragsnummer 331739

Die Berufsausbildung von schwerbehinderten arbeitslosen Menschen in Deutschland, NRW und Rheinland im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Menschen

Tabelle 10:

Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen, 2021

Deutschland				
Berufsausbildung	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	keine Angabe
Deutschland				
Insgesamt	2.613.489	172.484	2.440.321	685
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1.403.144	76.755	1.326.212	177
Betriebliche/ schulische Ausbildung	969.360	85.932	883.385	44
Akademische Ausbildung	221.930	8.855	213.068	7
Ohne Angabe	19.056	942	17.656	457
Nordrhein-Westfalen				
Insgesamt	718.220	52.273	665.824	123
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	442.521	26.647	415.827	47
Betriebliche/ schulische Ausbildung	222.145	23.104	199.030	11
Akademische Ausbildung	47.519	2.231	45.288	1
Ohne Angabe	6.035	290	5.679	66
Rheinland ¹				
Insgesamt	256.690	17.844	238.829	16
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	155.569	9.266	146.295	7
Betriebliche/ schulische Ausbildung	77.688	7.600	70.088	0
Akademische Ausbildung	22.908	959	21.950	0
Ohne Angabe	525	19	497	9

¹ Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wesel.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 20.07.2022, Statistik-Service West, Auftragsnummer 331739

06

DIE AUSGLEICHSABGABE

06

DIE AUSGLEICHSSABGABE

Das LVR-Inklusionsamt schafft den Ausgleich

Die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist Motivation und Ausgleich zugleich. Arbeitgeber*innen sollen dazu motiviert werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen – nach der Devise: beschäftigen statt zahlen.

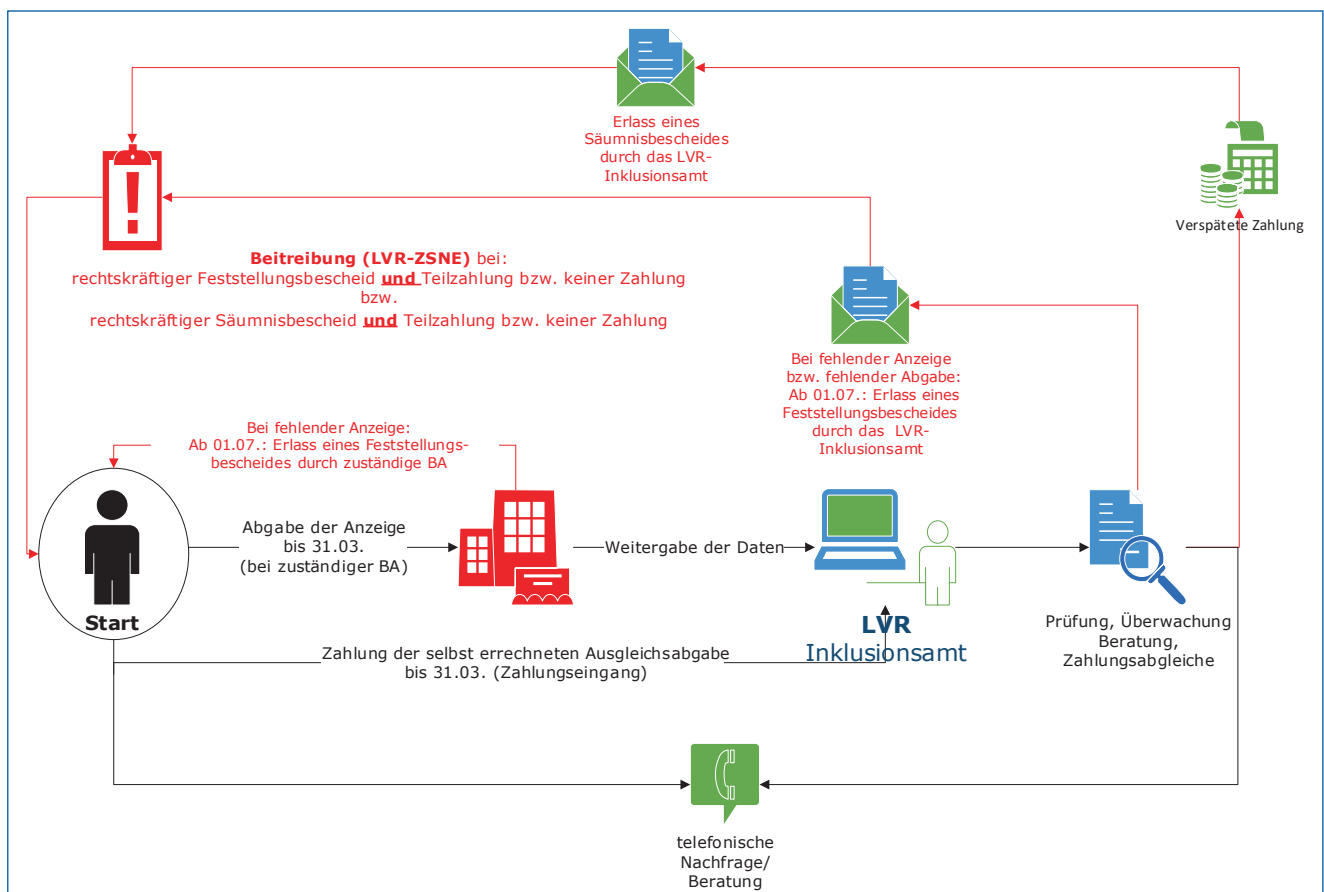
Gleichzeitig schafft die Ausgleichsabgabe einen finanziellen Ausgleich zwischen Arbeitgeber*innen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen und denen hierdurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht, und Arbeitgeber*innen, die

ihrer Beschäftigungspflicht nicht (ausreichend) nachkommen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen allerdings nicht auf (§ 160 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

Das Anzeigeverfahren

Private und öffentliche Arbeitgeber*innen mit mehr als jahres- durchschnittlich monatlich 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für Arbeitgeber*innen mit jah-

Grafik 4:
Verfahrensablauf Erhebung der Ausgleichsabgabe



resdurchschnittlich monatlich weniger als 40 oder weniger als 60 Arbeitsplätze sieht das Gesetz Erleichterungen vor.

Erfüllen Arbeitgeber*innen die entsprechenden Pflichtquoten nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatlich gestaffelte Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Bestimmungen des SGB IX über die Beschäftigungspflicht und die Ausgleichsabgabe werden von der Bundesagentur für Arbeit und den Inklusions- beziehungsweise Integrationsämtern in enger Zusammenarbeit ausgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig. Im Rheinland kooperiert das LVR-Inklusionsamt mit den Operativen Servicestellen der Arbeitsagenturen Aachen-Düren und Essen.

Die in einer Selbstveranlagung vom Arbeitgeber*innen zu ermittelnde Beschäftigungsquote und eine daraus gegebenenfalls resultierende Abgabe muss nach § 163 Absatz 2 SGB IX bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr beim zuständigen Integrations- beziehungsweise Inklusionsamt eingegangen sein. Parallel dazu muss die Anzeige bis ebenfalls 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingehen.

Das LVR-Inklusionsamt hat 2021 für das Erhebungsjahr 2020 Anzeigen von 19.664 Arbeitgeber*innen mit Firmensitz im Rheinland verwaltet. Davon waren 10.051 Arbeitgeber*innen abgabepflichtig. 2021 wurden an Ausgleichsabgabe 88.286.253,81 Euro eingenommen.

Für die Arbeitgeber*innen im Rheinland stehen im LVR-Inklusionsamt in der Abteilung 53.40 acht Mitarbeiter*innen zur Verfügung (Ihre Ansprechpersonen finden Sie unter www.inklusionsamt.lvr.de/Ausgleichsabgabe).

Die Mitarbeiter*innen nehmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben wahr. So prüfen sie die eingereich-

ten Anzeigen, überwachen den Zahlungseingang der Ausgleichsabgabe, bearbeiten Korrekturen und Insolvenzen, Erlassen Feststellungs-/Säumnisbescheide und stehen Arbeitgeber*innen bei spezifischen Fragen zur Seite.

Zahlen und Fakten

Die Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter führen nach § 160 Absatz 6 Satz 1 SGB IX 20 Prozent ihrer Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Das LVR-Inklusionsamt hat 2021 11,4 Millionen Euro in den Ausgleichsfonds eingezahlt. 16 Prozent aus dem Ausgleichsfonds führt das BMAS wiederum an die Bundesagentur für Arbeit, um Leistungen zur Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem SGB III zu gewähren. Aus den verbliebenen 4 Prozent finanziert es unter anderem länderübergreifende Modellprojekte wie die „Initiative Inklusion“ oder das Bundesprogramm zur Förderung von Integrationsprojekten „AlleImBetrieb“ – diese Mittel fließen also indirekt in die Region zurück, aus der sie zunächst abgeführt worden sind.

Tabelle 11:
Die Ausgleichsabgabe in Zahlen, 2021

Summe Ausgleichszahlungen	88.286.253,81 €
Zuführung an Fachstellen	8.910.016 €
Abzug Ausgleichsfonds beim BMAS	11.420.757,22 €
Einnahme Ausgleich zwischen InA	217.970,99 €
Einnahme Netto	68.173.451,58 €

Daneben wird gemäß § 160 Absatz 6 Satz 2 SGB IX ein Ausgleich zwischen den 17 Inklusions- beziehungsweise Integrationsämtern durchgeführt, um eine in etwa gleiche Finanzausstattung der Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter zu erreichen. 2021 hat das LVR-Inklusionsamt 217.970,99 Euro erhalten.

Zuweisung an die Fachstellen

Die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit den 37 Fachstellen für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen bei den Mitglieds-körperschaften des LVR, die Teile der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und des Kündigungsschutzes durchführen. Dafür erhalten die örtlichen Fachstellen rund 25 Prozent der beim LVR-Inklusionsamt verbleibenden Einnahmen aus

dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verwendung in eigener Verantwortung. Ist der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher als die am Jahresanfang ausgezahlte Zuweisung, so können Mittelnachforderungen an das LVR-Inklusionsamt gestellt werden, die in der Regel aus dem Rückfluss nicht verbrauchter Finanzmittel anderer Fachstellen gedeckt werden.

Tabelle 12:
Zuweisung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
an die Fachstellen der LVR-Mitglieds-körperschaften und ihr Aufwand im Jahr 2021

LVR-Mitglieds-körperschaften in Euro¹	Zuweisung 2019	Ausgaben 2019 in €	Zuweisung 2021	Ausgaben 2021 in €
Düsseldorf	861.516	850.593	457.272,00	613.746,20
Essen	759.138	618.652	416.726,00	288.300,59
Krefeld	159.689	364.933	128.793,33	128.793,33
Leverkusen	619.749	430.158	578.773,69	261.480,14
Mönchengladbach	467.070	483.782	307.792,62	319.755,83
Mülheim/Ruhr	238.558	114.188	149.872,00	65.995,78
Oberhausen	329.466	170.021	32.437,79	32.437,79
Remscheid	197.006	113.892	127.444,00	76.741,86
Solingen	252.818	249.986	52.535,53	52.783,05
Wuppertal	499.409	640.607	280.658,00	257.757,00
Mettmann	656.662	650.241	435.444,00	215.010,42
Viersen-Kreis	502.866	385.028	310.097 €	363.946,61
Kleve	392.287	466.493	247.108,00	150.189,77
Wesel-Kreis	1.180.868	1.195.351	672.459 €	438.538,42
Bonn	786.108	803.877	247.023,30	251.931,78
Köln	1.563.782	1.458.260	950.162,00	849.201,61
Rhein-Erft-Kreis	769.144	444.719	464.540,00	347.096,13
Euskirchen	567.152	633.817	183.334,00	251.771,21
Oberberg. Kreis	393.910	252.803	230.332,00	237.838,73
Rhein.-Berg.-Kreis	401.070	463.134	217.772,00	142.116,12
Rhein-Sieg-Kreis	795.964	764.239	390.765,90	255.903,25
Aachen, Städteregion	654.170	653.783	443.033,72	446.714,69
Heinsberg	342.782	112.504	206.810,00	88.862,21
Neuss-Kreis	831.297	854.983	601.728,00	622.045,92
Duisburg	707.812	572.017	416.814,00	647.705,66
Düren-Kreis	418.730	372.358	360.288,11	339.524,64
	15.349.023	14.120.420	8.910.016	7.746.189

¹ Nicht verausgabte Mittel wurden dem LVR-Inklusionsamt in 2022 zurückerstattet oder ins Folgejahr übertragen. Nicht durch die Zuweisung gedeckte Ausgaben wurden aus den aus Vorjahren übertragenen Mitteln gedeckt. Auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2021 weniger Mittel verausgabt.



Ansprechperson

Emel Ugur

Abteilungsleiterin Erhebung
der Ausgleichsabgabe, Haushalt,
Institutionelle Förderung
Telefon: 0221 809 5398
E-Mail: emel.ugur@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/ausgleichsabgabe

07

DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

- 7.1 Finanzielle Leistungen an
 schwerbehinderte Menschen 49
- 7.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen 51
- 7.3 Förderung von Inklusionsbetrieben 58
- 7.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen
 der Arbeits- und Berufsförderung
 behinderter Menschen (institutionelle Förderung) 60

07

DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

Zielrichtung und Aufgabenverteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den Fachstellen

Für das LVR-Inklusionsamt steht – auch mit Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung – die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen im Rheinland langfristig gesichert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden können.

Bei den Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber*innen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im

Arbeitsleben besteht zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den Fachstellen eine durch Verordnung und Satzung geregelte Aufgabenverteilung.

Das LVR-Inklusionsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber*innen zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen sowie für die behinderungsgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten der Unternehmen, die nicht Teil des Arbeitsplatzes sind, aber ebenso der behinderungsgerechten

Tabelle 13:

Gesamtübersicht – Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber*innen im Jahr 2021

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Technische Arbeitshilfen	1.184.215	540
Hilfen zur Arbeitsplatzerreichung	796.596	119
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	2.383	4
Hilfen zum behinderungsgerechten Wohnen	55.016	9
Hilfen zu beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten	653.540	166
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.077.738	383
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	5.923.854	317
	9.693.342	1.495
Leistungen an Arbeitgeber*innen	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.259.871	172
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	5.787.475	1.761
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	221.548	136
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	5.065.986	1.732
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen in Inklusionsbetrieben	11.548.114	
Förderung von Inklusionsbetrieben	12.638.829	
Betriebliches Eingliederungsmanagement	50.000	
	36.571.823	5.787

Anpassung bedürfen, wie zum Beispiel Aufzüge, Rampen, Sanitäranlagen.

Die Fachstellen sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber*innen zur behinderungsgerechten Gestaltung von bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für den Großteil der Leistungen, der direkt an die schwerbehinderten Menschen fließt.

Schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber*innen, auch die der Inklusionsbetriebe, haben 2021 für betriebliche beziehungsweise berufliche Maßnahmen von den 37 Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt zirka **46,2 Millionen Euro** erhalten (2020: 46,7 Millionen Euro).

7.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen sollen die bestehenden Fähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch behinderungsbedingte Einschränkungen zumindest teilweise ausgleichen. Je nach Behinderung ermöglichen sie überhaupt erst die Berufstätigkeit. Technische Arbeitshilfen erleichtern die Arbeit beziehungsweise verringern die Arbeitsbelastung und fördern die Arbeitssicherheit. Für technische Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum der Arbeitgeber*innen übergehen, können die örtlichen Fachstellen den schwerbehinderten Arbeitnehmer*innen Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewähren. Dies gilt nicht nur für die Erst- oder Ersatzbeschaffung, sondern auch für Wartung, Instandhaltung und die Ausbildung im Gebrauch der technischen Arbeitshilfen. Pro Fall sind im Berichtsjahr im Durchschnitt 2.344 Euro von den Fachstellen gezahlt worden.

Tabelle 14:
Technische Arbeitshilfen

	Leistungen	Beträge
2021	540	1,2 Mio. Euro
2020	360	1,3 Mio. Euro
2019	385	1,2 Mio. Euro
2018	411	1,0 Mio. Euro
2017	466	1,3 Mio. Euro

Wenn schwerbehinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung ein Kraftfahrzeug brauchen, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, können sie verschiedene **Kraftfahrzeughilfen** erhalten. Die Leistungen können umfassen:

- Zuschüsse zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges,
- Übernahme der Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
- Zuschüsse zum Erwerb der Fahrerlaubnis und Leistungen in Härtefällen (zum Beispiel Reparaturen, Beförderungsdienste).

Der durchschnittliche Zuschuss betrug im Jahr 2021 rund 7.176 Euro.

Tabelle 15:
Kraftfahrzeughilfen

	Leistungen	Beträge
2021	119	0,8 Mio. Euro
2020	107	0,6 Mio. Euro
2019	304	1,0 Mio. Euro
2018	309	1,0 Mio. Euro
2017	245	0,7 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur **Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz** in Anspruch nehmen, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen, sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können und die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes Erfolg versprechend ist. Im Durchschnitt ist eine Existenzgründung mit 4.232 Euro unterstützt worden.

Tabelle 16:
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz

	Leistungen	Beträge
2021	5	2.383 Euro
2020	2	11.000 Euro
2019	13	81.000 Euro
2018	12	58.000 Euro
2017	20	0,1 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Zuschüsse im Rahmen der **Wohnungshilfe** von ihrem jeweiligen Rehabilitationsträger. Für Selbstständige und Beamte sind die örtlichen Fachstellen Ansprechpartner. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Beschaffung und/

oder behinderungsgerechten Gestaltung von Wohnraum dienen. Es können auch Zuschüsse zu den Kosten eines Umzuges gewährt werden, wenn der Umzug aus Gründen der Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Fachstellen haben für diese Leistung im Jahr 2020 pro Maßnahme einen durchschnittlichen Zuschuss von 500 Euro gewährt.

Tabelle 17:
Wohnraumbeschaffung und Wohnraumgestaltung

	Leistungen	Beträge
2021	13	55.000 Euro
2020	12	10.000 Euro
2019	33	160.000 Euro
2018	28	100.000 Euro
2017	31	45.000 Euro

Menschen mit Behinderung sollen sich je nach Bedarf beruflich fort- und weiterbilden. Die erworbenen Kenntnisse sollen ihnen auch einen beruflichen Aufstieg ermöglichen oder einer Gefährdung des Arbeitsplatzes vorbeugen. Im Durchschnitt ist die Teilnahme an beruflichen Maßnahmen mit circa 3.500 Euro gefördert worden.

Tabelle 18:
Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

	Leistungen	Beträge
2021	187	0,6 Mio. Euro
2020	287	0,7 Mio. Euro
2019	369	1,0 Mio. Euro
2018	326	0,9 Mio. Euro
2017	368	1,0 Mio. Euro

Eine Arbeitsassistenz soll Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Sie richtet sich an diejenigen, die aufgrund ihrer Behinderung bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsplatz nicht selbst ausführen können. Der Beschäftigte bestimmt, bei welchen Tätigkeiten und in welchem Umfang er die Assistenz braucht. Er ist also Auftraggeber für die Dienstleistungen und stellt die Assistenzkraft selbst ein.

Das LVR-Inklusionsamt fördert diese Leistung in Form eines Budgets. Die Förderung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem vom schwerbehinderten Menschen selbst erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen stehen.

Tabelle 19:
Arbeitsassistenz

	Leistungen	Fördersumme
2021	333	6,0 Mio. €
2020	417	6,3 Mio. €
2019	473	7,3 Mio. €
2018	455	5,6 Mio. €
2017	365	4,7 Mio. €

7.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Arbeitgeber*innen erhalten für die **Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze** für schwerbehinderte Menschen einen Zuschuss zu den Investitionskosten. 94 Arbeitsplätze sind 2021 neu geschaffen worden. Jedes neue Arbeitsverhältnis wurde im Durchschnitt mit circa 6.700 Euro gefördert. 65 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind gesichert worden, indem neue behinderungsgerechte Arbeitsplätze in den Unternehmen geschaffen wurden, auf denen die behinderten Menschen weiterbeschäftigt werden konnten. Der Erhalt eines Arbeitsverhältnisses ist mit durchschnittlich 9.000 Euro gefördert worden. Der Schwerpunkt der Investitionskostenförderung liegt bei kleineren und mittleren Betrieben.

Im Rahmen der finanziellen Leistungen an Arbeitgeber*innen fördert das LVR-Inklusionsamt auch die Einrichtung und Gestaltung von behinderungsgerechten Ausbildungsplätzen. Im Jahr 2021 unterstützte es mit 13 Maßnahmen die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Auszubildende. Dafür hat das LVR-Inklusionsamt insgesamt 45.854 Euro verauslagt.

Tabelle 20:
Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Leistungen	Beträge
2021	172	1,2 Mio. Euro
2020	184	1,7 Mio. Euro
2019	161	1,2 Mio. Euro
2018	188	1,3 Mio. Euro
2017	231	1,7 Mio. Euro

Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung

Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber*innen können für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen der Grad der Behinderung geringer ist als 30 oder ein Grad der Behinderung noch nicht festgestellt wurde, Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hat im Jahr 2021 bei 15 jungen Menschen mit Behinderung die Ausbildung gefördert, indem zu den (Prüfungs-)Gebühren der Innungen Zuschüsse von 10.548 Euro gewährt wurden. Für 136 Ausbildungsverhältnisse sind Prämien in Höhe von 211.000 Euro gezahlt worden.

Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung

Arbeitgeber*innen können einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn die Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, zum Beispiel, wenn durch die Arbeitsplatzausstattung überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen entstehen oder der Unterstützungsbedarf nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden kann.

Zum 1. Januar 2020 wechselte die Zuständigkeit der Personellen Unterstützung in das LVR-Inklusionsamt, die nun alle Leistungen nach § 27 SchwbAV bündelt.

Beschäftigungssicherungszuschuss

Das LVR-Inklusionsamt kann einen finanziellen Zuschuss gewähren, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen behinderungsbedingt um mindestens 30, aber höchstens 50 Prozent gemindert ist. Die Arbeitsverhältnisse von 3.019 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 3.105 Euro gesichert werden.

Personelle Unterstützung

Bewilligen den Arbeitgeber*innen finanzielle Hilfen, wenn der schwerbehinderte Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz Unterstützung benötigt und diese vom Betrieb selbst, zum Beispiel durch Kollegen, erbracht wird. Die Arbeitsverhältnisse von 773 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 3.240 Euro gesichert werden.

In weiteren 126 Fällen hat das LVR-Inklusionsamt eine Kombinationsleistung aus Beschäftigungssicherungszuschuss und Personeller Unterstützung gewährt. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug 37.575 Euro.

Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Die Fachstellen im Rheinland verwenden den größten Teil ihrer Ausgaben für Leistungen an Arbeitgeber*innen und schwerbehinderte Menschen **zur behinderungsgerechten Gestaltung der Arbeits- und Ausbildungsplätze**. Sie fördern, wenn es um Ersatzbeschaffungen geht, der Arbeitsplatz technisch angepasst werden muss oder Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden. Die durchschnittliche Förderhöhe im Jahr 2021 betrug 3.290 Euro pro Maßnahme.

Tabelle 21:

Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Leistungen	Beträge
2021	1.761	5,8 Mio. Euro
2020	2.107	6,7 Mio. Euro
2019	1.646	5,8 Mio. Euro
2018	1.700	6,1 Mio. Euro
2017	2.067	6,5 Mio. Euro

Tabelle 22:

Fallzahlen und Fördersummen der finanziellen Förderungen an Arbeitgeberinnen nach dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Jahr 2021

	Förderungen insgesamt		Davon durch das LVR-Inklusionsamt		Davon durch die Fachstellen im Rheinland	
	Fall- zahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fall- zahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fall- zahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro
StädteRegion Aachen	648	2.727.836	491	2.284.802	157	443.034
Bonn Stadt	495	1.609.917	338	1.362.894	157	247.023
Duisburg Stadt	362	1.596.850	248	1.180.036	114	416.814
Düren Kreis	258	1.588.920	213	1.228.632	45	360.288
Düsseldorf Stadt	572	2.638.164	378	2.180.892	194	457.272
Essen Stadt	480	2.116.157	370	1.699.431	110	416.726
Euskirchen Kreis	212	1.058.591	207	875.257	5	183.334
Heinsberg Kreis	117	621.970	107	415.160	10	206.810
Kleve Kreis	361	1.182.216	322	935.108	39	247.108
Köln Stadt	1491	6.209.181	876	5.259.019	615	950.162
Krefeld Stadt	219	868.594	179	739.801	40	128.793
Leverkusen Stadt	203	1.194.654	131	615.881	72	578.774
Mettmann Kreis	321	562.883	199	180.629	122	382.254
Mönchengladbach Stadt	431	722.923	372	415.130	59	307.793
Mülheim an der Ruhr Stadt	88	1.198.246	84	1.048.374	4	149.872
Oberbergischer Kreis	237	2.253.937	214	2.023.605	23	230.332
Oberhausen Stadt	91	799.887	68	767.449	23	32.438
Remscheid Stadt	81	949.463	43	822.019	38	127.444
Rhein-Erft-Kreis	344	789.857	255	325.317	89	464.540
Rheinisch-Bergischer Kreis	375	1.458.779	280	1.241.007	95	217.772
Rhein-Kreis Neuss	413	2.422.427	219	1.820.699	194	601.728
Rhein-Sieg-Kreis	397	1.492.250	334	1.101.484	63	390.766
Solingen Stadt	244	219.336	229	166.800	15	52.536
Viersen Kreis	177	1.841.185	115	1.531.088	62	310.097
Wesel Kreis	404	2.002.998	265	1.330.538	139	672.459
Wuppertal Stadt	410	748.937	311	468.279	99	280.658
	9.431	40.876.155	6.848	32.019.329	2.583	8.856.826



Ansprechperson

Melanie Glücks

Abteilungsleiterin Begleitende Hilfen
und Kündigungsschutz

Telefon: 0221 809 4306

E-Mail: melanie.gluecks@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/leistungenarbeitgeber

Individuelle Förderung. Der LVR finanziert die Handreichungen im Rahmen der Arbeitsassistenten.
Fotos: Rupert Oberhäuser/LVR



GRENZENLOS – MIT DER ARBEITSASSISTENZ EINFACH UNTERWEGS IM JOB

Eine rollstuhlfahrende Beraterin arbeitet erfolgreich bei der GIZ und macht Dienstreisen nach Mittelamerika und Afrika – eine Erfolgsgeschichte. Unterstützt wird sie von einer „Arbeitsassistentin“, ein Instrument, das seit fast 20 Jahren erfolgreich die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt fördert.

Mittendrin!

Helle Deertz hat gute Laune. Es bereite ihr immer Freude, über die Situation von Menschen mit Behinderung und den Stand der Dinge bei der Inklusion zu sprechen, sagt die Beraterin im Projekt „Globalvorhaben Inklusion für Menschen mit Behinderungen“ bei der GIZ. „Das ist ja auch mein Job jetzt“, sagt sie und lacht. GIZ steht für Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und diese arbeitet im Auftrag verschiedener Ministerien international als Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit.

**„Ich erinnere mich an
meine Dienstreise nach
Guinea in Afrika [...].
Das war für den LVR
überhaupt kein Problem.“**

Helle Deertz, Projektberaterin

Das Unternehmen hat seinen Sitz sowohl im Ausland als auch in Bonn und in Eschborn – Helle Deertz arbeitet in Bonn. In Heidelberg hat die heute 39-Jährige Romanistik und Pädagogik studiert – ein Jahr verbrachte sie sogar in Barcelona für ihre Studien. „Damals war ich die erste Austauschstudentin im ERASMUS Programm als Rollstuhlfahrerin mit 24-Stunden-Assistenz“, erzählt Deertz. Die Beraterin hat seit ihrer Geburt eine infantile Zerebralparese mit Tetraspastik. Aufgrund dieser Beeinträchtigung benötigt sie ganztägig Unterstützung, im Job wie im Privatleben.

Arbeiten in internationalen Projekten

Schon immer hatte Deertz den Drang, über ihre Erfahrungen zu berichten. Deshalb hat sie nach dem Studium freiberuflich als Journalistin für die Zeitschriften RehaTreff oder Handicap gearbeitet. „Ich bin heute immer noch diejenige, die gefragt wird, wenn es um prägnante Formulierungen geht“, sagt sie. Dann ging alles ganz schnell. 2014 hat die Rollstuhlfahrerin freiberuflich als Gutachterin bei der GIZ angefangen.

Im September 2015 ist sie dann von Heidelberg nach Bonn umgezogen und hat im Forschungsvorhaben „Inklusive Bildung“ mitgearbeitet. „Da hatte ich zum ersten Mal im Leben einen festen Job, der natürlich anfangs immer noch projektgebunden war“, erzählt sie. Heute arbeitet Deertz mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag vier Tage in der Woche im Projekt „Globalvorhaben Inklusion für Menschen mit Behinderungen“ der GIZ. Hier geht es darum, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen systematisch in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit umzusetzen – dies bezogen auf unterschiedliche Sektoren, wie Gesundheit, Bildung, Stadtentwicklung und Digitalisierung. Dabei setzt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, kurz BMZ, die Themen, die GIZ führt sie dann durch. Daneben schreibt Helle Deertz auch Reden für parlamentarische Staatssekretär*innen, wenn es um das Thema Inklusion geht.

Jeder Bedarf wird individuell ermittelt

Unterstützt wird Helle Deertz seit 2015 durch eine Arbeitsassistentin. Konstantin Steiger arbeitet neben dem Studium der Agrarwissenschaften bei Helle Deertz in der 24-Stunden-Pflege-Assistenz. Daneben ist der 29-Jährige auch „Arbeitsassistent“ der Projektberaterin der GIZ.



Mittendrin! Helle Deertz an ihrem Arbeitsplatz als Projektberaterin. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

Steiger arbeitet in einem Team von sieben bis acht Leuten, die die Rollstuhlfahrerin in der Pflege, bei der Arbeit und in Aktivitäten der Freizeitgestaltung rund um die Uhr unterstützen. Meist arbeitet der Student zwei Tage am Stück, übernachtet dann auch im Assistentenzimmer in der Wohnung von Helle Deertz. Konstantin Steiger begleitet Deertz dann zur Arbeit und unterstützt sie auch dort. Schon oft hat Steiger die Rollstuhlfahrerin auf Dienstreisen, meist nach Berlin, begleitet.

Die Arbeitsassistenten als Förderinstrument solle Menschen, die aufgrund ihrer meist schweren Behinderung Hilfestellung bei der Arbeit benötigen, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen, sagt Markus Görtz vom LVR. Görtz arbeitet im fünfköpfigen LVR-Team, das sich nur um die Förderung von Menschen mit Behinderung durch die „Arbeitsassistenten“ kümmert.

Drei Sachbearbeiter*innen innerhalb des Teams arbeiten im Bereich Bedarfsermittlung und Bewilligungsverfahren – zwei weitere Mitarbeiter*innen prüfen die Verwendungsnachweise. Den Bedarf prüft Görtz immer im Zusammenhang vom Grad der Behinderung und Tätigkeit. „Ein schwer-

behinderter Mensch, der Gutachten schreibt, hat eventuell weniger Assistenzbedarf, als ein Verwaltungsangestellter, der viele Akten bewegen muss“, sagt Görtz. Die einzelnen

„Wir kennen uns seit fünf Jahren jetzt und haben uns gut aufeinander eingestellt. Die Arbeit läuft deshalb auch ganz routiniert ab.“

Konstantin Steiger, Arbeitsassistent von Helle Deertz

Unterstützungsbedarfe werden dann in zeitliche Umfänge gefasst. „Unterm Strich steht dann der arbeitstägliche Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung“, erklärt der LVR-Experte.



Möglichmacher. Die Arbeitsassistentin unterstützt Helle Deertz bei ihrer täglichen Arbeit. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

LVR fördert 600 Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsassistentin fördert der LVR auch wenn der Mensch mit Behinderung bereits auf eine 24-Rundum-Pflegebetreuung angewiesen ist. Das ist zum Beispiel bei Helle Deertz der Fall – hier übernimmt dieselbe Person, die in der Pflegeassistentin arbeitet, auch die Handreichungen im Rahmen der Arbeitsassistentin. Das sei einfach eine Frage der unterschiedlichen Kostenträger, sagt Görtz. Im Falle von Menschen mit Behinderung, die auf eine 24-Stunden-Pflege angewiesen sind, finanziert die Eingliederungshilfe das Gros des Pflege-Pakets. Wenn nun eine „Arbeitsassistentin“ gewährt wird, reduziert diese die Ausgaben beim Hauptleistungsträger. Hinzu käme, dass die „Arbeitsassistentin“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werde. Das bedeute, so Görtz, dass weniger Steuermittel verwendet werden, von der die Eingliederungshilfe finanziert wird.

Ohne die Arbeitsassistentin könnten viele Menschen mit Behinderung nicht am ersten Arbeitsmarkt teilhaben, sagt Görtz, was für ihn und sein Team auch viel Arbeit bedeutet: Aktuell finanziert der LVR im Rheinland Arbeitsassistentinnen für ungefähr 600 Menschen mit Behinderung – Tendenz steigend. Häufig läuft die Unterstützung bis zur Verrentung.

„Arbeitsassistentin ist ein wichtiger Baustein, um am Arbeitsleben teilzunehmen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen – ergibt also in doppelter Hinsicht Sinn.“

Markus Görtz, LVR-Inklusionsamt

Dienstreisen nach Guatemala und Guinea

Die Zusammenarbeit mit dem LVR bezeichnet die Beraterin Deertz positiv und unkompliziert. „Ich erinnere mich an meine Dienstreise nach Guinea in Afrika – da wusste ich erst acht Wochen vorher, dass ich dabei bin. Das war für den LVR überhaupt kein Problem“, sagt sie. In Guinea hat sie Workshops mit Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Daneben hat sie mit einem Bildungsinstitut zusammengearbeitet, das inklusive und barrierefreie Bildungsmaterialien erstellt. Ihre erste Dienstreise hätte sie nach Guatemala in Mittelamerika geführt, sagt Deertz. Dort habe sie zusammen mit dem Bildungsministerium gearbeitet. Bei dieser Dienstreise waren zwei Assistenten im Einsatz.

Generell ist die rollstuhlfahrende Beraterin viel unterwegs. Das liegt auch daran, dass das BMZ neben Bonn auch einen Sitz in Berlin hat. Dort finden dann meist die nationalen und internationalen Konferenzen zum Thema „Inklusion“ statt. In diesen Situationen sei die Arbeitsassistentin besonders wichtig. „Wenn ich selber einen Vortrag halte, oder einen Workshop leite, müssen Mikrofone verteilt, Flipcharts aufgestellt oder schnell noch Unterlagen ausgedruckt werden“, beschreibt sie die typische Arbeit der Assistentin. Das tägliche normale Arbeitsaufkommen im Büro, wie tippen, chatten, telefonieren versuche sie schon selber zu organisieren. „Wenn aber eine etwas kompliziertere Excel-Tabelle oder Powerpoint-Präsentation mit Grafiken erstellt werden soll, mache ich das meist gemeinsam mit meiner Assistentin“, sagt sie.

7.3 Förderung von Inklusionsbetrieben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung. Sie sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Inklusionsbetriebe sind in vielen Branchen tätig und bieten Arbeitsplätze mit ganz unterschiedlichen Anforderungen. Die meisten Inklusionsbetriebe erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Großküche und Catering, Wäscherei und haushaltsnahe Dienste sowie im Handwerk und Garten- und Landschaftsbau. Es gibt im Rheinland aber auch inklusive Hotels, Cafés, Logistik-Unternehmen, Supermärkte und einen IT-Dienstleister, der Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum in einem hoch spezialisierten Aufgabenbereich einsetzt.

Der Erfolg der Unternehmen zeigt sich auch daran, dass viele neue Arbeitsplätze in diesen Inklusionsbetrieben entstanden sind. Denn nur, wenn sich die Inklusionsbetriebe mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt behaupten und ihre Kunden überzeugen, können sie weitere Arbeitsplätze schaffen und dauerhaft erhalten. Dass dies mit gemischten Teams aus Menschen mit und ohne Behinderung seit vielen Jahren so gut gelingt, motiviert auch immer mehr gewerbliche Unternehmen, eine Inklusionsabteilung zu gründen.

Ende 2021 lag die Zahl der anerkannten **Inklusionsbetriebe** im Rheinland bei **155**. Für das Jahr 2021 konnten erfreulicherweise sieben Neugründungen von Inklusionsbetrieben verzeichnet werden sowie bei zwölf Unternehmen die Anzahl der Arbeitsplätze erweitert werden.

Insgesamt können in den Inklusionsbetrieben Menschen mit und ohne Behinderung auf **3.529 Arbeitsplätzen** arbeiten, davon arbeiten auf 1.897 Arbeitsplätzen Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX). Im vergangenen Jahr konnten insgesamt **85 neue**

Arbeitsplätze für die Zielgruppe durch das LVR-Inklusionsamt bewilligt werden.

Tabelle 23: Entwicklung der Inklusionsbetriebe, 2019 – 2021

	2021	2020	2019
Zahl der Inklusionsbetriebe	155	147	143
davon Inklusionsunternehmen	84	85	84
davon Inklusionsabteilungen	71	62	59
Anzahl Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben	3.529	3.399	3.319
davon Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe	1.897	1.826	1.772
davon neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe § 215 SGB IX in 2020 bewilligt	85	73	92

Insgesamt unterstützte das LVR-Inklusionsamt die Förderung von Inklusionsbetrieben im Jahr 2021 mit rund 12,6 Millionen Euro. Der größte Teil mit etwa 11,5 Millionen Euro entfällt dabei auf die Zahlung der laufenden Nachteilsausgleiche nach § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX. Der restliche Anteil sind einmalige Zuschüsse für Investitionsleistungen. Rund 2,2 Millionen Euro der gesamten Förderung entfallen auf Mittel des Bundesprogrammes AlleimBetrieb.

Darüber hinaus erhielten die Inklusionsbetriebe 2021 rund 620.000 Euro aus dem NRW-Landesprogramms „Integration unternehmen!“ als investive Zuschüsse für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattungen. Mit diesem Programm konnten 43 neue Arbeitsplätze der Zielgruppe gefördert werden. Es wurden zwölf Erweiterungen und sieben Neugründungen von Inklusionsbetrieben unterstützt.



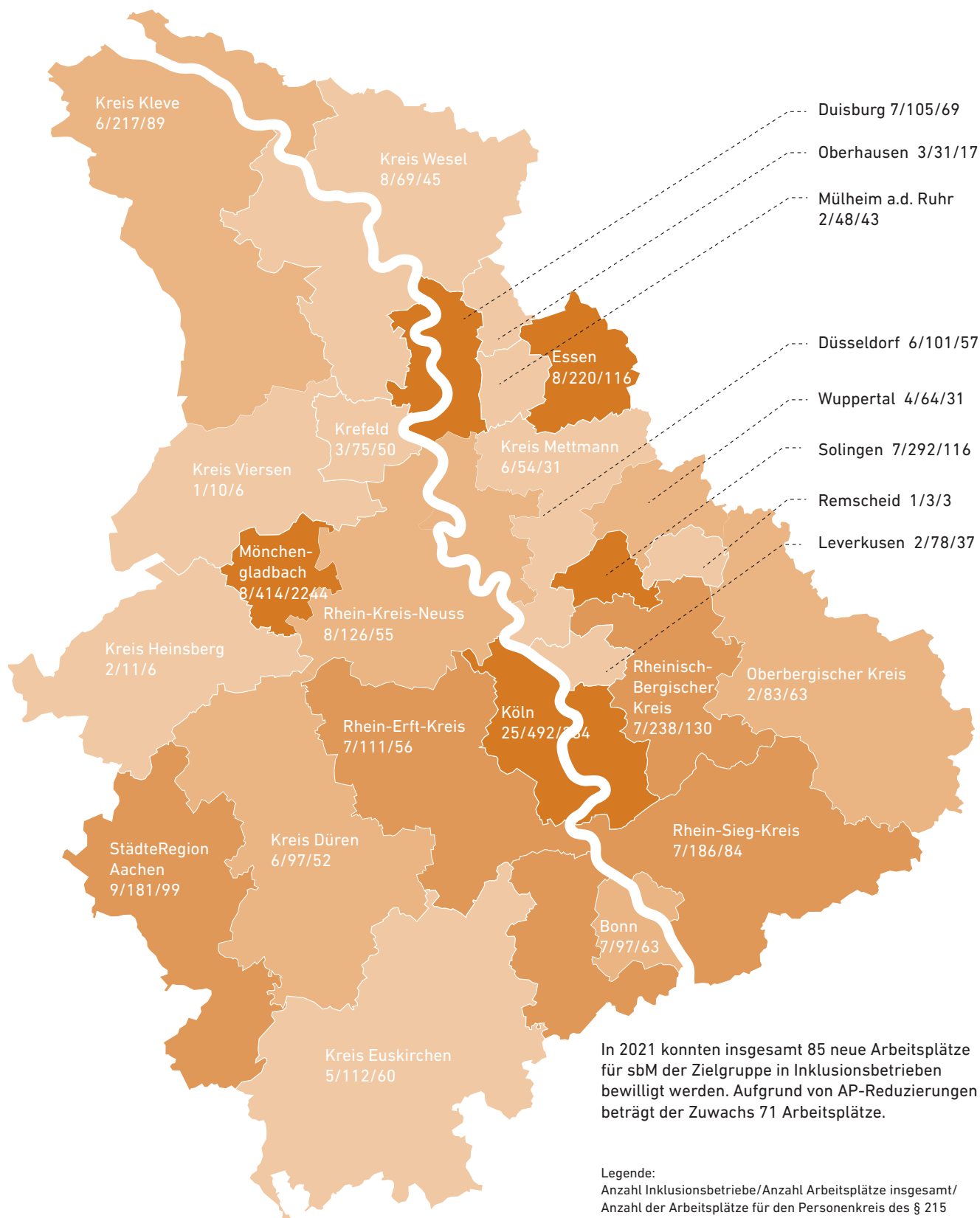
Ansprechperson

René Stenz
Teamleiter Inklusionsbetriebe,
Sonderprogramme
Telefon: 0221 809 4361
E-Mail: rene.stenz@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe

Die folgende Grafik zeigt die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe im Rheinland:

Grafik 5:
Standorte der Inklusionsbetriebe in den LVR-Mitgliedskörperschaften



In 2021 konnten insgesamt 85 neue Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe in Inklusionsbetrieben bewilligt werden. Aufgrund von AP-Reduzierungen beträgt der Zuwachs 71 Arbeitsplätze.

7.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung)

Die Mittel der Ausgleichsabgabe können nicht nur für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, sondern auch zur Ausstattung berufsfördernder Einrichtungen verwendet werden. Behinderten Menschen sollen mit den Leistungen der Berufsförderung alle notwendigen Hilfen gegeben werden, um die Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Dafür gewährt das LVR-Inklusionsamt den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen Dar-

lehen und Zuschüsse. Pro Jahr steht ein Auszahlungsbetrag von maximal 2,5 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2021 wurden 1.028.800,00 Euro aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe bewilligt. Für die Förderung von Neubauten in den Werkstätten für behinderte Menschen sind vorrangig andere Fördermittel eingesetzt worden.

08

DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

8.1	Kündigungsschutzverfahren	62
8.2	Rechtsbehelfsverfahren	65

08

DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte unterliegen dem besonderen Kündigungsschutz. Dieser Schutz besteht insbesondere dann, wenn der Kündigungsgrund in Zusammenhang mit der Behinderung steht. Die Kündigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bedarf nach § 168 SGB IX der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Arbeitgeber*innen müssen bei der geplanten Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten grundsätzlich einen Antrag auf Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen. Durch diesen Antrag wird automatisch ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet. Das Kündigungsschutzverfahren hat zum Ziel, alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes auszuschöpfen. Dabei findet ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgeber*innen statt.

Das LVR-Inklusionsamt kann seine Möglichkeiten zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beispielsweise durch finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen einbringen. Arbeitgeber*innen und deren schwerbehinderte Beschäftigte können die Beratungs- und Betreuungsangebote des Technischen Beratungsdienstes und des Integrationsfachdienstes in Anspruch nehmen. So ist zum Beispiel die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen oft weiterhin möglich, wenn der Arbeitsplatz behinderungsgerecht und ergonomisch ausgestattet wird.

In NRW gibt es eine Aufgabenteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen: Für die Anhörung bei ordentlichen Kündigungen ist die örtliche Fachstelle zuständig, für die Anhörung bei außerordentlichen Kündigungen das LVR-Inklusionsamt.

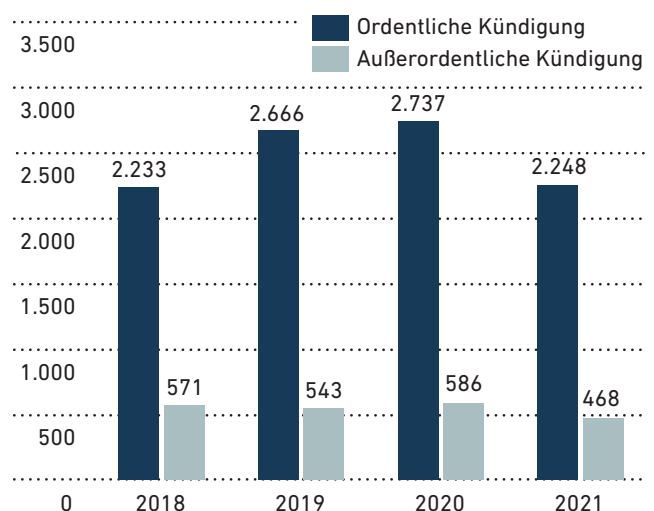
8.1 Kündigungsschutzverfahren

Im Jahr 2021 wurden 2.860 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt und somit erfreulicherweise rund 600 Anträge weniger als im Jahr 2020. Bei 2.248 Anträgen, also fast 80 Prozent aller Fälle, handelte es sich um Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung**.

Die Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** sind von 568 auf 486 gesunken. Sie machten somit knapp 16 Prozent aller Anträge aus.

Graphik 6:

Entwicklung der Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, 2018–2021



Die Änderungskündigungen und der erweiterte Beendigungsschutz nach § 175 SGB IX machten auch im Jahr 2021 nur einen geringen Teil aller Kündigungen aus – drei Prozent.

Wie in den vergangenen Jahren waren mit rund vier Prozent mehr Männer als Frauen von den eingegangenen Anträgen betroffen.

Die Kündigungsgründe

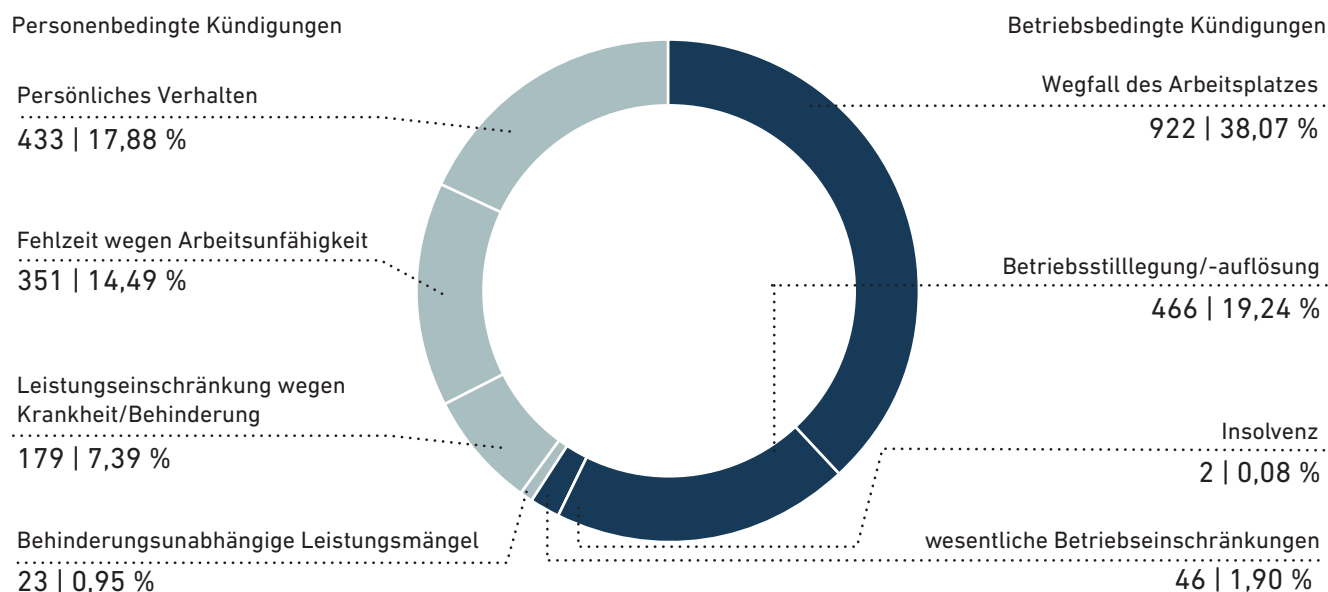
Bei den ordentlichen Kündigungsgründen wird zwischen personenbedingten und betriebsbedingten Kündigungen unterschieden.

Im Jahr 2021 ist schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in 59 Prozent der Fälle aus **betriebsbedingten Gründen** gekündigt (2020: 52 Prozent)

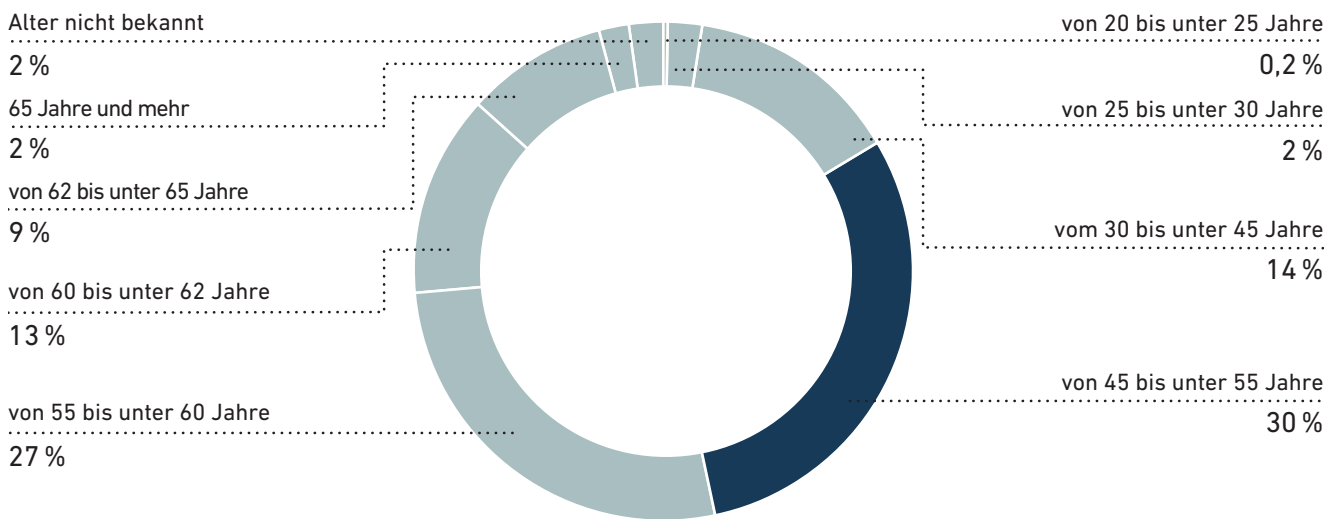
worden. Betriebsbedingte Gründe sind beispielsweise Betriebsauflösungen, Insolvenzverfahren oder der Wegfall des Arbeitsplatzes.

40 Prozent wurden aus **personenbedingten Gründen** gekündigt. Bei Rund 20 Prozent der Kündigungen wurden Leistungseinschränkungen wegen Krankheit oder Behinderung sowie Fehlzeiten aufgrund von Arbeitsunfähigkeit als Kündigungsgrund angegeben. Die Kündigungsgründe, die in der Person oder dem Verhalten des schwerbehinderten Beschäftigten liegen, sind im Vergleich zu 2020 auf fast 18 Prozent gesunken.

Grafik 7:
Kündigungsgründe 2021



Grafik 8:
Übersicht über die Altersgruppen



Altersgruppen

Vom besonderen Kündigungsschutz profitieren auch gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX): Wie in den vergangenen Jahren betrafen 2021 15 Prozent der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung diesen Personenkreis.

Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren weicht je nach Altersgruppe voneinander ab.

Der Ausgang der Kündigungsschutzverfahren

Das LVR-Inklusionsamt wirkt in jeder Phase des Kündigungsschutzverfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Wenn diese Einigung erreicht wird, erledigt sich der Antrag der Arbeitgeber*innen auf Zustimmung zur Kündigung durch Rücknahme oder in sonstiger Weise. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder besteht aus anderen Gründen ein Interesse an einem formellen Abschluss des Verfahrens, trifft das LVR-Inklusionsamt eine Entscheidung, nachdem es alle am Verfahren beteiligten Parteien angehört hat.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 2.422 Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung** beschieden. Davon waren 45 Negativatteste, bei denen die Person, deren Kündigung beantragt wurde, nicht zum geschützten Personenkreis nach dem SGB IX gehörte.

In 472 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden, da entweder der Arbeitgeber*innen den Antrag zurücknahm oder die Zustimmung versagt wurde.

1.905 Anträge hingegen endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes. In 51 Prozent dieser Fälle gab der schwerbehinderte Betroffene sein Einverständnis hierzu. Bei 10 Prozent wurde das Arbeitsverhältnis mit einem Aufhebungsvertrag beendet. Weitere 9 Prozent der Anträge erledigten sich auf andere Weise, zum Beispiel durch Verrentung oder Fristablauf.

466 Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** wurden im Jahr 2021 beschieden. Davon waren 10 Negativatteste. In 96 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. 306 Anträge endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes.



Ansprechperson

Melanie Glücks

Abteilungsleiterin Begleitende Hilfen
und Kündigungsschutz

Telefon: 0221 809 4306

E-Mail: melanie.gluecks@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/kuendigungsschutz

8.2 Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die Entscheidung des LVR-Inklusionsamtes und der örtlichen Fachstellen können Arbeitnehmer*innen wie Arbeitgeber*innen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des LVR-Inklusionsamtes. Er setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern: zwei schwerbehinderten Beschäftigten, zwei Arbeitgeber*innen, einer Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, einer Vertretung des LVR-Inklusionsamtes sowie einer Schwerbehindertenvertretung.

Im Jahr 2021 sind 529 Widersprüche gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes eingelegt worden. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren – 90 Prozent – richtet sich gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes im besonderen Kündigungsschutz für schwerbehin-

derte Menschen. Rund 7,8 Prozent der Widersprüche sind eingeleitet worden, weil Arbeitgeber*innen oder Arbeitnehmer*innen mit Entscheidungen zu Fördermaßnahmen der Begleitenden Hilfe nicht einverstanden waren. Die Widersprüche gegen eine Entscheidung, die bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe getroffen wurde, liegen bei 2,5 Prozent.

Ein Widerspruchsverfahren endet mit einem Widerspruchsbescheid, der ggf. in einem anschließenden Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Mit 27 Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren im Jahr 2021 ist die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Tabelle 24:
Rechtsbehelfsverfahren, 2017–2021

	Zahl der eingegangenen Widersprüche				
	2021	2020	2019	2018	2017
Kündigungsschutz	475	564	469	459	485
Begleitende Hilfen	41	63	58	65	76
Erhebung der Ausgleichsabgabe	13	6	4	69	17
	529	633	531	593	578
	Zahl der Klagen, Berufungen und Revisionen				
Klagen, Berufungen und Revisionen	27	24	24	37	46

Ansprechperson

Peter Deuß

Leitung Widerspruchsausschussstelle

Telefon: 0221 809 4427

E-Mail: peter.deuss@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/widerspruchsausschuss

09

BERATUNG UND BEGLEITUNG

9.1	Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt . . .	68
9.2	Integrationsfachdienste	74
9.3	Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR	77
9.4	Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben	82

09

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Neben den finanziellen Leistungen ist für die Arbeitgeber*innen und schwerbehinderten Beschäftigten auch eine Beratung notwendig und hilfreich. Das LVR-Inklusionsamt bietet ein umfangreiches Beratungs- und Begleitungsan-

gebot durch eigene und beauftragte Fachdienste an. Sie helfen beispielsweise bei der behinderungsspezifischen Gestaltung und Anpassung des Arbeitsplatzes oder begleiten bei Neueinstellungen.

9.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt

Ein speziell angepasstes Fahrzeug für einen Kurierfahrer mit Gehbehinderung, eine optische Signal- und Warnanzeige für einen hörbehinderten Gabelstaplerfahrer: Es gibt viele Beispiele für Technologien, die Behinderungen ausgleichen. Technische Arbeitshilfen sollen die vorhandenen Fähigkeiten von Schwerbehinderten fördern oder die ausgefallenen zumindest teilweise ersetzen. Sie helfen, die Arbeitsbelastung zu verringern und die Arbeitssicherheit zu gewähren. Bei bestimmten Behinderungen ermöglichen technische Arbeitshilfen überhaupt erst die Tätigkeit.

Die 12 Ingenieur*innen des LVR-Inklusionsamtes sind die ersten Ansprechpersonen in technischen und ergonomischen Fragestellungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie haben eine hohe Praxiserfahrung und ein ausgeprägtes Fachwissen. Sie schlagen Lösungen vor, die immer zu den individuellen Bedürfnissen des schwerbehinderten Beschäftigten passen und für den Betrieb wirtschaftlich sinnvoll sind. Die sechs Ingenieurinnen und sechs Ingenieure bringen verschiedene Qualifikationen mit wie beispielsweise aus der Chemie, der Medizin- und Gesundheitstechnik, aus dem Maschinenbau oder der Fahrzeug- und Elektrotechnik. Das fachspezifische Wissen hilft ihnen in der Zusammenarbeit, denn die verschiedenen Funktionseinschränkungen der schwerbehinderten Menschen erfordern auch sehr unterschiedliche technische Lösungen.

Tabelle 25:
Betriebsbesuche des Technischen Beratungsdienstes, 2019–2021

	2021	2020	2019
Betriebsbesuche	389	387	1.010
Davon für			
Fachstellen	213	259	627
Begleitende Hilfen (LVR-Inklusionsamt)	71	100	340
Kündigungen	1	3	5
Kriegsopferfürsorge	0	0	4
Reha-Träger (Amtshilfe)	6	1	3
Video-/Telefonkonferenz	22	17	0
Sonstige	73	7	31

Der Schwerpunkt der Arbeit des Technischen Beratungsdienstes liegt auf dem Gebiet der Arbeitsplatzausstattung und -gestaltung.

Die Ingenieur*innen des LVR-Inklusionsamtes sind regional tätig und arbeiten Hand in Hand mit den Fachstellen für Menschen mit einer Behinderung im Arbeitsleben. In der Regel erfolgt der Erstkontakt mit Arbeitgeber*innen und schwerbehinderten Mitarbeiter*innen über die örtlichen Fachstellen oder die Abteilung 53.10 „Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz“.

Im Jahr 2021 haben die Mitarbeiter*innen des Technischen Beratungsdienstes insgesamt **389 Betriebe** besucht, davon 22 Betriebe per Video-/Telefonkonferenz, und **1.273 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen** erstellt. Jedes Gutachten steht für die langfristige Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Mit 74 Prozent standen die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung im Mittelpunkt der Arbeit der Technischen Berater*innen. Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung stellten 17 Prozent und Menschen mit kognitiven Einschränkungen und seelischen Erkrankungen 2 Prozent der Klient*innen.

Mit 71 Betriebsbesuchen und 367 fachtechnischen Stellungnahmen unterstützte der Technische Beratungsdienst die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes zu Bewilligungen von finanziellen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. 58 Inklusionsbetriebe wurden bei Aufbau, Modernisierung und der Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen beraten. Betriebsbesuche und Stellungnahmen bei Kündigungsschutzverfahren spielten auch 2021 eine untergeordnete Rolle.

Grafik 9:
Behinderungsarten des Technischen Beratungsdienstes

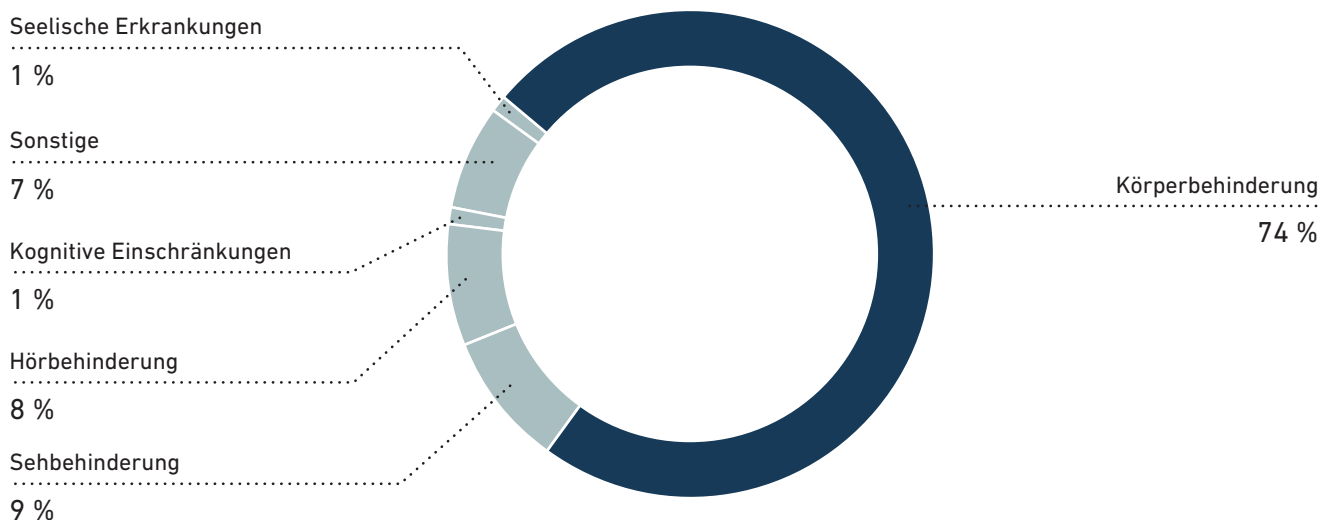


Tabelle 26:
Anzahl der arbeitsplatzbezogenen Stellungnahmen
des Technischen Beratungsdienstes, 2019 – 2021

	2021	2020	2019
Arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen	1.273	1.608	1.614
Davon für			
Fachstellen	738	932	1.043
Begleitende Hilfen (LVR-Inklusionsamt)	367	420	496
Inklusionsbetriebe	58	91	52
Kriegsopferfürsorge	18	15	18
Reha-Träger (Amtshilfe)	3	2	5
Sonstige	89	148	

Der Technische Beratungsdienst hat mit seiner Expertise die Gewährung von 18 Maßnahmen in der Kriegsopferfürsorge und dem Sozialen Entschädigungsrecht unterstützt und in drei Fällen Reha-Trägern (Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) Amtshilfe bei technischen und ergonomischen Fragestellungen geleistet.

Der demografische Wandel und ein späterer Einstieg in den Ruhestand haben einen immer größeren Einfluss auf die Arbeit des Technischen Beratungsdienstes. Die meisten

Behinderungen sind nicht angeboren, sondern entstehen im Laufe eines langen Berufslebens. Auch die Digitalisierung der Arbeitswelt wird das Portfolio behinderungskompensierender Technologien erweitern und für Menschen mit Behinderungen neue Einsatzmöglichkeiten schaffen.

Neue Technologien verändern das gewohnte Arbeitssystem aus Mensch-Maschine-Umwelt. Die Technik wird zukünftig verstärkt in den menschlichen Organismus eingreifen und damit die gewohnte Schnittstelle Mensch-Maschine verschwimmen lassen. Prothesen, die über Gehirnströme steuerbar sind, befinden sich bereits in der Erprobung. Exoskelette – das sind äußere Stützstrukturen für Gliedmaßen – in Form von Orthesen – sind schon seit vielen Jahren in der Medizin im Einsatz.

Dem Technischen Beratungsdienst kommt dadurch eine stärkere Vermittlerrolle zwischen Arbeitgeber*innen, schwerbehinderten Menschen und der Verwaltung zu.

Damit die Mitarbeiter*innen mit ihrem Fachwissen immer auf dem neusten Stand bleiben, besuchen sie regelmäßig Fachmessen, Workshops und Schulungen.

Sie beobachten und begleiten aufmerksam den Wandel der Arbeitswelt und zeigen Chancen und Risiken.



Ansprechperson

Volker Boeckenbrink
 Abteilungsleiter
 Technischer Beratungsdienst
 Telefon: 0221 809 5320
 E-Mail: volker.boeckenbrink@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/tbd

BARRIEREFREIE TECHNIK ENTSCHEIDET

Dr. Petra Bungart ist seit 20 Jahren Familienrichterin am Amtsgericht Duisburg. Durch die fortschreitende Augenerkrankung Retinitis pigmentosa ist sie blind. Dies hindert sie nicht, dank Technik und Assistenz, ihren Traumjob mit Leidenschaft auszuführen.

Vom Praktikum zum Traumjob

Frau Dr. Petra Bungart hatte als Kind die gleichen bunten Traumjobvorstellungen wie andere Kinder. Sie träumte davon, einen Reitstall zu führen, Pastorin zu werden oder Psychologie zu studieren. Aufgrund ihrer fortschreitenden Augenerkrankung Retinitis pigmentosa bekam sie den Tipp, Jura zu studieren, da in diesem Bereich viele Menschen mit Sehbehinderung oder blinde Menschen tätig sind.

Um sich selbst von diesem Tipp zu überzeugen, machte sie als Abiturientin ein Praktikum bei einem blinden Familienrichter. „Das fand ich interessant und habe dann gedacht, ich fange mal an, Jura zu studieren und schaue, wie es geht“, so Frau Dr. Bungart zu ihrer ersten Erfahrung in ihrer heutigen Position.



Die technischen Hilfsmittel ermöglichen Frau Dr. Bungart barrierefreies Arbeiten im Gerichtssaal.
Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

Arbeitsalltag

Den Arbeitsalltag von Frau Dr. Bungart bestimmen das Lesen und Bearbeiten von Akten, sowie das Schreiben von Entscheidungen. Auf dem Schreibtisch der Familienrichterin landen dabei verschiedene Rechtsstreitigkeiten rund um den Komplex Familie – breit gefächert von Scheidung, über Pflegschaft bis Sorgerecht.

Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit bekommt die Richterin durch zwei Arbeitsassistentinnen und durch technische Hilfsmittel.

„Ohne Nachteilsausgleiche hätte ich keine Richterin werden können.“

Frau Dr. Petra Bungart, Familienrichterin

Ihre Assistenz sei dabei „der Nachteilsausgleich, um den fehlenden Sinn Sehen auszugleichen“, so Frau Dr. Bungart. Zusätzlich erleichtern viele technische Hilfsmittel das Arbeitsleben und machen das digitale Arbeiten erst möglich. Diese Kombination macht ihr Arbeiten barrierefrei.

Technische Hilfsmittel

Die Technik von heute ermöglicht Frau Dr. Bungart ein nahezu barrierefreies Arbeiten. Sie bedient sich an technischer Ausstattung von „B“ wie Braillezeile bis „V“ für Vorlesende Textverarbeitungsprogramme. So kann sie sich auf ihre starken Sinne des Hörens und Tastens verlassen. In ihrer täglichen Arbeit liest der Computer den Akteninhalt vor, der digital durch gescannte Dokumente zur Verfügung steht. Darüber hinaus ergänzt eine Blindenschreibmaschine Frau Dr. Bungarts technische Ausstattung.

Neue Hürden meistern

In den vergangenen Monaten der Pandemie stand Frau Dr. Bungart vor neuen Herausforderungen. Die digitalen Schulungsprogramme und Videokonferenzen waren nicht barrierefrei, sodass eine Teilnahme nicht möglich war. Dank neuer unterstützender Technik ist auch diese Hürde Geschichte. Mithilfe eines modernen Tablets und eines Smartphones sowie der dazugehörigen Software kann Frau Dr. Bungart die nötigen Programme nun barrierefrei nutzen.



Auch in ihrem Büro bedient Frau Dr. Bungart eine Vielzahl an technischen Hilfsmitteln. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

Die Anschaffung dieser neuen Produkte lief über den Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes.

Der Technische Beratungsdienst

Der Technische Beratungsdienst ist ein Fachdienst des LVR-Inklusionsamtes. Die beratenden Ingenieur*innen des LVR haben breites Fachwissen im Bereich der Ergonomie

Das Angebot des Technischen Beratungsdienstes umfasst:

- Geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen finden
- Arbeitsplätze behinderungsgerecht gestalten
- Bei der Beschaffung und Handhabung von Hilfsmitteln unterstützen
- Im Kündigungsschutzverfahren die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung prüfen



Weitere Unterstützung bekommt die Familienrichterin durch Arbeitsassistenten. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

und vielfältige Erfahrungen mit den Auswirkungen unterschiedlichster Behinderungen. Vor Ort beraten sie Arbeitgeber*innen sowie Menschen mit Behinderungen in allen technischen und organisatorischen Fragen und entwickeln in Zusammenarbeit Lösungsvorschläge.

Klassischerweise gibt es zwei Möglichkeiten, die Unterstützung des Technischen Beratungsdienstes zu nutzen. Bei konkreten Vorstellungen ist es möglich, direkt einen Antrag einzureichen. Diesen Weg nutzte Frau Dr. Bungart zur Anschaffung der für sie nötigen Endgeräte. Ihr Antrag wurde geprüft, bewilligt und anschließend umgesetzt.

Zum anderen berät der Technische Beratungsdienst Unternehmen, die bereits Menschen mit Behinderungen beschäftigen sowie Betroffene, aber auch Unternehmen, die sich mit dem Gedanken beschäftigen und vor einer Einstellung stehen. Die Beratung ist direkt vor Ort oder telefonisch möglich und mündet sehr häufig in konkreten Anträgen und Projekten, sodass Menschen mit Behinderungen eingestellt werden können oder ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden können.



Ein technisches Hilfsmittel für Frau Dr. Bungart ist eine moderne Blindenschreibmaschine. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

9.2 Integrationsfachdienste

Aufgabe, Personal und Finanzierung

Die Integrationsfachdienste im Rheinland werden von freien gemeinnützigen Trägern betrieben. Sie bieten zum einen im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes sowie der Rehabilitationsträger eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung an und zum anderen vermitteln sie im Auftrag der Rehabilitationsträger behinderte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze und betreuen ihre Eingliederung. Des Weiteren beraten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den Schulen behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und -orientierung und betreuen in Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) deren Beschäftigte beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und sichern im Anschluss deren Beschäftigungsverhältnisse.



Neben der Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst beraten sie die Arbeitgeber*innen über die Auswirkungen der Behinderungen auf die Teilnahme am Arbeitsleben.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste stehen als unabhängige Vermittler*innen zwischen den Arbeitgeber*innen und dem schwerbehinderten Menschen und versuchen, unterschiedliche Interessenlagen auszugleichen. Nur so lässt sich eine dauerhafte berufliche Teilhabe erreichen.

Um die Qualität der Integrationsfachdienste sicherzustellen, nimmt das LVR-Inklusionsamt die Strukturverantwortung wahr.

Es finanziert also nicht nur diese Dienstleistung, sondern ist auch dafür verantwortlich, eine qualitätsgesicherte, flächendeckende und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung sicherzustellen. Im Rheinland sind die 31 Träger des Beratungs- und Betreuungsangebotes der Integrationsfachdienste in 17 Verbünden zusammengeschlossen, sodass es in jedem Arbeitsagenturbezirk eine Ansprechperson gibt.

Bei den Trägern sind 199 Personalstellen angesiedelt, die von 322 Fachkräften ausgefüllt werden. Frauen stellen drei Viertel der Fachkräfte in den Integrationsfachdiensten. 26 Fachberater*innen gehören selbst zum Personenkreis der schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten Menschen.

Qualifizierte Beratung im Einzelfall

Die qualifizierte Beratung des Integrationsfachdienstes ist eine verbindliche, fachspezifische und zielgerichtete Auseinandersetzung mit einem konkreten Anliegen beziehungsweise einer konkreten Fragestellung aus der jeweiligen Kundenperspektive im Rahmen der Aufgaben des Integrationsfachdienstes nach § 193 SGB IX.

Mögliche Themen einer qualifizierten Beratung sind:

- Arbeitsweise und Rolle des IFD klären
- Klärung der behinderungsspezifischen Zuständigkeit
- Ermitteln beziehungsweise Aufzeigen des möglichen Netzwerkes beziehungsweise Helfersystems außerhalb der IFD-Zuständigkeit
- Darstellung möglicher Leistungen aus dem SGB IX
- Darstellung weiterer Lösungsmöglichkeiten

Sie erfolgt

- ohne einen potenziell wirksamen Außenkontakt zu einem Dritten
- mit einer abschließenden Klärung in einem zusammenhängenden und überschaubaren Zeitraum von in der Regel max. zwei Monaten

Rückfragen bei Leistungsträgern, Vertrauenspersonen und Ärzten zwecks Klärung der Zuständigkeit beziehungsweise das Einholen von Informationen stellen keinen wirksamen Außenkontakt dar.

Im Jahr 2021 haben die IFDs **968 Beratungen** von Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung durchgeführt und **704 fachtechnische Stellungnahmen** im Rahmen der Begleitenden Hilfen, für den Kündigungsschutz, aber auch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geschrieben.

Allgemeine Information und Beratung der Arbeitgeber*innen

Neben Arbeitnehmer*innen mit (Schwer-)Behinderung gehören Arbeitgeber*innen gleichermaßen zu den Kunden des Integrationsfachdienstes. Ziel der Beratung ist es, Arbeitgeber*innen zu unterstützen, zu motivieren und zu begleiten, damit diese in die Lage versetzt werden, (schwer) behinderte Menschen (weiter-)zu beschäftigen.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste haben im Jahr 2021 über **1.178 Beratungen und Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber*innen** durchgeführt. Sie hielten auf 9 Schwerbehindertenversammlungen Vorträge, gaben 28 Seminare für betriebliche Partner und nahmen an 6 weiteren Informationsveranstaltungen teil.

Die Integrationsfachdienste berieten 2021 knapp 810 Arbeitgeber*innen einzelfallübergreifend und fallunabhängig rund um das Thema Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und führten 169 Beratungen zu allgemeinen betrieblichen Themen wie Eingliederungsmanagement oder Integrationsvereinbarung durch.

teil der Beauftragungen erhalten sie von anderen Auftraggebern wie den Rehabilitationsträgern.

Im Jahr 2021 sind 6.126 Beauftragungen zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsicherung durch das LVR-Inklusionsamt erfolgt. In den 2.908 abgeschlossenen Fällen im Berichtsjahr konnten **2.755 Arbeitsverhältnisse** gesichert werden. Somit konnte bei 94,7 Prozent der Fälle der Arbeits- oder Ausbildungsplatz durch die Arbeit der Integrationsfachdienste gehalten werden.

Im Vergleich dazu erfolgen im Jahr 2021 lediglich 130 Beauftragungen durch Dritte. Die meisten Beauftragungen erfolgten durch die Agentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung. Von 87 abgeschlossenen Aufträgen konnten 69 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse durch die Begleitung des IFDs gesichert werden (Sicherungsquote: 88 Prozent).

Vermittlung durch andere Auftraggeber

Die Vermittlung der Integrationsfachdienste von schwerbehinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges

Tabelle 27:

Sicherungen und Vermittlungen durch den Integrationsfachdienst, 2019 – 2021

	2021	2020	2019
Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes	2.755	2.808	3.383
Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Auftrag Dritter	130	47	26
Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse im Auftrag Dritter	138	100	128
Vermittlung von WfbM in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse	47	47	55
Vermittlung von Schule in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse	16	31	28

Sicherung der beruflichen Teilhabe/Beschäftigung

Die Sicherung von Arbeitsplätzen stellt nach wie vor den überwiegenden Schwerpunkt der Tätigkeit der Integrationsfachdienste dar. Die Zahlen zeigen den nach wie vor hohen Bedarf an berufsbegleitender Beratung und Begleitung und die immer größere Akzeptanz, die die Fachberater*innen seitens der Arbeitnehmer*innen, aber auch der Arbeitgeber*innen erfahren.

Die IFDs werden größtenteils durch das LVR-Inklusionsamt beauftragt, um bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze von schwerbehinderten Menschen zu sichern. Einen Bruch-

Arbeitsverhältnis beinhaltet unter anderem die Erarbeitung realisierbarer beruflicher Ziele, die Akquise eines geeigneten Arbeitsplatzes, die Vorbereitung auf den Arbeitsplatz sowie eine 6-monatige Stabilisierungsphase zur Sicherung des Vermittlungserfolgs. Die Stabilisierungsphase dient der Nachbetreuung und schließt bei Bedarf eine erforderliche Krisenintervention in den ersten sechs Monaten ein.

Die Integrationsfachdienste im Rheinland sind im Jahr 2021 mit der Vermittlung beziehungsweise der Stabilisierung von vermittelten Arbeitsplätzen durch Dritte von 612 Personen

beauftragt worden. Von 347 abgeschlossenen Vermittlungsfällen konnten 138 in ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Berufsorientierung – Übergang Schule - Beruf

1.733 Schüler*innen wurden im Jahr 2021 vom IFD im Rahmen des Programmes KAoA-STAR (siehe Kapitel 10.1) betreut. Von den 2.736 Schulabgänger*innen im Jahr 2021 wechselten lediglich 362 Personen in die WfbM.

Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt

227 Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wurden 2021 im Rahmen der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vom IFD betreut. Von den 119 abgeschlossenen Vermittlungsfällen konnten 47 der vormals in einer WfbM beschäftigten Personen ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen. Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 39 Prozent.



Ansprechperson

Elmar Kusch

Teamleiter Integrationsbegleitung

Telefon: 0221 809 4239

E-Mail: elmar.kuschk@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.ifd.lvr.de

9.3 Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert seit mehreren Jahren mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln), den fünf Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln, Ruhr, Düsseldorf und Bonn/Rhein-Sieg und der Landwirtschaftskammer NRW.

Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes bei den Kammern tätigen Fachberater*innen für Inklusion beraten und unterstützen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen – vor Ort und kostenlos.

Aufgabe der Fachberater*innen ist es, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Beruf“ zu sein.

In den neun Kammerbezirken, in denen Fachberater*innen tätig sind, sind rund 565.000 Betriebe mit mehr als 3,3 Millionen Beschäftigten vertreten. In rund 36.000 Betrieben werden rund 102.000 Jugendliche ausgebildet.

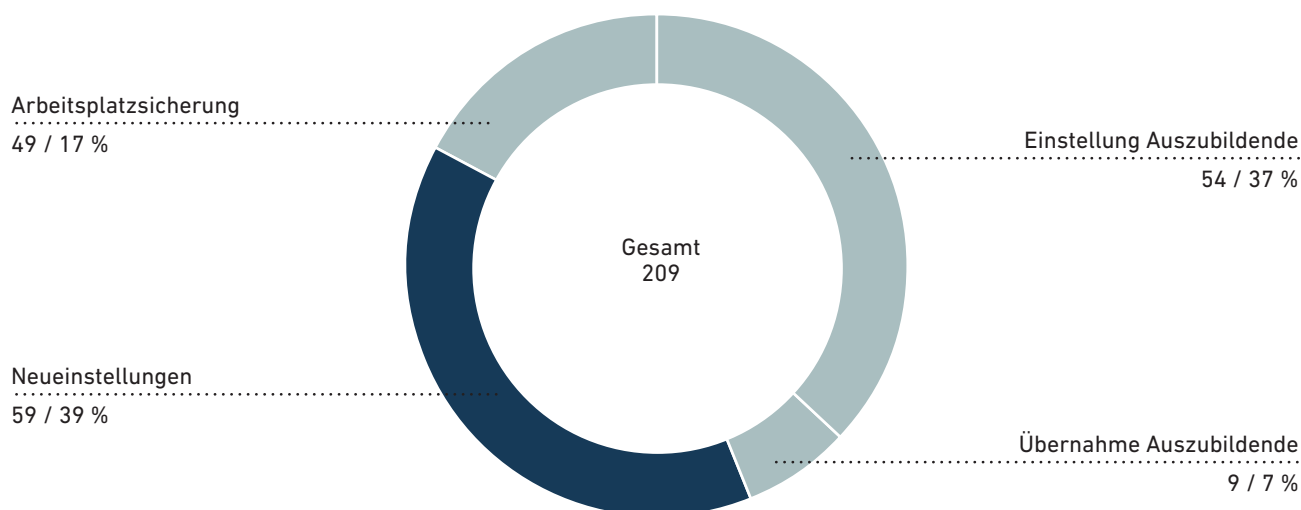
Im Jahr 2021 haben die neun Fachberater*innen insgesamt **1.322 Betriebe kontaktiert** und **erstmalig Kontakt zu 410 Arbeitgeber*innen aufgenommen**. Die Gründe für die Beratungen sind vielfältig. Betriebe sind

auf der Suche nach neuen Mitarbeiter*innen oder Auszubildenden oder suchen bewusst nach einer Person mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung: Hier konnten die **Fachberatungen zuletzt 81 schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Personen** in ein Beschäftigungsverhältnis und **77 Jugendliche** der Personengruppe **in eine betriebliche Ausbildung vermitteln**.

Positiv entwickelt sich die Einstellung der Arbeitgeber*innen, ihre Mitarbeiter*innen langfristig zu halten. Hier kommen die Leistungen der Begleitenden Hilfe zur Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse zum Tragen: Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes beziehungsweise Arbeitsumfeldes, die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen oder finanzielle Hilfen in Form der Personellen Unterstützung beziehungsweise als Beschäftigungssicherungszuschuss. 36 Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen konnten so im Jahr 2021 – unter Inanspruchnahme der Unterstützungsmöglichkeiten des LVR-Inklusionsamtes und der Fachstellen – erhalten werden.

Grafik 10:

Vermittlungsunterstützung und Arbeitsplatzsicherung durch die Fachberatung bei den Kammern in 2021



Themen wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel, lebenslanges Lernen und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben auch die kleineren und mittleren Betriebe erreicht. Die Beratungen zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu Prävention sowie der zielführenden Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nehmen zu.

Tabelle 28:

**Vermittlungsunterstützung und Arbeitsplatz-
erleichterung in 2021**

	Gesamt	Männer	Frauen
Einstellung Auszubildende	77	56	21
Übernahme Auszubildende	15	9	6
Neueinstellungen	81	55	26
Arbeitsplatzsicherung	36	26	10

Aufgrund der Corona-Pandemie war es für die Fachberater*innen nicht möglich, im gleichen Umfang wie früher an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben immerhin im Jahr 2021 29 Veranstaltungen, insbesondere Informationsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten (zum Beispiel auch Teilnahme an Meistervorbereitungslehrgängen), durchgeführt. Mit 33 Veröffentlichungen in Kammer-Zeitschriften, Mailing-Aktionen und Pressemeldungen wurde unter anderem mit Best-Practice-Beispielen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geworben.



Ansprechperson

Volker Boeckenbrink
Abteilungsleiter
Technischer Beratungsdienst
Telefon: 0221 809 5320
E-Mail: volker.boeckenbrink@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/kammerberatung

INKLUSION: SCHON VIEL ERREICHT, NOCH VIEL ZU TUN

Im Gespräch mit Jessica Handke, die seit 2020 Menschen mit Behinderung und Betriebe, die sie beschäftigen, berät. Sie ist Fachberaterin für Inklusion bei der HWK Düsseldorf.

Das aktuelle „Inklusionsbarometer“, eine Studie des Handelsblatt Research Institute im Auftrag der Aktion Mensch, zeigt, dass es Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt immer noch sehr viel schwerer haben als andere und die Pandemiefolgen für sie länger zu spüren sein werden. Hat sich aus Ihrer Sicht trotzdem schon etwas zum Besseren gewandelt? Welche Erfolge gibt es?

Handke: Viele Betriebe stehen dem Thema aufgeschlossen gegenüber; es gibt in meinem Beratungsalltag viele positive Beispiele, bei denen Menschen mit Behinderung mit Erfolg eingestellt oder ausgebildet werden. Zuletzt konnte ich bei der Einstellung eines Gebäudereinigers mit Schwerbehinderung beraten, in diesem Unternehmen will man außerdem noch eine Stelle im Büro entsprechend besetzen. Ein Orthopädietechniker hat einen seiner Kunden als Azubi gewonnen. Auch einen Kfz-Mechaniker mit Diabetes habe ich beraten. Oft ist übrigens gar keine besondere Ausstattung nötig, um seinen Beruf gut ausüben zu können. In anderen Fällen werden nur wenige Hilfsmittel – wie zum Beispiel orthopädische Arbeitsschuhe oder ein besonderer Arbeitsstuhl – benötigt.

Woran liegt es, dass nicht mehr Unternehmen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Einschränkungen einrichten? Sind nicht eigentlich alle dazu verpflichtet?

Handke: Ja, Betriebe müssen einen bestimmten Teil ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzen, diese Beschäftigungspflicht gilt grundsätzlich für alle Betriebe. Wer dies nicht tut, wird ab einer bestimmten Betriebsgröße aufgefordert, eine Ausgleichsabgabe für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz zu entrichten.

Bei einer Betriebsgröße ab 20 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist das ein Arbeitsplatz, ab 40 Mitarbeitenden zwei, und ab 60 sind es fünf Prozent der Arbeitsplätze. Niemand kann also behaupten, das „nicht gewusst“ zu haben.

Warum zahlen viele lieber die Ausgleichsabgabe und umgehen das Thema?

Handke: Zwei Vorurteile spielen dabei vor allem eine Rolle: Erstens gibt es die Befürchtung, Mitarbeitende mit Schwerbehinderung seien unkündbar. Das stimmt aber so nicht, sondern sie haben einen „besonderen Kündigungsschutz“. Eine Kündigung ist möglich, bedarf allerdings der Zustimmung des zuständigen Inklusionsamtes. Es wird unter anderem geprüft, ob der Mensch mit Schwerbehinderung ausschließlich wegen

seiner Behinderung gekündigt werden soll oder ob die Beschäftigung mit Unterstützung, zum Beispiel mit technischen Hilfsmitteln oder organisatorischen Maßnahmen weitergeführt werden kann. Zweitens herrscht die Meinung vor, diese Mitarbeitenden seien vielleicht „nicht so belastbar“. Betriebe machen aber oftmals gegenteilige Erfahrungen – vorausgesetzt, die geeigneten Hilfsmittel sind vorhanden und die Arbeit passt; aber das ist bei jedem anderen Beschäftigten auch so. Hier gilt es, zu überzeugen und bei Bedarf zu unterstützen.

Welche Rolle spielt die Corona-Pandemie in der aktuellen Situation?

Handke: Die Pandemie stellte schon einen starken Einschnitt dar. Vor der Pandemie war es üblich, dass man als Berater alle Betriebe persönlich besucht hat, jetzt, nach fast zwei Jahren Corona, bin ich in zwei Dritteln der Fälle vor

„Inklusion ist ein Querschnittsthema, bei dem viele Institutionen zusammenarbeiten, um Fortschritte zu erzielen.“

Jessica Handke

Ort, der Rest läuft per Videokonferenz oder am Telefon. Ein großes Problem für die Betroffenen ist aber vor allem, dass viele andere Beratungs- und Qualifizierungsangebote weggefallen sind. Dadurch ist bedauerlicherweise vieles, was in den letzten Jahren in der Inklusion erreicht wurde, wieder verloren gegangen.

Was sind die Hauptanlässe, warum Betriebe Beratungsbedarf haben?

Handke: Meist geschieht dies aus einem aktuellen Grund heraus – wenn etwa ein Betrieb eine Person mit Einschränkung einstellen will oder sich jemand für eine Ausbildungsstelle oder ein Praktikum beworben hat. Häufig geht es auch um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die krank geworden sind und die Arbeit wiederaufnehmen möchten. Dann muss man ihnen vielleicht andere Aufgaben übertragen, damit sie weiter in ihrem alten Betrieb arbeiten können.

Wie läuft es konkret ab, wenn Sie kontaktiert werden?

Handke: Idealerweise rufen die Betriebe an, bevor sie jemanden eingestellt haben! Meine erste Frage lautet dann in der Regel: „Haben Sie bereits Kontakt mit der Arbeitsagentur?“ Davon hängen nämlich bestimmte Zuschussungen ab – die leider nur bei Antrag vor Vertragsabschluss gewährt werden. In der Realität kommt es allerdings häufiger vor, dass mir am Telefon gesagt wird: „Ich habe eine Person mit Behinderung eingestellt – da gibt’s doch bestimmt irgendeine Förderung ...“ Und darauf antworte ich „Ja, aber ...“ Es gibt eine Reihe von unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und Hilfen, die zu prüfen sind und für die bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen. Beispielsweise die Einstellungsprämie vom LVR-Inklusionsamt. Außerdem Zuschüsse für technische Hilfsmittel von dem zuständigen Rehaträger, falls eine durch die Behinderung bedingte Ausstattung notwendig ist. Und für einen neu geschaffenen Arbeitsplatz kann ein Investitionskostenzuschuss von bis zu 30.000 Euro vom Inklusionsamt gewährt werden.

Worin bestehen die Hauptaufgaben und die Besonderheiten Ihrer Beratungstätigkeit?

Handke: Am häufigsten bearbeite ich Fälle, bei denen es um technische Unterstützung, die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder um Prämien für Arbeits- und Ausbildungsplätze geht. Ich bespreche vor Ort, welche Hilfsmittel oder welche Investitionen sinnvoll sind, kläre die Zuständigkeiten und unterstütze bei der Antragstellung. Für Anträge beim LVR verfasse ich technische Stellungnahmen. Ob Einhandtasatur, Sitzhilfe oder Hebebühne – für jedes Handwerk und jedes Hilfsmittel muss man recherchieren. Jeder Fall ist so

individuell wie die Person, die es betrifft. Dadurch wird es manchmal sehr komplex und oft ist es eine Begleitung über mehrere Monate oder sogar Jahre.

Mir ist immer wichtig, den Fokus auf das zu lenken, was ein Mensch mit Behinderung im Betrieb leisten und beitragen kann – gegebenenfalls mit Hilfen. Dieses „positive“ Leistungsvermögen ist für den Betrieb ausschlaggebend, nicht was ein Mitarbeiter ansonsten möglicherweise nicht kann. Denn manchmal wirken sich Einschränkungen gar nicht oder nur unwesentlich auf die konkret geforderte Tätigkeit aus.



Jessica Handke

Mit wem arbeiten Sie im Bereich Inklusion zusammen?

Handke: Neben dem LVR arbeite ich sehr eng mit den Fachberatern für Inklusion bei den anderen Kammern im Gebiet des LVR zusammen. Wir sind ein Netzwerk, in dem die Handwerkskammern im Rheinland, einige Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer NRW vertreten sind. Wir treffen uns regelmäßig und tauschen uns aus. Außerdem gibt es die Fachstellen für Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben auf der Ebene der Städte und Kreise und die Integrationsfachdienste, die sich

unter anderem um den Übergang Schule-Beruf kümmern oder die Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben begleiten. Bei finanziellen Leistungen sind vorrangig die Rehaträger, also beispielsweise Arbeitsagentur und Rentenversicherung, zuständig. Innerhalb der Kammer sind natürlich die Kolleginnen und Kollegen aus der Ausbildungs- und Betriebsberatung wichtige Ansprechpartner. Inklusion ist ein Querschnittsthema, bei dem viele Institutionen wie Bildungsträger, Betriebe und Berater zusammenarbeiten müssen, um Fortschritte zu erreichen. Netzwerken ist daher ein wichtiger Bestandteil meiner Tätigkeit, aber auch Öffentlichkeitsarbeit kann viel bewirken. Aktuell darf ich in der Jury für den Preis für Menschen mit Behinderung in Beschäftigung und Ausbildung (vilmA) des Sozialverbandes VdK mitwirken.

Welche Chancen beispielsweise durch technischen Fortschritt sehen Sie?

Handke: Technische Innovationen führen tatsächlich zu großen Erleichterungen und haben schon viele Veränderungen bewirkt. Man denke nur an Kommunikationshilfen wie Sprach-Ein- und -Ausgabe-Software für Computer, die eine Tätigkeit im Büro zum Beispiel für Menschen mit Sehbehinderung heute gut möglich machen. Im Handwerk spielt Unterstützung für körperlich schwere Tätigkeiten eine große Rolle, auch da hat sich viel getan wie die Entwicklung von Exoskeletten. Wichtig ist das im Übrigen auch für die Prävention – damit Mitarbeitende gar nicht erst

körperliche Beeinträchtigungen erleiden. Auch die digitale Barrierefreiheit schreitet voran und erleichtert die Teilhabe im Arbeitsleben enorm. Dass Webseiten für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen gestaltet werden – ob in Leichter Sprache oder bei Hör- und Sehbehinderung – setzt sich immer mehr durch.

Zum Schluss: Was überwiegt – Sorge über Probleme oder Freude über Fortschritte?

Handke: Es ist durchaus manchmal bedrückend, welche Hürden Menschen mit Behinderung überwinden müssen, um in einem Beruf ihrer Wahl zu arbeiten oder ausgebildet zu werden. Da wünsche ich mir mehr Offenheit, auch in der Gesellschaft. Wie es geht, zeigt das Beispiel eines Kfz-Betriebs, den ich kürzlich beraten habe. Nach einem Kfz-Mechatroniker mit Schwerbehinderung hat dieser auch einen Azubi eingestellt – beschäftigt nun bei sechs Mitarbeitern ein Drittel mit Einschränkung. Das würde er nicht tun, wenn er nicht gute Erfahrungen mit seinen hochmotivierten Mitarbeitenden gemacht hätte! Meine Hoffnung ist, dass nicht zuletzt durch den Fachkräftemangel noch mehr Betriebe zum Umdenken bewegt werden. Der dringend benötigte Nachwuchs könnte eine Chance sein, dass das Handwerk noch „inklusiver“ wird.

*Das Interview wurde von Frauke Kerkmann,
HWK Düsseldorf geführt.*

9.4 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben

Um den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen an Inklusionsbetriebe – im Spannungsverhältnis zwischen sozialem und wirtschaftlichem Unternehmenszweck – gerecht zu werden, ist die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH) seit 2001 mit der Einrichtung eines festen Beratungsangebotes für die Inklusionsbetriebe beauftragt. Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten umfasst insbesondere

- eine Gründungsberatung interessierter gewerblicher oder sozialer Träger
- die Beratung bei Erweiterungsmaßnahmen
- die laufende betriebswirtschaftliche Beratung und Begutachtung
- die Beratung in Konsolidierungsphasen und Krisensituationen

Wesentliche Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Fachberatung ist es dabei, die Gründungsinteressierten bei der Erstellung eines aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes zu unterstützen und die Marktfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen zu analysieren und zu bewerten.

In 2021 nahmen insgesamt **42 Unternehmen** die Leistungen der FAF gGmbH für Gründungs-, Krisen- und Erweiterungsberatungen in Anspruch. Insgesamt wurden von der FAF gGmbH **23 betriebswirtschaftliche Stellungnahmen** abgegeben.

Den Schwerpunkt der Arbeit der FAF gGmbH bildete im Jahr 2021 die Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes bei der Umsetzung des Bundesprogrammes Corona-Teilhabe-Fond **für Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser, Behinderteneinrichtungen sowie Sozialunternehmen** des BMAS. Die FAF gGmbH wurde vom LVR-Inklusionsamt mit der **Begutachtung der Anträge** und der **Verwendungsnachweisprüfung** beauftragt.

Die Mitarbeitenden der FAF gGmbH am Standort Köln haben sowohl ein **Konzept** für die **Antrags-** als auch die **Verwendungsnachweisprüfung** erarbeitet und waren an den CTF-Austauschrunden innerhalb der BIH beteiligt. Es wurden insgesamt 100 Anträge bis Ende Mai 2021 bearbeitet, von denen insgesamt 88 Anträge in zwei Förderphasen bewilligt wurden. Bis Ende November 2021 wurden 88 Verwendungsnachweise geprüft und jeweils ein Prüfbericht erstellt. 16 Verwendungsnachweise wurden im Zuge einer vertieften Prüfung begutachtet (Stichprobe und verdachtsabhängige Prüfung).

Während Inklusionsbetriebe in der von den Auswirkungen der **Corona-Pandemie** besonders betroffenen **Branchen – Gastronomie, Kinder- und Schulverpflegung und Hotellerie** – durch das aufgelegte Bundesprogramm unterstützt werden konnten, waren Gründungs- und Erweiterungsvorhaben vornehmlich in Branchen zu verzeichnen, die nicht unmittelbar oder mittelbar von der Corona-Pandemie betroffen waren, wie **handwerkliche und hauswirtschaftliche Leistungen sowie Lebensmitteleinzelhandel**. Aufgrund der Krisensituation Corona-Pandemie waren im geringeren Ausmaß Anfragen zur Gründungsberatung im Vergleich zum Jahr 2019, aber auch 2020 zu verzeichnen. Die Stellungnahmen zur Erweiterung oder zur wirtschaftlichen Situation bei bestehenden Unternehmen lag auf dem ähnlichen Niveau der Vorjahre, wobei auch hier vornehmlich Unternehmen, in den nicht von der Pandemie betroffenen Branchen, Ausweitungen planten.

Die meisten der betroffenen Inklusionsbetriebe benötigten **Beratung in wirtschaftlichen Krisensituationen** und **Unterstützung bei der Beantragung** von Corona-Hilfen. Allerdings ist erfreulich, dass im Jahr 2021 keiner der Inklusionsbetriebe aufgrund der Krise bislang den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

10

KAoA-STAR/BUDGET FÜR ARBEIT

10.1	KAoA-STAR	84
10.2	LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	86

10

KAoA-STAR/BUDGET FÜR ARBEIT

10.1 KAoA-STAR

Seit August 2017 stellt KAoA-STAR im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“, kurz: KAoA, sicher, dass in NRW alle jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die zugleich einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorweisen, Zugang zu einer ihren besonderen Bedarfen berücksichtigenden vertieften Beruflichen Orientierung erhalten.

KAoA-STAR beschreitet dabei keinen Sonderweg, sondern ermöglicht die behinderungsspezifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Zuvor wurde KAoA-STAR seit 2009 in insgesamt vier Förderphasen erprobt und sukzessive flächendeckend in NRW umgesetzt.

Zielgruppe

Zielgruppe von KAoA-STAR sind Schüler*innen mit einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX und/oder einem über ein AO-SF-Verfahren festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten:

- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sprache
- Sehen
- mit einer fachärztlich diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung

soweit diese einen behinderungsbedingten Bedarf an vertiefter Beruflicher Orientierung aufweisen.

Im Schuljahr 2020/2021 haben im Rheinland an dem Programm KAoA-STAR **4.052 Schüler*innen** aktiv teilgenommen. Von ihnen waren rund 21 Prozent weiblich. 1.996 Jugendliche besuchten in diesem Schuljahr eine Förderschule und 404 Jugendliche wurden im Rahmen des Gemeinsamen Lernens in einer Regelschule beschult.

Umsetzung des Angebotes

Der Gesamtprozess von KAoA-STAR setzt sich analog der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ aus der Durchführung einzelner Standardelemente der Beruflichen Orientierung zusammen und beginnt in der Regel mit der Potenzialanalyse in der Jahrgangsstufe 8 und in Förderschulen ‚Geistige Entwicklung‘ spätestens zum Beginn der Berufspraxisstufe.

Die modularisierten, miteinander verknüpften Standardelemente initiieren rechtzeitig vor Ende der Schullaufbahn einen mehrjährigen und strukturierten Übergangsprozess in das Berufsleben. Dieser umfasst auch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der eigenen Behinderung auf das Arbeitsleben sowie die Berücksichtigung der elterlichen Verantwortung.

Zu den Standardelementen von KAoA-STAR zählen:

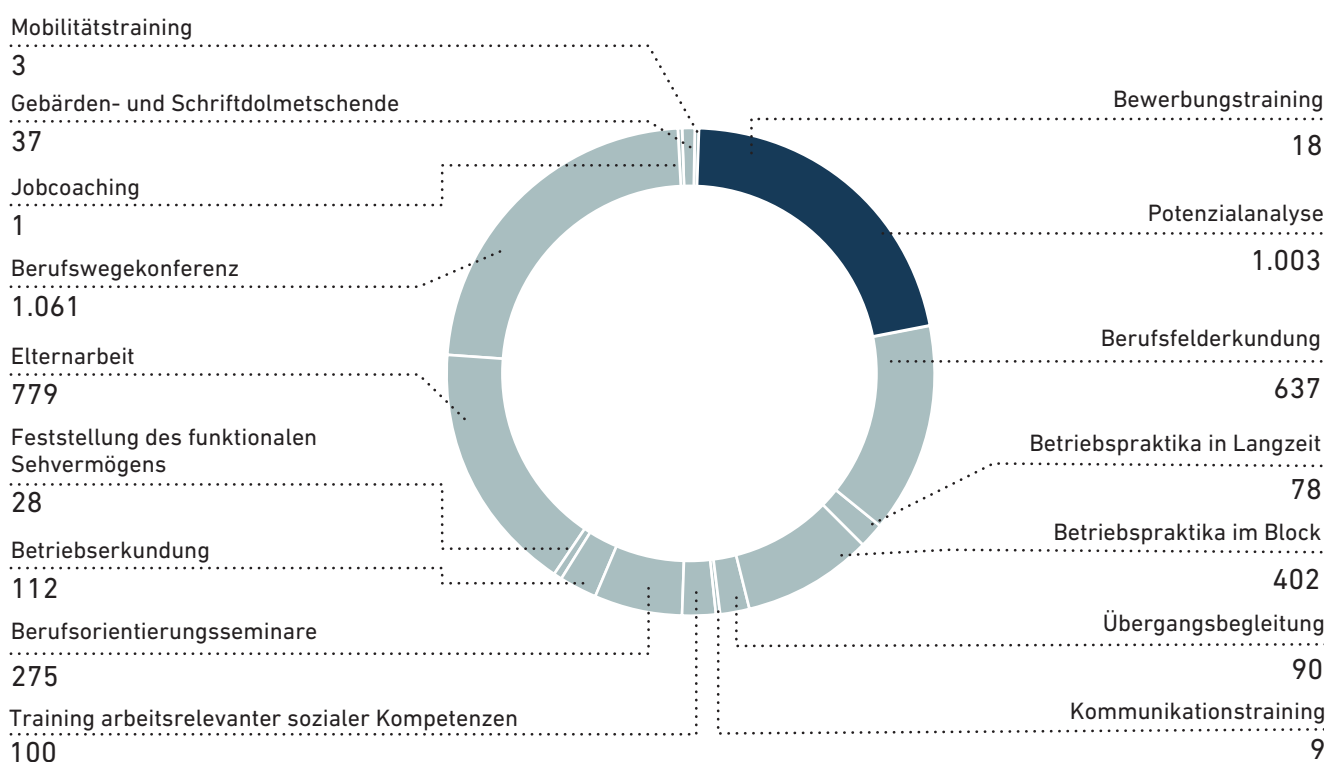
- Potenzialanalyse
- Berufsfelderkundungen
- Praktika
- Begleitung des Übergangs von der Schule ins Berufsleben

Darüber hinaus bietet KAoA-STAR weitere zielgruppenspezifische Standardelemente und flankierende Hilfen an:

- Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen
- Berufsorientierungsseminare
- Kommunikationstrainings
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern
- Jobcoaching
- Technische Hilfsmittel und anderes

Die Umsetzung erfolgt je nach individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Schüler*innen.

Grafik 11:
Durchgeführte Standardelemente von KAoA-STAR im Schuljahr 2020/2021



Das LVR-Inklusionsamt beauftragt die regionalen Integrationsfachdienste (IFD) mit der operativen Umsetzung von KAoA-STAR. Die Mitarbeiter*innen des IFD arbeiten in den Schulen mit den Jugendlichen, ihren Eltern und Lehrkräften eng zusammen und begleiten die Jugendlichen während ihres gesamten individuellen Berufsorientierungsprozesses bis hin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Schuljahr 2020/2021 wurden insgesamt **4.635 Standardelemente** (Vorjahr: 4.451) durch den IFD durchgeführt, umgesetzt und begleitet. Trotz der Schulschließungen in den Corona-Lockdowns konnten wieder mehr Standardelementen durchgeführt werden.



Ansprechperson

Eileen Düchting
Koordinatorin KAoA-STAR
Telefon: 0221 809 6186
E-Mail: eileen.duechting@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.star.lvr.de

10.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 wurde das gesetzliche Budget für Arbeit mit dem § 61 SGB IX als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe und der Inklusionsämter eingeführt. Der LVR beschloss daraufhin, seine bisherigen Förderprogramme „aktion 5“ und „Übergang plus“ der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln. Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen und sogenannte andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers/einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Grafik 12:

LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion – Teil I

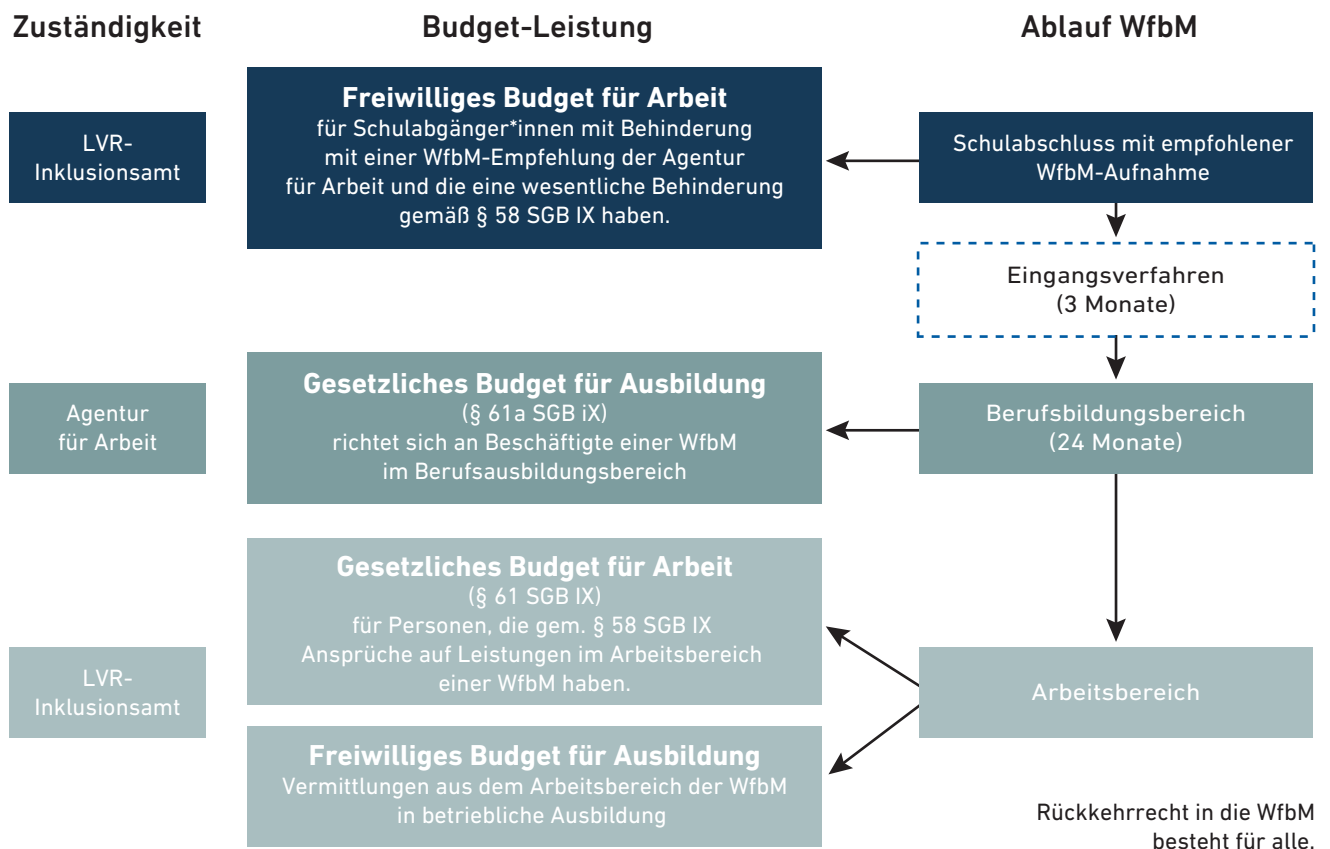


Tabelle 29:

Neu vermittelte Budgets Teil I, 2018–2021

	2021			2020	2019	2018
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Gesetzliches Budget für Arbeit	55	44	11	62	77	51
Freiwilliges Budget für Arbeit	11	8	3	25	5	10
Freiwilliges Budget für Ausbildung	4	4	0	3	7	2
	70	56	14	90	89	63

Tabelle 30:

Laufende Fälle Budget für Arbeit Teil I, 2018–2021

	2021			2020	2019	2018
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Gesetzliches Budget für Arbeit	255	205	50	262	212	94
Freiwilliges Budget für Arbeit	45	34	11	54	14	11
Freiwilliges Budget für Ausbildung	5	5	0	13	12	3
	305	244	61	329	238	108

Alle im Folgenden dargestellten Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten

- IFD-Beratung und -Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber*innen oder Ausbildungsbetrieb;
- gegebenenfalls Jobcoaching, Arbeitsassistent, oder anderes – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Gesetzliches Budget für Arbeit

Das gesetzliche Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sieht nur Leistungen für Personen vor, die im Sinne des § 58 SGB IX entweder im Arbeitsbereich einer WfbM sind oder die einen Anspruch auf unmittelbare Leistungen im Arbeitsbereich hätten (also ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches) und die unmittelbar eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt antreten.

Diese Personen haben ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht in die WfbM, das heißt, sie gelten auch während der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin als voll erwerbsgemindert. Daher wird für sie auch kein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgeführt.

Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit

Der LVR wird auch weiterhin ein freiwilliges Budget für Arbeit als WfbM-Alternative ermöglichen. Dieses sieht vor, dass für Schulabgänger*innen mit Behinderung, für die erstens eine WfbM-Empfehlung der Agentur für Arbeit ausgesprochen wurde und die zweitens eine wesentliche Behinderung (als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich) haben, ein Budget für Arbeit ermöglicht wird, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann.

Freiwilliges LVR-Budget für Ausbildung

Neben der Vermittlung aus dem Arbeitsbereich der WfbM in Arbeit haben die Modellprojekte der Jahre 2008 bis 2017 gezeigt, dass auch erfolgreiche Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der WfbM in betriebliche Ausbildung möglich sind. Dies wurde vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2018 nicht berücksichtigt, sodass der LVR in seinem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ diese Variante als freiwilliges Budget für Ausbildung fortführt.

Bei einer Vermittlung einer Person aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis – auch Fachpraktikerausbildungen (ehemalige Helfer- oder Werkerausbildungen) – ist auch weiterhin ein LVR-Budget für Ausbildung möglich.

Tabelle 31:

Budget-Leistung Teil II, 2018 – 2021

	2021			2020			2019	2018
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt
Einstellungsprämie	547	343	204	523	333	189	702	677
Ausbildungsprämie	86	53	33	96	59	37	86	82
Budgets	57	48	9	40	33	7	33	21
§ 26a SchwbAV	25	18	7	32	20	12	23	24
§ 26b SchwbAV	100	46	54	90	46	44	97	104
§ 55 SGB IX	9	6	3	15	7	8	16	8
	824	514	310	796	498	297	957	916

Im Jahr 2021 wurden insgesamt **70 neue Budgets für Arbeit und Ausbildung** vom LVR-Inklusionsamt bewilligt. Davon fielen fast 80 Prozent dem gesetzlichen Budget für Arbeit zu. Damit ist die Anzahl der Neubewilligungen im Vergleich zum Vorjahr mit 90 leicht gesunken. Zum Ende des Jahres 2020 zählte das LVR-Inklusionsamt insgesamt **305 laufende LVR-Budgets für Arbeit und Ausbildung** (2020: 329). Knapp ein Viertel der laufenden Budgets fällt auf Frauen.

„LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II

Der zweite Teil des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes. Mit Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 192 Absatz 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Einstellungsprämie	Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der oben genannten Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine einmalige Einstellungsprämie erhalten.
Ausbildungsprämie	Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der oben genannten Zielgruppen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz einstellen, können eine einmalige Ausbildungsprämie erhalten.
Budgetleistungen	Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden (zum Beispiel berufsvorbereitende und berufsbezogene Qualifizierungen, Jobcoaching, berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung).
Leistungen nach § 26a SchwbAV	Arbeitgebende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (zum Beispiel Prüfungsgebühren) erhalten.
Leistungen nach § 26b SchwbAV	Arbeitgebende, die behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene, die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gemäß § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten.
IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX	Arbeitgebende, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gemäß § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen,

- die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- die aus Förderschulen oder aus dem gemeinsamen Lernen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder sich darauf vorbereiten,
- die arbeitssuchend sind und über eine seelische Beeinträchtigung verfügen,
- bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Der zweite Teil setzt sich aus sechs Förderbausteinen zusammen (siehe Grafik auf der linken Seite).

Im zweiten Teil des Programms konnten im Jahr 2021 **796 Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmende** erreicht werden.



Ansprechperson

René Stenz

Teamleiter Inklusionsbetriebe,
Sonderprogramme

Telefon: 0221 809 4361

E-Mail: rene.stenz@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.budget-fuer-arbeit.lvr.de



Dominik Thiele wollte
schon als Kind bei der
Polizei arbeiten.

POLIZEI

ALLES IST MÖGLICH: MIT DOWNSYNDROM BEI DER POLIZEI

Der 17-jährige Dominik Thiele hat ein Praktikum im Wagenservice in der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg Kreis gemacht – und hat sich dabei so gut angestellt, dass er anschließend in Festanstellung übernommen wurde. Ein Kindheitstraum, der für den jungen Mann mit Downsyndrom in Erfüllung gegangen ist.

Der Traumjob

Dominik Thiele sitzt auf dem Beifahrersitz des Polizeiautos. Er streckt seine beiden Daumen aus dem Fenster und strahlt. Der 17-Jährige hat sein Berufsziel verwirklicht und die Freude sieht man ihm an. Seit September 2021 ist er fest angestellter Mitarbeiter der Polizei Siegburg und im

Wagenservice tätig. Dominik hatte dort zunächst ein Praktikum absolviert und wurde im Anschluss daran fest übernommen. Die Kreispolizeibehörde und der Integrationsfachdienst (IFD) in Bonn Rhein-Sieg unterstützen dieses Projekt und schafften gemeinsam mit Dominik Thiele und seiner Familie einen Arbeitsplatz für den jungen Mann.



Dominiks Team (v.l.n.r.): Sachgebietsleiterin Janine Roßbach, Vorgesetzter der Wagenpflege Hendrik Wagner, Dominik Thiele, Nazanin Javaheri vom IFD Bonn/Rhein-Sieg. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR



Dominik ist ein Gewinn für die Wagenpflege der Siegburger Polizei. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

„Arbeiten für die Polizei war immer mein Traum“, sagt Dominik. Er lebt mit dem Downsyndrom – und war von der Polizei schon immer fasziniert. Auf Initiative der Eltern wandte sich der Integrationsfachdienst an die Kreispolizeibehörde in Siegburg, die Dominik Thiele dann zunächst ein Praktikum und später die Festanstellung ermöglichte.

„Wir wollen Dominik im Team gar nicht mehr missen.“

Hendrik Wagner, Kraftfahrzeugwesen Polizei Siegburg

Saubere Arbeit

Die Wagenpflege in Siegburg kümmert sich um mehr als 100 Fahrzeuge, die gewartet und gereinigt werden und immer einsatzbereit sein müssen. Dominik unterstützt hier Hendrik Wagner, der schon seit einigen Jahren für die

Wagenpflege zuständig ist. Wagner ist direkter Ansprechpartner von Dominik Thiele und verteilt die Aufgaben so, dass diese von dem jungen Mann eigenständig erledigt werden können. Das geht von der Reinigung der Fahrzeuge über kleinere Wartungsarbeiten bis zur Reparatur der Blaulichtanlage.

So kann Dominik zeigen, was er kann und hat sich als fester Bestandteil in der Wagenpflege in Siegburg etabliert. Ganz gleich, ob bei der selbstständigen Übernahme von Arbeiten oder gemeinsam im Team mit Hendrik Wagner – er „ist ein echter Gewinn für das gesamte Team“, so Wagner. Und was der Vorgesetzte besonders hervorhebt: „Er ist immer mit einem Strahlen hier!“

„Die Chemie stimmt.“

Schon im Praktikum bei der Polizei hat Dominik Thiele einen guten Eindruck hinterlassen – so gut, dass daraus die erhoffte Festanstellung wurde. „Er hat sich wunderbar eingefügt und wurde von allen Kolleginnen und Kollegen herzlich aufgenommen“ – berichtet die zuständige Sachgebietsleiterin Janine Roßbach.



Dominik erledigt viele Aufgaben selbstständig. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

Schon im Vorstellungsgespräch habe sie gemerkt, dass „die Chemie stimmt“ und im beruflichen Alltag ist Dominik mittlerweile angekommen. Der junge Mann erledige viele Aufgaben selbstständig, manche unter Anleitung, und sei ein großer Gewinn für die Abteilung.

„Er fühlt sich verstanden“

Dass alles reibungslos läuft, ist auch ein Verdienst von Nazanin Javaheri vom Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg. Die Fachberaterin begleitet den jungen Mann bereits länger und hat auch sein Praktikum in die Wege geleitet, das dann in die Festanstellung führte. Dominiks Mutter hatte sich 2020 an den IFD gewandt.

Der 17-Jährige wurde dann in das Programm KAoA-STAR des LVR-Inklusionsamtes aufgenommen. Im Rahmen dieses Programms werden junge Schüler*innen und mit (Schwer-)behinderung schon früh auf ihrem Weg in das Berufsleben begleitet – so auch durch ein Praktikum, das dann im Idealfall zu einer Festanstellung führt. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und IFD hat in Dominiks Fall perfekt funktioniert.

**„Dominik hat mich
angerufen und gesagt:
Danke, ich wollte schon
immer bei der Polizei
arbeiten!“**

Nazanin Javaheri, IFD Bonn/Rhein-Sieg

Ein tolles Team

Dominik Thiele prüft heute zusammen mit Hendrik Wagner den Ölstand eines Kfz. Er wechselt Glühbirnen in den Blaulicht-Lampen und saugt Polster, reinigt Armaturen. Er macht all das sehr gründlich und genau. Der 17-Jährige kommt immer mit Freude zur Arbeit – das steckt an im Team und das freut den IFD. Man kann es nicht anders sagen: Dies ist Win-win-Situation für alle Beteiligten – und gleichzeitig der erfüllte Kindheitstraum für Dominik – ein Job bei der Polizei.

11

SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

11.1	Seminare	96
11.2	Öffentlichkeitsarbeit	98

11

SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

11.1 Seminare

Das LVR-Inklusionsamt bietet ein breites Kursangebot für Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche und weitere Interessenvertretungen. Alle angebotenen Kurse beschäftigen sich mit dem Themenfeld „schwerbehinderte Menschen im Beruf“. In dem jährlich erscheinenden Kursangebot finden Sie die Inhalte und Termine der einzelnen Angebote.

Welche Angebote gibt es? Und worum geht es dort?

Das Kursprogramm ist in fünf verschiedene Elemente unterteilt, die aufeinander aufbauen:

- Grundkurse
- Aufbaukurse
- Seminare für besondere Zielgruppen
- Fachseminare
- Praxistage

Grundkurse vermitteln Kenntnisse zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Schwerbehindertenvertretungen. Sie sind Vertrauenspersonen und stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretungen vorbehalten.

Die sieben Aufbaukurse vertiefen Inhalte der Grundkurse. Themenfelder wie Beratung, Gesprächsführung und Vermittlung bei Konflikten werden in Präsentationen vorgestellt. Im Anschluss erfolgt eine praktische Umsetzung im Rahmen von Gruppenarbeiten und Übungen.

Die Seminare für besondere Zielgruppen bilden den dritten Baustein. Sie richten sich an einen ausgewählten Personenkreis. So werden arbeitsplatzbezogene Schwerpunkte des SGB IX beispielsweise in einer Veranstaltung für Betriebs- und Personalräte und in einer anderen Veranstaltung für Personalverantwortliche und Führungskräfte bearbeitet.

Außerdem bietet das LVR-Inklusionsamt zahlreiche Fachseminare an. Dabei ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) immer wieder ein gefragtes Themenfeld.

Das fünfte Element bilden die Praxistage zum BEM. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch für die verschiedenen Funktionsträger, die bei der Umsetzung des BEM mitwirken. Neben rechtlichen Grundlagen werden Erfolgsfaktoren und Lösungsmöglichkeiten vorgestellt und diskutiert.

Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Zu den im Kursangebot vorgestellten Seminaren bietet das LVR-Inklusionsamt auch Sonderseminare im Unternehmen an. Die Inhalte werden vorab gemeinsam besprochen und auf die betrieblichen Besonderheiten zugeschnitten. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Sonderseminar liegt bei 15 Personen.

Neben den Sonderseminaren ist es möglich, innerbetriebliche Veranstaltungen durch Vorträge oder Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern des Schwerbehindertenrechts zu unterstützen.

E-Learning-Angebote

Das LVR-Inklusionsamt hat 2020 damit begonnen, seine Seminarangebote im Präsenzformat um Elemente des E-Learnings zu ergänzen. Bereits vor Beginn der Coronapandemie wurden hierfür erste Konzepte entwickelt. Damit trägt es unter anderem dem erweiterten Schulungsanspruch im Zuge der BTHG-Reform Rechnung, nutzt neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit und leistet Beiträge, um den betrieblichen Funktionsträger*innen flexibleres Lernen zu ermöglichen.

Zahlen – Daten – Fakten

Tabelle 32:

Schulungen des LVR-Inklusionsamtes, 2019–2021

	2021	2020	2019
Schulungsveranstaltungen	102	78	153
Grundkurse	20	11	20
Aufbaukurse	8	15	12
Seminare für besondere Zielgruppen	14	8	10
Fachseminare	56	35	51
Praxistage zum BEM	2	5	4
Sonderseminare	2	4	56
Schulungstage	165	166	321
eintägige Veranstaltungen	77	29	47
mehrtägige Veranstaltungen	32	49	50
Teilnehmende	1358	836	2.183
Vertrauenspersonen	875	629	1.411
Inklusionsbeauftragte	108	43	100
Betriebs- und Personalräte	48	34	55
Sonstige*	327	130	617
Inhouse-Schulungen	41	9	34
Schulungstage	41	9	31
Teilnehmende	955	167	985

* Sonstige = andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, zum Beispiel Sozialdienst, Führungskräfte, Personalabteilung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager

Das E-Learning-Angebot des LVR-Inklusionsamtes umfasst einerseits Möglichkeiten, sich Wissen autodidaktisch über die Homepage, beispielsweise über Aufzeichnungen von Fachvorträgen, anzueignen. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, live an Online-Seminaren teilzunehmen. Ein weiterer Ausbau des Angebotes ist geplant. Hierzu beteiligt sich das LVR-Inklusionsamt auch aktiv an einem aus den Mitteln des Ausgleichsfonds geförderten Projekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Entwicklung barrierearmer E-Learning-Formate für die betrieblichen Funktionsträger*innen.

Wie werden die Angebote finanziert?

Die Veranstaltungen und Kurse werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Eine Teilnahmegebühr fällt nicht an. Die Kosten für die Anreise, eventuelle Übernachtungen oder Verpflegung müssen von den Arbeitgeber*innen getragen werden.

Wo finden die Kurse statt?

Die Kurse des LVR-Inklusionsamtes finden überwiegend in der Informations- und Bildungsstätte (IBS) in Köln statt.

Dort stehen den Teilnehmenden professionell ausgestattete Tagungsräume zur Verfügung. Neben zwei großen Schulungsräumen sind zwei Gruppenräume vorhanden, die für Gruppenarbeiten genutzt werden können.

Ein großer Pausenbereich ermöglicht einen persönlichen Austausch. Alle Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Zusätzlich zu der IBS in Köln nutzt das LVR-Inklusionsamt die Tagungsräume im Hotel Franz in Essen. Mit einem Seminar dort ist immer automatisch die Reservierung eines Hotelzimmers verbunden. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind vom Arbeitgeber*innen zu tragen.



Ansprechperson

Timo Wissel

Abteilungsleiter Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0221 809 4311

E-Mail: timo.wissel@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.kursangebot.lvr.de

11.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungen, die das LVR-Inklusionsamt zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung anbietet, sind vielfältig – aber sie können nur zum Einsatz kommen, wenn sie bekannt sind.

All diese Angebote und Leistungen sowie gute Beispiele der Inklusion bekannt zu machen, dafür zu werben und so anschaulich und aktuell wie möglich zu informieren, ist Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des LVR-Inklusionsamtes.

Messeauftritte

Das LVR-Inklusionsamt präsentiert sich regelmäßig auf verschiedenen Messen, um dort in den direkten Kontakt mit seinen Zielgruppen zu kommen. Im Jahr 2021 hat sich das LVR-Inklusionsamt auf den Messen Zukunft Personal Europe in Köln und der A+A in Düsseldorf präsentiert.

Leider konnte die RehaCare International Messe in Düsseldorf 2021 aufgrund der Pandemie wieder nicht stattfinden.

Die ZP Europe ist das führende ExpoEvent rund um die Welt der Arbeit. Als Impulsgeber vernetzt die europäische Leitmesse Menschen und Märkte in den Themenbereichen HR-Management, Digitalisierung und Leadership. Entscheider, HR-Verantwortliche und Gestalter der Arbeitswelt verschaffen sich hier den entscheidenden Marktüberblick und tauschen sich über die Trends von heute und morgen aus. Das LVR-Inklusionsamt präsentierte sich 2021 gemeinsam mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit auf der ZP Reconnect in Köln, die erstmalig als hybride Veranstaltung stattfand. Auf dem Stand der beiden Inklusionsämter stellte Ford in Zusammenarbeit mit der RWTH Aachen zur Veranschaulichung einer möglichen Arbeitsplatzanpassung auf vereinfachte Weise einen seiner Produktionsarbeitsplätze dar. Darüber hinaus war Christoph Beyer, Leiter des LVR-Inklusionsamtes mit einem Vortrag zum Thema Arbeit 4.0 vertreten.

Messestand auf der A+A 2021, Foto: Frederic Heinze/LWL





Die neue digitale ZB Rheinland.

Messestand der Zukunft Personal Reconnect 2021,
Foto: Yannick Günther/LVR



Die viertägige Fachmesse A+A findet alle zwei Jahre auf dem Gelände der Messe Düsseldorf statt. Dabei stehen die Themen persönlicher Schutz, betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Mittelpunkt.

2021 waren die beiden Inklusionsämter Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig mit einem Messestand auf der A+A in Düsseldorf vertreten. Anhand von zwei Arbeitsplätzen wurde verdeutlicht, in welchen Bereichen die Inklusionsämter beraten sowie finanziell unterstützen können. Der Inklusionsbetrieb Anker Villa aus Rheda-Wiedenbrück zeigte seine Backkünste und versorgte die Besucher*innen mit herzhaften sowie süßen Häppchen. Jürgen Schrage, Messerschleifer aus dem Industriemuseum in Solingen, demonstrierte seine Schleifkünste mit Unterstützung einer Iron Hand.

Publikationen

Das LVR-Inklusionsamt informiert mit vielen verschiedenen kostenlosen Publikationen über seine Leistungen, Angebote und über gute Beispiele von Inklusion im Arbeitsleben. Das LVR-Inklusionsamt hat insgesamt rund 40 Titel im Angebot. Die Auswahl ist groß: Es gibt ausführliche Arbeitshefte, die den betrieblichen Funktionsträger*innen als Arbeitsgrundlage für ihre tägliche Arbeit dienen. Außerdem bieten die



Webseite des
LVR-Inklusions-
amtes.

ZB-Ratgeber kürzere Überblicksdarstellungen zu den verschiedenen Themen der betrieblichen Inklusion und zu den Rollen im Inklusionsteam. Darüber hinaus bietet das LVR-Inklusionsamt verschiedene Flyer und Kurztitel für den schnellen Überblick und zum Einstieg in diverse Themen oder Förderprogramme mit entsprechenden Hinweisen auf weitere Informationen. Alle Publikationen des LVR-Inklusionsamtes sind kostenfrei, unkompliziert online bestellbar und werden regelmäßig aktualisiert.

Mehr Informationen und Online-Bestellung hier:
www.inklusionsamt.lvr.de/publikationen

Zeitschrift ZB wird digital

Mit der quartalsweise erscheinenden Zeitschrift ZB Behinderung und Beruf und der Beilage ZB Rheinland informiert das LVR-Inklusionsamt pro Ausgabe 29.000 Funktionsträger*innen und Arbeitgeber*innen im Rheinland über gute Beispiele der Inklusion im Arbeitsleben und über wichtige Neuigkeiten rund um seine Arbeit. Im Jahr 2020 haben Planungen begonnen, das Print-Format in eine digitale Form zu überführen. Im Dezember 2020 ist die erste ZB Rheinland als Pilot digital veröffentlicht worden. Ab 2022 veröffentlicht das LVR-Inklusionsamt die ZB nur noch digital. Die aktuelle Ausgabe und das Archiv finden Sie hier:
www.lvr.de/zb-rheinland.

Online-Angebote des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat innerhalb des Internetauftritts des LVR eine eigene Landingpage. Hier finden sich unter sechs Hauptnavigationen alle wichtigen Informationen zu seinen Angeboten und Leistungen sowie aktuelle Neuigkeiten, Hinweise und wichtige Formulare. Alle wichtigen Antragsformulare sind zum Download und zum Ausfüllen am PC verfügbar.

Im News-Bereich informiert das LVR-Inklusionsamt aktuell zu interessanten Projekten, Veröffentlichungen oder wichtigen Gesetzesänderungen. Den schnellen Kontakt zu allen jeweils örtlich zuständigen Ansprechpartner*innen bekommen die Nutzer*innen über die Ansprechpartnerdatenbank. Dieses regionale Online-Verzeichnis bündelt die Kontaktdaten von den Expert*innen im LVR-Inklusionsamt, in den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben, in den Integrationsfachdiensten sowie die Adressen der Beratungsstellen (KoKoBe – Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und SPZ – Sozialpsychiatrische Zentren) im Rheinland.

www.inklusionsamt.lvr.de ▷ Wir über uns ▷ Ihre Ansprechpersonen ▷ Regionale Ansprechpersonen
oder www.inklusionsamt.lvr.de/rav

Neben dem stehenden Online-Informationsangebot bietet das LVR-Inklusionsamt persönliche und individuelle Beratung an. Vor allem der Beratungsbedarf zum Thema Inklusionsvereinbarung ist in den letzten beiden Jahren angestiegen. Mit dem Ausbau an Online-Schulungsangeboten (mehr dazu im vorherigen Kapitel Seminare) hat das LVR-Inklusionsamt auch sein Online-Beratungsangebot ausgebaut und vor allem zum Thema Inklusionsvereinbarung erste persönliche Online-Beratungen durchgeführt. Die Online-Beratung eröffnet für das LVR-Inklusionsamt einen weiteren Weg, mit seinen Zielgruppen in persönlichen Kontakt zu kommen und ihnen schnelle, gezielte und direkte Unterstützung zu leisten und wird sehr gut angenommen.



Ansprechperson

Simone Zimmer

Teamleiterin Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0221 809 4311

E-Mail: simone.zimmer@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/messen

12

PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

12.1	Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX	104
12.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX	105

12

PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

12.1 Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX

Der im SGB IX verankerte Begriff der Prävention ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern. Dazu müssen Arbeitgeber*innen auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkennen und thematisieren. Denn nur so können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.

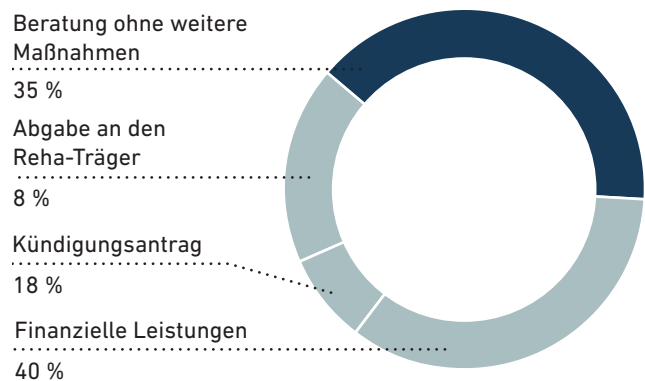
Alle Arbeitgeber*innen sind gesetzlich zur Prävention verpflichtet. Beim Eintreten von Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Menschen gefährden können, müssen sie frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Inklusionsamt beziehungsweise die Fachstellen einschalten.

Alle präventiven Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, einem Verlust des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Neben innerbetrieblichen Maßnahmen, wie beispielsweise Gesprächen zur Klärung des Sachverhaltes, sollen auch außerbetriebliche Hilfen angenommen werden. Bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist somit die Hinzuziehung externer Berater*innen, wie etwa dem Technischen Beratungsdienst des Inklusionsamtes, denkbar. Dieser berät bei Fragen zu der Arbeitsplatzausstattung unter Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des SGB IX. Zudem kann die Begleitung durch den Integrationsfachdienst sinnvoll sein.

Sind sämtliche Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft und die Schwierigkeiten nicht behoben, kann den Arbeitgeber*innen in der Regel nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. In diesen Fällen wird ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet.

Die Fachstellen – als erster Ansprechpartner für die Arbeitgeber*innen bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen – wurden im Jahr 2021 zu **435 neuen Präventionsfällen** hinzugezogen. Von diesen Präventionsfällen konnten 365 Anfragen im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Die folgende Grafik veranschaulicht den Ausgang der Verfahren.

Grafik 13:
Ausgang der Präventionsverfahren 2021



Ansprechperson

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Zum regionalen Ansprechpersonenverzeichnis:

www.inklusionsamt.lvr.de/rav

www.inklusionsamt.lvr.de/praevention



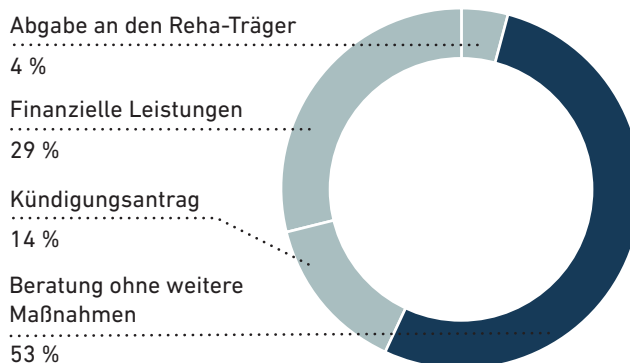
BEM-Würfel. Foto: Manfred Hogreve/LVR

12.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX

Der Gesetzgeber verpflichtet alle Arbeitgeber*innen, für Mitarbeiter*innen, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. Innerhalb des BEM suchen beide gemeinsam nach Möglichkeiten, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und weiteren Unterbrechungen vorzubeugen. Für den genauen Inhalt des BEM gibt es keine Vorgaben. Jedes Unternehmen hat sein ganz individuelles Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Betrifft das BEM-Verfahren einen schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten, können die Arbeitgeber*innen sich Unterstützung durch die örtlichen Fachstellen einholen. Im Jahr 2021 sind **149 BEM-Fälle** an die Fachstellen im Rheinland herangetragen worden. Einen Überblick über den Ausgang der BEM-Fälle, die 2021 abgeschlossen wurden, bietet die folgende Grafik.

Grafik 14:
Ausgang der BEM-Verfahren 2021



Prämierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Rehabilitationsträger und Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter können Arbeitgeber*innen, die ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern.

Seit 2007 zeichnet das LVR-Inklusionsamt Arbeitgeber*innen für ihre vorbildliche Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements aus. Voraussetzung für die Prämierung ist das Vorliegen einer betrieblichen Vereinbarung zum BEM, die konkrete Regelungen zu betrieblichen Abläufen und Zuständigkeiten enthält und geeignet ist, die gesetzlichen Ziele der Präventionsbestimmung zu realisieren sowie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiter*innen zu sichern.

Auch für das Jahr 2021 hat das LVR-Inklusionsamt fünf Arbeitgeber*innen mit der BEM-Prämie ausgezeichnet. Die Preisträger*innen sind:

K.A. Schmersal GmbH & Co. KG

Die K.A. Schmersal GmbH & Co. KG mit Hauptsitz in Wuppertal ist ein weltweit tätiger Hersteller von Sicherheits-Schaltgeräten und -Systemen. Darüber hinaus entwickelt und fertigt das Unternehmen, das in der zweiten und dritten Generation von der Gründerfamilie geleitet wird, Schaltge-

Tabelle 33:
Präventionsverfahren, 2019 – 2021

	2021	2020	2019
Neue Präventionsfälle	435	789	846
Abgeschlossene Präventionsverfahren	365	507	540

Tabelle 34:
BEM-Verfahren, 2019 – 2021

	2021	2020	2019
Neue BEM-Fälle	149	152	213
Abgeschlossene BEM-Verfahren	79	174	178

räte für die Industrieautomation und die Aufzugtechnik. Es bestehen ein gewählter Betriebsrat, eine gewählte Schwerbehindertenvertretung sowie eine gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Die gemeinsame Grundlage zur Durchführung von BEM-Verfahren stellt die Gesamtbetriebsvereinbarung zum BEM dar. Die Aspekte, die nach der Sichtung der Bewerbungsunter-



v.l.n.r.: Melanie Ludwig (Schwerbehindertenvertretung Schmersal), Christiane Dogantzis (Betriebsrat Schmersal), Christoph Beyer (Leiter LVR-Inklusionsamt), Ulrike Theilmeier-Aldehoff (Personalchefin Schmersal)
Foto: Dietrich Hackenber/LVR

lagen besonders positiv herauszustellen sind, sind die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen und betrieblichen Angeboten zur Eingliederung sowie das BEM-Team. In der Gesamtbetriebsvereinbarung wird neben dem Ablauf des Verfahrens insbesondere auf die Einleitung der Maßnahmen eingegangen, wobei beispielhaft Möglichkeiten genannt werden, die als Maßnahme im Rahmen des BEM in Betracht gezogen werden können. Dies bietet Transparenz gegenüber den BEM-Berechtigten und macht das Verfahren anschaulicher. Zudem enthält die Gesamtbetriebsvereinbarung einen eigenen Paragraphen, der die Zusammensetzung des Teams erläutert.

Die Betriebsvereinbarung zum BEM der K.A. Schmiersal GmbH & Co. KG ist in 2013 in Kraft getreten und stellt vor diesem Hintergrund auf den zum damaligen Zeitpunkt das BEM regelnden Paragraphen ab. Eine Aktualisierung ist bisher nicht erfolgt. Gleichwohl sind die Bewerbungsunterlagen ansonsten jedoch überzeugend und eine Prämierung daher trotzdem gerechtfertigt. Dem Betrieb wird nahegelegt, seine Vereinbarung zu aktualisieren und auf den seit der BTHG-Reform einschlägigen Paragraphen § 167 SGB IX abzustellen.

Die K.A. Schmiersal GmbH & Co. KG hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 7,98 % (Stand 2020) und erfüllt damit die gesetzliche Quote der Beschäftigungspflicht.

Stadtverwaltung Dormagen

Die Stadt Dormagen ist mit seinen 65.000 Einwohner*innen eine mittelgroße Stadt im Rheinland, die circa 1.200 Mitarbeitende beschäftigt. Es bestehen ein gewählter Personalrat, eine gewählte Schwerbehindertenvertretung sowie eine Gleichstellungsbeauftragte.

Die gemeinsame Grundlage zur Durchführung von BEM-Verfahren stellt die Dienstvereinbarung dar. Die Aspekte, die nach der Sichtung der Bewerbungsunterlagen besonders positiv herauszustellen sind, sind die Darstellung der gemeinsamen Grundlage und Ziele sowie die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen und betrieblichen Angeboten zur Eingliederung. Sowohl in der Dienstvereinbarung als auch im Einladungsschreiben und einer Mitarbeitendeninformation werden die Grundlagen und Ziele des BEM genannt. Anhand eines Eingliederungsplans kann die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen genau dokumentiert werden. Durch eine Vorlage für Gesprächsprotokolle wird diese Dokumentation zusätzlich ergänzt.

Die Stadtverwaltung Dormagen hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 7,65 Prozent (Stand 2020) und erfüllt damit die gesetzliche Quote der Beschäftigungspflicht.

Christoph Beyer,
Leiter des LVR-Inklusionsamtes (r.),
übergab die
BEM-Auszeichnung
an Erik Lierenfeld,
Bürgermeister der
Stadt Dormagen,
und Sarah Lutz,
BEM-Beauftragte
der Stadt Dormagen.
Foto: Ludolf
Dahmen/LVR



Essener Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH

Die Firmengruppe EABG besteht aus der Essener Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen der Stadt Essen, sowie der Arbeit und Bildung Essen GmbH und der Bfz-Essen GmbH. Die Firmengruppe und deren Marken umfassen eine große Bandbreite an Leistungen im Bereich der Beschäftigungsförderung und Qualifizierung. Es bestehen ein gewählter Betriebsrat sowie eine gewählte Schwerbehindertenvertretung.

Die gemeinsame Grundlage zur Durchführung von BEM-Verfahren stellt die Betriebsvereinbarung zum BEM dar. Die Aspekte, die nach der Sichtung der Bewerbungsunterlagen besonders positiv herauszustellen sind, sind die Darstellung der gemeinsamen Grundlage sowie der Ziele, der Umgang mit dem Datenschutz sowie die Darstellung des Ablaufs und der Organisation. Als Anlage zur Betriebsvereinbarung ist ein Schaubild des Ablaufs eines BEM-Verfahrens beigefügt, das nicht nur die einzelnen Schritte benennt, sondern darüber hinaus die jeweils erforderlichen Dokumente sowie verantwortlichen Akteure deutlich macht. Dies bietet Transparenz gegenüber den BEM-Berechtigten und macht das Verfahren anschaulicher.

Die Essener Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 7,14 Prozent (Stand 2020) und erfüllt damit die gesetzliche Quote der Beschäftigungspflicht.

LVR-Klinikum Essen

Das LVR-Klinikum Essen ist eine psychiatrische Fachklinik mit derzeit 928 Mitarbeitenden. Es bestehen ein gewählter Personalrat sowie eine gewählte Schwerbehindertenvertretung.

Die gemeinsame Grundlage zur Durchführung von BEM-Verfahren stellt das Vereinbarte Konzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement dar. Die Aspekte, die nach der Sichtung der Bewerbungsunterlagen besonders positiv herauszustellen sind, sind die Kontrolle und Wirkung der Maßnahmen sowie die Analyse der Wirkung über den Einzelfall hinaus. Im vereinbarten Konzept regelt ein eigener Punkt den Ablauf sowie den Zeitraum, in dem die Evaluation stattfindet. Die Ergebnisse der Evaluation werden einmal jährlich anonymisiert veröffentlicht und die daraus resultierenden Erkenntnisse für das Betriebliche Gesundheitsmanagement genutzt.

Das LVR-Klinikum Essen hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 7,52 Prozent (Stand 2020) und erfüllt damit die gesetzliche Quote der Beschäftigungspflicht.

Da es sich beim LVR-Klinikum Essen um einen Eigenbetrieb mit einem eigenen Konzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement handelt, kann es trotz seiner Zugehörigkeit zum Landschaftsverband Rheinland prämiert werden.



Timo Wissel (L.) und Yannick Günther (2.v.r.) vom LVR-Inklusionsamt übergaben die BEM-Prämie an EABG-Geschäftsführer Hartmut Kütemann-Busch, und BEM-Beauftragte Katharina Schüler-Bontrup. Foto: Geza Aschoff/LVR



LVR-Direktorin Ulrike Lubek zeichnete das LVR-Klinikum Essen aus und übergab den BEM-Award an Jane E. Splett, Kaufmännische Direktorin des LVR-Klinikums Essen, und BEM-Beauftragte Regina Noesges (v.l.n.r.). Foto: Dietrich Hackenberg/LVR

Stadtverwaltung Königswinter

Königswinter ist eine Kommune mit fast 500 Beschäftigten. Es bestehen ein gewählter Personalrat sowie eine gewählte Schwerbehindertenvertretung.

Die gemeinsame Grundlage zur Durchführung von BEM-Verfahren stellt die Gesamtbetriebsvereinbarung zum BEM

dar. Die Aspekte, die nach der Sichtung der Bewerbungsunterlagen besonders positiv herauszustellen sind, sind die Bekanntmachung der Inhalte und Ziele des BEM, die Einbindung interner und externer Beteiligten sowie die Dokumentation und Analyse der Wirkung über den Einzelfall hinaus. Zur Bekanntmachung des BEM wird das Verfahren mithilfe einer Präsentationsvorlage in Team-Meetings unterschied-

Prof. Dr. Angela Faber, LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (2.v.r.), zeichnete die Stadt Königswinter mit der BEM-Prämie aus und übergab diese an die BEM-Beauftragte Frauke Fischer, Bürgermeister Lutz Wagner und Brigitte Half, Geschäftsereichsleiterin Personal (v.l.n.r.). Foto: Geza Aschoff/LVR



licher Bereiche sowie bei Führungskräften vorgestellt. Die Dienstvereinbarung enthält einen Paragrafen, der die internen und externen Beteiligten nennt und zudem darauf eingeht, in welchen Fällen sie herangezogen werden können. Zur Verbesserung des Verfahrens findet quartalsweise ein Austausch der Steuerungsgruppe statt, bei dem die Wirkung über den Einzelfall eines BEM-Verfahrens hinaus analysiert wird.

Die Stadtverwaltung Königswinter hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 10,66 Prozent (Stand 2020) und erfüllt damit die gesetzliche Quote der Beschäftigungspflicht.

Ansprechpersonen



Anna Esser

Abteilung Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0221 809 4438
E-Mail: anna.esser@lvr.de



Yannick Günther

Abteilung Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0221 809 5356
E-Mail: yannick.guenther@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter: www.inklusionsamt.lvr.de/bem

13

FORSCHUNGSVORHABEN

13.1. Laufende Projekte	112
13.2. Beendete Projekte	118

13

FORSCHUNGSVORHABEN

13.1. Laufende Projekte

Tabelle 35:
Forschungs- und Modellvorhaben des LVR-Inklusionsamtes

Modell-/ Forschungsvorhaben	Laufzeit	Beschreibung des Projekts	Kooperations- partner	Förder- summe (Gesamt)	Förder- summe (Ausgleichs- abgabe)
Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW	Oktober 2018 – März 2022	Geistig behinderte Menschen werden zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um an Hochschulen als Bildungsfachkräfte für Inklusion in der Lehre eingesetzt zu werden.	Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH	1.026.000 €	630.960 €
Inklusive Arbeitsplätze „Next Generation“ – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration	Juni 2019 – Mai 2022	Stärkere Etablierung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Einsatz robotischer Systeme.	Caritas Wertarbeit, RWTH Aachen (IGMR)	1.043.000 €	238.400 €
Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung – Überführung von der Forschung in die Praxis	September 2021 – Dezember 2023	Entwicklung eines digitalen Jobcoach in Form eines digitalen Hilfsmittels (Applikation) für die Begleitung von Arbeitsprozessen von Menschen mit Behinderung.	BOS Connect GmbH	275.100 €	275.100 €
Fachberatung für Inklusive Bildung	September 2020 – Juli 2024	Etablierung einer Fachberatung zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ bei den Kammern im Rheinland.	IHK Köln, IHK Düsseldorf, IHK Mittlerer Niederrhein	390.000 €	390.000 €
Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib	Juli 2020 – Dezember 2023	Betrachtung der Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland nach Schulabgang.	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Humboldt-Universität zu Berlin	851.160 €	851.160 €
Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen	März 2020 – Januar 2022	Entwicklung technischer Kompensationsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen am Beispiel eines sehbehinderten Auszubildenden zum Schweißer	Handwerkskammer Aachen, BOS Connect GmbH	48.000 €	48.000 €

Fachberatung für Inklusive Bildung

Etablierung einer Fachberatung zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ bei den Kammern im Rheinland.

Junge Menschen mit Behinderung stehen nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Sie benötigen Unterstützung beim Finden des passenden Ausbildungsberufes, der Ausbildungsstelle und der Berufsschule.

Das Modellprojekt „Fachberatung für Inklusive Bildung“ lief zwei Jahre von September 2020 bis Oktober 2022 sehr erfolgreich bei der IHK zu Köln mit dem Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei ihrem Weg ins Berufsleben zur Seite zu stehen. Aufgrund der guten Resonanz wurde das Modellprojekt auf die IHK Düsseldorf (Start: 1. Juni 2022) und IHK Mittlerer Niederrhein (Start: 1. Juli 2022) ausgeweitet.

Bei der IHK zu Köln wurde die Fachberatung durch den Beschluss im Sozialausschuss in die dauerhafte Regelfinanzierung überführt.

Die „Fachberatung für Inklusive Bildung“ ergänzt im Rahmen des Modellprojektes die Beratungsleistungen der Fachberatung für Inklusion (Kammerberatung), die an bereits drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen, Bonn/Rhein-Sieg und Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW erfolgreich etabliert sind.

Während die Kammerberater*innen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner*innen zum Thema „Behinderung und Beruf“ sind, ist die neue Fachberaterin für Inklusive Bildung Ansprechpartnerin zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im Kammerbezirk Köln. Sie fungiert als Lotsin zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie knüpft an die Ergebnisse von KAoA-STAR an und unterstützt die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule dabei, eine passende Ausbildung zu finden. Hier kann sie auf das Unternehmensnetzwerk der IHK zu Köln zugreifen. Ebenso steht sie auch den ausbildenden Unternehmen beratend zur Seite, übernimmt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und ermuntert Berufsschulen, Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

Ziel des Projektes ist es, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) haben.

Die IHKs erhalten für die Fachberatung vom LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 65.000 Euro.

Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib

Betrachtung der Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland nach Schulabgang

Das Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potenzialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation

soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

- Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-) Bildung und Beschäftigung: nach Praktikum

- Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: circa ein Jahr nach Schulabschluss
- Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Humboldt-Universität zu

Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) durchgeführt wird.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 Euro und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Das Projekt läuft bis Ende 2023.

Inklusive Arbeitsplätze „Next Generation“ – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration

Das Modellprojekt Next Generation möchte Menschen mit Behinderung, die einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben und beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Robotische Systeme sollen sie hierfür unterstützen.

An dem Projekt nehmen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen teil. Sie erproben den Einsatz verschiedener Technologien an Musterarbeitsplätzen von Partnerunternehmen. Die aus den Praxisbeispielen gewonnenen Erkenntnisse möchte das LVR-Inklusionsamt nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion einzusetzen. Die Beispiele von Mensch-Roboter-Kollaborationen in Partnerunternehmen sollen zeigen, dass Technologie auch ein inklusionsförderndes

Instrument ist.

Das Projekt ist im Juni 2019 gestartet. Im Rahmen eines dreijährigen Modells fallen bei der Caritas Wertarbeit beziehungsweise bei dem Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen Kosten in Höhe von 1,043 Millionen Euro an. Das LVR-Inklusionsamt fördert das Modellprojekt bis Mitte 2022 mit 238.400 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Zum Film über das Modell-Projekt „Next Generation“
<https://www.youtube.com/watch?v=A0R3Rbop4G8&feature=youtu.be>
- Zur Website des Modell-Projekts „Next Generation“
www.nextgeneration-mrk.de

Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen – am Beispiel eines sehbehinderten Auszubildenden im SHK-Gewerk

Entwicklung technischer Kompensationsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen am Beispiel eines sehbehinderten Auszubildenden zum Schweißer.

Ein junger Mann, der eine starke Seheinschränkung (Morbus Stargardt) hat, absolviert mit hoher Begeisterung in einem Handwerksbetrieb im Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik seine Ausbildung. Im Tagesgeschäft kommt er mit seiner Seheinschränkung gut zurecht. Allerdings hat er große Schwierigkeiten beim Schweißen mit offener Flamme (Autogenschweißen). Um etwas erkennen zu können, muss er mit dem Gesicht sehr nahe an die Flamme heran. Hier ist es dann zu heiß und zu hell. Das Beherrschen dieses Schweißverfahrens ist für die überbetrieb-

lichen Unterweisungen und für die Abschlussprüfung als Prüfungsleistung notwendig.

Zusammen mit dem Fachberater für Inklusion der HWK Aachen, Herrn Sybertz und der Firma BOS Connect aus Schwäbisch Gmünd wurde ein Modellprojekt angestoßen, in dem seit März 2020 ein spezielles Kamerasystem entwickelt wurde. Dieses soll dem Auszubildenden helfen, bei seiner Schweiß Tätigkeit qualitativ ausreichende Ergebnisse erzielen zu können. Dazu soll der Schweißvorgang



Erste Schweißversuche mit der VR-Brille.



So sieht das Bild in der VR-Brille aus.
Fotos: Henning Sybertz/HWK Aachen

über eine geeignete Kamera aufgenommen und auf eine VR-Brille übermittelt werden. Die digitale Technik soll es ermöglichen, die Seheinschränkung mehr zu kompensieren, als dies mit herkömmlichen analogen Methoden (speziell gefertigte Brille und Schweißschirm) möglich ist. Gleichzeitig soll ein deutlich verbesserter Arbeitsschutz erreicht werden.

Auf der Grundlage frei auf dem Markt erhältlicher Komponenten (VR-Brille, Smartphone, Industriekamera, Minirechner mit schneller Grafikkarte) wurde ein entsprechendes System aufgebaut.

Die Funktionalität unter normalen Sichtbedingungen war relativ schnell erreicht, Schwierigkeiten machte die konkrete, projektauslösende Anwendung des autogenen Schweißens (Gasschweißen). Mit Unterstützung von Norbert Poqué vom Technischen Beratungsdienst des Inklusi-

onsantes ist es gelungen, das System so anzupassen, dass es jetzt die Anforderungen erfüllt. Das für den Betroffenen projizierte Bild kann individuell in Größe, Schärfe und Helligkeit auf seine Bedürfnisse hin angepasst werden.

Nach Entwicklung des Systems blieb jedoch noch ein gutes Stück Anstrengung für die Beteiligten übrig. So musste das System noch in der Art der Einstellmöglichkeiten an die Bedürfnisse des Nutzers angepasst werden. Außerdem hieß es dann üben, üben, üben, um die Möglichkeiten, die das System bietet, voll nutzen zu können. Im Januar 2022 hat er erfolgreich seine Gesellenprüfung bestanden und wurde übernommen.

Die Förderung des Modellprojektes beläuft sich in der Projektlaufzeit März 2020 bis Januar 2022 auf insgesamt 48.000 Euro und wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung – Überführung von der Forschung in die Praxis

Entwicklung einer digitalen Aufgaben-Assistenz in Form einer App.

Die Förderung der digitalen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten beziehungsweise kognitiven Einschränkungen oder Autismus-Spektrum-Störungen wird in mehreren Forschungsprojekten wissenschaftlich untersucht. Ausgehend von pädagogisch didaktischen Theorien werden dabei im Hochschulkontext verschiedene digitale Hilfsmittel geschaffen und im realen Einsatz mit Proband*innen erprobt.

Das Modellvorhaben InA.Coach schließt die Lücke in der Operationalisierung und Professionalisierung von Hilfsmitteln für die digitale und berufliche Teilhabe. Menschen mit Behinderungen (besonders solche, die nach §27 SchwbAV eine personelle Unterstützung im Arbeitsleben erhalten), Arbeitgeber*innen, Integrationsfachdienste und Jobcoaches sollen eine sichere Perspektive für die langfristige Pflege und Nutzung eines geeigneten Hilfsmittels bekommen. Um diese Perspektive zu schaffen, wird InA.Coach, ein digitales Hilfsmittel (Applikation) für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen entwickelt.

Die InA.Coach-App bietet die Möglichkeit, kleine Videosequenzen und Bilderreihen bspw. von Handlungs- und Arbeitsabläufen, zu erledigende Aufgaben, Checklisten, Anleitungen etc. darzustellen und abzulegen und die ein-

zelnen Arbeitsschritte nach und nach abzuarbeiten. Sie ist eine digitale Aufgabenassistentin, die Nutzer*innen an die wichtigsten Arbeitsschritte erinnert und ihnen im Arbeitsalltag hilft, ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen.



Logo der InA.Coach-App

Die App wird von dem jungen Unternehmen BOS Connect GmbH mit ihren Software-Entwickler*innen und Gestalter*innen zusammen mit Job-Coaches, Wissenschaftler*innen und dem LVR-Inklusionsamt entwickelt. Nach Projektabschluss soll die App als Hilfsmittel aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Arbeitnehmer*innen mit Behinderung finanziert werden. Die App wird derzeit im Bereich „Arbeit“ erprobt, ist aber so konzipiert, dass sie auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel Schule, Leben, Haushalt einsetzbar ist.

Die App ist seit Juni 2022 in den bekannten Appstores kostenlos verfügbar und wird derzeit kontinuierlich weiterentwickelt. Zur InA.Coach-Webseite und App: <https://ina.coach/>

Die Entwicklung und die Operationalisierung wird vom LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 Euro im Zeitraum September 2021 bis Dezember 2023 gefördert.

Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW

Sieben Menschen (siehe Foto) mit sehr unterschiedlichen Behinderungen sollen sich bis 2022 als Bildungsfachkräfte an einer Hochschule qualifizieren. Nach der Projektphase können sie Fach- und Lehrkräften vermitteln, wie Inklusion praktisch gelingt. Denn das Verständnis für Menschen mit Behinderung spielt besonders für die tägliche Arbeit von Lehrer*innen und Erzieher*innen eine wichtige Rolle. Aber auch bei anderen Berufsfeldern, in der Verwaltung, Architektur oder in der Justiz rückt der Umgang mit behinderten Menschen mehr in den Fokus.

Die neu gewonnenen Bildungsfachkräfte sollen den Studierenden authentisch ihre Lebens- und Arbeitswelt vermitteln und sie für ihre spätere berufliche Tätigkeit sensibilisieren.

Die sieben Teilnehmenden kommen alle aus einer Werkstatt für behinderte Menschen und wurden durch das Institut für Inklusive Bildung NRW ausgewählt. Das Institut betreut und fördert die jungen Menschen in den nächsten drei Jahren.

Am 1. Oktober 2018 ist das Modellprojekt im Rheinland gestartet, das unter anderem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird. Es verfolgt mehrere Ziele:

- nicht die Behinderung, sondern die speziellen Fähigkeiten jedes Einzelnen stehen im Vordergrund – Anerkennung von Potenzialen
- soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch im öffentlichen Bildungsraum
- Verständnis für Inklusion in der Gesellschaft

Die sieben Teilnehmenden des Projekts besuchen seit April 2020 die Technische Hochschule Köln. Neben Theorie und Praxis lernen sie hier auch, sich in einer Gruppe zu präsentieren. Inwiefern und in welchem Umfang sie ihre eigene Behinderung thematisieren, entscheiden sie selbst. Auch das zählt mit zum Lern- und Bildungsprozess. Im März 2022 haben die sieben Teilnehmenden erfolgreich ihre Prüfung bestanden. Diese ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden ab Herbst 2022 als festangestellte Mitarbeitenden der TH Köln in der gesamten Hochschulszene in NRW ihr Wissen und ihre Erfahrungen vermitteln.

Der WDR hat das Projekt von Beginn an regelmäßig mit der Kamera begleitet und zwei Dokumentationen unter anderem in der Reihe „Menschen hautnah“ erstellt, die am 11. März 2021 im Ersten gesendet wurde – zu den Filmen:

<https://nrw.inklusive-bildung.org/de/neuigkeiten/2021-03-01/tv-dokumentation-von-tabea-hosche-ueber-die-angehenden>

Das Projekt wird auch in anderen Bundesländern erprobt. In Kiel ist es bereits abgeschlossen und die Teilnehmenden arbeiten mittlerweile sozialversicherungspflichtig an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. Anders als in anderen Bundesländern stellen die Kostenträger im Rheinland aber eine langfristige Finanzierung des Projekts in Aussicht. Sie streben beispielsweise die Förderung des Instituts als Inklusionsbetrieb an.

Das Institut für Inklusive Bildung ist aus dem Modellprojekt Inklusive Bildung der Stiftung Drachensee hervorgegangen. Es hat erstmals weltweit erreicht, dass Menschen mit einer Behinderung nach einer dreijährigen Qualifizierung zu Bildungsfachkräften ausgebildet wurden. Aufgrund der Erfahrungen aus dem abgeschlossenen Projekt in Kiel ist die Stiftung für den Wissenstransfer als Gesellschafterin auch in dieses Projekt eingebunden.

Zur Webseite des Modellprojektes:

<https://nrw.inklusive-bildung.org/>



Die sieben ausgebildeten Bildungsfachkräfte bei ihrer Abschlussfeier. Foto: Uwe Weiser/LVR

13.2. Beendete Projekte

Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung

Menschen mit erworbener Hirnschädigung wirken auf den ersten Blick häufig kompetent, ausreichend stabil und motorisch wenig eingeschränkt. Dennoch ist die berufliche Leistungsfähigkeit oft sehr beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich nicht nur um den Verlust von allgemeiner Leistungsfähigkeit, sondern auch um rasche Erschöpfung von bestimmten Kompetenzen sowie einer Beeinträchtigung der sozialen Interaktion. Es kommt deshalb darauf an, bei diesen teils verdeckten Beeinträchtigungen frühzeitig die Aspekte der beruflichen Eingliederung durch behinderungsspezifische (neuropsychologische) Fachkompetenz zu unterstützen.

Diese behinderungsspezifische Fachkompetenz stellt die Integrationsfachdienste im Rheinland vor eine große Herausforderung. Das LVR-Inklusionsamt schult die Integrationsfachdienste daher für den Umgang mit dieser Zielgruppe, auch im Hinblick auf die Vernetzung, mit unterstützenden Angeboten und Fachleuten.

Hierfür hat es mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf sowie weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt, das die speziellen Bedürfnisse von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben evaluieren soll. Für diesen Zeitraum wurden zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für die genannte Zielgruppe in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln eingerichtet. Die anfallenden Kosten betrugen insgesamt 597.000 Euro und wurden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere die Menschen mit erworbener Hirnschädigung, die in einem Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind und sich vor oder während der Wiedereingliederung befinden, oder bei denen während der Verrichtung der täglichen Arbeit behinderungsbedingte Probleme auftreten.

Während des Projektes entwickelten die Mitarbeiter*innen der Integrationsfachdienste im Rheinland ihre Beratung im



Carsten Freitag (IFD Köln) und Nadja Luzius (IFD Essen) übernehmen die Beratung und Begleitung. Fotos: Manfred Hogreve/LVR

Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse der Beschäftigten und deren Arbeitgeber*innen weiter. Sie unterstützten im Rahmen des Projekts 100 Menschen mit erworbener Hirnschädigung.

Durch die individuelle Beratung und Begleitung sollte für die Betroffenen und deren Arbeitgeber*innen ein optimaler Zuschnitt an zur Verfügung stehenden Leistungen getroffen werden. Anhand der Dokumentation des Einzelfalles wurde die Wirksamkeit der kombinierten Leistungen evaluiert. Die Projektstellen nahmen im Zeitraum Mai 2018 bis Dezember 2020 Beratungsanfragen vor Ort entgegen. Die Projektergebnisse können dem Abschlussbericht (www.inklusionsamt.lvr.de/forschungsvorhaben) entnommen werden.

Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Zusammenarbeit mit einem kollaborativen Roboter an einem Arbeitsplatz.

Automatisierungstechniken, wie der Einsatz von robotischen Systemen zum Beispiel Mensch-Roboter-Kollaborationen, bietet Menschen mit Behinderung Chancen, neue Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, die bislang ohne die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten nicht erreichbar waren. Jedoch fehlt es derzeit sowohl vonseiten der Forschung als auch aus der Praxis an Beispielen solcher Arbeitsplätze und Einsatzmöglichkeiten.

Im Motorenwerk der Ford-Werke GmbH in Köln wurde in einem Pilotprojekt ein kollaborationsfähiger Roboter so in die Fertigung eingebaut, dass sich ein schwerbehinderter Mensch mit dem Roboter einen Arbeitsplatz teilt. Der Roboter übernimmt dabei die Tätigkeiten, die der schwerbehinderte Mensch aufgrund seiner Behinderung nicht oder nur eingeschränkt ausführen kann. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass innovative Technologien zum Einsatz kommen und der Roboter so konfiguriert wurde, dass er mit dem Menschen interaktiv „Hand in Hand“ arbeitet und nicht durch eine Schutzeinrichtung von ihm getrennt ist.

Seitens der RWTH Aachen ist das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) beteiligt, welches in den Kernbereichen Robotik und Kollaboration sowohl die wissenschaftliche Begleitung als auch die weiteren Transfers sichert.

Um die neurokompetente IFD-Beratung weiter zu fördern und auszuweiten, hat der Sozialausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland am 25. August 2020 eine Vorlage zur Verstetigung und Weiterentwicklung des Angebotes bewilligt. Konkret bedeutet dies für das Projekt, dass zwei Fachkraftstellen dauerhaft regelfinanziert werden und zudem eine zweite Projektphase über drei Jahre bewilligt wurde. Diese zweite Phase umfasst zusätzliche Stellenanteile für neurokompetente Beratung in den IFD Köln und Düsseldorf. Besonders im Fokus steht hierbei die Weiterentwicklung und Standardisierung der rheinlandweiten Beratung.

Im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2021 konnte ein kollaborativer Roboter konzipiert und in die „Linienfertigung“ integriert werden, sodass dort zwei Beschäftigte mit Schwerbehinderung im Ford-Motorenwerk weiterarbeiten konnten. Dabei wurde auf die Erfüllung aller relevanten Bedingungen des Arbeitsschutzes sowie Normungen besonderes Augenmerk gerichtet. Dieses Konzept ist bislang einzigartig.

Das gemeinsame Modellprojekt der Ford-Werke GmbH Köln, der RWTH-Aachen und des LVR-Inklusionsamtes förderte das LVR-Inklusionsamt mit rund 370.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Im folgendem Praxisbeispiel wird der Arbeitsplatz ausführlich dargestellt.



Ansprechperson

Fiona Ries

Koordinatorin Forschungs- und Modellvorhaben

Telefon: 0221 809 5303

E-Mail: fiona.ries@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/forschungsvorhaben



**„Das ist ein tolles
Projekt, das
Nachahmung finden
sollte – in maximaler
Anzahl!“**

Oliver Färber, Werksleiter bei Ford

Die Mitarbeiter haben
den Roboter gut
angenommen.

Foto: Rupert
Oberhäuser/LVR

KOLLEGE ROBOTER – MENSCH-ROBOTER-KOLLABORATION BEI FORD

Im Motorenwerk der Firma Ford in Köln arbeitet seit einigen Monaten ein neuer Kollege und unterstützt zwei Mitarbeitende mit Schwerbehinderung bei ihrer Arbeit am Band. Der Neue ist ein sogenannter kollaborierender Roboter. Das LVR-Inklusionsamt und die RWTH Aachen waren an der Umgestaltung des Arbeitsplatzes maßgeblich beteiligt.

Der „Neue“

In der großen Halle des Motorenwerks in Köln Niehl herrscht emsiges Treiben. Die Motoren fahren auf dem Band kreuz und quer durch die Halle, Mensch und Roboter arbeiten Teile ein, Lieferfahrzeuge bringen neues Material an die Arbeitsplätze. In dem Trubel geht der neue kleine Roboterkollege der Fordwerke fast unter, obwohl er leuchtendorange ist.

Ein kollaborierender Roboter, kurz Kobot, übernimmt an einer Stelle der Fertigungsstraße neuerdings zwei Handgriffe. Das klingt nach wenig, aber: Diese Handgriffe wären für die menschlichen Mitarbeitenden auf Dauer zu anstrengend – und so entstand mit der

Unterstützung durch den Roboter ein Arbeitsplatz für zwei Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

Einer davon ist Dietmar Brauner. Der langjährige Fordmitarbeiter arbeitet seit April 2021 mit dem Kobot zusammen und freut sich, dass er nun einen Arbeitsplatz gefunden hat, der zu seinen Fähigkeiten passt. Die schweren Handgriffe nimmt ihm der Kobot ab, den Rest schafft er selbst. Brauner sagt, dass er von Anfang an neugierig gewesen sei, in dem Projekt mitzuarbeiten und dass es sehr gut angelaufen sei.

Keine Scheu

Dass er keine Scheu vor dem neuen Kobot hatte, sei ein großer Vorteil gewesen, erklärt Vanessa Lemoch, die das Kobot-Projekt bei Ford leitet. Das Besondere an dem Kobot

ist, dass er ohne räumliche Trennung und ohne Schutzzaun direkt neben dem Mitarbeiter arbeitet. Deshalb braucht der Roboter spezielle Sensorik. Im Falle einer unfreiwilligen Berührung stoppt er beispielsweise sofort, um den Mitarbeiter nicht zu verletzen. Das sei auch einer der Knackpunkte bei der Einführung gewesen, erklärt Lemoch. Die Fertigungsabläufe mussten an den Kobot angepasst werden.

Dieser arbeitet relativ langsam – auch ein Schutzmechanismus – und das Band musste entsprechend getaktet werden.

Die Mitarbeiter hingegen waren recht schnell überzeugt – das liegt womöglich auch an der weichen, rundlichen Form des

Kobot. Er wirkt nicht bedrohlich oder gefährlich, trotz des fehlenden Zauns, und arbeitet seit nunmehr über vier Monaten einträchtig mit seinen beiden menschlichen Kollegen zusammen.

Bewährungsprobe

Die Feuerprobe ist gelungen, findet Oliver Färber, Werksleiter im Kölner Motorenwerk, und betont, dass dies nur der Anfang sei. Damit es nicht bei dem einen Kobot und den zwei Arbeitsplätzen bleibt, wurde die RWTH Aachen ins Boot geholt. Gemeinsam mit allen Beteiligten wird aktuell analysiert, wie man die Erfahrungen rund um Kobot Nummer eins auf weitere Arbeitsplätze übertragen kann. Prof. Mathias Hüsing, der das Projekt vonseiten der RWTH Aachen begleitet, erklärt, dass es bisher wenige solche kollaborative Arbeitsplätze gebe. Er fragt: „Warum dieser

„Bei diesem Projekt können wir die Mitarbeitenden, den Linienfluss und die Forschung weiterbringen.“

Vanessa Lemoch, Leiterin Kobot-Projekt, Ford



Der Roboter drückt Module in den Motor, die Brauner anschließend verschraubt. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR



Dietmar Brauner an seinem Arbeitsplatz mit dem „neuen Kollegen“. Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

Mangel?“ Um anderen Unternehmen die Gestaltung von Kollaborationsarbeitsplätzen zu ermöglichen, analysiert die RWTH Aachen die Prozessplanung bei Ford und entwickelt daraus Empfehlungen.

Nachahmung erwünscht

Und genau das sei das langfristige Ziel des Projektes, betont auch Christoph Beyer, Chef des LVR-Inklusionsam-

tes. Neben den geschaffenen Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung ist der Nachahmungseffekt explizit gewünscht. Das LVR-Inklusionsamt war von Anfang an bei der Planung involviert und unterstützte mit Expertise und einem Förderbetrag in Höhe von 372.000 Euro, der in die Anschaffung des Kobot und die nötigen Anpassungen floss.

„Gemeinsam haben wir einen einzigartigen kollaborativen Arbeitsplatz in der Industrie umgesetzt. Ich kenne kaum solch erfolgreich umgesetzte Kollaborationsarbeitsplätze.“

Prof. Mathias Hüsing, RWTH Aachen

Die Zusammenarbeit war, das betonen alle Beteiligten, immer konstruktiv und wertschätzend und habe super funktioniert. So wurden die beiden Mitarbeiter bereits einbezogen und auf die körpernahe Arbeit des Kobot vorbereitet, bevor der Roboter angeschafft wurde.

Beyer wünscht sich, dass auch andere Unternehmen und Organisationen solch eine Kooperation in Betracht ziehen, um Mitarbeitende mit Schwerbehinderung im Job zu halten oder sogar einstellen zu können. Das LVR-Inklusionsamt ist, so versichert Beyer, für Beratung und Unterstützung zur Stelle.



Das Kobot-Projektteam: Ralf Kutzinsky (BGM-Koordinator), Meike Groh (Disability Managerin), Vanessa Lemoch (Projektleiterin). Foto: Rupert Oberhäuser/LVR

„Wir können die Digitalisierung natürlich nicht aufhalten – also nutzen wir sie.“

Christoph Beyer, Leiter LVR-Inklusionsamt

Das Kobot-Projekt: Gemeinsame Sache

Die Ford-Werke GmbH ist ein deutscher Automobilhersteller und Mobilitätsanbieter mit Sitz in Köln. Das Unternehmen beschäftigt an den deutschen Standorten mehr als 20.000 Mitarbeiter*innen.

Seit 2018 wird das Kobot-Projekt gemeinsam mit dem LVR-Inklusionsamt realisiert. Für weitere Analysen und die Adaption des Projektes in anderen Bereichen und Branchen ist seit Juni 2020 auch die RWTH Aachen mit dabei.

14

ANHANG

14.1	Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe	126
14.2	Herkunft der Daten nach Kapiteln	127

14

ANHANG

14.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe

LVR-Inklusionsamt Rheinland

Deutzer Freiheit 77 –79

50679 Köln

Tel.: 0221 809 5300

Fax: 0221 809 5302

E-Mail: Inklusionsamt@lvr.de

www.lvr.de



Regionalisiertes Verzeichnis

www.inklusionsamt.lvr.de/rav



Inklusionsbetriebe

Mehr Informationen zu den Inklusionsbetrieben

<https://www.lvr.de/de/inklusionsbetriebe>

14.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln

03 Unsere Schwerpunkte

- 1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich) 2020, LVR, Köln
- 2.) Pressemeldungen des LVR

04 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

- 1.) Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Bonn, Juni 2021
- 2.) Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31. Dezember 2021, herausgegeben im Mai 2022 von IT NRW, Düsseldorf

05 Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen

- 1.) Online-Statistik: Statistik aus dem Anzeigeverfahren nach § 80 Absatz 2 SGB IX – Arbeitgeber*innen mit 20 und mehr Arbeitsplätzen Land NRW (Gebietsstand März 2022); Berichtsjahr 2021, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 2.) Online-Statistik: Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen, Ausgewählte Regionen (Gebietsstand März 2022) Jahresdurchschnitt 2020, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 3.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) für die 14 Arbeitsagenturbezirke in der Region Rheinland für 2020, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik-Service West, Düsseldorf im März 2022
- 4.) Online-Statistik: Arbeitgeber*innen und Arbeitsplätze nach Art des Arbeitgebers und ausgewählten Merkmalen der Arbeitsplätze, Agentur Aachen – Düren – Solingen – Wuppertal (Gebietsstand März 2022), Jahresdurchschnitte, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 5.) Eigene Auswertungen des LVR-Inklusionsamtes aus EDAS/ELAN
- 6.) Online-Statistik: Detaillierte Übersichten/Kategorie Arbeitsmarkt/Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden (monatliche Aktualisierung), herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

- 7.) Sonderauswertung Bund/Länder/Arbeitsagenturbezirke: Arbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert und Langzeitarbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Erstellungsdatum: 22. Juli 2022, Statistik-Service West, Auftragsnummer 331739
- 8.) Der Arbeitsmarkt in Deutschland/Arbeitsmarktbericht-erstattung: Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Bund, 2016, herausgegeben im April 2022, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

06 Die Ausgleichsabgabe

- 1.) BIH-Jahresbericht 2020/2021, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH), Köln
- 2.) BIH-Statistik zur Erhebung der Ausgleichsabgabe 2021
- 3.) NKF – Haushaltszahlen des LVR-Inklusionsamtes 2015 bis 2021, LVR, Köln

07 Die finanziellen Leistungen

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes
- 2.) Statistiken der 37 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
- 3.) BIH-Statistik 2021, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 4.) Jahresberichte der Fachberater für Inklusion der Handwerkskammern Aachen, Köln, Düsseldorf und der Industrie- und Handelskammern Ruhr, Köln, Mittlerer Niederrhein
- 5.) Jahresbericht der FAF gGmbH, Köln
- 6.) BIH-Statistik der Integrationsfachdienste 2021, LVR-Inklusionsamt, Köln

08 Der besondere Kündigungsschutz

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2021, LVR-Inklusionsamt, Köln

09 Beratung und Begleitung

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2021, LVR, Köln
- 3.) Jahresberichte der Fachberatung für Inklusion der Handwerkskammern Aachen, Köln, Düsseldorf, der Industrie- und Handelskammern Köln, Düsseldorf, Essen, Bonn/Rhein-Sieg, Mittlerer Niederrhein und der Landwirtschaftskammer NRW
- 4.) IFD-Statistik 2021, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH), Köln

**10 Kein Abschluss ohne Anschluss/Schule trifft
Arbeitswelt (KAoA-Star) LVR-Budget für Arbeit**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2021, LVR-Inklusionsamt, Köln

11 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2021, LVR-Inklusionsamt, Köln

**12 Prävention und Betriebliches Eingliederungs-
management**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2021, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 3.) Pressemitteilungen, LVR-Inklusionsamt, Köln

13 Forschungs- und Modellvorhaben

Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich)
2018–2020, LVR, Köln

LVR-Inklusionsamt

50679 Köln, Telefon 0221 809-4290

inklusionsamt@lvr.de

www.inklusionsamt.lvr.de

TOP 9 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/38

öffentlich

Datum: 05.09.2022
Anfragesteller: AfD

Kommission Gleichstellung	03.11.2022	Kenntnis
Kulturausschuss	09.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage zu den Eintrittsgeldern in Museen des LVR

Fragen/Begründung:

Die Eintrittsgelder in den Museen des LVR sind gestaffelt. Erwachsene haben beispielsweise im Freilichtmuseum Kommern einen Eintritt von 9,50 € zu bezahlen, für Schwerbehinderte, Studenten und Auszubildende über 18 Jahren liegt das Eintrittsgeld bei 7,50 €. In bestimmten Situationen können die Begleitpersonen von Schwerbehinderten ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes das Museum besuchen. Flüchtlinge haben hingegen mit bis zu zwei Begleitpersonen einen freien Eintritt. Ähnliche Staffelnungen der Eintrittsgelder kennen alle Museen des LVR.

Wir haben an den LVR folgende Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass Flüchtlinge freien Eintritt in den Museen des LVR erhalten und wenn ja, ist diese Regelung zeitlich befristet?
2. Wie begründet der LVR in diesem Fall den freien Eintritt für Flüchtlinge, während gleichzeitig Schwerbehinderte Eintritt zahlen müssen?
3. Wie will der LVR dem Eindruck entgegenwirken, dass es hier zu einer Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und Schwerbehinderten kommt?
4. Welche Maßnahmen plant der LVR, um auch Geringverdienern, die kein HartzIV erhalten, aber dennoch staatliche Leistungen erhalten, einen Museumsbesuch zu ermöglichen?

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.10.2022

Vorsitzende der Kommission Gleichstellung, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Inklusion und des Landschaftsausschusses

Frau Dr. Dagmar Hänel
Tel 0221 809-7078
dagmar.haenel@lvr.de

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kommission Gleichstellung, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Inklusion und des Landschaftsausschusses

nachrichtlich: Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/38 der AfD-Fraktion zu den Eintrittsgeldern in Museen des LVR

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es zutreffend, dass Flüchtlinge freien Eintritt in den Museen des LVR erhalten und wenn ja, ist diese Regelung zeitlich befristet?

Ja.

Die Regelung zum freien Eintritt für Geflüchtete wurde im August 2015 durch Beschluss des Verwaltungsvorstands eingeführt und ist nicht zeitlich begrenzt worden. (S. dazu die Pressemeldung,

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_archiv_25921.jsp). Dem Landschaftsausschuss (LA) wurde darüber mündlich in seiner Sitzung am 25.09.2015 sowie schriftlich mit Vorlagen Nr. 14/857 und Nr. 14/913 berichtet. Der Landschaftsausschuss hat am 09.12.2015 allen in den genannten Vorlagen dargestellten Maßnahmen (darunter auch die oben genannte Befreiung von Eintritt in allen LVR-Museen) zugestimmt (s. Niederschrift Sitzung LA 09.12.2015, TO 18.1.).



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Wie begründet der LVR in diesem Fall den freien Eintritt für Flüchtlinge, während gleichzeitig Schwerbehinderte Eintritt zahlen müssen?

LVR-Museen gewähren unter bestimmten Bedingungen freien Eintritt. Durch Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 27.03.2009 haben Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und Schüler*innen im Klassenverband seit dem 01.04.2009 freien Eintritt in den LVR-Museen und LVR-Kulturdienststellen. Von 2007 bis 2017 hatten auch Volljährige Personen, die Eingliederungshilfen zum Wohnen, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder in einer Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen erhalten, freien Eintritt in die LVR-Museen. Der freie Eintritt gilt auch für eine Begleitperson. Diese Möglichkeit wurde zunächst bis zum 31.12.2017 verlängert (s. Vorlage Nr. 13/2819), dann bis 2024 (Vorlage Nr. 14/3396/1).

Die Entscheidung, auch Geflüchteten freien Eintritt zu gewähren, folgt der Förderung von Integration und Inklusion im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe. So führt die Pressemitteilung zur Einführung 2015 an: „Um in der neuen Umgebung schnell Fuß fassen zu können, hilft es, sich mit der Kultur des neuen Lebensraumes vertraut zu machen. Daher wird allen Flüchtlingen ab sofort freier Eintritt in die 14 LVR-Museen gewährt.“ Dieser Maßnahme hat der LA am 09.12.2015 zugestimmt.

3. Wie will der LVR dem Eindruck entgegenwirken, dass es hier zu einer Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und Schwerbehinderten kommt?

Die Verwaltung sieht in der vorliegenden Staffelung keine Ungleichbehandlung. Kriterium für den freien Eintritt sind nicht Herkunft oder Einschränkung, sondern die Ermöglichung kultureller Teilhabe für möglichst alle Bevölkerungsgruppen (s.u. 4.) sowie (besonders für den freien Eintritt für Kinder und Jugendliche sowie Schüler*innen im Klassenverband) der spezifische Bildungsauftrag. Zur Frage, ob ein grundsätzlich freier Eintritt für Geflüchtete in Museen eine Diskriminierung darstelle, liegt ein Gutachten der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien von 2016 vor, das zu dem Schluss kommt: „Die besonderen kulturellen Fördermaßnahmen des Bundes und der von der Bundesregierung geförderten Institutionen der bundesmittelbaren Verwaltung sowie des Zuwendungsbereiches zu Gunsten o.g. Personengruppen (gemeint sind Geflüchtete, Anm. d. A.) sind sozialstaatlich gerechtfertigt und geboten und verstoßen mithin nicht gegen das Grundgesetz und so nicht gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.“

4. Welche Maßnahmen plant der LVR, um auch Geringverdienern, die kein HartzIV erhalten, aber dennoch staatliche Leistungen erhalten, einen Museumsbesuch zu ermöglichen?

Menschen, die in finanziell prekären Situationen leben, aber keine Leistungsempfänger*innen des LVR (Sozialhilfe) oder HartzIV-Empfänger*innen sind, wird in den LVR-Museen durch die Einführung des eintrittsfreien Tages ein Angebot zur kulturellen Teilhabe gemacht. Vgl. hierzu die Vorlage Nr. 15/1100, in denen die Evaluation der eintrittsfreien Tage in den LVR-Museen vorgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dr. Corinna Franz

Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege



Anfrage Nr. 15/49

öffentlich

Datum: 10.11.2022
Anfragesteller: GRÜNE

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis
Schulausschuss	16.01.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	20.01.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte Sprache

Fragen/Begründung:

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Lese Einschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten. Diesem Personenkreis gehört ein großer Teil der von der Eingliederungshilfe Betroffenen und damit ein großer Anteil der Kunden und Kundinnen des LVR an.

Der LVR bringt sich intensiv in die strategische Debatte um das Thema Leichte Sprache ein. Gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW hat der LVR ein Empfehlungspapier zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache durch Träger öffentlicher Belange erarbeitet.

Die Handreichung gibt Empfehlungen für den Einsatz der Leichten Sprache im Behördenalltag.

Im Aktionsplan des LVR zur Umsetzung der UN-BRK wird die Anwendung der Leichten Sprache gefordert (Zielrichtung 8 "Leichte Sprache im LVR anwenden"). Auch wichtig ist dem LVR in diesem Zusammenhang das Thema Bildung (Zielrichtung 9 "Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben") und der künftige Austausch und die Kooperation mit der Abteilung für Menschenrechtsbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. Berlin. Eine wesentliche Dimension in der Bildung für Menschenrechte

sieht das Institut beispielsweise in der "Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung von Empowerment und Solidarität mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen".

Nach den Regeln des Netzwerks für Leichte Sprache müssen Texte in Leichter Sprache von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft werden. Diese arbeiten häufig in Werkstätten oder werkstattnahen Betrieben.

Die Prüfer*innen absolvieren eine Fortbildung zum/zur „Prüfer*in Leichte Sprache“. In der Fortbildung werden sie qualifiziert und vertraut gemacht mit den vielfältigen Regeln für die Leichte Sprache. Ihnen kommt eine wichtige Aufgabe zu: die Prüfung von Texten auf Verständlichkeit für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Fortbildung zum/zur Prüfer*in für Leichte Sprache wird beispielsweise durchgeführt von Büros der Lebenshilfe oder von Übersetzungsbüros für Leichte Sprache.

Diese Form der Teilhabe auf Augenhöhe bedeutet ein hohes Maß an Wertschätzung und Anerkennung für die Prüfer*innen. Diese Erfahrung ermöglicht den Prüfer*innen nicht nur eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Sprache, sondern macht ihnen auch Inhalte zugänglich, mit denen sie andernfalls nicht so einfach in Berührung kämen. Darüber hinaus stärkt die Tätigkeit das Verantwortungsbewusstsein und das Selbstbewusstsein der Prüfer*innen und ermöglicht ihnen beispielsweise auch eine berufliche Teilhabe, zum Beispiel für eine Ausbildung zur Büropraktiker*in Leichte Sprache.

Vor diesem Hintergrund möchten wir vom LVR wissen:

1. Teilt der LVR die Ansicht, dass der Aufgabe von Prüfer*innen in Leichter Sprache eine wichtige Rolle im Hinblick auf deren Entwicklung zu mehr Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein zukommt?
2. Wie unterstützt der LVR konkret Menschen mit Behinderung beim Erlernen der Leichten Sprache, z. B. in seinen Förderschulen?
3. Sind im Rahmen der Eingliederungshilfe grundsätzlich Fortbildungen für Menschen mit Behinderung vorgesehen? Wenn ja, welche, und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?
4. Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht der LVR, Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu fördern, um ihnen so zu mehr Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu verhelfen und sie ggf. für eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten?
5. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, eine Fortbildung zum/zur Prüfer*in Leichte Sprache im Rahmen des Budgets für Arbeit zu ermöglichen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, z. B. Werkstätten bei der Finanzierung von Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu unterstützen?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 5 · Dezernat 7 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende*r des Ausschusses für Inklusion, des
Schul- und Sozialausschusses und Ausschusses
für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

28.11.2022

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Ausschusses für Inklusion, des Schul- und Sozial-
ausschusses und Ausschusses für den LVR-
Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Tel 0221 809-6217

Tel 0221 809-7001

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über

Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/49 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte Sprache“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/DIE
GRÜNEN gestellte Anfrage zum Thema „Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte
Sprache“.

1. Teilt der LVR die Ansicht, dass der Aufgabe von Prüfer*innen in Leichter Sprache eine wichtige Rolle im Hinblick auf deren Entwicklung zu mehr Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein zukommt?

Ja, diese Ansicht teilt der LVR.

2. Wie unterstützt der LVR konkret Menschen mit Behinderung beim Erler- nen der Leichten Sprache, z. B. in seinen Förderschulen?

Kommunikation und Spracherwerb sind als zentrale Lernziele in den Curricula und
Richtlinien aller Schulen festgehalten. Die Entwicklung und Festlegung der Unter-
richtsvorgaben fallen als innere Schulangelegenheit in den Zuständigkeitsbereich
des Landes NRW.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

An Förderschulen ist die Vermittlung und Erweiterung grundlegender Kommunikationsformen und die Förderung sprachlichen Handelns als wesentlicher Bereich der Förderung in den Unterrichtsvorgaben festgelegt. Ziel ist es, die Schüler*innen dazu zu befähigen situationsangemessen zu kommunizieren und eigene Sprechstrategien zu entwickeln. So sollen eine Verbesserung der Selbstverwirklichung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erreicht werden. Die entsprechenden Sprachniveaus können sich insbesondere an Förderschulen unterschiedlich gestalten. Die Förderung wird am Individuum ausgerichtet und kann durch den Einsatz von Leichter Sprache, assistiven Technologien und unterstützter Kommunikation begleitet werden.

3. Sind im Rahmen der Eingliederungshilfe grundsätzlich Fortbildungen für Menschen mit Behinderung vorgesehen? Wenn ja, welche, und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?

Auf Grundlage der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Entwicklungen (UN-BRK, entsprechender Aktionspläne, Verordnung zur Barrierefreiheit) ist die Notwendigkeit einer barrierefreien Kommunikation in den letzten Jahrzehnten sehr stark in den Vordergrund gerückt. Auch der LVR hat bekanntlich über seinen Aktionsplan verbunden mit einer zunehmenden Partizipation der Leistungsberechtigten stetig die Umsetzung von Leichter Sprache vorangetrieben, z. B. im Bereich der EGH im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen WfbM.

Inzwischen sind aus diesen Entwicklungen heraus zahlreiche Büros für Leichte Sprache entstanden, welche Prüfer*innen in Leichter Sprache dazu fortbilden und einsetzen. Nach den Regeln des Netzwerks Leichte Sprache ist diese Prüfung für die Qualitätssicherung sinnvoll. Der Einsatz und die Beschäftigung der Prüfer*innen kann unter unterschiedlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht der LVR, Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu fördern, um ihnen so zu mehr Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu verhelfen und sie ggf. für eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten?

Siehe Punkt 5. und 6.

5. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, z. B. Werkstätten bei der Finanzierung von Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu unterstützen?

Büros für Leichte Sprache im Rheinland beschäftigen leistungsberechtigte Personen aus den WfbM im Rahmen betriebsintegrierter Beschäftigungen in Kooperation mit den örtlichen Werkstätten. Im Rahmen dieser Beschäftigung erhalten sie die notwendigen Fortbildungen für Prüfer in leichter Sprache.

6. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, eine Fortbildung zum/zur Prüfer*in Leichte Sprache im Rahmen des Budgets für Arbeit zu ermöglichen?

Sind Büros für Leichte Sprache bereit, leistungsberechtigte Personen mit Behinderung als Prüfer*innen einzustellen, greifen bei geringfügiger Beschäftigung die Leistungen des LVR-Zuverdienstes und bei einer Beschäftigung von mehr als 15 Stunden pro Woche die Leistungen des LVR-Budgets für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/79

öffentlich

Datum: 17.11.2022
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss
Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Kulturausschuss	23.01.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler die Errichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers, oder eines privaten Betreibers möglich ist. Die dafür notwendigen Aktivitäten sollen unverzüglich in die Wege geleitet werden, damit - wie geplant - zur 1000-Jahr-Feier im Jahr 2024 eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort ist. Insbesondere der bislang geplante Außenbereich (Biergarten, Zelt) sollte bereits im Sommer 2023 seinen Betrieb vorab aufnehmen.

Begründung:

Die im letzten Kulturausschuss ausführlich geführte Diskussion zur Suche nach einem Pächter für die Gastronomie sowie die dazu bislang vorliegenden Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass die bisherigen Planungen hier offensichtlich nicht zu einem positiven Ergebnis führen. Alle an der Diskussion beteiligten Fraktion haben aber zum Ausdruck gebracht, dass es ein Anliegen des Kulturausschusses ist zu gewährleisten, dass bis zur 1000-Jahr-Feier in 2024 in der Abtei eine Gastronomie etabliert sein soll.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe und als Inklusionsamt hat sich zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention bekannt und sich die Umsetzung inklusiver Gesellschaftsstrukturen zum Leitbild gemacht. Hierzu gehört auch die Errichtung und Gründung von Inklusionsbetrieben.

In der LVR-Klinik Köln haben wir mit eigenen Inklusionsbetrieben schon sehr positive Erfahrungen gemacht.

Aber auch durch Dritte (Private oder gemeinnützige Träger) geführte Inklusionsbetriebe im Bereich des LVR, wie etwa die Kantine in der Zentralverwaltung in Köln, laufen sehr gut.

Wir sehen daher in der Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler eine sehr gute Lösung.

Frank Boss

Thomas Böll

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Verschiedenes